Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Marc Arnold

Lockerungen und offener Vollzug

Verfassungsrechtliche Grundlagen und vollzugsrechtliche Umsetzung



Universitätsverlag Göttingen

Marc Arnold

Lockerungen und offener Vollzug



erschienen als Band 39 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2020

Marc Arnold

Lockerungen und offener Vollzug

Verfassungsrechtliche Grundlagen und vollzugsrechtliche Umsetzung

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 39



Universitätsverlag Göttingen
2020

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (https://www.sub.uni-goettingen.de) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Timo Gundlach
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

https://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-471-0
DOI: 10.17875/gup2020-1343
eISSN: 2512-7047

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten für die Veröffentlichung bis August 2020 berücksichtigt werden.

Bedanken möchte ich mich zunächst für die Betreuung des Promotionsvorhabens und die wertvollen inhaltlichen wie formalen Anregungen im Entstehungsprozess bei meinem Doktorvater, *Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle*. Mein Dank gebührt daneben *Herrn Professor Dr. Axel Dessecker* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie der Lübecker Dr.-Carl-Böse-Stiftung für die großzügige Übernahme der Druckkosten.

Die Idee für diese Arbeit entstand, nachdem ich die Erste Prüfung abgelegt hatte, während einer beruflichen Tätigkeit als Abteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In dieser Zeit war ich regelmäßig entweder mit der Votierung oder der Entscheidung über die Verlegung von Strafgefangenen in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen befasst. Diese praktischen Erfahrungen haben an der einen oder anderen Stelle als Hintergrundwissen Eingang in die Gedankenführung der vorliegenden Arbeit gefunden. Bedanken möchte ich mich daher bei allen Beteiligten, Kolleginnen und Kollegen, die mir diese Möglichkeit eröffneten und die damit verbundenen Erfahrungen ermöglichten und von denen ich in dieser Zeit lernen durfte.

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle *Herrn Justizoberinspektor Ole Carstens*, der die vorliegende Arbeit nicht nur akribisch gegengelesen, sondern auch die Argumentation hinterfragt und wertvolle Anregungen für die Gedankenführung gegeben hat.

Darüber hinaus möchte ich mich bei meiner Mutter, *Frau Carola Schieren*, für ihre stetige Unterstützung bedanken. Sowohl sie als auch meine Schwiegermutter, *Frau Dr. Cornelia Arnold*, haben dankenswerterweise das Korrekturlesen übernommen.

Mein größter Dank gilt indes meiner Frau *Katja*, die mich immer wieder motiviert und mir die für die Promotion notwendigen Freiräume gegeben hat. Ihr und unserem Sohn *Emil Janus* ist diese Arbeit gewidmet.

Lübeck, im September 2020

Marc Arnold

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. Anf.	am Anfang
a. D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
AB	Ausführungsbestimmungen
Abb.	Abbildung
Abg.	Abgeordnete/r
abl.	ablehnend/e/r
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AE-StVollzG	Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AH	Abgeordnetenhaus
AK	Alternativkommentar
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage

Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AU	Arbeitsunterlage
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
Aufl.	Auflage
AV	Ausführungsvorschrift(en), Allgemeinverfügung oder Allgemeine Verfügung
Az.	Aktenzeichen
B. Z.	Berliner Zeitung
B90/Grüne	Bündnis 90/Die Grünen
BayStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe des Freistaates Bayern
BB	Land Brandenburg
BbgJVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BE	Land Berlin
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtssachen
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BewHi	Bewährungshilfe
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
Bl. f. Gk.	Blätter für Gefängniskunde
BlStV	Blätter für Strafvollzugskunde
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz

BT	Bundestag
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Land Baden-Württemberg
BY	Freistaat Bayern
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CPT	Committee for the Prevention of Torture (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
CPT-VertrG	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dies./ders.	dieselbe/derselbe
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
E	Entwurf
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (»Europäische Menschenrechtskonvention«)

Entsch.	Entscheidung
ErgVV	Ergänzende Verwaltungsvorschrift(en)
Erl.	Erlass
et al.	et alii, et aliae oder et alia (und andere)
EU	Europäische Union
EuGrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f. (ff.)	folgend (folgende)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP/F. D. P.	Freie Demokratische Partei
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift
FS	Forum Strafvollzug
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GAL	Grün-Alternative Liste
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung
GJVollz	Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
HB	Freie Hansestadt Bremen
HE	Land Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg

HmbStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe der Freien und Hansestadt Hamburg
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
HUDOC	Human Rights Documentation (Entscheidungsdatenbank des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)
i. d. F. d. B.	in der Fassung der Bekanntmachung
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRA	Innen- und Rechtsausschuss
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Justizblatt
jew.	jeweils
JMBl.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVollzDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz)
JVollzGB III (BW)	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 3
JVollzGB LSA	Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
JVollzGB V (BW)	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 5
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KE	Kommissionsentwurf
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz

KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LandesR	Landesrecht
LG	Landgericht
lit.	littera
LJVollzG (RP)	Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
LResoG	Landesresozialisierungsgesetz
Ls.	Leitsatz
LStVollzG SH	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
LT	Landtag
LVerfG	Landesverfassungsgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m.	mit
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
ME	Musterentwurf
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MV	Land Mecklenburg-Vorpommern
n. v.	nicht veröffentlicht
n. F.	neue Fassung
NAV	Niedersächsische Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NI	Land Niedersachsen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK	NomosKommentar
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.(n)	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Land Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannte/r/s
o. T.	ohne Titel
o. V.	ohne Verfasser
OLG	Oberlandesgericht
P	Protokoll
PlP	Plenarprotokoll
R	Rechtsausschuss
RA	Rechtsausschuss
Rd.-Erl.	Runderlass
Rdnr.	Randnummer(n)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIA	Rechts- und Integrationsausschuss
RP	Land Rheinland-Pfalz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RV	Rundverfügung
S.	Seite
Saarbr.	Saarbrücken
SächsStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SH	Land Schleswig-Holstein
SL	Land Saarland
SLStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland
SN	Freistaat Sachsen
sog.	sogenannte/r/s
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
ST	Land Sachsen-Anhalt
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung

StV	Strafverteidiger
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG Bln	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin
StVollzG MV	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern
StVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe des Landes Nordrhein-Westfalen
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
StVollzR	Strafvollzugsrecht
sublit.	sub littera
SVV	Sächsische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
SVVollzG	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung/Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TH	Freistaat Thüringen
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
u. a.	und andere/unter anderem
UJV	Unterausschuss Justizvollzug
Umdr.	Umdruck
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
V	Vorlage
v.	vom/von
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verf	Verfassung
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vglb.	vergleichbar
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
Vor	Vorbemerkung(en)
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)

VVStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WP	Wortprotokoll
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung)
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZfgNP	Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zul. geänd. d.	zuletzt geändert durch
zul. gepr.	zuletzt geprüft

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Erstes Kapitel: Einführung in die Untersuchung und den Stand der Forschung

»Das Rezept, den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht, d. h. auf dem Trockenen schwimmen zu lehren, hat versagt. Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen.«

Gustav Radbruch (1911)[1]

A. Anlass der Studie und Problemaufriss

Am 1. September 2006 trat das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedete Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, besser bekannt als »Föderalismusreform I«, in Kraft, mit dem u. a. die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug von der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in

1 *Radbruch*, Die Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 339 (351) = ZfStrVo 1952, S. 140 (150); ebenfalls kritisch für das Gefängnis als Ort der Resozialisierung statt vieler *Baratta*, Resozialisierung oder soziale Kontrolle?, Für ein kritisches Verständnis der sozialen »Reintegration«, in: FS Müller-Dietz, 2001, S. 1 (1 ff.); *Feest*, Ist Freiheitsentzug als Sanktionsmaßnahme im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß?, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, 2018, S. 33 (36); *Galli*, Die Schwere der Schuld, Ein Gefängnisdirektor erzählt, 2016, S. 13 f.

die ausschließliche Gesetzgebung der Länder übertragen wurde.[2] Das bewährte Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1976 sollte fortan durch 16 Landesgesetze ersetzt werden. Für die einen – d. h. vor allem für Vertreter aus Wissenschaft und Praxis – markierte dies den Beginn eines »Wettbewerbs der Schäbigkeit« im Strafvollzug.[3] Für die anderen – d. h. für die Politik – handelte es sich dagegen um ein politisches Gesamtpaket, mit dem die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern umfassend neu geregelt wurden.[4]

In der Folge erließen die Bundesländer – in unterschiedlicher Reihenfolge – Gesetze zum Jugendvollzug, zum Untersuchungshaftvollzug sowie zum Strafvollzug. Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein*[5] sowie des *Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin*[6] zum 1. September 2016 bzw. 1. Oktober 2016 kann die Föderalismusreform auf dem Gebiet des Strafvollzugs zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten als abgeschlossen bezeichnet werden.

Die Freiheitsstrafe ist ein scharfes Schwert des bundesdeutschen Strafrechts, sie ist Ultima Ratio und unverzichtbar zugleich. Denn strafrechtliche Sanktionen sind Ausdruck eines Schuldausgleichs (§ 46 Abs. 1 StGB), der den gesellschaftlichen und rechtlichen Frieden sichern soll. Zugleich ist zuvörderst das Ziel des Freiheitsentzuges, den straffällig gewordenen Menschen unter den Bedingungen einer »totalen Institution«[7] zu resozialisieren, ihn also dazu zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Es ist eine der zentralen Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats, auch denjenigen Bürgern, die sich gegen das Recht gestellt haben und straffällig geworden sind, unter den Schutz unveräußerlicher Rechte zu stellen: Ein auf Vergeltung ausgerichteter Strafvollzug wich der Humanisierung und

---

2 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) v. 28.08.2006, BGBl. I 2006, S. 2034 ff.

3 Dieser geflügelte Begriff der Debatte geht zurück auf *Klingst*, Wettbewerb der Schäbigkeit, DIE ZEIT, 16.12.2004. Vgl. aber auch *Bartsch/Schmidt/Verbeet*, Wettlauf der Schäbigkeit, DER SPIEGEL, 15.05.2006, S. 56; *Dünkel/Schüler-Springorum*, Strafvollzug als Ländersache? Der »Wettbewerb der Schäbigkeit« ist schon im Gange!, ZfStrVo 2006, S. 145 ff.

4 Vgl. Bundesrat, Vorschlag der Vorsitzenden der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Franz Müntefering, MdB, und Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident, Vorentwurf, 13.12.2004, AU 0104 neu, S. 4. Kritisch zum Fehlen sachlich-fachlicher Erwägungen *Gerstenberg*, Zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nach der Föderalismusreform, 2009, S. 197 ff.; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. 2015, Abschn. A Rdnr. 13 m. w. N.

5 Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes v. 21.07.2016, GVOBl. (SH) 2016, S. 618 ff.

6 Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges v. 04.04.2016, GVBl. (BE) 2016, S. 152 ff.

7 Zu dem deskriptiven Begriff der »totalen Institution« *Goffman*, Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1972; zur »Justizvollzugsanstalt« als »totale Institution« nach der Lehre Goffmans statt vieler *Radetzki*, Soziale Sicherheit im Alltag des deutschen Strafvollzuges – ein Auslaufmodell?, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 217 (219).

der Resozialisierung, der letztlich weitere Straftaten nach der Entlassung des straffällig gewordenen Menschen verhindern soll.[8] Dennoch bemisst sich die Dauer der strafgerichtlich verhängten Freiheitsstrafe nach dem Maß der Schuld. Der Strafzweck der positiven Spezialprävention, mithin der Resozialisierung, wird erst mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder anderer strafrechtlicher Sanktionen zur Geltung gebracht.[9]

Das *Strafvollzugsgesetz* von 1976[10] galt dabei als Meilenstein in der Geschichte des resozialisierungsorientierten Strafvollzuges: Es war die erste bundesdeutsche Kodifikation für den Strafvollzug und statuierte den Resozialisierungsauftrag als Vollzugsziel (§ 2 S. 1 StVollzG). Vollzugsöffnenden Maßnahmen, also die Unterbringung im offenen Vollzug, Ausführungen, Ausgängen und Hafturlauben, kam – ganz im Sinne der eingangs zitierten Radbruch'schen Aussage – schon in diesem Gesetz eine existentielle Bedeutung für den Erfolg des Strafvollzuges zu – und zwar nicht nur als Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, sondern auch und insbesondere als reguläre Behandlungsmaßnahme.[11] Zugleich ermöglichte das Gesetz, neue Behandlungsmaßnahmen aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Rückfallforschung zu etablieren.[12]

Die in das Strafvollzugsgesetz des Bundes gesteckten Hoffnungen wurden jedoch in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre trotz aller beachtlichen Erfolge zum Teil enttäuscht. Denn nach einigen medial breit dargestellten Straftaten kam es zu etlichen Verschärfungen im materiellen und formellen Strafrecht.[13] Diese Fälle wurden von einzelnen konservativ geführten Landesregierungen ohne jede gesetzliche

---

8 Vgl. nur den Titel eines Kommentars von *Prantl*, Morgen sind sie wieder unsere Nachbarn, Süddeutsche Zeitung Online, 17.05.2010 (http://www.sueddeutsche.de/politik/strafvollzug-morgen-sind-sie-wieder-unsere-nachbarn-1.447050, zul. gepr. am 10.08.2020).

9 Vgl. *Hohmann-Fricke/Jehle*, Legalbewährung Strafentlassener, Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, FS 2017, S. 116 (116).

10 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung v. 16.03.1976, BGBl. I 1976, S. 581 ff.

11 Für den offenen Vollzug *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 2; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, Kap. 10 A Rdnr. 1; *Jahn*, Rechtspolitische Probleme der Strafvollzugsreform, Vortrag des Bundesministers der Justiz, 1971, S. 25; für Vollzugslockerungen *Burkhardt/Feest*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 38 LandesR S. 1 f.; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 1; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 7 Rdnr. 54; *Freimund*, Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens?, 1990, S. 232 ff. sowie bereits *Berlit*, Positive Erfahrungen mit Vollzugslockerungen, ZfStrVo 1974, S. 226 (228). Vgl. auch die empirischen Belege bei *Dünkel/Drenkhahn*, Behandlung im Strafvollzug, Von »nothing works« zu »something works«, in: Bereswill/Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 387 ff.

12 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, Vor § 1 Rdnr. 1; *Dünkel/Schüler-Springorum* (Anm. 3), S. 145 ff.

13 Auf diese Fälle verweist auch die Gesetzesbegründung, vgl. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F. D. P., Drs. 13/7163, S. 1. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf Art. 6 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.01.1998, BGBl. I 1998, S. 160 (162), mit der die obligatorische Begutachtungspflicht bei gewissen Katalogstraftaten im Rahmen einer Aussetzungsentscheidung nach § 57

Änderung auf Bundesebene dazu genutzt, den Strafvollzug restriktiver zu gestalten, das Resozialisierungsziel in den Hintergrund und den Sicherungsauftrag in den Vordergrund zu rücken.[14] So ging die Quote der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen allein in Hamburg von 31,3 % in 1996 um über die Hälfte auf 14,6 % in 2004 zurück, obwohl Lockerungsmissbräuche durch die Gefangenen seit Jahren die seltene Ausnahme darstellen.[15]

In der öffentlichen Wahrnehmung nehmen Vollzugslockerungen aber nach wie vor eher den Stellenwert einer unberechtigten Hafterleichterung und weniger proaktiver Kriminalpolitik dar: Diese emotionale Reaktion ist angesichts der medialen und politischen Rezeption vollzuglicher Themen nur wenig verwunderlich, wenn nur etwa geschrieben wird: »Wenn man immer mehr Freigang […] serviert bekommt, ist das Gefängnis keine Strafe, sondern eine Herberge mit Vollpension.«[16]

Abs. 1 StGB in § 454 Abs. 2 StPO eingefügt wurde. Positiv hervorzuheben ist dabei jedoch zugleich die obligatorische Unterbringung von Sexualstraftätern in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (Art. 5 des Gesetzes). Kritisch zum Spannungsfeld aus Wissenschaft und (Medien-)Öffentlichkeit, in dem sich die Kriminalpolitik zweifelsohne befindet, *Sack*, Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion, Soziale Probleme 2006, S. 155 (168 f.); *Greve*, Das Produkt Sicherheit: Die Qualität hängt vom Kunden ab, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, 2006, S. 56 (62); kritisch auch *Dietz*, Die Sicherheit der offenen Gesellschaft, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), a. a. O., S. 15 (15); *Heister-Neumann*, Thematische Einführung: Hauptsache ist, dass nichts passiert?, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), a. a. O., S. 11 (11 f.); *Klingst*, Der Griff ins Dunkel, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), a. a. O., S. 25; *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, 2006, S. 40 f. m. w. N.; *Müller-Dietz*, Strafvollzug einst und jetzt, Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, in: Kawamura/Reindl (Hrsg.), Wiedereingliederung Straffälliger, Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, 1998, S. 13 (19); *Preusker*, Das Gefängnis als Risikounternehmen, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 22 (26); *Steffen*, Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 270 (270 f.), der dafür plädiert, auch über gelungene Resozialisierungsfälle zu berichten; *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«*, Lockerungen im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) – ein »kalkuliertes Risiko«?, NStZ 1991, S. 64 (65).

14 In diesem Sinne auch *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 4 Rdnr. 12; *Albrecht/Baltzer/Krehl*, Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit, Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug, FPPK 2010, S. 12 (14); *Dünkel*, Vollzugslockerungen und offener Vollzug, Die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, FS 2009, S. 192 (192 ff.); *Dünkel/Pruin*, Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen, Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, KrimPäd 2015, S. 30 (31); *Ohler*, Strafvollzug als postmodernes Ritual, Eine vage Antwort auf viele konkrete Fragen, in: FS Jung, 2007, S. 699 (704). Eine politische Motivation sieht auch *Dünkel* (Anm. 14), S. 195.

15 Zahlen nach *Dünkel/Schüler-Springorum* (Anm. 3), S. 146. Zur Missbrauchsquote *Dünkel* (Anm. 14), S. 194 m. w. N. Siehe hierzu auch ausführlich S. 193 ff.

16 So die kritisch zu beurteilende Äußerung von *Schupelius*, Justizsenator möchte das Leben in der Haft dem Leben in Freiheit angleichen, B.Z. Online, 02.02.2018 (https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/justizsenator-moechte-das-leben-in-der-haft-dem-leben-in-freiheit-angleichen, zul. gepr. am 03.05.2019). Kritisch insoweit auch *Fischer*, Über das Strafen, Recht und Sicherheit

Der infolge der Föderalismusreform befürchtete »Wettlauf der Schäbigkeit« der Landesgesetzgeber blieb nach einhelliger Meinung aus.[17] Dennoch stellt diese Neuordnung die zweite große Zäsur in der jüngeren Vollzugsgeschichte nach der Strafvollzugsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts[18] dar. Sie ist zugleich konträr zum allgemeinen Trend zu sehen, Politikbereiche auf höhere Ebenen zu verlagern und das Recht innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen.[19]

Mit der vorliegenden Studie sollen daher die Auswirkungen der Föderalismusreform I auf dem Gebiet des Strafvollzuges mit Fokus auf den offenen Vollzug und Vollzugslockerungen untersucht und Antworten auf die bislang in der Strafvollzugsforschung nur unzureichend gestellten Fragen nach ihren verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben werden. Diese Arbeit soll sich schließlich nicht darauf beschränken, die materiellen Unterschiede in den Landesstrafvollzugsgesetzen herauszuarbeiten. Sie soll vielmehr auf verfassungsdogmatischer Ebene die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts auswerten und darüber hinausgehende Maßstäbe aus dem Grundgesetz für die grundlegenden Fragen des Strafvollzugs nach dem Verhältnis von Resozialisierung und Sicherung, offenem Vollzug und Lockerungen herleiten.

---

in der demokratischen Gesellschaft, 2018, S. 353; *Kimpel*, Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht eines Anstaltsleiter, in: Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., 1989, S. 55 (56); *Müller-Dietz*, Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem, in: Feuerhelm (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, 1999, S. 3 (22) m. w. N.; vgl. allgemein zum Sicherheitsempfinden der Öffentlichkeit *Jehle*, Der Sicherheitsgedanke im Strafrecht und seine Grenzen, in: Yamanaka/Schorkopf/Jehle (Hrsg.), Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit, 2014, S. 223 (225).

17 So die einhellige Meinung in Wissenschaft und Praxis, vgl. nur *Arloth*, in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, Einl. Rdnr. 6; *ders.*, Neue Gesetze im Strafvollzug, GA 2008, S. 129 (141); *Jünemann*, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, Eine Analyse anlässlich der Föderalismusreform 2006 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs, 2012, S. 480; *Maelicke*, Das Knast-Dilemma, Wegsperren oder resozialisieren?, Eine Streitschrift, 2015, S. 231; *Meinen*, Acht Jahre Justizvollzugsgesetzgebung der Länder, Ein subjektiver Erfahrungsbericht, NK 2014, S. 317 (323); *Roos*, Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzuges, in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, 2013, S. 155 (155).

18 BVerfGE 33, S. 1 ff.

19 Ebenso *Herrfahrdt*, Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, Fortschritt oder Rückschritt, in: FS Seebode, 2008, S. 469 (469); *Schüler-Springorum*, Strafvollzug und Föderalismus, in: FS Böttcher, 2007, S. 403 (410); überblicksartig für das Recht des Strafvollzuges *Dünkel et al.*, Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa, Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, in: Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/Zyl Smit (Hrsg.), Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, 2010, S. 1023 (1098 ff.).

B. Forschungsstand und Forschungsfragen

Die vorliegende Arbeit greift die in Folge der Föderalismusreform erlassenen Landesgesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe auf und will diese mit Blick auf die Regelungen zu offenem Vollzug und Vollzugslockerungen miteinander vergleichen. Dafür ist zunächst der gegenwärtige Stand der Forschung zu ermitteln, um den konkreten Forschungsbedarf feststellen zu können.

I. Strafvollzug als Forschungsgegenstand

Die Strafvollzugswissenschaft stellt in der Rechtswissenschaft wie auch in der Kriminologie keine jedenfalls vollkommen vernachlässigte Disziplin dar. Nach der gängigen Definition befasst sich die Strafvollzugsforschung mit »Theorie und Praxis des strafrichterlich angeordneten Freiheitsentzugs« auf normativer und empirischer Ebene, wobei die normative Ebene in verfassungsrechtliche, strafrechtliche, und verwaltungsrechtliche Komponenten zu untergliedern ist.[20]

Zum Strafvollzugsrecht existieren Kommentare von *Frank Arloth und Horst Krä*, *Johannes Feest, Wolfgang Lesting und Michael Lindemann*, *Klaus Laubenthal, Nina Nestler, Frank Neubacher und Torsten Verrel* – begründet von *Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz* – sowie *Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm, Jörg-Martin Jehle und Klaus Laubenthal* und ein Onlinekommentar von *Jürgen-Peter Graf* u. a.[21] genauso wie Lehrbuchdarstellungen von *Alexander Böhm*, *Rolf-Peter Calliess*, *Günther Kaiser und Heinz Schöch*, *Gabriele Kett-Straub und Franz Streng*, *Klaus Laubenthal* sowie *György Vókó*[22], die zwar die gesetzlichen Normen und auch die Verwaltungsvorschriften zu Lockerungen und offenem Vollzug zum Gegenstand haben und dabei auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzen aufzeigen. Ein systematischer Rechtsvergleich ist darin jedoch nicht zu sehen; vielmehr sind die Werke entsprechend ihrer Zweckorientierung auf die Bedürfnisse der praktischen Rechtsanwendung ausgerichtet. Darüber hinaus sind bislang nicht alle Kommentare und Lehrbücher auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht worden.

Für die vorliegende Arbeit relevante Grundsatzfragen wurden teilweise bereits in der Literatur erörtert, so beispielsweise in den umfassenden Darstellungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Strafvollzug und speziell zu Voll-

20 Vgl. *Müller-Dietz*, Methoden und Ziele der heutigen Strafvollzugswissenschaft, ZStW 1967, S. 515 (519).

21 *Arloth/Krä*, StVollzG, 4. Aufl. 2017; *Feest/Lesting/Lindemann*, AK-StVollzG, 7. Aufl. 2017; *Graf*, BeckOK StVollzR Bund 2020 nebst Kommentierungen zu den Landesgesetzen; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*, StVollzG, 12. Aufl. 2015 (begründet durch *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 11. Aufl. 2008 in der letzten Auflage); *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*, StVollzG, 7. Aufl. 2020.

22 *Böhm*, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003; *Calliess*, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl. 1992; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11); *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 2016; *Laubenthal*, Strafvollzug, 8. Aufl. 2019; *Vókó*, Europäisches Strafvollzugsrecht, 2009.

zugslockerungen und dem offenen Vollzug der ehemaligen Bundesverfassungsrichterin *Gertrude Lübbe-Wolff*[23] sowie von *Mario Bachmann*[24]. Wissenschaftliche und praktische Beiträge zu diesen Maßnahmen finden sich zudem in der vormaligen *Zeitschrift für Strafvollzug* (heute: *Forum Strafvollzug*). Besprechungen der zeitgenössischen Rechtsprechung finden sich darüber hinaus in den einschlägigen juristischen und kriminologischen Fachperiodika. Zudem erscheinen immer wieder monografische Auseinandersetzungen mit dem Strafvollzug.[25]

II. Aufarbeitung der Föderalismusreform I auf dem Gebiet des Strafvollzuges

Die Föderalismusreform I sah sich auf dem Gebiet des Strafvollzugs vielfältiger Kritik aus Wissenschaft und Praxis während des Gesetzgebungsverfahrens ausgesetzt.[26] Nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 begannen die Länder nach und nach eigene Strafvollzugsgesetze zu erlassen.

Zum ersten Hamburger Strafvollzugsgesetz legte *Birthe Dressel* bereits im Jahr 2008 eine Arbeit vor, die das als restriktiv[27] geltende Gesetz des Stadtstaates mit den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben abgleicht.[28] Die Vollzugsformen wie auch die Regelungen zu der Gewährung von Vollzugslockerungen werden ausführlich, jedoch isoliert, dargestellt, sodass es an einer Kontextualisierung mit der Gesetzgebung in den übrigen Ländern fehlt. Nachdem das Hamburger Strafvollzugsgesetz infolge eines Regierungswechsels umfassend novelliert worden war, ist die Arbeit allerdings schon im Jahr 2009 in Teilen vom Gesetzgeber eingeholt worden.[29]

Zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz liegt bereits seit 2010 eine Arbeit von *Ragnar Schneider*[30] vor, der das bayerische Landesgesetz mit den zu diesem Zeitpunkt

---

23 *Lübbe-Wolff*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, 2016.

24 *Bachmann*, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, 2015.

25 Dazu im Einzelnen für den vorliegenden Forschungsgegenstand S. 43 f. Statt vieler daher nur *Miller*, Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, 2016; *Calliess*, Strafvollzug, Institution im Wandel, Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs, 1970; *Galli*, Lockerungsbegutachtungen im Strafvollzug, Kritik aus kriminologischer Sicht, 2011; *Puschke*, Strafvollzug in Deutschland, 2011.

26 Dazu im Einzelnen S. 79 ff.

27 Das Gesetz ging zurück auf den umstrittenen Justizsenator Roger Kusch, der zunächst Mitglied der CDU und später der rechtskonservativen Partei »HeimatHamburg« war. Er wollte es den »Kriminellen so schwer wie möglich machen«, zit. nach *Dressel*, Das Hamburger Strafvollzugsgesetz, Chance oder Risiko?, 2008, S. 18. Vgl. dazu auch die kritischen Stimmen der Oppositionsvertreter im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes im Bericht des Rechtsausschusses über die Senatsvorlage, vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Bericht des Rechtsausschusses, Drs. 18/7440, S. 2 f.

28 *Dressel* (Anm. 27).

29 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe v. 28.07.2009, GVBl. (HH) 2009, S. 257 ff.

30 *Schneider*, Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz, 2010.

bereits bestehenden Landesgesetzen unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie vergleicht. Die Arbeit von Schneider setzt überdies einen dezidierten Schwerpunkt im Vergleich zur Rechtslage der geschlossenen und offenen Vollzugsformen.

Die Arbeit von *Mareike Ullmann*[31] aus dem Jahr 2012, die ebenfalls einen rechtsvergleichenden Ansatz wählt, gleicht die zum Veröffentlichungszeitpunkt bestehenden Landesgesetze mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug ab. Die Arbeit enthält darüber hinaus Ausführungen zu Vollzugslockerungen in den Gesetzen Bayerns, Niedersachsens, Hamburgs sowie Hessens; allerdings in lediglich knapper Form auf 17 Seiten.

Daneben hat sich *Klaus Jünemann* in einer Dissertationsschrift mit der »Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland«[32] befasst, geht hierbei jedoch ausschließlich auf die formelle Kompetenzfrage, nicht jedoch auf materiell vollzugsrechtliche Fragestellungen ein.

Schließlich ist auf die 2019 veröffentlichte Arbeit von *Alexander Helmut Gies* hinzuweisen.[33] Sie bietet einen vergleichenden Überblick über sämtliche Regelungsbereiche der Landesstrafvollzugsgesetze. Die Ausführungen zu Lockerungen und offenem Vollzug können dabei mit 26 bzw. 14 Seiten naturgemäß keinen breiten Raum einnehmen.

III. Kriminologische und soziologische Befunde zur Erforderlichkeit von Vollzugslockerungen und offenem Vollzug

Dass sowohl Lockerungen als auch der offene Vollzug für eine erfolgversprechende Resozialisierung erforderlich sind, ist in der Vollzugsforschung unbestritten.[34] Gleichwohl existieren bis heute keinerlei empirische Untersuchungen über die Wirkungen dieser Maßnahmen auf die Rückfallquote,[35] sodass dieser Befund für die vorliegende rechtsdogmatische Arbeit weiterhin als gegeben vorausgesetzt werden

31 *Ullmann*, Länderstrafvollzugsgesetze im Vergleich, Eine Analyse auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2012.

32 *Jünemann* (Anm. 17).

33 *Gies*, Die 16 Länderstrafvollzugsgesetze in der Bundesrepublik, Ein Vergleich der relevantesten Normen der Ländergesetze samt Bewertung der verschiedenen Ausgestaltungen unter Berücksichtigung der Verfassungsmäßigkeit, Diss. Bonn 2019.

34 Statt vieler *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 1. Siehe hierzu ausführlich S. 136 ff.

35 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 1; *Hohmann-Fricke/Jehle* (Anm. 9), S. 123; *Maelicke* (Anm. 17), S. 197; *Wirth*, Rückfall nach Strafvollzug, Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen?, FS 2017, S. 33 (36); vgl. zu den Herausforderungen empirischer Forschung im Strafvollzug *Breuer et al.*, Forschung über den Strafvollzug in Deutschland, Die Rolle der Kriminologischen Dienste, NK 2018, S. 92 (99 ff.); *Bäumler/Schmitz/Neubacher*, Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht, NK 2018, S. 210 ff. Siehe hierzu S. 203.

muss. Dabei werden die kriminologischen Theorieansätze dargestellt werden müssen, um die Zweckbestimmungen von offenem Vollzug und Lockerungsmaßnahmen mit ihren Voraussetzungen abgleichen zu können.

IV. Forschungslücke und Ziel der vorliegenden Arbeit

Nach dem Inkrafttreten der Strafvollzugsgesetze Berlins und Schleswig-Holsteins zum 1. September 2016 fehlt es bislang an einer umfassenden Untersuchung, die alle Strafvollzugsgesetze der Länder systematisch zueinander in Beziehung setzt, miteinander vergleicht und diese in eine Entwicklungslinie mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes stellt.[36] Mit der vorliegenden Arbeit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, diese Forschungslücke im Hinblick auf Vollzugslockerungen und den offenen Vollzug, die nach einhelliger Meinung wichtige, wenn nicht gar die »wichtigsten Behandlungsmaßnahmen« im Strafvollzug[37] darstellen, zu schließen. Zugleich wurde bislang nicht hinreichend untersucht, inwieweit Lockerungen und der offene Vollzug verfassungsrechtlich determiniert sind. Auch insoweit soll diese Arbeit dazu beitragen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Maßnahmen zu eruieren.

In der Kommentarliteratur wird davon ausgegangen, dass die Landesgesetze keine nennenswerten Unterschiede aufweisen. Zum Teil erfolgt diese Prämisse stillschweigend durch eine gemeinsame Kommentierung, die voraussetzt, dass die unterschiedlichen Normen ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten aufweisen. *Jehle* spricht insofern ausdrücklich von einer »materielle[n] Kontinuität« zum Strafvollzugsgesetz.[38] Unterschiede beträfen demnach vor allem die Gesetzesstruktur und »Detailfragen«. »Ziele, Strukturen und Methoden« entsprächen jedoch dem Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976.[39] Ob diese These auch für Lockerungen und den offenen Vollzug zutrifft, soll nachfolgend geklärt werden.

Es soll untersucht werden, ob die befürchteten Wirkungen der Föderalismusreform tatsächlich ausgeblieben sind, also ob die restriktive Lockerungspraxis gesetzlich festgeschrieben, per decretum gekippt oder gar verschärft wurde. Dafür sind die Unterschiede zwischen dem Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie den einzelnen Landesgesetzen zu ermitteln. Einen besonderen Schwerpunkt soll dabei auch die normative Verwaltungspraxis einnehmen, indem die zu den Landesgesetzen von

---

36 Vgl. zu diesem Erfordernis *Neubacher*, Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland, in: Dessecker/Harrendorf/Höffler (Hrsg.), Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung, 2019, S. 119 (127).

37 Statt vieler *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 1. Siehe hierzu ausführlich S. 136 ff.

38 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 1.

39 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, Vor § 1 Rdnr. 1.

den Justizministerien erlassenen Verwaltungsvorschriften in die Betrachtung einbezogen werden.[40] Denn in den letzten 20 Jahren wird zunehmend eine restriktiver werdende Lockerungspraxis durchweg aller Länder trotz gleichbleibender Gesetzeslage beklagt.[41] So wurden die bundeseinheitlichen[42] Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz des Bundes von der Wissenschaft immer wieder als restriktiv im Vergleich zu den Motiven des Gesetzgebers kritisiert.[43] Sie sahen sich schließlich zum Teil erheblichen Modifikationen bzw. Einschränkungen durch die Rechtsprechung ausgesetzt.[44] Es wird daher zu untersuchen sein, inwieweit sich diese beklagte restriktive Lockerungspraxis normativ auf Steuerungsmittel der Aufsichtsbehörden, mithin Verwaltungsvorschriften, zurückführen lässt und ob sich durch die neuen Landesstrafvollzugsgesetze und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften an diesem Umstand etwas verändert hat. Betrachtet werden sollen hierbei auch die regelmäßig für Lockerungsmaßnahmen und den offenen Vollzug erheblichen Verfahrensfragen.

In Anlehnung an die entsprechende These *Jehles*[45] soll ermittelt werden, ob und inwieweit tatsächlich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder im Hinblick auf solche Maßnahmen bestehen: Ist es zu einer Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der Lockerungen und des offenen Vollzuges gekommen oder unterscheidet sich die Rechtslage in den Ländern nicht wesentlich? Wie wirkt sich die Zielkonfliktdebatte auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder aus? Wurde der geschlossene Vollzug zur Regelvollzugsform oder verfolgten die Landesgesetzgeber Ansätze zur Stärkung des

---

40 Vgl. zur Notwendigkeit einer rechtstatsächlichen Betrachtungsweise des Strafvollzuges bereits exemplarisch *Meier*, Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt, 1982, S. 17.

41 Vgl. nur *Burkhardt/Feest*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 38 LandesR Rdnr. 5; *Bartsch/Schmidt/Verbeet* (Anm. 3); *Hohmann-Fricke/Jehle* (Anm. 9), S. 117. Zum Teil auch durch Nicht-Umsetzung der dazu ergangenen Rechtsprechung, vgl. hierzu *Feest/Lesting*, Wider das Vollzugsdefizit in Vollzugssachen, Anmerkung zu KG 2 Ws 258/11 Vollz/2 Ws 260/11 Vollz – Beschluss vom 22. August 2011 = HRRS 2011 Nr. 1126, HRRS 2011, S. 471 (471); *Bartsch/Schmidt/Verbeet* (Anm. 3). Im Bundesdurchschnitt ist die Zahl der Ausgänge um etwa ein Viertel zurückgegangen; die Zahl der Urlaube jedoch um gut 37 % gestiegen, was jedoch auf die neuen Bundesländer zurückzuführen ist, die sich nach dem Beitritt zur Bundesrepublik zunächst an die neue Rechtslage anpassen mussten, vgl. *Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 11 Rdnr. 5; *ders.*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 12.

42 Der Begriff ist irreführend: Denn es handelt sich nicht um Verwaltungsvorschriften, die der Bund erlassen hätte. Vielmehr hatten sich die Länder zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis auf einheitliche Verwaltungsvorschriften verständigt, diese jedoch jeweils durch eigene Erlasse, Ausführungsvorschriften und sog. ergänzende Verwaltungsvorschriften eingeschränkt, modifiziert oder erweitert.

43 Statt vieler *Hohmann-Fricke/Jehle* (Anm. 9), S. 117.

44 Vgl. *Burkhardt/Feest*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 38 LandesR Rdnr. 11; *Bartsch/Schmidt/Verbeet* (Anm. 3).

45 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 1.

offenen Vollzuges, nachdem dieser bereits durch § 201 Nr. 1 StVollzG an die Haushaltslage der das Strafvollzugsgesetz ausführenden Länder angepasst wurde? Wurde die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Lockerungen und dem offenen Vollzug in die Gesetzgebung aufgenommen oder eine restriktive Lockerungspolitik entgegen der Verfassungsrechtsprechung fortgeschrieben? Haben die Länder für ein Übergangsmanagement, d. h. die notwendigen Maßnahmen für einen geordneten Übergang vom Freiheitsentzug in die Freiheit, wirksame Konzepte entwickelt und diese gesetzlich verankert?

Die vorliegende Studie soll einen weiteren Beitrag dazu liefern, die Föderalismusreform auf dem Gebiet des Strafvollzuges aufzuarbeiten, die Regelungen der Länder zu offenem Vollzug und Lockerungen zu systematisieren und insbesondere verfassungsrechtlich zu würdigen. Dafür werden die gesetzlichen Regelungen mit den Verwaltungsvorschriften abzugleichen und historisch, verfassungsrechtlich und kriminologisch zu kontextualisieren sein – die hierfür grundlegende Arbeit hat die Forschung zwar bereits weitgehend geleistet.[46] Mit dieser Arbeit sollen jedoch die normativen Systemunterschiede zwischen den Ländern eruiert und die gesetzlichen Vorschriften wie auch die Verwaltungsvorschriften umfassend dargestellt und gewürdigt werden und damit ein Beitrag für die Strafvollzugswissenschaft geleistet werden. Die Arbeit soll darüber hinaus aber auch von Interesse für Gesetzgebung und Rechtsprechung sein.

C. Eingrenzung des Themas

Mit der Föderalismusreform I ging nicht nur die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, sondern auch für den Vollzug der Untersuchungshaft, des Jugendvollzuges und der Sicherungsverwahrung auf die Länder über. Der Maßregelvollzug konnte bereits zuvor auf Grundlage von § 138 Abs. 1 S. 1 StVollzG landesrechtlich ausgestaltet werden. Eine Betrachtung all dieser Vollzugsarten mit ihren individuellen Spezifika würde einen angemessenen Umfang der vorliegenden Arbeit erheblich überschreiten, sodass eine Beschränkung auf die Untersuchung von Lockerungen und offenem Vollzug im Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen, also die »erste Spur« in der Dichotomie des deutschen Strafrechts, geboten ist.

Dabei ist ein Vergleich aller Landesgesetze sowie des »alten« Bundesgesetzes zum Strafvollzug demgegenüber erforderlich, um einen umfassenden Vergleich der Rechtslage im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden eine Analyse der Auswirkungen der Föderalismusreform auf diesem Gebiet zu ermöglichen.[47] Eine Eingrenzung ist an dieser Stelle somit nicht angezeigt. Aufgrund des von zehn Ländern gemeinsam erarbeiteten »Musterentwurfs« als Grundlage für

46 Vgl. nur für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Strafvollzug *Lübbe-Wolff* (Anm. 23); *Bachmann* (Anm. 24).

47 Die einschlägigen Rechtsquellen sind im Anhang ab S. 370 abgedruckt.

die Landesgesetzgebung wird zudem davon ausgegangen, dass diese Länder jedenfalls keine strukturellen Unterschiede in den Vorschriften zu Lockerungsmaßnahmen und dem offenem Vollzug aufweisen werden, sodass die Übersichtlichkeit der Bearbeitung insoweit gewahrt bleibt.

Was die Arten an Lockerungsmaßnahmen betrifft, so werden ausschließlich diejenigen näher betrachtet werden, die nicht »Arbeit« zum Gegenstand haben, sodass der Freigang und die Außenbeschäftigung ohne nähere Darstellung verbleiben. Auch die Lockerungen »aus wichtigem Anlass«, zum Beispiel für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder zur Teilnahme an Beerdigungen, versprechen aufgrund ihrer Gleichartigkeit sowohl unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes als auch der Länder (§ 12 StVollzG, § 10 JVollzGB III (BW), Art. 37 BayStVollzG, § 43 StVollzG Bln, § 47 BbgJVollzG, § 39 BremStVollzG, §§ 13 f. HmbStVollzG, § 15 HStVollzG, § 39 StVollzG MV, § 14 NJVollzG, § 55 StVollzG NRW, §§ 46, 48 LJVollzG (RP), §§ 39, 41 SLStVollzG, §§ 39, 41 SächsStVollzG, § 46 JVollzGB LSA, §§ 54 Abs. 3, 56 LStVollzG SH sowie §§ 47, 49 ThürJVollzGB) keinen näheren Erkenntnisgewinn und werden daher in der gebotenen Kürze abzuhandeln sein.

Das Übergangsmanagement stellt ein komplexes Thema[48] dar, das die unterschiedlichen Maßnahmen zur Resozialisierung straffällig Gewordener vom Justizvollzug über die Bewährungshilfe bis hin zu freien Trägern der Straffälligenhilfe bündeln soll. Die Ausführungen zum Übergangsmanagement werden daher – neben einer knappen allgemeinen Darstellung – auf solche Aspekte zu beschränken sein, die den offenen Vollzug und Vollzugslockerungen im Übergang vom Freiheitsentzug in die Freiheit betreffen.

D. Methodischer Ansatz

Den aufgeworfenen Fragestellungen soll sich rechtsdogmatisch-vergleichend angenähert werden, wobei der dogmatische Ansatz zur Versachlichung einer teilweise ideologisiert geführten Debatte[49] in der Strafvollzugsforschung (und -politik) über den offenen Vollzug und Lockerungen beitragen soll. Dabei kann die Methode der Rechtsvergleichung nur grundlegend herangezogen werden, da diese darauf angelegt ist, unterschiedliche Rechtssysteme und -kulturen miteinander zu vergleichen.[50] Die dieser Untersuchung zugrundeliegenden Landesgesetze sind jedoch Teil des föderalen Bundesstaates »Bundesrepublik Deutschland« und haben somit das Grundgesetz und die auf dessen Grundlage ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Strafvollzug als gemeinsame äußere Klammer, sodass zwar

48 Vgl. zum Begriff S. 313 ff.

49 Kritisch in diesem Sinne etwa auch *Schneider* (Anm. 30), S. 182; *Steinhilper*, Hauptsache ist, dass nichts passiert! (?), Ein Plädoyer für mehr Selbstvertrauen im Strafvollzug, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, 2006, S. 50 (52).

50 Vgl. *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, Rdnr. 3.

Unterschiede im Rahmen der Mikrovergleichung[51], nicht jedoch gänzlich unterschiedliche »Rechtskulturen« im Recht des Strafvollzuges der Bundesrepublik Deutschland zu eruieren sein werden. Die Normen der Länder sind gleichwohl zu abstrahieren, zu systematisieren und zu institutionalisieren, um auf diese Weise eine Vergleichsebene in die Gesetze einzuziehen.[52] Dieser rechtsvergleichende Ansatz soll zu einer vertieften Rechtskenntnis der Landesregelungen zu Lockerungen und offenem Vollzug führen, indem Unterschiede zwischen den Landesgesetzen aufgezeigt werden.[53] Der Vergleich kann zudem, auch verfassungsrechtlich relevante, Defizite in einzelnen Regelungen zum Vorschein bringen.[54] Dabei bietet es sich an, auch rechtstatsächliche Gesichtspunkte in die Überlegungen einzubeziehen. Denn schon vor der Föderalismusreform wurde das Strafvollzugsgesetz des Bundes in den Ländern unterschiedlich umgesetzt.[55]

Da jedoch die gegenwärtige Rechtslage ohne jede Historisierung nicht zu verstehen ist, wird zu untersuchen sein, wie sich die Bedeutung von Vollzugslockerungen und auch dem offenen Vollzug in der Geschichte des Strafvollzuges entwickelte.

Denkbar wäre auch ein empirischer Ansatz zur Klärung der Frage nach einer restriktiven Lockerungspraxis, indem Einzelfälle auf eine Ambivalenz zwischen Lockerungseignung und -gewährung hin untersucht werden. Um bei einem derartigen methodischen Ansatz jedoch zu belastbaren Ergebnissen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern, zu gelangen, bedarf es zunächst eines normativen Ansatzes als Grundlage für Lockerungsentscheidungen. Die Verknüpfung beider Ansätze in der vorliegenden Arbeit würde einen angemessenen Umfang hingegen deutlich überschreiten und ist daher der weiteren kriminologischen Wirklichkeitsforschung vorbehalten.

E. Der Begriff der »vollzugsöffnenden Maßnahme« und ihr Begriffskontext

Der Begriff der »vollzugsöffnenden Maßnahme« ist dem Strafvollzugsgesetz des Bundes fremd und auch nicht allen Landesstrafvollzugsgesetzen geläufig, auch wenn der Terminus Eingang in die Vorschriften im Strafgesetzbuch, die die Vollzugsgestaltung bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Siche-

51 Hierzu *Kischel*, a. a. O., Rdnr. 59 ff.

52 Vgl. zu dieser Dimension der Rechtsvergleichung *Zweigert*, Rechtsvergleichung, Systematik und Dogmatik, in: FS Bötticher, 1969, S. 443 (448).

53 Vgl. zu dieser Dimension der Rechtsvergleichung *Sacco/Joussen*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. 2011, Rdnr. 13 ff.

54 Vgl. *Sacco/Joussen*, a. a. O., Rdnr. 21 f.

55 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, Einl Rdnr. 53; *Seebode*, »Freiheitsstrafe«, Ein Blankett des Strafgesetzbuchs, in: FS Küper, 2007, S. 577 (585).

rungsverwahrung betrifft, gefunden hat (§ 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB). Der geschlossene Vollzug stellt noch immer die faktische Regelunterbringungsform dar und auch Lockerungsmaßnahmen bilden die Ausnahme.[56] Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahme geht daher von dem Grundsatz aus, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich eine *geschlossene* Maßnahme ist: Denn nur was geschlossen ist, vermag geöffnet werden zu können. Unter dieser Prämisse sollte zunächst auch der Titel der vorliegenden Arbeit stehen. Wie noch zu zeigen sein wird, ist der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahme mit den verfassungsdogmatischen Grundlegungen des offenen Vollzuges nicht vereinbar.

Die Begrifflichkeit ist indes nicht unumstritten.[57] So stellt der offene Vollzug nach der Konzeption des § 10 StVollzG die Regelvollzugsform dar, in die zu Freiheitsstrafe Verurteilte eingewiesen werden; eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug sollte danach die Ausnahme darstellen.

Tatsächlich wurde dieser hehre Ansatz bereits durch die Übergangsbestimmung des § 201 Nr. 1 StVollzG ausgehebelt: Danach »dürfen Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern«.[58] Die Unterbringungsquote für den offenen Vollzug lag in keinem Bundesland je höher als bei rund 35 %[59] – vom offenen Vollzug als *Regel*vollzugsform konnte daher schon in der Vergangenheit aus rechtstatsächlichen Gründen keine Rede sein, sodass derzeit weiterhin vom Strafvollzug als grundsätzlich geschlossene Maßnahme ausgegangen werden muss.

Unter den Begriff der »vollzugsöffnenden Maßnahme« fallen folglich alle Maßnahmen nach den Strafvollzugsgesetzen, die dem Gefangenen[60] ermöglichen, die geschlossene Anstalt – gleich unter welchen Bedingungen – zu verlassen.[61] Gleichwohl soll die Verwendung dieses Terminus im Folgenden vermieden werden und vielmehr die differenzierteren Begriffe der Vollzugslockerung bzw. des offenen Vollzuges verwendet werden.

---

56 Dazu S. 193 ff.

57 Vgl. *Schäferskküpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG S. 6. Unkritisch zu diesem Begriff dagegen *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR S. 1.

58 Es waren die Länder, die diese Übergangsbestimmung durchsetzten, vgl. *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 5. Die Regelung sah sich weitreichender Kritik ausgesetzt, vgl. nur *Schüler-Springorum*, Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, Über die Schwierigkeit, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken, in: FS Bockelmann, 1979, S. 869 (871 f.). Kritisch zu Sparmaßnahmen im Strafvollzug auch *Prantl* (Anm. 8).

59 Vgl. die Zahlen bei *Dünkel* (Anm. 14), S. 193. Siehe auch ausführlich S. 193 ff.

60 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet. Dies geschieht auch vor dem rechtstatsächlichen Hintergrund, dass es sich bei 94 % aller Strafgefangenen um männliche Inhaftierte handelt, vgl. Statistisches Bundesamt, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1, 2018, S. 13.

61 In diesem Sinne auch Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 17/9874, S. 17.

I. Resozialisierung

Der Strafvollzug ist nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf »Resozialisierung«, d. h. auf die erfolgreiche Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen auszurichten.[62] So bestimmt § 2 S. 1 StVollzG[63]:

> »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).«

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Dimension enthalten § 1 JVollzGB III (BW), Art. 2 S. 2 BayStVollzG, § 2 S. 1 StVollzG Bln, § 2 S. 1 BbgJVollzG, § 2 S. 1 BremStVollzG, § 2 S. 1 HmbStVollzG, § 2 S. 1 HStVollzG, § 2 S. 1 StVollzG MV, § 5 S. 1 NJVollzG, § 1 StVollzG NRW, § 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 2 S. 1 SLStVollzG, § 2 S. 1 SächsStVollzG, § 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 2 LStVollzG SH sowie § 2 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB vergleichbare, zum Teil nahezu wortgleiche Vorschriften. Freilich wird es sich bei einer nicht geringen Zahl von Inhaftierten um einen erstmaligen Sozialisationsprozess handeln.[64]

Problematisch ist die Begriffsbestimmung der »Resozialisierung« insoweit, als dem Rückbezug auf die im Prozess des Aufwachsens innewohnende Sozialisierung eine ethisch-moralische Konnotation innewohnt: Schließlich entspricht es dem Lernprozess eines aufwachsenden Menschen, sich ein soziales Verhalten anzueignen und in die Gesellschaft einzufinden – um sich in die Gesellschaft jedoch einzufinden bedarf es einer Aneignung gesellschaftlicher Wertvorstellungen.[65] Letztlich muss man gleichwohl feststellen, dass es in einer verfassungsrechtlich verbürgten freiheitlichen Gesellschaft eine Anmaßung der Mehrheit wäre, einzelnen ihrer Mitglieder unter dem Druck des Freiheitsentzuges ihre Wertvorstellungen zu indoktrinieren. Somit muss es als ausreichend angesehen werden, wenn der Straffällige nach Verbüßung seiner Strafe nicht wieder straffällig wird, sich also an *grundlegende* gesellschaftliche Normen, die in Strafgesetze münden, hält.[66]

II. Vollzugslockerungen, Vollzugsformen und ihre Klassifizierung

Die Terminologie in den Strafvollzugsgesetzen ist nicht deckungsgleich. Aus diesem Grunde ist zunächst eine einheitliche Begriffsdefinition, die der weiteren Untersuchung zugrunde gelegt wird, erforderlich.

---

62 Statt vieler grundlegend BVerfGE 35, S. 202 (235); 33, S. 1 (7 f.). Siehe dazu ausführlich S. 111 ff. Kritisch zum Resozialisierungsbegriff *Baratta* (Anm. 1), S. 5.

63 Siehe dazu ausführlich S. 129 ff.

64 Vgl. insoweit auch *Koranyi*, Europäische Standards für die Öffnung des Strafvollzugs, 2012, S. 35 m. w. N.

65 *Leyendecker* (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, 2002, S. 34 f. m. w. N. Eine ausführliche Streitdarstellung findet sich bei *ders.*, a. a. O., S. 34 ff. m. w. N.

66 So auch bereits BGHSt 7, S. 6 (9).

1. *Lockerungen*

Der Begriff der »Lockerung« umfasst alle zeitlich begrenzten Aufenthalte außerhalb des Vollzuges, unabhängig von der Vollzugsform, also sowohl außerhalb des geschlossenen, aber auch des offenen Vollzuges.[67] In einigen Landesgesetzen umfasst der Begriff der »Lockerung« ausschließlich selbstständige, d. h. unbeaufsichtigte Aufenthalte außerhalb der Anstalt.

a) Ausführung

Unter »Ausführung« ist der Aufenthalt eines Gefangenen außerhalb der Anstalt unter Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit zu verstehen.[68] Nicht alle Landesgesetze definieren die Ausführung als Lockerung; § 54 LStVollzG SH sieht die Ausführung als eigenständige Maßnahme neben (eigenständigen) Lockerungen an. Zur Aufsichtsführung kommen dabei regelmäßig ausschließlich Vollzugsbedienstete in Betracht.[69] Bei einer erhöhten Fluchtgefahr kann im Rahmen einer Ausführung etwa auch die Fesselung des Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden (§ 88 Abs. 4 StVollzG[70]).

b) Ausgang und Begleitausgang

Mit »Ausgang« ist hingegen ein Aufenthalt ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt gemeint.[71] Der »Begleitausgang« stellte dagegen bereits unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes eine gängige Verwaltungspraxis dar, ohne gesetzlich ausdrücklich vorgesehen gewesen zu sein: Während die Anordnung, sich in Begleitung eines Vollzugsbediensteten oder eines Dritten, etwa eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers oder eines Bewährungshelfers, aufzuhalten, als Weisung auf Grundlage von § 14 Abs. 1 StVollzG erteilt wurde, haben einige Landesgesetze – etwa § 55 Abs. 1 Nr. 1 LStVollzG SH – den Begleitausgang ausdrücklich als eigenständige Lockerungsmaßnahme in den Gesetzestext aufgenommen.[72] Im Sinne einer gestuften Lockerungsplanung mit der Erprobung in größer werdenden Freiheitsgraden dient der Begleitausgang der Kompensation verbleibender Flucht- und Missbrauchsgefahren.

Ein Ausgang ist je nach einfachgesetzlicher Ausgestaltung – dies ergibt sich im systematischen Vergleich mit den Regelungen zum Hafturlaub in § 13 StVollzG – auf einen Zeitraum von jedenfalls weniger als einen Tag oder 24 Stunden begrenzt.

67 *Pollähne*, Lockerungen im Maßregelvollzug, Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt), 1994, S. 36.

68 Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG.

69 Dies ergibt sich im Wege systematischer Auslegung durch Vergleich von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 und Alt. 2 StVollzG.

70 Vergleichbare Vorschriften finden sich in allen Landesgesetzen.

71 Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG.

72 Vgl. Begründung zu § 38 des Musterentwurfes zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23.08.2011 sowie NAV Nr. 1 zu § 11 StVollzG Abschn. B III. Abs. 3.

c) Urlaub, Langzeitausgang und Freistellung aus der Haft

Der »Urlaub« stellt im Gegensatz zum Ausgang einen mehr als einen Tag oder 24 Stunden dauernden Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht dar. Einige Landesgesetze – so etwa § 55 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG SH – wählten den zutreffenderen Begriff des »Langzeitausgangs«, der im Vergleich zum »Urlaub« einen näheren Bezug zu der Lockerungsterminologie und zum Vollzugsziel aufweist. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III (BW) sowie § 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG sprechen von der »Freistellung aus der Haft«. Der Begriff des »Urlaubs« wurde nicht mehr als zeitgemäß, die terminologische Nähe zum Erholungsurlaub für Arbeitnehmer wurde als zu groß und verwirrend angesehen.[73] Dieser wird im Vollzugsrecht vielmehr als »Freistellung von der Arbeit« (§ 42 StVollzG) bezeichnet.

d) Außenbeschäftigung und Freigang

Dagegen stellen die Außenbeschäftigung das Pendant im Hinblick auf Arbeit zu der Ausführung, mithin die regelmäßige (werktätige) Beschäftigung eines Gefangenen außerhalb der Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten, sowie der Freigang eine solche Beschäftigung ohne jegliche Aufsicht, dar.[74]

2. Vollzugsformen

Die Strafvollzugsgesetze des Bundes und der Länder kennen mit dem offenen und dem geschlossenen Vollzug, unabhängig von ihrer Klassifizierung als Abteilungs-, Wohngruppen- oder sozialtherapeutischem Vollzug, zwei Vollzugsformen, also grundlegende äußere Rahmenbedingungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

a) Offener Vollzug

Der offene Vollzug ist eine vergleichsweise junge Vollzugsform: Dieser sieht keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Fluchtversuche vor, auch wenn die praktische Ausgestaltung von Land zu Land und auch von Anstalt zu Anstalt erhebliche Unterschiede aufweisen kann.[75] Im offenen Vollzug werden Gefangene untergebracht, bei denen keine Flucht- und Missbrauchsgefahren bestehen und die den sogenannten »besonderen Anforderungen« des offenen Vollzuges genügen

---

73 Vgl. nur Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/5413, S. 75, 128; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 25; *Schäferskü pper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 23; *Paster*, Darstellung der Reformbestrebungen und der Umsetzung ins Landesrecht, Der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz, FS 2016, S. 17 (18). Diese Problematik wurde bereits in den parlamentarischen Beratungen für das Strafvollzugsgesetz von 1976 erkannt, vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 7/200, 06.11.1975, S. 13830.

74 Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

75 Vgl. § 141 Abs. 2 StVollzG.

(§ 10 StVollzG).[76] Zu diesen besonderen Anforderungen zählen insbesondere Selbstständigkeit, Absprachefähigkeit und die Offenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen.[77] Mit anderen Worten muss der Gefangene, damit er im offenen Vollzug untergebracht werden kann, an der Erreichung des Vollzugsziels – also seiner Resozialisierung – mitwirken. Die Unterbringung im offenen Vollzug ist aber nicht mit einer gleichzeitigen Zulassung zu Lockerungsmaßnahmen verbunden, mag sie auch häufig mit solchen einhergehen. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Maßnahmen mit eigenen Rechtsgrundlagen.[78]

b) Geschlossener Vollzug

Als regelmäßige Vollzugsform wird als Antipol zum offenen Vollzug der geschlossene Vollzug behandelt. Er zeichnet sich insbesondere durch zum Teil erhebliche bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zur Verhütung von Entweichungen, aus. Als praktisch am bedeutsamsten erweisen sich insoweit Außenumwehrungen (Mauern) und Fenstergitter. Insofern ist der Begriff des »Gefängnisses« für den Laien nach wie vor und trotz aller Reformen in aller Regel mit einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges gleichgesetzt.

F. Gang der Untersuchung

Diesem einleitenden Kapitel schließt sich ein Überblick über die historische Entwicklung der Strafvollzugsgesetzgebung und der Bedeutung von offenem Vollzug und Vollzugslockerungen an (Zweites Kapitel). Hier wird zu klären sein, welche kriminologischen Ansätze historische Grundlage für den Strafvollzug wurden, wo die Gesetzgebungskompetenz staatsorganisationsrechtlich verwurzelt war und welche Bedeutung Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug zukam. Einen Dreh- und Angelpunkt bilden hierbei die Reformbemühungen in der Weimarer Republik, die Strafvollzugsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit verbunden die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes im Jahre 1976 sowie die Föderalismusreform I im Jahr 2006. Zudem werden die Gesetzgebungsverfahren zum Erlass der Landesstrafvollzugsgesetze darauf untersucht, inwieweit eine erfolgreiche Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in den parlamentarischen Debatten thematisiert wurde und insbesondere, welchen Stellenwert Lockerungsmaßnahmen und der offene Vollzug hierbei einnahmen.

Im Anschluss wird das Verhältnis von Strafe, Freiheitsstrafe, Strafvollzug und Resozialisierung unter Darstellung des Verfassungsrechts und der internationalen

---

76 Den offenen Vollzug sehen alle Landesgesetze, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, auf die im Folgenden einzugehen sein wird, vor; siehe ausführlich S. 283 ff.

77 *Reichenbach*, in: BeckOK StVollzR NI, § 12 NJVollzG Rdnr. 10 f.

78 *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 10 Rdnr. 1 a. E.

Rechtsgrundlagen untersucht werden (Drittes Kapitel). Im Zentrum steht die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der offene Vollzug, aber auch Lockerungsmaßnahmen für die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung von Straftätern haben. Dabei werden Maßstäbe aufzustellen sein, die bei der Untersuchung der Landesgesetze als »Schablone« dienen werden. Die Darstellung wird durch einen statistischen Exkurs, in dem die Gewährungs- und Missbrauchsquote mit diesem Resozialisierungsziel abgeglichen wird, abgerundet werden.

Bei der Betrachtung des Systems der Lockerungen nach der Föderalismusreform (Viertes Kapitel) werden die normativen Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen in allen Ländern mit der vormaligen Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes verglichen werden. Ein Fokus liegt dabei auf der Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, dem Verfahren zur Gewährung der Lockerungen und der durch die Verwaltungsvorschriften festgelegten Verwaltungspraxis.

Im Abschnitt über die Vollzugsformen (Fünftes Kapitel) wird die Debatte um die Regelvollzugsform aufgegriffen und mit den Regelungen in den Landesstrafvollzugsgesetzen abgeglichen werden. Darüber hinaus werden wiederum die normativen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug in allen Ländern mit der vormaligen Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes verglichen werden.

Schließlich wird der Übergang vom Freiheitsentzug in die Freiheit und deren normative Verankerung in den Landesstrafvollzugsgesetzen unter dem Stichwort »Übergangsmanagement« untersucht (Sechstes Kapitel). Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung, bevor die für das Thema der Arbeit bedeutsamen verfahrensrechtlichen Fragen beleuchtet werden (Siebtes Kapitel).

Den Abschluss bildet das zusammenfassende achte Kapitel, in dem einzelne Aspekte der vorliegenden Arbeit nochmals aufgegriffen und einer rechtspolitischen Würdigung unterzogen werden.

Zweites Kapitel: Die historische Entwicklung von Vollzugslockerungen und offenem Vollzug im Kontext der Gesetzgebung zum Strafvollzug

Die Geschichte des Strafvollzuges wurde bereits vielfach erzählt und soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden.[79] Das Ziel der nachfolgenden Darstellungen wird daher sein, die normative Entwicklung der Regelungen zu Lockerungen und dem offenen Vollzug im weitesten Sinne im Verlauf der Geschichte nachzuzeichnen und diese anhand der gesetzgeberischen Tätigkeit zu kontextualisieren.

Die historische Entwicklung nachzuvollziehen, ist dabei – nicht nur auf dem Gebiet des Strafvollzuges – von nicht unerheblicher Bedeutung und mitunter sogar entscheidend für das Verständnis der heutigen modernen Gegebenheiten. Die geschichtliche Auseinandersetzung ermöglicht der juristischen Forschung insoweit, politische, soziale, aber auch juristische Gründe für eine bestimmte Rechtsentwicklung ermitteln zu können.

79 Vgl. nur *Foucault*, Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, 16. Aufl. 2016; *Krause*, Geschichte des Strafvollzugs, Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, 1999; *Krüger*, Systeme und Konzepte des progressiven Strafvollzugs, 2011, S. 32 ff.; *Naumann*, Gefängnis und Gesellschaft, 2006; *Nitsch* (Anm. 13), S. 9 ff. m. w. N.; *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, S. 346 ff., 420 ff.

A. Die Freiheitsstrafe im Sanktionensystem ab dem 18. Jahrhundert

Ist der Gedanke einer Öffnung von (geschlossenen) Haftanstalten nach außen zwar ein recht junger im Vergleich zur Geschichte des Strafvollzuges, lässt sich seine Entwicklung ohne ein Verständnis für die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Kontext des Sanktionensystems nicht nachvollziehen.

I. Reformbemühungen um eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges im 18. und 19. Jahrhundert

Mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, unter dem geistesgeschichtlichen Einfluss der Aufklärung und den in den Partikularstaaten kodifizierten Strafgesetzbüchern handelte es sich bei der Freiheitsstrafe erstmals um die zentrale Sanktionsform, die zugleich mit Ansätzen einer Vollzugsöffnung einherging.[80] Ab 1798 waren in Preußen erstmals Ausgänge von Gefangenen zugelassen[81], die erste offene Strafanstalt entstand Ende des 19. Jahrhunderts bei Bern.[82] Schließlich entbrannte in der Folge eine Debatte über die Frage, ob der Strafvollzug durch Gesetz geregelt werden sollte, erstmals in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.[83]

Ab 1871 war das Reichsstrafgesetzbuch die äußere Klammer um das Strafrecht im Bismarck'schen Kaiserreich. Die in § 1 RStGB vorgenommene Differenzierung nach Haftarten je nach Schwere des Delikts – Zuchthaus bei Verbrechen, Gefängnis bei Vergehen und Haft bei Übertretungen – blieb bis 1969 geltendes Recht und wurde erst durch die mit der Großen Strafrechtsreform[84] eingeführte Einheitsfreiheitsstrafe abgelöst. Zwar regelte § 15 RStGB, dass Zuchthausgefangene zur Arbeit verpflichtet waren und auch außerhalb der Anstaltsmauern zu Arbeiten herangezogen werden konnten (wobei sie hierbei von »freien Arbeitern« zu trennen waren). Bei im Gefängnis untergebrachten Inhaftierten war eine solche Außenbeschäftigung dagegen nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig (§ 16 RStGB). An einheitlichen und umfassenden Regelungen des Vollzuges dieser auf einheitlicher

---

80 *Fritsche*, Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug, 2005, S. 10; *Krause* (Anm. 79), S. 72.

81 So *Fritsche* (Anm. 80), S. 11 f. m. w. N.

82 *Würtenberger*, Der zwölfte internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen in Haag 1950, ZStW 1952, S. 82 (88).

83 Zeitgenössisch befürwortend *Medem*, Strafzumessung und Strafvollzug, ZStW 1887, S. 135 (135); *Wirth*, Beiträge zur Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, Bl. f. Gk. 1873, S. 36 (36); *ders.*, Beiträge zur Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, Bl. f. Gk. 1873, S. 97 (99, 102). So auch ein Beschluss des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 04.03.1870, vgl. *Gennat*, Reichsaufsicht im künftigen Strafvollzug?, ZStW 1915, S. 49 (52) m. w. N.; *Medem* (Anm. 83), S. 136 ff. m. w. N. Dazu ausführlich *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970, S. 1 ff.; *Quedenfeld*, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs, 1971, S. 2 ff.

84 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 25.06.1969, BGBl. I 1969, S. 645 ff. Vgl. dazu *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rdnr. 321.

Grundlage angeordneten strafrechtlichen Sanktionen fehlte es gleichwohl auch nach Einführung der Reichsjustizgesetze noch immer.[85]

Zwar wurde am 19. März 1879, in einer Zeit aufkeimender liberaler Vollzugsideen, ein Entwurf für ein reichseinheitliches Strafvollzugsgesetz vorgelegt.[86] Die Reformdebatten des späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert gingen von den Gefängnisreformern *John Howard* im englischen und *Heinrich Wagnitz* im deutschen Raum, die die inhumanen Zustände – u. a. bedingt durch hoffnungslos überfüllte Zellen – in den Haftanstalten kritisierten, aus.[87] Es war umstritten, ob die Unterbringung des Gefangenen in Einzel- oder Gemeinschaftshaft der Besserung von Straftätern zuträglicher wäre:[88] Das Pennsylvanische System im amerikanischen Vorbild sah »strikte Einzelhaft« und keine Arbeit vor, während hingegen im Auburn'schen System Gefangene schweigend zu arbeiten und die Nacht in Einzelzellen zu verbringen hatten.[89]

Der zuvor genannte Entwurf von 1879 entschied einen Streit um die Frage nach Einzel- oder Gemeinschaftshaft differenzierend: So sollten Gefangene grundsätzlich in Einzelhaft untergebracht werden (§ 14 Abs. 1). Gemeinschaftliche Unterbringung sollte jedoch zulässig sein, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten waren (§ 14 Abs. 2).

Die Länder lehnten den Entwurf im Ergebnis allerdings ab; denn die Umsetzung des Gesetzes hätte ein erhebliches Investitionsvolumen bedeutet und scheiterte infolgedessen endgültig im Jahr 1880.[90] Die Länder sahen offenbar neben den genannten finanziellen Erwägungen im Grundsatz keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung und wollten die Exekutive ihrer flexiblen Regelungsmöglichkeiten durch Verwaltungsvorschriften nicht berauben.[91]

Im Fokus der Debatte stand zudem der sog. *Schulenstreit* im materiellen Strafrecht und damit die heute längst geklärte Frage, ob mit der Strafe auch die »Besserung« des Täters verfolgt werden solle.[92] Die Präventionstheorie nach *Franz von Liszt* unterschied Tätertypen nach Besserungsfähigen, die gebessert, Besserungsunfähigen, die unschädlich gemacht, und Besserungsunbedürftigen, die durch die

85 *Krause* (Anm. 79), S. 74; *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 352.

86 Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich, ZStW 1881, S. 1 ff.

87 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 3; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 11 f.; *Krause* (Anm. 79), S. 52; *Schmidt* (Anm. 85), S. 348 f.

88 *Wirth* (Anm. 83), S. 47.

89 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 3. Nach *Schmidt*, Zuchthäuser und Gefängnisse, 1960, S. 5 ein »steingewordener Riesenirrtum«.

90 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 5; *Krause* (Anm. 79), S. 81; *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 7 f. m. w. N.

91 Vgl. *o. V.*, Correspondenz, Berlin, 19.01.1880, ZStW 1881, S. 141.

92 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 2 m. w. N.; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 114.

Strafsanktion abgeschreckt werden sollten.[93] Der Gesetzgeber scheint diesen Gedanken der Besserungsfähigkeit durch die Einführung einer bedingten Entlassung bei »guter Führung« (§ 23 RStGB) aufgenommen zu haben.[94]

Die Liszt'sche Lehre hat damit zwar die weitere Entwicklung des Strafvollzuges entscheidend geprägt.[95] Die am 28. Oktober 1897 vom Bundesrat verabschiedeten *Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafe bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen*[96] nahmen diese Entwicklung zunächst jedoch nicht auf: Die Länder vermochten sich nämlich nicht auf die Festlegung einer Zielsetzung für den Strafvollzug zu einigen. Die sog. *Bundesratsgrundsätze* waren damit gleichwohl – und darin liegt ihre historische Leistung – der erste Schritt zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und bis zum Ende des Ersten Weltkrieges sowie der Gründung der Weimarer Republik gültig, auch wenn es sich bei diesen Grundsätzen nicht um ein Gesetz im formellen Sinne, sondern lediglich um Verwaltungsvorschriften handelte.[97]

II. Vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis zum Stufenstrafvollzug in der Weimarer Republik

Die Entwicklung des Strafvollzugs vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis zum Scheitern der Weimarer Republik war einerseits vom Aufkeimen liberaler und präventionsorientierter Ideen, andererseits allerdings von gesetzgeberischer Stagnation geprägt.[98]

So wurde die Todesstrafe durch ihre überwiegende Umwandlung im Gnadenwege in eine lebenslange Freiheitsstrafe faktisch abgeschafft. Der ausgeweiteten Aussetzung von Strafresten zur Bewährung lag ebenfalls die Vorstellung zugrunde, dass Straftäter gebessert und deshalb in die Freiheit entlassen werden können. Bei diesen beiden Aspekten handelte es sich jedoch um Änderungen der Vollstreckungspraxis im Gnadenwege, der keine gesetzgeberische, also parlamentarische

---

93 *Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1882, S. 31 f. Zusammenfassend *Miller* (Anm. 25), S. 34; *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 256.

94 *Krause* (Anm. 79), S. 80. *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 24 sehen die Grundausrichtung des Reichsstrafgesetzbuches dagegen in einem auf Vergeltung und Generalprävention ausgerichteten Sanktionensystem.

95 *Krause* (Anm. 79), S. 81.

96 Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen v. 28.10.1897, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897, S. 308 ff.

97 *Krause* (Anm. 79), S. 82; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 113. Vgl. zum Streit über die Rechtsqualität der Bundesratsgrundsätze zusammenfassend *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 10 m. w. N. Weitere Kodifizierungsversuche bis zur Gründung der Weimarer Republik im Jahr 1918 scheiterten ebenfalls, vgl. *ders.*, a. a. O., S. 11 ff.

98 *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 259.

Entscheidung zugrunde lag.[99] Damit wurde Strafe nicht mehr allein mit der Vergeltung begangenen Unrechts, sondern erstmals zweckorientiert begründet.[100]

Dieser besserungsorientierte Gedanke schlug sich gesetzlich erstmals im von Reichsjustizminister *Gustav Radbruch* forcierten *Jugendgerichtsgesetz* von 1923 nieder.[101] Der Erwachsenenstrafvollzug war allerdings weiterhin von einem Bild der Rechtszersplitterung mit rund 60 Vollzugsordnungen in den Ländern gekennzeichnet, obwohl der Strafvollzug gemäß Art. 15 WRV der einheitlichen Aufsicht des Reiches unterstand.[102] Zwar wies Art. 7 Nr. 3 der Weimarer Reichsverfassung die Regelung des Strafvollzugs den konkurrierenden Gesetzgebungsmassen zu, doch kam es zu einer reichseinheitlichen Regelung des Strafvollzugs gleichwohl nur durch Verwaltungsvorschriften – nämlich mit den Reichsratsgrundsätzen von 1923.[103]

Die Länder nutzten die von der Reform des Jugendstrafrechts ausgehende Gelegenheit, in § 48 der Reichsratsgrundsätze den Besserungsgedanken auch für den Erwachsenenstrafvollzug zu implementieren.[104] Die Bedeutung von Arbeit im Weimarer Resozialisierungskonzept zeigt sich neben seiner normativen Verankerung in §§ 48, 62[105] in der einzig zulässig Lockerungsmaßnahme der Außenbeschäftigung (§ 76), also einer beaufsichtigten Werktätigkeit außerhalb der Anstaltsmauern.[106] Eine Beurlaubung sollte dagegen nur im Wege der Begnadigung möglich sein (§ 216)[107], wobei diese Begnadigungspraxis die Jahre überdauern und langjährige

99 *Rüping/Jerouschek*, ebd.

100 Vgl. nur *Feisenberger*, Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, ZStW 1911, S. 1 (1 f.).

101 Vgl. *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 3; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 6; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 116. Befürwortend *Frede*, Die vom Reichsrat am Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Änderungen, ZStW 1928, S. 305 (314).

102 Vgl. *Fritsche* (Anm. 80), S. 13; *Krause* (Anm. 79), S. 82; *Michaelis*, Der Strafvollzug der Gegenwart und seine Reform, ZStW 1921, S. 384 (385). Überblick zur vollzuglichen Zielsetzung bei *Böseke*, Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Diss. Kiel 1929, S. 20 ff.

103 Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 07.06.1923, RGBl. II 1923, S. 263 ff. Die historische Bedeutung der Reichsratsgrundsätze hebt *Schmidt* (Anm. 85), S. 422 hervor.

104 Vgl. *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 3; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 6; *Koch*, Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte, Diss. Freiburg 1972, S. 58; *Krüger* (Anm. 79), S. 104; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 116; *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 260. Befürwortend *Frede* (Anm. 101), S. 314.

105 Vgl. *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 260. Der Arbeit kommt im Strafvollzug bis heute nach ganz überwiegender Auffassung eine zentrale Bedeutung zu, vgl. hierzu nur *Calliess*, Ein neues Konzept für den Strafvollzug, in: Keller (Hrsg.), Dialogisches Recht, Beiträge zur Rechtstheorie und zu den Grundlagen des Strafrechts im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, 2005, S. 196 (199).

106 Vgl. zur Außenbeschäftigung *Michaelis* (Anm. 102), S. 390.

107 Ohne Bewertung *Frede* (Anm. 101), S. 323. Bei *Steinecke*, Anrechnung des Familienurlaubs, Bl. f. Gk. 1931, S. 442 (442) gibt es Hinweise darauf, dass Beurlaubungen nach einer Mindestverbüßung von sechs Monaten und der Hälfte der Strafzeit in der »Anstalt für Geförderte« durch den Anstaltsvorsteher gewährt werden konnten.

Vollzugspraxis bleiben sollte. Zudem zeigte sich der von den Reichsratsgrundsätzen ausgehende Fortschritt in § 225, wonach die Vollzugsbehörden darum bemüht sein sollten, Unterkunft und Arbeit der zu entlassenden Gefangenen sicherzustellen. Hierin sind erste Ansätze des nach moderner Terminologie genannten *Übergangsmanagements* zu erblicken.

Das zentrale Instrument des Strafvollzugs nach den Reichsratsgrundsätzen war jedoch der in §§ 130 f. niedergelegte Stufenstrafvollzug: Danach sollten Gefangenen bei guter Führung innerhalb der Anstalt »Vergünstigungen« zuteil werden.[108] Ein Konflikt entbrannte jedoch daran, dass die Kopplung an »gute Führung« nicht zwangsläufig zu einer inneren Veränderung des Straffälligen, sondern eher zu einem äußerlich angepassten Verhalten führen mag.[109] Unabhängig davon stellten die Reichsratsgrundsätze mit ihrer verstärkten Individualisierung einen wichtigen Schritt zur Behandlung des einzelnen Gefangenen dar[110], weshalb das Konzept auch mehrheitlich befürwortet wurde.[111] Zudem war die letzte Stufe des »Strafvollzugs in Stufen« in ihrer praktischen Ausgestaltung bereits mit den heutigen Bedingungen des offenen Vollzugs vergleichbar.[112]

Trotz mehrerer Kodifikationsversuche kam es nicht zur Verabschiedung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes, da ein solches von der Politik an eine Reform des materiellen Strafrechts geknüpft wurde, welches wiederum 1927 endgültig scheiterte.[113] Dabei bestand nicht einmal Einigkeit darüber, ob eine gesetzliche Regelung überhaupt erforderlich sein sollte.[114] Einen erheblichen Fortschritt hätte diese allemal

---

108 Ausführlich zum Stufenstrafvollzug *Böseke* (Anm. 102), S. 41 ff.; *Krüger* (Anm. 79), S. 105 ff.; *Koch* (Anm. 104), S. 8 f. weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass Lockerungsmaßnahmen zunächst nicht mit dem Stufenstrafvollzug verbunden waren.

109 Auf diese Problematik weist u. a. zutreffenderweise *Langer*, Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch und der progressive Strafvollzug, ZStW 1911, S. 167 (175) hin, der das System im Ergebnis gleichwohl befürwortete, vgl. *ders.*, a. a. O., S. 189; *Herselmann*, Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927, ZfgNP 1927, S. 511 (511). Vgl. dazu auch *Fritsche* (Anm. 80), S. 15; *Miller* (Anm. 25), S. 34 f. m. w. N.

110 So auch *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 29.

111 *Buerschaper*, Der Besserungsgedanke im künftigen Strafvollzug, ZStW 1924, S. 443 (444); *Ellger*, Der progressive Strafvollzug, ZStW 1915, S. 554 (554); *Frede*, Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen, ZStW 1925, S. 233; *ders.* (Anm. 101), S. 318 ff.; *Gentz*, Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen, ZStW 1927, S. 375; *ders.*, Der moderne Strafvollzug, ZStW 1925, S. 129 (143 f.); *Grünhut*, Forderungen zum Strafvollzugsgesetz, ZStW 1931, S. 75 ff.; *Herselmann* (Anm. 109), S. 511. Preußen war in der Umsetzung des Stufenstrafvollzugs indes zunächst zurückhaltend, vgl. *Koch* (Anm. 104), S. 60 f.

112 So *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 29 m. w. N.

113 Dazu *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 5; *Grönke*, Die Haltung Hamburgs zu dem Entwurf des Strafgesetzbuches 1924/25 und zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927, 2000, S. 89 ff.; *Höflich/Schriever/Bartmeier*, Grundriss Vollzugsrecht, Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs, 4. Aufl. 2014, S. 5; *Krause* (Anm. 79), S. 84.

114 Befürwortend *Freudenthal*, Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat, ZStW 1918, S. 493 (500 f.); *ders.*, Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, ZStW 1911, S. 222 (225, 229 f.); *Gennat* (Anm. 83), S. 52 ff.; *Michaelis* (Anm. 102), S. 384. Vgl. auch *Jacobi*, Die

bedeutet, sah der Gesetzentwurf schließlich in §§ 220, 221 erstmals eine gesetzliche Regelung für Hafturlaub und Tagesurlaub vor, die durch ihre Abkehr vom Gnadenakt die Bedeutung dieser Lockerungsmaßnahme für die Resozialisierung von Straftätern unterstrichen und mitunter auch erstmalig gerichtlich überprüfbar gemacht hätte. Besonders begründet wurden diese Vorschriftenentwürfe allerdings nicht.

Obwohl alle Kodifizierungsversuche scheiterten, stellen die Normierung des Besserungsgedankens in § 48 der Reichsratsgrundsätze von 1923 und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vollzugspraxis mit einer beginnenden Öffnung der »totalen Institution«[115] Strafvollzug den zentralen Entwicklungsschritt des Strafvollzugs während der Zeit der Weimarer Republik dar. Dass eine gelungene Resozialisierung unter den Bedingungen eines geschlossenen Strafvollzuges nicht möglich sei, stellte der spätere Reichsjustizminister der Weimarer Zeit, *Gustav Radbruch*, bereits in einem Aufsatz von 1911 mit dem eingangs dieser Arbeit zitierten Ausspruch fest.[116]

Beherrschenden Einfluss auf die Vollzugspraxis hatten diese normativen Veränderungen jedoch kaum. Der Alltag war weiterhin von der rigiden Führung durch die Gefängnismitarbeiter bestimmt.[117]

III. Das vorzeitige Ende der Reformbemühungen im Nationalsozialismus

Wie in allen anderen Rechts- und Lebensbereichen waren die Fortschritte, die die Weimarer Republik brachte, mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zunichtegemacht. Der Strafvollzug sollte jede Liberalität und jeden positiv-spezialpräventiven Gedanken verlieren, wobei dem spezifisch Antidemokratischen hierbei eine zentrale Rolle zukam.[118]

Rechtsstellung der Strafgefangenen, ZStW 1930, S. 376 (392) unter Verweis auf die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis. Kritisch zum besonderen Gewaltverhältnis bereits *Freudenthal* (Anm. 114), S. 500 f. sowie *Grünhut* (Anm. 111). Unproblematisch sieht diese Lehre dagegen *Jacobi* (Anm. 114), S. 392.

115 Freilich fand dieser Begriff erst Jahrzehnte später seine spezifische Prägung, vgl. dazu die grundlegende Theorie von *Goffman* (Anm. 7).

116 *Radbruch* (Anm. 1), S. 352; ebenso *Sieverts*, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, 1929, S. 321 f. Vgl. auch *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 118.

117 *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler, Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, 2006, S. 33.

118 So bereits *Hartung*, Wieweit sind Maßnahmen der Gefängnisverwaltung bei Untersuchungs- und Strafgefangenen der richterlichen Aufsicht zu unterwerfen?, ZStW 1936, S. 222 (222); *Schaffstein*, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, ZStW 1936, S. 276 (277, 289); *Siefert*, Neupreußischer Strafvollzug, Politisierung und Verfall, 1933. Vgl. auch *Möhler*, Strafvollzug im »Dritten Reich«: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Jung/Möhler (Hrsg.), Strafvollzug im »Dritten Reich«, Am Beispiel des Saarlandes, 1996, S. 9 (19); *Müller-Dietz*, Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im »Dritten Reich«, in: Jung/Möhler (Hrsg.), Strafvollzug im »Dritten Reich«, Am Beispiel des Saarlandes, 1996, S. 379 ff.; *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 286 m. w. N.; *Telp*, Ausmerzung und Verrat, 1999, S. 250.

Die *Strafvollzugsverordnung* vom 14. Mai 1934[119] sollte nach ihrem Art. 1 ein Provisorium darstellen, bis eine gesetzliche Regelung erlassen worden wäre.[120] Durch diese Verordnung wurden die progressiven Reichsratsgrundsätze von 1923 dergestalt geändert, dass ihre auf Integration und Besserung ausgerichteten Ziele preisgegeben wurden: Das in § 48 niedergelegte Resozialisierungsziel musste dem Sühnegedanken weichen.[121] Denn der Strafvollzug sollte wieder ein »empfindliches Übel« für die Gefangenen darstellen (§ 48 Abs. 2), Resozialisierung dagegen nur bei denen tunlich zu sein, »deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wünschenswert« erschien.[122]

Dieser Gedanke spiegelte sich auch in der mit dem *Gewohnheitsverbrechergesetz* von 1933[123] eingeführten und bis heute in Grundzügen geltenden »Zweispurigkeit« des Strafrechts und dem damit einhergehenden Nebeneinander von repressiven Strafen und präventiven Maßregeln der Besserung und Sicherung wieder. Als gefährlich geltende Gewohnheitsverbrecher, die nicht resozialisierbar zu sein schienen, sollten dadurch auf Dauer im Sinne negativer Spezialprävention unschädlich gemacht werden.[124] Die – zum Teil in Konzentrationslagern vollstreckte – Sicherungsverwahrung war daher auf dauerhafte Sicherheit durch Wegsperren ausgerichtet.[125] Allerdings – dieser Umstand muss freilich eingeräumt werden – handelte es sich hierbei nicht um eine Erfindung des Nationalsozialismus: Das Gewohnheitsverbrechergesetz knüpfte vielmehr an die herrschende wissenschaftliche Meinung der Weimarer Zeit und die Lehre *Liszts* an.[126]

Die Fassung der Strafvollzugsverordnung von 1934 sah noch vor, dass das »Ehrgefühl« des Gefangenen zu schonen sein sollte (§ 49). Derartiges war in der Verwaltungsanordnung von 1940[127] allerdings nicht mehr zu lesen. In konsequenter Umsetzung des Sühnegedankens im Strafvollzug sahen die Vollzugsvorschriften daher keine Maßnahmen vor, wodurch Gefangene zeitweise zum Zwecke ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft die geschlossenen Anstalten verlassen durften.

119 Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind v. 14.05.1934, RGBl. I 1934, S. 383 ff.

120 *Möhler* (Anm. 118), S. 46 f. Zu einer solchen kam es jedoch nicht, vgl. *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 35, 59 m. w. N.

121 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 7.

122 *Schaffstein* (Anm. 118), S. 287; vgl. auch die Äußerungen des damaligen Reichsjustizministers *Frank*, Der Sinn der Strafe, Bl. f. Gk. 1935, S. 191 f.; ausführlich *Kaiser*, Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft, in: FS Müller-Dietz, 2001, S. 327 (330 f.).

123 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24.11.1933, RGBl. I 1933, S. 995 ff.

124 *Schaffstein* (Anm. 118), S. 288. Vgl. auch *Krause* (Anm. 79), S. 85; *Müller-Dietz* (Anm. 118), S. 397.

125 *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 37 m. w. N.; *Krause* (Anm. 79), S. 87. § 42f RStGB a. F. lautete daher: »Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.«.

126 *Krause*, a. a. O., S. 85.

127 Strafvollzugsordnung, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, 1940.

Einzig der Arbeitseinsatz in Rüstungsindustrien wurde angeordnet, um das Kriegsstreben des Dritten Reiches zu ermöglichen.

Die gesamte Strafrechtspflege war damit auf die wirksame Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie im Sinne einer Unterordnung des Einzelnen unter die Volksgemeinschaft ausgerichtet.[128] Die Mitarbeiter in den Haftanstalten nahmen diese politische Entwicklung zum Anlass, ihre rigide Alltagspraxis für die Gefangenen noch zu verschärfen.[129]

IV. Der Strafvollzug nach Kriegsende

Nach dem Sieg der Alliierten über das nationalsozialistische Regime bedeutete die *Kontrollratsdirektive Nr. 19* der Besatzungsmächte[130] eine Zäsur für den Strafvollzug, wenn auch eine strafrechtliche Aufarbeitung zunächst unterblieb.[131] Der Rückgriff auf den in der Weimarer Republik vorangebrachten Besserungsgedanken in § 1 B. der Direktive führte in § 3 zu einer Konzeption, in der Gefangene durch Arbeit und Disziplin zu einem Leben ohne Straftaten befähigt werden sollten.[132] Lockerungen oder offene Vollzugsformen waren dagegen nicht Gegenstand der Kontrollratsdirektive.

Einige Länder erließen in der Folge eigene Strafvollzugsordnungen.[133] Trotz der normativen Gleichheit durch die Kontrollratsdirektive als äußere Klammer führte die allgemeine Uneinigkeit der Siegermächte dazu, dass der Strafvollzug in den vier Besatzungszonen eine unterschiedliche Entwicklung nahm.[134]

---

128 Überblicksartig zun Auswirkungen auf die Justiz durch die Einrichtung des Volksgerichtshofes und von Sondergerichten *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 287 ff. m. w. N. und für den Strafvollzug *Krause* (Anm. 79), S. 85 f.

129 *Wachsmann* (Anm. 117), S. 68 m. w. N.

130 Abgedruckt in Direktive Nr. 19, Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser, ZfStrVo 1950, S. 30 ff.

131 Vgl. *Rüping*, Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, in: Jerouschek/Rüping/Mezey (Hrsg.), Strafverfolgung und Staatsraison, 2009, S. 153 (164 f.).

132 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 5; *Miller* (Anm. 25), S. 35; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 8; *Rotthaus*, Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert, in: FS Böhm, 1999, S. 187 (187); *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 23.

133 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 7/918, S. 39. Dazu *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 23 f.; *Hiete*, Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 1956, S. 213 (216 f.).

134 *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 43; *Miller* (Anm. 25), S. 35; *Müller-Dietz*, Entwicklung des Strafvollzuges in Deutschland seit 1945, in: Egg (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern, Bestandsaufnahme und Entwicklung, 1999, S. 19 (20 f.).

B. Restauration und Reform im Strafvollzug der Bundesrepublik

Das Bonner Grundgesetz wies in Art. 74 Nr. 1 GG – wie auch schon Art. 7 Nr. 3 WRV – bereits in seiner Urfassung vom 23. Mai 1949 den Strafvollzug ausdrücklich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu.[135] Der Parlamentarische Rat muss daher bei der Schaffung des Grundgesetzes die grundsätzliche Notwendigkeit gesehen haben, den Strafvollzug gesetzlich zu regeln[136], wenngleich die herrschende Meinung davon ausgegangen sein wird, dass die Zuweisung einer Gesetzgebungskompetenz per se noch nicht auf eine Pflicht zum Erlass eines Gesetz schließen lasse.[137]

Eine solche Regelung wurde daher gleichwohl für entbehrlich gehalten. Neben der als vorrangig angesehenen Änderung des materiellen Strafrechts begründete sich diese Annahme in der Lehre vom sogenannten besonderen Gewaltverhältnis.[138]

I. Strafvollzug und die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis

Eingriffe in die Rechte von Gefangenen, die zunächst freilich nicht als solche verstanden wurden, wurden mit der Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses begründet. Danach liege gar keine Eingriffsqualität hoheitlicher Maßnahmen vor, da angenommen wurde, Gefangene würden – übrigens ebenso wie Schüler, Beamte und Soldaten – freiwillig auf ihre Rechte verzichten. Sie befänden sich derart dicht am Staat, dass sie nicht dem Staate Unterworfener, sondern Teil des Staates und seiner Organisation seien.[139] Später sollte die Funktion des besonderen Gewaltverhältnisses »gesetzesvertretenden Charakter« und damit die »Geltung des Gesetzesvorbehalts« anerkannt haben.[140] Denn Grundrechte von Strafgefangenen würden,

> »wie sich aus dem Wesen und Zweck des Strafvollzuges ergebe, soweit eingeschränkt oder gar außer Kraft gesetzt, als es die durch den Strafzweck bedingte Natur des Anstaltsverhältnisses zur notwendigen Folge habe.«[141]

---

135 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949, BGBl. 1949, S. 1 ff.

136 Ohne nähere Erläuterungen *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, 8. EL März 1966, Art. 74 Rdnr. 27; ebenso spricht *Ohler* (Anm. 14), S. 699 von einem solchen »Verfassungsauftrag«.

137 In diesem Sinne *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 74 Rdnr. 2; so später auch BVerfGE 33, S. 1 (12).

138 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 5; *Krause* (Anm. 79), S. 92; *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 24 m. w. N.

139 Vgl. insoweit zusammenfassend *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1992, § 5 Rdnr. 7 ff.

140 Dazu *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 73.

141 So später die Wiedergabe der instanzgerichtlichen Rechtsauffassung in BVerfGE 33, S. 1 (4).

Es entsprach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass

> »jede Beschränkung der persönlichen Rechte des Strafgefangenen gesetzmäßig ist, soweit sie zur Erreichung der Strafzwecke und wegen der durch sie bestimmten Natur des Anstaltsverhältnisses notwendig ist.«[142]

Verfassungsdogmatisch wurde die fehlende Notwendigkeit parlamentarisch-gesetzlicher Regelungen für den Strafvollzug aus der institutionellen Garantie des Grundgesetzes für den Strafvollzug hergeleitet.[143] Gleichwohl wurden Einschränkungen von Rechten Strafgefangener deutlich länger auf der dogmatischen Grundlage des »besonderen Gewaltverhältnisses« gerechtfertigt.[144]

Art. 74 Nr. 1 GG schrieb dem Bund – wie bereits dargestellt – die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zu. Hieraus folgt nach hiesiger Auffassung ein eindeutiger Auftrag an den Gesetzgeber, den Strafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Denn hätte der Verfassungsgeber dies nicht für erforderlich befunden, hätte er dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nicht zugeschrieben. Gleichwohl wurden die Grundrechte von Strafgefangenen noch über Jahrzehnte einer aus Gründen der Praktikabilität bedingten Rechtsleere geopfert, mag die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft zunächst auch noch herrschend vertreten worden sein.

II. Rechtsvereinheitlichung durch die Dienst- und Vollzugsordnung

Inhaltlich griff die Vollzugspraxis gleichwohl auf die Erfahrungen aus der Weimarer Republik zurück und legte dem Vollzug – auch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – den Gedanken der Besserung zugrunde.[145] Trotz dessen sind Stimmen, die in der Strafverbüßung die Zufügung eines Übels sehen wollten, nie gänzlich verstummt.[146]

---

142 KG, Beschl. v. 09.12.1965, 3 VAs 34/65, NJW 1966, S. 1088 (1089); materiellrechtlich übereinstimmend StGH HE, Beschl. v. 05.07.1963, P.St. 379 – *juris, Rdnr.* 12; OLG Bremen, Beschl. v. 10.04.1968, VAs 7/68, NJW 1968, S. 1642; OLG Celle, Beschl. v. 25.11.1960, 3 WVs 5/60, NJW 1961, S. 692 (692); OLG Oldenburg, Beschl. v. 10.08.1964, 3 VAs 11/64, NJW 1964, S. 2070 (2070).

143 Vgl. zum damaligen Streitstand *Schwenk*, Die Rechtsstellung des Strafgefangenen im Strafvollzug, Diss. Göttingen 1957, S. 66 m. w. N.

144 *Schneider* (Anm. 30), S. 17.

145 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 5; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 8; vgl. nur statt vieler zum fortschreitenden Einfluss des Resozialisierungsgedankens *Krüttner*, Ziele und Methoden des heutigen deutschen Strafvollzugs, JZ 1955, S. 102 (102); *Müller-Dietz* (Anm. 13), S. 15 f.

146 Vgl. *Hiete* (Anm. 133), S. 214 m. w. N.

Am 1. Juli 1962 trat die *Dienst- und Vollzugsordnung* (DVollzO) in Kraft.[147] Bei dieser handelte es sich zwar nicht um eine gesetzliche, so gleichwohl um eine bundesweit einheitliche Grundlage für den Strafvollzug, ein »Verwaltungsabkommen« der Landesjustizverwaltungen.[148]

Ziff. 57 Abs. 1 DVollzO stellte den Vollzug unter die Zielbestimmung der Resozialisierung:

> »Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.«[149]

Hinsichtlich vollzugsöffnender Maßnahmen setzen Ziff. 5 DVollzO »weitgehend offene Anstalten« und Ziff. 165 Abs. 5 DVollzO »Urlaub« zwar begrifflich voraus. Es fehlt jedoch an weitergehenden Bestimmungen, etwa über die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Durchführung. Zurückzuführen war dieser Umstand auf die unterschiedlichen, bereits bestehenden Praxen in den Ländern.[150] Hingewiesen sei nur auf das bereits 1948 eingerichtete *Gustav-Radbruch-Haus* in Frankfurt am Main[151] und die weiteren sich entwickelnden offenen und halboffenen Anstalten.[152] Daneben waren Ausführungen aus Anlass von »Vollzugs- oder Verwaltungsgründen« geregelt (Ziff. 165 Abs. 1, 2 DVollzO).

Gleichwohl war die Gewährung von Urlaub aus der Haft nach wie vor ein Akt der Gnade.[153] Diese Einschränkung ergibt sich auch aus Ziff. 168 Abs. 2 DVollzO, wonach Gefangene »nur zu dienstlich anerkannten Zwecken und in der Regel nur in Begleitung eines Bediensteten« die Anstalt verlassen dürfen. Für eigenständige

147 Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) v. 1.12.1961, 1961; vgl. insoweit *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 28.

148 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 8; eingehend *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 28; vgl. zu den (auch politischen) Herausforderungen der Rechtsvereinheitlichung durch die DVollzO *Naumann* (Anm. 79), S. 255 ff. m. w. N.

149 Dazu eingehend *Greiffenhagen*, Die wesentlichen Neuerungen der bundeseinheitlichen »Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)« aus der Sicht des hamburgischen Strafvollzuges, Diss. Hamburg 1963, S. 61 ff.

150 So auch *Greiffenhagen*, a. a. O., S. 14, 225.

151 Dazu eingehend *Meffert*, Zwanzig Jahre »Offene Strafanstalt für Männer« – Gustav Radbruch-Haus – in Frankfurt am Main 1948-1968, ZfStrVo 1968, S. 29 ff.; *Päckert/Popp*, Strafvollzug in der Praxis, Das Gustav-Radbruch-Haus, in: Schäfer/Schäfer-Sievering (Hrsg.), Strafvollzug und Menschenwürde, Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes, 2001, S. 51 ff. Weitere Praxisbeispiele bei *Nagel*, Zum Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose, Auswahl durch Einweisungskommission – Erfahrungsbericht aus der Vollzugsanstalt Ulm, ZfStrVo 1973, S. 43 (44).

152 *Krause* (Anm. 79), S. 92.

153 BT-Drs. 7/918, S. 53; *Greiffenhagen* (Anm. 149), S. 294 f. Vgl. die Zusammenfassung über die Rechtslage in den Ländern bei *Hey*, Bericht über die 14. Tagung des Strafvollzugsausschusses, ZfStrVo 1956, S. 328 (333) und zur damaligen Rechtslage in Hamburg *Greiffenhagen* (Anm. 149), S. 226 ff., 295.

Lockerungsmaßnahmen besteht hierbei kein Raum. Rufe danach, die Anstaltsmauern für die Gefangenen durchlässiger zu machen, gab es dabei durchaus: So sah u. a. *Eberhard Schmidt* wie schon *Gustav Radbruch* die inhaftierungsbedingte Ent-Sozialisierung der Straftäter als problematisch für deren Wiedereingliederung an.[154]

III. Die gesetzliche Normierung von Lockerungen und offenem Vollzug im Strafvollzugsgesetz des Bundes

Gesetzlich geregelt wurden der offene Vollzug und Lockerungen[155] erstmals in §§ 10 ff. StVollzG – der ersten gesetzlichen Grundlage in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges.

1. Vorarbeiten für ein Strafvollzugsgesetz

Die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis sah sich mit den Jahren zunehmender Kritik ausgesetzt.[156] Die Zweckbindung sei zu unbestimmt.[157] Die Begrifflichkeit sei zudem »Hypothek eines überholten Rechtsstaatsverständnisses«, in dem für Grundrechtseingriffe keine parlamentarisch beschlossene gesetzliche Grundlage erforderlich war.[158] *Müller-Dietz* stellte hierzu fest:

> »Die klassische rechtsstaatliche Maxime des Gesetzesvorbehalts verlangt bekanntlich für den »Eingriff in Freiheit und Eigentum« eine solche [gesetzliche] Grundlage.«[159]

und schlussfolgerte hieraus:

> »Das Rechtsstaatsprinzip zwingt also zur Regelung des Strafvollzugs durch förmliches Gesetz.«[160]

---

154 *Schmidt* (Anm. 89), S. 3 f., 28 f. Vgl. insoweit bereits S. 37.

155 Vgl. zu den zugrunde gelegten Begriffsdefinitionen S. 51 ff.

156 Vgl. bereits *Schwenk* (Anm. 143), S. 231 f. sowie statt vieler *Jahn* (Anm. 11), S. 15 und den hessischen Ministerialbeamten *Krebs*, Die Einheitsstrafe aus der Praxis des Strafvollzugs gesehen, ZfStrVo 1964, S. 199 (214); *ders.*, Vorbereitungen für ein Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1964, S. 282 (283); *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 44 f., 72 m. w. N. *Schüler-Springorum*, Das Getriebe der Vollzugsreform, ZStW 1973, S. 916 (929) bezeichnet Müller-Dietz gar als »Getriebe der Vollzugsreform«. Zusammenfassend *Feest/Lesting/Lindemann*, in: AK-StVollzG, Einl. S. 22.

157 *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 76.

158 *Müller-Dietz*, a. a. O., S. 76 f.

159 *Müller-Dietz*, a. a. O., S. 73.

160 *Müller-Dietz*, a. a. O., S. 78.

Die Rufe nach einem Strafvollzugsgesetz wurden mit der Zeit lauter und diese Notwendigkeit wurde auch von den zuständigen Politikern nicht mehr ernsthaft bestritten.[161] Begünstigt worden sei das »allgemeine Reformklima« durch öffentlichkeitswirksame »Gefängnisskandale«.[162] Bereits 1959 sah auch der Strafvollzugsausschuss der Länder – ein Koordinierungsgremium der Landesjustizministerien – die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges.[163]

Zwar war der Strafvollzug auch Thema im Rahmen der *Großen Strafrechtsreform*. Letztlich führten die Vorarbeiten für ein Bundesstrafvollzugsgesetz durch die Strafvollzugskommission in den Jahren von 1967 bis 1971[164] jedoch zu keinen belastbaren Ergebnissen, also zu keinem Gesetz.[165] Der materiellrechtliche Rahmen für den Strafvollzug änderte sich mit der Abschaffung der Differenzierung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe allerdings fundamental.[166] Sämtliche Änderungen im materiellen Strafrecht und im Strafvollzugsrecht sollten fortan unter das Schlagwort der »Resozialisierung« fallen.[167]

---

161 Vgl. insoweit Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Drs. 5/1594, S. 1 f.; *Heinemann*, Zur Strafvollzugsreform, ZfStrVo 1967, S. 66 (67 f.); *Persch*, Bericht über die 26. Tagung der Strafvollzugsausschusses der Länder in Saarbrücken (21.–24.6.1966), ZfStrVo 1966, S. 252 (253).

162 So jedenfalls *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 127.

163 *Reinemund*, Bericht über die 16. Tagung des Strafvollzugsausschusses, ZfStrVo 1959, S. 325 (327). Vgl. bereits Protokoll der 1. Tagung des Strafvollzugsausschusses am 22. 2. 1951 im Bundesjustizministerium, Bonn, Rosenburg, ZfStrVo 1951, S. 24 (24). Überblicksartig zu diesem Gremium *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 28.

164 Berichte über die Kommissionsarbeit in *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 1968, S. 53; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform II, ZfStrVo 1968, S. 110; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform III, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Die Aufnahme des Verurteilten und der Aufnahmevollzug, ZfStrVo 1968, S. 239; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform IV, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Die allgemeine und besondere Rechtsstellung des Gefangenen, ZfStrVo 1969, S. 98; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform V, Ergänzende Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema: Der Strafvollzug in der Staatsverwaltung, ZfStrVo 1969, S. 183; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform VII, Grundsätze der Strafvollzugsreform zu den Themen Offener Vollzug, Progression und Urlaub, ZfStrVo 1969, S. 361; *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform XI, ZfStrVo 1972, S. 357. Eingehend zur Arbeit der Strafvollzugskommission *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 40 ff.

165 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 9; *Miller* (Anm. 25), S. 37 m. w. N. Kritisch *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 331, nach denen der Gesetzentwurf der Strafvollzugskommission kaum über die DVollzO hinausgegangen sei. Tatsächlich liefen Vorbereitungen schon mindestens seit 1966, führten jedoch zu keinen Ergebnissen, vgl. *Persch* (Anm. 161), S. 253.

166 Vgl. *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 6. Zeitgenössische Kritik zur Differenzierung *Bickel*, Probleme der Strafrechtsreform, ZfStrVo 1964, S. 187 (193 ff.).

167 *Bockelmann*, Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten, 1972, S. 16 nennt Resozialisierung die »Devise der Reformbewegung«; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 8.

Sowohl Lockerungsmaßnahmen als auch der offene Vollzug nahmen bei den Beratungen um ein Strafvollzugsgesetz einen zentralen Stellenwert ein. So stellte auch die vom Bundesjustizminister eingesetzte Strafvollzugskommission den Leitsatz auf, dass der »Strafvollzug in gelockerten Formen« in »offenen oder halboffenen Anstalten oder Abteilungen« »gegebenenfalls […] als einzige Vollzugsart« dienen solle.[168] In einer 1969 veröffentlichten Denkschrift des *Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe* wurde gefordert, eine gesetzliche Vorschrift für die Gewährung von Urlaub für »wichtige Angelegenheiten des Gefangenen«, die »seine persönliche Anwesenheit außerhalb der Strafanstalt« erfordern, zu schaffen.[169] Voraussetzung für die Gewährung sollte die Prognose sein, dass der Gefangene den Urlaub bestimmungsgemäß verwenden und pünktlich zurückkehren werde.[170] Daneben sollten ein »Bewährungsurlaub« im »gelockerten oder offenen Vollzug« eingeführt werden, um den Kontakt zur Außenwelt zu fördern und Gefangene zu erproben, und die Möglichkeiten für Ausführungen ausgeweitet werden.[171] Die Vorschläge fanden Eingang in die Empfehlungen der Strafvollzugskommission.[172] Die Kommission ging jedoch noch deutlich darüber hinaus und empfahl, jedem Gefangenen bei gegebener »Eignung« nach einem Viertel der zu verbüßenden Strafe Urlaub zu gewähren.[173] Tendenzen, den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug zu etablieren, wurden dagegen kritisiert.[174]

Insgesamt haben die vier vorgelegten Gesetzentwürfe die im materiellen Strafrecht bewältigten Reformschritte aufgenommen und das Vollzugsziel der Resozia-

168 *O. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform III, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Die Aufnahme des Verurteilten und der Aufnahmevollzug, ZfStrVo 1968, S. 239 (244).

169 *Müller-Dietz/Würtenberger*, Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung, Denkschrift des Fachausschusses I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, 1969, S. 118.

170 *Müller-Dietz/Würtenberger*, ebd.

171 *Müller-Dietz/Würtenberger*, ebd. Ähnlich der Ansatz der Strafvollzugskommission, Anstalten in gestufte Öffnungsgrade zu kategorisieren, vgl. *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform V, Ergänzende Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema: Der Strafvollzug in der Staatsverwaltung, ZfStrVo 1969, S. 183 (185).

172 Vgl. *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform VII, Grundsätze der Strafvollzugsreform zu den Themen Offener Vollzug, Progression und Urlaub, ZfStrVo 1969, S. 361 (364 f.).

173 *O. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform VII, Grundsätze der Strafvollzugsreform zu den Themen Offener Vollzug, Progression und Urlaub, ZfStrVo 1969, S. 361 (365). Unter Verweis auf ausländische Vollzugssysteme sprach sich auch *Kaufmann*, Strafvollzugsreform und Klassifikation, in: FS Lange, 1976, S. 587 (588 ff.) für eine Abkehr von Progressivsystemen und einer Entscheidung über die Unterbringung eines Gefangenen allein nach seiner persönliche Eignung aus.

174 Vgl. nur die Ansicht von Schüler-Springorum nach *Jung*, Bestandsaufnahme der künftigen Strafvollzugsreform, Bericht von der XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie, ZfStrVo 1973, S. 187 (187).

lisierung straffällig gewordener Menschen in das Zentrum der Regelungen gestellt.[175] Offene Vollzugsformen und Lockerungen waren somit zentraler Bestandteil der Vorarbeiten für das Strafvollzugsgesetz.

2. *Die Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts*

Mit der *Strafgefangenenentscheidung* läutete das Bundesverfassungsgericht eine Kehrtwende in der Strafvollzugsgesetzgebung ein: Ein Strafgefangener äußerte sich in einem Brief an eine Betreuerin kritisch über Anstaltsverhältnisse und Bedienstete. Der Brief wurde auf Grundlage von Nr. 155 Abs. 2 DVollzO angehalten. Doch der gegen die Briefanhalteverfügung beschrittene Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG blieb für den Gefangenen erfolglos.[176] Er erhob Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht und legte mit diesem Schritt den Grundstein für ein Strafvollzugsgesetz.

Denn das Bundesverfassungsgericht stellte endlich fest, dass die Grundrechte auch für Strafgefangene gälten, wodurch in der Folge Eingriffe nur auf Grund eines Gesetzes in zulässiger Weise erfolgen dürften.[177] Das Gericht konstatierte in aller Deutlichkeit und mit Nachdruck,

> »daß die traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzuges als eines ›besonderen Gewaltverhältnisses‹ es zuließ, die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren.«[178]

Es widerspreche der umfassenden Bindung aller Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG, »wenn im Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten«.[179] Strafgefangene haben ihre Grundrechte überdies auch nicht infolge ihrer Straftat »verwirkt«; gemäß Art. 18 GG Grundrechte zu verwirken vermögen nur »Verfassungsfeinde«.[180]

Das Gericht räumte dem Gesetzgeber jedoch Zeit ein, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen. Es habe »jedes Anzeichen« für die Annahme gefehlt, der »Gesetzgeber müsse sofort nach Inkrafttreten des GG ein Strafvollzugsgesetz erlassen«.[181] Die objektive Werteordnung des Grundgesetzes habe dem Gesetzgeber lediglich die Aufgabe gestellt, in angemessener Zeit ein Strafvollzugsgesetz zu verabschieden.

---

175 So zutreffend *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 330; *Chudoba*, Zum Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1971, S. 187 (187) unter Verweis auf gleichlautende Äußerungen des Bundesjustizministers. Vgl. zur praktischen Wirksamkeit *Gössweiner-Saiko*, Vom Strafvollzug zur Resozialisierung, Versuch eines bereinigten Diskussionsbeitrages – Gleichzeitig eine praktische Stellungnahme zum österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) 1969, ZfStrVo 1973, S. 82 (87).

176 Sachverhalt nach BVerfGE 33, S. 1 (1 ff.).

177 BVerfGE 33, S. 1 (1), Ls. 1.

178 BVerfGE 33, S. 1 (10).

179 BVerfGE 33, S. 1 (11).

180 Vgl. zusammenfassend *Hartmann*, Verwirkung von Grundrechten, AöR 1970, S. 567 ff.

181 BVerfGE 33, S. 1 (12).

Diese Zeit sei vor dem Hintergrund des zum Entscheidungszeitpunkt bereits vorliegenden Referentenentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz und der in der Rechtsprechung und mitunter auch der Wissenschaft lange vorherrschenden Figur des besonderen Gewaltverhältnisses noch nicht abgelaufen gewesen.[182] Das Bundesverfassungsgericht hat damit letztlich die oben beschriebene Ansicht, dass nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zunächst andere Rechtsbereiche neu zu regeln waren, bestätigt.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes gilt seit dieser für den deutschen (Erwachsenen-)Strafvollzug grundlegenden Entscheidung auch für Strafgefangene.[183]

3. Vollzugslockerungen und offener Vollzug als Streitpunkte im Gesetzgebungsverfahren

Trotz der Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts trat ein Strafvollzugsgesetz nicht bis zum Ende der damals laufenden Wahlperiode in Kraft.[184] Unter dem Eindruck einer vorzeitig beendeten Wahlperiode und eines bereits vom Sonderausschuss für die Strafrechtsreform gebilligten Gesetzentwurfes setzte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine letzte Frist bis zum 1. Januar 1977 als Datum für das Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes.[185]

Ebenso wie im materiellen Strafrecht nach der Strafrechtsreform stand auch im Gesetzgebungsverfahren für ein Strafvollzugsgesetz der Gedanke der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen im Fokus der parlamentarischen Beratungen.[186] Der Vollzug von Freiheitsstrafen sollte damit nicht mehr vorrangig negativ-spezialpräventiven Ansätzen genügen, sondern Gefangene dazu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG). So hieß es in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung:

> »Die Tätigkeit der Vollzugsbehörden und die Fortentwicklung der Einrichtungen des Vollzuges bedürfen einer verbindlichen Ausrichtung auf die Aufgabe, zum Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten zu einer straffreien Lebensführung des Verurteilten beizutragen und ihm bei der Eingliederung zu helfen.«[187]

---

182 BVerfGE 33, S. 1 (11 f.).

183 Unter Verweis auf die verfassungsgerichtliche Judikatur *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 19; vgl. zum Jugendstrafvollzug BVerfGK 12, S. 210 ff.

184 Vgl. zu dieser Vorgabe BVerfGE 33, S. 1 (13).

185 BVerfGE 40, S. 276 (283). Der Gesetzentwurf wurde am 23.07.1973 in den Bundestag eingebracht, dazu *o. V.*, Bundestag befaßt sich mit dem Strafvollzugsgesetz, Aktuelle Informationen, ZfStrVo 1973, S. 181 (181); BT-Drs. 7/918, S. 1. In Österreich trat dagegen bereits im Jahr 1969 ein Strafvollzugsgesetz in Kraft, dazu zusammenfassend *Gössweiner-Saiko* (Anm. 175), S. 82 ff.

186 Vgl. *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 8.

187 BT-Drs. 7/918, S. 1; BT, Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drs. 7/3998, S. 1.

Diese Gedanken der positiven Spezialprävention, die sich im Strafvollzugsgesetz niederschlugen, korrespondieren mit der bereits 1953 durch das *3. Strafrechtsänderungsgesetz* eingeführten Möglichkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung als extrinsischem Motivationsfaktor für Strafgefangene.[188]

Lockerungen wurden in §§ 11, 13 StVollzG und der offene Vollzug in § 10 StVollzG erstmals gesetzlich normiert.

Der offene Vollzug wurde als Ideal angesehen, um Freiheitsbeschränkungen im Rahmen des »unbedingt Notwendigen« zu belassen und auf diese Weise Beziehungen zur Außenwelt zu erhalten und einen geordneten Übergang in die Freiheit zu ermöglichen.[189] Daher sah der Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 10 Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Strafvollzugskommission[190] zunächst vor, Gefangene bei fehlender Flucht- und Missbrauchsgefahr regelmäßig im offenen Vollzug unterzubringen; den Vollzugsbehörden wurde hierbei kein Raum für eigene Ermessenserwägungen eingeräumt:

> »Der Entwurf mißt der Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug eine so erhebliche Bedeutung für die Rechtsstellung des Gefangenen bei, daß die Vorschrift zwingend ausgestaltet wurde.«[191]

Dieser Wunsch setzte sich indes nicht durch. Insbesondere konservative Kräfte, aber auch die Länder hatten Vorbehalte gegen eine derart weitreichende Regelung, sodass in der Beschlussvorlage letztlich nur noch von einem intendierten Ermessen die Rede war, wobei diese den offenen Vollzug gleichwohl als Regelvollzugsform vorsah.[192]

Dagegen wurde das Urlaubskontingent in § 13 Abs. 1 StVollzG-E von 14 auf 21 Tage im Vergleich zum Kommissions- bzw. Regierungsentwurf angehoben.[193]

Im Rahmen der erstmals geregelten Entlassungsvorbereitung sollte über Lockerungen mit intendiertem Ermessen, über die Unterbringung im offenen Vollzug weiterhin nur mit einfachem Ermessen entschieden werden (§ 15 Abs. 1, 2 StVollzG-E).[194]

---

188 Art. 2 § 26 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes v. 04.08.1953, BGBl. I 1953, S. 735 ff. Dazu *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 318 f.; *Simson*, Die bedingte Freilassung im modernen Recht, ZStW 1955, S. 48 ff.

189 So der Abg. *Schoeler* (FDP), in: BT, PlP 7/200, S. 13849 f.

190 Bundesministerium der Justiz, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz), Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin, 1971, S. 3 f.

191 BT-Drs. 7/918, S. 51.

192 BT-Drs. 7/3998, S. 59. Kritisch *Dünkel*, Die Öffnung des Vollzugs, Anspruch und Wirklichkeit, ZStW 1982, S. 669 (670).

193 Vgl. BT-Drs. 7/3998, S. 60; Bundesministerium der Justiz, Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin, S. 4.

194 Der Kommissions- und der Regierungsentwurf sahen hierfür dagegen in beiden Fällen ein intendiertes Ermessen vor, vgl. BT-Drs. 7/918, S. 11; Bundesministerium der Justiz, Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin, S. 5.

Neben dem Regierungsentwurf legten Strafvollzugswissenschaftler einen »Alternativentwurf«[195] vor, der die Zuständigkeit für die Entscheidung über Lockerungen einem Vollstreckungsgericht übertrug (§ 57 Abs. 3 AE-StVollzG). Unterschied sich der Katalog zulässiger Lockerungen zwar nicht vom Regierungsentwurf, ging er mit der Gewährung von »Regel-« und »Wochenendurlaub« (§ 58 AE-StVollzG) doch in erheblicher Weise über diesen hinaus. Das Ermessen für die Gewährung von Lockerungen war in § 57 Abs. 4 AE-StVollzG zwar intendiert. Außer beim Sonderurlaub (§ 61 AE-StVollzG) verzichtete der Alternativentwurf allerdings darauf, dem Gefangenen einen Rechtsanspruch auf Lockerungen oder Urlaub einzuräumen[196] und wies hinsichtlich Lockerungen daher kaum materielle Unterschiede zum Regierungsentwurf auf.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes wurde auf Grundlage des Regierungsentwurfs am 20. Februar 1976 verabschiedet und trat – nunmehr fristgemäß – zum 1. Januar 1977 in Kraft.[197] Der offene Vollzug und Vollzugslockerungen wurden mit dem Strafvollzugsgesetz erstmals verbindlich geregelt; Maßnahmen waren fortan umfänglich gerichtlich nachprüfbar (§§ 109 ff. StVollzG). Das Strafvollzugsgesetz kann daher als »Meilenstein« in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges bezeichnet werden, wenn es auch hinter den Erwartungen zurückblieb.

4. *Verwaltungskompetenz und Verwaltungsvorschriften*

Unabhängig von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Strafvollzug waren und sind die Länder grundsätzlich zur Ausführung des Bundesrechts berufen (Art. 30, 83 GG).[198] Erneut vom Bedürfnis nach einheitlicher Regelung getrieben, erließen die Länder die *Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz*, mit denen ergänzende untergesetzliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung des Strafvollzugsgesetzes durch die Vollzugspraxis geschaffen wurden.[199]

---

195 *Baumann et al.*, Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, 1973; *Jung*, Ist der Alternativ-Entwurf eine Alternative oder Utopie?, Unterschiedliche Grundkonzeptionen gegenüber Regierungs- und Kommissionsentwurf, ZfStrVo 1974, S. 50 ff.

196 Ohne nähere Begründung, vgl. *Baumann et al.* (Anm. 195), S. 121.

197 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung v. 16.03.1976, BGBl. I 1976, S. 581 ff. Vgl. zum grundlegenden Beschluss mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU BT, PlP 7/200, S. 13861. Endgültig angenommen wurde der Gesetzentwurf erst nach Verhandlungen im Vermittlungsausschuss über finanzielle Fragen, vgl. BT, Plenarprotokoll 7/221, 12.02.1976, S. 15405; Bundesrat, Plenarprotokoll 431, 20.02.1976, S. 37. Vom Ausschuss wurde der Entwurf dagegen noch einstimmig angenommen, vgl. BT-Drs. 7/3998, S. 3.

198 Gleichwohl gab es vereinzelte Rufe, den Strafvollzug in die Bundesverwaltung zu übernehmen, vgl. nur *Hiete* (Anm. 133), S. 225.

199 Abgedruckt etwa bei Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) v. 01.03.1991, JMBl (BB) 1991, S. 5 ff.), zul. geänd. d. AV v.

Den Landesjustizverwaltungen wurde allerdings vorgeworfen, mit den Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz des Bundes »die gesetzlichen Zielsetzungen im Bereich der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges […] zu unterlaufen«.[200] Die zu §§ 10, 11, 13 StVollzG ergangenen Verwaltungsvorschriften seien demnach derart restriktiv in der Auslegung der Begriffe der Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen gewesen, dass zu viele Gefangene von Lockerungen und dem offenen Vollzug ausgeschlossen gewesen seien.[201]

Der Vollzug nahm in dieser Hinsicht in rechtstatsächlicher Hinsicht bei identischer gesetzlicher Grundlage in den Ländern jedoch eine unterschiedliche Entwicklung: So divergierten die Unterbringungsquoten im offenen Vollzug von Anfang an erheblich.[202]

Die hehren Ziele des Strafvollzugsgesetzes wurden allerdings auch auf gesetzlicher Ebene auf Betreiben der Länder, so die Kritik, wieder aufgegeben. § 201 Nr. 1 StVollzG a. F. sah zunächst vor, dass Gefangene abweichend von der Eignungsprüfung gemäß § 10 StVollzG auch aus »räumlichen, personellen und organisatorischen« Gründen befristet bis 31. Dezember 1985 im geschlossenen Vollzug verbleiben dürften. Letztlich war mit der Vorschrift der Auftrag an die Länder verbunden, mehr Haftplätze im offenen Vollzug zu schaffen, was jedoch mit entsprechenden Investitionskosten verbunden gewesen wäre.[203] Mit dem *Zweiten Haushaltsstrukturgesetz* wurde nach Intervention durch die Länder im Vermittlungsausschuss bereits im Jahr 1981 die Befristung aus dem Gesetzestext ersatzlos herausgestrichen, sodass die Unterbringung im offenen Vollzug bis zuletzt – also über 40 Jahre – aufgrund von »Übergangsbestimmungen«[204] beschränkt werden durfte.[205]

20.11.2004, JMBl (BB) 2004, S. 128 ff. Die in der vorliegenden Arbeit in Bezug genommenen Verwaltungsvorschriften der Länder sind im Anhang ab S. 385 abgedruckt.

200 *Feest/Lesting*, Der Angriff auf die Lockerungen, Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder, ZfStrVo 2005, S. 76 (76); kritisch auch *Koepsel*, Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen, ZfStrVo 1992, S. 46 ff.; *Rotthaus*, Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit, ZfStrVo 1976, S. 1 (3).

201 Kritisch zum Nebeneinander von unbestimmten Rechtsbegriffen mit Prognosespielraum und Ermessensentscheidungen *Dopslaff*, Abschied von den Entscheidungsfreiräumen bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum im Strafvollzugsgesetz, ZStW 1988, S. 567 (567 f.).

202 Vgl. nur bereits *Dünkel* (Anm. 192), S. 669 ff. Siehe insoweit ausführlich S. 193 ff.

203 Kritisch zur Anzahl der Haftplätze im geschlossenen im Vergleich zu offenen Vollzugsformen *Kaufmann* (Anm. 173), S. 590.

204 So die amtliche Überschrift des § 201 StVollzG.

205 Art. 22 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur v. 22.12.1981, BGBl. I 1981, S. 1523 ff. Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschußes, Drs. 9/1140, S. 6; BT, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 9/842.

IV. Zusammenfassung

Die Strafvollzugsgeschichte war in der jungen Bundesrepublik von erheblichen Ambivalenzen geprägt: Einerseits stagnierte die gesetzgeberische Tätigkeit zunächst. Eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges wurde unter Verweis auf einen »Sonderstatus« von Strafgefangenen und unter Missachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze für entbehrlich gehalten. In normativer Hinsicht waren die einzigen Fortschritte somit auf Ebene von Verwaltungsvorschriften, so zum Beispiel durch die *Dienst- und Vollzugsordnung* und weitergehende Einzelregelungen der Länder, zu finden. Zugleich zeigte sich die Vollzugspraxis offen für neue internationale Entwicklungen und die Implementierung vollzugsöffnender Maßnahmen, insbesondere des offenen Vollzuges mit der Einrichtung einer offenen Vollzugseinrichtung in Frankfurt am Main im Jahr 1948 und weiterer vergleichbarer Anstalten.

Eine einschneidende Zäsur bedeuteten letztlich erst die Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und das in der Folge endlich, d. h. nach mehreren gescheiterten Versuchen, verabschiedete Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976.

V. Exkurs: Lockerungen und offener Vollzug im Strafvollzug in der DDR

Die Strafrechtspflege der von 1949 bis 1990 existenten *Deutschen Demokratischen Republik* war geprägt vom sozialistischen Menschenbild.[206] Der Straftäter wurde als »Feind« der sozialistischen Gesellschaft angesehen, der sich mit seiner Tat gegen diese stellte, und Kriminalität sei ein »Überbleibsel der imperialistischen Gesellschaft«.[207]

Der gesamte Strafvollzug hatte sich daher an der sozialistischen Erziehung des Gefangenen auszurichten, zu deren Mitwirkung die Gefangenen verpflichtet waren.[208] Daher legte bereits § 39 Abs. 4 S. 2 StGB-DDR (1968)[209] fest:

> »Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich

206 So auch *Ziegler*, Der Strafvollzug in der DDR (https://www.justiz.sachsen.de/download/Der_Strafvollzug_in_der_DDR.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020), S. 1.

207 *Rüping/Jerouschek* (Anm. 84), Rdnr. 336; *Herden*, Das System des Strafvollzuges in der DDR, Rechtliche und tatsächliche Aspekte, in: Egg (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern, Bestandsaufnahme und Entwicklung, 1999, S. 65 (69); *Ziegler* (Anm. 206), S. 1, 3. So auch *Foucault*, Die Strafgesellschaft, Vorlesung am Collège de France 1972-1973, 2015, S. 98 für die historische Entwicklung der Freiheitsstrafe, die nach seiner Ansicht mit dem Verständnis des Straftäters als »Gesellschaftsfeind« einhergeht.

208 *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 134; *Miller* (Anm. 25), S. 37 m. w. N.; *Arnold*, Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR, Ein Untersuchungsbericht, ZfStrVo 1990, S. 327 (328); *Ziegler* (Anm. 206), S. 3, 6. Vgl. ausführlich zu verschiedenen Entwicklungsphasen des Strafvollzuges in der ehemaligen DDR *Kaiser* (Anm. 122), S. 339 ff. m. w. N.

209 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 12.01.1968, GBl. I (DDR) 1968, S. 1 ff.

> nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.«

Diese Umerziehung sollte durch Unterricht und Arbeit erfolgen.[210] Der Alltag war dabei indes geprägt durch militärische Strukturen und dem obersten Primat der Sicherheit.[211] Auch Arbeitskräfteerfordernis und -mangel im real existierenden Sozialismus führten dazu, dass die Produktion von Wirtschaftsgütern dem Erziehungsgedanken im Zweifel vorging.[212]

Es wurde unterschieden zwischen dem »allgemeinen« und einem »erleichterten« Vollzug (§§ 12 Abs. 2, 3, 13 und 14 StVG-DDR).[213] Dies betraf jedoch ausschließlich Maßnahmen und Vergünstigungen nach innen und ist daher nicht mit offenen Vollzugsformen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Bundesrepublik erprobt wurden, zu verwechseln. Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Behandlung von Straftätern waren dem DDR-Strafvollzugsrecht vielmehr fremd. Zwar gab es gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 5 StVG-DDR die Möglichkeit, Gefangene zu beurlauben – hierbei handelte es sich allerdings ausschließlich um eine Belohnung für regelkonformes Verhalten, eine »Anerkennung« für »positives Gesamtverhalten Strafgefangener« im Jargon des Strafvollzugsgesetzes der DDR.[214] Faktisch waren die Anforderungen derart hoch, dass Beurlaubungen in der Praxis kaum gewährt wurden.[215] Daneben war eine Haftunterbrechung nur bei unaufschiebbaren Anlässen und »unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat« möglich (§ 52 Abs. 2 StVG-DDR).

Das im Jahr 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz[216] löste das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz von 1968 ab und stellte den Strafvollzug zwar auf eine gesetzliche Grundlage mit Ansätzen einer Wiedereingliederungsorientierung, blieb jedoch bloßer Torso und wurde durch restriktive Verwaltungsvorschriften und fehlende gerichtliche Kontrolle unterlaufen.[217]

---

210 *Kaiser* (Anm. 122), S. 341; *Ziegler* (Anm. 206), S. 3 ff.

211 *Herden* (Anm. 207), S. 67; *Müller-Dietz* (Anm. 134), S. 23; *Ziegler* (Anm. 206), S. 1 f., 4. Diese Ausrichtung hielt auch noch nach dem UN-Beitritt der DDR an, so *Herden* (Anm. 207), S. 66 f.

212 Vgl. *Bath*, Strafvollzug in der DDR, ZfStrVo 1989, S. 343 (344).

213 Hierzu *Ziegler* (Anm. 206), S. 7.

214 Laut *Ziegler*, a. a. O., S. 7 handelt es sich um die »höchste Form der Anerkennung« für »vorbildliches Gesamtverhalten«.

215 *Ziegler*, a. a. O., S. 7.

216 Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug v. 07.04.1977, GBl. I (DDR) 1977, S. 109 ff.

217 So die Bewertung von *Herden* (Anm. 207), S. 68; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 47; vgl. zum mangelnden Rechtsschutz *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 135; *Arnold* (Anm. 208), S. 328.

C. Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder

Eine weitere tiefgreifende Zäsur in der bundesdeutschen Geschichte des Strafvollzuges bedeutete die Föderalismusreform I. Denn mit ihrem Inkrafttreten am 1. September 2006 wurden die Worte »und den Strafvollzug« in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gemäß Art. 1 Nr. 7 lit. a sublit. aa des *Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes* vom 28. August 2006 gestrichen.[218] Dadurch wurde der Strafvollzug aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen, wodurch der Strafvollzug nach der allgemeinen Regel des Art. 70 Abs. 1 GG seit diesem Zeitpunkt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes verlor zwar nicht in dieser juristischen Sekunde seine Gültigkeit, galt es doch gemäß Art. 125a Abs. 1 GG n. F. als partikulares Bundesrecht fort, bis und soweit die Länder das Gesetz durch eigene Gesetzgebungstätigkeit ersetzen würden. Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein*[219] sowie des *Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin*[220] zum 1. Januar 2016 bzw. 1. Oktober 2016 haben alle 16 Länder eigene Strafvollzugsgesetze erlassen. Aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes gelten mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nur noch die gesetzlichen Vorschriften zum gerichtlichen Rechtsschutz (§§ 109 ff. StVollzG) sowie zum Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 4 und 5 StVollzG) fort.

I. Der Strafvollzug als politische Verhandlungsmasse

Dass die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug[221] vom Bund auf die Länder übertragen werden sollte, war spätestens mit der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages der »Großen Koalition« der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, der Christlich Sozialen Union in Bayern und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 11. November 2005 klar: Darin haben sich die nunmehr die Bundesregierung tragenden Parteien auf eine »Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung« und die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern verständigt.[222] Es wurde festgelegt, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen werden soll.[223]

---

218 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) v. 28.08.2006, BGBl. I 2006, S. 2034 ff.

219 Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes v. 21.07.2016, GVOBl. (SH) 2016, S. 618 ff.

220 Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges v. 04.04.2016, GVBl. (BE) 2016, S. 152 ff.

221 Zum Begriff *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 74 Rdnr. 70.

222 Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD 2005 (http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/downl/05_11_11_koalitionsvertrag_langfassung_navigierbar-1.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020), S. 109.

223 Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD 2005, S. 179 (Anlage 2 Rdnr. 11).

Letztlich griff der Koalitionsvertrag an dieser Stelle jedoch nur den Vorschlag der bereits im Jahr 2003 eingesetzten *Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung* auf.[224]

Sachlich-fachlich orientierte Begründungsansätze finden sich dagegen weder in dem Koalitionsvertrag noch in den veröffentlichten Sitzungsmaterialien der Föderalismuskommission.

Der Reformvorschlag sah sich daher in der Folge einer einhelligen Kritik aus Wissenschaft, Praxis, aber auch Teilen der Politik ausgesetzt.[225]

Den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zuzuweisen verhalte sich schließlich gegenläufig zum allgemeinen Trend, europaweit einheitliche Standards in vielen Rechtsgebieten zu schaffen.[226] Hierzu gehöre auch der Strafvollzug mit den korrespondierenden *Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen*. Die Reform führe somit zu einer neuen Unübersichtlichkeit, wodurch das »deutsche Modell des Vollzugs in Europa an Bedeutung verlieren« könne[227] und die europäische Rechtseinheit gefährdet sei.[228] Beschworen wurde ein »Rückfall in die Kleinstaaterei«.[229]

Denn durch die Reform drohten Systembrüche im bundesdeutschen Sanktionenrecht, dessen Einheit bereits Anspruch seit den Reichsjustizgesetzen und den Vorarbeiten hierzu war: Während das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht und das Strafvollstreckungsrecht weiterhin durch den Bund geregelt würden[230], würde der Vollzug der Strafe künftig durch 16 Länder geregelt werden.[231] Dass ein-

---

224 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 8. Im Einzelnen zur Arbeit der Kommission *Gerstenberg* (Anm. 4), S. 131 ff.

225 Vgl. *Cornel*, Föderalismuskommission schlägt Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf Länder vor, MschrKrim 2005, S. 146 (146); *Koop*, Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben!, ZfStrVo 2006, S. 3 f.; *Schüler-Springorum* (Anm. 19) sowie den Aufruf *o. V.*, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, MschrKrim 2005, S. 146 (146 ff.).

226 So jedenfalls die damalige Justizministerin Aue, vgl. *o. V.*, Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform, FS 2007, S. 19 (19); *Cornel*, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf Länder, NK 2005, S. 2; *Kreuzer*, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz, Wie steht es um den Strafvollzug, ZfStrVo 2006, S. 136 (138); *Müller-Dietz*, Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2005, S. 156 (158 f.).

227 Vgl. die Äußerung Aues, in: *o. V.*, Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform, FS 2007, S. 19 (19).

228 *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht als Ländersache?, ZfStrVo 2005, S. 38 (39 f.).

229 *Bartsch/Schmidt/Verbeet* (Anm. 3).

230 *Kubicki*, Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden, NK 2006, S. 5 und *Müller-Dietz* (Anm. 228), S. 39 werfen deshalb die Frage auf, weshalb nicht konsequenterweise auch diese Rechtsgebiete in die Gesetzgebungshoheit der Länder übertragen wurden.

231 Vgl. insoweit *Cornel* (Anm. 226), S. 2; *Frommel*, Peinliche Machtspiele, NK 2005, S. 7; *Köhne*, Konsequenzen der Föderalismusreform für die Strafzumessung, NK 2008, S. 9 (10); *Kreuzer*

heitliche Regelungen erforderlich seien, zeige sich auch an den durch die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften und die bereits im Jahre 1961 erlassene *Dienst- und Vollzugsordnung*.[232]

Hinter diesem Einwand verbirgt sich letztlich die Frage, ob die nach Bundesrecht verhängte Freiheitsstrafe in jedem Land nach unterschiedlichen Maßstäben vollzogen werden dürfe. Es wurde befürchtet, dass die Strafvollzugspolitik in stärkerem Maße als bei einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber dem medialen Druck ausgesetzt sein und somit zu parteipolitisch geprägter Gesetzgebung führen würde.[233] Dass diese Befürchtung nicht ganz unbegründet gewesen sein muss, zeigt sich u. a. an der Aussage des damaligen hessischen Justizministers, der entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen äußerte, dass Vollzugslockerungen »nicht zwingend zur Resozialisierung« gehörten.[234] Unterschiedliche Haftbedingungen könnten zudem zu vermehrten Verlegungsanträgen in Länder mit vermeintlich »besseren« Haftbedingungen führen und diese Umstände müssten auch bei der Strafzumessung aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes Berücksichtigung finden.[235] Art. 3 Abs. 1 GG richtet sich indes nur an den nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zuständigen Gesetzgeber. Die Kompetenzwahrnehmung durch die Länder ist nach der Föderalismusreform jedoch vom verfassungsändernden Gesetzgeber gewollt, sodass auch dieser Einwand nicht zu verfangen vermag.[236]

Diese Argumentationsstränge lassen überdies unberücksichtigt, dass die Landesgesetzgeber an höherrangiges Recht und internationale Vorgaben ebenso gebunden sind wie der Bundesgesetzgeber. So mögen sich die gesetzlichen Detailregelungen zwar möglicherweise in der Folge unterscheiden; die großen Linien sind jedoch durch Verfassungs- und Völkerrecht vorgegeben. Dass diese Befürchtungen von vornherein unbegründet sein müssen, ergibt sich schließlich bereits aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, mithin dem verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsgebot.[237] Die umfassende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts mit den aufgestellten Maßstäben, durch die die Voraussetzungen für ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten geschaffen werden sollen, bindet freilich auch die Landesgesetzgebung.[238]

(Anm. 226), S. 138; *Kubicki* (Anm. 230), S. 5; *Müller-Dietz* (Anm. 226), S. 157 f.; *ders.* (Anm. 228), S. 39; *o. V.*, Bund und Länder einigen sich auf Föderalismusreform, FAZ, 17.02.2006, S. 1; *Schüler-Springorum* (Anm. 19), S. 404 f. Vgl. auch *Gerstenberg* (Anm. 4), S. 200 m. w. N.

232 Vgl. nur *Müller-Dietz* (Anm. 83), S. 28.

233 *Cornel* (Anm. 226), S. 2; *Frommel* (Anm. 231), S. 7.

234 *O. V.*, Wettbewerb im Strafvollzug, FAZ, 01.03.2006, S. 43.

235 In diesem Sinne argumentiert *Köhne* (Anm. 231).

236 *Gerstenberg* (Anm. 4), S. 199 m. w. N.

237 So auch *Gerstenberg*, a. a. O., S. 198 f.; *Schneider* (Anm. 30), S. 63; vglb. äußerte sich der sächsische Justizminister *Mackenroth* in: *o. V.*, »Sächsische Standards festschreiben«, FAZ, 23.03.2006, S. 4. Dazu ausführlich S. 111 ff.

238 Vgl. für das Recht der Sicherungsverwahrung BVerfGE 128, S. 326 (374 f.). Dazu *Steinbeis*, Karlsruhe sägt an der Föderalismusreform (http://www.verfassungsblog.de/bundesverfas-

Fehlgeleitet ist auch der Ansatz, die drohende Unübersichtlichkeit anhand der europäischen Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung zu kritisieren.[239] Diese Argumentation würde allenfalls eine Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Union, nicht jedoch des Bundes zu begründen vermögen, zumal der europäische Integrationsprozess mit den Prinzipien der Subsidiarität sowie der begrenzten Einzelermächtigung gerade darauf bedacht ist, nur die absolut notwendigen Materien auf europäischer Ebene zu regeln. Es ist daher jedenfalls aus Sicht der Befürworter nachvollziehbar, wenn die Detailregelungen in den Ländern getroffen werden sollen, wo auch die exekutiven Entscheidungen getroffen werden.

Ein »Wettbewerb der Schäbigkeit«, des kostengünstigsten Strafvollzuges wurde angesichts knapper Landeshaushalte erwartet. So äußerte die bayerische Justizministerin, die »Kosten des Strafvollzugs [könnten] besser gesteuert werden«.[240] Der Behandlungsvollzug würde dem Verwahrvollzug zu weichen haben.[241] Letztlich sah sich das Strafvollzugsrecht, das vor der Föderalismusreform gemäß Art. 83 GG bereits durch die Länder ausgeführt wurde, seit dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes bereits einer divergierenden Entwicklung in den Ländern ausgesetzt.[242] So gingen die Unterbringungsquoten im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen in einigen Ländern über Jahre hinweg zurück, während sie in anderen

sungsgericht-sicherungsverwahrung-foderalismusreform, zul. gepr. am 03.05.2019). Vgl. insoweit die umfassenden Rechtsprechungsauswertungen von *Bachmann* (Anm. 24), *Lübbe-Wolff* (Anm. 23) und *Niebler*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: FS Zeidler, 1987, S. 1567.

239 So nämlich *Ullmann* (Anm. 31), S. 15 f.

240 *Cornel*, Nachlese zum Aufruf für den Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund, NK 2005, S. 42 (42).

241 Vgl. die Äußerungen *Aues*, in: *o. V.*, Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform, FS 2007, S. 19 (19); *Bartsch/Schmidt/Verbeet* (Anm. 3); *Dünkel/Schüler-Springorum* (Anm. 3), S. 145; *Köhne*, Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2006, S. 195 (196); *Kreuzer* (Anm. 226), S. 138; *Kubicki* (Anm. 230), S. 5; *Lütkes*, Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug?, Ehemalige Justizminister fordern Überdenken der Föderalismusreform, NK 2006, S. 2; *Maelicke*, Konsequenzen der Föderalismusreform für den Deutschen Strafvollzug, NK 2006, S. 89; *Müller-Dietz* (Anm. 226), S. 157.

242 Statt vieler *Köhne* (Anm. 231), S. 9 m. w. N.; *Prantl*, Zur Situation des Justizvollzuges in Deutschland, Im Jahr zehn nach der Föderalismusreform: Der Strafvollzug ist zerbröselt, die Debatte darüber auch, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Herausforderungen und Strategien, 2016, S. 21 (26).

Ländern zumindest stagnierten oder sogar leicht stiegen.[243] Das Risiko eines »Strafvollzugs nach Kassenlage«[244] war demnach nach der Reform nicht größer als zuvor.

Zu berücksichtigen seien auch die Kosten, die auf die Landesgesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform zukämen. Es bedürfe eines erheblichen gesetzgeberischen und exekutiven Aufwandes, um in jedem Land ein neues Strafvollzugsgesetz nebst zugehörigen Verwaltungsvorschriften zu konzipieren.[245] Die Strafvollzugswissenschaft müsse zudem jedes einzelne Landesgesetz kommentieren; die Verfassungsgerichte von Bund und Ländern eine Vielzahl an Gesetzen kontrollieren.[246] Zu unterschätzen sei überdies auch nicht der Verwaltungsaufwand bei länderübergreifenden Verlegungen von Gefangenen. Kritisiert wurde zudem, dass die Länder die Entlohnung der Gefangenenarbeit erst dann auf ein verfassungsrechtlich akzeptables Maß angehoben hätten, als sie durch das Bundesverfassungsgericht hierzu verpflichtet worden seien, und notwendige Investitionen verschleppt würden, sie nun aber bereit seien, erheblichen Aufwand in die gesetzgeberisch-schöpferische Tätigkeit und unnötige Bürokratie zu stecken.[247] Diese Argumentation mag zwar oberflächlich nachvollziehbar sein, verkennt jedoch den zentralen Stellenwert des Föderalismus im bundesdeutschen Verfassungsrecht. Derartige Kritik führt zu – immer wieder geäußerter – genereller Kritik am Föderalismus unabhängig vom Strafvollzug.

Befürworter der Reform (aus den Reihen der Politik) führten an, dass die Länder in der Folge eigene kriminal- und sicherheitspolitische Akzente setzen könnten, während die Errungenschaften des Strafvollzugsgesetzes erhalten blieben. Dies führe zu einem »Wettlauf um das beste Vollzugskonzept«.[248] Dass der Strafvollzug aus dem ansonsten einheitlichen Sanktionenrecht herausgenommen werde, stelle ein Indiz dafür dar, dass es sich hierbei um einen politischen Kompromiss handele.[249] Verfassungsrechtliche Vorgaben stünden dem allerdings nicht entgegen.[250]

243 *Dünkel*, Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist, Dargestellt am Beispiel des offenen Vollzuges, NK 2005, S. 5 (5); *Rehn*, Hamburger Strafvollzug – Wege und Irrwege: Zentrale Fakten einer verfehlten Strafvollzugspolitik, Fünf Hauptsünden der hamburgischen Strafvollzugspolitik seit 2001, NK 2008, S. 34 (35 f.); *ders.*, Gegenreform erfasst Strafvollzugsgesetz, Bemerkungen zur Situation des Strafvollzuges aus Anlass einer drohenden Verlagerung der gesetzgeberischen Zuständigkeit auf die Länder, NK 2005, S. 3 (4) m. w. N. Siehe ausführlich S. 193 ff.

244 Diese Befürchtung äußerte u. a. der seinerzeitige Bundestagsabgeordnete und heutige thüringische Ministerpräsident *Ramelow*, vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/44, 30.06.2006, S. 4247C.

245 *Maelicke* (Anm. 241), S. 89.

246 *Kreuzer* (Anm. 226), S. 138; *Lütkes* (Anm. 241), S. 2.

247 *Ullmann* (Anm. 31), S. 14; vgl. auch *Kreuzer* (Anm. 226), S. 138; *Lütkes* (Anm. 241), S. 2.

248 So jedenfalls *Merk*, in: *o. V.*, Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform, FS 2007, S. 19 (21).

249 *Ullmann* (Anm. 31), S. 7.

250 *Winzer*/*Hupka*, Das neue niedersächsische Justizvollzugsgesetz, Vom Haftrichter zum Vollzugsrichter im Untersuchungshaftvollzug, DRiZ 2008, S. 146 (146).

Der Vorgang sei ein »Kuhhandel«[251], gar ein »Bauernopfer«[252] in den Verhandlungen der Föderalismuskommission.[253] So war der Strafvollzug kein Thema für die Sachverständigen der Kommission;[254] in den ersten Entwürfen war der Strafvollzug noch klar dem Bund zugeschlagen.[255] Gleichwohl tauchte der Strafvollzug im Kompromissvorschlag der Kommissionsvorsitzenden Müntefering und Stoiber auf.[256]

So kamen auch aus den Reihen der Politik kritische Stimmen: 14 ehemalige Justizministerinnen und -minister sowie etliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sprachen sich gegen die Reform aus[257], in Landtagen[258] und der Föderalismuskommission[259] selbst gab es Entschließungsanträge gegen die Reform, im Gesetzgebungsverfahren Entschließungs-[260] und Änderungsanträge[261] sowie persönliche Erklärungen von Bundestagsabgeordneten[262], die den Strafvollzug aus der Föderalismusreform herausnehmen wollten.

Nicht ersichtlich ist – ganz im Sinne der Kritiker – gleichwohl, weshalb der Strafvollzug bis zum 31. August 2006 noch zur »Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse« in der Bundesrepublik Deutschland durch die konkurrierende Bundesgesetzgebung zu regeln war, einheitliche Lebensverhältnisse nach der Föderalismusreform jedoch auf diesem Gebiet nicht mehr notwendig sein sollen.[263]

---

251 So die Lesart von *Ullmann* (Anm. 31), S. 6 zu *Cornel* (Anm. 226), S. 2.

252 *Schwirzer*, Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert?, Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). Stand: 7. Juni 2006, 2008, S. 306, wobei die Begrifflichkeit auf eine Äußerung des Bundestagsabgeordneten Siegfried Kauder (CDU) zurückgeht, vgl. *Cornel* (Anm. 240), S. 42.

253 Kritisch auch *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 13 m. w. N.

254 Vgl. Bundesrat, Übersicht über die Vorschläge der Sachverständigen und Präsidenten der Landtage zur Übertragung von Materien aus der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes bzw. der Länder, 08.10.2004, AU 0082.

255 Vgl. Anlage 1 zu BR, Arbeitspapier zur funktionalen Systematisierung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern, 20.01.2004, AU 0015, S. 3.

256 BR, AU 0104 neu, S. 4.

257 Vgl. *Lütkes* (Anm. 241), S. 2 m. w. N. Vgl. die öffentlichen Erklärungen bei *Cornel* (Anm. 226), S. 2 f.; *o. V.*, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, MschrKrim 2005, S. 146 (146 ff.).

258 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie der Abgeordneten des SSW, Drs. 16/431.

259 Bundesrat, Antrag des Mitglieds des Berliner Abgeordnetenhauses Volker Ratzmann, 16.12.2004, AU 0116.

260 Deutscher Bundestag, Entschließungsantrag der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP, Drs. 16/2053, S. 2.

261 BT, Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/2063.

262 Vgl. die persönlichen Erklärungen von Abgeordneten nach § 31 GOBT BT, PlP 16/44, S. 4335 ff. Kritisch äußerte sich auch der Bundestagsabgeordnete *Struck*, vgl. BT, a. a. O., S. 4240C.

263 In diesem Sinne auch *Lütkes* (Anm. 241), S. 2.

Dass es sich bei der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder ausschließlich um einen politischen Kompromiss im Gesamtpaket der Föderalismusreform handelte, ist spätestens mit der nachfolgenden Aussage des seinerzeitigen Bundestagsabgeordneten Wolfgang Bosbach erwiesen:

> »Es war der Bund, der den Ländern die Kompetenz für den Strafvollzug angeboten hat. Die Länder haben dieses Angebot angenommen.«[264]

Ein einheitliches Vollzugskonzept in der Bundesrepublik sei zwar wünschenswert, so der wohl einhellige Wunsch an eine vollzugspolitische Gesetzgebung, jedoch unter den Bedingungen der Föderalismusreform unrealistisch.[265] Festzustellen bleibt, dass die Kompetenzverlagerung nahezu einhellig abgelehnt wurde. Die in der Folge der Reform eingetretenen materiellen Unterschiede zwischen den Ländern im Hinblick auf Vollzugslockerungen und den offenen Vollzug zu untersuchen, ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

II. Die rechtspolitische Diskussion um Lockerungen und den offenen Vollzug in den Gesetzgebungsverfahren der Länder

Als Reaktion auf den aus der Föderalismusreform resultierenden Gesetzgebungsauftrag erließen die Länder nach und nach Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung sowie der Untersuchungshaft. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, mit dem dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, bis Ende des Jahres 2007 eine gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug zu schaffen[266], hatte die Verabschiedung von Jugendstrafvollzugsgesetzen zunächst Priorität, weshalb die Föderalismusreform erst zum 1. Oktober 2016 mit dem Inkrafttreten des letzten Landesstrafvollzugsgesetzes in Berlin vollständig abgeschlossen werden konnte.[267]

1. Der Musterentwurf der 10er-Gruppe

Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thü-

---

264 BT, PlP 16/44, S. 4345B. Ähnliche Aussagen lassen sich anderen Vertretern regierungstragender Parteien zuschreiben, vgl. nur *o. V.*, Zuständigkeit für Strafvollzug umstritten, FAZ, 13.06.2006, S. 66.

265 *Köhne* (Anm. 241), S. 196.

266 BVerfGE 116, S. 69 ff. Eingehend dazu *Leber*, Landesgesetzgebung im neuen Bundesstaat, 2014, S. 98 f.

267 Siehe insoweit bereits S. 79.

ringen legten am 6. September 2011 einen gemeinsamen *Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz* vor.[268] Vorausgegangen war eine rund eineinhalbjährige Kommissionsarbeit der Justizministerien unter Beteiligung der Vollzugswissenschaft.[269] Der gemeinsame Entwurf sollte sicherstellen, dass der Strafvollzug in den beteiligten Ländern in seiner grundsätzlichen Ausrichtung trotz der Länderkompetenz im Grundsatz einheitlich geregelt wird, auch wenn dies konträr zur Verfassungsänderung erscheinen mag.[270] So begründete das am Musterentwurf nicht beteiligte Land Niedersachsen seine Nichtbeteiligung damit, dass bundeseinheitliche Regelungen einerseits unterschiedliche Vollzugsrealitäten, die auch schon unter dem Bundesstrafvollzugsgesetz bestanden hätten, nicht widerspiegelten und andererseits dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers nach unterschiedlichen Landesregelungen zuwiderliefen.[271]

Der Musterentwurf trage – so die beteiligten Länder – »den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken […] ausgerichteten Strafvollzug […] Rechnung« und verfolge das Ziel, die Möglichkeiten zur Gewährung von Lockerungen durch eine Veränderung des Prüfungsmaßstabes im Vergleich zum Strafvollzugsgesetz des Bundes zu erweitern.[272] Für Lockerungen wurde ein intendiertes Ermessen (§ 38 Abs. 2 StVollzG-ME), für Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung eine gebundene Entscheidung (§ 42 Abs. 4 StVollzG-ME) empfohlen.[273]

Die beteiligten Länder haben sich in der Umsetzung der Föderalismusreform mit ihren Landesgesetzen in weiten Teilen an der grundsätzlichen Ausrichtung des Musterentwurfes orientiert.[274]

a) Strafvollzugsgesetz des Landes Berlin

Der Regierungsentwurf für ein Berliner Strafvollzugsgesetz wich in entscheidenden Teilen von dem Musterentwurf ab: So wurde die Mindestverbüßungszeit vor der Gewährung von Langzeitausgängen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen von fünf (§ 38 Abs. 3 S. 2 StVollzG-ME) auf zehn Jahre (§ 42 Abs. 3

268 Gemeinsame Pressemitteilung der Senatorin für Justiz des Landes Berlin, des Senators für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und der Justizministerinnen und Justizminister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen v. 06.09.2011 (http://senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/110906_Gem_PM_Landesstrafvollzugsgesetz.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020), S. 1 (zit. als »Gemeinsame Pressemitteilung«); *Paster* (Anm. 73), S. 17.

269 *Paster*, ebd.

270 Gemeinsame Pressemitteilung, S. 1; *Paster* (Anm. 73), S. 19.

271 Niedersächsischer Landtag, Gesetzentwurf, Drs. 15/3565, S. 78. Dazu *Pfalzer/Goerdeler*, Reform, Veränderung, Liegengebliebenes, Punktuelle Betrachtungen über die Strafvollzugsgesetzgebung, FS 2016, S. 11 (11).

272 Gemeinsame Pressemitteilung, S. 1; *Paster* (Anm. 73), S. 17

273 Der Musterentwurf ist abgedruckt in Gemeinsame Pressemitteilung, Anlage 2.

274 *Paster* (Anm. 73), S. 19.

S. 2 StVollzG-E Bln) angehoben.[275] Diese Regelung entspricht § 13 Abs. 3 StVollzG.

Der Versuch von Bündnis 90/Die Grünen, den Passus im Gesetzgebungsverfahren ersatzlos zu streichen, schlug indes fehl.[276] Zugleich wurde die Regelmindestverbüßungsdauer für alle Gefangenen – unabhängig vom Indexdelikt – von sechs Monaten aus § 13 Abs. 2 StVollzG und § 38 Abs. 3 S. 1 StVollzG-ME übernommen. Begründet wurde diese mit der für eine fundierte Eignungsprüfung des einzelnen Gefangenen erforderlichen Beobachtungszeit.[277] Der zuständige Staatssekretär entgegnete den Kritikern, es handele sich nicht um eine »starre« Mindestverbüßungsfrist, sondern vielmehr um den Regelfall, der abweichende Entscheidungen der Vollzugsbehörden in atypischen Fällen zulasse.[278] Gleichzeitig sollten Langzeitausgänge – anders als der Urlaub im Strafvollzugsgesetz des Bundes – in Übereinstimmung mit dem Musterentwurf nicht zahlenmäßig kontingentiert sein.[279]

Der einzige weitere Konflikt in Bezug auf Lockerungen und den offenen Vollzug entbrannte um die Frage, ob der geschlossene Vollzug durch § 16 StVollzG-E Bln zur Regelvollzugsform werde. Diese Befürchtung äußerte ein Sachverständiger im Rahmen des Anhörungsverfahrens,[280] wurde vom Staatssekretär jedoch unter Verweis auf die (erstmalig) gebundene Entscheidung für die Unterbringung im offenen Vollzug bei gegebener Eignung des einzelnen Gefangenen zurückgewiesen.[281]

Das *Strafvollzugsgesetz des Landes Berlin* wurde am 17. März 2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Die Piraten verabschiedet und trat mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.[282]

b) Justizvollzugsgesetz des Landes Brandenburg

Vollzugslockerungen waren im brandenburgischen Gesetzgebungsverfahren kontroversen Debatten im Landtag ausgesetzt. Der Regierungsentwurf sah, wie alle Ge-

275 Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Vorlage zur Beschlussfassung, Drs. 17/2442, S. 28 f. Diese Änderung sah sich der Kritik im Rahmen der Sachverständigenanhörung ausgesetzt, vgl. nur *Feest* und *Heischel*, in: AH (BE), Wortprotokoll Recht 17/63, 04.11.2015, S. 13, 17.

276 AH (BE), Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, Piraten, Drs. 17/2783-1, S. 3; vgl. für den ablehnenden Plenarbeschluss AH (BE), Plenarprotokoll 17/78, 17.03.2016, S. 8090.

277 AH (BE), Drs. 17/2442, S. 226.

278 So der seinerzeitige Staatssekretär *Straßmeir*, in: AH (BE), WP R 17/63, S. 36.

279 Vgl. AH (BE), Drs. 17/2442, S. 226.

280 Vgl. *Heischel*, in: AH (BE), WP R 17/63, S. 16 f.

281 Vgl. die Äußerung *Straßmeirs* in AH (BE), a. a. O., S. 36. Kritisch jedoch in der abschließenden zweiten parlamentarischen Lesung *Lederer*, in: AH (BE), PlP 17/78, S. 8087, der anführt, dass hinter jeder Änderung des Wortlauts eine materielle Änderung der Rechtslage zu erblicken sei.

282 AH (BE), a. a. O., S. 8090; Art. 1 und 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs v. 04.04.2016, GVBl. (BE) 2016, S. 152 ff.

setzentwürfe, die auf dem Musterentwurf beruhten, erweiterte Regelungen zur Gewährung von Lockerungen vor.[283] Im Gesetzgebungsverfahren wurde als Reaktion auf kritische Anmerkungen im Rahmen der Sachverständigenanhörung der an das Strafvollzugsgesetz des Bundes angelehnte Prüfungsmaßstab für die Unterbringung im offenen Vollzug (»befürchten«) an den Prüfungsmaßstab des Entwurfes für die Gewährung von Lockerungen (»verantworten«) angepasst.[284] Hierbei handelte es sich um die einzige Änderung, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Regelungen im Komplex von Lockerungen und dem offenen Vollzug vorgenommen wurde, die inhaltlich von den Fraktionen von SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP befürwortet wurde.[285]

Schon der Regierungsentwurf sah – anders als noch der Musterentwurf – keine Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen und keine Kontingentierung vor.[286] Diese wurde zwar von der Fraktion der CDU gefordert, von der parlamentarischen Mehrheit jedoch ebenso abgelehnt wie von einzelnen Sachverständigen im Anhörungsverfahren.[287]

Ebenso wurde die Forderung der CDU nach der Qualifizierung des geschlossenen Vollzuges als Regelvollzugsform abgelehnt.[288]

Kritisch gesehen wurde auch der im Gesetzentwurf geregelte Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Aufsichtsbehörde vor der Gewährung von Lockerungen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen.[289] Der zuständige Justizminister begründete diesen jedoch mit einem »bewährten Vier-Augen-Prinzip«.[290]

Das *Brandenburgische Justizvollzugsgesetz* wurde am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke als regierungstragende Fraktionen sowie einzelner Abgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen im Potsdamer Landtag verabschiedet und trat am 1. Juni 2013 in Kraft.[291]

---

283 Vgl. Landtag Brandenburg, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 5/6437, S. 3.

284 Vgl. Stellungnahmen von *Dünkel* und *Lesting*, LT (BB), Protokoll Rechtsausschuss 5/38, 21.02.2013, S. 107; Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, LT (BB), Protokoll Rechtsausschuss 5/40, 18.04.2013, Anlage 5.

285 Vgl. Änderungsantrag der Fraktion der FDP, LT (BB), ebd., Anlage 4; Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, LT (BB), ebd., Anlage 5.

286 Vgl. die Gesetzesbegründung, wonach die Häufigkeit und Anzahl der Langzeitausgänge einzig an der Erforderlichkeit zur Erreichung des Vollzugsziels zu messen sei, LT (BB), Drs. 5/6437, S. 51.

287 Vgl. Änderungsantrag der Fraktion der CDU, LT (BB), P-RA 5/40, Anlage 3; LT (BB), Plenarprotokoll 5/67, 14.12.2012, S. 5542 ff.

288 Vgl. Änderungsantrag der Fraktion der CDU, LT (BB), P-RA 5/40, Anlage 3.

289 Vgl. nur die Stellungnahmen von *Lesting*, in: LT (BB), P-RA 5/38, Anlage 8, S. 3 sowie *Koepsel*, in: LT (BB), a. a. O., S. 70.

290 LT (BB), PlP 5/67, S. 5540.

291 LT (BB), Plenarprotokoll 5/75, 24.04.2013, S. 6074; Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) v. 24.04.2013, GVBl. (BB) 2013, S. 1 ff.

c) Strafvollzugsgesetz der Freien Hansestadt Bremen

Die Frage nach einer Mindestverbüßungszeit vor der Gewährung von Langzeitausgängen stand im Zusammenhang mit den Regelungen zu Lockerungsmaßnahmen im Fokus der parlamentarischen Beratungen für ein Bremisches Strafvollzugsgesetz.

Langzeitausgänge »sollten« gemäß § 38 Abs. 3 BremStVollzG-E erst nach einer Mindestverbüßungsdauer von sechs Monaten gewährt werden. Diese sei erforderlich zur Persönlichkeitserforschung des Gefangenen, um die Flucht- und Missbrauchsgefahr adäquat einschätzen zu können.[292] Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen wurde die Mindestverbüßungsdauer sogar auf zehn Jahre festgelegt, während § 38 Abs. 3 StVollzG-ME hierfür lediglich einen Zeitraum von fünf Jahren vorsah. Diese Abweichung wurde im Senatsentwurf nicht begründet. Die Begründung erschöpft sich vielmehr darin, dass solche Gefangene überhaupt die Möglichkeit für Langzeitausgänge erhalten, da auch ihre »Lebenstüchtigkeit […] zu erhalten« sei.[293]

Die zehnjährige Mindestverbüßungsdauer wurde sowohl von Sachverständigen als auch von Teilen der Opposition als zu lang kritisiert, ist aber gleichwohl im Gesetzgebungsverfahren nicht überdacht worden.[294] Die CDU wollte sogar noch über den Gesetzentwurf, der ein Abweichen in atypischen Fällen ermöglichte, hinausgehen und die 10-Jahres-Frist zu einer starren Frist machen.[295] Gerade diese Abweichungsmöglichkeit wurde vom Abgeordneten *Dogan* der Regierungsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen als »Anreiz […] am Vollzugsziel besonders intensiv mitzuwirken« gesehen.[296]

Der Einwand des Justizsenators *Günthner*, der Langzeitausgang solle zur »ganz konkreten Vorbereitung auf die Entlassung dienen« und sei daher ohnehin nicht vor Ablauf von zehn Jahren erforderlich[297], verkennt dagegen die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen: Während § 38 BremStVollzG-E Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels regelt, gibt es für Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung mit § 42 Abs. 4 BremStVollzG-E eine eigene Rechtsgrundlage.

Für die Gewährung von Lockerungen sah § 38 Abs. 2 BremStVollzG-E den Prüfungsmaßstab des § 11 Abs. 2 StVollzG vor und übernahm zunächst nicht den Maßstab aus § 38 Abs. 2 StVollzG-ME. Dies wurde durch die im Anhörungsverfahren beteiligte Staatsanwaltschaft sowie die *Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und*

292 Bremische Bürgerschaft (Landtag), Mitteilung des Senats, Drs. 18/1475, S. 62.

293 Vgl. LT (HB), ebd.

294 LT (HB), Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 18/1636, S. 2; *Prange*, Landgericht Bremen, Stellungnahme zu den vom Rechtsausschuss gestellten Fragen, LT (HB), 17.09.2014 (n. v.), S. 4; Abg. *Erlanson*, in: Bremische Bürgerschaft (Landtag), Plenarprotokoll 18/70, 19.11.2014, S. 5215. Befürwortend dagegen LT (HB), Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drs. 18/1632, S. 2; *Bauer*, Justizvollzugsanstalt Bremen, o. T., LT (HB), 18.08.2014 (n. v.), S. 3.

295 LT (HB), Drs. 18/1632, S. 2.

296 LT (HB), PlP 18/70, S. 5211.

297 LT (HB), a. a. O., S. 5217.

Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. als Kontinuität zum bewährten Strafvollzugsgesetz unterstützt, sodass auch auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden könne.[298] Dagegen hab der Landgerichtspräsident hervor, der positiv formulierte Prüfungsmaßstab des Musterentwurfs betone die Bedeutung der Resozialisierung im Vollzugsverlauf.[299]

Langzeitausgänge waren zudem durch § 38 Abs. 1 Nr. 3 BremStVollzG-E auf 24 Kalendertage im Vollstreckungsjahr kontingentiert. Auch dies sah § 38 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG-ME nicht vor. Die Begründung erschöpft sich in einem Hinweis auf das im Vergleich zu § 13 Abs. 1 StVollzG erhöhte Kontingent.[300] In der Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses war diese Kontingentierung dagegen begründungslos gestrichen worden.[301]

Der Senatsentwurf sah in § 15 BremStVollzG-E keine Mindestverbüßungszeit für die Unterbringung im offenen Vollzug vor. Die Entscheidung war dort zudem – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – an ein intendiertes Ermessen gekoppelt.[302] Beide Vollzugsformen sollten gleichrangig nebeneinanderstehen.[303] Dieses Gleichrangigkeitsverhältnis wurde vereinzelt kritisiert, spiegele es einerseits die Vollzugsrealität nicht wieder und fehlten einer Vielzahl der Gefangenen die hierfür erforderlichen sozialen Kompetenzen.[304]

Das *Strafvollzugsgesetz der Freien Hansestadt Bremen* wurde am 25. November 2014 mit den Stimmen der Regierungsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von Die Linke und bei Enthaltung der CDU verabschiedet.[305] Es wurde am 3. Dezember 2014 im Gesetzblatt verkündet und trat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.[306]

d) Strafvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auch in den Beratungen des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern spielte die Frage nach einer Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen eine zentrale Rolle. Der Entwurf sah – korrespondierend mit dem Musterentwurf – in § 38 Abs. 3 StVollzG-E MV eine Mindestverbüßungsdauer von sechs

298 LT (HB), Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, Drs. 18/1629, S. 5; *Herrfahrdt/Schmalzbauer*, Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., Stellungnahme zum Entwurf eines Bremischen Strafvollzugsgesetzes, LT (HB), 18.06.2014 (n. v.), S. 3 Vgl. auch *Bauer* (Anm. 294), S. 3.

299 *Prange* (Anm. 294), S. 3 f.

300 Vgl. LT (HB), Drs. 18/1475, S. 62.

301 LT (HB), Drs. 18/1629, S. 8.

302 LT (HB), Drs. 18/1475.

303 LT (HB), a. a. O., S. 50.

304 *Bauer* (Anm. 294), S. 2; *Prange* (Anm. 294), S. 2.

305 LT (HB), PlP 18/70, S. 5218.

306 Gesetz zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen v. 25.11.2014, GBl. (HB) 2014, S. 639 ff.

Monaten sowie, über den Musterentwurf erheblich hinausgehend, bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen eine Frist von zehn Jahren vor.[307] Die Frist, so der im Gesetzgebungsverfahren angehörte Sachverständige *Dünkel*, sei gänzlich verzichtbar.[308] Maßgeblich sei allein die Flucht- und Missbrauchsgefahr. Es handele sich zudem um einen Wertungswiderspruch: So könne ein zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren Verurteilter bereits nach sechs Monaten Langzeitausgänge erhalten, während ein Gefangener, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt und mit guter Prognose ebenfalls nach 15 Jahren entlassen werde, erst nach dem Ablauf von zehn Jahren Langzeitausgänge erhalten könne.[309] Eine Anstaltsleiterin wies in der Anhörung darauf hin, dass es praktisch ohnehin unwahrscheinlich sei, dass ein solcher Gefangener frühzeitig Langzeitausgänge erhielte. Die Zehnjahresfrist halte sie daher für unschädlich.[310] *Lesting* plädierte hingegen für die im Musterentwurf vorgesehene Frist von fünf Jahren. In der öffentlichen Debatte sei fälschlicherweise der Eindruck entstanden, jeder Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe erhalte dann nach fünf Jahren unabhängig von seiner Eignung Langzeitausgänge.[311]

Die Mehrheit im Europa- und Rechtsausschuss verwies auf die durchschnittlich 13 Jahre, die vergingen, bevor ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt Ausgänge erhalte. Sollte es gleichwohl im Einzelfall erforderlich sein, bereits vor Ablauf von zehn Jahren Langzeitausgänge zu gewähren, sei dies durch die Abweichungsregelung in § 38 Abs. 3 StVollzG-E MV möglich.[312] Der Abgeordnete *Texter* (CDU) sah als Telos der Regelung gar Vergeltungs- und Abschreckungsgedanken; die Frist stehe einer gelungenen Resozialisierung nicht entgegen.[313] Die Mindestverbüßungsdauer von zehn Jahren bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe wurde unverändert übernommen.

Das *Strafvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern* wurde am 24. April 2013 mit den Stimmen der Regierungsmehrheit von SPD und CDU gegen die Stimmen der oppositionellen Linken, Bündnis 90/Die Grünen und NPD verabschiedet.[314] Es trat am 1. Juni 2013 in Kraft.[315]

307 Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/1337.
308 LT (MV), Europa- und Rechtsausschuss, Protokoll 6/32, 23.01.2013, S. 7. Kritisch in der Plenardebatte ebenfalls die Abg. *Borchardt* (Die Linke), vgl. LT (MV), Plenarprotokoll 6/39, 24.04.2013, S. 22.
309 LT (MV), S. 7.
310 LT (MV), a. a. O., S. 31.
311 LT (MV), a. a. O., S. 21.
312 LT (MV), Beschlussempfehlung und Bericht des Europa- und Rechtsausschusses, Drs. 6/1777, S. 11.
313 LT (MV), PlP 6/39, S. 25.
314 LT (MV), a. a. O., S. 31.
315 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V) v. 07.05.2013, GVOBl. (MV) 2013, S. 322 ff.

e) Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden Lockerungsmaßnahmen und der offene Vollzug nur am Rande des Gesetzgebungsverfahrens thematisiert. Der Regierungsentwurf sah in § 45 Abs. 3 S. 2 LJVollzG-E (RP) vor, Langzeitausgänge bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten erst nach zehn Jahren zuzulassen.[316] Begründet wurde diese für Gefangene negative Abweichung vom Musterentwurf indes nicht.[317]

Die CDU brachte den Antrag ein, eine Regelung zu schaffen, nach der Lockerungen bei Nichtbefolgung einer Mitwirkungspflicht versagt werden sollten.[318] Der Regierungsentwurf verzichtete auf die Normierung einer Mitwirkungspflicht, sodass der Änderungsantrag konsequenterweise von der Ausschussmehrheit abgelehnt wurde.[319] Ebenso verhielt es sich mit dem Ansinnen, den geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform zu erheben.[320]

Das *Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz* wurde in Gestalt des Regierungsentwurfes mit geringfügigen Änderungen, die jedoch weder die Regelungen zu Vollzugslockerungen noch zum offenen Vollzug betrafen[321], am 8. Mai 2013 in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU beschlossen.[322] Es trat am 1. Juni 2013 in Kraft.[323]

f) Strafvollzugsgesetz des Saarlandes

Lockerungen und der offene Vollzug wurden im Gesetzgebungsverfahren für ein saarländisches Strafvollzugsgesetz nicht näher thematisiert. In der abschließenden Plenardebatte lag der Fokus vielmehr auf Mindestbesuchszeiten.[324]

Ein von Bündnis 90/Die Grünen eingebrachter Änderungsantrag zum Regierungsentwurf, der für die Gewährung von Langzeitausgängen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen wiederum über den Musterentwurf hinausgehend eine Mindestverbüßungszeit von zehn Jahren vorsah[325], wurde von der Regierungsmehrheit abgelehnt. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als acht Jahren verbüßen, vor der Gewährung von

316 Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/1910, S. 26.

317 Vgl. LT (RP), a. a. O., S. 133. Kritisch ob dieser fehlenden Begründung *Hurlin*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz, LT (RP), V 16/2253, 20.02.2013, S. 9.

318 Landtag Rheinland-Pfalz, Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drs. 16/2256, S. 11 f.

319 Kritisch die Abg. *Wilke* (CDU), vgl. LT (RP), Plenarprotokoll 16/48, 24.04.2013, S. 2902.

320 Vgl. LT (RP), Drs. 16/2256, S. 5.

321 Vgl. LT (RP), Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Drs. 16/2243.

322 LT (RP), PlP 16/48, S. 2910.

323 Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz v. 08.05.2013, GVBl. (RP) 2013, S. 79 ff.

324 Vgl. Landtag des Saarlandes, Plenarprotokoll 15/14, 24.04.2013, S. 1056 ff.

325 Dazu ohne nähere Begründung LT (SL), Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes betr. Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland, Drs. 15/386.

Langzeitausgängen mindestens die Hälfte der zu verbüßenden Freiheitsstrafe verbüßt sein müsse; bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sollte diese Frist acht Jahre betragen.[326]

Das *Strafvollzugsgesetz des Saarlandes* wurde am 24. April 2013 mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen von Linke und Piraten bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen verabschiedet und trat mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.[327]

g) Strafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen

Auch der von der CDU/FDP-Regierung eingebrachte Entwurf für ein Sächsisches Strafvollzugsgesetz sah in § 38 Abs. 3 S. 2 SächsStVollzG-E eine zehnjährige Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgang für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene vor.[328] Eine Begründung fand sich wiederum nicht; es wurde lediglich herausgestellt, dass diese Gefangenengruppe *überhaupt* in den Genuss von Langzeitausgängen kommen könne.[329]

In der parlamentarischen Debatte klang erneut an, dass diese Ausschlussfrist ein Einfallstor für Sühnegedanken in den Strafvollzug ist: So äußerte der Abgeordnete *Dombois* (CDU), dass bei derart schweren Straftaten »frühzeitige« Lockerungsmaßnahmen nicht gerechtfertigt seien.[330] Eine vollzugsspezifische Begründung lieferte nur *Krä* vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in der Ausschussanhörung, indem er auf die erforderliche Selbstdisziplin der Gefangenen verwies, immer wieder in die Anstalt zurückzukehren. Diese sei insbesondere bei längsten Freiheitsstrafen über einen langen Zeitraum häufig nicht gegeben.[331] Ein Antrag der Linksfraktion, diese Frist an den Musterentwurf anzugleichen und damit auf fünf Jahre abzusenken, fand somit keine parlamentarische Mehrheit.[332]

Das *Sächsische Strafvollzugsgesetz* wurde am 16. Mai 2013 ohne Gegenstimmen im Landtag verabschiedet und trat bereits zum 1. Juni 2013 in Kraft.[333]

326 LT (SL), Abänderungsantrag der B90/Grüne-Landtagsfraktion, Drs. 15/439, S. 2 f.

327 LT (SL), PlP 15/14, S. 1063; Gesetz Nr. 1804 zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland v. 29.05.2013, ABl. (SL) 2013, S. 116 ff.

328 Vgl. Sächsischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze, Drs. 5/10920.

329 Vgl. LT (SN), a. a. O., S. 115.

330 LT (SN), Plenarprotokoll 5/77, 16.05.2013, S. 7935.

331 Vgl. LT (SN), Ausschussprotokoll 5/1-45 A-1, 27.02.2013, S. 13.

332 LT (SN), Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 5/11969, S. 4; LT (SN), PlP 5/77, S. 7952.

333 LT (SN), a. a. O., S. 7952 f.; Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze v. 16.05.2013, GVBl. (SN) 2013, S. 250 ff.

h) Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt

Mit Blick auf Lockerungsmaßnahmen wurde letztlich auch in Sachsen-Anhalt einzig die Mindestverbüßungsdauer für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene vor der Gewährung von Langzeitsaugang kontrovers diskutiert.

Schon Jahre vor Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Landtag machte die Landesregierung deutlich, von der im Musterentwurf vorgesehenen Frist von fünf Jahren abrücken und eine zehnjährige Mindestverbüßungsdauer festschreiben zu wollen.[334] Dieser Standpunkt sah sich im Gesetzgebungsverfahren, wie schon in anderen Bundesländern, Kritik der Fachöffentlichkeit ausgesetzt.[335]

So verwies der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt auf die empirische Forschung: Danach könnten Entlassungen nach § 57a StGB hinsichtlich der Sozialprognose häufig bereits vor Erreichen der Mindestverbüßungsdauer erfolgen. Ein sachlicher Grund für eine zehnjährige Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen sei daher nicht ersichtlich; vielmehr seien frühere auch weitergehende Lockerungsmaßnahmen bei entsprechender Eignung des jeweiligen Gefangenen erforderlich, um schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und das Vollzugsziel erreichen zu können.[336] Sein Einwand blieb jedoch unberücksichtigt.[337]

Als Mittel, um mehr Gefangenen Lockerungen gewähren zu können, sahen die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD eine elektronische Aufenthaltsüberwachung, besser bekannt als sog. »elektronische Fußfessel« an, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren in § 45 Abs. 9 JVollzGB-E LSA eingefügt wurde.[338] In der parlamentarischen Schlussdebatte wurde jedoch auch dieses Thema nur am Rande gestreift.[339]

Das *Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt* fasst die Regelungen für sämtliche Haftarten mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung zusammen (§ 1 Abs. 1 JVollzGB LSA). Es wurde am 13. November 2015 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen der Linken bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag verabschiedet und trat nach Verkündung zum 1. Januar 2016 in Kraft.[340]

---

334 Landtag von Sachsen-Anhalt, Kleine Anfrage, Musterentwurf zum neuen Landesstrafvollzugsgesetz, Drs. 6/1591, S. 5.

335 Eine Begründung für diese Regelung fand sich im Gesetzesentwurf wiederum nicht, es wurde vielmehr einzig darauf verwiesen, dass sich die Regelung des Bundesstrafvollzugsgesetzes bewährt habe, vgl. LT (ST), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/3799, S. 192.

336 Vgl. LT (ST), a. a. O., S. 25.

337 LT (ST), ebd.

338 Vgl. LT (ST), Plenarprotokoll 6/101, 13.11.2015, S. 8422.

339 Kurz befürwortend der Abg. *Borgwardt*, vgl. LT (ST), a. a. O., S. 8428. Kritisch dagegen die Abg. *Angern* (Linke), vgl. LT (ST), a. a. O., S. 8425.

340 LT (ST), a. a. O., S. 8429; Gesetz zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt v. 18.12.2015, GVBl. (ST) 2015, S. 666 ff.

i) Landesstrafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Der Regierungsentwurf eines *Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes* bezweckte eine »Stärkung des offenen Vollzuges und von Lockerungen«.[341]

Während des Gesetzgebungsverfahrens spielten der offene Vollzug und Vollzugslockerungen jedoch lediglich eine nachgeordnete Rolle.[342] Zwar forderte die *Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung* im Rahmen einer Anhörung mit Blick auf die faktische Bedeutung der Lockerungserprobung für vollstreckungsgerichtliche Aussetzungsentscheidungen, einen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen normativ zu verankern.[343] Zudem sollte der offene Vollzug als Regelvollzugsform normiert werden.[344] Beide Forderungen wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht thematisiert. Vielmehr wurden die Abschnitte 8 und 9 des Gesetzentwurfes (Aufenthalte außerhalb der Anstalt und Entlassungsvorbereitung) sowie § 16 LStVollzG-E SH (Unterbringung im offenen Vollzug) unverändert verabschiedet.[345]

Der Schwerpunkt der abschließenden Landtagsdebatte lag auf den medial wirksamen Themen Schusswaffengebrauch, Aufschluss und Anstaltskleidung.[346] Einzig der Abgeordnete *Klug* streifte das Thema »Ausführungen«, indem er auf die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen hinwies.[347]

Der Gesetzentwurf wurde im Landtagsplenum am 21. Juli 2016 mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des SSW, der regionalen Partei der dänischen Minderheit, beschlossen.[348] Das Gesetz trat als eines der letzten Landesstrafvollzugsgesetze nach der Föderalismusreform zum 1. September 2016 in Kraft.[349]

---

341 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/3153, S. 87.

342 Vgl. nur *Feest*, Stellungnahme, LT (SH), Umdr. 18/5482; *Knauer*, Stellungnahme, LT (SH), Umdr. 18/5079; *Pause*, Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V., Stellungnahme, LT (SH), Umdr. 18/5535; *Rose/Schneider*, Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein, Stellungnahme, LT (SH), Umdr. 18/5013; *Süß*, Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Stellungnahme, LT (SH), Umdr. 18/5076.

343 *Pause* (Anm. 342), S. 5 f.; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Protokoll IRA 18/120, 27.01.2016, S. 22.

344 *Pause* (Anm. 342), S. 7.

345 Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Bericht und Beschlussempfehlung, Drs. 18/4380, S. 37 ff.

346 LT (SH), Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, Umdr. 18/6313; LT (SH), Antrag der Fraktion der Piraten, Umdr. 18/6341; LT (SH), Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdr. 18/6391; LT (SH), Antrag der Fraktion der CDU, Umdr. 18/6397.

347 LT (SH), Plenarprotokoll 18/124, 21.07.2016, S. 10375.

348 LT (SH), a. a. O., S. 10386.

349 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein v. 21.07.2016, GVOBl. (SH) 2016, S. 618 ff.

j) Justizvollzugsgesetzbuch des Freistaates Thüringen

Noch in der ersten parlamentarischen Lesung für ein *Justizvollzugsgesetzbuch des Freistaates Thüringen* wurde die Wichtigkeit von Lockerungsmaßnahmen betont. Gelobt wurde der aus dem Jugendstrafvollzugsrecht übernommene »positiv formulierte Prüfungsmaßstab einer verantwortungsbewussten Erprobung«, der eine »strukturierte Abwägung« zwischen den Anforderungen an eine gelungene Resozialisierung sowie des Schutzes der Allgemeinheit ermögliche.[350]

Die auch im Thüringer Landesgesetz vorgesehene Mindestverbüßungsdauer von zehn Jahren (§ 45 Abs. 4 ThürJVollzGB-E)[351] vor der Gewährung von Langzeitausgängen für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe begründete der zuständige Justizminister der SPD mit dem Schutz der Allgemeinheit.[352] Die Regierungsfraktion der CDU kritisierte dabei die im Musterentwurf vorgesehene Frist von fünf Jahren scharf. Derartige Maßnahmen seien für die konkrete Vorbereitung auf die Entlassung erforderlich, mithin nicht bereits nach fünf Jahren.[353] Eine Differenzierung nach Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels, deren Gewährung bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit gar nicht zulässig ist, und nach Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung, wurde in der Landtagsdebatte nicht vorgenommen.

Der Abgeordnete *Scherer* (CDU) mahnte vielmehr bei der Abweichungsmöglichkeit von dem Grundsatz einen verantwortungsvollen Umgang an.[354] Zugleich kritisierte die oppositionelle Linkspartei die aus ihrer Sicht insgesamt zu niedrigen Lockerungsquoten.[355]

Ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, mit dem Gefangene einen gesetzlichen Anspruch auf Lockerungen erhalten sollten und die Ausschlussfrist für Gefangene, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auf fünf Jahre mit einer ersten Prüfungspflicht nach drei Jahren abgesenkt werden sollte, wurde mehrheitlich abgelehnt.[356] Der Regierungsentwurf wurde stattdessen ohne Änderungen hinsichtlich der Regelungen zu Lockerungen und dem offenen Vollzug übernommen.[357]

Das *Justizvollzugsgesetzbuch des Freistaates Thüringen*, das die gesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe sowie der Untersuchungshaft

350 So die Äußerung des seinerzeitigen Justizministers *Poppenhäger*, vgl. Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 5/131, 17.10.2013, S. 12537 f.

351 LT (TH), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 5/6700.

352 LT (TH), PlP 5/131, S. 12538. Der Gesetzentwurf selbst erschöpfte sich in einer Begründung dafür, dass diese Gefangenengruppe überhaupt die Möglichkeit zu Langzeitausgängen erhält, vgl. LT (TH), Drs. 5/6700, S. 113.

353 So die Äußerungen des Abg. *Scherer* (CDU), vgl. LT (TH), PlP 5/131, S. 12546.

354 LT (TH), Plenarprotokoll 5/144, 27.02.2014, S. 13628.

355 LT (TH), PlP 5/131, S. 12545.

356 Vgl. LT (TH), Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 5/7371, S. 13 f., 37; LT (TH), PlP 5/144, S. 13637.

357 Vgl. LT (TH), Beschlussempfehlung, Drs. 5/7293.

zusammenfasst, wurde am 27. Februar 2014 nach Abschluss der parlamentarischen Beratung mit der Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen von CDU und SPD sowie des oppositionellen Bündnis 90/Die Grünen ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der Fraktionen von Die Linke und der FDP verabschiedet.[358] Es trat am Tag nach der Verkündung, also zum 7. März 2014 in Kraft.[359]

2. *Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Baden-Württemberg*

Das baden-württembergische Landesgesetz umfasst sämtliche Bereiche des Justizvollzuges. Die parlamentarischen Beratungen führten daher immer wieder zu dem Thema, dass das Gesetz in der Handhabung unübersichtlich sei.[360] In der nur einmonatigen Behandlung des Gesetzentwurfes im Landtag wurde über den offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen dagegen gar nicht diskutiert.[361] Die Äußerungen des Justizministers *Goll* erschöpften sich in dem Verweis darauf, dass an den bewährten Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes festgehalten werde.[362] Diese Äußerung muss sich auch auf die Übernahme der Regelung, dass Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe frühestens nach zehn Jahren zu Freistellungen aus der Haft – so die Terminologie für den früheren Urlaub – erhalten könnten (§ 9 Abs. 3 S. 2 JVollzGB-E III (BW))[363], beziehen. Es liegt kein einziger Antrag der Oppositionsparteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor, der versucht hätte, diese Frist abzusenken.[364]

Der Regierungsentwurf wurde schließlich unverändert übernommen.[365] Das *Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Baden-Württemberg* wurde sodann am 4. November 2009 verabschiedet und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.[366]

3. *Strafvollzugsgesetz des Freistaates Bayern*

Die Debatte im Bayerischen Landtag drehte sich insbesondere um das Verhältnis von Resozialisierung und Sicherheit. Während der Regierungsentwurf betonte,

358 LT (TH), PlP 5/144, S. 13637.

359 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch v. 27.02.2014, GVBl. (TH) 2014, S. 13 ff.

360 Vgl. nur Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/74, 07.10.2009, S. 5341; LT (BW), Plenarprotokoll 14/76, 04.11.2009, S. 5464 f.

361 Die parlamentarischen Debatten stellten vielmehr die Kostenbeteiligung der Gefangenen, Privatisierungsfragen und den Paketempfang in den Fokus, vgl. LT (BW), a. a. O., S. 5464 ff.; LT (BW), PlP 14/74, S. 5340 f.

362 LT (BW), a. a. O., S. 5340. Schon der Regierungsentwurf verwies darauf, dass die materiellen Regelungen der §§ 11, 13 StVollzG übernommen worden seien, vgl. LT (BW), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 14/5012, S. 214.

363 Ohne Begründung LT (BW), a. a. O., S. 85.

364 Vgl. LT (BW), Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 14/5274, S. 9 ff.

365 Vgl. LT (BW), a. a. O., S. 1 f.

366 LT (BW), PlP 14/76, S. 5472; Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug v. 10.11.2009, GBl. (BW) 2009, S. 545 ff.

»Standards des StVollzG« würden »beibehalten und im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung gezielt angehoben«[367], kritisierte die Opposition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Errungenschaften des Strafvollzugsgesetzes würden zurückgedreht.[368]

In der Tat betonte die Justizministerin *Merk* der regierungstragenden Christlich Sozialen Union (CSU) in der ersten Lesung des Regierungsentwurfes im Bayerischen Landtag, dass jegliche Gefangenen »im Interesse eines konsequenten Strafvollzugs« zunächst im geschlossenen Vollzug verbleiben und sich für den offenen Vollzug und Lockerungsmaßnahmen bewähren müssten.[369] Nach diesem Verständnis stellen Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben weniger eine Behandlungsmaßnahme als vielmehr eine Belohnung für angepasstes Vollzugsverhalten dar.[370]

Ein Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen wollte den offenen Vollzug (wieder) zur Regelvollzugsform machen, die Mindestverbüßungszeit für die Gewährung von Urlaub bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auf zehn Jahre gegenüber dem Regierungsentwurf von zwölf Jahren festsetzen und die Entscheidung über Vollzugslockerungen in der Entlassungsvorbereitung nicht in das Ermessen der Vollzugsbehörden stellen.[371] Hinsichtlich der Regelvollzugsform und der Mindestverbüßungsdauer ist ein Änderungsantrag der SPD inhaltsgleich.[372]

Im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz des Bundes wurde der geschlossene Vollzug somit im *Bayerischen Strafvollzugsgesetz* zur Regelvollzugsform, während Lockerungen in der Debatte nur am Rande eine Rolle spielte.[373] Das Gesetz wurde am 27. November 2007 mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedet und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.[374]

367 Bayerischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs. 15/8101, S. 44.
368 LT (BY), Plenarprotokoll 15/110, 27.11.2007, S. 8032, 8034.
369 LT (BY), Plenarprotokoll 15/93, 10.05.2007, S. 7043.
370 Vgl. insoweit auch LT (BY), Drs. 15/8101, S. 45.
371 Vgl. LT (BY), Änderungsantrag, Drs. 15/8253, S. 1, 7.
372 Vgl. LT (BY), Änderungsantrag, Drs. 15/8485, S. 1, 6.
373 Befürwortend hinsichtlich der »Vollzugswirklichkeit« *Arloth* (Anm. 17), S. 131 f.
374 Vgl. LT (BY), PlP 15/110, S. 8049; Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) v. 10.12.2007, GVBl. (BY) 2007, S. 866 ff.

4. *Strafvollzugsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg*

Unter dem Justizsenator *Kusch* (CDU) galt der Strafvollzug Hamburgs ab dem Jahr 2001 nicht mehr als liberal.[375] Dem Senatsentwurf für ein Hamburgisches Strafvollzugsgesetz wurde vorgeworfen, im Credo Kuschs »Haft darf kein Luxusurlaub sein. Haft muss wieder als Haft spürbar sein!« verfasst zu sein.[376]

Der Entwurf sollte die zunehmende organisierte Kriminalität, Gewaltbereitschaft, Drogenkriminalität sowie den erhöhten Ausländeranteil als »Entwicklung der letzten 30 Jahre« nach dem Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes berücksichtigen.[377] Das (erste) *Hamburgische Strafvollzugsgesetz* wurde am 13. Dezember 2007 von der Bürgerschaft verabschiedet und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.[378]

Eine Novellierung dieses schon im Gesetzgebungsverfahren vielfach kritisierten Gesetzes folgte nach einem »kleinen Regierungswechsel«.[379] Die GAL[380] bildete fortan mit der zuvor alleinregierenden CDU den Senat der Hansestadt.

So kritisierten im ersten Gesetzgebungsverfahren die oppositionellen Fraktionen von SPD und GAL, dass die Entscheidungsspielräume für die Anstalten durch die Übernahme der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Eignung bzw. Nichteignung von Gefangenen für Lockerungen in den Gesetzestext weniger positive Lockerungsentscheidungen zur Folge hätten.[381] Die Regelungen wurden mit der Gesetzesnovellierung herausgestrichen und sollten wieder in die vormalige Form von Verwaltungsvorschriften zurückgeführt werden.[382]

---

375 So die Bewertung der Fraktion Die Linke, vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Große Anfrage der Fraktion Die Linke und Antwort des Senats, Drs. 19/2073, S. 1; kritisch auch statt vieler *Dressel*, Die Irrwege des Hamburger Strafvollzugsgesetzes, ZRP 2009, S. 146 (146 f.); vgl. zur Entwicklung der Strafvollzugspolitik Hamburgs ausführlich *Villmow/Savinsky*, Hamburger Strafvollzug nach der Jahrtausendwende im Spannungsfeld divergierender Vollzugspolitik, in: GS Walter, 2014, S. 635 (636).

376 Zit. nach Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2073, S. 1; *Nehmzow*, Kusch: »Haft darf kein Luxus-Urlaub sein«, Hamburger Abendblatt, 18.01.2002 (https://www.abendblatt.de/archiv/2002/article204990117/Kusch-Haft-darf-kein-Luxus-Urlaub-sein.html, zul. gepr. am 03.05.2019). Verwiesen wird u. a. auf eine zurückgehende Lockerungsquote, vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Protokoll des Rechtsausschusses 18/44, 28.08.2007, S. 7 f.

377 Bürgerschaft (HH), Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/6490, S. 1.

378 Bürgerschaft (HH), Plenarprotokoll 18/96, 13.12.2007, S. 5137; Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung, GVBl. (HH) 2007, S. 471 ff.

379 Die oppositionelle SPD-Fraktion wollte dagegen das Bundesstrafvollzugsgesetz für anwendbar erklären lassen, vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag der Fraktion der SPD, Drs. 19/28, S. 2. Kritisch auch die Sachverständigen in der Ausschussanhörung, vgl. Bürgerschaft (HH), P RA 18/44, S. 7 f., 9, 13 f., 47 f., 58.

380 Die Grün-Alternative Liste (GAL) war bis 2012 die Bezeichnung des Hamburger Landesverbandes der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

381 Vgl. nur Bürgerschaft (HH), Plenarprotokoll 18/95, 12.12.2007, S. 5036.

382 Bürgerschaft (HH), Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 19/2533, S. 2.

Die Befürworter des (ersten) Gesetzentwurfes verwiesen auf seine vermeintliche »Ehrlichkeit«: Durch die Unterbringung von 85 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug sei dieser bereits faktisch der Regelvollzug.[383] So sei dessen gesetzliche Festlegung als Regelvollzugsform (§ 11 Abs. 1 HmbStVollzG a. F.) nur folgerichtig.[384] Mit der Gesetzesnovelle wurde das Regel-Ausnahme-Verhältnis dagegen wieder aufgegeben.[385] Allein die Eignung sollte entscheidend sein, so die Gesetzesbegründung.[386]

Zu einer, wie von der Linkspartei geforderten, gebundenen Entscheidung, konnten sich die Regierungsparteien jedoch nicht durchringen.[387] Begründet wurde dieser Vorschlag mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug stelle einen tieferen Grundrechtseingriff dar als die Unterbringung im offenen Vollzug. Bei Eignung für den offenen Vollzug stelle die dortige Unterbringung das mildere Mittel im Vergleich zur Unterbringung im geschlossenen Vollzug dar, sodass sie aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten sei.[388] Es blieb indes beim intendierten Ermessen (§ 11 Abs. 2 HmbStVollzG n. F.).

Lockerungen, so die einhellige Begründung des (ersten) Gesetzentwurfes, sollten Mittel darstellen, um die Gefangenen zur Mitarbeit zu motivieren.[389] Daher sollten diese allgemein an die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen und die Freistellung aus der Haft als Pendant zum früheren Urlaub an eine Arbeitstätigkeit im Vollzug gekoppelt sein (§§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 40, 41 Abs. 1 HmbStVollzG a. F.[390]

In zeitlicher Hinsicht sollten Lockerungen nicht früher als 18 Monate vor der Entlassung bzw. nach zehn Jahren verbüßter Freiheitsstrafe zulässig sein (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HmbStVollzG a. F.).[391] Beide Regelungen wurden mit der Novellierung gestrichen; von einer Mindestverbüßungsdauer war überhaupt keine Rede mehr.[392] Allerdings sollten Lockerungen bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des Gefangenen versagt werden dürfen (§ 12 Abs. 2 HmbStVollzG n. F.).[393]

Beim ersten Hamburger Strafvollzugsgesetz waren Einschränkungen bei der Lockerungsgewährung ein Hauptstreitpunkt zwischen Regierung und Opposition.

---

383 So die Abg. *Spethmann* (CDU) in Bürgerschaft (HH), Plenarprotokoll 18/85, 05.07.2007, S. 4535, die auch eine sog. »Sozialromantik des offenen Vollzugs« kritisierte und »Freiheits-« mit »Gefängnisstrafe« gleichsetzte.

384 Bürgerschaft (HH), Drs. 18/6490, S. 2, 9. Zustimmend *Arloth* (Anm. 17), S. 131 f.

385 Vgl. Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2533, S. 2.

386 Bürgerschaft (HH), ebd.

387 Vgl. Bürgerschaft (HH), Bericht des Rechtsausschusses, Drs. 19/3295, S. 5.

388 Bürgerschaft (HH), a. a. O., S. 7.

389 Vgl. die Äußerung des Justizsenators *Lüdemann*, in Bürgerschaft (HH), PlP 18/85, S. 4540 sowie die Äußerung des Abg. *Trepoll*, in Bürgerschaft (HH), PlP 18/95, S. 5033.

390 Bürgerschaft (HH), Drs. 18/6490, S. 3, 35.

391 Bürgerschaft (HH), a. a. O., S. 10.

392 Vgl. Bürgerschaft (HH), Drs. 19/3295, S. 53.

393 Dazu Bürgerschaft (HH), a. a. O., S. 2. Kritisch Bürgerschaft (HH), Antrag der Fraktion der SPD, Drs. 19/3510, S. 4.

Letztere führte an, dass Lockerungen ein erforderliches Mittel seien, um die soziale Integration der Gefangenen und späteren Haftentlassenen sicherzustellen.[394] Das stenografische Protokoll notiert an dieser Stelle den bemerkenswerten Zwischenruf eines CDU-Abgeordneten: »Das kann man doch nicht im Ernst glauben!«[395]

Dieser Gedanke war letztlich ausschlaggebend für die »Reform der Lockerungsregelungen« nach dem Regierungswechsel.[396] Eine Debatte über die Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen fand dagegen in beiden Gesetzgebungsverfahren nicht statt. Der Fokus der parlamentarischen Debatten lag allgemein auf dem Verhältnis von offenem und geschlossenem Vollzug, Lockerungen sowie der hier nicht weiter zu behandelnden Kombination der Regelungen für den Straf- und den Jugendstrafvollzug.[397]

Das (zweite) *Hamburgische Strafvollzugsgesetz* wurde am 8. Juli 2009 schließlich einstimmig bei einigen Enthaltungen von der Bürgerschaft beschlossen und trat mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.[398]

5. *Strafvollzugsgesetz des Landes Hessen*

Die Festlegung im Regierungsentwurf für ein *Strafvollzugsgesetz des Landes Hessen*, den geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform zu erklären, sei eine »ideologisch motivierte Entwertung einer Vollzugsform, die […] durch nichts gerechtfertigt ist«, so der Abgeordnete *Jürgens* (Bündnis 90/Die Grünen) in der dritten Lesung des Gesetzes im Landtag.[399]

Bereits dieses Zitat stellt ein Indiz für die kontroversen Debatten um vollzugsöffnende Maßnahmen (unter die im hessischen Landesgesetz sowohl die Vollzugslockerungen als auch der offene Vollzug fallen) im hessischen Landesgesetz dar.[400]

Der Regierungsentwurf betont einerseits, besonders strenge Prüfungsmaßstäbe an die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu legen, während dieser andererseits die im Bundesvergleich überdurchschnittliche Lockerungsquote in

---

394 Vgl. die Äußerung des Abg. *Klooß* (SPD), in Bürgerschaft (HH), PlP 18/85, S. 4536 f.

395 Bürgerschaft (HH), ebd.

396 Vgl. Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2533, S. 2; insgesamt positives Fazit bei *Dressel* (Anm. 375), S. 147 f.

397 Vgl. nur Bürgerschaft (HH), Drs. 18/7440, S. 11 ff., 97 ff.; Bürgerschaft (HH), Protokoll des Rechtsausschusses 18/46, 28.09.2007, S. 18 ff.

398 Bürgerschaft (HH), Plenarprotokoll 19/32, 08.07.2009, S. 1963; Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe v. 28.07.2009, GVBl. (HH) 2009, S. 257 ff. Den nachfolgenden Betrachtungen wird nur noch die novellierte, also aktuell gültige Fassung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes zugrunde gelegt.

399 Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 18/48, 22.06.2010, S. 3299.

400 Vgl. nur LT (HE), Plenarprotokoll 18/46, 20.05.2010, S. 3219 ff.; LT (HE), Plenarprotokoll 18/27, 19.11.2009, S. 1933 f., 1938.

Hessen bei unterdurchschnittlicher Missbrauchsquote rühmt.[401] Diese Feststellungen wurden von Opposition und Sachverständigen zum Teil als Widerspruch gesehen: Hessen sei bei der Gewährung von Lockerungen besonders restriktiv.[402]

Die CDU/FDP-Landesregierung verwies bei der Festlegung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzugsform auf die Notwendigkeit, »Gefangene von ihren bisherigen Lebensumständen« abzukoppeln, die »in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematiken« sei.[403] Nur im geschlossenen Vollzug könnten demnach die »Voraussetzungen für die Verbesserung der Sozialprognose« geschaffen werden, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug erforderlich seien.[404] Änderungsanträge der Oppositionsparteien, den offenen Vollzug in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz wieder als Regelvollzugsform festzuschreiben, scheiterten.[405] Die die Regierung tragenden Fraktionen ließen allerdings noch ein Verfahren zur Direktaufnahme in den offenen Vollzug in das Gesetz schreiben.[406]

§ 13 Abs. 6 HStVollzG-E sah darüber hinaus vor, dass zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene vollzugsöffnende Maßnahmen mit Ausnahme von Ausführungen frühestens nach zehn Jahren Verbüßungsdauer und zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene frühestens 24 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum erhalten können.[407] Von Sachverständigen wurde diese zeitliche Eingrenzung zum Teil als willkürlich angesehen.[408] Die Norm wurde zugleich mit der Befürchtung verbunden, Hessen könne noch restriktiver bei der Gewährung

401 LT (HE), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/1396, S. 2, 86. Vgl. auch die Äußerungen des damaligen Justizministers *Hahn*, LT (HE), PlP 18/27, S. 1933.

402 So verweist *Kreuzer* auf den Rückgang der Unterbringungsquote im offenen Vollzug im Zeitraum von 1996 bis 2008 von 27,3 % auf 9,9 %, vgl. LT (HE), Stellungnahmen, Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5, S. 4 f. Vgl. auch die Äußerungen des Abg. *Wilken* (Linke), LT (HE), PlP 18/27, S. 1938.

403 LT (HE), Drs. 18/1396, S. 84.

404 LT (HE), ebd. Befürwortend unter Verweis auf die langjährige Vollzugspraxis die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, der Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kassel I, LT (HE), Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5, S. 151 f., 308 f., 315, 332. Kritisch dagegen die Stellungnahmen des Sachverständigen *Winchenbach*, von ver.di, der Hessischen Strafverteidigervereinigung, der katholischen Bischöfe, der Bewährungshilfe, des Sachverständigen Albrecht, der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter sowie des Sachverständigen *Pollähne*, LT (HE), a. a. O., S. 13 f., 35, 49, 73, 79, 84, 89, 124, 350.

405 Vgl. LT (HE), Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 18/2196, S. 1 ff.; LT (HE), Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 18/2403, S. 2. Bewusst auf eine solche Festlegung verzichtend dagegen LT (HE), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drs. 18/2323, S. 59.

406 Vgl. LT (HE), Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 18/2380, S. 1 ff.; LT (HE), Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 18/2426, S. 2.

407 LT (HE), Drs. 18/1396, S. 10.

408 Vgl. die Ausführungen des Sachverständigen Winchenbach, der Hessischen Strafverteidigervereinigung, der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter sowie des Deutschen Richterbundes, LT (HE), Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5, S. 14 f., 50, 124, 143 f.

vollzugsöffnender Maßnahmen werden.[409] Die Linkspartei argumentierte gegen die Regierungsansicht, dass hinsichtlich des langfristigen Ziels einer Verbesserung der Sozialprognose eine höhere Entweichungsquote ein geringeres Übel darstelle als die soziale Desintegration von Haftentlassenen.[410] Die Regelung wurde gleichwohl unverändert in das Gesetz übernommen.[411]

Das Strafvollzugsgesetz des Landes Hessen wurde somit nach kontroverser parlamentarischer Debatte mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verabschiedet und trat mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.[412]

Auch das *Hessische Strafvollzugsgesetz* wurde nach dem Regierungseintritt von Bündnis 90/Die Grünen und dem Ausscheiden der FDP novelliert. Damit wurde in Umsetzung des Koalitionsvertrages die »Resozialisierung« als Vollzugsziel in den Gesetzestext aufgenommen (§ 2 Abs. 1 HStVollzG n. F.).[413] Zuvor war in § 2 HStVollzG a. F. lediglich ein »Eingliederungsauftrag« konstituiert, wenngleich die Landesregierung hierin keinen materiellen Unterschied zu erblicken vermochte.[414] Zudem wurden die Regelbeispiele für die Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen, die zuvor in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften geregelt waren, weiter differenziert, konkretisiert und in den Gesetzestext aufgenommen (§ 13 Abs. 5, 6 HStVollzG n. F.).[415] Diese Regelungen trügen dem »Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes Rechnung«.[416] Daneben wurde mit § 13 Abs. 8 HStVollzG eine gesetzliche Grundlage für Prognosegutachten vor der Lockerungsgewährung geschaffen.

6. *Justizvollzugsgesetz des Landes Niedersachsen*

Niedersachsen war eines der ersten Länder, das nach der Föderalismusreform ein eigenes Gesetz vorlegte. Die Übereinstimmung mit dem Strafvollzugsgesetz ist, beispielsweise hinsichtlich der Prüfungsmaßstäbe[417], entsprechend hoch.

Bereits mit dem Regierungsentwurf wurde der geschlossene Vollzug – zur »Anpassung an die Vollzugsrealität« – in § 13 Abs. 1 S. 1 NJVollzG-E zur Regelvollzugsform erhoben.[418] Jedoch sollte jeder Gefangene, von dem keine Gefahr für die

409 Vgl. LT (HE), PlP 18/27, S. 1934, 1938.
410 LT (HE), Drs. 18/2403, S. 7.
411 Vgl. LT (HE), Drs. 18/2426, S. 2.
412 LT (HE), PlP 18/48, S. 3303; LT (HE), Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5; Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze v. 28.06.2010, GVBl. (HE) 2010, S. 185 ff.
413 Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze v. 30.11.2015, GVBl. (HE) 2015, S. 498 ff. Unter Hinweis auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages Hessischer Landtag, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 19/2058, S. 1, 19; *Kunze*, Hessische Vollzugsgesetze – Bewährtes und Neues, FS 2016, S. 30 (31).
414 Vgl. LT (HE), Drs. 19/2058, S. 20.
415 Befürwortend *Kunze* (Anm. 413), S. 31.
416 So *Kunze*, ebd.
417 Vgl. nur LT (NI), Drs. 15/3565, S. 101.
418 LT (NI), a. a. O., S. 69, 99; befürwortend *Arloth* (Anm. 17), S. 131 f.

Allgemeinheit ausgehe, ab dem ersten Hafttag im offenen Vollzug untergebracht werden, so die damalige niedersächsische Justizministerin *Heister-Neumann*.[419]

Vor der Gewährung von Urlaub – Niedersachsen blieb bei dieser Terminologie – sollten zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene mindestens zehn Jahre ihrer Freiheitsstrafe verbüßt haben (§ 14 Abs. 4 HS. 1 NJVollzG-E). Soweit orientierte sich das niedersächsische Landesgesetz noch am Strafvollzugsgesetz des Bundes. Mit einer »Sperrfrist« von acht Jahren für die Zulassung zu Ausgängen oder zum Freigang (§ 14 Abs. 4 Hs. 2 NJVollzG-E) ging der Gesetzentwurf jedoch in erheblicher Weise über das vormalige Bundesgesetz hinaus, ohne hierfür eine Begründung zu liefern. Die Gesetzesmaterialien erschöpfen sich allein in einem Hinweis auf die Mindestverbüßungszeit gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB.[420] Der Versuch von Bündnis 90/Die Grünen, die Frist zu streichen, scheiterte.[421]

In der parlamentarischen Debatte wurde von der Abgeordnete *Müller* (SPD) kritisiert, dass die Gewährung von Lockerungen unter der seinerzeitigen Landesregierung um 10 % zurückgegangen sei.[422] Die Thematik wurde jedoch nicht aufgegriffen. Die Regierung und die sie tragende CDU machten allerdings deutlich, dass Lockerungen nur gewährt werden sollten, wenn Gefangene freiwillig ihre Drogenfreiheit nachwiesen.[423]

Die neue gesetzliche Grundlage für die Begutachtung von Gefangenen (§ 17 Abs. 1 NJVollzG-E) vor der Gewährung von Lockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug wurde im laufenden Gesetzgebungsverfahren von einer Ermessensentscheidung zu einer gebundenen Entscheidung für die Vollzugsbehörden gemacht.[424] Eine ermessensfehlerfreie Abweichung sei bei Erforderlichkeit einer Begutachtung auf Tatbestandsseite nicht denkbar.[425] Vertieft diskutiert wurde diese juristische Neuerung nicht, entsprach sie doch der bisherigen Vollzugspraxis.

Das *Niedersächsische Justizvollzugsgesetz* regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und zunächst auch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 1 NJVollzG a. F.).[426] Es wurde am 12. Dezember 2007 mit der Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP gegen

419 Niedersächsischer Landtag, Plenarprotokoll 15/113, 07.03.2007, S. 13378.
420 Vgl. LT (NI), Drs. 15/3565, S. 102.
421 LT (NI), Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 7.
422 LT (NI), Plenarprotokoll 15/134, 12.12.2007, S. 16084.
423 Vgl. LT (NI), PlP 15/113, S. 13379, 13387.
424 Vgl. LT (NI), Beschlussempfehlung, Drs. 15/4254, S. 24.
425 LT (NI), Drs. 15/4325, S. 8.
426 Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzugs in Niedersachsen v. 14.12.2007, GVBl. (NI) 2007, S. 720 ff. Inzwischen ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Gesetz geregelt, vgl. Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen v. 12.12.2012, GVBl. (NI) 2012, S. 566 ff.

die Stimmen von Sozialdemokraten und Grünen nach zweiter Lesung im Landtag verabschiedet.[427] Es trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.[428]

7. *Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*

Die im Regierungsentwurf für ein nordrhein-westfälisches Strafvollzugsgesetz vorgesehene Gleichordnung von offenem und geschlossenem Vollzug wurde vom zuständigen Fachminister als »richtig« bezeichnet und von der Mehrheit der Sachverständigen in der Ausschussanhörung befürwortet.[429] Begründet wurde dieser Umstand mit der »zu keiner Zeit Realität gewordenen« Regelung des Bundesstrafvollzugsgesetzes.[430] Damit wurde die Rechtslage der Vollzugspraxis angepasst.

Zugleich wurde die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges in Nordrhein-Westfalen herausgestellt.[431] Auch nach dem neuen Landesgesetz sollte die Entlassung von Strafgefangenen im Regelfall aus dem offenen Vollzug heraus erfolgen.[432] Sofern Gefangene nicht in den offenen Vollzug verlegt werden, stellte der Regierungsentwurf an diese ablehnende Entscheidung erhöhte Begründungs- und Dokumentationspflichten.[433]

Kritisch wurde auch in Nordrhein-Westfalen die in § 54 Abs. 4 StVollzG-E NRW vorgesehene Mindestverbüßungsdauer von zehn Jahren für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene vor dem ersten Langzeitausgang gesehen.[434]

---

427 LT (NI), PlP 15/134, S. 16087.

428 Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzugs in Niedersachsen v. 14.12.2007, GVBl. (NI) 2007, S. 720 ff.

429 Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 16/75, 17.12.2014, S. 7703 f.; *Ullmann*, Kurze Stellungnahme zum Fragenkatalog des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, LT (NW), Stellungnahme 16/1859, S. 1; *Schöch*, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, LT (NW), Stellungnahme 16/1839, S. 2 Kritisch dagegen Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT (NW), Stellungnahme 16/1857, S. 4; Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW e. V., Fragenkatalog zur Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, LT (NW), Stellungnahme 16/1861, S. 2.

430 LT (NW), Drs. 16/5413, S. 273, 94 f.

431 LT (NW), a. a. O., S. 73; LT (NW), PlP 16/75, S. 7703 f.; *Schöch* (Anm. 429), S. 2.

432 Vgl. LT (NW), Drs. 16/5413, S. 73, 95.

433 LT (NW), a. a. O., S. 94.

434 LT (NW), Änderungsantrag der Fraktion der Piraten, Drs. 16/7630, S. 2, 4; *Sonnen*, Anhörung am 25.06.2014 zu den Strafvollzugsgesetzentwürfen, LT (NW), Stellungnahme 16/1894, S. 2; *Ullmann* (Anm. 429), S. 3; *Feest*, Stellungnahme zu den Entwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU für ein Landesstrafvollzugsgesetz, LT (NW), Stellungnahme 16/1868, S. 6 f.; *Schöch* (Anm. 429), S. 6. Befürwortend dagegen ver.di, Landesbezirk NRW, Fachkommission Justizvollzug, Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, LT (NW), Stellungnahme 16/1856, S. 6; Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nordrhein-westfälischen Justizvollzug e. V., Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, LT (NW), Stellungnahme 16/1863, S. 8. Eine Begründung fand sich im Regierungsentwurf trotz der zu erwartenden Kritik jedoch nicht, vgl. LT (NW), Drs. 16/5413, S. 131 f.

Eine solche sei hinsichtlich der individuell zu prüfenden Sozialprognose der Gefangenen nicht sachgerecht. So sei bei Gefangenen mit einer zeitigen Freiheitsstrafe und angeordneter Sicherungsverwahrung keine gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vorgesehen, obgleich ein Gericht bei dieser Gefangenengruppe positiv die Gefährlichkeit feststellte.[435] Ein von der CDU-Fraktion eingebrachter Gesetzentwurf sowie ein Änderungsantrag der FDP-Fraktion orientierten sich dagegen am in diesem Punkt noch restriktiveren hessischen Landesgesetz, wonach nicht nur Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, eine Wartefrist von mindestens zehn Jahren bis zum ersten Langzeitausgang haben, sondern bei zeitigen Freiheitsstrafen der zu verbüßende Strafrest bis zur voraussichtlichen Entlassung nicht größer als 24 Monate sein darf.[436]

Das *Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen* wurde mit den Stimmen der Regierungsmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Opposition am 18. Dezember 2014 nach dritter Lesung im Düsseldorfer Landtag verabschiedet und trat am 27. Januar 2015 in Kraft.[437]

III. Vergleichende Würdigung

Die Feststellung, dass es sich bei der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder um einen politischen Schachzug ohne sachliche Erwägungen handelte, lässt sich auch heute – mehr als 13 Jahre nach der Föderalismusreform – nicht widerlegen, sondern kann vielmehr als bewiesen angesehen werden.

Auffällig sind die Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den in Folge der Föderalismusreform erfolgten parlamentarischen Debatten mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen zu Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug. Soweit diese überhaupt thematisiert wurden, waren Streitpunkte in aller Regel die Frage nach dem Verhältnis vom offenen zum geschlossenen Vollzug sowie die Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen. Als Begründung für Restriktionen wurden regelmäßig die Sicherheit der Allgemeinheit, aber auch repressive Gründe angeführt.[438] Trotz der zentralen Bedeutung von Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug in einem vollzugsrechtlichen Resozialisierungskonzept und ihrer Bedeutung für die Entlassungsvorbereitung wurden diese Maßnahmen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein im Gesetzgebungsverfahren überhaupt

---

435 Auf diesen Regelungswiderspruch weist *Feest* (Anm. 434), S. 6 f. hin.

436 Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 16/4155, S. 14; LT (NW), Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drs. 16/7619, S. 4, 9 f. Beide Vorschläge fanden jedoch keine parlamentarische Mehrheit, vgl. LT (NW), Plenarprotokoll 16/76, 18.12.2014, S. 7792.

437 LT (NW), ebd.; Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2015, GVBl. (NW) 2015, S. 76 ff. Dabei wurde der Regierungsentwurf unverändert übernommen, vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 16/7579, S. 1.

438 Vgl. nur Fn. 330.

nicht näher thematisiert. Dies kann einerseits ein Indiz dafür sein, dass diesbezüglich ein großer politischer Konsens herrscht. Die Notwendigkeit von Lockerungen, jedenfalls im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, war letztlich in keinem Bundesland umstritten. Auffällig ist jedoch die ideologisch geprägte Debatte über die Mindestverbüßungsdauer bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen – in Anbetracht der presseöffentlichen Darstellung bei fehlgeschlagenen Vollzugslockerungen verwundert es jedoch nicht, dass dieser Teilaspekt zum pars pro toto wurde.

D. Zusammenfassung

Die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs, des offenen Vollzuges und der Vollzugslockerungen ist von weitreichenden Zäsuren, bedingt durch die gesetzgeberische Tätigkeit, geprägt. Nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches im Jahr 1872 hatte es noch über 100 Jahre bis zum Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes gedauert, das den Strafvollzug erstmals auf ein gesetzliches Fundament stellte und auch den offenen Vollzug sowie Lockerungen regelte.[439]

Ideengeschichtlich geht der Gedanke der Vollzugsöffnung zum Zwecke der Resozialisierung von Straftätern gleichwohl zurück auf die Schriften *Gustav Radbruchs* aus den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts. Trotz der seit etwa 1911 aufkeimenden Idee der Öffnung von Strafanstalten kam es – abgesehen von einzelnen Praxisversuchen – bis in die 1960er Jahre hinein nicht zu einer weiteren Ausweitung von offenem Vollzug und Lockerungen[440]: In der Weimarer Republik scheiterte jeder Kodifikationsversuch. Unter den Nationalsozialisten wandelte sich die Zweckbestimmung des Strafvollzugs zudem wieder zu einem auf Vergeltung ausgerichteten Verwahrvollzug.

In den Debatten der Gesetzgebungsverfahren der Länder nach der Föderalismusreform von 2006 waren der offene Vollzug und Vollzugslockerungen dagegen lediglich eine Randerscheinung: Allenfalls Mindestverbüßungsdauern und Ausgangskontingente waren vereinzelt Bestandteil populistisch geprägter und medial geführter Diskussionen. Hierbei zeigte sich bereits eine enge Orientierung an den jeweiligen Regierungsentwürfen.

439 *Hiete* (Anm. 133), S. 220.
440 *Dünkel* (Anm. 192), S. 669.

Drittel Kapitel: Die Grundlagen von Lockerungen und offenem Vollzug

Trotz Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz der Strafvollzugsmaterie durch die Föderalismusreform auf die Länder sind die Landesgesetzgeber nicht gänzlich ungebunden und frei in der Konzeption von Strafvollzugsgesetzen. Im föderalen Mehrebenensystem müssen landesgesetzliche Regelungen vielmehr vielfältigen rechtlichen Bindungen durch Verfassungs- und internationales Recht sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen über Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit vollzuglicher Maßnahmen genügen.[441] Denn das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber nach der Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur zum Erlass eines die Maßnahmen mit Eingriffscharakter rechtfertigenden Gesetzes, sondern auch zur Schaffung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes.[442] Dabei ist das Bundesverfassungsgericht unter Wahrung des aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz resultierenden legislatorischen Gestaltungsspielraumes bislang zurückhaltend, dem Gesetzgeber konkrete Maßnahmen vorzugeben.[443]

441 So auch *Arloth* (Anm. 17), S. 129.

442 BVerfGE 116, S. 69 (89); 98, S. 169 (200 f.); so auch bereits *Krebs* (Anm. 156), S. 283.

443 *Miller* (Anm. 25), S. 39, 90; vgl. zum weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers BVerfGE 98, S. 169 (201).

Die vorliegende Bearbeitung kann sich dabei mitnichten nur auf eine Darstellung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beschränken, sondern soll dabei selbst die verfassungsrechtlichen Grundlagen im Wege einer rechtsdogmatischen Untersuchung der einschlägigen grundgesetzlichen Normen herleiten.

Schließlich fand das Bundesverfassungsgericht im überwiegenden Teil seiner Rechtsprechungstätigkeit lediglich ein einziges Gesetz – das Strafvollzugsgesetz des Bundes – vor, welches letztlich einziger Prüfgegenstand war. Somit war das Bundesverfassungsgericht überwiegend nicht dazu genötigt, allgemeingültige Maßstäbe für jegliche Detailfragen der Lockerungsgewährung im Strafvollzug aus der Verfassung herzuleiten. Vielmehr hatte es überwiegend konkrete Einzelfälle, denen das ehemalige Bundesgesetz zugrunde lag, zu entscheiden.[444]

Als Grundlage für die nähere Untersuchung der landesgesetzlichen Vorschriften zu Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug[445] wird nachfolgend zunächst der verfassungsrechtliche, vollzugsrechtliche, kriminologische und rechtstatsächliche Kontext zu klären sein. An den nachfolgend aufzustellenden Maßstäben werden die landesgesetzlichen Regelungen zu messen sein.[446]

A. Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Resozialisierung von Straftätern

Sowohl der offene Vollzug als auch Vollzugslockerungen sind Teil eines Resozialisierungskonzeptes, das nicht nur durch das Strafvollzugsgesetz des Bundes oder die entsprechenden Landesregelungen einfachgesetzlich normiert, sondern überdies durch das Grundgesetz geprägt ist.[447]

Die Grundrechte des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19 GG) sind nicht wie die der Weimarer Reichsverfassung als unverbindliche »Programmsätze« zu verstehen.[448] Vielmehr binden sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG alle drei Gewalten – also Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung – unmittelbar und umfassend. Über Art. 79 Abs. 3 GG sind die Grundrechte in ihrem Menschenwürdekern mittelbar zudem schutzmäßig mit einer »Ewigkeitsgarantie« ausgestattet.[449]

Diese verfassungsmäßige Ordnung bindet somit den Bundesgesetzgeber und gemäß Art. 31 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 GG die Landesgesetzgeber bei der Aufstellung von Konzepten zur Resozialisierung straffällig gewordener Menschen im

---

444 *Miller* (Anm. 25), S. 39 m. w. N.

445 Vgl. zu den zugrunde gelegten Begriffsdefinitionen S. 51 ff.

446 Vgl. zur Notwendigkeit auch *Meier* (Anm. 40), S. 70.

447 Vgl. *Laubenthal* (Anm. 22), S. 30.

448 Der Begriff wurde bereits durch den Abg. Beyerle in der Weimarer Nationalversammlung geprägt und schließlich zum geflügelten Begriff der Weimarer Staatsrechtslehre, vgl. Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, 1920, S. 378; vgl. dazu auch *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl. 2010, Rdnr. 542.

449 Ausführlich zu den materiellen Schranken einer Grundgesetzänderung *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 79 Rdnr. 60 ff., insbesondere Rdnr. 114 ff.

Rahmen der Strafvollzugsgesetzgebung und die Vollzugsbehörden bei der Ausführung dieser Gesetze.

I. Der Resozialisierungsauftrag in der Dogmatik des Grundgesetzes

Die Begehung einer Straftat stellt einen Verstoß gegen grundlegende Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens dar. Wer sich in dieser Weise gegen die Gesellschaft stellt, hat sich aus dem Kreis der rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger herausbegeben.

Straftäter sollen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Chance erhalten, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, sich an deren Normen und Werten zu orientieren und diese einzuhalten.

Das Bundesverfassungsgericht weiß um den geringen (Stellen-)Wert, den die Resozialisierung von Straftätern im allgemeinen Bewusstsein der Gesellschaft einnimmt. Darum stellt es die Notwendigkeit für einen auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug aus Sicht der Gesellschaft dar, die möchte, dass weitere Straftaten – erst recht von bereits straffällig gewordenen Menschen – verhütet werden. Dies gelingt freilich nicht durch einen reinen Verwahrvollzug, ohne jede Entlassungsvorbereitung, sondern nur durch gezielte Maßnahmen während der Haftzeit. Ansonsten – dies wäre die nüchtern festzustellende Konsequenz – wäre damit zu rechnen, dass Straftäter nach ihrer Haftverbüßung mit einem (mitunter noch) höheren Aggressions- und Kriminalitätspotential entlassen würden.[450]

Teile der Literatur verstehen das Resozialisierungsgebot als Teil des ebenfalls aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[451] Hierin mag es seinen Ursprung haben. Schließlich kann seine Persönlichkeit nur frei entfalten, wer als verantwortliches Mitglied der Gesellschaft handelt.[452] Allerdings sind Tragweite, Bedeutung und Verselbstständigung des Resozialisierungsgebotes derart weitgehend, dass – in Anlehnung an das vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz abgeleitete »Recht auf informationelle Selbstbestimmung« – von einem »Grundrecht auf Resozialisierung« gesprochen werden kann.[453]

450 *Rehn*, Anmerkungen zur Situation des Strafvollzuges, in: Puschke (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, 2011, S. 75 (76).

451 So etwa *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 217.

452 Ähnlich *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 216.

453 So auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 14; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 E Rdnr. 1; *Hoffmeyer*, Grundrechte im Strafvollzug, Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, 1979, S. 154 ff.; *Miller* (Anm. 25), S. 108; *Veith*, Sicherungsmaßnahmen und Resozialisierung im Erwachsenenvollzug, Diss. Bonn 1993, S. 53 ff.

1. *Ausgangspunkt: Die Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*

Die »Resozialisierung« von Straftätern ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Das Bundesverfassungsgericht leitet jedoch in ständiger Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip[454] einen Anspruch auf Resozialisierung ab.

Den Ausgangspunkt dessen bildet das *Lebach-Urteil* des Bundesverfassungsgerichts. Im Jahre 1969 ermordeten mehrere Personen vier Soldaten, die ein Munitionslager der Bundeswehr bewachten, wofür sie zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Dem Beschwerdeführer – wegen Beihilfe zum Mord zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt – stand die Prüfung einer Strafrestaussetzung zur Bewährung kurz bevor, als das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) im Jahr 1972 einen Dokumentarspielfilm über die Tat ankündigte.

Dies wollte der Beschwerdeführer verhindert wissen, scheiterte mit seinem Ansinnen einer einstweiligen Verfügung, die Ausstrahlung zu untersagen, jedoch vor den Zivilgerichten. Das Bundesverfassungsgericht hielt seine daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde für begründet. Es nahm dabei eine Abwägung zwischen der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit mit dem Recht des Beschwerdeführers auf Resozialisierung vor, wobei die Abwägung zu seinen Gunsten ausging. Maßgeblich für diese Einschätzung wurde, dass es sich nicht mehr um die Berichterstattung über ein aktuelles Geschehen handelte.

Zur Grundlage der grundgesetzlichen Resozialisierungsdogmatik wurden dabei die nachfolgenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, in der es die Resozialisierung näher definiert und aus den Verfassungsnormen herleitet:

> »Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. […] Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisie-

454 Die Herleitung des Resozialisierungsgebots aus dem Rechtsstaatsprinzip in BVerfGE 35, S. 202 (39 f.) zieht *Miller* (Anm. 25), S. 91 ff. zu Recht in Zweifel. Siehe dazu S. 119.

> rung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.«[455]

Hieraus wird deutlich, dass dem Straf*täter* – und nicht nur dem Straf*gefangenen* – durch den Staat die Hilfe zuteil werden soll, sich künftig ohne weitere Überschreitungen der Strafgesetze in die Gesellschaft einzugliedern. Das Grundrecht aus Resozialisierung lässt sich somit in seinem materiellen Gehalt noch erheblich weiter ausdifferenzieren.

2. *Resozialisierung in ihrer abwehrrechtlichen Dimension*

Grundrechte sind in ihrer dogmatischen Konzeption aufgrund ihrer historischen Entstehung und in der Grundrechtslehre *Georg Jellineks* in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.[456] Das Recht auf Freiheit ist dem Individuum immanent; es wird in der klassischen Lehre daher vom Staat nicht geschaffen, sondern ist vorstaatlich vorausgesetzt.[457]

Als Ausprägung des Grundrechts auf Resozialisierung hat ein Strafgefangener daher einen Anspruch gegen den Staat, jedwede seine Resozialisierung störende Faktoren zu unterlassen bzw. abzustellen.[458] Dieser Anspruch gebührt auch jedem anderen Straffälligen, da sich das Grundrecht auf Resozialisierung auf jeden Straftäter unabhängig von der jeweils verhängten Sanktionsform bezieht. In freiheitsorientierter Hinsicht bedeutet dies, dass er im Rahmen der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt von der Außenwelt nicht stärker isoliert werden darf als für einen funktionsfähigen Strafvollzug erforderlich.[459]

Zudem darf der Gefangene als Ausprägung der Menschenwürde auch im Rahmen des Strafvollzugs nicht zum Objekt herabgewürdigt werden – menschenunwürdige oder erniedrigende Strafen wären ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es ist also Aufgabe des Staates sicherzustellen, dass ein Gefangener auch in Haft seine grundlegenden individuellen und sozialen Bedürfnisse befriedigen kann.[460]

3. *Resozialisierung als Leistungsrecht*

Aus Grundrechten können sich zudem Leistungsansprüche ergeben. In Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel ist die Grundrechtsverwirklichung häufig dann

---

455 Grundlegend BVerfGE 35, S. 202 (235 ff.); st. Rspr., vgl. nur BVerfGE 45, S. 187 (239); 86, S. 288 (312); 96, S. 100 (101); 98, S. 169 (200). Vgl. auch die erschöpfende Darstellung bei *Lübbe-Wolff* (Anm. 23).

456 *Hufen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 2. Aufl. 2009, § 5 Rdnr. 4.

457 *Hufen*, ebd.

458 Vgl. dazu auch ausführlich *Miller* (Anm. 25), S. 108 ff. unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Judikatur.

459 *Niebler* (Anm. 238), S. 1575.

460 BVerfG, Beschl. v. 16.03.1993, 2 BvR 202/93, NJW 1993, S. 3190 (3190).

gefährdet, wenn sich das Staatswesen aus der Finanzierung einzelner Bereiche herauszieht. Originäre Leistungsansprüche zielen daher darauf ab, staatliche Leistungen zu gewährleisten, während hingegen derivative Leistungsansprüche, die sich aus einem Freiheitsrecht in Verbindung mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben, auf gleiche Teilhabe bei der Nutzung vorhandener staatlicher Einrichtungen abzielen.[461] Ein Anspruch auf bestimmte Resozialisierungsmaßnahmen ergibt sich demgemäß für den einzelnen Gefangenen nicht.[462] Er hat jedoch einen Anspruch auf die gleiche Chance wie andere Gefangene, bereitgestellte Resozialisierungsangebote nutzen zu dürfen.

4. Die staatliche Schutzpflicht für die Resozialisierung

Zu bestmöglicher Wirksamkeit gelangen Grundrechte aber nicht nur, indem diese vor übermäßigen Eingriffen seitens des Staates geschützt werden, sondern auch, indem der Staat selbst die Grundrechtsverwirklichung bestmöglich vor Beeinträchtigungen Dritter schützt. Ein solcher Schutzauftrag findet sich nach dem Grundsatz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG:

> »Sie […] zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«[463]

Diese ausdrücklich normierte Schutzpflicht wirkt sich auf den von der Menschenwürde bedingten Resozialisierungsanspruch aus.[464] Somit ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, wobei ihm dabei ein breiter Gestaltungsspielraum zugestanden wird.[465] Dieses Konzept muss hinreichend gewährleisten, dass der Resozialisierungsprozess bei einem einzelnen Gefangenen von dritter Seite möglichst wenig »gestört« wird. Darauf folgt etwa die staatliche Verpflichtung, einen Gefangenen vor subkulturellen bzw. kriminellen Einflüssen zu schützen.

5. Resozialisierung als Grundpflicht?

Das Grundgesetz verzichtet auf die Aufzählung grundlegender Pflichten seiner Bürger.[466] Vereinzelt wird allerdings von »sozialer Inpflichtnahme« des Gefangenen als Spiegelbild des Resozialisierungsanspruchs gesprochen.[467]

461 *Hufen* (Anm. 456), § 5 Rdnr. 8 ff.
462 *Leyendecker* (Anm. 65), S. 107; vgl. auch *Hufen* (Anm. 456), § 5 Rdnr. 10.
463 *Hufen*, a. a. O., § 5 Rdnr. 5.
464 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 135.
465 *Hufen* (Anm. 456), § 10 Rdnr. 6.
466 *Sachs*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Vor Art. 1 S. 58 verweist diesbezüglich auf die historische Dimension.
467 So etwa *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 148.

Zwar trifft den Gefangenen eine Duldungspflicht hinsichtlich belastender Maßnahmen, wenn diese seine Resozialisierung fördern.[468] Aus einer passiven Duldungspflicht kann jedoch nicht auf eine aktive Mitwirkungspflicht geschlossen noch können diese gleichgesetzt werden. Schließlich werden in der öffentlich-rechtlichen Dogmatik regelmäßig Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten voneinander unterschieden.

Jede Pflicht, die einem Bürger auferlegt wird, ist vielmehr als Eingriff in seine Freiheitsrechte – jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG – zu verstehen, die grundrechtsdogmatisch und aufgrund einer spezifischen gesetzlichen Regelung zu rechtfertigen ist.

Aus dem Resozialisierungsanspruch lässt sich somit keine verfassungsrechtliche Resozialisierungspflicht, also Pflicht zur Mitwirkung an vollzuglichen Maßnahmen, statuieren. Eine zwangsweise hoheitliche Durchsetzung der Resozialisierung eines Strafgefangenen würde ihn zum Objekt staatlichen Handelns degradieren, was wiederum seine Menschenwürde verletzen würde.[469] Überdies entspricht es ebenfalls der allgemeinen Grundrechtsdogmatik, Grundrechte auszuüben oder hierauf ggf. auch zu verzichten.[470] Danach steht der positiven Grundrechtsberechtigung eine negative gegenüber, wonach es Teil der grundrechtlich geschützten Freiheit ist, von einem Grundrecht keinen Gebrauch zu machen. Somit kann ein Gefangener jegliche staatliche Resozialisierungsbemühungen ablehnen und von sich weisen.

Ob eine Mitwirkungspflicht einfachgesetzlich zulässig wäre, erscheint vor diesem Hintergrund bereits fraglich, kann an dieser Stelle jedoch offenbleiben.[471] Denn die etwa in § 5 Abs. 1 S. 1 HmbStVollzG statuierte Mitwirkungspflicht ist jedenfalls (noch) verfassungskonform auslegbar, da sie dem Gefangenen keine vollstreckbare bzw. zwangsweise durchsetzbare Rechtspflicht auferlegt und § 85 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG ausdrücklich keine Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Mitwirkungs»pflicht« zulässt. Die Norm scheint daher weniger über einen eigenständigen Regelungsgehalt zu verfügen als vielmehr deklaratorischer Natur zu sein

468 BVerfGE 40, S. 276 (284 f.).

469 BVerfGE 50, S. 166 (177); so wohl auch bereits der Gesetzgeber des Bundesstrafvollzugsgesetzes, vgl. BT-Drs. 7/3998, S. 6; zustimmend *Bachmann* (Anm. 24), S. 163; *Bemmann*, Anm. zu BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 (= StV 1998, S. 438 ff.), StV 1998, S. 604 (605); *Cornel*, Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen/Bartsch/Bögelein (Hrsg.), Resozialisierung, Handbuch, 4. Aufl., 2018, S. 31 (43); ausführlich *Hartmann*, Die Jugendstrafvollzugsreform, Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben, 2010, S. 190 ff.

470 *Hassemer*, Resozialisierung und Rechtsstaat, KrimJ 1982, S. 161 (165) spricht plastisch von einem »Recht […], in Ruhe gelassen zu werden«.

471 Insoweit kritisch *Bachmann* (Anm. 24), S. 163; *Cornel* (Anm. 469), S. 43; *Jünemann* (Anm. 17), S. 424 f.; *Hartmann* (Anm. 469), S. 209 f.; *Walter*, Jugendstrafvollzugsgesetz: Ein Schritt nach vorn oder zurück in die Kleinstaaterei?, NK 2005, S. 17 (17). Weitere, insbesondere kriminologische Einwände finden sich bei *Hartmann* (Anm. 469), S. 188 f. m. w. N.; *Eisenberg*, Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer, Eine Übersicht, NStZ 2008, S. 250 (252 f.).

und ein faktisches Erfordernis insbesondere bei Lockerungsmaßnahmen darzustellen.[472] Sie soll den am Vollzug Mitwirkenden, aber auch dem Gefangenen verdeutlichen, dass seine Mitwirkung erforderlich ist, soll das Vollzugsziel erreicht werden.

6. *Grundrechtsschutz durch Verfahren*

Zudem würde die Wirksamkeit von Grundrechten in Frage stehen, wenn diese beispielsweise durch überlange Verfahrensdauern torpediert werden könnte. Man stelle sich nur vor, ein Strafgefangener würde einen Ausgangsantrag stellen, damit er sich bei einer Therapieeinrichtung vorstellen kann. Der Erfolg seiner Resozialisierung hängt in diesem Fall maßgeblich davon ab, dass er die begehrte Therapie absolvieren kann. Der Resozialisierungsanspruch wird folglich als verletzt angesehen werden müssen, wenn über den Ausgangsantrag über einen derart langen Zeitraum nicht entschieden würde, dass der Gefangene vor dem begehrten Ausgang längst aus der Haft entlassen ist oder ein begehrter Therapieplatz nicht mehr zur Verfügung steht. Somit müssen auch Verfahrens- und Prozessregelungen derart ausgestaltet sein, dass sie den verfassungsrechtlichen Grundrechtsstandard gewährleisten.[473]

Im Beispielsfall könnte der Gefangene bei der örtlich zuständigen Strafvollstreckungskammer einen Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 S. 1 StVollzG, vergleichbar der Untätigkeitsklage aus dem Verwaltungsprozessrecht, stellen und die Behörde so zur Bescheidung seines Antrages zwingen. Der Antrag ist, wie im Verwaltungsprozess, erst drei Monate nach Antragstellung zulässig, wenn nicht – so § 113 Abs. 1 S. 2 StVollzG – besondere Umstände eine frühere Entscheidung des Gerichts erforderlich machen.[474] Solche Umstände können in der bevorstehenden Entlassung oder einer sonstigen Eilbedürftigkeit zu erblicken sein.

Das Strafvollzugsrecht kennt daher neben dem formellen Beschwerdeweg über die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten diverse informelle Beschwerdemöglichkeiten für den sich beschwert fühlenden Gefangenen, seien es Sachaufsichtsbeschwerden[475], Dienstaufsichtsbeschwerden[476], Petitionen (Art. 17 GG) an die Landtage, Gespräche mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter[477], Vertreterinnen oder Vertretern der Aufsichtsbehörden[478] oder der Anstaltsbeiräte[479]. Zwar hat sich der für die Dienstaufsichtsbeschwerde bekannte Dreiklang aus Form-, Frist- und Fruchtlosigkeit etabliert, was ein Indiz für die fehlende Wirksamkeit der internen Verwaltungskontrolle oder aber ein Indiz für im Großen und

---

472 Ähnlich *Bachmann* (Anm. 24), S. 412 f.

473 BVerfGE 63, S. 131 (143); 39, S. 276 (294). Eingehend *Hufen* (Anm. 456), § 5 Rdnr. 11; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 137.

474 Eingehend zum Vollzugsprozessrecht *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 760 ff.

475 § 108 Abs. 1 S. 1 StVollzG und entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen.

476 § 108 Abs. 3 StVollzG und entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen.

477 § 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG und entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen.

478 § 108 Abs. 2 StVollzG und entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen.

479 § 164 StVollzG und entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen.

Ganzen korrekte Entscheidungen sein könnte. So führen Beschwerden jedenfalls dazu, dass die Vollzugsbehörden ihre Entscheidungen noch einmal hinterfragen und ggf. korrigieren. Praktisch muss sich der individuelle Entscheider in jedem Fall gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen. Hier mag es im Einzelfall vorkommen, dass Entscheidungen von »oben« gehalten werden, um gegenüber dem Gefangenen das Gesicht zu wahren. Gleichwohl schränkt dies die hohe Kontrolldichte vollzuglicher Entscheidungen nicht ein.

Ob den Vollzugsbehörden daraus resultierend zu Recht eine gewisse »Renitenz« nachgewiesen werden kann, sei dahingestellt.[480] Zum Teil wird kritisiert, die Justizvollzugsanstalten würden Entscheidungen der Gerichte nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung befolgen.[481] Aus der eigenen Praxis ist jedenfalls nicht bekannt, dass gerichtliche Beschlüsse in heutigen Tagen nicht umgesetzt worden wären.

Dieser Vielklang von formellen wie informellen Mechanismen zur Überprüfung vollzuglicher Entscheidungen stellt in der Gesamtschau eine wirksame Gewährleistung des Resozialisierungsanspruches in verfahrensrechtlicher Hinsicht dar.

7. Die soziale Dimension des Rechts auf Resozialisierung

Strafrecht ist Sozialrecht.[482] Dahinter steht die Annahme, dass seine grundrechtlich verbürgten Rechte nur wahrnehmen und ausüben kann, wer in einem Mindestmaß in soziale Strukturen integriert ist.[483] Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot leitet sich folglich von dem »Gedanken einer ›Mitverantwortlichkeit der Gesellschaft für den Straffälligen‹« ab.[484] Danach ist die Straftat ein die Rechtsgüter anderer Rechtsgenossen beeinträchtigender Missbrauch der von der Verfassung eingeräumten allgemeinen Handlungsfreiheit. Als Ausprägung der sozialen Grundrechtsdimension soll der Vollzug der staatlich angeordneten Strafe daher den Täter dazu befähigen, die ihm eingeräumte Freiheit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und ihn somit in die Rechtsgemeinschaft zu reintegrieren.[485] Dieser Gedanke fand auch Erwähnung in § 2 S. 1 StVollzG, in dem das Vollzugsziel der Resozialisierung normiert wurde:

---

480 Diesen Vorwurf erheben *Lesting/Feest*, Renitente Strafvollzugsbehörden, Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, ZRP 1987, S. 390 (391); Beispiele auch bei *Villmow/Savinsky* (Anm. 375), S. 639; vgl. zu den Voraussetzungen einer unmittelbaren Lockerungsgewährung durch die Strafvollstreckungskammer OLG Hamm, Beschl. v. 12.09.2013, 1 Ws 383/13, NStZ 2014, S. 541 (542).

481 So jedenfalls u. a. *Lesting/Feest* (Anm. 480), S. 390 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 846 m. w. N.

482 Vgl. insoweit *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1905, S. 126 ff.; *Maihofer*, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., 1995, § 12 Rdnr. 176.

483 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 VIII Rdnr. 17.

484 *Maihofer* (Anm. 482), Rdnr. 175.

485 So zusammenfassend *Maihofer*, ebd. m. w. N. Dabei wird die Existenz sozialer Grundrechte generell eher bestritten, vgl. nur *Hufen* (Anm. 456), § 5 Rdnr. 21.

> »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.«[486]

Es dürfte sich daher als verfassungswidrig erweisen, Resozialisierungsbemühungen vorzeitig einzustellen, weil der Gefangene nicht veränderungsbereit oder behandlungsmotiviert ist. Denn die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG kann nicht verwirkt werden.[487] Resozialisierungsbemühungen seitens des Staates müssen daher unabhängig von der tatsächlichen Motivation des Gefangenen sein.

Das Sozialstaatsprinzip lässt sich trotz seiner Normierung in Art. 20 Abs. 1 GG nicht bei den Staatsstrukturprinzipien verorten. Dies macht es zwar nicht zu einem bedeutungslosen »Programmsatz«, wohl aber zu einer Staatszielbestimmung, einem verpflichtenden Auftrag des Gesetzgebers, soziale Gegensätze auszugleichen und eine gerechte Sozialordnung zu schaffen.[488]

Subjektive Rechte lassen sich dagegen aus dem Sozialstaatsprinzip nicht ableiten: Das Sozialstaatsprinzip ist nämlich selbst nicht subjektives Recht, sondern Voraussetzung subjektiver Rechte und führt damit zu einer weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, welche Maßnahmen er in welchem Ausmaß für erforderlich hält, diesen sozialen Ausgleich zu schaffen.[489] Bezogen auf den resozialisierungsorientierten Strafvollzug ist der Gesetzgeber aufgrund des Sozialstaatsprinzips verpflichtet, die

> »Rahmenbedingungen für die (Re-)Sozialisierung zu schaffen, indem er Regelungen erläßt, welche insbesondere die menschlichen Bindungen der Strafgefangenen fördern, damit diese nach der Entlassung einen Anknüpfungspunkt zur Eingliederung finden«.[490]

Dieser Befund macht bereits eine grundlegende Problematik sämtlicher normativ geregelter Resozialisierungsideen offenkundig: Die besten Normen führen nicht zum gewünschten Ergebnis, nämlich zur sozialen Eingliederung von Straftätern in die Gesellschaft, wenn eben diese Gesellschaft nicht aufnahmefähig oder -willig ist.[491] Es kann daher nur Aufgabe des Staates sein, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, also den Straffälligen dazu zu befähigen, sich verantwortungsbewusst in soziale Gruppen einzuordnen. Dagegen ist es die Aufgabe einer Gesellschaft die Bereitschaft zu zeigen, auch Personen wieder in ihre Mitte zu integrieren, die sich gegen die Grundregeln dieser Gesellschaft gewendet haben.[492] Der Staat ist insoweit gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern jedoch darauf beschränkt, an diese zu

---

486 Kritisch dagegen *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 16, der hierin eine unzulässige Moralisierung des Resozialisierungsprozesses sieht.

487 So zutreffend statt vieler *Miller* (Anm. 25), S. 47; *Dürig/Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 18 Rdnr. 29.

488 BVerfGE 22, S. 180 (204); ausführlich *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 VIII Rdnr. 18; *Miller* (Anm. 25), S. 86 m. w. N.

489 *Leyendecker* (Anm. 65), S. 99; *Miller* (Anm. 25), S. 84 f.

490 *Miller*, a. a. O., S. 87 f.; vgl. auch *Leyendecker* (Anm. 65), S. 99 m. w. N.

491 So auch BVerfGE 35, S. 202 (235 f.).

492 Auf diese Problematik weist in knapper Form auch *Leyendecker* (Anm. 65), S. 99 hin.

appellieren und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Wiedereingliederung von Straftätern zu schaffen.

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt daher auch der Auftrag des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers, den Strafvollzug dergestalt auszustatten, wie es die Resozialisierung der dort untergebrachten Straftäter erfordert. Konkret hat er die Aufgabe, die für eine wirksame Resozialisierung erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.[493] Trotz dieser verfassungsrechtlichen Grundlegung gilt dieser Auftrag nicht schrankenlos: Schließlich muss der Haushaltsgesetzgeber alle staatlichen und von der Verfassung determinierten Aufgaben bewerten und die begrenzten Haushaltsmittel angemessen verteilen.[494]

8. Folgerungen aus dem Rechtsstaatsprinzip?

In einer einzelnen Entscheidung leitete das Bundesverfassungsgericht den Resozialisierungsauftrag auch aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, ohne diese Neuerung in irgendeiner Weise zu begründen.[495] Das Rechtsstaatsprinzip, das sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ableitet, steht für die Bindung der öffentlichen Gewalt an das Recht. Ein materieller Gehalt kommt diesem Prinzip nur insoweit zu, als es zur wirksamen Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

Ein die Resozialisierung von Straftätern bedingender materieller Gehalt des Rechtsstaatsprinzips ist nur bezüglich seiner begrenzenden Funktion ersichtlich. Diese begrenzende Funktion ist jedoch allgemeiner Teil der Grundrechtsdogmatik, sodass kein eigener materieller Gehalt hinsichtlich der Resozialisierung ersichtlich und die Herleitung des Resozialisierungsprinzips auch aus dem Rechtsstaatsprinzip somit nicht überzeugend ist.[496]

9. Das Verhältnis zu den staatlichen Schutzpflichten

Eine gelungene Resozialisierung ist ein Schutz vor erneuten Straftaten.[497] In diesen Fällen werden die Rechtsgüter der Allgemeinheit folglich vor Beeinträchtigungen geschützt. Gleichwohl lässt sich aus der Schutzpflicht des Staates für diese Rechtsgüter kein Resozialisierungsauftrag ableiten. Schließlich wären diese Rechtsgüter auch durch dauerhafte Einsperrung von Straftätern geschützt.[498]

---

493 BVerfGE 40, S. 276 (284); 35, S. 202 (236); *Miller* (Anm. 25), S. 43; *Leyendecker* (Anm. 65), S. 97; *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 41 m. w. N.

494 Vgl. BVerfGE 98, S. 169 (201); 96, S. 288 (305 f.); 90, S. 107 (116); 82, S. 60 (80); zustimmend *Leyendecker* (Anm. 65), S. 99 m. w. N.; vgl. auch *Calliess* (Anm. 22), S. 22.

495 Vgl. BVerfGE 103, S. 21 (39 f.).

496 So auch *Leyendecker* (Anm. 65), S. 102 f.; *Miller* (Anm. 25), S. 91 ff.

497 Ebenso BVerfGE 35, S. 202 (235 ff.).

498 Auf diesen Umstand weist zutreffend *Leyendecker* (Anm. 65), S. 103 hin.; vgl. auch *Jehle*, Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Herausforderungen und Strategien, 2016, S. 70 (89).

Einen wirksamen Rechtsgüterschutz zu entwickeln liegt zudem in dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren hat. Hierbei wird er den grundgesetzlichen Resozialisierungsgrundsatz zu berücksichtigen haben, sodass eine dauerhafte Einsperrung gleichwohl verfassungswidrig wäre. Die Schutzrichtung dieser staatlichen Schutzpflicht liegt ferner primär auf Seiten der Rechtsgüter; die Schutzrichtung der Menschenwürde in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus dem der Resozialisierungsgrundsatz abgeleitet wird, liegt primär beim jeweiligen Individuum. Der Schutz von Rechtsgütern ist dagegen ein sekundärer Effekt.

10. Resozialisierung als Rechtfertigung grundrechtsbeschränkender Maßnahmen

Zugleich kann aber auch die Resozialisierung selbst nicht nur als Recht, sondern mittelbar auch als Pflicht wirken – nämlich in den Fällen, in denen die Resozialisierung als Begründung für grundrechtsbeschränkende Maßnahmen herangezogen wird. So erweist es sich etwa in verfassungsrechtlicher Hinsicht als unbedenklich, Gefangenen den Gewahrsam an Gegenständen zu untersagen, die ihren Resozialisierungsprozess stören, etwa gewaltverherrlichende Computerspiele.[499]

Bezogen auf das Thema der vorliegenden Studie wäre es insoweit auch zulässig, einem Gefangenen Vollzugslockerungen zu versagen, wenn er für seine Resozialisierung zunächst anderweitiger Maßnahmen – etwa einer Berufsausbildung – bedarf. Mit anderen Worten sind Lockerungen auch nach der Grundrechtsdogmatik kein Selbstzweck, sondern müssen sich über eine möglichst konkrete Planung in den individuellen Resozialisierungsprozess eines Strafgefangenen einfügen.

11. Exkurs: Resozialisierung in den Landesverfassungen

Die Resozialisierungsdogmatik des Grundgesetzes lässt sich auf die Verfassungen der Bundesländer unmittelbar übertragen. Art. 100 S. 1, Art. 101 Verf BY, Art. 6 S. 1, Art. 7 Verf BE, Art. 1 S. 1, 2, Art. 2 S. 1 Verf SL, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Verf BB, Art. 1, Art. 3 Abs. 1 Art. 5 Abs. 1 Verf HB Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Verf HE, Vorspruch i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Verf RP, Art. 14 Abs. 1, 2, Art. 15 Verf SN, Art. 4, 5 Verf ST sowie Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 3 Abs. 2 Verf TH weisen eine vergleichbare Dogmatik mit Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG auf.

Art. 54 Abs. 1 Verf BB nimmt darüber hinaus den Anspruch auf Resozialisierung als einzige Verfassung der deutschen Gliedstaaten ausdrücklich in ihren Wortlaut auf.[500] In Anbetracht des Homogenitätsgebots des Art. 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GG sowie des Grundsatzes nach Art. 31 GG, dass Bundesrecht Landesrecht bricht,

499 Vgl. insoweit BVerfGE 40, S. 276 (284 f.); vgl. auch *Miller* (Anm. 25), S. 43.

500 Überblicksartig VerfG BB, Beschl. v. 21.09.2018, VfgBbg 10/17, BeckRS 2018, 24211, Rdnr. 19.

ist eine dem Grundgesetz entgegenstehende Resozialisierungsdogmatik der Landesverfassungen indessen ohnehin nicht denkbar.[501]

Die Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 2 Abs. 1 Verf BW), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 5 Abs. 3 Verf MV), Niedersachsen (Art. 3 Abs. 2 S. 1 Verf NI), Nordrhein-Westfalen (Art. 4 Abs. 1 Verf NW) und Schleswig-Holstein (Art. 3 Verf SH) verzichten gänzlich auf eigene Grundrechtskataloge, verweisen allerdings auf die Grundrechte des Grundgesetzes. Die Hamburgische Verfassung verzichtet dagegen gänzlich auf die Erwähnung von Grundrechten.

Demzufolge kann im bundesdeutschen Verfassungsrecht auf allen Ebenen von einer gleichlautenden Resozialisierungsdogmatik ausgegangen werden.

12. Grenzen

Grundrechte – auch jenes auf Resozialisierung – sind generell nicht schrankenlos gewährleistet, sondern werden durch ihre eigene Schutzrichtung, aber auch durch legitime Gemeinwohlzwecke sowie kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt.[502]

a) Kollidierendes Verfassungsrecht

In dem Falle, dass gleichrangige Verfassungsgüter miteinander kollidieren, sind diese im Wege praktischer Konkordanz schonend in Ausgleich zu bringen, damit jedes Verfassungsgut gleichsam effektiv zur Geltung gelangt.[503]

aa) Staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter Dritter

Es versteht sich von selbst, dass Maßnahmen, die Straftäter resozialisieren sollen, in den Fällen zumindest problematisch erscheinen, in denen diese zu einer Gefährdung Dritter führen. Unabhängig davon, dass die Gesellschaft und vor allem die Medienöffentlichkeit schlichtweg kein Verständnis dafür hätten, wenn ein *unbehandelter* Massenmörder jeden Tag unbegleitet die geschlossene Anstalt verlassen würde, um Gespräche bei einem Psychotherapeuten in der Göttinger Innenstadt zu führen, findet Resozialisierung auch verfassungsrechtlich ihre Grenze freilich dort, wo die Rechtsgüter der Allgemeinheit bedroht sind.[504]

Denn es ist die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, sich »schützend und fördernd« vor die grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter, mithin etwa das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) oder auch das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) »zu stellen und sie insbesondere vor

501 So im Ergebnis auch VerfGH SL, Urt. v. 18.03.2013, Lv 6/12, FS 2014, S. 1 (3 f.) unter Verweis auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts.

502 *Hufen* (Anm. 456), § 9 Rdnr. 19, 30 f.

503 *Hufen*, a. a. O., § 9 Rdnr. 30; *Laubenthal* (Anm. 22), § 9 Rdnr. 31.

504 Kritisch zur Rolle der Medien in der Kriminalpolitik *Sack* (Anm. 13), S. 161 ff.; *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 14.

rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren«.[505] Dies gilt umso mehr, als sich der Strafgefangene als potentiell die Rechtsgüter Dritter gefährdende Person in staatlicher Obhut befindet. Übersetzt bedeutet diese Pflicht einen Schutz etwa vor weiteren Gewaltstraftaten oder solchen, die sich gegen das Eigentum oder Vermögen richten. Die Schwelle, die eine solche Schutzpflicht auslöst, ist von der Rechtsprechung sehr niedrig angesetzt, um einen effektiven Schutz der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten.[506]

Zugleich steht eine gelungene Resozialisierung von Straftätern aber auch im Interesse der Rechtsgemeinschaft. Ihre Rechtsgüter werden schließlich langfristig am effektivsten geschützt, wenn bereits straffällig gewordene Menschen dazu befähigt werden, keine erneuten Straftaten zu begehen.[507]

Diese staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter Dritter konkretisiert sich im Strafvollzug als »Missbrauchsgefahr« oder »Schutz der Allgemeinheit«, sodass diese Begriffe verfassungsrechtlich determiniert sind.[508]

bb) Staatlicher Strafanspruch

Die Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Strafsanktion – also des Urteils – ist erforderlich, um die Sanktion nicht »ins Leere« laufen zu lassen. Die Vollstreckung dient somit der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches.[509] Dieser leitet sich wiederum aus dem Grundgesetz ab und schränkt damit potentiell das Grundrecht auf Resozialisierung ein.[510]

---

505 BVerfGE 53, S. 30 (57 ff.); 46, S. 160 (164); 39, S. 1 (41); ebenso den verfassungsrechtlich gebotenen Schutzauftrag bejahend BGH, Urt. v. 09.03.2010, 1 StR 554/09, NJW 2010, S. 1539 (1544); *Dax*, Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, 2017, S. 98; *Gaede*, Rückwirkende Sicherungsverwahrung – Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK als andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB, Zugleich Besprechung zu BGH HRRS 2010 Nr. 648, OLG Celle, Beschl. v. 25.5.2010, 2 Ws 169/10, OLG Stuttgart, Beschl. v. 1.6.2010, 1 Ws 57/10, OLG Koblenz, Beschl. v. 7.6.2010, 1 Ws 108/10 und OLG Köln, Beschl. v. 14.7.2010, 2 Ws 431/10, HRRS 2010, S. 329 (334).

506 Vgl. insoweit BVerfGE 53, S. 30 (57 ff.); 49, S. 89 (141 f.).

507 Vgl. nur BVerfGE 35, S. 202 (235 f.); *Bemmann*, Über das Ziel des Strafvollzugs, in: FS Bockelmann, 1979, S. 891 (893); *Jehle* (Anm. 498), S. 89.

508 Vgl. BVerfGE 116, S. 69 (85 f.); 64, S. 261 (275); BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1190/80, NStZ 1982, S. 83 (83); ebenso *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 58 f. unter Verweis auf die einschlägige verfassungsrechtliche Judikatur; ebenso *Fährmann*, Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens, 2019, S. 189 m. w. N.

509 *Appl*, in: KK-StPO, Vorbem. zu §§ 449 ff. Rdnr. 1; *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rdnr. 221; *Laubenthal/Nestler*, Strafvollstreckung, 2. Aufl. 2018, Rdnr. 4. Vgl. auch § 2 Abs. 1 StVollstrO, dem freilich lediglich die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift zukommt: »Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken.«

510 BVerfGE 133, S. 168 (197 ff.). Die genaue verfassungsrechtliche Verortung ist indes umstritten, vgl. ausführlich *Feltes*, Der staatliche Strafanspruch, Überlegungen zur Struktur, Begründung und Realisierung staatlichen Strafens, Habil. Tübingen 1991, S. 207 ff.; vgl. auch zur historischen

Im Vollzugsrecht wird die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches (also der richterlichen verhängten Freiheitsstrafe) negativ auch als »Fluchtgefahr« bezeichnet.[511] Es liegt auf der Hand, dass eine Strafe nicht wirksam vollstreckt und der staatliche Strafanspruch berührt wird, wenn ein Strafgefangener sich der Vollstreckung entzieht, also flieht und untertaucht. Somit begrenzt auch der staatliche Strafanspruch das Grundrecht auf Resozialisierung; die Berücksichtigung der »Fluchtgefahr« bei vollzuglichen Entscheidungen ist somit ebenso verfassungsrechtlich vorausgesetzt wie jener der Missbrauchsgefahr.

cc) Auflösung des Zielkonfliktes

Freiheit und Sicherheit stehen in einem natürlichen Spannungsverhältnis zueinander.[512] Strafgefangene zu bestrafen und zugleich »bessernd« auf sie einzuwirken, vermag daher zunächst einen Widerspruch darzustellen.[513]

Die vereinzelt vertretene Meinung, die Resozialisierung genieße insoweit nur dann den Vorrang[514], wenn die Sicherheit nicht betroffen ist, ist indes verfassungsrechtlich nicht zwingend: Vielmehr handelt es sich bei dem Recht auf Resozialisierung, der staatlichen Schutzpflicht für die Rechtsgüter Dritter sowie den staatlichen Strafanspruch jeweils um Rechtsgüter von Verfassungsrang, die im Wege praktischer Konkordanz schonend in Ausgleich zu bringen sind, damit gleichsam zu bestmöglicher Wirksamkeit gelangen.[515] Von Verfassung wegen ist damit keinem der drei Aspekte der pauschale oder absolute Vorrang einzuräumen.[516]

Diskussion um die Legitimation staatlichen Strafens *Pawlik*, Staatlicher Strafanspruch und Strafzwecke, in: Schumann (Hrsg.), Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, 15. Symposion der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, 2010, S. 59 ff. m. w. N.

511 BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1190/80, NStZ 1982, S. 83 (83); zustimmend *Bachmann* (Anm. 24), S. 199.

512 Statt vieler *Heun*, Verfassungsrechtliche Direktiven für die Risikoprävention, in: Yamanaka/Schorkopf/Jehle (Hrsg.), Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit, 2014, S. 21 (21 f.).

513 Vgl. etwa die These bei *Koch/Rothmann/Wenzel*, Bestrafung und Resozialisierung?, Justizvollzugsanstalten unter neoliberalen Vorzeichen – eine Fallanalyse, KJ 2017, S. 153 (153).

514 Vgl. etwa *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 2 a. E.

515 Ebenso *Fährmann* (Anm. 508), S. 191; vergleichbarer Ansatz bei *Alt*, Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben sowie europäischer und internationaler Regelungen mit Menschenrechtsbezug, Diss. Hamburg 2014, S. 27 f.; *Würtenberger/Sydow*, Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, NVwZ 2001, S. 1201 (1204 f.). A. A. sind etwa *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 2, *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 151 sowie *Meier* (Anm. 40), S. 204, die einen Vorrang des Resozialisierungsgrundsatzes konstatieren, dabei jedoch übersehen, dass auch die Sicherheit der Allgemeinheit einen verfassungsrechtlichen Ursprung hat; a. A. auch *Calliess* (Anm. 22), S. 24 f.; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 6 Rdnr. 50; *Dietz* (Anm. 13), S. 17 ff. Ausführlich zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der praktischen Konkordanz *Michael/Morlok*, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, Rdnr. 710 ff.

516 So im Ergebnis auch *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 58 unter Verweis auf BVerfGE 116, S. 69 (85 f.); 64, S. 261 (275). Zu einem solch expliziten Befund kommt *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 151 dagegen nicht.

Konkret ausgedrückt führt dies zu der im Ergebnis unbestrittenen Folge, dass bei resozialisierenden Maßnahmen wie etwa Vollzugslockerungen Risiken in Kauf zu nehmen sind.[517] So können erneute Straftaten eines Gefangenen freilich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden, was letztlich akzeptiert werden muss, geht dies doch mit dem Resozialisierungsprozess zwangsläufig einher.

b) Faktische Grenzen

Neben diesen verfassungsrechtlichen könnten aber auch tatsächliche Gegebenheiten den Anspruch eines Strafgefangenen auf Resozialisierung begrenzen.

Schließlich ist das Verhalten eines Menschen von Dritten nicht naturgesetzlich steuerbar und auch nur begrenzt voraussehbar. Gleichwohl kann dieser Befund nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich Maßnahmen, die der Resozialisierung der Strafgefangenen dienen, in der Vollzugspraxis allzu häufig dem – nicht unberechtigten – Sicherheitsbedürfnis unterzuordnen haben.[518]

aa) Resozialisierungsbedürftigkeit und -fähigkeit des Gefangenen

Menschen sind individuell. Sie weisen unterschiedliche »Stärken« und »Schwächen« wie auch unterschiedliche Charakterzüge auf. Diese allgemeingültige wie pauschale Feststellung führt gleichwohl zu einer für den resozialisierungsorientierten Strafvollzug elementaren Frage, ob bei jedem Gefangenen dieselben Bemühungen für den Resozialisierungsprozess vorzunehmen sind. Denn schon § 2 S. 1 StVollzG liegt die Vorstellung zugrunde, ein Gefangener sei bei Strafantritt gar nicht in der Lage, ein straffreies Leben zu führen.[519] Andernfalls wäre er nicht straffällig geworden. Dieses Attest mag aus praktischer Sicht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen.[520]

Die Grundannahme des § 2 S. 1 StVollzG weist jedoch Schwächen auf: Jede Freiheitsstrafe über zwei Jahren ist, wie sich aus § 56 Abs. 2 StGB ergibt, zwingend zu vollstrecken; eine Aussetzungsmöglichkeit zur Bewährung besteht für das erkennende Gericht nicht, sondern – so § 57 Abs. 2 StGB – frühestens nach der Hälfte der zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Der Vollzug dieser Freiheitsstrafe bei einem Gefangenen mit positiver Sozialprognose, der keinerlei Unterstützungs- oder Resozialisierungsmaßnahmen bedarf, um künftig ein straffreies Leben zu führen, könnte

---

517 BVerfGE 70, S. 297 (313); BVerfG v. 26.02.2003, Beschl., 2 BvR 24/03 – *juris*. So auch *Gerhold*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 2 Rdnr. 12; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 27; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 174; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 20; vgl. für Lockerungen im Maßregelvollzug *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* (Anm. 13), S. 64 f.

518 *Koop*, Justizvollzug zwischen Zwang und Selbstbestimmung, Erfahrungen aus der Vollzugspraxis eines Anstaltsleiters, FPPK 2019, S. 47 (48).

519 *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 142.

520 Einen Überblick über die gängigen Kriminalitätstheorien bietet *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl. 202, S. 87 ff.

somit zum reinen Verwahrvollzug verkommen.[521] Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe dient dann in erster Linie der Verteidigung der Rechtsordnung als sanktionierende Reaktion auf das vom Delinquenten verwirkte Unrecht.[522]

Eine Einschränkung des Resozialisierungsgrundrechtes ist damit gleichwohl nicht verbunden – die Vollzugsbehörden müssten, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Resozialisierungsbedarf einstellen, die gleichen Bemühungen unternehmen wie bei jedem anderen Gefangenen auch, um den Straftäter zu einem Leben ohne erneute Straftaten zu befähigen. Auch die Verpflichtung, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und den Vollzugsalltag sinnvoll zu gestalten, entfällt hierdurch nicht. Und spätestens in den letzten Monaten vor der Entlassung wäre ein solcher Gefangener auf diese durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorzubereiten.

Problematischer wird es dagegen bei Gefangenen, die – etwa aus psychiatrischen Gründen – nicht veränderungsfähig sind, wobei eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB (gleich aus welchen Gründen) im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren unterblieb. Diese Klientel hat das Potential, den Resozialisierungsprozess bei anderen Inhaftierten, etwa durch Störungen des Tagesablaufs oder von Gruppenangeboten, zu behindern. Problematischer im Hinblick auf das Resozialisierungsziel ist allerdings, dass ein solcher Gefangener durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges (freilich krankheitsbedingt) nicht erreichbar ist. Insoweit kann der Vollzug seine Bemühungen gleichwohl nicht reduzieren, er muss aufgrund des Resozialisierungsgrundrechts vielmehr alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausschöpfen, den Gefangenen zu erreichen und zu einer Veränderung zu motivieren. Mögliche Maßnahmen wären etwa die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung oder auch psychiatrische Zwangsmaßnahmen, wobei die vielfältigen juristischen Problematiken für die vorliegende Studie keiner näheren Betrachtung bedürfen. Es sollte lediglich klargestellt werden, dass solche Fälle zwar an die Grenzen des tatsächlich Möglichen führen, Resozialisierungsbemühungen von Verfassung wegen gleichwohl nicht eingestellt werden dürfen.

---

521 Ähnlicher Ansatz bei *Böhm*, Zu den möglichen Einflüssen straf- und vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen auf die Praxis des offenen Vollzuges, in: FS Müller-Dietz, 2001, S. 53 (55 f.); ähnliche Feststellung hinsichtlich der Negativprognose bei dieser Gefangenengruppe bei *Jehle* (Anm. 498), S. 73. *Baratta* (Anm. 1), S. 2 hält dagegen auch die gegenwärtige Vollzugspraxis für einen reinen Verwahrvollzug, dem einzig die Funktion zukomme, die Delinquenten zu »neutralisieren«, also die Gesellschaft vor deren vermeintlichen Gefährlichkeit zu schützen.

522 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 6; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 2 ff.; vgl. auch *Feltes* (Anm. 510), S. 198 mit Hinweisen auf in den 1970er Jahren diskutierte Modelle; ebenso *Böhm*, Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, Zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug, in: Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., 1989, S. 17 (29).

bb) Mitwirkung des Gefangenen

Selbst die besten Angebote zur Resozialisierung – gleich ob nun in einer Haftanstalt, durch die Bewährungshilfe oder freie Träger – werden nicht zu erfolgversprechenden Ergebnissen führen, wenn der wichtigste Protagonist in diesem Prozess nicht mitwirkt: der Gefangene selbst.[523] In vielen Fällen wird seine Motivation erst zu wecken sein. Denn wer möglicherweise eine jahrelange kriminelle »Karriere« hinter sich hat, wird die Inhaftierung zunächst (nachvollziehbarerweise) primär als Belastung und weniger als Chance empfinden. Diese Feststellung darf jedoch nicht zu Verklärungen in Bezug auf Gefangene fördern, die sich bewusst und aktiv für eine Fortsetzung ihrer »Karriere« entscheiden.

Dem Resozialisierungserfolg kann es somit entgegenstehen, wenn der Gefangene nicht an seiner Behandlung mitwirkt. Ein auf Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug ist auf die Mitwirkung des Inhaftierten angewiesen, soll er zum Erfolge führen.[524]

Sein Resozialisierungsrecht vermag es dagegen nicht einzuschränken. Es ist schließlich auch Aufgabe des Vollzuges, ihn zu motivieren, in ihm eine Veränderungsbereitschaft zu wecken. Dass nicht jeder Gefangene an allen ihm angebotenen und für die Erreichung seines Vollzugsziels erforderlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirkt, ist indes längst nicht in jedem Fall auf fehlende Bemühungen seitens des Vollzuges zurückzuführen, sondern im Regelfall schlichtweg auf die fehlende Veränderungsmotivation und Erreichbarkeit des Gefangenen.[525] Möglicherweise hält er aber auch andere Angebote oder Behandlungsansätze für erfolgversprechender, ohne dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Justizvollzugsanstalt diesen Ansatz teilen würden.

523 Ebenso *Bemmann* (Anm. 469), S. 605; ausführlich zu dieser Problematik *Suhling/Pucks/Bielenberg*, Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation, in: Wischka/Pecher/Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., 2013, S. 233 ff.

524 So auch BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001, 2 BvR 2348/00, NStZ 2002, S. 222 (222); vgl. auch *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 4 Rdnr. 3 f.; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 E Rdnr. 7; *Hartmann* (Anm. 469), S. 185; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 238; *Baratta* (Anm. 1), S. 2; *Kerner*, Strafvollzug in seiner gesellschaftlichen Funktion – vor dem Hintergrund seiner Geschichte –, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, 2018, S. 11 (24); *Jung*, Behandlung als Rechtsbegriff, ZfStrVo 1987, S. 38 ff.; *Müller-Dietz* (Anm. 13), S. 22.

525 *Bemmann* (Anm. 469), S. 605 und *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 15 sehen zu Recht einen Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn einem Gefangenen die erforderlichen Maßnahmen vorenthalten werden. Unkritisch dagegen *Bartsch*, Sicherungsverwahrung und Strafvollzug bei Gefangenen mit vorgemerkter Sicherungsverwahrung, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 363 (375).

Nach überwiegender Auffassung gibt es daher keine verfassungsrechtlich statuierte Mitwirkungspflicht für den Gefangenen.[526] Aus der fehlenden Mitwirkung können jedoch Rückschlüsse für die weitere Vollzugsplanung gezogen werden. Dieser Umstand stellt jedenfalls ein Indiz für eine erhöhte Rückfallgefahr und damit auch für eine Missbrauchsgefahr im Rahmen der Prognoseentscheidung über Lockerungen, die Unterbringung im offenen Vollzug oder auch eine Aussetzungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer dar.[527]

cc) Der Prisonisierungseffekt: Resozialisierung in einer »totalen Institution«

Der zwangsweise und ständige Aufenthalt in der »totalen Institution« Justizvollzugsanstalt[528] bewirkt in erster Linie, dass der Straftäter zunächst desozialisiert wird, d. h. sein gewohntes Umfeld verlassen muss, um sich den Regeln, Normen und Werten der »Institution JVA« zu unterwerfen.[529] Dieser Umstand führt in vielen Fällen durchaus zunächst zur Anpassung des Gefangenen an diese neue Lebenswirklichkeit, um den dortigen Aufenthalt möglichst konfliktfrei überstehen zu können. Dieser sog. (gemeinhin zunächst kritisierte) »Prisonisierungseffekt« wird in aller Regel zunächst erforderlich sein, um den Gefangenen die bisherigen schädlichen Strukturen zu durchbrechen und ihn überhaupt resozialisieren zu können.[530]

Eine vom Recht des Stärkeren beherrschte Gefangenensubkultur wird diesen Bemühungen jedoch regelmäßig entgegenstehen und dazu führen, dass die von dieser Subkultur ausgehenden negativen Einflüsse die Erreichung des Vollzugsziels des Gefangenen behindern.[531] Die zentrale Gemeinsamkeit aller im Vollzug zwangsuntergebrachten Personen liegt schließlich in ihrer strafrechtlichen Vergangenheit, die zunächst letztlich keinen Einfluss im Sinne einer positiven Einwirkung auf die Umwelt bedeuten mag.[532] Eine umso wichtigere Vorbildfunktion kommt an dieser Stelle dem Anstaltspersonal und den externen Vollzugshelferinnen und -helfern zu.[533]

So mag es jedenfalls für den geschlossenen Vollzug gelten. *Kröber* plädiert daher dafür, Haftaufenthalte nur so kurz wie möglich zu gestalten.[534] Im offenen Vollzug

---

526 Siehe bereits S. 114. A. A. wohl *Bachmann* (Anm. 24), S. 164, der in Abgrenzung zu einer Rechtspflicht von einer »Obliegenheit« spricht.

527 So ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001, 2 BvR 2348/00, NStZ 2002, S. 222 (222).

528 Der Terminus geht auf *Goffman* (Anm. 7) zurück; vgl. insoweit auch *Radetzki* (Anm. 7), S. 219.

529 *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, S. 88.

530 Kritisch jedoch *Meier*, ebd.; vgl. zum Erfordernis einer inneren Einstellungsänderung des Gefangenen *Kröber*, Leugnen der Tat und Tatbearbeitung in der prognostischen Begutachtung, FPPK 2010, S. 32 (34).

531 *Meier* (Anm. 529), S. 88; eingehend zu dieser Problematik *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 224 ff. m. w. N.

532 *Laubenthal*, a. a. O., Rdnr. 144; *Freimund* (Anm. 11), S. 13.

533 Entsprechend wird deren Bedeutung in durchweg allen Strafvollzugsgesetzen herausgestellt, vgl. nur §§ 154 ff. StVollzG.

534 *Kröber*, Unbefristeter Freiheitsentzug und Lockerungen, FPPK 2010, S. 1 (1).

mag die Subkultur zwar einen geringeren Einfluss haben.[535] Dafür wird es schwieriger sein, auf den Gefangenen einzuwirken, da er in der Regel in den Genuss von Lockerungen kommt und sein Umgang mit anderen Personen dafür deutlich weniger reglementiert werden kann.

Problematisch sind angepasste Verhaltensweisen freilich, weil Vollzugsbedienstete nicht dem Irrglauben verfallen dürfen, von diesen auf eine tatsächliche Verhaltens- oder Einstellungsveränderung schließen zu können. Das Phänomen, dass insbesondere hafterfahrene Gefangene – also solche, die bereits mehrere, mitunter mehrjährige Haftstrafen verbüßt haben – den Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern das erzählen, was diese vermeintlich »hören wollen«, ist nicht selten anzutreffen.

dd) Ressourcenknappheit im Vollzug

Ressourcen sind endlich. Diese naturgesetzliche Feststellung gilt auch für den Strafvollzug. Fraglich ist also, ob knappe Ressourcen das Recht eines Strafgefangenen auf Resozialisierung begrenzen können. Die Antwort darauf lautet »nein« und dennoch zugleich »ja«.

Es wurde bereits dargestellt, dass der Haushaltsgesetzgeber die für ein wirksames Resozialisierungskonzept erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen muss.[536] Insoweit vermag die Ressourcenknappheit nicht anspruchsbegrenzend zu wirken: Etwa die Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt in Begleitung von Vollzugsbediensteten kann nicht mit dem pauschalen Hinweis auf Personalknappheit abgelehnt werden.[537]

Es bedarf somit stets einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall, ob gerade die begehrte Maßnahme auch im Vergleich zu Maßnahmen bei anderen Gefangenen nicht erfolgen kann. Letztlich geht es dabei auch um einen möglichst effektiven Einsatz der vorhandenen personellen Ressourcen und eine geschickte Planung, die in der Praxis leider nicht immer vorherrscht.[538] Die allgemeine Ressourcenknappheit wirkt sich folglich grundsätzlich jedenfalls nicht als juristische Grenze des Resozialisierungsrechts aus.

ee) Die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft

Es lässt sich nicht abstreiten, dass die Bereitschaft der Gesellschaft, einen aus der Haftanstalt entlassenen Straftäter wieder in ihrer Mitte aufzunehmen, essentiell ist für eine gelungene Resozialisierung.[539] Eine soziale Isolation wäre insoweit freilich

---

535 *Schneider* (Anm. 30), S. 186.

536 *Bachmann* (Anm. 24), S. 157 unter Verweis auf die Judikatur des BVerfG. Konkrete Beispiele finden sich bei *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 40 f.

537 BVerfGK 19, S. 157 (163 ff.); so auch *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 41.

538 Ähnlich kritisch *Groß*, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011, 2 BvR 1539/09 (= BVerfGK 19, S. 157 ff.), jurisPR-StrafR 3/2012, Anm. 4.

539 BVerfGE 35, S. 202 (235 f.); *Bachmann* (Anm. 24), S. 161 unter Verweis auf klassische Literatur.

ein Aspekt, der die Sozialprognose erneut verschlechtern würde. Diese Bereitschaft kann etwa dadurch zum Tragen kommen, dass der betreffenden Person eine Wohnung oder ein Arbeitsplatz gegeben werden. Sie ist indessen rechtlich nicht durchsetzbar und kann daher nur als faktische, nicht juristische Grenze gelten.[540]

Zudem lässt sich diese Offenheit einer Gesellschaft nicht per decretum erzwingen, Vorbehalte können nicht abgebaut werden. Den entlassenen Strafgefangenen kann letztlich bloß dadurch, dass durch möglichst wenige Umstände auf einen Haftaufenthalt geschlossen werden kann, geholfen werden – etwa, indem sich auf dem Zeugnis einer in Haft absolvierten Ausbildung kein Hinweis auf die Inhaftierung finden lässt (§ 40 StVollzG).

ff) Zusammenfassung

Zwar lässt sich feststellen, dass die vorgenannten Aspekte einem erfolgreichen Resozialisierungsprozess in tatsächlicher Hinsicht entgegenstehen mögen. Eine rechtliche Einschränkung des aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Resozialisierungsgrundrechts lässt sich hieraus freilich nicht ableiten, sodass diese faktischen Grenzen in der weiteren Bearbeitung keiner näheren Betrachtung bedürfen, wenn sie – auch jeweils für sich – eigene kriminologische Forschungsansätze bieten mögen.

II. Resozialisierung als einfachgesetzlich normiertes Vollzugsziel

Nachdem die verfassungsrechtlichen Maßstäbe aufgestellt worden sind, ist zu prüfen, inwieweit die Landesstrafvollzugsgesetze, aber auch das Bundesstrafvollzugsgesetz diesen Anforderungen genügen.

In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, aufgrund der Ableitung des Resozialisierungsgrundsatzes aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sei diesem Grundsatz der Vorrang gegenüber allen anderen Aspekten bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges einzuräumen.[541] Diese Ansicht verkennt jedoch, dass auch der Sicherungsauftrag verfassungsrechtlich verbürgt ist. Dementsprechend sollte dieser Teilaspekt auch gesetzlichen Niederschlag finden.[542]

---

540 Auf diesen Umstand weist *Bachmann*, a. a. O., S. 160 zutreffend hin.

541 Vgl. etwa *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 3; *Gerhold*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 2 Rdnr. 1; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 7, 11; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 37; *Calliess* (Anm. 22), S. 25; *Ullmann* (Anm. 31), S. 122, 126, 132; *Köhne*, Fünf Landesstrafvollzugsgesetze – ein »Wettbewerb der besten Praxis«?, JR 2012, S. 14 (15); *ders.*, 3 Landesstrafvollzugsgesetze – Beiträge zum »Wettbewerb der Schäbigkeit«?, NStZ 2009, S. 130 (131); *Kreuzer/Bartsch*, Vergleich der Landesstrafvollzugsgesetze, Insbesondere der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes, FS 2010, S. 87 (89); *Kreuzer*, Zur Situation des Haftvollzuges heute, in: FG Dahlke, 1999, S. 89 (102); *Schüler-Springorum* (Anm. 58), S. 879; weitere Nachweise aus dem europäischen Schrifttum bei *Koranyi* (Anm. 64), S. 51.

542 A. A. etwa *Koranyi*, a. a. O., S. 49 m. w. N.

Dass Resozialisierung und Sicherheit der Allgemeinheit »zwei Seiten derselben Medaille« sind, ist zwar zutreffend, bezieht sich jedoch auf die Zeit nach der Haft, wenn erfolgreich resozialisierte Menschen keine weiteren Straftaten begehen.[543] Denn auch die gebetsmühlenartig wiederholte Aussage, der beste Schutz der Bevölkerung sei durch eine gute Resozialisierung von Straftätern gewährleistet[544], kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der verfassungsrechtliche Schutzauftrag seine Wirkung insbesondere während der Zeit, in der die Straftäter inhaftiert sind und sich damit in staatlicher Obhut befinden, entfaltet.

Es wurde bereits herausgearbeitet, dass Resozialisierung und die staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter der Allgemeinheit oder – um in der Terminologie des Strafvollzugsgesetzes zu bleiben – der »Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten« (§ 2 S. 2 StVollzG) verfassungsrechtlich vorausgesetzt sind und somit keinem dieser Aspekte der Vorrang gebührt. Beide stehen von Verfassungs wegen auf derselben Stufe und sind im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich zu bringen.[545] Daher räumen einzelne Stimmen ein, dass es sich bei dem Vorrang der Resozialisierung eher um ein kriminologisches Desiderat denn ein verfassungsrechtlich gebotenes Faktum handele.[546] Zutreffend ist dagegen jedoch freilich, dass die Resozialisierung anderen denkbaren Vollzugsaufgaben nicht nachgeordnet sein darf.[547]

Bedeutung erlangt dieser Streit bei der Auslegung der in die jeweiligen Strafvollzugsgesetze einleitenden Normen, die die Begriffe »Resozialisierung« und »Sicherheit« in Beziehung setzen. Das Verhältnis dieser beiden Gesichtspunkte kommt insofern bei der Auslegung des Gesetzestextes und der Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörden zum Tragen – so also auch bei dem für die vorliegende Arbeit relevanten Begriffsduo der Flucht- und Missbrauchsgefahr.[548]

Dabei darf nicht verkannt werden, dass die reflexartige Bejahung einer solchen Gefahr das Risiko in sich birgt, Lockerungen zulasten des Resozialisierungsanspruchs zu versagen. Zugleich könnte ein – hier nicht angenommener – unbedingter Vorrang der Resozialisierung durchaus zu erhöhten Sicherheitsrisiken führen. Für den Rechtsanwender kann der Zielkonflikt im Zweifel dazu führen, derartige Sicherheitsrisiken vermeiden zu wollen.

543 In diesem Sinne nämlich *Arloth* (Anm. 17), S. 130 unter Verweis auf die verfassungsgerichtliche Judikatur.

544 Statt vieler *Arloth*, Über die Zukunft des Strafvollzuges, GA 2001, S. 307 (324); *Bemmann* (Anm. 507), S. 893; *Jehle* (Anm. 498), S. 89; aber auch BVerfGE 35, S. 202 (235 f.).

545 So wohl auch *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 23 ff.; *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 58 m. w. N.; ähnlicher Ansatz bei *Gerhold*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 2 Rdnr. 3, 12 m. w. N. trotz eines angenommenen Resozialisierungsvorrangs.

546 In diesem Sinne etwa *Böhm* (Anm. 22), S. 20 f.; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 2 Rdnr. 10.

547 *Jünemann* (Anm. 17), S. 459 m. w. N.

548 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 16 m. w. N.

1. *Gesetze, die der Resozialisierung den Vorrang einräumen*

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes stellte in § 2 das »Vollzugsziel« der Resozialisierung der »Aufgabe« des Schutzes der Allgemeinheit voran. Schon die Terminologie zeigt im Rahmen der grammatischen Auslegung, dass es einen Unterschied zwischen einem »Ziel« und einer »Aufgabe« gibt: Das »Ziel« dient dabei als oberste Richtschnur, während eine »Aufgabe« lediglich untergeordneter Natur ist.[549]

Dem Wortlaut des § 2 StVollzG angeglichen sind § 1 JVollzGB III (BW) i. V. m. § 2 JVollzGB I (BW), § 2 StVollzG Bln, § 2 BbgJVollzG, § 2 BremStVollzG, § 2 StVollzG MV, §§ 1, 6 StVollzG NRW, § 2 LJVollzG (RP), § 2 SLStVollzG, § 2 SächsStVollzG, § 2 Abs. 1 JVollzGB LSA, §§ 2, 5 Abs. 1 LStVollzG SH sowie § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB, sodass auch bei diesen von einem grundsätzlichen Vorrang der Resozialisierung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten auszugehen ist.[550]

§ 2 HStVollzG n. F. differenziert anders als noch § 2 HStVollzG a. F. wieder zwischen dem Vollzugsziel der Resozialisierung und der Sicherungsaufgabe. Diese Anknüpfung an die Dogmatik des § 2 StVollzG spricht für ein Stufenverhältnis. Bei der Änderung hat der Gesetzgeber – in Umsetzung eines Koalitionsvertrages zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen und Abkehr vom Ansinnen der Gesetzgebung aus dem Jahr 2010 – betont, dass die Resozialisierung »Maßstab« der Vollzugsgestaltung werden solle.[551] Somit ist unter Berücksichtigung der Gesetzgebungshistorie von einem Vorrang der Resozialisierung in § 2 HStVollzG auszugehen.[552]

Dagegen geht *Arloth* bereits für § 2 StVollzG von einer Gleichrangigkeit von Resozialisierung und Sicherungsauftrag aus, stützt diese These allerdings allein auf eine Rechtsauffassung, die die Bundesregierung in einem Gesetzgebungsverfahren

---

549 So die ganz h. M., vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 1; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 18; *Böhm* (Anm. 22), S. 20, der jedoch eine deutlichere Formulierung für wünschenswert gehalten hätte; *Kaiser/Kerner/Schöch* (Anm. 139), § 4 Rdnr. 11; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 151; vgl. auch *o. V.*, Zum Stand der Strafvollzugsreform V, Ergänzende Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema: Der Strafvollzug in der Staatsverwaltung, ZfStrVo 1969, S. 183 (184), wonach diese Auslegung der Forderung der Strafvollzugskommission im Gesetzgebungsverfahren entsprach. *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 8 f. teilt diesen Befund in normativer Hinsicht, leitet jedoch aus den Lockerungsvorschriften der §§ 10 ff. StVollzG einen Vorrang de facto der Sicherheit ab.

550 *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6; ebenso *Schaerff*, Das neue Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen: Fortschritt, Rückschritt oder doch nur Status Quo?, Eine kritische Untersuchung auch mit Blick auf die Rechtslage in den übrigen Bundesländern, ZStW 2016, S. 194 (198) für die nordrhein-westfälische Regelung. Offen gelassen dagegen bei *Hingst*, in: BeckOK StVollzR SH, § 2 LStVollzG SH Rdnr. 5 ff.

551 Vgl. LT (HE), Drs. 19/2058, S. 20 f.

552 So im Ergebnis auch *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6.

äußerte.[553] Der Gesetzgeber selbst hatte es dagegen versäumt, sich im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren zum Strafvollzugsgesetz zu dieser Streitfrage unzweifelhaft zu positionieren.[554] Diese Ansicht erscheint insoweit vertretbar, als Resozialisierung und Sicherungsauftrag in § 2 StVollzG unter der gemeinsamen Überschrift »Aufgaben des Vollzuges« genannt werden. Zudem stellt § 2 S. 2 StVollzG klar, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe *auch* dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten diene, was ebenfalls ein Anknüpfungsindiz für eine gleichrangige Bedeutung darstellt.

2. *Gesetze, die eine Gleichrangigkeit postulieren*

Die überwiegende Mehrzahl der Landesgesetze geht – wie aufgezeigt –von einem Vorrang der Resozialisierung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten aus. Nur eine Minderheit der Länder hat sich für eine Gleichrangigkeit dieser beiden Gesichtspunkte entschieden.

a) § 5 NJVollzG

§ 5 NJVollzG ist überschrieben mit »Vollzugsziele« und beinhaltet sowohl den Resozialisierungsgrundsatz als auch »zugleich« den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Wortlaut und Systematik sprechen daher dafür, einen Gleichrang beider Aspekte anzunehmen.[555]

Zwar mag aus den Normen des NJVollzG insgesamt eine stärkere Akzentuierung hin zur Sicherheit festzustellen sein. Diesen Widerspruch gab es aber auch schon unter der Rechtslage des § 2 StVollzG.[556] Der niedersächsische Gesetzgeber hat in der weiteren Gesetzesbegründung jedoch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er Resozialisierung und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten auf *eine* Stufe stellen möchte.[557] Dieser Umstand erlaubt keine andere Auslegung als jene, die sich eng am Wortlaut orientiert und damit eine Gleichrangigkeit beider Aspekte postuliert.[558]

---

553 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 10 unter Verweis auf Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf des Bundesrates, Drs. 15/778, S. 7 (Anlage 2).

554 Vgl. insoweit BT-Drs. 7/3998, S. 5 f.

555 So auch *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 13. Demgegenüber vertrat er noch in der Altauflage die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der veränderten Formulierung eine Rechtsänderung zulasten der Resozialisierung anzunehmen sei und die Sicherheit in § 5 NJVollzG über der Resozialisierung stehe, vgl. *ders.*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 2 Rdnr. 11.

556 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 8 f.

557 Vgl. insoweit LT (NI), Drs. 15/3565, S. 87 f.

558 So im Ergebnis auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 5 NJVollzG Rdnr. 1; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 35; *Fährmann* (Anm. 508), S. 197; *Figgen*, Die Strafvollzugsreform im Zuge der Föderalismusreform, Hintergründe und Folgen der umstrittenen Kompetenzübertragung am Beispiel der Unterbringung von Strafgefangenen im offenen Vollzug, 2015, S. 120 f.; *Schneider* (Anm. 30), S. 67.

b) Art. 2 BayStVollzG

Art. 2 BayStVollzG kehrt die bekannte Reihenfolge von Resozialisierung und Sicherungsauftrag unter der Überschrift »Aufgaben des Vollzugs« im Wortlaut der Norm um: »Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).« Daraus schließen die überwiegenden Stimmen in der Literatur, dass das Verhältnis von Resozialisierung und Sicherungsauftrag ebenfalls in der Rechtsanwendung umzukehren und dem Sicherungsauftrag folglich der Vorrang einzuräumen sei.[559]

Historisch betrachtet mutet diese Umformulierung in der Tat im Vergleich mit der Rechtslage unter § 2 StVollzG befremdlich an und könnte zu der vorbezeichneten Auslegung verleiten, ist doch erklärtes Ziel des deutschen Strafvollzuges die Wiedereingliederung seiner »Klienten« in die Gesellschaft, auch wenn gewisse restriktivere Tendenzen des bayrischen Strafvollzuges seit jeher offenkundig sind.

In der Gesetzesbegründung heißt es jedoch, eine Veränderung der materiellen Rechtslage sei gegenüber § 2 StVollzG nicht beabsichtigt (wobei der bayrische Gesetzgeber davon ausgeht, dass § 2 StVollzG eine Gleichrangigkeit von Resozialisierung und Sicherungsauftrag voraussetzt).[560] Für eine solche Gleichrangigkeit spricht letztlich auch die amtliche Überschrift des Art. 2 BayStVollzG, der gleichsam mit »Aufgaben des Vollzugs« überschrieben ist. In Anbetracht des dokumentierten gesetzgeberischen Willens und des Wortlauts ist daher von einer Gleichrangigkeit von Resozialisierung und Vollzugsaufgabe im Bayerischen Strafvollzugsgesetz auszugehen.[561]

c) § 2 HmbStVollzG

Unter der Überschrift »Aufgaben des Vollzuges« stellt § 2 HmbStVollzG Resozialisierung und Sicherungsauftrag auf dieselbe Stufe, wofür schon der Wortlaut des § 2 S. 2 HmbStVollzG n. F.

> »Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.«

spricht.[562] Fast schon rechtfertigend schiebt § 2 S. 3 HmbStVollzG hinterher:

---

559 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 19; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 13; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6 ff.; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 36; *Schaerff* (Anm. 550), S. 200.

560 LT (BY), Drs. 15/8101, S. 49.

561 So auch BayVerfGH, Entsch. v. 12.05.2009, Vf. 4-VII/08, NJOZ 2009, S. 2540 (2543 f.); *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 3 BayStVollzG Rdnr. 1; *Fährmann* (Anm. 508), S. 195 ff.; *Figgen* (Anm. 558), S. 121; *Koranyi* (Anm. 64), S. 239.

562 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 13; *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6 ff.; *Figgen* (Anm. 558), S. 121; dies entspricht auch der erklärten gesetzgeberischen Intention, vgl. nur *Steffen* (Anm. 13), S. 272.

> »Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.«

Hieraus lässt sich jedoch keine andere Auslegung der materiellen Rechtslage ableiten; der Satz scheint vielmehr der Klarstellung gegenüber der Rechtslage unter § 2 HmbStVollzG a. F. zu dienen, in dem der Sicherungsauftrag der Resozialisierung noch in einem eigenen Absatz vorangestellt war.

3. *Gesetze, die dem Schutz der Allgemeinheit den Vorrang einräumen*

Dagegen hat kein Landesgesetzgeber die sich durch die Föderalismusreform bietende Gelegenheit genutzt, das Verhältnis von Resozialisierung und Sicherungsauftrag umzukehren und letzterer den Vorzug zu geben.[563]

4. *Vergleichende Würdigung unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Vorgaben*

Bei der Frage nach der richtigen Terminologie – Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe – handelt es sich letztlich nur um ein nachrangiges Thema, das in der Literatur jedoch teilweise künstlich dramatisiert und ideologisiert geführt wird: Nach dem aus dem Zivilrecht bekannten Rechtsgrundsatz *falsa demonstratio non nocet* vermögen tautologische Begrifflichkeiten nicht über die tatsächliche Rechtslage hinwegzutäuschen.[564]

Das grundgesetzliche Prinzip der praktischen Konkordanz lässt nur eine Gleichrangigkeit aller vollzuglichen Aufgaben zu.[565] Der Einwand, den Schutz der Allgemeinheit im Gesetzestext zu nennen, sei überflüssig[566], geht daher fehl – es ist vielmehr schon aus Klarstellungsgründen geboten, den Sicherungsauftrag gleichrangig neben dem Ziel der Resozialisierung zu benennen. *Calliess/Müller-Dietz* halten daher die einfachgesetzliche Regelung, dass beide Aspekte auf gleicher Stufe stünden, für den Versuch zu verbergen, dass das Resozialisierungsziel zurückgestellt werden solle.[567] Daraus folgern sie die Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften, die Resozialisierung und Sicherungsauftrag gleichstellen.[568] *Jehle* teilt den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht, erblickt hierin lediglich eine andere kriminalpolitische Konzeption.[569]

---

563 A. A. dagegen *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 11 sowie *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 36 für Art. 2 BayStVollzG.

564 In dem hier kritisierten Sinne äußern sich etwa *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 6 f. und *Dünkel*, Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, 202-215 (207).

565 Siehe bereits S. 123.

566 So nämlich *Bemmann* (Anm. 507), S. 892.

567 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 19.

568 *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., Rdnr. 20; ähnlicher Ansatz bei *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 37 f.; *Führmann* (Anm. 508), S. 206 f.; *Ullmann* (Anm. 31), S. 122, 126, 132; unklar dagegen *Gies* (Anm. 33), S. 52 ff.

569 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 13.

§ 1 JVollzGB III (BW) i. V. m. § 2 JVollzGB I (BW), § 2 StVollzG Bln, § 2 BbgJVollzG, § 2 BremStVollzG, § 2 HStVollzG, § 2 StVollzG MV, §§ 1, 6 StVollzG NRW, § 2 LJVollzG (RP), § 2 SLStVollzG, § 2 SächsStVollzG, § 2 Abs. 1 JVollzGB LSA, §§ 2, 5 Abs. 1 LStVollzG SH sowie § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB entsprechen somit zunächst nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach Resozialisierung und Sicherungsauftrag gleichrangig nebeneinander stehen.

Aus dem grundgesetzlichen Gewaltenteilungsprinzip leitet das Bundesverfassungsgericht jedoch in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz der Normerhaltung (*favor legis*) ab.[570] Danach erklärt das Bundesverfassungsgericht eine Norm nicht für verfassungswidrig und damit nichtig, wenn es mehrere Auslegungsmöglichkeiten gibt, von denen wenigstens eine verfassungskonform ist. Gesetzesnormen sind daher grundsätzlich verfassungskonform auszulegen.[571] Eine solche Auslegung kommt nach der allgemeinen juristischen Methodenlehre in solchen Fällen nicht (mehr) in Betracht, in denen die Auslegung die Wortlautgrenze überschreitet oder dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers widerspricht.[572]

§ 1 JVollzGB III (BW) i. V. m. § 2 JVollzGB I (BW), § 2 StVollzG Bln, § 2 BbgJVollzG, § 2 BremStVollzG, § 2 StVollzG MV, §§ 1, 6 StVollzG NRW, § 2 LJVollzG (RP), § 2 SLStVollzG, § 2 SächsStVollzG, § 2 Abs. 1 JVollzGB LSA, §§ 2, 5 Abs. 1 LStVollzG SH sowie § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB sind somit verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Resozialisierung und der Sicherungsauftrag denselben Rang genießen und keinem dieser beiden Aspekte der pauschale Vorrang gebührt.

§ 5 NJVollzG, Art. 2 BayStVollzG sowie § 2 HmbStVollzG gehen dagegen bereits den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend von einer Gleichrangigkeit aus. Positiv herauszustellen ist zudem, dass – allen restaurativen Tendenzen zum Trotz – kein Bundesland den Schritt gewagt hat, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten den Vorrang einzuräumen.[573]

---

570 St. Rspr., vgl. BVerfGE 118, S. 212 (234); 110, S. 226 (267); 95, S. 64 (93); 90, S. 263 (275); 86, S. 288 (320); 71, S. 81 (105); 69, S. 1 (55); 54, S. 277 (285). Dazu ausführlich *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 58. Aufl. 2020, § 78 Rdnr. 95 ff.; *Canaris*, Die verfassungskonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: FS Kramer, 2004, S. 141 (148 ff.) m. w. N.; *Lüdemann*, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, JuS 2004, S. 27 (28 ff.); *Voßkuhle*, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch die Fachgerichte, Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung, AöR 2000, S. 177 (183 f.).

571 *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 78 Rdnr. 95 hält diesen Vorgang für eine Teilnichtigerklärung.

572 BVerfGE 118, S. 212 (234); 95, S. 64 (93); 71, S. 81 (105); 18, S. 97 (110).

573 Kritisch in diesem Sinne auch *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 37; *Schaerff* (Anm. 550), S. 200. Nach *Koranyi* (Anm. 64), S. 346 würden Art. 2 bis 4 BayStVollzG beinahe eine Verletzung der EMRK darstellen.

B. Offener Vollzug und Lockerungen im erweiterten Kontext des Resozialisierungsziels

Der offene Vollzug und auch Lockerungen, also der gegenständliche Kern der vorliegenden Arbeit, sind kein Selbstzweck und sollen schon gar nicht den Zweck erfüllen, einem Gefangenen das Leben zu »erleichtern«.[574] *Meier* brachte den Sinn und Zweck auf den Punkt, indem er – in inhaltlicher Nähe zum eingangs zitierten Zitat *Gustav Radbruchs* – schrieb:

> »Das Dilemma der Befähigung zur Freiheit durch Freiheitsentzug sucht das Strafvollzugsgesetz durch die Hinwendung zu offeneren Vollzugsformen abzumildern.«[575]

Unter Berücksichtigung des Resozialisierungsziels des Strafvollzuges dienen der offene Vollzug und Vollzugslockerungen vielmehr spezifische Zwecksetzungen und bedürfen einer näheren Betrachtung in diesem Kontext.

I. Bedeutung für den Behandlungsvollzug

Unter den Begriff des »Behandlungsvollzuges«[576] fallen alle Maßnahmen, die die Erreichung des Vollzugsziels bei dem jeweiligen Gefangenen, also seine Resozialisierung, durch Vermittlung sozialer Handlungsweisen fördern sollen. Vielfach werden Lockerungen daher als »Behandlungsmaßnahme«, vielleicht sogar als »eine der wichtigsten«[577], bezeichnet.[578] Dies trifft auch auf den offenen Vollzug zu.[579] Diese Bezeichnung ist insoweit korrekt, als Lockerungen in der Tat keine Belohnung für ein »beanstandungsfreies Vollzugsverhalten« – in der Vollzugspraxis allzu häufig Synonym für ein nach außen angepasstes Verhalten, das den Bediensteten den Arbeitsalltag erleichtert – oder gar Wohlgefallen sind, womit einer rechtsstaatswidrigen Willkür Tür und Tor geöffnet wären.[580]

Lockerungsmaßnahmen und damit Aufenthalt eines Gefangenen außerhalb der Vollzugsanstalt sind aber letztlich nicht weniger als Mittel zum Zweck: Sie sollen

---

574 So etwa noch OLG Bamberg, Beschl. v. 06.07.1978, Ws 307/78, ZfStrVo 1979, S. 122 (123); LG Fulda, Beschl. v. 16.03.1977, StVK I 36/77, ZfStrVo SH 1977, S. 17.

575 *Meier* (Anm. 40), S. 1.

576 Vgl. etwa *Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 137 f. Exemplarisch für die Begriffskritik etwa *Baratta* (Anm. 1), S. 8 f.; *Meier* (Anm. 40), S. 1 m. w. N.; *Müller-Dietz*, Abschied vom (Re-)Sozialisierungsgedanken?, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), Behandlung im Justizvollzug, 2016, S. 77 (79).

577 So jedenfalls *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2; differenzierend *Böhm* (Anm. 22), Rdnr. 285. Kritisch dagegen noch *ders.* (Anm. 522), S. 17, der davon ausging, dass diese Befürwortung aus einer grundsätzlichen Kritik am Freiheitsentzug resultiert; *Niebler* (Anm. 238).

578 So die einhellige Beschreibung in der Literatur, vgl. nur *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 1; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 48; *Calliess* (Anm. 22), S. 162; *Leyendecker* (Anm. 65), S. 210 f.

579 *Leyendecker*, a. a. O., S. 193 f.; *Preusker* (Anm. 13), S. 27.

580 Nach *Krüttner* (Anm. 145), S. 104 handelt es sich auch nicht etwa um ein »Geschenk«.

ermöglichen, den Gefangenen in abgestuften Freiheitsformen zu erproben.[581] Dabei kann es etwa darum gehen, in psychologischen Gesprächen Erlerntes in einer natürlichen Umwelt außerhalb der »totalen Institution« anzuwenden, gar zu üben – etwa die Kontrolle der eigenen Impulse eines Gewaltstraftäters, wenn es zu einem zwischenmenschlichen Konflikt bei einem Familienbesuch kommt.[582]

Dadurch, dass er sich in der Regel selbst oder mit Unterstützung eines vollzuglichen Fachdienstes darum kümmern muss, wie zum Beispiel ein Ausgang verbracht werden soll, werden zudem Selbst- und Eigenständigkeit gefördert.[583] Besuche bei Familie und Freunden sorgen dafür, dass soziale Beziehungen aufrechterhalten oder möglicherweise auch neu aufgebaut werden (sofern diese denn förderungswürdig sind und den Gefangenen nicht in alte Verhaltensweisen und kriminelle Milieus zurückfallen lassen).[584] Dass die Lockerungen einen Gefangenen mitunter motivieren, ist nicht von der Hand zu weisen, aber lediglich ein Sekundäreffekt der Maßnahmen.[585]

Wenn die Lockerungsmaßnahmen entsprechend durch den Vollzug mit dem Gefangenen nachbereitet werden, können diese auch dazu beitragen, in diagnostischer Hinsicht weiteren Behandlungsbedarf aufzudecken, wenn etwa der Gefangene von bestimmten Problemsituationen während des Aufenthalts außerhalb der Anstalt berichtet.[586] Der Gefangene kann überdies noch aus der Haft heraus in das soziale Leben in Freiheit integriert werden und (jedenfalls zum Teil) selbstbestimmt und unter Hilfestellung seitens des Vollzuges einen Plan für das Leben nach der Haft entwickeln.[587]

---

581 Diese Funktion stellen u. a. *Rehn* (Anm. 450), S. 77, *Pollähne* (Anm. 67), S. 42 f. und *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 13 heraus; vgl. insoweit auch *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* (Anm. 13), S. 65.

582 Vgl. *Dax* (Anm. 505), S. 210 m. w. N.

583 Vgl. insoweit für den offenen Vollzug *Schäfer*, Offener Strafvollzug als Normalität, Das Direkteinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug, in: FS Böhm, 1999, S. 165 (170).

584 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.11.1977, Ws 415/77, ZfStrVo 1978, S. 182 (182). Auf dieses Risiko weist *Freimund* (Anm. 11), S. 13 zutreffend hin; vgl. zur Ursachenwirkung krimineller Milieus auch *Krüttner* (Anm. 145), S. 103; vgl. zur Bedeutung sozialer Kontakte auch *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* (Anm. 13), S. 65 m. w. N.

585 Vgl. insgesamt zu den Funktionen *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 1 f.; *Endres/Breuer*, Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 89 (102) weist der Motivation des Gefangenen dagegen eine größere Bedeutung zu; ebenso zur Motivierungsfunktion *Pollähne* (Anm. 67), S. 39 ff. Nach *Böhm* (Anm. 522), S. 17, 25 f., *Kimpel* (Anm. 16), S. 55 und *Knappik*, Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht der Aufsichtsbehörde, in: Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., 1989, S. 85 (92) seien Gefangene zudem häufig an Behandlungsmaßnahmen nicht, an Lockerungen dagegen durchaus interessiert, weil sie diese nicht als eine solche Behandlungsmaßnahme verstünden, was auch auf die fehlende vollzugliche Begleitung von Lockerungsmaßnahmen zurückzuführen sei.

586 Ähnlicher Ansatz bei *Endres/Breuer* (Anm. 585), S. 102; *Pollähne* (Anm. 67), S. 37.

587 *Kröber* (Anm. 534), S. 1.

Im offenen Vollzug ist der Einfluss subkultureller Milieus überdies weit weniger stark ausgeprägt, wodurch es dem Gefangenen erleichtert wird, sozialadäquate Verhaltensweisen zu erlernen und in einem dem normalen Leben eher angeglichenen Alltag in sozialer Interaktion mit den anderen Gefangenen auszukommen.[588]

Die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen dienen somit der Resozialisierung eines Strafgefangenen und sind, wenn man denn an dem Begriff festhalten will, wichtige Behandlungsmaßnahmen.[589] Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wirksamkeit vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen bis heute nicht ausreichend erforscht ist.[590] Letztlich ist es aber – auch in Übereinstimmung mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – erforderlich, vollzugliche Behandlungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die knappen staatlichen Personal- und Sachmittel möglichst effizient eingesetzt werden.[591] Nach *Endres/Breuer* ist der vollzugliche Behandlungskanon zwar in der Regel »theoretisch plausibel, aber selten empirisch fundiert«.[592]

Dass sich die Entscheidungsträger innerhalb der Justizvollzugsanstalten regelmäßig in dem Spannungsfeld zwischen der erforderlichen Resozialisierung der Gefangenen sowie dem eigenen Strafbarkeitsrisiko wiederfinden, ist zu konstatieren[593],

588 Vgl. insoweit *Rüther/Neufeind*, Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, MschrKrim 1978, S. 363 (365).

589 St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 117, S. 71 (92 ff.); BVerfG v. 02.05.2017, Beschl., 2 BvR 1511/16 – *juris*; Beschl. v. 16.03.2014, 2 BvR 2381/13 – *juris*; Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1134 f.). *Grosch*, Lockerungen im Jugendstrafvollzug, Grundlagen und Praxis: Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, 1995 kommt – jedenfalls für den Jugendstrafvollzug – insgesamt zu einem positiven Legalbewährungsergebnis, wobei das Ergebnis von *Schmidt-Esse*, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, 2018, S. 89 hinsichtlich der der Lockerungsgewährung immanenten »Positivauswahl« kritisch betrachtet wird; positives Fazit auch bei *Rüther/Neufeind* (Anm. 588), S. 374 f.

590 Zur tatsächlichen Wirksamkeit vollzuglicher Resozialisierungsmaßnahmen liegen bislang nur unzureichende Erkenntnisse vor, vgl. BVerfGE 116, S. 69 (89); 98, S. 169 (201); *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 84; *Endres/Breuer* (Anm. 585), S. 104 f.; *Suhling*, Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 23 (36 f.); kritisch auch *Galli* (Anm. 1), S. 15 f. Einen ausführlichen Überblick über den Forschungsstand liefert *Suhling*, Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug, Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität, in: Wischka/Pecher/Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., 2013, S. 162 ff.

591 In diesem Sinne ausdrücklich BVerfGE 116, S. 69 (89 f.); theoretische Ansätze für die weitere Forschung finden sich u. a. bei *Endres/Breuer* (Anm. 585), S. 94 ff.; *Suhling* (Anm. 590), S. 25.

592 *Endres/Breuer* (Anm. 585), S. 104.

593 *Bachmann* (Anm. 24), S. 98; kritisch zu eingeschränkten Handlungsspielräumen auch *Müller-Dietz* (Anm. 13), S. 20. Vgl. zur Strafbarkeit wegen Gefangenenbefreiung bei verletzter Beaufsichtigungspflicht BGHSt 37, S. 388 (390 ff.); BGH, Urt. v. 19.01.1960, 1 StR 680/59, JurionRS 1960,

trägt jedoch mitunter nicht dazu bei, dass Lockerungsentscheidungen ausschließlich unter den vorgegebenen Gesichtspunkten getroffen werden. So wurden im Juni 2018 mehrere Entscheidungsträger einer Justizvollzugsanstalt erstinstanzlich wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, nachdem sie einen wegen mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Verurteilten in den offenen Vollzug verlegten, von wo aus er im Rahmen eines Ausganges ein Kraftfahrzeug nutzte. Eines Tages geriet er in eine Polizeikontrolle; es kam zu einer Verfolgungsjagd mit der Polizei, in deren Verlauf eine Person zu Tode kam. Der Fahrer wurde wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt; zwei Beamte, die an den Lockerungsentscheidungen beteiligt waren, wurden jeweils zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, weil ihre Entscheidung »objektiv willkürlich« und »unvertretbar« gewesen sei.[594] Auch wenn die Verurteilung vom Bundesgerichtshof aufgehoben[595] worden ist, trägt das eigene Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung beim einzelnen Entscheidungsträger nicht dazu bei, Lockerungsmaßnahmen oder die Unterbringung im offenen Vollzug als wichtige Bausteine im Resozialisierungsprozess großzügig zu gewähren und die vom Bundesverfassungsgericht erlaubten Risiken einzugehen. Vorherrschend ist und bleibt daher nachvollziehbarerweise das in der Praxis des Strafvollzuges verbreitete »Risikovermeidungsdenken« der jeweiligen Entscheidungsträger.[596]

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz – der Gefangene war in einer Justizvollzugsanstalt dieses Bundeslandes untergebracht – hatte diese Verurteilung

---

13957, Rdnr. 8.; vgl. ausführlich *Roßkopf*, Schutz von Strafvollstreckung und Strafvollzug durch das Strafgesetzbuch, 2017.

594 Vgl. insoweit LG Limburg, Urt. v. 07.06.2018, 5 KLs 3 Js 11612/16 – *juris, Rdnr.* 1522 (nicht rechtskräftig); dazu *Arnold*, »Das Aus des Offenen Vollzuges«, Legal Tribune Online, 29.06.2018 (https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-limburg-urteil-jva-mitarbeiter-fahrlaessige-toetung-offener-vollzug-aus/, zul. gepr. am 10.08.2020); vgl. dazu auch die hierzu veranlassende Verurteilung des Gefangenen wegen Mordes durch LG Limburg, Urt. v. 18.12.2015, 2 Ks 3 Js 5101/15 – *juris, Rdnr.* 257. *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 567 m. w. N. weist ebenfalls darauf hin, dass eine unvertretbare Lockerungsentscheidung die Grenzen des erlaubten Risikos überschreitet und damit eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit begründen kann; vgl. hierzu die überblicksartige Darstellung bei *Kusch*, Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen, NStZ 1985, S. 385 ff.; Nachweise zu praktischen Fällen bei *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* (Anm. 13), S. 65 m. w. N.

595 BGH, Urt. v. 26.11.2019, 2 StR 557/18, NJW 2020, S. 2124 ff.

596 *Arnold* (Anm. 594). Ähnlich spricht *Böhm* (Anm. 522), S. 26 von einer »Absicherungsmentalität«; kritisch auch *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 14; *Bartsch*, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, 2010, S. 224 f.; *Graebsch*, Precrime und Strafvollzug, Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung, KJ 2017, S. 166 (175); *Kreuzer/Bartsch*, Anm. zu BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, StV 2011, S. 472 (478); *Kröber* (Anm. 534), S. 2; *Preusker* (Anm. 13), S. 27. Sinnbildlich daher auch die Beitragsüberschrift des Hamburger Justizsenators *Steffen*, Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 270 ff. Praxisbeispiele bei *Koepsel*, Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind, in: Institut für Konfliktforschung (Hrsg.), Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, 1990, S. 27 (38).

zum Anlass genommen, in §§ 22 Abs. 2 S. 2, 45 Abs. 2 S. 2 LJVollzG (RP) klarzustellen:

> »Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Strafgefangenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.«[597]

In der Gesetzesbegründung heißt es zu dieser Novellierung (ohne die Entscheidung des Landgerichts Limburg auch nur zu erwähnen):

> »Die Anfügung dient […] der Klarstellung, dass sich in einem auf das Vollzugsziel ausgerichteten Vollzug die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug vor allem auf die aktuellen Eindrücke der Justizvollzugsbediensteten von den Straf- und Jugendstrafgefangenen stützen muss. Vorstrafakten und andere Erkenntnisse aus der Vergangenheit sind zu berücksichtigen; ausschlaggebend muss jedoch die gegenwärtige Beurteilung des Behandlungserfolgs sein. Dieser ist maßgeblich für die Prognose des zukünftigen Verhaltens und somit auch für die Einschätzung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr. Handeln die Vollzugsbediensteten nach diesen aktuellen Vollzugseindrücken, haften sie schon aus subjektiven Gründen nicht für strafbares Verhalten der Straf- und Jugendstrafgefangenen während der Unterbringung im offenen Vollzug. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Straf- und Jugendstrafgefangene in der Vergangenheit schwere oder wiederholt Straftaten begangen haben. Die Anstalten sind auch bei diesem Personenkreis verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und den Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit auszurichten.«[598]

Diese Begründung verdeutlicht noch einmal das Dilemma, in dem sich die Verantwortlichen in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig befinden. Das Verhalten eines Menschen ist einerseits nur bedingt prognostizierbar, was von der Rechtsprechung auch anerkannt wird. Immerhin gilt es, einen Straftäter zu resozialisieren, wobei sein Resozialisierungsgrundrecht nicht dadurch eingeschränkt wird, dass er bereits mehrere Haftstrafen zu verbüßen hatte.

Ihm sollen vielmehr immer wieder Chancen eingeräumt werden. Würde man einem Gefangenen Lockerungen dagegen – auch bei beachtlichen Behandlungsfortschritten – unter Verweis auf sein langes Vorstrafenregister versagen, stellt sich die Frage danach, welchen Wert sein Resozialisierungsrecht noch hätte.

§§ 22 Abs. 2 S. 2, 45 Abs. 2 S. 2 LJVollzG (RP) können daher ganz im Sinne der Gesetzesbegründung nur deklaratorischer Natur sein. Schließlich sind die Lockerungsprognosen stets mit Restrisiken verbunden, die mit dem Resozialisierungsanspruch in Abwägung zu bringen sind.

---

597 Eingefügt durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Maßregelvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 03.09.2018, GVBl. (RP) 2018, S. 276 ff.

598 Landtag Rheinland-Pfalz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/6470, S. 11.

Interessant in diesem Zusammenhang ist daher der vom *XII. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen* bereits im Jahre 1950 erarbeitete Ansatz, die Unterbringung in offenen Anstalten nicht von der Eignung des Gefangenen, sondern vielmehr von den Erfolgsaussichten seiner Resozialisierung in einer solchen Einrichtung abhängig zu machen.[599] Hierzu wären keine Risikoabwägungen erforderlich, die für den jeweiligen Entscheidungsträger mit disziplinar- und strafrechtlichen Risiken verbunden sind. Allerdings, und dieses Argument macht den Ansatz der Kongressteilnehmenden sogleich zunichte, erscheint es mit Blick auf die staatlichen Schutzpflichten für die Rechtsgüter der Allgemeinheit, mithin die öffentliche Sicherheit, schlichtweg unverantwortlich, mitunter gefährliche Straftäter[600] ohne jede Überprüfung der jeweiligen Eignung im offenen Vollzug unterzubringen. Daher bestehen auch erhebliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, die jedoch keiner näheren Betrachtung bedürfen, da kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen solchen Ansatz wählte.

II. Vollzugsgestaltungsgrundsätze

Aus der eingangs zitierten Äußerung Radbruchs zu den Resozialisierungsmöglichkeiten in einer totalen Institution (auch wenn er diesen Terminus freilich nicht nutzte) wurde bereits die Schwierigkeit deutlich, einen Gefangenen in Unfreiheit zum Leben in Freiheit zu erziehen.[601] Zur Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung kannte daher schon § 3 StVollzG drei Vollzugsgestaltungsgrundsätze: den Angleichungsgrundsatz, den Gegensteuerungsgrundsatz sowie den Integrationsgrundsatz. All diese Gestaltungsprinzipien haben auch Eingang in sämtliche Landesgesetze gefunden.[602] Mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens wurden die Grundsätze in den Ländern gar erweitert, was für die vorliegende Bearbeitung allerdings keiner näheren Betrachtung bedarf.[603]

Hierbei handelt es sich indes schon begrifflich lediglich um *Grundsätze*, Minimalvoraussetzungen, die für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess unabdingbar sind.[604] Aus diesen lassen sich keine justitiablen subjektiven Rechte ableiten: Sie richten sich vielmehr an die Vollzugsbehörden und sollen diesen als Auslegungshilfe für unbestimmte Rechtsbegriffe und zur Ermessenssteuerung dienen.[605]

599 *Würtenberger* (Anm. 82), S. 89.

600 Verwiesen sei nur auf die Rückfallstudie von *Jehle et al.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016.

601 Vgl. insoweit S. 37. Ähnlicher Problemaufriss bei *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 D Rdnr. 3.

602 Positiv hervorhebend *Feest/Lesting/Lindemann*, in: AK-StVollzG, Einl. Rdnr. 27.

603 Eingehend hierzu *Feest/Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 3 LandesR Rdnr. 47 f.

604 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdnr. 1 leitet die Grundsätze aus der Menschenwürde ab.

605 KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08, NStZ-RR 2009, S. 388 (390); *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 3 StVollzG Rdnr. 1; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdnr. 2; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 D Rdnr. 2; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 3 Rdnr. 60; *Laubenthal*

1. *Angleichungsgrundsatz*

§ 3 Abs. 1 StVollzG, § 2 Abs. 2 JVollzGB III (BW), Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG, § 3 Abs. 3 StVollzG Bln, § 7 Abs. 1 BbgJVollzG, § 3 Abs. 4 BremStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 1 HmbStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 3 Abs. 4 StVollzG MV, § 2 Abs. 1 NJVollzG, § 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 7 Abs. 1 LJVollzG (RP), § 3 Abs. 4 SLStVollzG, § 3 Abs. 4 SächsStVollzG, § 7 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 3 Abs. 3 LStVollzG SH sowie § 7 Abs. 1 ThürJVollzGB statuieren, dass die Bedingungen im Strafvollzug den allgemeinen Lebensbedingungen außerhalb der Mauern so weit wie möglich anzugleichen seien.[606] Als problematisch erweist sich, dass der Haftalltag (jedenfalls im geschlossenen Vollzug) im Allgemeinen durch eine Vielzahl an Verhaltensnormen und Sicherheitsvorschriften gerade im Vergleich zur »normalen Welt« überreglementiert ist, wodurch der einzelne Gefangene nur in sehr begrenztem Maße dazu in der Lage ist, seine Persönlichkeit frei zu entfalten.[607]

Zugleich kann es zu Kollisionen zwischen dem Angleichungsgrundsatz und dem Resozialisierungsgrundrecht kommen, auch wenn sich Ersterer aus Letzterem ableitet. Schon die praktische Erfahrung lehrt, dass eine Vielzahl von Menschen, die straffällig und inhaftiert werden, mit den Herausforderungen, welche die freie Gesellschaft mit sich bringt, überfordert sind. Würde man die vollzugliche Welt der realen Welt (theoretisch) vollkommen angleichen, könnte es wiederum erneut zu derartigen ungewollten Überforderungsmomenten kommen. Dem Resozialisierungsprozess wäre durch derartiges Scheitern kaum gedient.[608]

Der Angleichungsgrundsatz entspringt letztlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach Beschränkungen stets nur im erforderlichen Maße erfolgen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hält nur solche Beschränkungen für zulässig, die für die Funktionstüchtigkeit der Haftinstitution erforderlich sind.[609] Es geht dabei – besonders in Abkehr von Haftbedingungen in der Vergangenheit – um einen menschenwürdig(er)en Strafvollzug.[610]

(Anm. 22), Rdnr. 196. *Feest/Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 3 LandesR Rdnr. 2 spricht insoweit von »Programmsätzen«; kritisch zum Wirkungsgehalt dieser Grundsätze *Schüler-Springorum* (Anm. 58), S. 877 f.

606 § 3 Abs. 1 StVollzG gestaltete den Grundsatz noch als Soll-Vorschrift aus, vgl. *Arloth*, Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel?, ZfStrVo 1987, S. 328 (329), während die Landesgesetze überwiegend eine Verpflichtung statuieren Subjektive Rechte lassen sich hieraus gleichwohl nicht ableiten, vgl. bereits Anm. 605.

607 Vgl. *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 197. Diese Umstände sind kennzeichnend für totale Institutionen, vgl. *Goffman* (Anm. 7), S. 17.

608 Auf diese Problematik weisen *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 D Rdnr. 3 und auch bereits *Arloth* (Anm. 606), S. 330 ganz zu Recht und mit Nachdruck hin, weshalb *ders.*, a. a. O., S. 328 den Vollzug daher als Übungsfeld ansieht.

609 BVerfGE 40, S. 276 (284); 33, S. 1 (13).

610 Dies betont *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 198 noch einmal ausdrücklich. Vgl. zu den Einzelausprägungen *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 3 StVollzG 2a f.

2. *Gegensteuerungsgrundsatz*

Der in § 3 Abs. 2 StVollzG, § 2 Abs. 3 JVollzGB III (BW), Art. 5 Abs. 2 BayStVollzG, § 3 Abs. 4 StVollzG Bln, § 7 Abs. 2 BbgJVollzG, § 3 Abs. 5 BremStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 3 Abs. 2 HStVollzG, § 3 Abs. 5 StVollzG MV, § 2 Abs. 2 NJVollzG, § 2 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW, § 7 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 3 Abs. 5 SLStVollzG, § 3 Abs. 5 SächsStVollzG, § 7 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 3 Abs. 4 LStVollzG SH sowie § 7 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB niedergelegte Gegensteuerungsgrundsatz verpflichtet die Vollzugsbehörden, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, wo Angleichung nicht möglich ist.[611] Die Unterbringung in einer »totalen Institution« birgt die Gefahr der Depravation durch Verlust der menschlich-sozialen Autonomie.[612]

Der Gegensteuerungsgrundsatz ist daher Ausfluss der Menschenwürde und letztlich erforderlich, um das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen.[613] Zur »Erhaltung der Lebenstüchtigkeit« leitet das Bundesverfassungsgericht demzufolge aus dem Gegensteuerungsgrundsatz einen Anspruch auf Ausführungen bei lang andauernder Freiheitsentziehung an, auch wenn der Gefangene für unbegleitete Lockerungen für längere Zeit noch nicht geeignet sein wird.[614]

3. *Integrationsgrundsatz*

Der Integrations- oder auch Eingliederungsgrundsatz ist in § 3 Abs. 3 StVollzG, § 2 Abs. 4 JVollzGB III (BW), Art. 5 Abs. 3 BayStVollzG, § 3 Abs. 2 StVollzG Bln, § 8 Abs. 2 BbgJVollzG, § 3 Abs. 2 BremStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG, § 3 Abs. 3 HStVollzG, § 3 Abs. 2 StVollzG MV, §§ 2 Abs. 3 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 2 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 8 Abs. 2 LJVollzG (RP), § 3 Abs. 2 SLStVollzG, § 3 Abs. 2 SächsStVollzG, § 8 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 3 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 8 Abs. 2 ThürJVollzGB normiert. Danach soll der Vollzug ab Haftantritt – und nicht etwa erst im Rahmen einer konkreten Entlassungsvorbereitung – auf die Wiedereingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft ausgerichtet sein.[615]

611 Vgl. insoweit *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), Rdnr. 70.

612 Siehe zu diesem Prisonisierungseffekt bereits S. 127. *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 199 ff. m. w. N. widmet sich den hiervon ausgehenden Problematiken eingehend; ähnlich kritisch *Feest* (Anm. 1), S. 37; skeptisch dagegen *Böhm* (Anm. 522), S. 23.

613 *Dessecker*, Lebenslange Freiheitsstrafen, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 351 (358 f.). In diesem Sinne kritisch *Baratta* (Anm. 1), S. 4.

614 Vgl. zur verfassungsrechtlichen Herleitung BVerfGE 109, S. 133 (150 f.); 98, S. 169 (200); 64, S. 261 (277); 45, S. 187 (238). Siehe auch S. 189.

615 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3 Rdnr. 7; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 234.

In Bezug auf das Thema dieser Arbeit bestimmt der Integrationsgrundsatz insbesondere, dass der Vollzug dazu beitragen soll, dass soziale Kontakte nicht abbrechen.[616] Als interne Maßnahmen müssen der Empfang und der Versand von Briefpost, aber auch Telefonate ermöglicht werden. Die Landesgesetze statuieren entsprechende Ansprüche für die Gefangenen. Daneben gehören Besuche durch Angehörige und Freunde zu den Minima. Schließlich wäre – auch unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes – über den Zugang zum Internet zu diskutieren.[617]

Aber selbstverständlich dienen gerade auch Lockerungen dazu, schädlichen Folgen entgegenzuwirken.[618] Ein Besuch *bei* der Familie im Rahmen eines Ausgangs kommt normalen Lebensverhältnissen deutlich näher als womöglich in einer Besuchshalle hinter sieben Meter hohen Mauern mit 50 anderen Menschen und Aufsichtspersonen. Daneben ermöglicht der offene Vollzug den Gefangenen nicht nur, eigenverantwortlich zu handeln, sondern verlangt ein solches Verhalten gleichsam von ihnen ab.[619]

4. *Öffnungsgrundsatz*

Darüber hinausgehend statuieren § 8 Abs. 5 S. 3 StVollzG Bln, § 8 Abs. 5 S. 3 BbgJVollzG, § 3 Abs. 6 S. 3 BremStVollzG, § 3 Abs. 6 S. 3 StVollzG MV, § 8 Abs. 4 S. 3 LJVollzG (RP), § 3 Abs. 6 S. 3 SLStVollzG, § 3 Abs. 6 S. 3 SächsStVollzG, § 3 Abs. 7 S. 3 LStVollzG SH sowie § 8 Abs. 4 S. 3 ThürJVollzGB erstmals ausdrücklich, dass den Gefangenen »so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren« sei.[620] Die Vorschriften gehen auf § 3 Abs. 5 S. 3 StVollzG-ME zurück. Auffällig ist daher, dass sie keinen Eingang in § 8 Abs. 4 JVollzGB LSA gefunden hat: Hier wurde die Gefahr gesehen, dass Lockerungen ohne Abwägung von Flucht- und Missbrauchsgefahr gewährt werden könnten.[621]

Der Regelungsgehalt erschöpft sich auch hier in einer Zielbestimmung und eröffnet keine über die speziellen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Lockerungsansprüche.[622] In Anbetracht der Debatte um sinkende Lockerungszahlen kann diese Norm allerdings auch als Mahnung oder – neutraler ausgedrückt – Auftrag an

616 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 D Rdnr. 15; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 235; *Rehn* (Anm. 450), S. 77. Weitere Beispiele bei *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), Rdnr. 73 f.

617 Vgl. zum Diskussionsstand insgesamt *Bode*, Internetzugang für Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Sicherheit, 2018, insbesondere S. 120 ff.

618 *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 235; *Rehn* (Anm. 450), S. 77.

619 *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2.

620 Vgl. zu den weiteren Ausprägungen des Öffnungsgrundsatzes *Krä*, in: Arloth/Krä, § 3 SächsStVollzG Rdnr. 9 f.

621 Auf diese Problematik wies ein Anstaltsleiter im Gesetzgebungsverfahren hin, weshalb die Regelung aus dem Musterentwurf schon in den Regierungsentwurf nicht übernommen wurde, vgl. LT (ST), Drs. 6/3799, S. 12; zustimmend *Krä*, in: Arloth/Krä, § 8 JVollzGB LSA Rdnr. 1.

622 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 3 SächsStVollzG Rdnr. 11 hält die Norm daher für eine »unnötige Ergänzung«; positiv dagegen *Meinen* (Anm. 17), S. 322 f.

die vollzugliche Praxis zu verstehen sein. Es verwundert daher nur wenig, dass ein Öffnungsgrundsatz in die Gesetze der eher als restriktiv geltenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, aber auch in die Landesgesetze Hamburgs und Nordrhein-Westfalens keinen Eingang gefunden hat.

III. Vollzugslockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungs- und Wiedereingliederungsvorbereitung

In den letzten Monaten vor der Entlassung aus der Haft kommt besonders den Vollzugslockerungen eine spezifische Funktion für die Vorbereitung dieser Entlassung zu. In dieser Zeit verändert sich insofern auch der Arbeitsschwerpunkt des Vollzuges fundamental: Während zuvor die spezifischen Problemlagen des Gefangenen zu bearbeiten waren, etwa durch psycho- oder suchttherapeutische Einzel- und Gruppenmaßnahmen, gilt es in der Phase der Entlassungsvorbereitung, ein tragfähiges Entlassungssetting für den Gefangenen aufzubauen.[623]

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine Person nach einer mitunter mehrjährigen Inhaftierung keine Wohnung mehr hat (sofern er nicht noch eine intakte partnerschaftliche Beziehung führt, sodass er bei Partnerin oder Partner wohnen wird) und arbeitslos ist. Es gilt daher zu vermeiden, dass der – dann ehemalige – Gefangene am Entlassungstag mit »Sack und Pack« durch die Pforte hinausgelassen wird und sodann weder Anlaufpunkte noch eine sinnvolle Beschäftigung hat.

In diesen Fällen ist – und dies wird insoweit durch die Rückfallstudien bestätigt – eine unfreiwillige Rückkehr in den Vollzug durch eine erneute Inhaftierung innerhalb der ersten sechs Monate nach der Haftentlassung vorprogrammiert.[624] Vom sog. »Drehtüreffekt« ist in diesem Zusammenhang die Rede.[625]

Im Rahmen von Lockerungen können in der Phase der Entlassungsvorbereitung notwendige Behördengänge erledigt oder auch eine geeignete Wohnung gesucht werden. Darüber hinaus ist eine materielle Lebensgrundlage, die Fähigkeit, den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, essentiell, um insbesondere möglichen Eigentums- und Vermögensdelikten begegnen zu können. Somit ist dem Freigang eine besondere Bedeutung beizumessen: Denn unter den Bedingungen des Freiganges und der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber außerhalb des Vollzuges kann dieser dort erprobt werden. Gerade in den gegenwärtigen Zeiten, in denen

623 Dazu *Endres/Breuer* (Anm. 585), S. 102; *Rehn* (Anm. 450), S. 77.

624 Vgl. *Sonnen*, Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)?, in: FS Kerner, 2013, S. 471 (476).

625 Vgl. nur *Matt*, Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und Wiedereingliederung, Die Rolle und die Bedeutung der Richter und Richterinnen der Strafvollstreckungskammer, in: Matt (Hrsg.), Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen, 2012, S. 11 (11); *Matt/Hentschel*, Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung, Zur Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen im Lande Bremen, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 148 (148).

regelmäßig ein Fachkräftemangel ausgerufen wird, wird dieser Arbeitgeber ein Interesse daran haben, die Person auch nach dessen Haftentlassung weiterzubeschäftigen, zumal auf diese Weise Vorbehalte gegenüber Straffälligen abgebaut werden können.[626] Dieser Ansatz knüpft an die *Anomietheorie*, begründet durch *Émile Durkheim* und weiterentwickelt durch *Robert K. Merton*, an. Danach ist Kriminalität als eine mögliche Reaktion auf die Diskrepanz zwischen einem kulturellen Ziel (etwa individuelle wirtschaftliche Prosperität) und fehlenden Mitteln (hier zum Beispiel in Form einer Arbeitsstelle) zu erblicken.[627]

Aber auch der Erhaltung oder Schaffung sozialer Beziehungen durch Besuche bei Familie und Freunden ohne die »martialisch« anmutenden Bedingungen des Vollzuges können Vollzugslockerungen dienen. Im Rahmen eines Langzeitausgangs kann sich die Familie etwa daran gewöhnen, dass der Vater wieder zu Hause ist – durch die Entfremdung während der Inhaftierungsdauer können gewiss Probleme auftreten, wenn es darum geht, wieder einen gemeinsamen Lebensalltag zu führen. Werden diese Probleme noch während der Entlassungsvorbereitung erkannt, kann diesen etwa durch paartherapeutische Maßnahmen begegnet werden, bevor es zur Realitätsprobe nach der Entlassung kommt. Rückfallstudien haben schließlich belegt, dass tragfähige soziale Bindungen einen nicht zu unterschätzenden protektiven Faktor darstellen.[628] Sein kriminologisches Fundament findet dieser Ansatz in der *Bindungstheorie Travis Hirschis*.[629]

Ausgänge ermöglichen zudem bereits während der Haftzeit, Kontakt etwa zu der Bewährungshilfe, Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen oder sonstigen Einrichtungen der Straffälligenhilfe aufzunehmen, um eine Betreuung auch nach der Haft anzubahnen.[630]

Nicht zuletzt »entfremdet« sich der Gefangene zum Haftende hin durch zunehmende Lockerungen und auch die Unterbringung im offenen Vollzug von der Gefängnisgesellschaft und den negativen Einflüssen der Subkultur, was seiner Resozialisierung zweifelsfrei ebenso zugutekommt.[631] Neben der Unterbringung im offenen Vollzug ist letztlich auch ein Aufenthalt in einem Übergangswohnheim denkbar. Der Vorteil dieser Unterbringungsform liegt darin, dass der Gefangene in dem rechtlichen Status als Gefangener verbleibt und damit der Aufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegt, sich zugleich aber in einem Umfeld aufhält, das ein

626 Vgl. zu den Funktionen von Arbeit und Wohnraum *Pruin*, Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, in: Bock/Harrendorf/Ladiges (Hrsg.), Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, 4. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, 2015, S. 139 (150); *Sonnen* (Anm. 624), S. 477.

627 Vgl. hierzu überblicksartig *Neubacher* (Anm. 520), S. 98 ff.

628 Vgl. hierzu etwa *Pruin* (Anm. 626), S. 165; *Sonnen* (Anm. 624), S. 477, jew. m. w. N.

629 Vgl. insoweit überblicksartig *Neubacher* (Anm. 520), S. 100 ff.

630 Vgl. *Matt* (Anm. 625), S. 24; *Sonnen* (Anm. 624), S. 477.

631 Hierauf weist zutreffend *Sonnen*, ebd. hin.; vgl. auch im Ansatz *Rüther/Neufeind* (Anm. 588), S. 365.

engmaschiges Netz an Hilfsangeboten beinhaltet und in dem er nach der (formalen) Haftentlassung verbleiben kann.[632]

In der Gesamtschau der vorgenannten Aufgaben kommt Lockerungen in der Entlassungsvorbereitung die Funktion zu, einen geordneten Übergang in die Freiheit zu gewährleisten, um die Rückfallgefahr besonders in den ersten Monaten nach der Entlassung zu minimieren.[633]

IV. Insbesondere: Faktische Bedeutung für vollstreckungsrechtliche Entscheidungen

Ob ein Gefangener in den Genuss von Lockerungen gekommen ist oder im offenen Vollzug untergebracht gewesen ist, spielt für die Strafvollstreckungskammern eine nicht zu unterschätzende Rolle. Im Rahmen der Entscheidung über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB müssen die Vollstreckungsrichter schließlich eine Prognose darüber anstellen, ob nach einer Haftentlassung weitere Straftaten durch den Verurteilten zu erwarten sind.

Dabei liegt auf der Hand, dass aus dessen Verhalten in der »totalen Institution« geschlossener Strafvollzug nur bedingt brauchbare Erkenntnisse abzuleiten sind.[634] Hat er sich dagegen bereits unter gelockerten Bedingungen in Freiheit bewährt, d. h. im offenen Vollzug, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (Freigang) oder im Rahmen von Ausgängen, kann das Gericht hieraus Erkenntnisse für ein Verhalten unter laufender Bewährung ableiten: Wird der Verurteilte sich an Weisungen halten? Ist Straffreiheit zu erwarten? Die Prognosebasis wird folglich durch die vorherige Erprobung sowohl in Vollzugslockerungen als auch im offenen Vollzug erweitert.[635]

Daher stellt auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung darauf ab, dass eine Versagung von Lockerungen vor der vollstreckungsrechtlichen Strafrestaussetzungsentscheidung den Gefangenen in seinem Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG, das Resozialisierungsgebot aus Art. 2

632 Vgl. dazu *Pruin* (Anm. 626), S. 165.

633 Vgl. nur *Grote-Kux*, Europäische Wege zur Integration Haftentlassener, Ein anderer Blick auf Inhaftierte, in: Cornel/Halbhuber-Gassner/Wichmann (Hrsg.), Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demographische Wandel, 2013, S. 115 (116); *Pruin* (Anm. 626), S. 150. Dies gilt besonders nach langen Freiheitsstrafen, vgl. *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 13.

634 So auch *Jehle* (Anm. 16), S. 234.

635 BVerfGE 109, S. 133 ff. für den Vollzug der Sicherungsverwahrung; BVerfG, Beschl. v. 17.06.1999, 2 BvR 867/99, NJW 2000, S. 501; Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97, NJW 1998, S. 2202; Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133; zustimmend *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 13 f.; *Koepsel* (Anm. 596), S. 27; kritisch insoweit *Reichenbach*, Die Erzwingung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, Besprechung von BVerfG, Beschluss v. 30. 4. 2009 – 2 BvR 2009/08, NJW 2009, 1941, NStZ 2010, S. 424 ff.; *Pruin* (Anm. 626), S. 149, Fn. 34.

Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip berührt und sein Freiheitsinteresse daher mit andauernder Freiheitsentziehung steigt.[636]

Da gemäß Art. 104 Abs. 1 GG nur der Richter über die Fortdauer des Freiheitsentzuges entscheiden darf, ist diesem verwehrt, eine Strafrestaussetzung unter pauschalem Verweis auf versagte Lockerungen zu verweigern.[637] Die Prognose der Justizvollzugsanstalt darf er sich demnach ohne individuelle Prüfung nicht zu eigen machen. Im Zweifel wird die Strafvollstreckungskammer, so das Bundesverfassungsgericht, die Vollzugseinrichtung darauf aufmerksam zu machen haben, dass eine Entlassung bevorstehen könnte, die durch Lockerungen entsprechend vorzubereiten ist.[638]

V. Zusammenfassung

Aus der vorstehenden Betrachtung lässt sich ableiten, dass sowohl der Unterbringung im offenen Vollzug als auch der Gewährung von Vollzugslockerungen eine elementare Bedeutung im Strafvollzug, der der Resozialisierung des jeweiligen Gefangenen verpflichtet ist, zukommt. Sie dienen der Erprobung des Gefangenen, seiner konkreten Entlassungsvorbereitung und erweitern die Prognosebasis für die Strafvollstreckungskammern. Den in allen Landesgesetzen niedergelegten Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsätzen dienen sie darüber hinaus ebenfalls. Die Unterbringung im offenen Vollzug ist hierzu – so die ganz überwiegende Auffassung – zudem erheblich besser geeignet als eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug.[639]

C. Einflüsse des internationalen Rechts

Menschenrechte bezwecken nach *Goerdeler* eine »Zivilisierung der totalen Institutionen«.[640] Neben dem bereits dargestellten Verfassungsrecht ist das Strafvollzugsrecht demnach auch durch internationale Rechtssätze geprägt, wobei festzustellen sein wird, dass dem Europarat hierbei eine Schlüsselposition zukommt.[641]

---

636 St. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 12.06.2002, 2 BvR 116/02 – *juris, Rdnr.* 4; Beschl. v. 11.06.2002, 2 BvR 461/02, ZfStrVo 2002, S. 372.

637 So auch OLG Dresden, Beschl. v. 27.01.2020, 4 St 1/16, BeckRS 2020, 2469, Rdnr. 18, 20 f.

638 BVerfG, Beschl. v. 11.06.2002, 2 BvR 461/02, ZfStrVo 2002, S. 372 f.

639 So zusammenfassend *Schneider* (Anm. 30), S. 183 m. w. N.; vgl. auch *Müller-Dietz* (Anm. 576), S. 92 f.; kritisch dagegen *Böhm* (Anm. 522), S. 18, 24.

640 *Goerdeler*, Internationale Richtlinien im Justizvollzug, Anwendung in der Praxis, in: Dessecker/Dopp (Hrsg.), Menschenrechte hinter Gittern, 2016, S. 93 (93).

641 So auch *Arloth* (Anm. 17), S. 129; Europäische Kommission, Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs, KOM(2011) 327, 14.06.2011, S. 12; vgl. dazu *Goerdeler* (Anm. 640), S. 97 f.

I. Europarecht

Eine allgemein hohe Bedeutung in der Gesetzgebung kommt dem Recht der Europäischen Union[642] zu, der die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 Abs. 1 GG beigetreten ist. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, 2 EUV[643] ist die EU jedoch nur in Bereichen befugt tätig zu werden, für die ihr durch die Verträge ausdrücklich die Kompetenz zugebilligt wurde.[644] In den Kompetenzkatalogen der Art. 3 ff. AEUV[645] findet sich jedoch keine Kompetenz für das Gebiet des Strafvollzuges.

Generell sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückhaltend, was die Übertragung von Kompetenzen auf Gebiete, die wie die Strafrechtspflege zum Kernbereich der Staatlichkeit gezählt werden, betrifft. Dies offenbart sich schon an den Vetomöglichkeiten der Art. 82 Abs. 3, 83 Abs. 3 AEUV und dem Vorbehalt, dass »grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung« betroffen sein müssen. Das Unionsrecht beschränkt sich daher auf die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Verurteilungen sowie einheitliche Verfahrens- und materielle Standards (Art. 82 f. AEUV).[646] Auf nicht-judizieller Ebene kommt es darüber hinaus zu Vergleichsstudien zwischen den Mitgliedsstaaten (insbesondere bezogen auf menschenwürdige Haftbedingungen) und einzelne Resozialisierungsprojekte.[647]

Auch die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*[648] ist gemäß Art. 51 Abs. 1 EuGrCh ausschließlich »für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union«, nicht hingegen für die Mitgliedstaaten wie etwa Deutschland verbindlich. Zum Strafvollzug existieren demnach auf der Ebene der Europäischen Union weder Rechtssätze noch eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

II. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Bei dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der über das entsprechende Transformationsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich im Range eines einfachen Bundesgesetzes steht.[649] Es fehlt jedoch an einem wirksamen überstaatlichen Rechtsschutz.[650] Zur Geltung gelangt der IPBPR daher nur mittelbar, wenn dieser von der nationalen Rechtsprechung berücksichtigt wird.

642 Ausführlicher Überblick zur historischen Entwicklung *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 7 ff.
643 Vertrag über die Europäische Union, ABl. (EU) 2016, S. 13 ff.
644 *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Anm. 642), Rdnr. 153 f.
645 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. (EU) 2016, S. 47 ff.
646 Vgl. dazu *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Anm. 642), Rdnr. 1049 ff.
647 Vgl. hinsichtlich dieses Aspekts Europäische Kommission, KOM(2011) 327, S. 12 f.
648 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. (EU) 2016, S. 389 ff.
649 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 41.
650 Vgl. dazu *Neubacher*, Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, ZfStrVo 1999, S. 210 (212).

Art. 7 IPBPR spricht ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aus und konstituiert damit ein klassisches Abwehrrecht des Einzelnen gegen die staatliche Übermacht. Art. 10 Abs. 3 S. 1 IPBPR legt allerdings – entgegen dieser Dogmatik – die Besserung des Straftäters und seine gesellschaftliche Wiedereingliederung als Ziel des Strafvollzuges fest.

III. UN-Antifolterkonvention

Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche* oder *erniedrigende Behandlung* oder *Strafe*[651] soll Menschen insbesondere auch im Strafvollzug vor vorsätzlicher großer körperlicher oder seelischer Schmerz- oder Leidzufügung schützen (Art. 1). Als völkerrechtlicher Vertrag bindet das Übereinkommen die Bundesrepublik Deutschland zwar gegenüber den übrigen Vertragsstaaten, es enthält jedoch keine Regelungen, die für die Resozialisierung von Strafgefangenen im engeren Sinne oder bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug von Bedeutung wären.[652] Vielmehr soll die UN-Antifolterkonvention einen menschenwürdigen Umgang sicherstellen, der für eine gelungene Resozialisierung gleichwohl selbstverständlich von erheblicher, für die Thematik der vorliegenden Studie indes nicht von Bedeutung ist.[653]

IV. Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (1955)

Die *Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen*, 1955 vom *Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger* in Genf verabschiedet, stellen einen weltweiten Minimalkonsens für Standards in den Haftbedingungen dar und werden auch *Nelson-Mandela-Rules* genannt.[654] Der Mindestgrundsatz mit der Nummer 58 legt sich auf das Vollzugsziel der Resozialisierung fest, wodurch dieses Ziel für alle derzeit 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gilt:

> »Der Zweck und die Rechtfertigung einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahme ist es letztlich, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Freiheitsstrafe dazu genutzt wird, soweit wie möglich sicherzustellen, daß der Straftäter bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur gewillt, sondern auch befähigt ist, ein gesetzestreues Leben zu führen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.«

---

651 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. II 1990, S. 246 ff.

652 A. A. *Fritsche* (Anm. 80), S. 20, wonach die UN-Antifolterkonvention »auch auf die Gewährung, Ablehnung und Durchführung von Vollzugslockerungen« ausstrahle, ohne dass deren Reichweite näher bestimmbar wäre.

653 So auch zutreffend Europäische Kommission, KOM(2011) 327, S. 12.

654 Vgl. *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 44.

In Nr. 63.2 wird zudem nüchtern festgestellt, dass nicht für alle Gefangenen dieselben Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Offene Vollzugsformen böten die »günstigsten Voraussetzungen für die Wiedereingliederung von sorgfältig ausgewählten Gefangenen«. Zu Vollzugslockerungen schweigen sich diese sog. *Minima* jedoch aus.

Bei den Nelson-Mandela-Rules handelt es sich lediglich um *soft law*, Empfehlungen der Vereinten Nationen, also nicht um einen rechtlich verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag, der über Art. 59 Abs. 2 GG in innerstaatliches Recht transformiert worden wäre und dem somit keine Gesetzeskraft zukommt. Die Regeln sind folglich nicht rechtsverbindlich, wobei das Bundesverfassungsgericht regelmäßig eine Grundrechtsverletzung annimmt, »wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug […] nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden«.[655] Insofern sind auch solche Empfehlungen bei der Auslegung des einfachen deutschen Gesetzesrechts und bei der Ermessensausübung durch die Rechtsanwender zu berücksichtigen; ihnen kommt mithin eine Indizwirkung für menschenrechtliche Maßstäbe zu.[656]

V. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Vor dem Hintergrund der Gräuel des Zweiten Weltkrieges wurde im Jahre 1949 der *Europarat* gegründet, in dem heute 47 Staaten, die 820 Millionen Einwohner repräsentieren, Mitglied sind.[657] Zentrales Dokument dieser Institution ist die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, die bereits 1950 vertraglich vereinbart wurde und einen gewissen Minimalstandard für die Wahrung als unveräußerlich verstandener Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten sicherstellen soll. Für die Überwachung, ob die Mitgliedsstaaten die Konvention einhalten, wurde 1959 der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* eingerichtet, der – insoweit vergleichbar mit dem Bundesverfassungsgericht – sowohl eine Individualbeschwerde durch betroffene Bürger, aber auch eine Staatenbeschwerde kennt, bei der Mitgliedsstaaten andere Mitgliedsstaaten bei vermeintlichen Menschenrechtsverstößen verklagen können.

---

655 Vgl. etwa BVerfGE 116, S. 69 (90 f.).

656 BVerfGK 12, S. 422 (424 ff.); Beschl. v. 17.10.2012, 2 BvR 736/11, StV 2013, S. 521; ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 03.07.2014, III-3 Ws 213/14 – *juris, Rdnr.* 17; KG, Beschl. v. 25.09.2007, 2/5 Ws 189/05 Vollz – *juris, Rdnr.* 37; vgl. im Speziellen auch *Goerdeler* (Anm. 640), S. 95; *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 28 m. w. N.; *Dünkel*, Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung, FS 2012, S. 141 (141).

657 Ausführlich zur Geschichte des Europarats *Bates*, The evolution of the European Convention on Human Rights, From its inception to the creation of a permanent Court of Human Rights, 2010; zusammenfassend *Kerner/Czerner*, Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug 1962-2003, 2004, S. 5.

1. *Rechtsnatur und Bindungswirkung*

Bei der Europäischen Menschenrechtskonvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1952 ratifizierte. Die Konvention steht zwar gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG formal lediglich im Range eines einfachen Bundesgesetzes in der deutschen Normenhierarchie.[658] Das Bundesverfassungsgericht allerdings leitet indessen aus einer Gesamtschau der Präambel des Grundgesetzes sowie der Art. 25, 59 Abs. 2 GG in ständiger Rechtsprechung die sog. »Völkerrechtsfreundlichkeit«[659] des Grundgesetzes ab: Danach stehen internationale Rechtsnormen zwar nicht über dem Grundgesetz. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten des deutschen Rechts ist allerdings jene zu wählen, die mit dem Völkerrecht und der internationalen Rechtsprechung vereinbar ist.[660] Diese Rechtsprechung ist Grundlage einer völkerrechtsfreundlichen oder auch konventionskonformen Auslegung des deutschen Rechts.[661]

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist demgegenüber für die widerstreitenden Parteien des jeweiligen Einzelfalls verbindlich; Rechtsverletzungen sind gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK unmittelbar abzustellen und es sind darüber hinausgehend innerstaatlich Vorkehrungen zu treffen, um erneute Menschenrechtsverstöße präventiv zu verhindern.[662]

2. *Regelungsgehalt*

Die zentrale Norm der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Strafvollzug bildet Art. 3 EMRK, der das Verbot, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung anzuwenden, postuliert. Konkrete Aussagen zu Lockerungsmaßnahmen oder der Unterbringung im offenen Vollzug enthält die Europäische Menschenrechtskonvention allerdings nicht, zu groß sind hier die Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten.[663] Zugleich statuiert Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK ein Recht des Einzelnen auf Freiheit und Sicherheit, wobei die Freiheit durch eine gerichtliche Verurteilung entzogen werden darf (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a)

---

658 BVerfGE 128, S. 326 (367); 111, S. 307 (316 f.); 82, S. 106 (120); 74, S. 358 (370).

659 BVerfGE 111, S. 307 (319).

660 Dazu zusammenfassend *Will*, Völkerrecht und nationales Recht, Dogmatische Grundlagen und konkrete Ausgestaltung am Beispiel der deutschen Verfassungsordnung, Jura 2015, S. 1164 (1168).

661 Vgl. zusammenfassend zu den Grenzen *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 27.

662 Vgl. hierzu *Koranyi* (Anm. 64), S. 57 m. w. N.

663 So die Feststellung des EGMR, Urt. v. 03.04.2012, Nr. 37575/04, Rdnr. 102 – *Boulois v. Luxemburg*; ebenso *Müller-Dietz*, Europäische Perspektiven des Strafvollzugs, in: Feltes (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 621 (628); *Neubacher* (Anm. 650), S. 214; *Pollähne*, Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs?, Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung, StV 2007, S. 553 (554).

EMRK). Der Aspekt der Sicherheit definiert indes neben der Freiheit keinen eigenständigen Schutzbereich.[664]

Koranyi leitet aus der EMRK jedoch einen menschenrechtlichen Resozialisierungsanspruch ab.[665] Nach vereinzelt vertretener Ansicht sind die Garantien und Verbote der EMRK zudem bei der Auslegung des nationalen Rechts zu Lockerungsmaßnahmen zu berücksichtigen.[666]

Indes ergibt sich auch aus der EMRK eine umfassende Schutzpflicht der Konventionsstaaten vor Rechtsverletzungen Dritter, die den grundgesetzlichen Schutzpflichten entspricht und demnach bei der Entscheidung über Lockerungen und offenen Vollzug zu berücksichtigen ist.[667]

3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

In seinen Anfangsjahren war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zurückhaltend in der Annahme von Konventionsverstößen im Bereich des Strafvollzuges und begründete diese mit notwendigen und institutionell bedingten Freiheitseinbußen.[668] Die Argumentationsfigur ist vergleichbar mit der bereits zu diesem Zeitpunkt in Deutschland überholten Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gerichtshof in dieser Zeit selbst noch keine starke Stellung aufwies. Immerhin wurde er zwar bereits 1959 ins Leben gerufen, aber erst durch das 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1998 als ständiger Gerichtshof eingerichtet.

Im Fall *Boulois v. Luxemburg* befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein Verstoß gegen den *fair trial*-Grundsatz des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht gegeben war: Ein Strafgefangener beantragte einen Tagesausgang, um verschiedene Behördenangelegenheiten zu erledigen. Gegen die ablehnende Entscheidung wandte er sich auf gerichtlichem Wege – seine Beschwerde wurde jedoch unter Verweis auf die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte für »Änderungen einer gerichtlich verhängten Strafe« verworfen.[669] Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention lasse sich, so der Gerichtshof, keine allgemeine Rechtsweggarantie gegen vollzugliche Maßnahmen ableiten. Als Obiter Dictum hielt der Gerichtshof fest, die Konvention enthalte keine Regelungen zu Ausgängen, zumal es hierzu keinen Konsens zwischen den Vertragsstaaten gebe.[670]

---

664 *Meyer*, in: SK-StPO, Art. 5 EMRK Rdnr. 5.

665 *Koranyi* (Anm. 64), S. 104 ff.

666 So jedenfalls wenig überzeugend *Fritsche* (Anm. 80), S. 20 ohne nähere Begründung.

667 Vgl. zur dogmatischen Herleitung aus der EMRK *Koranyi* (Anm. 64), S. 60 ff. m. w. N. Siehe insoweit bereits S. 121 f.

668 *Müller-Dietz*, Menschenrechte und Strafvollzug, in: Jung/Müller-Dietz (Hrsg.), Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?, Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik, 1994, S. 43 (62).

669 Vgl. zur Verfahrensgeschichte EGMR, Urt. v. 03.04.2012, Nr. 37575/04, Rdnr. 12 ff. – *Boulois v. Luxemburg*.

670 EGMR, Urt. v. 03.04.2012, Nr. 37575/04, Rdnr. 102 – *Boulois v. Luxemburg*.

In *Mastromatteo v. Italy* begehrten der Vater eines von zwei sich auf einem Ausgang aus einer Haftanstalt befindlichen Personen getöteten Mannes Schmerzensgeld vom italienischen Staat aufgrund der staatlichen Schutzpflicht für das Leben, die durch die Gewährung dieser Lockerungsmaßnahme verletzt worden sei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte jedoch fest, dass eine Verletzung von Art. 2 EMRK nicht vorliege.[671] Ausgerechnet der italienische Richter am EGMR, Giovanni Bonello, forderte jedoch in seiner abweichenden Meinung eine verschuldensunabhängige Haftung des Staates, um das Risiko, das aus den im Interesse der Allgemeinheit gewährten Vollzugslockerungen erwächst, zu »sozialisieren«:

> »For the balancing of appropriate values to have any equitable meaning at all, I would want the re-socialisation of the criminal to go hand in hand with the socialisation of the risk.«[672]

Offene Vollzugsformen selbst wurden indes nicht per se für unzulässig befunden.[673] Nach Koranyi messe der EGMR dem Resozialisierungsgedanken eine hohe Bedeutung bei, ohne sich zu der Frage positioniert zu haben, ob diesem gegenüber der Sicherungsfunktion dieselbe oder gar eine höhere Bedeutung beizumessen sei.[674]

Der Schutz der Familie in Art. 8 EMRK gebiete zudem, dass die Vollzugsbehörde einem Gefangenen die Teilnahme an der Beerdigung eines Elternteils, zumindest in Begleitung von Vollzugsbeamten, ermöglichen müsse.[675]

Eine weitergehende explizite Rechtsprechung zu Lockerungen oder dem offenen Vollzug ist dagegen nicht existent. Die umfängliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dem sich immerhin Staaten wie Russland und die Türkei jedenfalls formal unterworfen haben, befasst sich insbesondere mit einer menschenrechtskonformen Unterbringung und Grundversorgung der Inhaftierten.[676]

---

671 EGMR, Urt. v. 24.10.2002, Nr. 37703/97, Rdnr. 79 – *Mastromatteo v. Italy.*

672 Abweichende Meinung des Richters *Bonello* zu EGMR, Urt. v. 24.10.2002, Nr. 37703/97, Rdnr. 9 – *Mastromatteo v. Italy*: »Damit der Ausgleich angemessener Werte überhaupt eine gerechte Bedeutung hat, möchte ich, dass die Resozialisierung des Verbrechers mit der Sozialisierung des Risikos einhergeht.«

673 EGMR, Urt. v. 24.10.2002, Nr. 37703/97 – *Mastromatteo v. Italy.*

674 *Koranyi* (Anm. 64), S. 105.

675 EGMR, Urt. v. 12.11.2002, Nr. 26761/95 – *Płoski v. Poland.*

676 Ähnlicher Ansatz bei *Pollähne* (Anm. 663), S. 554. Vgl. hierzu auch die überblicksartige Darstellung bei *Pohlreich*, Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560 ff.

4. *Europäische Strafvollzugsgrundsätze*

Die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules)* des Europarats übernahmen 1973 die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen. 2006 fasste der Europarat diese vollständig neu.[677]

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sollen Grundlage für eine menschenwürdige, rechts- und sozialstaatliche Vollzugsgestaltung sein. Der Europarat legt sich darin zwar durch Ziff. 6 sowie Ziff. 102.1 auf das Ziel der sozialen Wiedereingliederung der Delinquenten fest, schweigt sich zum offenen Vollzug jedoch aus. Im Übrigen ist in Ziff. 103.6 lediglich festgelegt: »Es sind verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen, die integrierter Bestandteil des allgemeinen Strafvollzuges sind.« Nach Ziff. 24.7 soll Gefangenen darüber hinaus aus »humanitären Gründen«, etwa um einer Beerdigung naher Verwandter beiwohnen zu können, erlaubt werden, die Justizvollzugsanstalt in oder ohne Begleitung von Justizbediensteten zu verlassen.

Erst über die *Empfehlungen des Europarates zu Vollzugslockerungen* werden einheitliche Kriterien für die Entscheidung über Vollzugslockerungen postuliert: So sollen die Tatumstände, die Dauer der bereits verbüßten Freiheitsstrafe, die persönlichen Umstände des Gefangenen, namentlich seine familiären und sozialen Bindungen, sein vollzugliches Verhalten und das von ihm ausgehende Rückfallrisiko berücksichtigt werden.[678] Damit wird in diesen Grundsätzen die Möglichkeit für Vollzugslockerungen implizit vorausgesetzt.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind jedoch ebenso *soft law* wie die Nelson-Mandela-Rules, sodass sie für die Bundesrepublik Deutschland keine rechtliche Bindungswirkung, sondern im Rahmen der Auslegung des einfachen Rechts lediglich Indizwirkung für Völkerrechtsverstöße entfalten und auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Auslegungshilfe in Konkretisierung der Europäischen Menschenrechtskonvention dienen.[679] *Müller-Dietz* hält dies allerdings nicht für ausreichend. Er sieht die Gefahr, dass die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dadurch zu einer »plakativen Demonstration des guten Willens« verkommen.[680]

Überprüft wird die Einhaltung der Vorgaben durch das CPT, das *Committee for the Prevention of Torture* (*Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher*

677 *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. A Rdnr. 45. Vgl. im Detail zur Entstehung von Empfehlungen des Europarats *Hartmann* (Anm. 469), S. 83 f. m. w. N.

678 Vgl. Europarat, Recommendation R(82)16 of the Committee of Ministers to Member States on Prison Leave, 1982 (abgedruckt bei *Kerner/Czerner* (Anm. 657), S. 67 f.). *Koranyi* (Anm. 64), S. 116 leitet dagegen bereits aus der Gesamtschau der European Prison Rules eine Notwendigkeit vollzugsöffnender Maßnahmen ab.

679 Europäische Kommission, KOM(2011) 327, S. 13; *Kerner/Czerner* (Anm. 657), S. 7; *Dünkel* (Anm. 656), S. 141; *Neubacher* (Anm. 650), S. 214 m. w. N.

680 *Müller-Dietz* (Anm. 663), S. 628; optimistischer dagegen *Neubacher* (Anm. 650), S. 214; *Pollähne* (Anm. 663), S. 557.

oder *erniedrigender Behandlung* oder *Strafe*).[681] Die tatsächlichen Möglichkeiten des CPT gehen jedoch über die Besichtigungen von Vollzugseinrichtungen und die Anforderung von Berichten nicht hinaus; insbesondere kommt ihm jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung und der Landesregierungen nicht einmal das Recht zu, vollzugliche Akten einzusehen.[682] Dadurch entsteht das Risiko, dass der CPT selbst zum »zahnlosen Tiger« wird und seine Kontrollbefugnisse nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann, weshalb insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gefordert wird.[683]

VI. Zusammenfassung

Auf internationaler bzw. über- und zwischenstaatlicher Ebene fehlt es bislang an konkreten Vorgaben und Richtlinien sowohl zu Vollzugslockerungen als auch zum offenen Vollzug. Einen ersten Schritt in diese Richtung bedeuten die Erwähnungen von offenem Vollzug in den *Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen* und Vollzugslockerungen in den *Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen*. Einzig die *Empfehlungen des Europarates zu Vollzugslockerungen* weisen erste Ansätze konkreter internationaler Regelungen auf. Dieser Umstand ist auf den vordringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich einer menschenwürdigen Grundversorgung aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Haftsysteme im internationalen Vergleich zurückzuführen.[684]

In der Spruchpraxis der Instanzgerichte finden die internationalen Rechtsquellen regelmäßig keine Berücksichtigung.[685] Diese Vorgaben in der strafvollzugsrechtlichen Rechtsprechung zu implementieren, erweist sich jedenfalls auch aufgrund der fehlenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung als äußere Klammer (mit Aus-

681 Vgl. zu praktischen Problematiken *Goerdeler* (Anm. 640), S. 107 f. sowie zur Entstehung und Arbeitsweise des CPT *Hartmann* (Anm. 469), S. 89 ff. m. w. N. und *Alt* (Anm. 515), S. 61 ff.

682 *Goerdeler* (Anm. 640), S. 108 unter Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des CPT für das Jahr 2010; a. A. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Akteneinsichtsrecht für Europaratsausschuss zur Verhütung von Folter (https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb36/kap04_3.html, zul. gepr. am 10.08.2020); *Goerdeler*, Das Recht auf Akteneinsicht zur Prävention von menschenrechtswidriger Behandlung in der Inhaftierung, KritV 2013, S. 387 (400 ff.) erblickt etwa in § 180 Abs. 3 StVollzG i. V. m. § 14 Abs. 3 BDSG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 lit. d CPT-VertrG eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage.

683 Vgl. nur *Goerdeler*, a. a. O., S. 413. Im Oktober 2018 brachte Brandenburg einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat ein, vgl. Bundesrat, Antrag des Landes Brandenburg, Drs. 433/3/18.

684 Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 5. Aufl. 2012, § 20 Rdnr. 36; *Goerdeler* (Anm. 640), S. 105; vgl. zur unterschiedlichen Geltung des offenen Vollzugs in europäischen Staaten überblicksartig *Kaiser*, Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive, Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab?, in: FS Böhm, 1999, S. 25 (37) m. w. N.; *Jung*, Strafvollzug im Vergleich, in: FS Müller-Dietz, 2001, S. 315 (321 f.); *Müller-Dietz*, Menschenwürde und Strafvollzug, 1994; *Dünkel*, Der deutsche Strafvollzug im europäischen Vergleich, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 33 (34).

685 Diese – plausible – These stellt jedenfalls *Goerdeler* (Anm. 640), S. 103 f.

nahme der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) und aufgrund der Landesgesetzgebung infolge der Föderalismusreform als schwierig.[686] Gleichwohl findet sich dieser internationale Minimalkonsens zu offenem Vollzug und Vollzugslockerungen bereits in der verfassungsgerichtlichen Judikatur, aber auch der Strafvollzugsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland wieder, indem diese Bestandteil des resozialisierungsorientierten Strafvollzuges und Gegenstand der Rechtsfindung sind.[687] Weitergehende Vorgaben bestehen indes nicht.

D. Der Prüfungsmaßstab für den offenen Vollzug und Lockerungen

Es wurde bereits verfassungsrechtlich hergeleitet, inwieweit das Resozialisierungsgrundrecht, die staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter Dritter sowie der staatliche Strafanspruch im Wege praktischer Konkordanz schonend in Ausgleich zu bringen sind, wenn über Lockerungsmaßnahmen oder den offenen Vollzug zu entscheiden ist. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit dieser drei Aspekte wäre es unzulässig, einem dieser Güter regelmäßig den Vorrang einzuräumen.[688]

Zwar sah das Bundesverfassungsgericht den Prüfungsmaßstab des § 11 Abs. 2 StVollzG, wonach Lockerungen nur bei nicht zu befürchtender Flucht und Straftaten gewährt werden dürften, in älterer Rechtsprechung als verfassungsgemäß an.[689] Ob dies auch heute noch der Fall wäre, erscheint zumindest fraglich. Denn mit den Jahren verschob sich das Ungleichgewicht zu Lasten der Resozialisierung innerhalb der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung: So gewinnt das Resozialisierungsinteresse besonders bei langjährig Inhaftierten zunehmend an Gewicht gegenüber den Interessen der Rechtsgemeinschaft, höhere Risiken sind sodann freilich hinzunehmen.[690]

Dabei dürfte offensichtlich sein, dass der Fluchtanreiz kurz vor der Entlassung geringer zu gewichten ist als zu Beginn einer zehnjährigen Haftstrafe. Am Anfang mag eine mittelgradige Fluchtgefahr noch unvertretbar erscheinen, zum Ende einer langjährigen Haftstrafe ist die ausstehende Strafverbüßung jedoch geringer als zu

686 Auf diesem Umstand weist treffenderweise *Goerdeler*, a. a. O., S. 105 hin. Einen entsprechenden Appell formuliert jedoch *Pollähne* (Anm. 663), S. 558.

687 In diesem Sinne auch *Dünkel* (Anm. 564), S. 213 ff.

688 Siehe bereits S. 123.

689 BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (431); Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1190/80, NStZ 1982, S. 83.

690 Vgl. BVerfGE 117, S. 71 (91); 109, S. 133 (150 f.); 98, S. 169 (200); 70, S. 297 (313); 64, S. 261 (277); 45, S. 187 (237); BVerfGK 20, S. 307 (312); 19, S. 306 (315); 17, S. 459 (462); BVerfG, Beschl. v. 04.05.2015, 2 BvR 1753/14; Beschl. v. 10.09.2008, 2 BvR 719/08, FS 2011, S. 252; Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97, NJW 1998, S. 2202 (2204); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1135); Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122).

ihrem Beginn und damit auch der staatliche Strafanspruch in geringerem Maße gefährdet.[691]

Dass eine solche Abwägung stets mit einer Prognose verbunden ist, also das Risiko einer Fehleinschätzung gegeben ist, ist offenkundig, von Verfassung wegen durch das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht beanstandet worden.[692]

In der Gesamtschau muss der Prüfungsmaßstab für die Gewährung von Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug wenigstens den Resozialisierungsanspruch, die staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter Dritter und den staatlichen Strafanspruch als gegeneinander abzuwägende Aspekte aufweisen. Dabei ist keinem dieser Gesichtspunkte pauschal der Vorzug einzuräumen, vielmehr eine einzelfallbezogene Abwägung geboten.[693]

E. Grundrechtliches Gebot einer Unterbringung im offenen Vollzug?

Hat ein Strafgefangener – ggf. unter bestimmten Umständen – Anspruch darauf, im offenen Vollzug[694] untergebracht zu werden? Der Streit um die Frage nach der Regelvollzugsform ist so alt wie das Strafvollzugsgesetz von 1976 selbst: Dieses sah zwar in § 10 Abs. 1 StVollzG vor, dass geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollten.

Durch die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 StVollzG durften Gefangene allerdings trotz Eignung weiterhin »ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern«. Das hehre Ziel des Strafvollzugsgesetzes, alle geeigneten Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, wurde somit durch die erlassenen Übergangsbestimmungen unterminiert, die aufgrund der bis heute in der

691 Insoweit vglb. *Bachmann* (Anm. 24), S. 212.

692 BVerfGE 109, S. 133 (158); 70, S. 297 (313); BVerfG v. 26.02.2003, Beschl., 2 BvR 24/03 – *juris*; ebenso *Reichenbach* (Anm. 635), S. 424 m. w. N.; vgl. zum »Prognoseproblem« *Höffler*, Die Kriminalprognose und das Risiko, in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, Bestandsaufnahme, Reformbedarf, Forschungsperspektiven, 2017, S. 35 (36 ff.). Vgl. zum nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Prognosespielraum der Vollzugsbehörde BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (431); bereits BGHSt 30, S. 320 (324 f.); a. A. *Bachmann* (Anm. 24), S. 207 f., der eine begrenzte gerichtliche Kontrolldichte nur in Fällen annehmen will, in denen die Behörde gegenüber dem Vollstreckungsgericht einen Wissensvorsprung hat. Zugleich schränkt dieser seine These unter Verweis auf *Heghmanns*, Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gerichtlichen Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen – eine Trendwende?, ZStW 1999, S. 647 (660) jedoch dahingehend ein, dass der persönliche Eindruck des Vollzugspersonals aus dem Vollzugsalltag selbst durch eine richterliche Anhörung nicht zu ersetzen sei.

693 Vgl. insoweit auch bereits S. 123; ebenso *Meier* (Anm. 40), S. 117 ff. ohne Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Determinanten; vgl. insoweit auch *Reichenbach* (Anm. 635), S. 424 für die vollstreckungsrechtliche Aussetzungsentscheidung; offen gelassen bei *Miller* (Anm. 25), S. 301 ff. *Baratta* (Anm. 1), S. 9 f. spricht sich dagegen für »objektivierbare Kriterien« aus, was aus den o. g. Gründen jedoch contra constitutionem sein dürfte.

694 Vgl. zur Begriffsdefinition S. 53 ff.

Mehrzahl als von historischer Bausubstanz zu klassifizierenden Anstalten ins Gesetz geschrieben wurden.[695]

Kritiker der bundesgesetzlichen Regelungen monieren, dass Gefangene überwiegend nicht für den offenen Vollzug geeignet seien; diesen – den offenen Vollzug – gesetzgeberisch als Regelvollzugsform festzulegen entspreche somit nicht der Realität.[696] Befürworter des offenen Vollzuges kritisieren dagegen, der offene Vollzug werde faktisch und durch die neuen Gesetze immer weiter zurückgedrängt, obwohl er die besseren Resozialisierungsbedingungen biete.[697] Dies wirft die Frage auf, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sich aus dem Grundgesetz selbst ein Anspruch des einzelnen Strafgefangenen auf Unterbringung im offenen Vollzug ergibt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte über diese Frage bislang nicht zu entscheiden. In einer Kammerentscheidung, in der es um die Direktladung eines in Arbeit befindlichen Straftäters in den offenen Vollzug ging, stellte es lediglich in einem Obiter Dictum fest, dass der offene Vollzug in »besonderer Weise« geeignet sei, zur Erreichung des Resozialisierungsziels beizutragen.[698] Das Gericht rezipierte ausführlich die Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, wonach der offene Vollzug bei entsprechender Eignung des jeweiligen Gefangenen nach der Konzeption des § 10 StVollzG die Regelvollzugsform darstellt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung – im Spätsommer 2007 – war das Strafvollzugsgesetz des Bundes das einzige in der Bundesrepublik Deutschland gültige Strafvollzugsgesetz. Die Entscheidung erging allerdings unter dem Vorzeichen der Föderalismusreform und der als eher restriktiv geltenden Gesetzesentwürfe in Bayern und Niedersachsen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts könnten somit als Mahnung an die Landesgesetzgeber verstanden werden, die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu beschränken.[699]

---

695 *Verrel*, Offener Vollzug in den Länderstrafvollzugsgesetzen, Über Sinn und Unsinn der Föderalismusreform, in: GS Walter, 2014, S. 621 (622). *Böhm* (Anm. 521), S. 62 f. hält die Regelung des § 201 Nr. 1 StVollzG dagegen gänzlich für überflüssig.

696 *Anstötz*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 10 Rdnr. 3; *Arloth*, Einführung in das neue Bayerische Strafvollzugsgesetz, JA 2008, S. 561 (563); *Verrel* (Anm. 695), S. 622 m. w. N. Nach *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2 stehe dieser Umstand der Bezeichnung als »Regelvollzugsform« nicht entgegen.

697 Vgl. etwa *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 1; differenzierend dagegen *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4; einen generellen (verfassungsrechtlich gebotenen) Vorrang des offenen Vollzuges sehen auch *Wegemund/Dehne-Niemann*, Die normative Kraft des Kontrafaktischen, Verfassungsrechtliches und Kriminologisches zum baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz, ZIS 2008, S. 565 (576).

698 BVerfGK 12, S. 210 (217); ebenso auch bereits für Vollzugslockerungen BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430).

699 Ebenso *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 31; auch *Miller* (Anm. 25), S. 74 leitet hieraus eine verfassungsrechtliche Bedeutung ab.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, wie den Grundrechten, genügen.[700] An diesen wird die Frage nach einem Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug zu messen sein.

In der Literatur wird ein solcher Anspruch durchweg abgelehnt.[701] Einerseits wird grundlegend vorgebracht, das Grundgesetz sei zu unbestimmt, um hieraus Rechtsansprüche herzuleiten.[702] *Lindner* erkennt zwar verfassungsrechtliche Determinanten, versäumt jedoch, diese dogmatisch herzuleiten oder hieraus konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen, die über die Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht veränderbar seien, hinausgehen.[703] Eine dezidierte rechtsdogmatische Auseinandersetzung mit dieser Problematik hat – soweit ersichtlich – bislang nicht stattgefunden.

I. Die Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG

Die Problematik wird daher zunächst am Maßstab des Grundrechts der Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geprüft.

1. Eingriff in den Schutzbereich

»Freiheit« i. S. v. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG wird als Grundvoraussetzung des Seins verstanden und umfasst die körperliche Bewegungsfreiheit des Menschen.[704] Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ermöglicht demnach dem Einzelnen, eigenverantwortlich zu entscheiden, wohin er sich begibt, sofern ihm dieser Ort in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zugänglich ist, und schützt ihn in negativer Hinsicht vor dem Ausschluss der Fortbewegungsmöglichkeit, indem die Person zwangsweise in einem eng umgrenzten Bereich verbleiben muss, wobei die Maßnahme von gewisser Intensität sein muss.[705] Diese Freiheit ist Menschenrecht, Ausfluss des *Habeas Corpus*-

700 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 61.

701 Ohne nähere Begründung *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 10; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 354; *Müller-Dietz*, Offener Vollzug, Ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?, ZfStrVo 1999, S. 279 (280); *Miller* (Anm. 25), S. 247 f.; widersprüchlich *Gies* (Anm. 33), S. 121, 123, der einerseits einen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug ablehnt, andererseits jedoch eine Verlegung in den offenen Vollzug bei gegebener Eignung für geboten hält.

702 *Meier* (Anm. 40), S. 74 f.

703 *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4.

704 BVerfGE 94, S. 166 (240); vgl. auch *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 3, 22 ff.; *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 5 für die insoweit kongruenten Schutzbereiche der Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 104 GG; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 2 Rdnr. 112; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, GG, Art. 2 Rdnr. 228; *Wittreck*, Freiheit der Person, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 3. Aufl., 2009, § 151 Rdnr. 3; für einen umfassenderen Begriff plädiert dagegen *Fährmann* (Anm. 508), S. 150 ff.

705 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 S. 22, 26; *Hantel*, Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG, 1988, S. 176 ff.; *Gusy*, Freiheitsentziehung und Grundgesetz, NJW

Gedankens, also des Schutzes vor willkürlicher Inhaftierung und klassisches Abwehrrecht gegen den Staat.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Entscheidung über eine Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug überhaupt einen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG darstellt. Zwar ist die körperliche Bewegungsfreiheit im geschlossenen Vollzug weitergehend eingeschränkt als im offenen Vollzug.[706] Durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wurde dem Straftäter die Freiheit allerdings bereits entzogen.

Kann dem Gefangenen die bereits entzogene Freiheit durch die Unterbringung im geschlossenen statt im offenen Vollzug weiter oder erneut entzogen werden? Diese Frage führt zu der Annahme, die Unterbringung im geschlossenen Strafvollzug stelle eine »zwangsläufig mit der Anstaltsunterbringung verbundene Einschränkung«[707] dar, die somit keine eigenständige Eingriffsqualität aufweise. Das Bundesverfassungsgericht sah etwa in der Anordnung von Arrest als vollzugsrechtliche Disziplinarmaßnahme lediglich einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG – mit der Begründung, dass eine dem Strafgefangenen mit der Freiheitsstrafe die körperliche Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bereits entzogen sei.[708]

Eine solche Argumentation würde allerdings der überkommene Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses jedenfalls nahekommen und damit eine verfassungswidrige Renaissance dieser Theorie darstellen.[709] Möglicherweise auch aus diesem Grunde hat das Bundesverfassungsgericht in einer neueren Entscheidung, als es um die Fixierung von Patienten in der Psychiatrie ging, entschieden, dass ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG auch in Fällen bereits erfolgter Freiheitsentziehung – hier der psychiatrischen Unterbringung – möglich ist.[710] So differenziert auch *Schäferskküpper* zwischen mit der Freiheitsstrafe per se einhergehenden Freiheitsbeschränkungen und zusätzlichen Beschränkungen mit Eingriffscharakter.[711] Danach müssen neben einer bereits erfolgten Freiheitsentziehung erst recht weitere Freiheitsbeschränkungen möglich sein.

1992, S. 457 (458 f.); *Wittreck*, Freiheit der Person, in: HStR, Bd. 3, § 151 Rdnr. 8 f.; grundlegend BVerfGE 94, S. 166 (240).

706 Vglb. auch *Rotthaus*, Die Wirklichkeit des Strafvollzugs und ihr begrenzter Einfluss auf die Kriminalpolitik, in: FS Jung, 2007, S. 813 (826).

707 Vgl. *Dünkel*, in: NK-StGB, § 38 Rdnr. 23 m. w. N.; ähnlicher, auf die äußerliche Bewegungsfreiheit beschränkter Definitionsansatz bei *Böhm*, Strafvollzug und »Strafübel«, in: FS Schwind, 2006, S. 533 (542); *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 S. 22; *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 5 f.

708 BVerfG, Beschl. v. 08.07.1993, 2 BvR 213/93, NJW 1994, S. 1339 (1339); Beschl. v. 30.04.1993, 2 BvR 1605/92, NJW 1994, S. 3087 (3087).

709 *Böhm* (Anm. 22), Rdnr. 5.

710 BVerfG, Urt. v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15, NJW 2018, S. 2619 ff.

711 Vgl. *Schäferskküpper*, Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht, Freiheitsentzug in der Freiheitsentziehung – Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, FS 2018, S. 353 (353).

Somit stellt die zwangsweise Anstaltsunterbringung im geschlossenen, aber auch im offenen Vollzug nach der »klassischen« Eingriffsterminologie einen unmittelbaren, gezielten und mit Befehl und Zwang durchsetzbaren Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar.[712] Letztlich handelt es sich dabei um eine Frage der Haftausgestaltung, der jedenfalls aufgrund ihrer Grundrechtsrelevanz Eingriffsqualität zukommt.[713]

2. *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, insbesondere Verhältnismäßigkeit*

Grundrechte bieten per se keinen absoluten Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern führen lediglich zur Rechtfertigungsbedürftigkeit.[714] Ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist, erscheint indes fraglich, wenn auch eingeräumt werden muss, dass diese Frage auf verfassungsrechtlicher Ebene bislang nur unzureichend gestellt wurde.[715]

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG unterliegt gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG einem einfachen Gesetzesvorbehalt, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung also durch jeden legitimen Zweck eingeschränkt werden.[716]

Dem aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip resultierenden Vorbehalt des Gesetzes, wonach der Gesetzgeber – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – »alle wesentlichen Entscheidungen« selbst zu treffen hat[717], für das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG konkretisiert durch Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG wird ein Strafvollzugsgesetz gerecht, das Regelungen über die Voraussetzungen für eine Unterbringung im geschlossenen bzw. offenen Vollzug enthält.

Dies ist – wie noch zu zeigen sein wird – durchweg in allen Ländern der Fall. Auch insoweit sind daher keine Angriffspunkte zu erkennen.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Freiheitsgrundrecht durch eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug in seinem Wesensgehalt angetastet

---

712 Die Eingriffsqualität ist unabhängig von der Art und Intensität der Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit, vgl. *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 5.

713 Vgl. insoweit BVerfG, Urt. v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15, NJW 2018, S. 2619 (2620 f.); so im Ergebnis auch *Alt* (Anm. 515), S. 11; *Meier* (Anm. 40), S. 80; *Schüler-Springorum*, Strafvollzug im Übergang, Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, 1969, S. 252 f.

714 *Hillgruber*, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 9, 3. Aufl., 2011, § 200 Rdnr. 2.

715 Einzig bei *Ittel*/*Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2 finden sich verfassungsrechtliche Ausführungen.

716 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 2 Rdnr. 119.

717 St. Rspr., vgl. BVerfGE 108, S. 282 (311); 101, S. 1 (34); 83, S. 130 (142, 151 f.); 80, S. 124 (132); 61, S. 260 (275); 49, S. 89 (126); vgl. für Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG BVerfGE 128, S. 326 (372); 78, S. 374 (383).

wird, da die Freiheit eines Gefangenen dadurch nicht absolut entzogen wird und dieser nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.[718]

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns gebietet als weitere Schranken-Schranke, dass dieses seinerseits durch seine Zweckrichtung begrenzt wird.[719] An diesem zentralen Prinzip des Grundgesetzes muss sich somit auch die grundlegende Frage des Strafvollzuges, nämlich die nach der Vollzugsform, messen lassen.[720] Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug – als einschneidendere Vollzugsform im Vergleich zum offenen Vollzug – müsste demnach legitim, geeignet, erforderlich und angemessen sein.[721]

a) Verfassungslegitime Zwecke und Mittel

Die Gesellschaft gibt sich mit dem staatlichen Strafrecht einen äußeren Rahmen, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern und die Gesellschaft vor Rechtseinbußen von innen heraus schützen soll. Die strafrechtliche Sanktion erfüllt verschiedene Zwecke, die diese gesellschaftliche Funktion sichern sollen. Strafe hat u. a. eine Vergeltungsfunktion: Sie soll dem Straftäter ein Übel zufügen, um einen Ausgleich für die von diesem verwirkte Schuld und damit eine gesellschaftliche Befriedungsfunktion zu bewirken.[722]

Zudem dient der Vollzug der Freiheitsstrafe als Ausprägung der negativen Spezialprävention der Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des jeweiligen Täters.[723] Die mit der Unterbringung im geschlossenen Vollzug verbundenen sicherheitstechnischen Vorkehrungen verhindern zudem in aller Regel wirksam eine Flucht der Gefangenen und sichern somit die verfassungsrechtlich gebotene wirksame Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches.

Die zwangsweise Anstaltsunterbringung, mithin die Freiheitsentziehung, ist ein von der Verfassung selbst vorgegebenes Handlungsinstrumentarium des staatlichen Gemeinwesens, indem es in Art. 104 Abs. 1 GG terminologisch vorausgesetzt

---

718 Vgl. insoweit zur Wesensgehaltsgarantie bei Freiheitsentziehungen BVerfGE 45, S. 187 (267 ff.); überblicksartig zur dogmatischen Reichweite der Wesensgehaltsgarantie *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 19 Rdnr. 9.

719 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rdnr. 107.

720 So ausdrücklich *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2; vgl. im Ansatz auch *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 5; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, GG, Art. 2 Rdnr. 243; *Koranyi* (Anm. 64), S. 39 f.; *Meier* (Anm. 40), S. 80; *Schüler-Springorum* (Anm. 713), S. 252 f.

721 Vgl. zur dogmatischen Struktur des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rdnr. 110 ff.

722 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 8; *ders.*, Strafzwecke im Strafvollzug, GA 1988, S. 403 (405 f.).

723 Diese Schutzfunktion hat auch einfachgesetzlichen Niederschlag in den Strafvollzugsgesetzen gefunden, vgl. nur § 2 S. 2 StVollzG. Siehe insoweit bereits S. 121 ff., 129 ff.

wird.[724] Folglich ist es als Freiheitsentziehung im jedenfalls historisch vorgefundenen Sinne legitim.

b) Erforderlichkeit des Mittels

Das Mittel, vorliegend also die Unterbringung im geschlossenen Vollzug, müsste überdies erforderlich sein, um die angestrebten Zwecksetzungen zu erreichen. Es wäre demnach unzulässig, wenn es ein anderes, gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Zweckerreichung gäbe.[725] Dem Gesetzgeber kommt dabei mit Blick auf die Gewaltenteilung ein verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender weiter Einschätzungsspielraum zu.[726]

aa) Übelszufügung

Fraglich ist, worin das mit der Freiheitsstrafe verbundene Strafübel[727] konkret zu erblicken ist und ob ein solches Strafübel auch bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zugefügt wird. Dahinter steht die Frage, wie viel Freiheitsentziehung erforderlich ist, damit der Strafvollzug seinen Strafcharakter nicht verliert, schließlich wird der Freiheitsentzug nicht nur als erheblicher Rechtseingriff, sondern vor allem als Zufügung eines solchen Übels verstanden, das letztlich nur dem Straftäter zuteil werden dürfe.[728] *Geiger* sieht die Übelszufügung insofern als »Mittel der Strafe«.[729]

(1) Anknüpfung: Der offene Vollzug als geringere Übelszufügung?

In Teilen der Literatur wird in der Gewährung von Vollzugslockerungen oder auch der Unterbringung im offenen Vollzug eine (unzulässige?) geringere Übelszufügung als bei einer strikten Unterbringung im geschlossenen Vollzug gesehen.[730] So stellte

724 BVerfGE 33, S. 1 (9); vgl. *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 4; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 104 S. 4.

725 Vgl. *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rdnr. 113; *Müller-Dietz* (Anm. 663), S. 627 f.

726 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rdnr. 122 m. w. N.

727 Vgl. zusammenfassend für die Notwendigkeit einer solchen nach der Lehre Nietzsches und die Ungeeignetheit des Strafvollzuges *Bung*, Nietzsche über Strafe, ZStW 2007, S. 120 (130) m. w. N.

728 Vgl. BVerfGE 19, S. 342 (349); vgl. insoweit auch *Pawlik* (Anm. 510), S. 89 f. m. w. N.

729 *Geiger*, Die Rechtsnatur der Sanktion, Der Grundrechtseingriff und die ihn legitimierenden Zwecke als Charakteristika der Rechtsnatur, Zur erforderlichen Differenzierung in einen formellen und einen materiellen Strafbegriff, veranschaulicht am Beispiel der §§ 56 ff. StGB, 2006, S. 75.

730 Vgl. nur *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 6; ebenso *ders.*, Wie wirkt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung auf den Normalvollzug zurück?, in: Höffler (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, 2015, S. 65 (72); wohl auch *Böhm* (Anm. 707), S. 535; *ders.* (Anm. 522), S. 37 ff.; *ders.*, Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NStZ 1986, S. 201 (201); deutlicher dagegen *Heghmanns*, Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten der erkannten Straflänge, NStZ 1998, S. 279 (281); a. A. (wohl) *Fiedler*, Wohltat, Behandlungsmaßnahme oder Risiko? Zur ideologischen und pragmatischen Einordnung des Urlaubs aus dem Vollzug, ZfStrVo 1996, S. 326 ff.

auch das Bundesverfassungsgericht in einem Obiter Dictum fest, die Gewährung von Hafturlaub komme einer

> »befristeten Aufhebung des mit der Vollstreckung jeder Freiheitsstrafe verbundenen Strafübels«

nahe.[731] Dass diese Annahme erst recht für die Unterbringung im offenen Vollzug gilt, die zwar noch eine Anstaltsunterbringung – aber in erheblich gelockerterem Maße – darstellt, drängt sich jedenfalls auf den ersten Blick auf.[732]

Fraglos würde eine große Mehrzahl der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen dieser These beipflichten. Das subjektive Freiheitsempfinden ist im geschlossenen Vollzug – erst recht in Anstalten, die auch Abteilungen des offenen Vollzuges umfassen – stark beeinträchtigt: Haftraumtüren sind in der Regel verschlossen, denn der stationsinterne Aufschluss der Hafträume fällt aufgrund von Personalmangel allzu häufig aus.[733] Im Freien darf man sich auch nur eine Stunde am Tag aufhalten.[734] Dazu kommen die militärisch-martialisch anmutenden baulichen Rahmenbedingungen: Mit übergroßen Schlüsseln verschlossene Haftraumtüren, Gitter vor den Fenstern, riesige Unterkunftsgebäude, die zum Teil mehrere hundert Menschen beherbergen, hohe Mauern, Stacheldraht, Alarmsysteme. Der offene Vollzug gleicht jedenfalls äußerlich dagegen häufig eher einer Jugendherberge: Die Türen sind in aller Regel nicht verschlossen – die Bewegungsfreiheit ist dadurch ungemein erleichtert.[735] Statt Mauern weisen Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs zudem in der Regel allenfalls Ordnungszäune auf.

In diesem Sinne würde es sich in der Tat jedenfalls um einen unterschiedlichen Grad der Übelszufügung handeln, wenn man die Freiheitsstrafe lediglich als »Übelzufügung durch anstaltsmäßige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit«[736] verstehen würde. Die Freiheitsstrafe ist jedoch nicht nur auf den Entzug der äußerlichen Bewegungsfreiheit beschränkt, sondern stellt vielmehr zusätzlich umfassende Rechtsbeschränkungen dar, die dem Wesen der Freiheitsstrafe immanent und nicht

731 BVerfGE 64, S. 261 (277); BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430); ebenso OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.1977, 2 Ws 230/77, JR 1978, S. 213 (215). Kritisch dagegen *Peters*, Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, JR 1978, S. 177 (179).

732 So stellt auch *Buermeyer*, Informationelle Selbstbestimmung und effektiver Rechtsschutz im Strafvollzug, Verwirklichungsbedingungen von Datenschutz und Informationsrechten im Vollzug von Freiheitsentziehungen, 2019, S. 74 mit seinem dualistischen Übelsbegriff auf die tatsächlichen Gegebenheiten ab.

733 Vgl. nur *Koop* (Anm. 518), S. 48, aber auch die eigene Praxiserfahrung des Verfassers.

734 Vgl. statt aller Landesgesetze nur § 64 StVollzG.

735 Weitere Beispiele zur Alltagsgestaltung im offenen Vollzug finden sich bei *Schneider* (Anm. 30), S. 184.

736 So etwa *Dünkel*, in: NK-StGB, § 38 Rdnr. 23 m. w. N.; ähnlicher, auf die äußerliche Bewegungsfreiheit beschränkter Definitionsansatz bei *Böhm* (Anm. 707), S. 542 ff.; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 22; *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 5 f.

lediglich Begleiterscheinungen einer Anstaltsunterbringung sind. Ein solches Verständnis wäre mit der modernen Grundrechtsdogmatik, in der jede Rechtseinschränkung für sich genommen mit den Grundrechten vereinbar sein muss, indes nicht zu rechtfertigen.

Nach zum Teil vertretener Ansicht wirkten in den Strafvollzug auch andere Strafzwecke hinein, wie sich an der Normierung einer Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Hafturlaub für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, zeige.[737] Hiernach könnte eine Unterbringung zunächst im geschlossenen Strafvollzug geboten sein, um die Strafzwecke der Vergeltung oder der negativen Spezialprävention zu verwirklichen.[738] Schon in der Gesetzesbegründung zum Strafvollzugsgesetz des Bundes hieß es jedoch, alleiniges Ziel, woran der Vollzug auszurichten sei, sei jenes der Resozialisierung.[739]

Calliess/Müller-Dietz sowie *Laubenthal* differenzieren bei der Freiheitsstrafe zwischen Status- und Gestaltungsentscheidungen. So handele es sich bei vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen, die in den Händen der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sowie der Strafvollstreckungskammer liegen, um solche, die den Status eines Gefangenen betreffen.[740] Dazu gehört das auf Freiheitsstrafe erkennende Urteil, das die Grundlage von Vollstreckung und Vollzug bildet, sowie die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug durch Strafrestaussetzung zur Bewährung.[741] Hierbei seien aufgrund des § 46 Abs. 1 StGB die allgemeinen, insbesondere repressiven Strafzwecke zu berücksichtigen.[742]

Demgegenüber handele es sich bei Entscheidungen der Vollzugsbehörden um solche, die die Ausgestaltungen des Freiheitsstrafenvollzuges beträfen und bei denen andere als präventive Strafzwecke vor dem Hintergrund der einfachgesetzlichen Regelungen zum Vollzugsziel (und damit freilich auch des Resozialisierungsgrundrechts) keine Rolle spielen dürften.[743]

Einen ähnlichen Ansatzpunkt bildet die von *Jescheck/Weigend* vertretene sog. *Drei-Säulen-Theorie der Strafrechtspflege*, nach der in den unterschiedlichen Stadien der Straffindung unterschiedliche Strafzwecke gälten.[744] Danach diene die vom Gesetz *angedrohte* Strafsanktion der Generalprävention, die vom Richter *ausgesprochene* Sanktion der Vergeltung und die vom Staat *vollzogene* Strafe der Spezialprävention. Die

737 So jedenfalls *Niebler* (Anm. 238), S. 1579 unter Verweis auf BVerfGE 64, S. 261 (275); vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.09.1982, 3 Ws 518/82 StVollz, NStZ 1983, S. 140 (141), Ls. 2 m. abl. Anm. v. *Kaiser/Feest*.

738 So noch OLG Frankfurt, ebd.

739 BT-Drs. 7/3998, S. 5.

740 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 9 ff.; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 176 ff.; differenzierend zum Ob und Wie der Strafverbüßung *Laubenthal/Nestler* (Anm. 509), S. 5 ff.

741 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 9; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 176.

742 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 9; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 177 f.

743 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 9; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 176, 179; *Müller-Dietz*, Strafbegriff und Strafrechtspflege, 1968, S. 114; zustimmend *Fährmann* (Anm. 508), S. 150 ff.

744 Vgl. *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 16 ff.

Theorie sah sich in der Literatur vor allem der Kritik ausgesetzt, dass der Prozess des Strafens auf diese Weise nur unzureichend widergespiegelt werde[745], wobei auch die Kritiker einräumten, dass die Drei-Säulen-Theorie zutreffend die exponierte bzw. autonome Stellung des Strafvollzuges innerhalb der Strafrechtspflege herausstelle.[746] Auch nach dieser Theorie bestünde für einen repressiven Strafvollzug kein Raum. So sieht es – wie bereits vorzitiert – auch das Bundesverfassungsgericht, wonach der Schuldausgleich nicht in die Vollzugsgestaltung hineinwirke.[747]

Eine überzeugende Begründung hierzu lieferte bereits der seinerzeitige Bundesverfassungsrichter *Mahrenholz* in einem abweichenden Votum:

> »Mithin verkürzen die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen unter Einschluß des Urlaubs aus der Haft die Durchsetzung des Strafausspruches nicht, wenn sie angewendet werden, um das Vollzugsziel zu erreichen oder anderen Grundsätzen des Vollzuges Rechnung zu tragen. Die normativen Wirkungen der Strafe werden auch nicht dadurch berührt, daß der Gefangene die Erteilung des Urlaubs als belastend oder entlastend empfindet. […] Umgekehrt ist der Behandlungsvollzug rechtlich nicht als Erlaß oder Milderung der Strafe zu werten, wenn er gegenüber der bloßen Verwahrung des Gefangenen erträglicher erscheint.«[748]

Diese Ansicht lässt sich auch durch den fehlenden Richtervorbehalt für die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen begründen: Gemäß Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG hat über die »Fortdauer einer Freiheitsentziehung« ausschließlich der Richter zu entscheiden. Dies ist bei vollzugsöffnenden Maßnahmen jedoch schließlich anerkanntermaßen nicht der Fall.[749] Schließlich entscheidet über die Strafzumessung der Richter.[750]

In den Worten des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwaltes *Fritz Bauer* ist es als »Ding der Unmöglichkeit« zu verstehen, im Strafvollzug Vergeltung und Prävention zugleich bewirken zu können.[751] Die überwiegende Auffassung in der Literatur geht ganz in diesem Sinne daher (inzwischen) dahin, dass repressive Elemente

745 Vgl. nur *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 5 Rdnr. 40; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 13 jew. m. w. N.

746 *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 5 Rdnr. 39; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 13.

747 BVerfGE 109, S. 133 (133 ff., 176 f.).

748 BVerfGE 64, S. 261 (290).

749 BVerfGE 64, S. 261 (278); 2, S. 118 (119); BVerfG, Urt. v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15, NJW 2018, S. 2619 (2621); BVerfG, Beschl. v. 08.07.1993, 2 BvR 213/93, NJW 1994, S. 1339 (1339); *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 104 Rdnr. 24; *Baratta* (Anm. 1), S. 9 spricht sich dagegen für eine richterliche Entscheidung nach »objektivierbaren Kriterien« aus.

750 BVerfGE 95, S. 96 (141).

751 *Bauer*, Die Rückkehr in die Freiheit, Probleme der Resozialisierung, in: Freudenfeld (Hrsg.), Schuld und Sühne, 13 Vorträge über den deutschen Strafprozess, 1960, S. 139 (149); *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 5. Aufl. 2006, S. 5 sowie *Zaczyk*, Die Bedeutung der Strafbegründung für den Strafvollzug, in: FS Seebode, 2008, S. 589 (591) weisen zudem darauf hin, dass eine vergeltungsorientierte Vollzugsgestaltung die Resozialisierungschancen schmälert.

bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe keine Rolle spielen dürfen.[752] Das Strafübel als ein solches repressives Element erweist sich schon daher nicht als tauglicher Anknüpfungspunkt bei der Entscheidung, ob ein Strafgefangener im offenen oder geschlossenen Vollzug unterzubringen ist.

Die These, die Unterbringung im offenen Vollzug stelle kein verfassungsrechtlich legitimiertes, ausreichendes Strafübel dar, das zudem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, führte zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass der offene Vollzug als Institution selbst gegen die Verfassung verstieße. Das Bundesverfassungsgericht wird jedoch nicht müde festzustellen, dass der offene Vollzug das von Verfassung wegen vorgegebene Resozialisierungsziel des Strafvollzuges »in besonderer Weise« zu erreichen fördere.[753] Schon aus diesem Umstand kann geschlossen werden, dass der offene Vollzug per se nicht verfassungswidrig sein kann, weil er ein geringeres Strafübel zufüge als eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug.[754]

Mit »Hotelvollzug« hat der offene Vollzug somit nichts gemein.[755] Schließlich handelt es sich bei der Unterbringung im geschlossenen wie im offenen Vollzug um eine zwangsweise Unterbringung in einer staatlichen Anstalt, die nicht nach Belieben, sondern nur nach Maßgabe der strafvollzugsgesetzlichen Regelungen und der Einzelweisungen von Vollzugsbediensteten betreten und verlassen werden darf und somit gleichermaßen um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme i. S. v. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.[756] Die Verhängung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist dagegen als freiheitsentziehende Maßnahme zu qualifizieren.

Das mit der Sanktion der Freiheitsstrafe verbundene sozial-ethische Unwerturteil, mithin das mit dem Vollzug zu verwirklichende Strafübel, ist an die richterlich angeordnete Straflänge geknüpft, nicht jedoch an die Ausgestaltung durch besonders »harte« Vollzugsbedingungen.[757] Dieser Umstand zeigt sich auch daran, dass

752 Vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rdnr. 1, 8; *Gerhold*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 2 Rdnr. 3.2; *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 C Rdnr. 6; *Neubacher*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. B Rdnr. 45; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 175 ff.; *Böhm* (Anm. 707), S. 536; a. A. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 3, 6.

753 St. Rspr., vgl. nur BVerfGK 12, S. 210 (217); BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430).

754 So auch *Böhm*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 2 Rdnr. 3; *Rotthaus*, Die Strafvollzugsreform, Fragmente einer Erfolgsgeschichte, in: FS Schwind, 2006, S. 651 (660); *Zaczyk* (Anm. 751), S. 594 m. w. N. Nach *Grunau*, in: Grunau/Tiesler, StVollzG 1977, Einl. Rdnr. 3 seien dagegen Grundrechtseinschränkungen aus Gründen der Zufügung eines Strafübels zulässig.

755 In dieser plastischen Direktheit etwa *Schneider* (Anm. 30), S. 189 m. w. N.; vglb. auch *Nitsch* (Anm. 13), S. 41.

756 In diesem Sinne auch *Seebode* (Anm. 55), S. 583; ähnlicher Ansatz bei *Böhm* (Anm. 22), Rdnr. 154. Vgl. zum Begriffspaar der »Freiheitsentziehung« und der »Freiheitsbeschränkung« *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rdnr. 6, 12.

757 Vgl. BVerfGE 27, S. 18 (29). Ohne nähere Ausführungen zum Strafbegriff, aber unter Verweis auf das Übermaßverbot dagegen BVerfGE 86, S. 288 (311 f.). Vgl. auch *Gerhold*, in: BeckOK

sich die Auswahl der konkreten Straf*art* – also etwa die Auswahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe – für den Richter nicht nach repressiven, sondern ganz überwiegend nach präventiven Gesichtspunkten richtet, wie etwa im Falle von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten die Regelung des § 47 Abs. 1 StGB oder auch die Möglichkeit zur Bewährungsaussetzung einer Freiheitsstrafe nach § 56 Abs. 1 StGB bei günstiger Kriminalprognose zeigen.[758] Diese Regelungen lassen sich auf die Formel reduzieren, dass das Maß der verwirkten Schuld bei einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, als ebenso hoch anzusehen ist, wie dies bei einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen der Fall ist (vgl. §§ 43 S. 2, 54 Abs. 3 StGB).

Ein Strafvollzug, der sich durch seine besondere »Härte« auszeichnet, die landauf landab immer wieder nicht nur von Erzkonservativen gefordert wird, wird sein verfassungsgemäßes Ziel, die Resozialisierung von straffällig gewordenen Mitgliedern der Gesellschaft nicht erreichen.[759] Immerhin würde eine Verwirklichung des Strafübels über die Vollzugsbedingungen auch einen Vollzug bei »Wasser und Brot« legitimieren können. Schon dieses plakative Beispiel zeigt die Absurdität dieser Vorstellung auf.

Letztlich wird bislang auch das Rechtsgefühl der Bevölkerung überwiegend auf das Strafmaß bezogen.[760] Ein auf Abschreckung ausgerichteter Strafvollzug würde zudem das verfassungsrechtlich gebotene Minimum an Resozialisierung unterschreiten und wäre daher als Verstoß gegen das Untermaßverbot für sich genommen contra constitutionem.[761]

Der Begriff des Strafübels ist somit normativ und nicht tatsächlich auszulegen. Somit stellt allein der Entzug des Rechtes, frei und eigenverantwortlich über die

---

StVollzR Bund, § 2 Rdnr. 4; *Bachmann* (Anm. 24), S. 156 m. w. N.; *Buermeyer* (Anm. 732), S. 74; *Bemmann* (Anm. 507), S. 895; *Böhm*, Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener, in: FG Preiser, 1983, S. 183 (194 f.); *ders.* (Anm. 707), S. 546; *Müller-Dietz* (Anm. 663), S. 627 f.; a. A. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 6 m. w. N.; *Walter*, Das Absolute wird relativ – wie sich Vergeltung als Strafzweck soziologisch begründen lässt, Zugleich eine Kritik alter und neuer Straftheorien, in: GS Walter, 2014, S. 831 (833 f.). Nach *Müller-Dietz*, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, JR 1984, S. 353 (359) wird durch die rechtlichen Bindungen, denen ein Gefangener auch im Rahmen von Lockerungen unterliegt, ein Strafübel verwirklicht. Nach *Seebode* (Anm. 55), S. 590 ff. könne das Strafübel dagegen nicht ohne Berücksichtigung der Vollzugsgestaltung beurteilt werden.

758 Vgl. *Miebach/Maier*, in: MüKoStGB, § 46 Rdnr. 130, 132; *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rdnr. 6; a. A. dagegen *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 46 Rdnr. 60, der auf schuldspezifische Aspekte abstellt; aber auch jedenfalls im Ansatz *Groß*, in: MüKoStGB, § 56 Rdnr. 14.

759 Vgl. insoweit *Bemmann* (Anm. 507), S. 894; ebenso *Kerner* (Anm. 524), S. 25 f.

760 Vgl. *Feltes* (Anm. 510), S. 132 ff.; *Streng*, »Abstand« zu normalem Strafvollzug auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe?, Straftheoretische und kriminalpolitische Überlegungen zum »Sicherungsüberhang« bei lebenslanger Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der Sicherungsverwahrung, JZ 2017, S. 507 (509) m. w. N.

761 So zutreffend *Bachmann* (Anm. 24), S. 156.

eigene Lebensführung zu entscheiden, das nach der Konzeption des Strafgesetzbuches zuzufügende Strafübel dar, das sich in der Dauer, die die Freiheit entzogen wird, ausdrückt. Somit muss der Strafvollzug als freiheitsentziehende Maßnahme und als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugleich Freiheit soweit wie möglich gewährleisten.[762]

(2) Das Wesen der Strafe

Strafe ist Schuldausgleich. Sie ist ein sozialethisches Unwerturteil der Gesellschaft über einen ihrer Angehörigen infolge der Verletzung eines Strafgesetzes:

> »Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne. Der Grundsatz ›Keine Strafe ohne Schuld‹ hat Verfassungsrang; er findet seine Grundlage im Gebot der Achtung der Menschenwürde sowie in Art. 2 Abs. 1 GG und im Rechtsstaatsprinzip […]. Aus diesem Grundsatz folgt für die Strafgerichte das Gebot schuldangemessenen Strafens im Einzelfall. Die Strafe ist […] dadurch gekennzeichnet, daß sie – wenn nicht ausschließlich, so doch auch – auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe wird dem Täter ein rechtswidriges sozialethisches Fehlverhalten vorgeworfen. […] Bei der Festsetzung der Strafe ist das gerechte Verhältnis zwischen Tatschwere und Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu beachten.«[763]

Der Begriff des »Strafübels« ist danach eng verwandt mit dem der Strafe. Das Strafübel kennzeichnet den maßgeblichen Charakter der Strafe und ist somit Reaktion auf das strafrechtlich vorgeworfene Verhalten. Dieses drückt sich, wie § 46 Abs. 1 S. 1 StGB bestimmt, in der Strafzumessung aus: »Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.« Daher muss im Hinblick auf die Menschenwürde und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die strafrechtliche Sanktion in ein gerechtes Verhältnis zur Schwere der Tat, mithin zur verwirkten Sanktion, gestellt werden.[764] Die Aufgabe der Strafzumessung gehört darüber hinaus zur Zuständigkeit der Gerichte:

> »Dabei sind die Feststellung strafrechtlicher Schuld und die Auslegung der in Betracht kommenden Vorschriften in erster Linie Sache der Strafgerichte.«[765]

Das als staatlich-hoheitliche Reaktion auf die Straftat zu verwirklichende Strafübel drückt sich hiernach in der Zumessung der jeweiligen Strafe, im Kontext der Freiheitsstrafe also in der konkreten Dauer der Strafe aus.[766]

---

762 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 46; *Koranyi* (Anm. 64), S. 39 f.; *Vókó* (Anm. 22), S. 185.

763 BVerfGE 95, S. 96 (140 f.).

764 BVerfGE 133, S. 168 (198); 109, S. 133 (171); 86, S. 288 (313); 45, S. 187 (228); 120, S. 224 (254); 110, S. 1 (13); 96, S. 245 (249); 73, S. 206 (253); 50, S. 5 (12); 20, S. 323 (331).

765 BVerfGE 95, S. 96 (141).

766 So im Ergebnis auch *Fischer* (Anm. 16), S. 352.

(3) Der Begriff der Einheitsfreiheitsstrafe im historischen Kontext

Unter der Rechtslage des § 1 RStGB wurde noch zwischen unterschiedlich »harten« Haftarten differenziert, wobei im Zuchthaus die härtesten Bedingungen galten. Seit der Abschaffung dieser Differenzierung im Jahre 1969 gilt das Prinzip der materiellen Einheitsfreiheitsstrafe.[767] Das Gericht trifft somit keine mit dem Schuldspruch verbundene Entscheidung mehr über die Art oder Form der Unterbringung infolge der verhängten Freiheitsstrafe.

Würde man also annehmen, im offenen würde ein geringeres Strafübel als im geschlossenen Vollzug verwirklicht, würde das materiell-rechtliche und bundesgesetzliche Prinzip der Einheitsfreiheitsstrafe, das gerade keine Differenzierung mehr in der Intensität des Freiheitsentzuges durch unterschiedliche Haftformen (Gefängnis, Zuchthaus usw.) vorsieht, durch vollzugsrechtliche Entscheidungen unterlaufen und könnte somit einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, aber auch den Richtervorbehalt nach Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG für die Wahl der Sanktionsform nach sich ziehen.[768] In diesem Sinne konstatierte auch das Bundesverfassungsgericht:

> »Gesichtspunkte der Vergeltung des Schuldausgleichs haben auf die Ausgestaltung des Vollzugs keinen Einfluss.«[769]

Diese Annahmen führen daher zu der weitergehenden Frage, an welchen Aspekt das Strafübel anzuknüpfen hat, wenn nicht an die Ausgestaltung des Strafvollzuges.

(4) Zweckbestimmung des geschlossenen Vollzuges

Beide Vollzugsformen – der geschlossene wie der offene Vollzug – stellen somit gleichermaßen eine legitime Ausgestaltung der Freiheitsentziehung durch die richterlich angeordnete Freiheitsstrafe dar. Dem geschlossenen Vollzug kommt dabei die spezifische Aufgabe zu, die Flucht eines Gefangenen zu verhindern. So bestimmt etwa § 16 Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH:

> »Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.«

767 Vgl. hierzu bereits S. 58.

768 Kritisch in diesem Sinne *Dünkel*, in: NK-StGB, § 38 Rdnr. 6, 9; abweichendes Votum des seinerzeitigen Bundesverfassungsrichters *Mahrenholz* zu BVerfGE 64, S. 261 (296 f.); *Bemmann* (Anm. 507), S. 895; *Böhm* (Anm. 707), S. 546; *Heghmanns* (Anm. 730), S. 283; *Müller-Dietz* (Anm. 757), S. 358, 360; a. A. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 2 StVollzG Rdnr. 6 m. w. N. *Böhm* (Anm. 707), S. 535 f. der dagegen darauf verweist, dass diese Unterschiede aufgrund des parlamentarisch-demokratischen Gesetzgeberwillens legitimiert seien. *Seebode* (Anm. 55), S. 584 f. m. w. N. hält den Begriff der Einheitsfreiheitsstrafe aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsweisen in den Ländern für irreführend und zu unbestimmt. So weisen auch *Schäfer/Sander/Gemmeren* (Anm. 758), Rdnr. 151 darauf hin, dass der Richter keinen Einfluss auf die Vollzugsgestaltung hat und diese auch bei der Strafzumessung nicht berücksichtigen kann.

769 BVerfGE 109, S. 133 (133 ff., 176 f.).

Diese Anforderungen werden für Berlin etwa durch VV Nr. 1 zu § 16 StVollzG Bln[770] konkretisiert:

> (1) Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.
> (2) Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten insbesondere folgende Grundsätze:
> a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
> b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise verschlossen bleiben.
> c) Die Hafträume der Gefangenen können auch während der nächtlichen Ruhezeit geöffnet bleiben.

Hierbei handelt es sich freilich nicht um einen Selbstzweck; vielmehr dient die Fluchtverhütung der Durchsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen staatlichen Strafanspruches.[771] Indem der Staat die durch eine Strafnorm angedrohte Sanktion wirksam vollstreckt, wird zudem das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege gestärkt.[772] Daraus wird bereits deutlich, dass die Zwecksetzung des geschlossenen Vollzuges nicht in der Zufügung eines Strafübels, sondern vielmehr in einer Sicherungsfunktion zu erblicken sein dürfte.

(5) Zwischenergebnis

Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist somit nicht erforderlich, um das mit der Freiheitsstrafe verbundene Strafübel zu verwirklichen, weil es mit dem offenen Vollzug ein anderes, gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung gibt.

bb) Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten

Möglicherweise gebieten jedoch der erforderliche Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten oder die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Schließlich ist der offene Vollzug geprägt durch verminderte oder fehlende Vorkehrungen zum Schutz vor einer Flucht.

Dabei könnte davon auszugehen sein, dass bei zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten generell von einer schlechten Sozialprognose auszugehen sein könnte, die eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erforderlich macht. Hierbei ist zu differenzieren: Ein Gefangener, der eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren verbüßt, wird regelmäßig eine schlechte Sozialprognose aufweisen, andernfalls hätte das Gericht die Möglichkeiten nach § 56 Abs. 1 und 2 StGB genutzt und die Strafe

770 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zu § 16 StVollzG Bln v. 08.05.2018 (Az. JustVA – III A 4).
771 Siehe bereits zur dogmatischen Verortung S. 122.
772 *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 180.

zur Bewährung ausgesetzt. Ob hiervon schematisch auf eine erforderliche Unterbringung im geschlossenen Vollzug aufgrund einer fehlenden Eignung für den offenen Vollzug geschlossen werden kann, erscheint indes fraglich.

Bei höheren Freiheitsstrafen hat das auf die Freiheitsstrafe erkennende Gericht dagegen keinen Ermessensspielraum hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung, wie sich aus § 56 Abs. 1 und 2 StGB im Umkehrschluss ergibt. Zugleich sehen die Strafrahmen der Tatbestände an ihren unteren Enden zum Teil Mindeststrafen von mehr als zwei Jahren vor, sodass aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung insbesondere aus Sühnegesichtspunkten eine zwingende Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

Ein Gefangener, der nicht fluchtgefährdet ist und keine erhöhte Rückfallgefahr ausweist, sich nach den geltenden gesetzlichen Maßstäben und untechnisch ausgedrückt also als »geeignet« für den offenen Vollzug erweist, bedarf folglich nicht der spezifischen Rahmenbedingungen des geschlossenen Vollzuges, um eine Flucht und damit das Risiko neuerlicher Straftaten zu verhindern.[773] Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist bei dieser Gefangenengruppe somit nicht erforderlich und würde sich daher als unverhältnismäßig erweisen.

cc) Zwischenergebnis

Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug erweist sich als unverhältnismäßig, soweit die vom jeweiligen Gefangenen individuell ausgehende Flucht- oder Missbrauchsgefahr so gering ist, dass die im offenen Vollzug vorhandenen Sicherungsmaßnahmen ausreichen, um diesen Gefahren zu begegnen.

c) Das Abstandsgebot zur Sicherungsverwahrung als Schranke?

Sicherungsverwahrte werden in allen Bundesländern im geschlossenen Vollzug untergebracht und können nur zur Entlassungsvorbereitung in offene Vollzugseinrichtungen verlegt werden (§§ 16 Abs. 1, 13 Abs. 3 JVollzGB V (BW), Art. 13, 58 Abs. 3 SVVollzG (BY), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (BE), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (BB), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (HB), §§ 19 Abs. 1, 15 Abs. 4 SVVollzG (HH), §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 2 Nr. 1 SVVollzG (HE), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (MV), § 15 SVVollzG (NI), §§ 14 Abs. 1, 55 Abs. 3 SVVollzG (NW), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (RP), § 1 SVVollzG (SL) i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (RP), § 13 Abs. 1 und 2 SVVollzG (SN), §§ 13 Abs. 1, 59 Abs. 3 SVVollzG (ST), § 14 Abs. 1 und 2 SVVollzG (SH), §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 2 Nr. 1 SVVollzG (TH)).[774] Dahinter steht freilich der Gedanke, dass Sicherungsverwahrte

773 Ebenso *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2. Ein ähnlicher Argumentationsansatz findet sich bei *Böhm* (Anm. 707), S. 536, der hierfür jedoch den unspezifischen Terminus der »Gefährlichkeit« eines Gefangenen für die individuelle Ausgestaltung des Vollzuges zugrunde legt.

774 Ausführlich zur historischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung *Dax* (Anm. 505), S. 34 ff. m. w. N.

eine erhebliche Gefährlichkeit aufweisen, die ihre Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erforderlich macht. Denn sofern sie sich als für den offenen Vollzug geeignet erweisen, wird in naher Zukunft keine Grundlage mehr für eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehen.[775]

Dabei kann das Sonderopfer, das den allein aus präventiven und nicht aus repressiven Gründen in Sicherungsverwahrung Untergebrachten abverlangt wird, nur dadurch gerechtfertigt werden, dass »über den unabdingbaren Entzug der ›äußeren‹ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden«.[776] Das Verfassungsgericht weiter:

> »Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug […] – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.«[777]

Aus diesem strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab in Verbindung mit dem Abstandsgebot könnte geschlossen werden, dass – wenn der offene Vollzug im Bereich der Sicherungsverwahrung die Ausnahme darstellt – dies mindestens auch im Bereich des Strafvollzuges gelten, der offene Vollzug hier sogar gänzlich ausgeschlossen sein müsste, um das Strafübel des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Vergleich zur schuldunabhängigen Sicherungsverwahrung zu verdeutlichen.

Unter Zugrundelegung dieser These ist zutreffend, dass sich Sicherungsverwahrung und Strafvollzug in ihrem Anordnungsgrund unterscheiden: Die Sicherungsverwahrung wird als Maßregel der Besserung und Sicherung aus präventiven Gründen angeordnet; die begangene Straftat bietet lediglich den Anlass hierzu. Dagegen ist der Grund für die Anordnung einer Strafe im Allgemeinen und der Freiheitsstrafe im Speziellen das mit der Straftatbegehung begangene Unrecht, wie sich aus § 46 Abs. 1 S. 1 StGB ergibt.[778] Letztlich entspricht es der sog. Zweispurigkeit, einer Dichotomie im deutschen Strafrecht, dass Strafe eine Übelszufügung wegen verwirkter Schuld darstellen soll, während die Maßregeln der Besserung und Sicherung primär die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen sollen. Gemein ist beiden – Sicherungsverwahrung wie Strafvollzug – jedoch ihre zentrale präventive Ausgestaltung: Wenn der Strafvollzug zwar einen repressiven Anlass haben mag, ist er auf das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen auszurichten; repressive Ge-

775 *Schäferskùpper/Grote*, Vollzug der Sicherungsverwahrung, Aktuelle Entwicklungen, NStZ 2013, S. 447 (449).

776 BVerfGE 128, S. 326 (374).

777 BVerfG, ebd. Kritisch zur inhaltlichen Verknüpfung von Strafvollzug und Sicherungsverwahrung *Dax* (Anm. 505), S. 493; *Höffler/Kaspar*, Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann, Zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionssystems, ZStW 2012, S. 87 (118 f.).

778 So auch *Landau*, Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Strafrecht und Strafverfahrensrecht, NStZ 2015, S. 665 (668) unter Verweis auf BVerfGE 109, S. 133 (174). Ebenso BVerfGE 128, S. 326 (374 f.). Differenzierend *Höffler/Kaspar* (Anm. 777), S. 100 ff.

staltungselemente sind dem Strafvollzug seit der Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe fremd.[779] Es wurde bereits herausgearbeitet, dass die Haftbedingungen nicht über ein Strafübel zu definieren sind.[780]

§ 66c Abs. 2 StGB als Rahmen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung scheint zwar eine Bevorteilung bei der Platzvergabe in der Sozialtherapie zu postulieren.[781] Der in § 66c Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB niedergelegte Behandlungsgrundsatz unterscheidet sich materiell jedoch nicht von demjenigen in der Strafhaft.[782] Das Abstandsgebot kann also – auch hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgrundsatzes für die Strafhaft – nicht dazu führen, dass geringere Bemühungen für die Resozialisierung von Strafgefangenen als für die von Sicherungsverwahrten unternommen würden.[783] Das Bundesverfassungsgericht setzte sich hiermit in seinem vorzitierten Beschluss mit der knappen Aussage, dieser Umstand möge »der Ausfüllung des Abstandsgebots gewisse faktische Grenzen setzen, ändert aber nichts an der Verschiedenartigkeit der Zielsetzungen von Strafhaft und Sicherungsverwahrung.«[784] Das Abstandsgebot ist schließlich nur im Kontext mit der historischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung zu verstehen: Denn bis zu dieser einschneidenden Rechtsprechung gab es in tatsächlicher Hinsicht für den Untergebrachten nach dem Übertritt von Strafhaft in Sicherungsverwahrung keinen Unterschied im weiteren Vollzug – obwohl die repressive Strafe bereits »abgesessen« war und er nur noch präventiv zum Schutz der Allgemeinheit festgehalten wurde.[785] Häufig war dieser Übergang noch nicht einmal mit dem Wechsel des Haftraumes verbunden.

---

779 Vgl. zur Präventionsorientierung BVerfGE 109, S. 133 (151); ebenso *Höffler/Kaspar* (Anm. 777), S. 116; *Jehle* (Anm. 730), S. 71; vgl. auch unter Bezugnahme auf die Einheitsfreiheitsstrafe *Bachmann* (Anm. 24), S. 157; *Miller* (Anm. 25), S. 80 f., 176 f.; *Eisenberg* (Anm. 471), S. 251; *Streng* (Anm. 760), S. 508; *ders.*, Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011, JZ 2011, S. 827 (831).

780 Siehe S. 164 ff.

781 In diesem Sinne jedenfalls *Hinz*, Ein »Abstandsgebot« bei der lebenslangen Freiheitsstrafe?, Zu den Urteilen des BGH vom 28.06.2018 – 5 StR 8/17 und 2 StR 178/16, JR 2018, S. 492 (494).

782 Vgl. *Arloth/Wegner*, Auswirkungen der neuen Rechtslage der Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug, in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, Bestandsaufnahme, Reformbedarf, Forschungsperspektiven, 2017, S. 179 (180 f.).

783 So auch *Dax* (Anm. 505), S. 157; *Miller* (Anm. 25), S. 81; *Höffler/Kaspar* (Anm. 777), S. 116, 119; wohl auch noch *Jehle* (Anm. 730), S. 74, der die Hoffnung zum Ausdruck bringt, dass die Freiheits- und Therapieorientierung im Vollzug der Strafhaft bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf alle Strafgefangenen ausstrahlt; kritisch insoweit auch *Roos* (Anm. 17), S. 155 *Morgenstern/Drenkhahn*, in: MüKoStGB, § 66c Rdnr. 68, *Schäferskütpper/Grote* (Anm. 775), S. 453, *Schöch*, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, GA 2012, S. 14 (18) und *Streng* (Anm. 779), S. 831 weisen berechtigterweise auf diese Gefahr hin.

784 BVerfGE 128, S. 326 (377).

785 Vgl. zur Unterbringungssituation von Sicherungsverwahrten vor der Rechtsprechung zum Abstandsgebot *Dax* (Anm. 505), S. 128 ff.

Dies wird auch bei einem Vergleich der materiellen Resozialisierungserfordernisse für den Strafvollzug und die Sicherungsverwahrung deutlich.[786] Denn letztlich wird auch die über die den Schuldausgleich hinaus weiterhin vollstreckte lebenslange Freiheitsstrafe zur »Sicherungsverwahrung« und würde zu einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG führen, wenn bei dieser Gruppe Strafgefangener geringere Resozialisierungsbemühungen unternommen würden als bei Sicherungsverwahrten.[787] Vielmehr würde es zu dem fragwürdig anmutenden Phänomen führen, dass ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter durch die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung beschwert wäre, weil in ihn nur geringere Resozialisierungsbemühungen zu investieren wären.[788] Das Bundesverfassungsgericht hielt bereits in seiner *Lebach-Entscheidung* fest:

> »Es widerspricht dem Resozialisierungsgedanken, die Bewertung des Interesses an der Wiedereingliederung eines – resozialisierungsfähigen – Straftäters von dem Ausmaß seiner Schuld an der Straftat abhängig zu machen.«[789]

Das Abstandsgebot müsste sich somit vielmehr auf Annehmlichkeiten und »Abstand« im Sinne einer räumlichen Trennung und ggf. auch eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung beschränken.[790] *Hinz* erblickt darüber hinaus vor allem in der regelmäßigen und engmaschigen gerichtlichen Kontrolle gemäß § 119a Abs. 1, 3 StVollzG einen ausreichenden Abstand zum regulären Strafvollzug, in dem Maßnahmen nur auf Antrag durch den betreffenden Gefangenen durch die Strafvollstreckungskammer überprüft werden.[791]

Zugleich forderte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung, es müssten normative Vorkehrungen dafür getroffen werden,

---

786 *Höffler/Kaspar* (Anm. 777), S. 117; *Streng* (Anm. 779), S. 831.

787 LG Marburg, Beschl. v. 10.11.2011, 7 StVK 305/11 – *juris, Rdnr.* 35; im Ergebnis zustimmend, aber unter Verweis auf die Prüfungskompetenz des BVerfG *Pollähne*, Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung, StV 2013, S. 249 (255 ff.); *Steinhilber*, Mord und Lebenslang, Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform, 2012, S. 126 ff.; *Streng* (Anm. 760), S. 511, 513 m. w. N.; *Walter*, Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung, Zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in NStZ 2014, 9, NStZ 2014, S. 368 (372); a. A. dagegen OLG Celle, Beschl. v. 09.09.2015, 1 Ws 353/15 (StrVollz) – *juris, Rdnr.* 14. Zutreffend weist *Hinz* (Anm. 781), S. 498 f. darauf hin, dass eine analoge Anwendung des Abstandsgebotes auf Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung, nicht in Betracht kommt.

788 Auf diesen Umstand weist *Hinz*, a. a. O., S. 492 m. w. N. hin.

789 BVerfGE 35, S. 202 (202); a. A. dagegen *Seebode* (Anm. 55), S. 582, der hierfür keine entsprechende verfassungsrechtliche Vorgabe auszumachen vermag.

790 So überzeugend *Miller* (Anm. 25), S. 82 f.; ebenso *Dax* (Anm. 505), S. 157, 165 f.; *Höffler/Kaspar* (Anm. 777), S. 117; *Streng* (Anm. 779), S. 831; *Bartsch* (Anm. 525), S. 376 warnt jedoch zugleich davor, den Sicherungsverwahrten einen »goldenen Käfig« zu bauen; vgl. in diesem Sinne zur Umsetzung in Berlin *Sauter/Stasch/Dahle*, Abstandsgebot, Außenorientierung und therapeutische Ausgestaltung, Zum Stand der Sicherungsverwahrung nach den gesetzlichen Neuregelungen im Land Berlin, FPPK 2019, S. 36 (40).

791 *Hinz* (Anm. 781), S. 495.

dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund – etwa durch lediglich pauschale Wertungen – abgelehnt werden dürften.[792] Dieser Ansatz entsprach aber bereits der ständigen Rechtsprechung desselben Gerichts zu Vollzugslockerungen in der Strafhaft.[793] Es kann sich insoweit nur um eine normative, nicht jedoch eine materiell-rechtliche Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen handeln. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das Bundesverfassungsgericht von den für den Strafvollzug aufgestellten Maßstäben abrücken wollte.[794]

Andererseits ist es der Sicherungsverwahrung aufgrund ihrer spezifischen primären Zwecksetzung – dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten – immanent, dass mit dieser Beschränkungen der Freiheit, wie sie in einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zum Ausdruck kommen, verbunden sind.[795] Insoweit ist die Sicherungsverwahrung vergleichbar mit dem Untersuchungshaftvollzug, für den das Bundesverfassungsgericht bereits entschied, dass eine gewisse Schlechterstellung aufgrund der Zwecksetzung (dort zum Zweck der Sicherung des Strafverfahrens) unvermeidbar ist.[796]

Aus dem Abstandsgebot lassen sich folglich keine einschränkenden Vorgaben für den offenen Vollzug im Anwendungsbereich der jeweiligen Strafvollzugsgesetze ableiten. Es erweist sich daher nicht als taugliche verfassungsrechtliche Schranken-Schranke des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

3. Ergebnis

Auch im Vollzug der Freiheitsstrafe ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so viel Freiheit wie möglich zu gewährleisten. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in seiner abwehrrechtlichen Dimension folgt daher bei Eignung des Gefangenen – also jedenfalls fehlender Flucht- und Missbrauchsgefahr – ein Gebot, ihn im offenen Vollzug unterzubringen.[797] Insofern kommt es nicht auf eine mögliche, diesem dogmatischen Ansatz innewohnende leistungsrechtliche Grundrechtsdimension an, einen *Anspruch* auf Unterbringung im offenen Vollzug zu haben. Anders ausgedrückt erweist sich die Unterbringung im geschlossenen Vollzug

---

792 BVerfGE 128, S. 326 (381).

793 Vgl. insoweit BVerfGE 70, S. 297 (308 ff.); 64, S. 261 (277); BVerfG, Beschl. v. 26.02.2003, 2 BvR 24/03; Beschl. v. 12.06.2002, 2 BvR 116/02 – *juris*; Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1134); Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122).

794 Kritisch in diesem Sinne auch *Dax* (Anm. 505), S. 213.

795 So auch *Grote*, Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Landesebene, in: Höffler (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, 2015, S. 183 (194).

796 BVerfG, Beschl. v. 17.10.2012, 2 BvR 736/11, StV 2013, S. 521 (524).

797 Unverständlicherweise teilen *Ittel/Freise*, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10 Rdnr. 2, 4 den Argumentationsansatz hinsichtlich der unverhältnismäßigen Unterbringung im geschlossenen Vollzug, vermögen hieraus jedoch keinen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug herzuleiten.

als unverhältnismäßig, wenn bei dem jeweiligen Gefangenen keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

II. Das Recht auf Resozialisierung als Abwehrrecht

Fraglich ist, ob sich auch aus der abwehrrechtlichen Dimension des Resozialisierungsgrundrechtes ein Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug ableiten lässt. Denn aus dem Recht auf Resozialisierung lässt sich in dieser abwehrrechtlichen Hinsicht ein Anspruch auf Eliminierung sämtlicher die Resozialisierung schädigender Einflüsse ableiten.[798]

Es kann als allgemein anerkannt vorausgesetzt werden, dass der geschlossene Vollzug gegenüber dem offenen Vollzug ungünstigere Rahmenbedingungen für die Behandlung und Resozialisierung von Gefangenen bietet.[799] Der Entscheidung bzw. gesetzlichen Regelung, einen Gefangenen nicht im offenen, sondern im geschlossenen Vollzug unterzubringen, kommt folglich Eingriffsqualität zu.[800]

Fraglich ist, ob sich dieser Eingriff verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt. Dafür müsste sich der Eingriff als verhältnismäßig erweisen

Soweit der Eingriff bezwecken soll, dass dem Straftäter ein Übel zugefügt, der staatliche Strafanspruch gesichert oder die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten seitens dieses Gefangenen geschützt wird, erweist sich dieser Eingriff als ebenso unverhältnismäßig wie der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.[801] Dies ergibt sich insoweit auch aus dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten und aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hergeleiteten Minimierungsgebot, wonach die Strafe nur möglichst geringe negative Auswirkungen auf den Bestraften haben darf.[802]

Auch aus der abwehrrechtlichen Dimension des Resozialisierungsgrundrechts ergibt sich bei entsprechender Eignung ein Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug. Eine Besserstellung gegenüber Sicherungsverwahrten, die aufgrund des Abstandsgebotes unzulässig wäre, ist hierin mithin nicht zu erblicken.

---

798 Siehe oben S. 112.

799 Statt vieler BVerfG, Beschl. v. 04.02.2009, 2 BvR 1533/08, NStZ-RR 2009, S. 218; *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 2; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 1; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 7 Rdnr. 26; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 346; *Miller* (Anm. 25), S. 251 f.; *Schäfer* (Anm. 583), S. 170; a. A. wohl *Böhm* (Anm. 22), Rdnr. 155, nach dessen Ansicht die Bedeutung des offenen Vollzuges gemeinhin überschätzt werde.

800 Vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 02.05.2017, 2 BvR 1511/16 – *juris*; Beschl. v. 04.02.2009, 2 BvR 1533/08, NStZ-RR 2009, S. 218.

801 Siehe oben S. 173.

802 BVerfGE 116, S. 69 (85); BVerfGK 17, S. 415 (418); BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017, 2 BvR 2221/16, NJW 2018, S. 144 (145); BVerfG v. 04.05.2015, Beschl., 2 BvR 1753/14 – *juris*; vgl. dazu auch *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 57.

III. Anwendbarkeit des Art. 31 GG?

Möglicherweise ergibt sich auch eine Unzulässigkeit der Unterbringung im geschlossenen Vollzug aufgrund des Art. 31 GG, der knapp ausdrückt: »Bundesrecht bricht Landesrecht.«

Denn seit der Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe mache sich die mit der Freiheitsstrafe verbundene Übelszufügung allein an deren Bemessung, nicht jedoch an deren Ausgestaltung fest. »Gesichtspunkte der Vergeltung des Schuldausgleichs haben auf die Ausgestaltung des Vollzugs keinen Einfluss«, stellte das Bundesverfassungsgericht nüchtern fest.[803] Es macht diese Feststellung überdies ausschließlich am einfachen Gesetzesrecht fest, welches in §§ 38 f. StGB bundesgesetzlich festgelegt ist. Der Bundesgesetzgeber hat sich somit dafür entschieden, den Schuldausgleich *ausschließlich* über die Strafzumessung zu regeln, sodass denkbar wäre, abweichende Regelungen auf Länderebene nach der Gesetzeshierarchie des Art. 31 GG nicht zuzulassen.

Art. 31 GG setzt allerdings eine Normkollision voraus – die Regelungen der unterschiedlichen Normebenen müssten also auf denselben Sachverhalt anwendbar sein, wobei schlichte Wertungswidersprüche, Zielkonflikte oder Normdivergenzen nicht ausreichend sind.[804] Eine Kollision ist ferner nicht gegeben, wenn sich die Norm nicht an denselben Adressaten richtet.[805]

So liegt es hier. Denn §§ 38 f. StGB richten sich an den Richter, der über das Strafmaß zu entscheiden hat, während die Normen der Landesstrafvollzugsgesetze von den Vollzugsbehörden ausgeführt werden. Aus Art. 31 GG folgt daher keine Unzulässigkeit, den geschlossenen Vollzug dem offenen Vollzug vorzuziehen, um ein Strafübel zu verwirklichen.

IV. Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug

Die (Rück-)Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff[806] dar, der nach der allgemeinen Lehre vom Gesetzesvorbehalt einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bedarf, wobei – je nach gesetzlicher Ausgestaltung – ein Rückgriff auf die Regelungen über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes möglich erscheint.

V. Der offene Vollzug als institutionelle Gewährleistung

Trotz des herausgearbeiteten grundrechtlichen Unterbringungsanspruches im offenen Vollzug stellt sich die Frage, ob der offene Vollzug als solcher überhaupt ver-

803 BVerfGE 109, S. 133 (133 ff.).

804 *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 31 Rdnr. 4 m. w. N.

805 *Pieroth*, ebd. m. w. N.

806 BVerfG, Beschl. v. 04.02.2009, 2 BvR 1533/08, NStZ-RR 2009, S. 218.

fassungsrechtlich vorgegeben ist. Anders ausgedrückt: Wäre der einfache Gesetzgeber befugt, den offenen Vollzug aus dem Strafvollzugsgesetz zu streichen und alle Strafgefangenen gleichsam in geschlossenen Haftanstalten unterzubringen?

Das Bundesverfassungsgericht hat diese für den Strafvollzug grundlegende Frage bislang nicht beantwortet. Es war mit dieser Antwort bislang aber auch nicht konfrontiert: Denn seit 1976 – nach Inkrafttreten des ersten bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes – sah jedes Gesetz, das das Bundesverfassungsgericht seinen Entscheidungen zum Strafvollzug zugrunde zu legen hatte, den offenen Vollzug als Institution vor.

Auch in der Forschung zum Strafvollzug wurde diese Frage – wohl aus diesem Grunde – bislang nicht aufgeworfen. Der offene Vollzug ist als Institution somit nicht originär verfassungsrechtlich determiniert, sondern wurde als historisch entwickeltes Produkt 1976 in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch fest, der offene Vollzug trage – ebenso wie Lockerungen – dem Resozialisierungsziel und dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung.[807] Vor dem Hintergrund, dass das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum bei der Schaffung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes einräumt, könnte hierin lediglich die Auffassung zu erblicken sein, dass der offene Vollzug den verfassungsrechtlichen Resozialisierungsvorgaben gerecht wird – ohne hierin eine Verpflichtung zu sehen, den offenen Vollzug als Institution zu garantieren.

Zugleich wurde jedoch bereits herausgearbeitet, dass der offene Vollzug im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung den weniger einschneidenden Eingriff in die Grundrechte eines Strafgefangenen – insbesondere das Freiheits-, aber auch das Resozialisierungsgrundrecht – bedeutet. Es ist nicht ersichtlich, wie der Gesetzgeber eine solche Abstufung auf andere Weise als durch den offenen Vollzug bewerkstelligen könnte. Eine solche Abstufung ist nach den obigen Ausführungen jedoch zwingend.[808] Der jeweilige Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, den offenen Vollzug gesetzlich vorzusehen, sodass dieser nach der hier vertretenen Auffassung gegenüber der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgewertet wird.

VI. Zusammenfassung

Die Debatte um die Frage nach der Regelvollzugsform ist von nur untergeordneter praktischer Relevanz.[809] In welcher Vollzugsform ein Gefangener unterzubringen ist, ist – und dies wurde vorliegend klargestellt – aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausschließlich von seiner persönlichen Eignung abhängig zu machen. Somit handelt es sich bei dem Streit um die Regelvollzugsform letztlich ausschließlich um eine

807 BVerfGK 12, S. 210 (217).

808 Siehe oben S. 158 ff.

809 So auch *Böhm* (Anm. 521), S. 54 f.; *Verrel* (Anm. 695), S. 622; *Schneider* (Anm. 30), S. 182 hält die Debatte gar für »ideologisiert«.

Frage nach der zutreffenden Terminologie. *Falsa demonstratio non nocet* gilt insoweit auch hier: Der Etikettenschwindel ist insoweit nicht von Relevanz, denn auch unter dem Grundsatz des § 10 Abs. 1 StVollzG war der offene Vollzug die Regelvollzugsform, in dem jedoch nur ein geringer Anteil der Gefangenen untergebracht war. Welchen Wert hat eine Bezeichnung als »*Regel*vollzugsform« dann noch?

Denn auch der soeben hergeleitete Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Eignung für den offenen Vollzug stets von den individuellen Voraussetzungen des einzelnen Gefangenen abhängt und daher auch dieser verfassungsrechtliche Anspruch bei entsprechender Eignung nicht zwangsläufig zu einer höheren Gefangenenquote im offenen Vollzug führt.[810]

F. Einzelfragen im Zusammenhang mit Lockerungsmaßnahmen

Verfassungsrechtlich relevante Fragestellungen treten bei der Betrachtung von Vollzugslockerungen[811] insbesondere an Einzelfragen wie einer gesetzlichen Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Lockerungen oder einer kontingentmäßigen Begrenzung auf. Denn anders als für die Unterbringung im offenen Vollzug ergibt sich – dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits herausgestellt – unter keinen Umständen ein unbedingter Anspruch auf die Gewährung von Lockerungen.[812]

I. Gebot der Vollzugslockerung

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Landesstrafvollzugsgesetze Lockerungen als solche überhaupt vorsehen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat bislang lediglich für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgeschrieben, dass Lockerungen gesetzlich vorzusehen sind (sog. »Minimierungsgebot«):

---

810 So auch *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4; *Miller* (Anm. 25), S. 247; *Figgen* (Anm. 558), S. 149; *Müller/Wulf*, Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang), Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in NStZ 1998, S. 430 f., ZfStrVo 1999, S. 3 ff.; *Verrel* (Anm. 695), S. 622; *Böhm* (Anm. 521), S. 54 f.; *ders.* (Anm. 707), S. 534 m. w. N. verweist für den Rückgang der Unterbringungsquote im offenen Vollzug auf eine veränderte Vollzugspopulation; ebenso *Herrfahrdt*, Das Strafvollzugsgesetz auf dem Prüfstand, ZfStrVo 1990, S. 3 (3); a. A. wohl *Schüler-Springorum* (Anm. 58), S. 883, der fordert, dass sich ein rechtlicher Vorrang des offenen Vollzuges auch statistisch widerspiegeln müsse; ähnlich *Schaerff* (Anm. 550), S. 217 f. Im Detail wird auf die statistische Entwicklung ab S. 197 einzugehen sein.

811 Vgl. zu den zugrunde gelegten Begriffsdefinitionen S. 51 ff.

812 So ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001, 2 BvR 2348/00, NStZ 2002, S. 222 f.; ganz h. M., vgl. nur *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 3 m. w. N. Eine mögliche Ermessensreduktion auf Null im Falle akuter medizinischer Behandlungsnotwendigkeit außerhalb des Vollzuges sei an dieser Stelle ausgeblendet.

> »Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist.«[813]

Dax fordert etwa, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Resozialisierungserfordernissen im Rahmen der Sicherungsverwahrung pauschal und vollständig auf den Strafvollzug zu übertragen sei.[814] Für den Strafvollzug gilt jedoch, dass dem Gesetzgeber ein weiterer Einschätzungsspielraum als im Rahmen des Sicherungsverwahrungsvollzuges zukommt, welche Maßnahmen er in sein Resozialisierungskonzept einbetten möchte[815], sodass eine Übertragung dieser Rechtsprechung zum Abstandsgebot auf den Strafvollzug nicht in Betracht kommt.

Für den regulären Strafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht bislang lediglich immer wieder die Verknüpfung von Resozialisierungsgebot und Lockerungen betont.[816] Allerdings – dies darf nicht übersehen werden – stand das Bundesverfassungsgericht dieser Problematik bislang auch nicht gegenüber; schließlich sahen alle Gesetze, die das Gericht bislang zu beurteilen hatte, Vollzugslockerungen vor.

Ziff. 103.6 der European Prison Rules statuieren allerdings eine Pflicht, »verschiedene Arten von Urlauben« vorzusehen.[817] Die *Empfehlungen des Europarates zu Vollzugslockerungen* setzen darüber hinaus schon terminologisch die rechtliche Existenz von Lockerungsmaßnahmen voraus.[818] Diesen Grundsätzen kommt zwar keine Gesetzeskraft zu; ein Verstoß gegen die *European Prison Rules* wird jedoch als Indiz für einen verfassungswidrigen Rechtszustand gewertet.[819]

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die Strafvollzugsgesetze Lockerungen als institutionelle Gewährleistung zwingend vorsehen müssen, wenn ihnen bei der konkreten Ausgestaltung auch ein weiter Spielraum zukommt.

II. Mindestverbüßungsdauer

Dass Lockerungen erst nach einer bestimmten Zeit, die ein Gefangener seine Freiheitsstrafe verbüßt haben muss, gewährt werden dürfen, legte bereits § 13 Abs. 2 und 3 StVollzG für den Hafturlaub fest. Die regelmäßige Wartefrist betrug danach sechs Monate; für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, dagegen sogar zehn Jahre.

Den Einfluss repressiver Gestaltungselemente hat das Bundesverfassungsgericht in seiner frühen und viel kritisierten[820] Rechtsprechung aus dem Jahre 1983

---

813 BVerfGE 128, S. 326 (381 f.).

814 *Dax* (Anm. 505), S. 503.

815 *Meier* (Anm. 40), S. 82 f.

816 Zu diesem Ergebnis kommt auch *Miller* (Anm. 25), S. 302 unter Verweis auf die verfassungsgerichtliche Judikatur.

817 Vgl. insoweit bereits ausführlich S. 155.

818 Siehe hierzu S. 155.

819 *Dünkel* (Anm. 656), S. 141 unter Verweis auf BVerfGE 116, S. 69 (90).

820 Statt vieler *Bayer et al.*, Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, Überlegungen zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983, MschrKrim 1987, S. 167 ff.; *Hill*,

unbeanstandet gelassen, kehrte hiervon jedoch in einer neueren Entscheidung aus dem Jahr 2004 in einem Nebensatz wieder ab:

> »Denn […] der Vollzug der Freiheitsstrafe ist nicht nach repressiven, schuldausgleichenden Gesichtspunkten ausgestaltet.«[821]

Demnach dürfte für derartige Elemente im Strafvollzug kein Raum mehr sein. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Obiter Dictum die zentrale Ausrichtung des Strafvollzuges auf die Resozialisierung zum Ausdruck gebracht.

1. *Das Grundrecht auf Resozialisierung*

Zu prüfen ist die Frage am Maßstab des Grundrechts auf Resozialisierung, das bei Ablehnung von Lockerungsmaßnahmen durch die Vollzugsbehörden betroffen ist.[822] Das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ist daher e contrario nicht betroffen.

a) Eingriff in den Schutzbereich

Der Schutzbereich des Resozialisierungsgrundrechts wird durch die pauschale gesetzliche Verweigerung von Lockerungen vor Ablauf einer bestimmten Frist verkürzt, sodass hierein ein Grundrechtseingriff zu erblicken ist.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, insbesondere Verhältnismäßigkeit

Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, was dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit unterliegt.

Ein Eingriff kann nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen; Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG konstituiert einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Die Festlegung einer Mindestverbüßungsdauer auf untergesetzlicher Ebene, etwa durch Verwaltungsvorschriften, wäre somit unzulässig. Der Eingriff müsste jedoch verhältnismäßig sein.

aa) Verfassungslegitime Zwecke und verfassungslegitimes Mittel

Der Zweck einer solchen Mindestverbüßungsdauer kann zum Beispiel im Schuldausgleich zu erblicken sein. Nimmt man an, dass der Aufenthalt außerhalb der Anstalt eine »Vergünstigung«, d. h. ein geringeres Strafübel als der Aufenthalt innerhalb der Anstalt (und damit auch im offenen Vollzug) darstellt, könnte es politisch-gesetzgeberisch gewollt sein, Straftätern solche Privilegien erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zuteil werden zu lassen.

Tatschuld und Strafvollzug, Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, ZfStrVo 1986, S. 139 (141); *Laubenthal*, Anm. zu BVerfGE 64, S. 261 ff., JZ 1986, S. 850 f.; *Müller-Dietz* (Anm. 757), S. 360.

821 BVerfGE 109, S. 133 (176 f.) unter Aufgabe von BVerfGE 64, S. 261 (274 f.).

822 Statt vieler BVerfGK 17, S. 459 (462) m. w. N.

Eine gesetzliche Mindestverbüßungsdauer dient daher einerseits dazu, das mit der Strafvollstreckung verbundene Übel zu verwirklichen, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen[823], sowie dazu, dass die Vollzugsbediensteten, die über die Gewährung von Lockerungen zu entscheiden oder an diesem Entscheidungsprozess mitzuwirken haben, den Gefangenen zunächst kennenlernen zu können. Diese Zwecke sind grundsätzlich zulässig. Eine solche Frist ist zudem legitim, da sie durch die Verfassung nicht verboten ist.[824]

bb) Erforderlichkeit des Mittels

Der Eingriff müsste freilich auch erforderlich sein, um die gewünschten Ziele zu erreichen.[825]

Der Aufenthalt außerhalb der Justizvollzugseinrichtung hebt – jedenfalls für die Zeit der gewährten Lockerung – das mit der Freiheitsentziehung verbundene Strafübel kurzzeitig auf.[826] Die Strafvollstreckung wird zwar durch Lockerungen nicht unterbrochen (§ 13 Abs. 5 StVollzG und vergleichbare Regelungen in den Landesgesetzen) und der Gefangene unterliegt weiterhin der staatlichen Kontrolle, die etwa durch Weisungen für die Ausgestaltung der jeweiligen Lockerungen (§ 14 Abs. 1 StVollzG, § 11 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 16 Abs. 1 BayStVollzG, § 44 S. 1 StVollzG Bln, § 48 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 40 S. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 4 HmbStVollzG, § 14 Abs. 1 HStVollzG, § 40 S. 1 StVollzG MV, § 15 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 57 StVollzG NRW, § 47 S. 1 LJVollzG (RP), § 40 S. 1 SLStVollzG, § 40 S. 1 SächsStVollzG, § 47 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 57 S. 1 LStVollzG SH sowie § 48 S. 1 ThürJVollzGB) ausgeübt werden kann. Daraus folgt, dass eine gesetzlich festgelegte Mindestverbüßungsdauer grundsätzlich erforderlich sein kann, um das mit der Freiheitsentziehung verbundene Strafübel zu verwirklichen. Insoweit sind Lockerungen mit der Unterbringung im offenen Vollzug, die weiterhin eine dauerhafte Anstaltsunterbringung darstellt und zunächst an einem anderen Maßstab – nämlich Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – zu messen ist, nicht vergleichbar. Gleichwohl können Lockerungen im Einzelfall bereits vor Fristablauf geboten sein, wenn dem neu aufgenommenen Gefangenen etwa der Verlust des Arbeitsplatzes droht.[827]

Soweit es die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches, also das öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafvollstreckung, oder den Schutz der Allgemeinheit

823 Siehe bereits S. 163.

824 Siehe bereits S. 163. In diesem Sinne auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 33.

825 Siehe bereits S. 164.

826 BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122) hinsichtlich Ausgängen; BVerfGE 64, S. 261 (276) hinsichtlich Hafturlauben; vgl. auch bereits OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.1977, 2 Ws 230/77, JR 1978, S. 213 (215).

827 Vgl. BVerfGK 12, S. 210 ff.

vor weiteren Straftaten betrifft, ist eine Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Vollzugslockerungen jedenfalls dann *nicht* erforderlich, wenn keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.[828]

Um den Gefangenen einschätzen zu können, ist eine solche Frist ebenfalls erforderlich.[829] Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung von Flucht- und Missbrauchsgefahr erfordert eine umfassende Kenntnis des Gefangenen, etwa der von ihm ausgehenden Gefährdungen, seiner Verhaltensweisen in der Vergangenheit, seiner Regelkonformität, seiner Impulskontrolle. Die reine Kenntnis der mit dem Aufnahmeersuchen von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde an die Justizvollzugsanstalt übermittelten Vollstreckungsunterlagen (§ 31 StVollstrO), zu denen neben dem Urteil mitunter auch psychiatrische Sachverständigengutachten aus dem Erkenntnisverfahren gehören, ist für eine umfassende Kenntnis des Gefangenen freilich nicht ausreichend. Der persönliche Kontakt, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Haftalltag, ist hierfür entscheidend.

Im Ergebnis kann eine Mindestverbüßungsdauer erforderlich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sein.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Nunmehr stellt sich die Frage, ob die Einschränkung des Grundrechts auf Resozialisierung auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

Soweit es um die Mindestverbüßungsdauer zum Zwecke der Übelszufügung geht, kann diese Frage nicht pauschal, d. h. abstrakt losgelöst von einer konkreten gesetzlichen Regelung, beantwortet werden. Maßgeblich für diese Abwägung ist nämlich die konkrete Dauer der Frist. Die Frage wird daher im weiteren Verlauf anhand der Prüfung der konkreten Regelungen in den Landesstrafvollzugsgesetzen erneut aufzuwerfen und zu beantworten sein.

Soweit es dagegen die Frist betrifft, die erforderlich ist, um den Gefangenen einschätzen zu können, dürfte sich jedenfalls ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten als unverhältnismäßig erweisen. Schließlich dürfte ein derart langer Zeitraum für die Vollzugsbediensteten ausreichend sein, den Gefangenen im Haftalltag beobachten, ihn kennenzulernen und seine Verhaltensweisen und Reaktionen in unterschiedlichen Situationen erleben zu können.

Allerdings wären hierbei für kurze Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr Abweichungsmöglichkeiten vorzusehen, um eine effektive Resozialisierung und auch die Entlassungsvorbereitung nicht in Gefahr zu bringen. Denn es wird nicht ausreichend sein, bei einem zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilten Delinquenten

---

828 Siehe insoweit bereits S. 172.

829 So auch *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 34; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 7 Rdnr. 76; kritisch, jedenfalls hinsichtlich des offenen Vollzuges, dagegen *Micheli/Luxa*, Das Selbststellermodell, Ein Erfolgsmodell der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin, FS 2020, S. 108 (112).

etwa erst drei Monate vor dem Entlassungsdatum zum Strafende mit einer konkreten Entlassungsvorbereitung durch Unterstützung bei der Jobsuche oder ähnlichem zu beginnen, zumal in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen auch eine Entlassung zum sog. Zweidrittelzeitpunkt gemäß § 57 Abs. 1 StGB in Betracht kommen könnte.

Hierbei darf es überdies nicht darauf ankommen, dass sich der Gefangene bereits für diesen Zeitraum in der Justizvollzugsanstalt befindet, die über einen konkret vorliegenden Lockerungsantrag zu entscheiden hat. Durch mehrfache Verlegungen in andere Anstalten könnte die positive Entscheidung über Lockerungen andernfalls immer wieder hinausgezögert werden. Die verfahrensrechtliche Grundrechtsdimension gebietet vielmehr, dass die einzelnen Vollzugsbehörden und -mitarbeiter ihre Wahrnehmungen in einer solchen Form dokumentieren, dass andere Vollzugsbehörden und Entscheidungsträger sich ein umfassendes Bild über den Gefangenen und seine Persönlichkeit machen können und sich zu einer Entscheidung über Lockerungen imstande sehen.[830] Insofern kann es auch nicht darauf ankommen, in welcher Haftart – etwa Untersuchungshaft – sich der Gefangene zuvor befunden hat, da es allein auf die tatsächliche Kenntnis seiner Person und nicht einen irgendwie gearteten Formalismus ankommen kann.[831]

c) Zwischenergebnis

Der mit der Normierung einer Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Lockerungen einhergehende Eingriff in das Resozialisierungsgrundrecht kann gerechtfertigt sein.

2. *Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG*

Bereits § 13 Abs. 2 und 3 StVollzG differenzierte bei der Frage nach einer Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Hafturlaub zwischen zeitigen Freiheitsstrafen (§ 13 Abs. 2 StVollzG), bei denen regelmäßig sechs Monate abzuwarten waren, und lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 13 Abs. 3 StVollzG), bei denen sogar zehn Jahre im Vollzug zuzubringen waren. Eine Ausnahme ergab sich hier insoweit nur, wenn der Gefangene bereits in den offenen Vollzug verlegt war (§ 13 Abs. 3 StVollzG a. E.).

Es drängt sich daher die Frage auf, ob diese Differenzierung verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Regelung einer Mindestverbüßungsdauer ist folglich auch am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG, des allgemeinen Gleichheitssatzes, zu messen.

---

830 Differenzierend *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 34 m. w. N.

831 OLG Hamm, Beschl. v. 30.06.1983, 7 Vollz (Ws) 80/83, NStZ 1984, S. 143 lehnte es nämlich ab, die Sechsmonatsfrist nach § 13 Abs. 2 StVollzG nach dem Vollzug der Untersuchungshaft als erfüllt anzusehen.

Art. 3 Abs. 1 GG untersagt u. a. dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.[832] Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob zeitige und lebenslange Freiheitsstrafe als »wesentlich gleich« zu qualifizieren sind.

Eine – schon terminologische – Gemeinsamkeit ist darin zu erblicken, dass es sich bei beiden Dingen gleichermaßen um Freiheitsstrafen handelt, die von Gesetzes wegen auch in denselben Anstalten vollstreckt werden. Differenzierungen durch Vollstreckungspläne, die untergesetzliche Verwaltungsvorschriften darstellen, sind daher für die Frage nach dem wesentlich Gleichen unbeachtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat eine materiellrechtliche Differenzierung zwischen zeitigen und unbefristeten Freiheitsstrafen auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes grundsätzlich zugelassen[833], was dafür spricht, eine Ungleichheit anzunehmen.

Die Vollzugsplanung gestaltet sich bei Gefangenen mit zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe in weiten Teilen unterschiedlich. Bei Gefangenen mit zeitiger Freiheitsstrafe ist die Planung auf einen konkreten Entlassungstermin abzustimmen. Dies ist bei der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht möglich. Zwar ermöglicht § 57a StGB eine vorzeitige bedingte Entlassung nach 15 Jahren, beinhaltet jedoch keinen Automatismus, sodass in der Vollzugsplanung nicht auf diesen Zeitpunkt abgestellt werden kann. Mithin werden bei der Frage nach einer Mindestverbüßungsdauer bei zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen wesentlich ungleiche Sachverhalte behandelt, die nicht gleichbehandelt werden dürfen.

Sofern für beide Sachverhalte unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind, genügen diese den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG; im Falle gleicher Regelungen bedarf es dagegen einer Willkürprüfung und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der sog. »neuen Formel«.[834]

3. Ergebnis

Eine gesetzlich festgelegte Frist, die von den entscheidenden Vollzugsbehörden einzuhalten ist, bevor einem Gefangenen Vollzugslockerungen gewährt werden, ist nicht pauschal unzulässig.[835] Die konkrete Regelung bedarf in ihrer genauen Fristdauer einer Abwägung mit dem Resozialisierungsanspruch. Soweit es darum geht, den Gefangenen einschätzen zu können, erscheint eine Frist, die länger andauert als sechs Monate, unverhältnismäßig. Härtefallregelungen sind hierbei vorzusehen.

832 Vgl. zur Dogmatik *Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3 Rdnr. 82 m. w. N.

833 Vgl. insoweit BVerfGE 45, S. 187 (223).

834 Siehe hierzu *Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3 Rdnr. 8 ff.

835 Unkritischer *Böhm* (Anm. 522), S. 45 f.; demgegenüber hält *Koranyi* (Anm. 64), S. 144 f. eine solche Frist jedenfalls für »bedenklich«; ähnlicher Ansatz bei *Miller* (Anm. 25), S. 305 und *Gies* (Anm. 33), S. 150.

III. Lockerungskontingentierungen

§ 11 Abs. 1 S. 1 StVollzG beschränkte die Möglichkeit, einen Gefangenen aus der Haft zu beurlauben, auf jährlich 21 Kalendertage. Ob eine solche Beschränkung verfassungsrechtlich zulässig ist, ist am Maßstab des Resozialisierungsrechts aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu messen. Dieses wird durch ein Lockerungskontingent – soweit weitere Urlaubstage zu Resozialisierungszwecken erforderlich sind – mit Eingriffsqualität beschränkt.

Eine solche Beschränkung kann wegen ihrer Grundrechtsrelevanz hinsichtlich des Grundsatzes »Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz« freilich nur im Gesetzeswege erfolgen, nicht jedoch durch Verwaltungsvorschriften.[836]

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Beschränkung auch verhältnismäßig ist. Sie dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und ist somit von Verfassungs wegen legitim. Man stelle sich vor, ein Gefangener könnte unbeschränkt und fortdauernd – bis zu 365 Tage im Jahr – aus der Haft beurlaubt werden, ohne auch nur ein einziges Mal wieder einen Fuß auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt setzen zu müssen. Es drängt sich die Annahme auf, dass selbst unter Berücksichtigung der Weisungsbindung im Rahmen von Lockerungen in einem solchen Fall nicht mehr von einer »Strafvollstreckung« gesprochen werden könnte. Eine Kontingentierung von Hafturlauben ist somit erforderlich im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Eine Kontingentierung von regulären Ausgängen erschiene dagegen nicht gleichermaßen erforderlich. Denn ein solcher ist schon terminologisch vom Hafturlaub oder Langzeitausgang abzugrenzen und dauert – je nach gesetzlicher Regelung – nicht länger als einen Kalendertag oder 24 Stunden. Eine »Verkettung« von Ausgängen durch Genehmigung mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender Ausgänge würde dagegen einen Hafturlaub bzw. Langzeitausgang darstellen; eine solche Genehmigung wäre daher rechtswidrig. Der Gefangene ist also auch bei Genehmigung eines täglichen Ausgangs gezwungen, täglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren, sodass weiterhin von einer wirksamen – wenn mitunter auch faktisch erheblich gelockerten – Strafvollstreckung gesprochen werden kann.

Ob das konkrete Urlaubskontingent in seiner Höhe verhältnismäßig im engeren Sinne ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Dem Gesetzgeber wird hierbei jedoch ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen sein, sodass nur sehr geringe Kontingente unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig sein dürften.[837] Kontingente für Ausgänge wären dagegen, wie herausgearbeitet, stets verfassungswidrig.

836 Ähnlich *Bachmann* (Anm. 24), S. 201. Anders verhält es sich dagegen, wenn ein Urlaubskontingent gesetzlich festgelegt ist und die Ermessensausübung durch Verwaltungsvorschriften gelenkt wird, so BVerfG, Beschl. v. 04.06.1983, 2 BvR 18/82, NStZ 1983, S. 478. Vgl. zum Gesetzesvorbehalt bei Grundrechtseingriffen *Sachs*, in: Sachs, GG, Vor Art. 1 Rdnr. 101 ff. m. w. N.

837 So ließ BVerfG, Beschl. v. 04.06.1983, 2 BvR 18/82, NStZ 1983, S. 478 das Kontingent nach § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG von 21 Tagen im Kalenderjahr unbeanstandet.

IV. Ausführungen als Minusmaßnahme

Sofern eigenständige, d. h. unbegleitete Lockerungsmaßnahmen, wegen bestehender Flucht- oder Missbrauchsgefahr (noch) nicht gewährt werden können, gebietet das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG Ausführungen unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu gewähren, soweit diese für die Resozialisierung erforderlich sind.[838] Andernfalls wäre das Resozialisierungsgrundrecht schließlich gar nicht betroffen. Der jeweilige Gesetzgeber ist freilich nicht verpflichtet, diesen konkreten Fall gesetzlich zu regeln. Er muss jedoch Ausführungen *überhaupt* gesetzlich vorsehen und auch mögliche von ihm gewollte Sicherungsmaßnahmen im gesetzlichen Wege regeln, sofern diese eine eigenständige grundrechtliche Eingriffsqualität aufweisen (etwa eine Fesselung).

V. Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird – letztlich als verfassungsrechtliche Grundlage des einfachgesetzlich geregelten Gegensteuerungsgrundsatzes – die Notwendigkeit betont, »schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken«.[839] Hierzu dienten insbesondere Vollzugslockerungen, die einen Aufenthalt außerhalb der geschlossenen Einrichtung ermöglichen.[840] Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass eine Vielzahl besonders langstrafiger Gefangener regelmäßig gar nicht für unbeaufsichtigte Lockerungen geeignet ist.[841] Diese Problematik griffen die Karlsruher Richter auf und betonten daher, dass ggf. wenigstens Ausführungen zu gewähren seien und der damit verbundene Personalaufwand hinzunehmen sei.[842] Sollten auch diese versagt bleiben, so müsse dies besonders begründet werden.[843]

Auch wenn eine solche Norm lediglich deklaratorischer Natur sein dürfte, erscheint es angezeigt, Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit in den Gesetzestext aufzunehmen, um aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung der Gefangenen die für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen – etwa erforderliche Wartefristen und die Anzahl der Ausführungen – zu statuieren, wobei dem Gesetzgeber hierbei ein weiter Gestaltungsspielraum zukommen dürfte. Eine

---

838 BVerfGK 17, S. 459 (462 f.).

839 BVerfGE 109, S. 133 (150 f.); 98, S. 169 (200); 64, S. 261 (277); 45, S. 187 (238). Siehe hierzu auch bereits S. 143.

840 Siehe vorherige Fn.

841 In diesem Sinne jedenfalls auch *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 6 m. w. N.

842 BVerfGK 20, S. 307 (312 f.); 19, S. 306 (315 f.); 17, S. 459 (462); Beschl. v. 18.09.2019, 2 BvR 681/19, NJW 2020, S. 206 (207); BVerfG, Beschl. v. 17.09.2019, 2 BvR 650/19, BeckRS 2019, 24615, Rdnr. 18; Beschl. v. 18.09.2019, 2 BvR 1165/19, NStZ-RR 2019, S. 391; BVerfG v. 08.11.2017, Beschl., 2 BvR 49/17 – *juris, Rdnr.* 6; Beschl. v. 04.05.2015, 2 BvR 1753/14 – *juris.*

843 BVerfGK 20, S. 307 (313); 19, S. 157 (163 f.); BVerfG v. 04.05.2015, Beschl., 2 BvR 1753/14 – *juris, Rdnr.* 25.

solche Regelung würde dazu dienen und beitragen, dass jeder Gefangene in einem Bundesland unter denselben Voraussetzungen in den Genuss dieser Ausführungen kommt.

Von Verfassungs wegen geboten ist dies freilich nicht; im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung über Ausführungen könnte die verfassungsgerichtliche Judikatur gleichsam berücksichtigt werden.

VI. Zusammenfassung

Eine Wartefrist, vor der Lockerungen nicht gewährt werden dürfen, wäre jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn sie einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten umfassen würde; eine hiervon abweichende Frist für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist dagegen verfassungsrechtlich zulässig, wenn auch nicht notwendig geboten. Ein Lockerungskontingent ist ausschließlich für den Hafturlaub zulässig; eine Begrenzung von Ausgängen oder Ausführungen wäre hingegen unzulässig.

Im Übrigen wäre es aufgrund der verfassungsrechtlichen Pflicht jedenfalls sinnvoll – wenn auch von Verfassungs wegen nicht zwingend erforderlich – gesonderte Lockerungsmaßnahmen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gesetzlich festzuschreiben. Verfassungsrechtlich geboten ist dagegen die generelle Möglichkeit, Ausführungen durchzuführen.

Festzuhalten bleibt, dass der äußere Rahmen konstitutionell determiniert ist, während innerhalb dieses weiten Rahmens ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers besteht.

G. Verfahrensfragen

Bezogen auf Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug folgt aus der verfahrensdienenden Funktion des Resozialisierungsanspruches, dass die Vollzugsbehörden zügig, mithin rechtzeitig über Lockerungsanträge zu entscheiden haben.[844] Zwar postuliert der auch für die Länder fortgeltende § 113 Abs. 1 Hs. 1 StVollzG eine Entscheidungsfrist für die Vollzugsbehörden von drei Monaten. Doch bereits einfache Beispiele zeigen die Notwendigkeit, dass in Einzelfällen schnellere Entscheidungen erforderlich sind, was in § 113 Abs. 1 Hs. 2 StVollzG Niederschlag, wonach eine frühere Antragstellung bei Gericht zulässig ist, wenn dies »wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist«, gefunden hat:

844 BVerfGE 69, S. 161 (168 ff.) m. w. N.; Beschl. v. 25.09.2013, 2 BvR 1582/13, NStZ-RR 2013, S. 389; vgl. dazu *Niebler* (Anm. 238), S. 1578 m. w. N.; ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 06.12.2018, III 1 Vollz (Ws) 476/18, FS SH 2020, S. 71 (72).

> Der Gefangene erfährt am Sonntag, dass seine Mutter verstorben ist. In zwei Wochen soll die Beerdigung stattfinden, für deren Teilnahme er einen möglicherweise sogar erstmaligen Ausführungs- oder Ausgangsantrag stellt.
>
> Oder aber der Gefangene erhält ein Angebot für eine Arbeitsstelle. Dieses verfällt jedoch, wenn er nicht zum nächsten Monatsersten bei dem Unternehmen anfängt. Er begehrt eine (rechtzeitige) Entscheidung über seinen Antrag auf Zulassung zum Freigang.

Zudem kann sogar eine Entscheidung der *Vollstreckungs*behörde – mithin regelmäßig der Staatsanwaltschaft – zur Ladung in den offenen Vollzug, also noch vor Strafantritt, geboten sein, wenn ansonsten der Verlust des Arbeitsplatzes droht.[845] Hierzu müssen die zuständigen Behörden entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen, etwa durch angemessene, d. h. keine überlangen, Entscheidungswege.[846] Die Vollzugspraxis der Länder, bestimmte Lockerungsentscheidungen der Aufsichtsbehörde vorzubehalten[847], ist daher zunächst kritisch zu betrachten und wird nur dann gerechtfertigt werden können, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt, in denen eine ausreichende Vorlaufszeit zur Entscheidungsfindung besteht. So dürfte eine ausreichende Vorlaufzeit vorliegen, wenn eine Mindestverbüßungsdauer, also ein bestimmter Zeitraum, den der Gefangene vor der Entscheidung über Lockerungen im Vollzug zugebracht haben muss, einzuhalten ist.[848]

Darüber hinaus muss, auch wenn sich dies aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten von selbst verstehen sollte, die Lockerungsentscheidung nachvollziehbar dokumentiert sein, um eine gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten. Der Umfang der Begründung ist dabei freilich vom Einzelfall abhängig, kann aber nur im atypischen Einzelfall, etwa nach der Flucht eines Gefangenen, denkbar kurz ausfallen.[849]

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizontes und der Begründungserfordernisse ist – wie auch im allgemeinen Verwaltungsrecht – der fragliche Sachverhalt umfassend aufzuklären und zu würdigen. Dazu gehören alle Aspekte, die in der Person des jeweiligen Gefangenen begründet sind, etwa eine Suchtproblematik oder psychische Probleme, aber auch die Tatmotivation und -umstände, wobei sich Letztere in aller Regel aus dem strafgerichtlichen Urteil ergeben. Pauschale Wertungen, wie etwa allein der Hinweis auf eine unbestimmte weitere Vollzugsdauer oder ein nicht beanstandungsfreies Vollzugsverhalten, sind dabei nicht ausreichend.

Vielmehr muss die Vollzugsbehörde, wenn sie einem Gefangenen Lockerungen versagen will, konkret feststellen, warum dieser Gefangene zu diesem Zeitpunkt

---

845 BVerfGK 12, S. 210 (211 ff.). Einen Überblick über die Einweisungspraxis der Länder bietet *Knierim*, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07, FD-StrafR 2007, 245514.

846 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 137.

847 Siehe hierzu S. 342.

848 BVerfGE 69, S. 161 (170).

849 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.06.2012, 2 BvR 851/11, NStZ-RR 2012, S. 387 (388); Beschl. v. 16.02.1993, 2 BvR 594/92, NJW 1993, S. 3188 (3189); vgl. auch abstrakt zu den Begründungsanforderungen BVerfGK 9, S. 231 (236 ff.).

unter den Bedingungen einer bestimmten Lockerungsform nicht lockerungsgeeignet sein soll.[850]

Auch ein pauschaler Verweis auf eine (untergesetzliche) Verwaltungsvorschrift entbindet nicht von der Pflicht, den Einzelfall eingehend zu prüfen und zu würdigen.[851]

Angeführt wird vereinzelt, Vollzugsbehörden würden gerichtliche Entscheidungen bewusst verschleppen.[852] Bemerkenswert in diesem Sinne ist daher eine in der Wortwahl sehr deutliche Entscheidung des Landgerichts Gießen aus dem Jahre 2005, die erging, nachdem die zuständige Justizvollzugsanstalt einen rechtskräftigen Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht umgesetzt hatte, wonach sie verpflichtet wurde, einem Gefangenen ein DVD-Abspielgerät auszuhändigen und die Benutzung auf dessen Haftraum zu gestatten:

> »Die Kammer stellt jedoch klar, daß die Weigerung der Vollzugsbehörde […] die vorsätzliche Mißachtung einer gerichtlichen Entscheidung und damit einen eklatanten Rechtsbruch (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) darstellt, der zudem in dieser offenen Form erstmals in der Praxis des erkennenden Richters erfolgt. Die Vollzugsbehörde weigert sich – wie sie selbst einräumt –, den rechtkräftigen [sic!] und sie damit bindenden Ausspruch des Beschl. vom 30.05.2005 zu befolgen. Die Anstalt hat jedoch hinsichtlich der durch den Beschl. ausgesprochenen Verpflichtung keinerlei eigenen Prüfungsspielraum mehr. Sie hat den rechtskräftigen Beschl. zu befolgen, ob sie ihn für richtig hält oder nicht. […] Nachdem es im gerichtlichen Verfahren keine Möglichkeit gibt, die Vollzugsbehörde zur Befolgung des rechtskräftigen Beschl. anzuhalten, vermag die Kammer den ASt. nur darauf zu verweisen, im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde beim Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden vorstellig zu werden. Die Chancen einer Abhilfe auf diesem Weg schätzt die Kammer zwar nicht als besonders hoch ein, weil das Verhalten der JVA die Billigung der Aufsichtsbehörde finden dürfte. Es dürfte jedoch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten von Interesse sein, ob die Aufsichtsbehörde, die in Kenntnis der einschlägigen Rspr. des OLG nach wie vor im Erlaßwege die Aushändigung von DVD-Playern unterbindet, offen den hier vorliegenden Rechtsbruch deckt. Weiter kann eine Kontrolle der Verwaltung durch Information von Abgeordneten des Hessischen Landtags,

---

850 Vgl. BVerfGE 70, S. 297 (308 ff.); 64, S. 261 (277); BVerfG, Beschl. v. 26.02.2003, 2 BvR 24/03; Beschl. v. 12.06.2002, 2 BvR 116/02 – *juris*; Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (430); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1134); Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); vgl. insoweit auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.05.1984, 3 Ws 253/84 (StVollz), ZfStrVo 1984, S. 376 (376 f.); OLG Hamm, Beschl. v. 06.07.2017, 1 Vollz (Ws) 209/17 – *juris, Rdnr.* 12 m. w. N.; Beschl. v. 27.12.2016, III-1 Vollz 427/16, FS SH 2018, S. 39 (40); Beschl. v. 06.10.2016, III-1 Vollz (Ws) 340/16, FS SH 2018, S. 36 (38); OLG Koblenz, Beschl. v. 31.01.2014, 2 Ws 689/13 (Vollz) – *juris, Rdnr.* 29; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.05.2017, 1 Ws 235/16, FS SH 2018, S. 81 (83); Beschl. v. 16.01.2017, 1 Ws 222/16 Vollz, FS SH 2018, S. 83 (84).

851 BVerfG, Beschl. v. 26.02.2003, 2 BvR 24/03 – *juris*.

852 In diesem Sinne etwa *Bachmann* (Anm. 24), S. 203 f. mit einem Praxisbeispiel; ähnlich kritisch *Feest/Lesting* (Anm. 41), S. 471; *Lesting/Feest* (Anm. 480), S. 390 ff. m. w. N.; *Kamann*, Anm. zu LG Gießen, Beschl. v. 07.12.2005, 2 StVK-Vollz 1591/05 (= StV 2006, S. 260), StV 2006, S. 260 ff.

namentlich der dem Unterausschuß Justizvollzug angehörenden Abgeordneten, und vor allem durch Information der Presse und sonstiger Medien erreicht werden.«[853]

Mit Art. 4 Ziff. 7 des *Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* wurde in § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG ein Verweis auf § 172 VwGO eingefügt, wonach gegen die Vollzugsbehörde ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, wenn es einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht umsetzt.[854]

Das Bundesverfassungsgericht sah sich kurz nach dem Inkrafttreten dieser Norm im Jahr 2013 jedenfalls über seinen eigentlichen Prüfungsmaßstab hinausgehend anscheinend in einem Fall dazu gezwungen, darauf hinzuweisen, dass auf einfachgesetzlicher Ebene die Verhängung von Zwangsgeldern gegen die Justizvollzugsbehörden gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG i. V. m. § 172 VwGO statthaft sei, wenn diese Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nicht umsetzten.[855] Sinn und Zweck dieser Neuregelung sei, die Anspruchsdurchsetzung eines Gefangenen »effektiver« zu machen. Die Bundesregierung räumte hierbei jedoch lediglich ein, dass Gerichtsentscheidungen in »seltenen Fällen« nicht umgesetzt worden seien.[856]

Diese Maßstäbe sind zwar vorwiegend in der tatsächlichen Rechtsanwendung und der Überprüfung durch die Vollstreckungsgerichte zu beachten. Gleichwohl wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung zu ermitteln sein, ob die gesetzlichen Regelungen in den Ländern mit diesen Maßstäben konform sind.

H. Zur rechtstatsächlichen Bedeutung von Lockerungen und offenem Vollzug

Nachfolgend sollen ungeachtet normativer Vorgaben Zahlen sprechen: Es wird betrachtet, wie viele Gefangene in den Genuss von Lockerungen oder einer Unterbringung im offenen Vollzug kommen – und wie viele Gefangene diese Maßnahmen missbrauchen. Hierbei wird besonders auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Bundesländern einzugehen sein.

I. Vollzugslockerungen

Eine Quote von Gefangenen, denen Vollzugslockerungen gewährt worden sind, kann leider nicht berechnet werden. In der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes erfasst wird nämlich nur die absolute Zahl genehmigter Ausgänge oder

853 LG Gießen, Beschl. v. 07.12.2005, 2 Vollz 1591/05, StV 2006, S. 260.

854 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012, BGBl. I 2012, S. 2425 ff.; vgl. zur gesetzgeberischen Zweckbestimmung BT-Drs. 17/9874, S. 29.

855 BVerfG, Beschl. v. 25.09.2013, 2 BvR 1582/13, NStZ-RR 2013, S. 389.

856 BT-Drs. 17/9874, S. 29.

Hafturlaube, nicht jedoch die Anzahl der Gefangenen, denen eine entsprechende Eignung zugesprochen wurde.[857]

Anhand der vorliegenden Zahlen lässt sich daher nur die Entwicklung in den Ländern im Längsschnitt nachvollziehen. Beispielhaft werden die Zahlen genehmigter Hafturlaube je 100 Gefangenen für die weitere Betrachtung zugrunde gelegt. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Zahlen, wobei eine vergleichbare Gefangenenpopulation zwischen den Ländern unterstellt wird.

An den Zahlen lassen sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Ländern ausmachen. Die meisten Urlaube je 100 Gefangenen wurden sowohl zu Beginn des ausgewerteten Zeitraums als auch zum Ende in Hamburg genehmigt. Gleichwohl kam es in Hamburg zu einem massiven Einbruch, der 2007 dazu führte, dass Hamburg unter den Bundesdurchschnitt rutschte. Diese Entwicklung weg von einer progressiven Vollzugspraxis fiel zusammen mit der politischen Entwicklung in der Hansestadt, die 2008 im ersten, als besonders restriktiv geltenden Strafvollzugsgesetz Hamburgs gipfelte. Die deutliche Trendumkehr lässt sich daher sicherlich auch mit der bereits 2009 erfolgten Gesetzesnovellierung begründen.

Eine vergleichbare Entwicklung nahm zunächst Hessen. Von einem überdurchschnittlichen Niveau fiel die Zahl um knapp zwei Drittel in 2002. Es kam jedoch nicht zu einer Trendumkehr; vielmehr stagnierten die Zahlen zunächst und sind 2016 sogar nochmals leicht gesunken. Das 2010 in Kraft getretene Gesetz könnte die restriktive Praxis insofern nicht nur legitimiert, sondern sogar zementiert haben.

In Nordrhein-Westfalen war bis 2007 ein Anstieg zu verzeichnen. Seither geht die Zahl der Genehmigten Hafturlaube pro 100 Gefangenen zurück. Das 2015 in Kraft getretene Gesetz scheint nicht zu einem Trendwechsel beigetragen zu haben.

Verdreifacht hat sich die Zahl bis 2007 im Saarland, bevor sie anschließend unter das Ausgangsniveau einbrach. Bayern gewährt Urlaube demgegenüber offenbar traditionell nur in geringem Maße und bleibt kontinuierlich deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Ebenso verhält es sich in den neuen Bundesländern, wobei hier beispielhaft Brandenburg und Sachsen-Anhalt genannt werden sollen. Das letztgenannte Bundesland befindet sich dabei im Bundesvergleich auf einem abgeschlagenen letzten Platz

Eine einheitliche Entwicklung innerhalb der Bundesrepublik lässt sich nicht ausmachen. In einzelnen Ländern kam es zwar zu Zäsuren, die deutlich niedrigere Zahlen folgen ließen – obwohl sich die Vollzugslockerungen nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes des Bundes als Instrument etablierten.[858] Zugleich kam es vereinzelt zu einer positiven Trendwende. Besonders deutlich wird dies – auch im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Aktivität – in Hamburg.

---

857 Auf diese Problematik weist auch *Dünkel*, Vollzugsöffnende Maßnahmen – Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards, KrimPäd 2012, S. 14 (17) hin.

858 So *Müller-Dietz* (Anm. 13), S. 18; ausführliche statistische Nachweise bei *Dünkel/Rosner*, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Materialien und Analysen, 2. Aufl. 1982, S. 89 ff.

Der Bundesdurchschnitt befindet sich demgegenüber auf einem etwa konstanten Niveau, ohne dass es solche Zäsuren gäbe. Dies mag die These, die Zahl der gewährten Lockerungen sei seit Jahren rückläufig, nur zum Teil stützen.

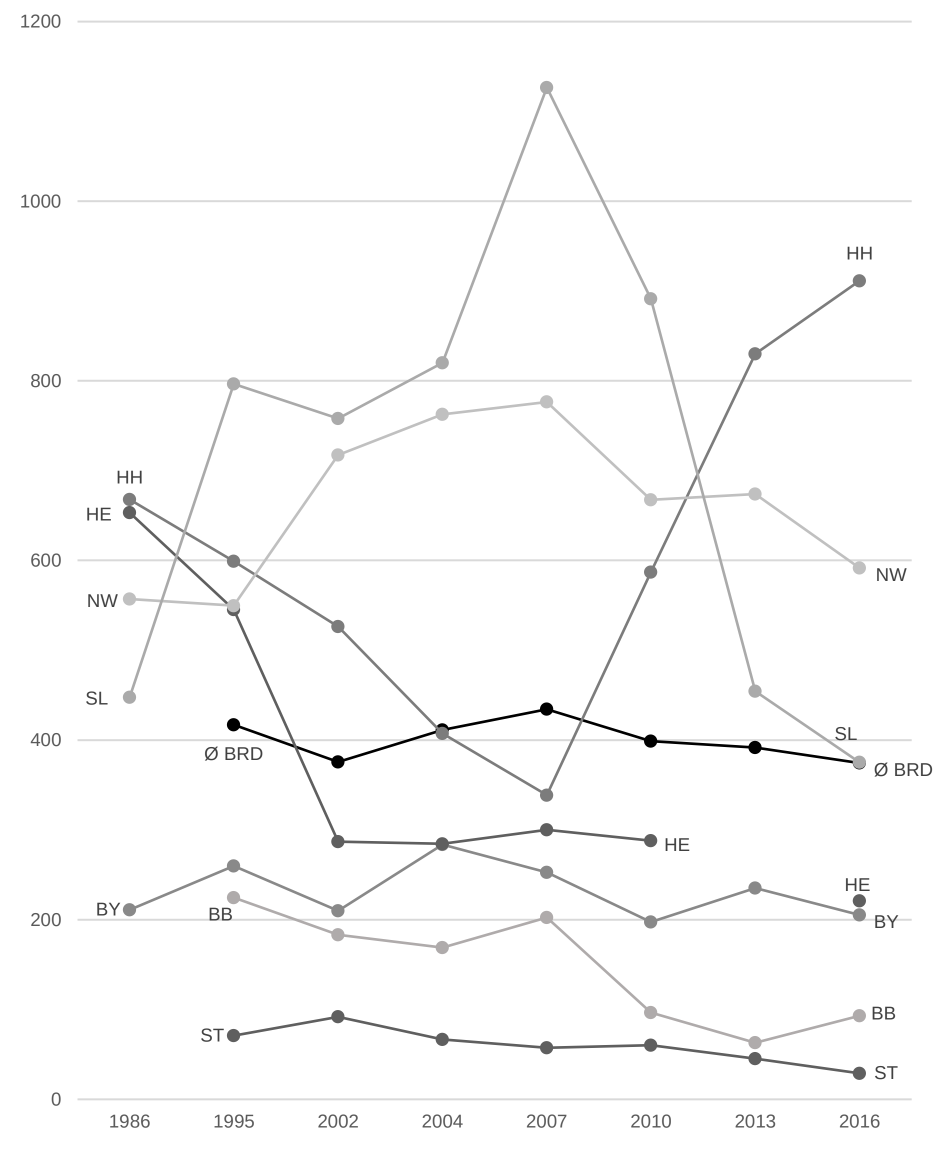


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl genehmigter Urlaube je 100 Gefangenen in ausgewählten Ländern[859]

859 Eigene Darstellung; Zahlen nach *Harrendorf*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 B Rdnr. 6; *Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013,

Zwischen den Ländern vergleichbar sind die Zahlen, was die Missbrauchsquote angeht, wobei hier nur Zahlen für Fälle vorliegen, in denen Gefangene nicht rechtzeitig von Hafturlauben zurückkehrten. Damit ist keine Aussage darüber verbunden, ob es in diesen Fällen zu Straftaten kam, ob es sich um eine Verspätung von nur wenigen Stunden oder um eine tatsächliche Nichtrückkehr i. S. v. Ziff. 2 VGO handelte, bei der der Delinquent erst Monate später wiederergriffen wurde.

Jahr / Land	Anzahl von Fällen nicht rechtzeitiger Rückkehr von Hafturlauben je 100 Genehmigungen						
	1986	**1995**	**2004**	**2007**	**2010**	**2013**	**2016**
Deutschland		**0,76**	**0,22**	**0,17**	**0,14**	**0,14**	**0,13**
Baden-Württemberg	0,54	0,41	0,13	0,07	0,08	0,07	0,12
Bayern	1,06	0,54	0,23	0,18	0,05	0,09	0,08
Berlin	0,62	0,27	0,18	0,15	0,08	0,09	0,08
Brandenburg		1,12	0,13	0,00	0,07	0,00	0,10
Bremen	1,30	0,68	0,18	0,19	0,06	0,03	0,06
Hamburg	0,83	1,29	0,38	0,12	0,19	0,13	0,20
Hessen	1,13	0,82	0,06	0,03	0,02		0,01
Mecklenburg-Vorpommern		2,22	0,18	0,35	0,20	0,37	0,05
Niedersachsen	2,05	1,03		0,16	0,08	0,10	0,14
Nordrhein-Westfalen	1,71	0,93	0,30	0,23	0,21	0,20	0,16
Rheinland-Pfalz	1,31	0,30	0,14	0,17	0,11	0,18	0,03
Saarland	0,95	0,28	0,17	0,07	0,19	0,07	0,13
Sachsen		1,18	0,05	0,05	0,08	0,02	0,00
Sachsen-Anhalt		0,19	0,13	0,00	0,09	0,00	0,00
Schleswig-Holstein	1,88	0,93	0,11	0,10	0,00	0,08	0,13
Thüringen		0,57	0,02	0,09	0,17	0,03	0,23

Tab. 1: Anzahl von Fällen nicht rechtzeitiger Rückkehr von Hafturlauben je 100 Genehmigungen[860]

§ 11 Rdnr. 5. Keine Angaben vorhanden für den Bundesdurchschnitt 1986, Niedersachsen 2004 und Hessen 2013.

860 Zahlen für die Jahre 1986 und 1995 berechnet aufgrund der Angaben bei *Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 13 Rdnr. 5; Zahlen für die übrigen Jahre nach *Harrendorf*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 B Rdnr. 6 m. w. N. Für Jahre ohne Angaben liegen keine Zahlen vor.

Die Tabelle zeigt, dass sich die Missbrauchsfälle bezogen auf die nicht rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt – von einzelnen markanten Punkten abgesehen – jedenfalls vom Jahr 2004 an in allen Ländern und sodann über den gesamten restlichen Betrachtungszeitraum im Promillebereich bewegen. Trotz dieses durchgängig niedrigen Niveaus ist dieses in 30 Jahren im bundesweiten Trend in allen Ländern gesunken.[861] In einer Untersuchung *Harlings* ergab sich jedenfalls für Niedersachsen im Zeitraum von 1990 bis 1991, dass es sich lediglich bei 5 % der registrierten Straftaten um Verbrechen i. S. v. § 12 Abs. 1 StGB handelte.[862] Selbst im Bereich der als »gefährlich« geltenden Sicherungsverwahrten bilden Lockerungsmissbräuche die seltene Ausnahme.[863] Das Dunkelfeld mag dabei erheblich höher sein.

II. Offener Vollzug

Für den offenen Vollzug werden immer wieder sinkende Gefangenenzahlen, aber auch nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf den Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen beklagt.[864] Nachfolgend wird daher geprüft, ob sich diese Thesen statistisch begründen lassen.
Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Unterbringungsquote im offenen Vollzug, also den Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug im Verhältnis zur gesamten Gefangenenpopulation, dar.

Land / Jahr	1996	2004	2009	2017
Deutschland	**20,8 %**	**18,7 %**	**17,2 %**	**16,2 %**
Baden-Württemberg	18,7 %	18,5 %	16,9 %	14,8 %
Bayern	7,1 %	7,8 %	8,1 %	6,3 %
Berlin	30,6 %	32,9 %	28,9 %	29,7 %
Brandenburg	15,2 %	13,1 %	16,8 %	17,8 %
Bremen	19,9 %	12,8 %	10,7 %	17,6 %
Hamburg	31,3 %	14,6 %	12,2 %	18,0 %
Hessen	27,3 %	10,1 %	9,5 %	9,0 %

861 *Dünkel* (Anm. 564), S. 211 ff. m. w. N. führt dies auf eine ideologisierte und populistische Rechtspolitik zurück.

862 *Harling*, Das Risiko der Begehung von Straftaten während Vollzugslockerungen, NStZ 1997, S. 469 (470); vgl. zur insgesamt erfolgreichen Erprobung *Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«* (Anm. 13), S. 67 ff.

863 *Sauter/Stasch/Dahle* (Anm. 790), S. 42; vgl. auch *Calliess* (Anm. 22), S. 164; *Steinhilper* (Anm. 49), S. 51 f.

864 Statt vieler *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR S. 13; *Dünkel* (Anm. 243), S. 6.

Mecklenburg-Vorpommern	12,5 %	13,4 %	13,0 %	11,0 %
Niedersachsen	28,4 %	25,5 %	20,8 %	16,9 %
Nordrhein-Westfalen	29,0 %	31,2 %	28,1 %	27,9 %
Rheinland-Pfalz	16,3 %	13,4 %	10,4 %	10,2 %
Saarland	21,5 %	21,0 %	22,7 %	16,8 %
Sachsen	6,1 %	9,6 %	9,1 %	6,4 %
Sachsen-Anhalt	3,0 %	6,4 %	6,4 %	4,1 %
Schleswig-Holstein	13,1 %	9,5 %	7,3 %	8,3 %
Thüringen	3,0 %	7,5 %	4,5 %	6,0 %

Tab. 2: Entwicklung der Unterbringungsquote im offenen Vollzug von 1996 bis 2017[865]

Ein leichter Anstieg ist in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu beobachten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Unterbringungsquote im offenen Vollzug in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 traditionell auf niedrigem Niveau – zum Teil bei unter 7 % – befindet. Brandenburg hat den offenen Vollzug innerhalb dieser Gruppe bereits am weitesten ausgebaut und weist inzwischen eine Quote von 17,8 % auf.

Gesunken ist die Unterbringungsquote dagegen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen[866], Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein und damit in einer Mehrzahl der Bundesländer. Den größten Rückgang gab es in Hamburg von 31,3 % im Jahr 1996 auf 12,2 % im Jahr 2009. In diese Zeit fällt die politische Entscheidung, den Neubau der JVA Billwerder nicht wie zunächst vorgesehen als Anstalt des offenen, sondern des geschlossenen Vollzuges zu planen, und die Haftplätze im offenen Vollzug insgesamt zu reduzieren.[867] Nach mehreren Regierungswechseln ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen auf heute 18,0 % – das frühere Niveau liegt damit nach wie vor in weiter Ferne.

865 Zahlen für 1996, 2004 und 2009 aus *Dünkel/Geng/Morgenstern*, Strafvollzug in Deutschland, Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, ZfStrVo 2010, S. 22 (31) m. w. N.; 2017 aus Statistisches Bundesamt, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1, 2017, S. 12. Die hinter den relativen stehenden absoluten Zahlen haben jedoch in beiden Quellen eine unterschiedliche Datenbasis: Während die Zahlen nach *Dünkel/Geng/Morgenstern* ausschließlich die Belegung im Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde legen, liegt eine nach den Bundesländern differenzierende Statistik des Statistischen Bundesamtes nur ohne Differenzierung nach Vollzugsarten vor, sodass sich die dortigen Zahlen neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe auch auf den Vollzug der Jugendstrafe sowie der Sicherungsverwahrung beziehen. Die Daten sind jedoch plausibel, weshalb davon ausgegangen wird, dass sich dieser Umstand nicht auf das Ergebnis auswirkt.

866 Vgl. zur Entwicklung des offenen Vollzugs in Hessen auch explizit *Schäfer* (Anm. 583), S. 169 f.

867 *Rehn* (Anm. 243), S. 34 f.

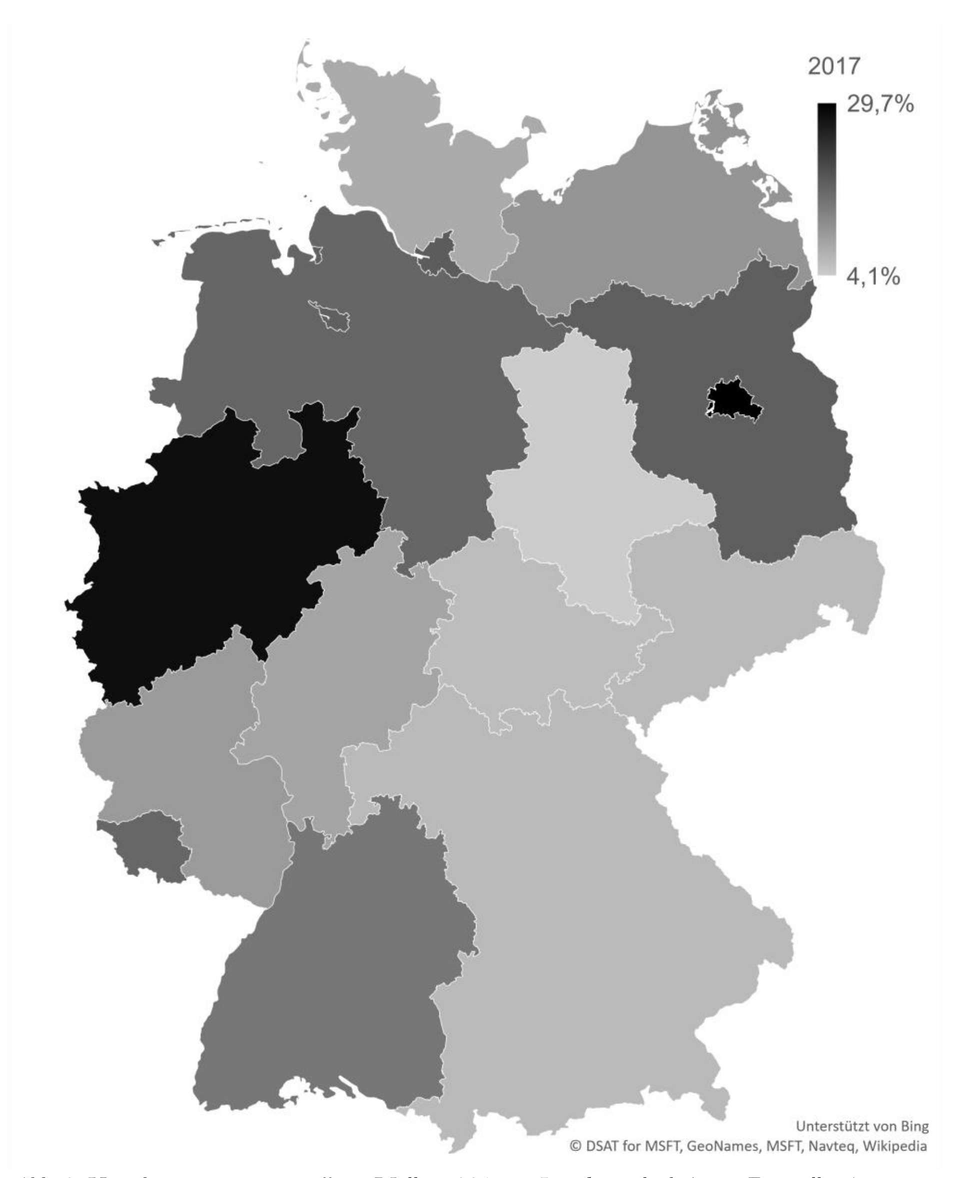


Abb. 2: Unterbringungsquote im offenen Vollzug 2017 im Ländervergleich (eigene Darstellung)

In Hessen ist die Quote gar auf ein Drittel des früheren Niveaus – von 27,3 % auf nur noch 9,0 % – gesunken; eine Trendwende ist nicht erkennbar. Nach einem größeren Einbruch war in Bremen danach wieder ein Anstieg zu verzeichnen, wobei das Niveau von 1996 noch nicht wieder erreicht wurde. In Berlin und Nordrhein-Westfalen kann dagegen weiterhin von einem kontinuierlich hohen Unterbringungsniveau von etwa 28 bis 30 % gesprochen werden.

Im bundesweiten Trend ist der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen in 21 Jahren um über 4 Prozentpunkte gesunken. Diese Entwicklung ist zwar grundsätzlich negativ zu beurteilen, bewegt sich jedoch mitunter noch im vertretbaren Maß statistischer Schwankungen. Als tatsächlich problematisch – und mitunter politisch motiviert – erweisen sich die zum Teil erheblichen Rückgänge in einzelnen Bundesländern.

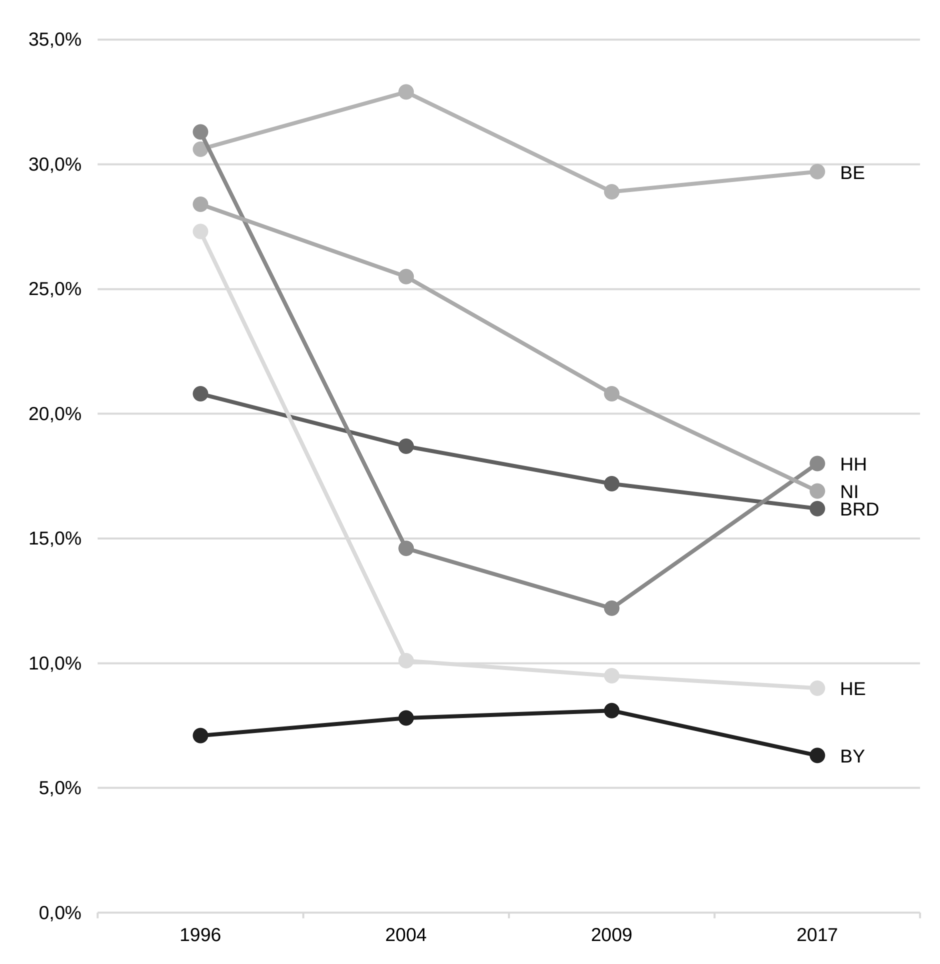


Abb. 3: Entwicklung der Unterbringungsquote im offenen Vollzug in ausgewählten Ländern im Zeitraum von 1996 bis 2017 (eigene Darstellung)

Wenn sich ein Gefangener im offenen Vollzug nicht mehr bewährt – etwa durch Entweichung, neue Straftaten, aber auch aufgrund disziplinarischer Vergehen – zeigt sich dies daran, dass dieser Gefangene in aller Regel in den geschlossenen Vollzug (zurück-)verlegt wird. Bedauerlicherweise werden diese Rückverlegungen

statistisch nicht erfasst.[868] Lediglich vereinzelte Zahlen für Hamburg und Schleswig-Holstein liegen vor:

Land / Jahr	Hamburg[869]	Schleswig-Holstein[870]
2009	55	
2010	65	
2011	68	
2012	47	17
2013	30[871]	23
2014		24
2015		40

Tab. 3: Rückverlegungen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug in Hamburg und Schleswig-Holstein

Es ist nicht möglich, die vorliegenden Zahlen zu kontextualisieren, da die Unterbringungsquote stets für den Stichtag 31. März berechnet wird, sich die Anzahl der Rückverlegungen jedoch auf einen Jahreszeitraum bezieht. In Schleswig-Holstein etwa waren im Jahr 2014 am 31. März 61 Gefangene im offenen Vollzug untergebracht. Im ganzen Jahr kam es zu 24 Rückverlegungen, also landesweit durchschnittlich gerade einmal in zwei Fällen im Monat. In Hamburg fällt das Verhältnis noch deutlicher aus: Im Jahr 2011 waren am 31. März 218 Gefangene im offenen Vollzug untergebracht, während es im Jahr zu 68 Rückverlegungen, also (statistisch) zu 5,6 Rückverlegungen je Monat, kam. Die in Schleswig-Holstein (zumindest kurzfristig) steigende Zahl von Rückverlegungen könnte dabei auch ein Indiz dafür darstellen, dass bei der Entscheidung, einen Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, eine progressiver gewollte Lockerungspraxis eine Rolle spielte. Ganz im Sinne einer »Erprobung« kann eine steigende Zahl von Rückverlegungen jedenfalls einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass größere Wagnisse eingegangen werden und Gefangene, so sie sich im offenen Vollzug entgegen der Erwartungen nicht bewähren, wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt werden.

Aus welchen Gründen es zu den Rückverlegungen kam, ist allerdings nicht bekannt. Jedenfalls kann aus der Rückverlegung kein genereller Schluss auf erneute

868 Vgl. etwa Niedersächsischer Landtag, Antwort auf eine Große Anfrage, Drs. 16/2755, S. 67.

869 Zahlen aus Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 21.08.13 und Antwort des Senats, Drs. 20/9028, S. 5 f.

870 Zahlen aus Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) und Antwort der Landesregierung, Drs. 18/4168, S. 3.

871 Für Hamburg liegen im Jahr 2013 ausschließlich Zahlen für das erste Halbjahr vor.

Straffälligkeit oder Flucht gezogen werden. Regelmäßig ist in der Vollzugspraxis ein positiver Drogentest für eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug ausreichend. Nach *Dünkel* bilden Straftaten während einer Unterbringung im offenen Vollzug jedenfalls bundesweit die Ausnahme.[872]

Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug bilden die seltene, aber in den wenigen Fällen meist spektakuläre Ausnahme.[873] Schließlich bilden aber auch Entweichungsfälle aus den deutlich weniger gesicherten Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges die seltene Ausnahme:

Land / Jahr	Hamburg[874]	Schleswig-Holstein[875]
2009	10	
2010	6	
2011	4	
2012	4	1
2013		1
2014		4
2015		4

Tab. 4: Entweichungsfälle aus dem offenen Vollzug in Hamburg und Schleswig-Holstein

Es erscheint dringend erforderlich, dass die Länder erheben, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen Gefangene vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, um sich ein Bild über den tatsächlichen Missbrauch zu machen und damit auch eine vollzugspolitische Debatte über eine tatsächliche Renaissance des offenen Vollzuges führen zu können.

872 *Dünkel* (Anm. 243), S. 6.

873 Vgl. für die Entwicklung in Niedersachsen etwa *Steinhilper*, Chancenvollzug und sichere Unterbringung, in: FS Schwind, 2006, S. 687 (693).

874 Zahlen aus Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 17.07.13 und Antwort des Senats, Drs. 20/8687, S. 4 f.

875 Zahlen aus LT (SH), Drs. 18/4168, S. 2.

III. Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Rückfall

Statistische Erhebungen zu der Frage, ob die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen das Rückfallrisiko verringern, sind trotz entsprechenden Auftrages des Bundesverfassungsgerichts nicht existent.[876] Hierzu bedarf es der Aufstellung von Vergleichsgruppen und einer langfristig angelegten Auswertung der Legalbewährung.[877] Ein solches Vorhaben bleibt der weiteren vollzuglichen Wirksamkeitsforschung vorbehalten und würde mithin einen angemessenen Umfang dieser überwiegend rechtsdogmatischen Studie überschreiten.

IV. Vergleichende Würdigung der statistischen Erkenntnisse

Würdigt man die vorgenannten Statistiken, so lässt sich zumindest, was die Unterbringung im offenen Vollzug betrifft, bundesweit ein Rückgang mit zum Teil nicht unerheblichen regionalen Unterschieden feststellen, nachdem die Zahlen nach Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes indes stetig anstiegen.[878] In Bezug auf Lockerungsmaßnahmen haben sich zwar Einbrüche in einzelnen Ländern, jedoch kein bundesweiter Trendwechsel gezeigt.

Die festgestellten Unterschiede zwischen den Ländern, die in zeitlicher Hinsicht auch schon deutlich vor der Föderalismusreform auszumachen waren, verleiten zu

876 BVerfGE 116, S. 69 (89); *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 10 Rdnr. 3; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 84; *Egg*, Wie erfolgreich ist der Strafvollzug?, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, 2006, S. 65 (76); *Steinhilper* (Anm. 873), S. 694; *dies.* (Anm. 49), S. 55; überblicksartig *Jehle*, Strafvollzug und Empirie, in: FS Böhm, 1999, S. 235 (247 ff.); differenzierend zum Stand der Wirksamkeitsforschung *Rettenberger*, Behandlungsansätze im Strafvollzug und deren Wirksamkeit, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, 2018, S. 89 ff. m. w. N.; *Suhling* (Anm. 590); *ders.* (Anm. 590) Dieser Auftrag ergibt sich aus BVerfGE 116, S. 69 (89 ff.). Positiv trotz fehlender empirischer Belege allerdings *Koepsel* (Anm. 596), S. 36; vgl. insoweit auch *Dünkel et al.*, Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, NK 2018, S. 21 (22) m. w. N.

877 *Jehle et al.* (Anm. 600), S. 64 ff., 198 ff. werten zwar die Legalbewährung nach der Haftentlassung aus, differenzieren jedoch nicht nach unterschiedlichen Vollzugsformen oder gar vollzuglichen Maßnahmen – dies ist auch gar nicht Ziel der Auswertung des Bundeszentralregisters, so *Jehle* (Anm. 498), S. 86; ebenso *Dessecker*, Zwischenbetrachtungen zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs, in: GS Walter, 2014, S. 507 (513); vgl. zu den Anforderungen an solche Studien eingehend *Jehle*, Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung, 2007, S. 227 ff.; *Pruin* (Anm. 626); *Wirth* (Anm. 35), S. 38. Erste Ansätze finden sich für den Jugendstrafvollzug bei *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 135 ff. sowie für den Erwachsenenvollzug und speziell die Auswirkungen einer Unterbringung im offenen Vollzug bei *Rüther/Neufeind* (Anm. 588), S. 363 ff.; vgl. insoweit auch *Ittel/Erzhöfer*, Erfahrungen mit dem offenen Vollzug, ZfStrVo 1980, S. 135 ff., insbesondere S. 139.

878 Vgl. insoweit *Meier* (Anm. 40), S. 2 f.; *Pruin* (Anm. 626), S. 143 f. Eine zwischen den Ländern divergierende Lockerungspraxis zeigte sich bereits kurz nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, vgl. *Dünkel/Rosner* (Anm. 858), S. 120 mit statistischen Nachweisen.

der Annahme, die Unterschiede seien in politischen Vorgaben bei der Gesetzesausführung begründet.[879] Ein vermeintlich »hartes Vorgehen« gegen Kriminelle verspricht mehr Wählerstimmen für die eigene Partei bei der nächsten Landtagswahl einzubringen als dies ein erfolgreiches Resozialisierungsprogramm vermag.[880] Der Rückgang der Lockerungsquoten geht daher einher mit Verschärfungen im materiellen Strafrecht.[881] Dabei könnte ein Ausbau des offenen Vollzuges angesichts seiner niedrigen Investitions- und Betriebskosten sogar als Einsparprogramm der (ohnehin knappen) Justizhaushalte dienen, während er für die geeignete Klientel zugleich die gegenüber dem geschlossenen Vollzug besseren Resozialisierungspotentiale bietet.[882]

Allerdings könnte der Rückgang des Anteils der Gefangenen, die in den Genuss von Lockerungen oder einer Unterbringung im offenen Vollzug kommen, auch auf eine veränderte Gefangenenpopulation zurückzuführen sein. So ist etwa der Anteil der in der Praxis als »gefährlich« geltenden Gewaltstraftäter zwischen 1995 und 2008 von 34,5 % auf 39,5 %, aber auch der Anteil psychisch kranker oder drogenabhängiger oder ausländischer Gefangener gestiegen.[883] Jedenfalls die psychisch kranken und drogenabhängigen Gefangenen erweisen sich krankheitsbedingt im Regelfall als nicht hinreichend absprachefähig und regelkonform, um als geeignet für unbegleitete Lockerungen oder den offenen Vollzug befunden zu werden.[884]

Auch wenn keine belastbaren Zahlen über die Legalbewährung von aus dem offenen Vollzug Entlassenen vorliegen, wäre der Umstand, dass diese besser als bei anderen Gefangenen ist, nicht zwangsläufig auf die »besseren« Bedingungen des offenen Vollzuges zurückzuführen. Bei den dort untergebrachten Gefangenen handelt es sich aufgrund der erforderlichen Prognoseentscheidung schließlich um eine

879 Ebenso *Puschke*, Strafvollzug in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme, in: Puschke (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, 2011, S. 15 (21); *Preusker* (Anm. 13), S. 27 spricht insoweit von »Beliebigkeit«; *Rotthaus* (Anm. 706), S. 827 sieht jedenfalls keine sachlichen Gründe.

880 Kritisch auch *Puschke* (Anm. 879), S. 25 f.; kritisch sind daher die Ausführungen des seinerzeitigen hessischen Justizministers *Wagner*, Das »Einheitliche Strafvollzugskonzept« in Hessen, ZRP 2002, S. 34 (35 f.) zu sehen.

881 Vgl. nur *Kinzig*, Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel, FPPK 2010, S. 48 (49 ff.) für die unter kriminologischen Gesichtspunkten fragwürdige Ausweitung der Sicherungsverwahrung in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre.

882 Diese These hinsichtlich der fiskalischen Bedeutung stellt *Schneider* (Anm. 30), S. 188 auf; ähnlicher Ansatz bei *Schäfer* (Anm. 583), S. 170.

883 So *Nitsch* (Anm. 13), S. 41; *Puschke* (Anm. 879), S. 20 m. w. N.; *Schneider* (Anm. 30), S. 187; vgl. auch *Wagner* (Anm. 880), S. 35; auf zunehmende soziale Defizite bei den Gefangenen weist auch *Müller-Dietz* (Anm. 13), S. 17 hin; vgl. für die internationale Perspektive auch *Jung* (Anm. 684), S. 323.

884 Kritisch insoweit auch *Wagner* (Anm. 880), S. 35.

»Positivauslese«, die sich jedenfalls bedingt auch auf die langfristige Prognose übertragen lässt.[885] Schließlich werden hierbei insbesondere in der Person des Gefangenen liegende Umstände – wie etwa Suchtproblematiken oder Verhaltensweisen – berücksichtigt und nur solche Gefangene im offenen Vollzug untergebracht, bei denen derartige Problematiken beherrschbar erscheinen.

Die ehemalige Abteilungsleiterin des niedersächsischen Justizministeriums für den Strafvollzug begründet den Rückgang dagegen mit einer gesteigerten Prognosesicherheit, also »besseren« (oder »treffsichereren«) Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten: Der Rückgang der gewährten Lockerungen verhalte sich spiegelbildlich zu den zurückgegangenen Missbrauchsquoten.[886] Dieser Umstand vermag jedoch nicht die erheblichen regionalen Unterschiede zu erklären.[887]

Jedenfalls, dies bleibt festzuhalten, hinsichtlich der niedrigen Missbrauchsquoten – die Anzahl erneuter Straftaten dürfte noch einmal deutlich geringer sein – sprechen keine Gründe gegen eine großzügigere Gewährung von Lockerungen oder offenem Vollzug.[888]

I. Zusammenfassung

Ziel dieses Kapitels war es, die rechtlichen Maßstäbe herauszuarbeiten, an denen die Landesstrafvollzugsgesetze nach der Föderalismusreform in den nachfolgenden Kapiteln zu messen sein werden. Dabei wurde festgestellt, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bislang keine Gelegenheit hatte, einzelne sich aufdrängende und zentrale Fragen zu Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug zu beantworten.

So besteht von Verfassungs wegen kein grundsätzlicher Vorrang des Vollzugsziels der Resozialisierung vor dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Landesgesetze von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen entsprechen somit nicht den grundgesetzlichen Vorgaben, wonach Resozialisierung, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wie auch der staatliche Strafanspruch auf ein und derselben Stufe stehen, wobei eine verfassungskonforme Auslegung dieser Regelungen möglich ist.[889]

---

885 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 1; *Harling* (Anm. 862), S. 470; *Schneider* (Anm. 30), S. 188 m. w. N.

886 *Steinhilper* (Anm. 873), S. 694.

887 So auch *Dünkel* (Anm. 857), S. 17.

888 So etwa *Böhm* (Anm. 522), S. 20; *ders.* (Anm. 730), S. 203; *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 37; *Dünkel/Rosner* (Anm. 858), S. 102, 120; *Kaiser* (Anm. 684), S. 38 m. w. N.; vglb. auch *Häuser*, Der Gefahrenbegriff im Strafvollzugsgesetz, 2004, S. 262; *Berlit* (Anm. 11), S. 226 f.

889 Siehe insoweit S. 129 ff.

Es wurde herausgearbeitet, dass der aus dem Strafvollzugsrecht bekannte Prüfungsmaßstab für Lockerungen aus Flucht- und Missbrauchsgefahr seine Grundlage im Verfassungsrecht findet und die Kriterien nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz abzuwägen sind. Hieraus folgt bereits, dass Restrisiken bestehen bleiben und von der Gesellschaft hingenommen werden müssen. Bei entsprechender Eignung besteht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein verfassungsrechtlicher, subjektiver Anspruch auf Unterbringung eines (geeigneten) Gefangenen im offenen Vollzug jedenfalls in solchen Fällen, in denen keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht. Für eine (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug bedarf es darüber hinaus einer gesetzlichen Grundlage.

Ein Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen ergibt sich dagegen aus dem Grundgesetz nicht. Lockerungen als solche müssen jedoch gesetzlich vorgesehen sein. Eine Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen ist zulässig, vor der Gewährung regulärer Ausgänge dagegen unzulässig. Können Ausgänge (noch) nicht verantwortet werden, sind aus Verhältnismäßigkeitsgründen zudem Ausführungen als Minusmaßnahme vorzusehen.

In internationalrechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass nahezu keine Vorgaben für den offenen Vollzug und Lockerungen bestehen. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass in vielen Ländern zunächst der grundlegende Aufbau menschenrechtskonformer Haftanstalten erforderlich ist. Die Landesgesetze sind nachfolgend daher vorwiegend an den vorgenannten und aufgestellten Maßstäben des Grundgesetzes zu messen.

Viertes Kapitel: Vollzugslockerungen in der Landesgesetzgebung

Im nachfolgenden Kapitel werden die Landesstrafvollzugsgesetze im Hinblick auf die dortigen Regelungen zu Vollzugslockerungen ausgewertet und mit den im vorausgegangenen Kapitel aufgestellten Maßstäben abgeglichen.

A. Lockerungskataloge in den Landesstrafvollzugsgesetzen

Dafür bedarf es zunächst einer Darstellung und eines Vergleiches der in den Landesstrafvollzugsgesetzen vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen[890]. Betrachtet werden jedoch ausschließlich Maßnahmen, die der »Erreichung des Vollzugsziels« dienen. Nicht dargestellt werden generell Lockerungen aus wichtigen Anlässen[891] und zunächst Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung[892]. Hingewiesen sei auf den Umstand, dass es sich bei den Lockerungskatalogen durchweg nur um beispielhaft aufgeführte Maßnahmen, nicht jedoch um abschließende Aufzählungen handelt.[893]

890 Vgl. zu den zugrunde gelegten Begriffsdefinitionen S. 51 ff.

891 Vgl. hierzu S. 47.

892 Diese Thematik wird ab S. 319 behandelt.

893 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 2; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 11 Rdnr. 3; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 126.

Es ist der Vollzugspraxis also unbenommen, bei veränderten Gegebenheiten weitere Lockerungsmaßnahmen zu erfinden.

I. Ausführung

Bei der Ausführung[894] handelt es sich um eine sowohl im Bundesstrafvollzugsgesetz als auch in sämtlichen Landesgesetzen geregelte Lockerungsform, auch wenn sie zum Teil nicht unter den Terminus der »Lockerung« fällt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 JVollzGB III (BW), Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BayStVollzG, § 45 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln, § 49 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 2 HStVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 NJVollzG, § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, § 48 Abs. 1 S. 1 LJVollzG (RP), § 41 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA, § 54 Abs. 1 LStVollzG SH sowie §§ 49 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB).

Die Frage der Beaufsichtigung durch die begleitenden Vollzugsbediensteten haben die Länder indes unterschiedlich geregelt: Die vorgenannten Regelungen Baden-Württembergs, Bayerns, Hamburgs, Niedersachsens, Sachsens und Sachsen-Anhalts knüpfen an den Ausführungsbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG an und geben lediglich eine Beaufsichtigung vor, ohne diese näher zu definieren. Lediglich VV Nr. 4.1 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW), AV Nr. II. 2. S. 1 zu § 12 HmbStVollzG[895] sowie NAV Nr. 1 Abschn. B. I. Abs. 1 S. 1 zu § 11 NJVollzG[896] sehen regelmäßig eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung vor. Ausnahmen hiervon sind lediglich nach AV Nr. II. 2. S. 2 zu § 12 HmbStVollzG sowie NAV Nr. 1 Abschn. B. I. Abs. 1 S. 2 zu § 11 NJVollzG möglich. Insofern handelt es sich um eine Ermessensentscheidung durch die Anstaltsleitung im jeweiligen Einzelfall.

In der Literatur wird demnach konsequenterweise vertreten, dass generell eine ständige Überwachung[897] bzw. eine permanente Aufsicht[898] erforderlich sei.[899] Dies erscheint auch sachgerecht: Wenn nur eine gelockerte oder gar unregelmäßige Beaufsichtigung ausreichend wäre, stellte sich die Frage, warum der Gefangene keine eigenständigen Lockerungen – etwa einen Ausgang – erhalten würde, der mit flankierenden Maßnahmen (etwa einer regelmäßigen Meldepflicht) verbunden wird. Dadurch könnten schließlich auch mehr derartige Lockerungsmaßnahmen gewährt

---

894 Siehe zur Begriffsdefinition S. 52.

895 Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 17/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 51 ff.

896 Niedersächsisches Justizministerium, AV v. 17.10.2001 (Az. 4400-305.73), Nds. Rpfl. 2001, S. 450 ff., zul. geänd. d. VV v. 09.02.2018, Nds. Rpfl. 2018, S. 79 ff.

897 *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 137; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 41 LandesR Rdnr. 8 (»ständige und unmittelbare Aufsicht«).

898 *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 6; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 7.

899 Offen gelassen bei *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 5.

werden. Immerhin handelt es sich bei Ausführungen um sehr personalintensive Maßnahmen.

Die gesetzlichen Ausführungsregelungen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen schreiben dagegen bereits in ihrem Wortlaut eine ständige und unmittelbare Aufsicht durch Vollzugsbedienstete vor, von der folglich auch im Einzelfall nicht abgewichen werden kann.[900] Einzig der sächsische Gesetzgeber hat als Auslegungshilfe für § 41 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG in der Gesetzesbegründung angegeben, dass auch eine gelockerte oder mittelbare Beaufsichtigung ausreichend sein könne.[901]

Letztlich wird aus den genannten Gründen in den Ländern, die lediglich eine »Aufsicht« vorsehen, regelmäßig ebenfalls eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung des Gefangenen erforderlich sein. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und Handhabung der die Aufsicht durchführenden Vollzugsbediensteten kann ein Abweichen hiervon lediglich im Einzelfall berechtigt sein, wenn der Gefangene für sie hinreichend einschätzbar ist. Hierbei sind Fingerspitzengefühl und Erfahrung erforderlich – für die Beamten kein leichtes Unterfangen, bedenkt man das eigene berufliche Risiko, dem sie sich bei der Flucht eines Gefangenen aus einer Ausführung aussetzen. Die gesetzliche Vorgabe einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung erscheint daher auch zu ihrem Schutze sachgerecht, da die Dienstpflicht für den Beamten insoweit klar definiert ist. Immerhin wurde der Gefangene nicht für hinreichend stabil und berechenbar für unbeaufsichtigte Lockerungen gehalten.

1. *Insbesondere: Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit*

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben als einzige Bundesländer die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes[902] zum Anlass genommen, für Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit eine eigene Rechtsgrundlage in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen (§ 53 Abs. 3 StVollzG NRW bzw. § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH).

Nach § 53 Abs. 3 StVollzG NRW handelt es sich hierbei zwar um eine gebundene Entscheidung, wenn weitergehende Lockerungsmaßnahmen (noch) nicht gewährt werden können.[903] Allerdings gibt der nordrhein-westfälische Gesetzgeber keine Mindestanzahl derartiger Ausführungen im Jahr und keine konkreten Fristen

900 Vgl. insoweit nur *Krä*, in: Arloth/Krä, § 45 StVollzG Bln Rdnr. 1 (»zwingend«).
901 LT (SN), Drs. 5/10920, S. 116.
902 Siehe S. 189.
903 So auch OLG Hamm, Beschl. v. 14.12.2017, 1 Vollz(Ws) 441/17 – *juris, Rdnr.* 15.

vor. Regelungen finden sich jedoch in den *Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit*[904], die vorsehen, dass derartige Ausführungen nach fünf Jahren ununterbrochenem Freiheitsentzug jährlich zu prüfen sind, wobei eine Ablehnung besonderer Begründung bedarf (Ziff. I. 1.2). Die Anzahl dieser Ausführungen ist in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellt, wobei mindestens eine Ausführung im Jahr vorgegeben ist (Ziff. IV. 1. S. 1 und 2). Bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sind nach Erreichen der Mindestverbüßungsdauer mindestens zwei Ausführungen jährlich durchzuführen (Ziff. IV. 1. S. 3).

Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sieht in § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH dagegen zwar mindestens zwei Ausführungen jährlich nach mindestens fünfjähriger Freiheitsentziehung vor; hierbei handelt es sich allerdings nur um eine intendierte Ermessensentscheidung.

Hamburg zog erst im Jahr 2018 mit dem neu eingefügten § 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG[905] nach und hat die Rechtslage von Schleswig-Holstein übernommen. Der Gesetzgeber ging hierbei davon aus, dass eine Regelungslücke bestand, die zu schließen gewesen sei.[906]

Die übrigen Länder sind gleichwohl an die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gebunden; die dortigen Vollzugsbehörden müssen diese freilich im Rahmen der Auslegung des einfachen Rechts berücksichtigen und sind ebenfalls dazu verpflichtet, Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zu gewähren[907], wobei das Verfassungsgericht keine Vorgaben zu Anzahl oder Häufigkeit gemacht hat.[908]

Dass Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Lebenstüchtigkeit erhaltende Ausführungen geschaffen haben, ist zu begrüßen.[909] Denn eine solche Regelung schafft nicht nur Rechtssicherheit für die rechtsanwendenden Justizvollzugsanstalten, sondern vereinfacht den Gefangenen auch ihre Durchsetzung ihrer Rechte – Maßnahmen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sind immerhin verfassungsrechtlich determiniert.

904 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, RV v. 14.06.2017 i. d. F. v. 10.07.2020 (Az. 4511 – IV. 28).

905 Eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften v. 31.08.2018, GVBl. (HH) 2018, S. 265 ff.

906 Vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 21/11906, S. 38.

907 OLG München, Beschl. v. 20.07.2017, 5 Ws 28/17, FS SH 2018, S. 64 (66).

908 Vgl. nur die auf alle Länder übertragbare Kommentierung bei *Krä*, in: Arloth/Krä, § 41 SächsStVollzG Rdnr. 1 m. w. N. Siehe hierzu auch bereits S. 189. Dazu kritisch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener im Interview mit *Schroven*, »Der Wegfall der Pakete ist wie ein Diszi auf Dauer!«, Interview mit einem Insassen der JVA Werl, FS 2016, S. 14 (14).

909 So auch *Schaerff* (Anm. 550), S. 232. Für eine gesetzliche Regelung spricht sich auch *Dessecker* (Anm. 613), S. 359 – jedoch erst ab zehn Jahren Inhaftierung – aus.

2. *Sonstige Ausführungsgründe*

In Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt handelt es sich bei der Ausführung um eine reguläre Lockerungsmaßnahme, für die die allgemeinen Voraussetzungen gelten. In den übrigen Ländern sind Ausführungen nur zulässig, wenn diese »aus besonderen Gründen« (§ 45 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln, § 49 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 StVollzG MV, § 48 Abs. 1 S. 1 LJVollzG (RP), § 41 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG sowie §§ 49 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB) oder »zur Vorbereitung von Lockerungen« erforderlich sind (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 LStVollzG SH).

Fraglich ist, inwieweit hierin ein materieller Unterschied zu erblicken ist. Ausführungen sind seit jeher regelmäßig die Vorstufe zu »eigenständigen«, d. h. unbegleiteten Lockerungen gewesen.[910] Die forensische Praxis zeigt, dass die die Ausführung beaufsichtigenden Vollzugsbeamten wichtige Beobachtungen beim Verhalten des Gefangenen außerhalb der Anstaltsmauern tätigen können, die für die weitere Planung von Vollzugslockerungen durchaus von entscheidender Bedeutung sein können.

Als besondere Gründe für Ausführungen gelten demnach einerseits »wichtige Gründe« etwa i. S. v. § 39 S. 1 SächsStVollzG, also beispielsweise die Beerdigung eines nahen Angehörigen oder die medizinische Behandlung außerhalb der Anstalt. Andererseits sollen Ausführungen möglich sein, wenn weitergehende, d. h. unbeaufsichtigte Lockerungen (noch) nicht gewährt werden können, sie zur Vorbereitung von Lockerungen oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit (hierzu soeben) erforderlich sind.[911] In diesem Sinne nennt auch AV Nr. II. 1. S. 2 zu § 12 HmbStVollzG »Maßnahmen der Vollzugsplanung« und die Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten als Ausführungsgründe, was insoweit mit dem Begriff des »wichtigen Grundes« übereinstimmt. Ein materieller Unterschied ist somit zwischen den Ländern nicht ersichtlich.

3. *Sicherungsmaßnahmen*

Ausführungen werden regelmäßig angeordnet, wenn für weitergehende Lockerungsmaßnahmen noch zu große Flucht- oder Missbrauchsrisiken bestehen und die Begleitung durch Vollzugsbedienstete diese bestehenden Risiken zu kompensieren vermögen. Darüber hinaus ermöglichen § 88 Abs. 4 StVollzG und vergleichbare Regelungen in den Landesgesetzen, einem Gefangenen bei einer Ausführung als

910 Hierauf weisen auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 5 m. w. N. sowie *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 6 hin; differenzierend dagegen *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 136.

911 OLG Koblenz, Beschl. v. 06.03.2017, 2 Ws 731/15 Vollz, BeckRS 2017, 146237, Rdnr. 19 m. w. N.; ebenso *Krä*, in: Arloth/Krä, § 41 SächsStVollzG Rdnr. 1 unter Verweis auf LT (SN), Drs. 5/10920, S. 116; im Ansatz auch *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 162.

besondere Sicherungsmaßnahme Fesseln anzulegen. Dabei kann es sich etwa um Handfesseln, Fußfesseln, einen Bauchgurt oder auch eine für Dritte unsichtbare Laufkette handeln, bei der eine Hand des Gefangenen in seiner Hosentasche über eine Fessel mit seinem Bein verbunden wird, um auf diese Weise seine Bewegungs- und damit Fluchtmöglichkeit einzuschränken.[912]

Die Fesselung darf nur angeordnet werden, wenn diese erforderlich ist (§ 88 Abs. 5 StVollzG).[913] Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird konkretisiert in § 88 Abs. 4 StVollzG, wonach eine Fesselung voraussetzt, dass von dem Gefangenen eine erhöhte Fluchtgefahr ausgeht. Diese muss folglich trotz der Aufsicht durch die begleitenden Beamten bestehen. Es muss also auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten stehen, dass der Gefangene jede sich bietende Gelegenheit zur Flucht nutzen würde.[914]

Jedenfalls zum Teil ist bekannt, dass die Landesjustizministerien über Verwaltungsvorschriften allgemeingültige Ausführungskategorien festgelegt haben, die bei einem bestimmten Fluchtrisiko bestimmte allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen festlegen. Diese reichen von einer Fesselung nebst Begleitung des Gefangenen durch drei oder mehr uniformierte Beamte, die mit Schusswaffe und Pfefferspray ausgestattet sind, bei höchstem Risiko bis hin zu einer Begleitung durch lediglich einen Beamten in ziviler Bekleidung bei geringem Risiko. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung eines Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb der Justizvollzugsanstalt rechtlich eine Ausführung aus wichtigem Grund darstellt. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich dabei nach dem im Einzelfall Erforderlichen.[915] Eine »Übersicherung« über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hinaus würde sich demnach als unverhältnismäßig und folglich rechtswidrig erweisen.[916] Die Vollzugsbehörde befindet sich somit im – üblichen – Spannungsfeld zwischen Freiheit auf der einen und Sicherheit auf der anderen Seite.

Insofern erscheint offenkundig, dass eine Ausführung eines gefesselten Gefangenen durch mehrere uniformierte und bewaffnete Beamte jedenfalls nur schwer als »Behandlungsmaßnahme« verstanden werden kann. Diesen Gedanken haben die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zum Teil aufgegriffen und gesetzlich in § 13 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 HStVollzG, § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW bzw. § 54 Abs. 2 S. 3 LStVollzG SH bestimmt, dass Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen dem Ausführungszweck entgegenstehen. Dies erscheint auch sachgerecht: Man stelle sich nur vor, die Lebenstüchtigkeit eines Gefangenen sollte durch eine Ausführung mit dem genannten

912 *Baier/Grote*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 11 I Rdnr. 34.

913 Vgl. dazu ausführlich *Baier/Grote*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 11 I Rdnr. 4 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

914 So in konsequenter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips *Baier/Grote*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 11 I Rdnr. 10 m. w. N.

915 *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 162.

916 *Laubenthal*, ebd.

Sicherungssetting erhalten werden.[917] So sitzt er nun mit seinen Begleitern in einem (dann sicherlich nicht mehr belebten) Café in der Leipziger Innenstadt oder macht einen Einkaufsbummel durch ein Kaufhaus. Von sozialer Integration kann jedenfalls nicht die Rede sein; vielmehr von einer nicht hinzunehmenden Stigmatisierung.[918] Daher »verzichten« Gefangene mitunter auf eine Ausführung, die gleichwohl unter derartigen Sicherheitsvorkehrungen stattfinden soll.

Die forensische Praxis zeigt jedoch, dass gefesselte Ausführungen durchaus üblich sind[919] und zumindest eine unsichtbare Fesselung mit einer Laufkette den Einstieg in weitergehende Lockerungen bilden kann. Die vollzuglichen Entscheidungsträger wollen damit die Risiken minimieren, während die Gefangenen – häufig nach mehrjähriger Vollzugsdauer ohne jedwede Lockerung – froh sind, dass es für sie mit Lockerungen »endlich los geht«.

II. Ausgang

Auch der Ausgang, also der zeitlich begrenzte und unbeaufsichtigte Aufenthalt außerhalb der Anstalt[920], gehört zum Lockerungskanon aller Strafvollzugsgesetze der Bundesrepublik (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 JVollzGB III (BW), Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BayStVollzG, § 42 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG Bln, § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgJVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 2 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 NJVollzG, § 53 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG NRW, § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 1 Nr. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 JVollzGB LSA, § 55 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürJVollzGB). Insofern zeigen sich keine Differenzen zwischen den Gesetzen der Länder.

III. Begleitausgang

Im Gegensatz zum Ausgang wurde der Begleitausgang[921] als eigenständige Lockerungsform erstmals nach der Föderalismusreform ausdrücklich gesetzlich geregelt. Sämtliche auf dem Musterentwurf[922] beruhenden Landesgesetze (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG Bln, § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgJVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 1 BremStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG MV, § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 1 Nr. 1 SLStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 55 Abs. 1 Nr. 1 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB)

917 Ähnlich kritisch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 54 LStVollzG SH Rdnr. 3.

918 In diesem kritischen Sinne auch OLG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2003, 3 Vollz (Ws) 29/13, NStZ 2014, S. 231 f.; LG Heilbronn, Beschl. v. 02.03.1988, 1 StVK 54/88, StV 1988, S. 540 (541).

919 Ebenso *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 135.

920 Siehe zur Begriffsdefinition S. 52.

921 Siehe zur Begriffsdefinition S. 52.

922 Siehe hierzu S. 85.

sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 Var. 3 JVollzGB III (BW), § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 HStVollzG sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG NRW kodifizieren den Begleitausgang.

Praktiziert wurde diese Lockerungsform jedoch bereits unter der Rechtslage des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG, indem einem Gefangenen die Weisung i. S. v. § 14 Abs. 1 StVollzG erteilt wurde, den Ausgang in Begleitung einer bestimmten, namentlich von der Anstalt zugelassenen und benannten Person zu verbringen.[923]

Einzig Bayern und Niedersachsen verzichten auf eine spezielle gesetzliche Regelung des Begleitausganges. Niedersachsen hat die Begleitung jedoch in NAV Nr. 1 Abschn. B III Abs. 3 zu § 11 NJVollzG vorgesehen. Insofern erscheint in Anbetracht der Vollzugspraxis vor der Föderalismusreform und der Möglichkeit, eine Begleitweisung anzuordnen, zweifelhaft, dass eine gesetzliche Regelung des Begleitausganges zwingend erforderlich war. Somit ist die Normierung zwar lediglich deklaratorischer Natur, aus Klarstellungsgründen jedoch jedenfalls nicht unzweckmäßig.

IV. Langzeitausgang

Ebenso wie der Ausgang war der Langzeitausgang[924] nicht nur bereits im Bundesstrafvollzugsgesetz vorgesehen, sondern hat auch Niederschlag in allen Landesgesetzen gefunden (§ 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III (BW), Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 42 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG Bln, § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BbgJVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 3 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG, § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW, § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 1 Nr. 3 SLStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB LSA, § 55 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ThürJVollzGB).

Gesetzestechnisch ist hierbei einzig auffällig, dass sich lediglich Bayern eng an der Systematik des § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG orientiert und den – dort »Urlaub« genannten Langzeitausgang[925] – in einer eigenen Vorschrift normiert hat, während alle anderen Bundesländer den Langzeitausgang in die originären Lockerungsvorschriften integriert haben. Ein materieller Unterschied ist hierin gleichwohl nicht zu finden.[926]

---

923 Die gesetzliche Regelung des Begleitausgangs entspricht einem Bedürfnis der Vollzugspraxis, vgl. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 53 StVollzG NRW Rdnr. 3.

924 Siehe zur Begriffsdefinition und zwischen den Landesgesetzen divergierenden Termini S. 53.

925 Vgl. zur Kritik an dem Begriff bereits S. 53.

926 So auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 7.

V. Freigang und Außenbeschäftigung

Auch Freigang[927] (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 JVollzGB III (BW), Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayStVollzG, § 42 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG Bln, § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BbgJVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 4 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Alt. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 NJVollzG, § 53 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 2 StVollzG NRW, § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 1 Nr. 4 SLStVollzG, § 38 Abs. 1 Nr. 4 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 5 JVollzGB LSA, § 55 Abs. 1 Nr. 4 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ThürJVollzGB) und Außenbeschäftigung[928] (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 JVollzGB III (BW), Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayStVollzG, § 45 Abs. 2 S. 1 StVollzG Bln, § 49 Abs. 4 S. 1 BbgJVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Alt. 1 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 NJVollzG, § 53 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 StVollzG NRW, § 48 Abs. 4 S. 1 LJVollzG (RP), § 41 Abs. 2 S. 1 SLStVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 Nr. 6 JVollzGB LSA, § 58 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH sowie § 49 Abs. 4 S. 1 ThürJVollzGB) finden sich im Bundes- wie in den Landesgesetzen durchweg wieder.

VI. Vergleichende Würdigung

Auffällig ist, dass sämtliche Landesgesetzgeber sich nicht nur am Lockerungskatalog des Strafvollzugsgesetzes von 1976 orientiert, sondern diesen insgesamt übernommen haben. Diese Lockerungen haben sich nach allgemeiner Auffassung bewährt[929], sodass sich der Bedarf für Anpassungen auf die Normierung des Begleitausgangs als eigene Lockerungsform in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens beschränkte.

B. Normative Lockerungsvoraussetzungen

Im nachfolgenden Abschnitt werden die normativen Voraussetzungen in den einzelnen Landesgesetzen und dem (alten) Bundesstrafvollzugsgesetz sowie auf Ebene der Verwaltungsvorschriften als normatives Steuerungsinstrument bei der Gesetzesausführung für die Gewährung von Vollzugslockerungen herausgearbeitet und

927 Siehe zur Begriffsdefinition S. 53.

928 Siehe zur Begriffsdefinition S. 53.

929 Vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 11 Rdnr. 3; *Burkhardt/Feest*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 38 LandesR Rdnr. 6; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 16; *Harling*, Der Mißbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten, Eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Lockerungspraxis am Beispiel Niedersachsens in den Jahren 1990 und 1991, 1997; *Meier* (Anm. 40); *Plewig/Boogaart*, Vollzugslockerungen und ›Missbrauch‹, Abschlußbericht zum Forschungsprojekt, 1991; *Harling* (Anm. 862), S. 469 f.

anschließend unter bestimmten, für die vorliegende Arbeit bedeutsamen Aspekten miteinander verglichen.

I. Gesetzliche Regelungen für die Lockerungsgewährung

Bevor die Vollzugspraxis beleuchtet wird, ist zunächst erforderlich, die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Vollzugslockerungen sowie die länderspezifischen Unterschiede zu ermitteln. Erst in einem zweiten Schritt können die Verwaltungsvorschriften beleuchtet werden – diese müssen sich schließlich an gesetzlichen Regelungen messen lassen.

1. Zusammenfassende Darstellung der Regelungsmodelle

Dabei lassen sich die Landesgesetze und das Strafvollzugsgesetz des Bundes in insgesamt drei Modellen zusammenfassen und auf diese Weise übersichtlich darstellen.

a) Modell 1: Bund, Bayern, Bremen und Niedersachsen

Zunächst lassen sich das alte Bundesgesetz sowie die Gesetze Bayerns, Bremens und Niedersachsens gemeinsam darstellen. Gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG, Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, § 38 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG sowie § 13 Abs. 2 NJVollzG dürfen Lockerungen nur gewährt werden, wenn nicht zu *befürchten* ist, dass der Gefangene sich dem Strafvollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Gefangene der beabsichtigten Maßnahme zustimmt (§ 11 Abs. 2 StVollzG, Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, § 38 Abs. 2 S. 2 BremStVollzG und § 13 Abs. 1 Hs. 1 NJVollzG). Für Bremen und Niedersachsen bestimmen § 38 Abs. 1 Hs. 1 BremStVollzG sowie § 13 Abs. 1 Hs. 1 NJVollzG, dass Lockerungen »zur Erreichung des Vollzugsziels« angeordnet werden können und stellen die Maßnahmen damit in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung.

b) Modell 2: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen

Schließlich sind sich die Landesgesetze Berlins, Brandenburgs, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Schleswig-Holsteins sowie Thüringens ähnlich und daher am ehesten miteinander vergleichbar.

Denn § 42 Abs. 2 StVollzG Bln, § 46 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 38 Abs. 2 StVollzG MV, § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 45 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 2 SächsStVollzG, § 55 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB bestimmen, dass Lockerungen zunächst zur Erreichung des Vollzugsziels und schließlich gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu *erproben*, dass der Gefangene

sich dem Strafvollzug nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. In Nordrhein-Westfalen (§ 53 Abs. 1 StVollzG NRW a. Anf.) und Schleswig-Holstein (§ 55 Abs. 1 Hs. 1 LStVollzG SH) bedürfen Lockerungen ferner der Zustimmung des Gefangenen.

In § 38 Abs. 5 und 6 SLStVollzG wurden darüber hinaus Erwägungen aufgenommen, die schon in ihrem Wortlaut den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz nahekommen. Vergleichbare Regelungen fanden sich zunächst auch im Hamburger Landesgesetz, wurden aber im Zuge einer Gesetzesnovellierung wieder gestrichen.[930]

Danach sind Lockerungen generell ausgeschlossen bei Gefangenen, die wegen Staatsschutzdelikten verurteilt sind (§ 38 Abs. 5 Nr. 1 SLStVollzG), gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist (§ 38 Abs. 5 Nr. 2 SLStVollzG), gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft heraus abgeschoben werden sollen (§ 38 Abs. 5 Nr. 3 SLStVollzG) oder gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder sonstige Unterbringung angeordnet und noch nicht vollzogen ist (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 SLStVollzG). Auch werden erheblich suchtgefährdete (§ 38 Abs. 6 Nr. 1 SLStVollzG) und aus dem Strafvollzug entwichene Gefangene (§ 38 Abs. 6 Nr. 2 SLStVollzG) als ebenso ungeeignet für Lockerungen angesehen wie solche, die aus einer Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Rahmen von Lockerungen besteht (§ 38 Abs. 6 Nr. 3 SLStVollzG). Zur Ungeeignetheit führen ferner anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren (§ 38 Abs. 6 Nr. 4 SLStVollzG) wie auch die Befürchtung, dass der Gefangene negativen Einfluss auf andere Gefangene nehmen und bei diesen die Erreichung des Vollzugsziels gefährden könnte (§ 38 Abs. 6 Nr. 5 SLStVollzG).

Bei beiden Einschränkungen – dem Ausschluss nach § 38 Abs. 5 SLStVollzG sowie der Ungeeignetheit nach § 38 Abs. 6 SLStVollzG – handelt es sich überwiegend lediglich um Erwägungen, die die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen zu berücksichtigen hat. Insofern handelt es sich um absolute Ausschlussnormen. Denn § 38 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2 SLStVollzG lassen Ausnahmen von den normierten Tatbestandsmerkmalen zu, die zum Teil die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, jedenfalls aber die Anhörung der insoweit federführenden Behörde erfordern (§ 38 Abs. 5 S. 2, 3 und 4, Abs. 6 S. 2 und 3 SLStVollzG). Demzufolge sind zur gesetzlichen Regelung erhobene »Verwaltungsvorschriften« vergleichbare mit den aus dem Strafgesetzbuch bekannten Regelbeispielen, die als Strafzumessungserwägungen eine Rolle spielen.

930 *Figgen* (Anm. 558), S. 165.

c) Modell 3: Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen-Anhalt

Die verbleibenden Gesetze Baden-Württembergs, Hessens und Sachsen-Anhalts lassen sich hinsichtlich der Lockerungsgewährung ebenfalls als ein Regelungsmodell in Übereinstimmung bringen.

Die Gesetze sind insofern miteinander vergleichbar, als sie die Zulassung eines Gefangenen zu Lockerungen von dessen *Eignung* abhängig machen (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW), § 13 Abs. 2 HStVollzG sowie § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA), wobei diese jedenfalls in Baden-Württemberg und Hessen »namentlich« beinhaltet, dass Flucht und Missbrauch nicht zu befürchten sein dürfen. Sachsen-Anhalt beschreitet dagegen einen Sonderweg, indem § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA bestimmt, dass die Eignung für Lockerungen insbesondere voraussetzt, dass »keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er [der Gefangene] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird«.

In Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW) a. Anf.) und Sachsen-Anhalt (§ 45 Abs. 1 JVollzGB LSA a. Anf.) sind Lockerungen zudem von der Zustimmung des Gefangenen abhängig, worauf Hessen indes verzichtet. Hessen (§ 13 Abs. 2 Hs. 1 HStVollzG) und Sachsen-Anhalt (§ 45 Abs. 1 JVollzGB LSA a. Anf.) stellen Lockerungen allerdings unter die Zweckbindung, dass sie der Erreichung des Vollzugszieles dienen.

Baden-Württemberg verlangt darüber hinaus, dass die Persönlichkeit des Gefangenen »ausreichend gefestigt« ist (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW)). Dass diesem Merkmal ein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt, erscheint indes zweifelhaft.

Schließlich knüpft der Terminus der »Eignung« bereits an persönlichkeitsimmanente Aspekte an.[931] Die Eignung wiederum wurde den vormaligen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz entnommen, wo in VV Nr. 7 Abs. 1 S. 1 zu § 11 StVollzG sowie VV Nr. 4 Abs. 1 S. 1 zu § 13 StVollzG geregelt ist, dass Lockerungen und Urlaub (nach der »alten« Terminologie) nur bei Eignung des Gefangenen in Betracht kommen, wobei die Eignung darin mit fehlenden Missbrauchsgefahren in Verbindung gebracht wurde.[932]

Letztlich handelt es sich daher um einen Zirkelschluss: Einerseits dürfen auf gesetzlicher Ebene keine Missbrauchsgefahren bestehen, auf untergesetzlicher Ebene muss der Gefangene für die Maßnahme geeignet sein, es dürfe also nicht die Gefahr des Missbrauchs bestehen. Die Literatur scheint hierin ebenfalls keinen eigenständigen Regelungsgehalt zu erblicken; anders ließe sich nicht erklären, dass die

931 So auch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.06.2015, 1 Ws 172/14 L, BeckRS 2016, 353, Rdnr. 9; *Böhm*, in: BeckOK StVollzR BW, § 9 JVollzGB III (BW) Rdnr. 23.

932 Hierauf weist auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 9 JVollzGB III (BW) Rdnr. 2 hin.

Kommentarliteratur sich mit Ausnahme von *Arloth* mit dem Tatbestandsmerkmal gar nicht erst nicht auseinandersetzt.[933]

Dabei erscheint es nicht nur sachgerecht, sondern sogar zwingend, die Persönlichkeit des Gefangenen in die Prognose über die Flucht- und Missbrauchsgefahr einzubeziehen.[934] Bei der Beurteilung, ob eine solche Gefahr vorliegt, kommt es schließlich entscheidend auf Aspekte an, die in der Person des Gefangenen begründet sind – man denke insoweit nur an Suchtproblematiken oder auch seine Selbstdisziplin.

Das Hessische Strafvollzugsgesetz kennt darüber hinaus weitere einschränkende Voraussetzungen, die wiederum den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz nachempfunden sind. So bestimmt § 13 Abs. 4 HStVollzG, dass vollzugsöffnende Maßnahmen generell ausgeschlossen sind bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist. Darüber hinaus nennt § 13 Abs. 5 HStVollzG Fallgruppen, in denen Lockerungen (»vollzugsöffnende Maßnahmen« in der Terminologie des Hessischen Gesetzgebers) nur gewährt werden dürfen, wenn »besondere Umstände« die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht gegeben ist. Dazu zählen:

- Gefangene, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes verbüßen oder innerhalb der letzten fünf Jahre verbüßt haben (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG),
- Gefangene, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet und noch nicht vollzogen oder aber wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt worden ist (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG),
- Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind (§ 13 Abs. 5 Nr. 3 HStVollzG),
- Gefangene, die innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Vollzug entwichen sind, dies versucht haben oder aus einer vollzugsöffnenden Maßnahme nicht zurückgekehrt sind oder wegen einer während des Vollzuges begangenen Straftat verurteilt wurden (§ 13 Abs. 5 Nr. 4 HStVollzG),
- Gefangene, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (§ 13 Abs. 5 Nr. 5 HStVollzG) sowie
- Gefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft heraus abgeschoben werden sollen (§ 13 Abs. 5 Nr. 6 HStVollzG).

---

933 Vgl. insoweit *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 140; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 66 ff.; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 33.

934 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.06.2015, 1 Ws 172/14 L, BeckRS 2016, 353, Rdnr. 9; Beschl. v. 18.02.1983, 3 Ws 16/83, ZfStrVo 1983, S. 181 (183); OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.03.1982, 3 Ws 140/82 StVollz, NStZ 1982, S. 349 (250); vgl. insoweit auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 9 JVollzGB III (BW) Rdnr. 2; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 147.

Als weitere Einschränkung sieht § 13 Abs. 6 HStVollzG zudem vor, dass Lockerungen regelmäßig ausgeschlossen sind, wenn der betreffende Gefangene weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen hat.

Für eine vergleichbare Regelung entschied sich der Gesetzgeber Sachsen-Anhalts: Nach § 45 Abs. 4 JVollzGB LSA sind Gefangene für Vollzugslockerungen ungeeignet, die erheblich suchtgefährdet sind, während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben, die aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie während des letzten Ausgangs oder Langzeitsaugangs strafbare Handlungen begangen haben, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder bei denen eine negative Einflussnahme auf andere Gefangene zu befürchten ist. Dabei ermöglicht § 45 Abs. 5 JVollzGB LSA Ausnahmen von diesen gesetzlichen Vermutungen zuzulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

Darüber hinaus werden »schwerwiegende« Gewalt- und Sexualstraftäter sowie Gefangene, die wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt wurden gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 JVollzGB LSA generell als ungeeignet für Vollzugslockerungen befunden, wenngleich § 45 Abs. 6 S. 2 JVollzGB LSA Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände zulässt.

2. *Vergleichende Würdigung*

a) Prüfungsmaßstab

Zunächst ist dabei der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Lockerungsprüfung einer näheren Betrachtung und Würdigung zu unterziehen, nämlich der Prüfungsmaßstab: In welches Verhältnis haben die Landesgesetzgeber den Resozialisierungsanspruch des Gefangenen mit den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gesetzt, die mit dem Begriffspaar der »Flucht- und Missbrauchsgefahr« übersetzt werden können?

aa) Negativer Maßstab

Nach § 11 Abs. 2 StVollzG, den Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, § 38 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG sowie § 13 Abs. 2 NJVollzG insoweit übernommen haben, dürfen Lockerungen nur gewährt werden, wenn *nicht zu befürchten* ist, dass der Gefangene die Maßnahme zur Flucht oder zur Begehung weiterer Straftaten nutzen werde.

Schon der Wortlaut verdeutlicht, eine positive Entscheidung ist nicht möglich, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.[935] *Arloth* geht sogar so weit, dass dem Schutz der Allgemeinheit insoweit der unbedingte Vorrang einzuräumen und eine günstige Legalbewährungsprognose erforderlich sei.[936] *Laubenthal* und *Ullenbruch* weisen dagegen darauf hin, dass im Rahmen dieser Prognose durch die Vollzugsbehörde niemals alle Zweifel ausgeräumt werden könnten, da eine Prognose schon begriffsnotwendig mit Unsicherheiten einhergehe.[937]

Danach und nach der Rechtsprechung muss das Restrisiko gleichwohl im Rahmen des Vertretbaren verbleiben; es dürfen schon aufgrund des erforderlichen Schutzes der Allgemeinheit keine überhöhten Risiken in Kauf genommen werden.[938]

bb) Positiver Maßstab

Eine vom Wortlaut her elementare Veränderung gegenüber der vormaligen bundesgesetzlichen Rechtslage findet sich dagegen in § 42 Abs. 2 StVollzG Bln, § 46 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 38 Abs. 2 StVollzG MV, § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 45 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 2 SächsStVollzG, § 45 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB. Danach können[939] Lockerungen gewährt werden, wenn *verantwortet werden kann zu erproben*, dass der Gefangene nicht fliehen oder Straftaten begehen wird.

Die Regelung ist insoweit vergleichbar mit der des § 57 Abs. 1 StGB, wonach eine Strafrestaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, wenn dies »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann«. Danach sind im Rahmen der Prognosestellung umso weniger Restrisiken vertretbar, je höherwertiger das bei Rückfall des Verurteilten bedrohte Rechtsgut zu

---

935 Ganz in diesem Sinne daher *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 9; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 25.

936 Vgl. insoweit *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 9; *ders.* (Anm. 17), S. 130; einen faktischen Sicherheitsvorrang sieht auch *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal Rdnr. 9.

937 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 11 Rdnr. 14 a. E.; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 49, 71; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 140; in diesem Sinne daher auch BVerfGE 109, S. 133 (158); 70, S. 297 (313); Beschl. v. 26.02.2003, 2 BvR 24/03 – *juris*.

938 KG, Beschl. v. 25.07.2007, 2-5 Ws 333/06, FS 2008, S. 42 (45); OLG München, Beschl. v. 09.06.2011, 4 Ws 46/2011 (R) – *juris, Rdnr.* 46 für Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 11 Rdnr. 14 a. E.; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 140

939 Bei der hier gewählten »kann«-Formulierung ist nicht auf eine gesetzlich geregelte Ermessensentscheidung zu schließen; die Rechtsfolgenseite wird ab S. 264 ff. beleuchtet werden.

bewerten ist.[940] Ein Restrisiko wird also schon nach dem Erprobungsbegriff einkalkuliert. *Schäferskūpper* spricht daher – im Gegensatz zur »Befürchtensklausel« des § 11 Abs. 2 StVollzG – von einer »Verantwortungsklausel«.[941]

Unklar ist, ob die Landesgesetzgeber die Anforderungen für die Lockerungsgewährung dadurch absenken wollten; die Gesetzesbegründungen schweigen sich hierzu einhellig aus.[942] Einzig ein ministerieller Erlass aus Schleswig-Holstein – dem insoweit lediglich beamtenrechtliche Bindungswirkung für die Auslegung durch die nachgeordneten Vollzugsbehörden zukommt, sieht eine materiellrechtliche Neuerung:

> »Absatz 2 [des § 55 LStVollzG SH] enthält damit den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung. Dies entspricht auch dem schon im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein verwendeten Maßstab (§ 15 Abs. 2 JStVollzG SH). Insofern unterscheidet sich der Maßstab des LStVollzG von dem des StVollzG, wonach Lockerungen bereits dann zu versagen waren, wenn die Befürchtungen von Missbrauch oder Flucht bestanden. Soweit nach nunmehr geltenden [sic!] Recht die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Lockerung zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung miteinzubeziehen sein.«[943]

Ob dies jedoch vom Gesetzgeber tatsächlich so gewollt ist, kann – wie bereits geschildert – nicht eruiert werden. Die Gesetzesformulierung lässt zunächst eine Abkehr vom Maßstab des § 11 Abs. 2 StVollzG vermuten. Möglicherweise ging es aber auch nur darum, die Justizvollzugsanstalten, wo die Entscheidungen getroffen werden, zu einer großzügigeren Lockerungsgewährung zu motivieren.[944] Immerhin ist die Zurückhaltung dort in Anbetracht der Risiken oft hoch und die Lockerungszahlen sind seit Jahren rückläufig.[945] Zwar kann dies empirisch belegt nicht belegt werden, gleichwohl besteht in der Praxis eine Tendenz dazu, die Verantwortungsklausel gegenüber der Befürchtensklausel proaktiver im Sinne einer positiven Lockerungsgewährung anzuwenden.

cc) Eignungsmaßstab

Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen-Anhalt beschreiten augenscheinlich einen Sonderweg. Denn sie machen in § 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW), § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG sowie § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA die Lockerungsgewährung von

940 So zusammenfassend *Groß*, in: MüKoStGB, § 57 Rdnr. 16 m. w. N.

941 *Schäferskūpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 53.

942 Zu diesem Ergebnis kommen auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 10 und *Schäferskūpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 53.

943 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

944 Eine Klarstellungsfunktion identifiziert auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 68.

945 Siehe hierzu bereits S. 136 sowie S. 193.

der »Eignung« des jeweiligen Gefangenen abhängig. Allerdings wird die Eignung näher definiert, indem sie vorliegen soll, wenn nicht zu *befürchten* sei, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW) und § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG). Insofern ist dieser Eignungsmaßstab mit dem bereits abgehandelten negativen Prüfungsmaßstab gleichzusetzen; ein Unterschied im materiellrechtlichen Regelungsgehalt ergibt sich insoweit nicht.[946] Dies ergibt sich auch unmittelbar aus den Gesetzesbegründungen, die in der von § 11 Abs. 2 StVollzG abweichenden Formulierung keine Abkehr von dessen Prüfungsmaßstab erblicken.[947] Folglich sind in die Auslegung des Eignungsbegriffs auch keine weitergehenden Umstände einzubeziehen.

An die Eignung knüpft zwar auch § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA an, wählt jedoch eine von den bekannten Maßstäben gänzlich abweichende Formulierung:

> »Lockerungen […] dürfen gewährt werden, wenn der Strafgefangene […] für die jeweilige Maßnahme geeignet ist, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird.«

Der Gesetzgeber schweigt allerdings sich dazu aus, inwieweit dieser Prüfungsmaßstab eine Neuerung gegenüber der vormaligen Rechtslage darstellen soll.[948]

dd) Vergleich und Würdigung

Die wohl herrschende Auffassung in der Literatur geht davon aus, dass der positive wie auch der negative Prüfungsmaßstab lediglich vertretbare Restrisiken zulässt. Dem ist mit der hierzu bereits zitierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zuzustimmen.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit keinen Gegensatz darstellen, sondern aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Determinierung im Wege praktischer Konkordanz schonend in Ausgleich zu bringen sind.[949] Der negative Prüfungsmaßstab ist daher in dem Sinne verfassungskonform auszulegen, dass vertretbare Restrisiken eine Lockerungsgewährung nicht ausschließen, während der Wortlaut des positiven Maßstabes dieses

946 Zu diesem Ergebnis gelangen auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 9 JVollzGB III (BW) Rdnr. 2; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 13 HStVollzG Rdnr. 4; offen gelassen dagegen bei *Böhm*, in: BeckOK StVollzR BW, § 9 JVollzGB III (BW) Rdnr. 22; *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 9 f.; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 49.

947 Vgl. insoweit LT (BW), Drs. 14/5012, S. 214; LT (HE), Drs. 18/1396, S. 85.

948 Vgl. LT (ST), Drs. 6/3799, S. 192.

949 Siehe hierzu bereits S. 157.

Risiko bereits beinhaltet.[950] Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht den bundesgesetzlichen Maßstab des § 11 Abs. 2 StVollzG in einer (wenn auch frühen) Entscheidung unbeanstandet gelassen, später jedoch zunehmend die prognosebedingten und verfassungsrechtlich unbedenklichen Restrisiken verdeutlicht.[951] In materieller Hinsicht unterscheiden sich die unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe in den Landesstrafvollzugsgesetzen – mit Ausnahme Sachsen-Anhalts – somit nicht.[952]

Kritisch ist zu sehen, dass nach § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA eine abstrakte Gefahr ausreichend sein soll. Danach wäre eine Prüfung des Einzelfalles entbehrlich; bei Vorliegen etwa einer Suchtmittelproblematik könnte pauschal gesagt werden, diese begründe eine abstrakte Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Regelung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Lockerungsprüfung stets eine Einzelfallabwägung erfordert.[953] Im Hinblick auf den grundrechtlichen Hintergrund des Prüfungsmaßstabes erscheint eine abstrakt-pauschale Prüfung gleichermaßen fraglich. *Krä* hält die Regelung ebenfalls für problematisch, jedoch für verfassungskonform auslegbar.[954] Dem ist jedoch der insoweit unzweideutige Wortlaut der Norm entgegenzuhalten, der gerade nur eine abstrakte und eben keine konkrete Gefahr erfordert.[955] Eine Auslegung gegen diesen expliziten Wortlaut kommt nicht in Betracht, sodass sich die Norm als verfassungswidrig erweist.

---

950 So auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 68; vgl. zur Auslegung der Befürchtensklausel auch bereits *Frisch*, Die rechtliche Problematik von Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung bei Aggressionstätern, in: Institut für Konfliktforschung (Hrsg.), Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, 1990, S. 1 (14 f.); *Goerdeler*, Vollzugslockerungen zur Förderung der Resozialisierung, Aktuelle rechtliche Aspekte, FS 2020, S. 93 (94 f.) sieht dagegen ein Unterschied zwischen dem positiven und dem negativen Prüfungsmaßstab hinsichtlich des Maßes vertretbarer Restrisiken.

951 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1190/80, NStZ 1982, S. 83 für den verfassungsrechtlich unbedenklichen Prüfungsmaßstab sowie Fn. **517** hinsichtlich der hinzunehmenden Risiken.

952 So im Ergebnis auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 10; mittelbar im Hinblick auf die fehlende Differenzierung der Kommentierung nach den unterschiedlich formulierten Prüfungsmaßstäben auch *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 140; *Schäferskäpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 55; *Schaerff* (Anm. 550), S. 231; offen gelassen bei *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR S. 59 ff.; a. A. dagegen *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 26 f., 31, die die Verantwortungsklausel für weniger restriktiv halten.

953 Vgl. BVerfGE 117, S. 71 (108); 109, S. 133 (166); so im Ergebnis auch *Häuser* (Anm. 888), S. 259.

954 Vgl. *Krä*, in: Arloth/Krä, § 22 JVollzGB LSA Rdnr. 2; so im Ergebnis wohl auch *Kreiner*, in: BeckOK StVollzR ST, § 45 JVollzGB LSA Rdnr. 18.

955 Vgl. zur Differenzierung zwischen abstrakter und konkreter Gefahr eingehend *Häuser* (Anm. 888), S. 25.

Die Beurteilung, ob Flucht- oder Missbrauchsgefahren gegeben sind, ist dabei nicht pauschal möglich, sondern in Beziehung zu der jeweiligen Lockerungsmaßnahme zu setzen.[956] So dürfen etwa Ausführungen nicht pauschal deshalb ausgeschlossen werden, weil eine Eignung für *Langzeitausgänge* auf absehbare Zeit nicht gegeben sein wird.[957] Schließlich können Ausführungen dazu dienen, Lockerungen vorzubereiten, müssen dies jedoch nicht zwangsläufig. Denn Lockerungen – auch Ausführungen – sind (mit Ausnahme der Lockerungsmaßnahmen aus wichtigem Anlass) grundsätzlich Behandlungsmaßnahmen.

Gegebenenfalls sind daher über einen längeren Zeitraum Ausführungen durchzuführen, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dienlich ist. Daraus folgt auch, dass dem Gefangenen keine positive Legalbewährungsprognose zu attestieren sein muss. Schließlich bezieht sich die Prognose generell ausschließlich auf mögliche Straftaten im Rahmen von Lockerungen.[958]

b) Zweckbindung

Mit § 42 Abs. 2 StVollzG Bln, § 46 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 38 Abs. 1 Hs. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 2 Hs. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 2 StVollzG MV, § 13 Abs. 1 Hs. 1 NJVollzG, § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 45 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 2 SächsStVollzG, § 45 Abs. 1 JVollzGB LSA a. Anf., § 55 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 46 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB stellen alle Bundesländer mit Ausnahme Baden-Württembergs und Bayerns Lockerungen unter die Bedingung, dass sie der Erreichung des Vollzugszieles dienen.

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung des Vollzugsziels, der Vollzugsgestaltungsgrundsätze und der verfassungsrechtlichen Determinanten dürfte es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handeln.[959] Dies gilt insoweit auch für das Strafvollzugsgesetz des Bundes, in dem Lockerungen auch ohne eine ausdrückliche Ausrichtung

956 BVerfGK 19, S. 306 ff.; KG, Beschl. v. 25.07.2007, 2-5 Ws 333/06, FS 2008, S. 42 (44); OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.04.2019, 1 Ws 266/18 Vollz, FS SH 2020, S. 121 (124); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.03.2009, 1 Ws 292/08 L, StV 2009, S. 595 (596); Beschl. v. 24.07.2003, 3 Ws 163/03, ZfStrVo 2004, S. 108 (109); Beschl. v. 23.07.2001, 3 Ws 50/01, StV 2002, S. 34 (35); OLG München, Beschl. v. 17.12.2012, 4 Ws 204/12 (R), BeckRS 2013, 01744; OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.07.2011, 1 Ws 151/11, openJur 2012, 116847; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 140.

957 OLG Hamm, Beschl. v. 16.06.1998, 1 Vollz Ws 125/98, StV 2000, S. 214 (214 f.); LG Hamburg, Beschl. v. 10.11.1977, 98 Vollz 115/77, ZfStrVo SH 1978, S. 1; zustimmend *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 6 m. w. N.

958 So ausdrücklich OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.04.2019, 1 Ws 266/18 Vollz, FS SH 2020, S. 121 (123); OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2019, III 1 Vollz (Ws) 42/19, FS SH 2020, S. 53 (54) m. w. N.; KG, Beschl. v. 08.07.2009, 2 Ws 20/09 Vollz, StV 2010, S. 644 (645); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.07.2001, 3 Ws 50/01, StV 2002, S. 34 (35).

959 Vgl. insoweit auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 9.

auf das Vollzugsziel ebenfalls als Behandlungsmaßnahmen galten.[960] Ob der Norm ein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt, erscheint daher zweifelhaft. Sie wird eher deklaratorischer Natur sein.

c) Zustimmung des Gefangenen

Schon die bundesgesetzliche Regelung in § 11 Abs. 2 StVollzG bestimmte, dass Lockerungen nur gewährt werden dürfen, wenn der Gefangene den Maßnahmen zustimmt. Damit soll den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vollzugsgestaltung autonom mitzugestalten.[961]

Dieses Zustimmungserfordernis greifen § 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW) a. Anf., Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, § 38 Abs. 2 S. 2 BremStVollzG und § 13 Abs. 1 Hs. 1 NJVollzG, § 53 Abs. 1 StVollzG NRW a. Anf., § 45 Abs. 1 JVollzGB LSA a. Anf. und § 55 Abs. 1 Hs. 1 LStVollzG SH auf. Damit ist die Lockerungsgewährung nur noch in sieben von 16 Bundesländern von der Zustimmung des Gefangenen abhängig.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass es sich bei Vollzugslockerungen um Maßnahmen handelt, die dazu dienen sollen, dem Gefangenen dabei zu helfen, künftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Es liegt auf der Hand, dass der Gefangene hieran mitwirken muss, sollen die vollzuglichen Bemühungen von Erfolg gekrönt sein.[962] Immerhin geht es um ihn selbst; eine absolute Fremdbestimmung durch die Justizvollzugsanstalt und ihre Verantwortlichen würde sicherlich mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG kollidieren.

Daher sah bereits § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG vor, dass Gefangene an ihrer Behandlung mitwirken. Bei dieser indikativen Formulierung könnte man meinen, es handele sich um eine Zwangsregelung. Tatsächlich war und ist sie jedoch im Sinne

---

960 So ausdrücklich *Schäferskùpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 50 unter Verweis auf den Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG, wonach im Vollzugsplan zu den Behandlungsmaßnahmen, namentlich u. a. zu Lockerungen Stellung zu nehmen ist; vgl. auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 48; a. A. *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 15.

961 *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 139; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 58; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 24.

962 Ebenso *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 12 StVollzG Rdnr. 1; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 12; *Hingst*, in: BeckOK StVollzR SH, § 4 LStVollzG SH Rdnr. 1; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 139; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 58; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 68. Darüber hinaus verweist *Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 11 Rdnr. 7 auf die mögliche Stigmatisierung eines Gefangenen bei einer Außenbeschäftigung, bei der dieser als solcher für Dritte erkennbar wäre, und leitet daraus ein Bedürfnis für eine Zustimmung seitens des Gefangenen ab; vgl. zur Problematik der Öffentlichkeit in Strafverfahren auch *Rinsche*, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1987, S. 384 ff.

eines Imperativs zu verstehen: Der Gefangene soll an seiner Behandlung mitwirken! Oder: Um das Vollzugsziel zu erreichen, bedarf es seiner Mitwirkung.[963]

Diese Auslegung spiegelt sich in einer Vielzahl der Landesgesetze wider: § 4 Abs. 3 S. 1 StVollzG Bln, § 6 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 4 Abs. 3 S. 1 StVollzG MV, § 6 Abs. 1 S. 1 LJVollzG (RP), § 4 Abs. 3 S. 1 SLStVollzG, § 4 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH sowie § 6 S. 1 ThürJVollzGB stellen nüchtern fest, dass es zur Erreichung des Vollzugszieles der Mitwirkung des Gefangenen bedarf. Ähnlich verhält es sich mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 4 S. 1 HStVollzG, § 6 Abs. 1 S. 1 NJVollzG und § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Danach sollen Gefangene an ihrer Behandlung mitwirken.

Fragwürdig erscheinen daher § 5 Abs. 1 S. 1 HmbStVollzG und § 6 S. 1 JVollzGB LSA, die insoweit eine Verpflichtung des Gefangenen statuieren. Mit Blick darauf, dass Menschen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden dürfen, wird jedoch keine Rechtsfolge an einen Verstoß gegen die Mitwirkungsverpflichtung geknüpft sein.

Gleichwohl bedarf es gerade bei Vollzugslockerungen einer Mitwirkung des Gefangen – es ist kaum vorstellbar, dass er zwangsweise für einen Ausgang »vor die Tür gesetzt« wird. Demgemäß haben die Landesgesetzgeber ihre Vollzugsbehörden durchweg verpflichtet, Gefangene dahingehend zu motivieren, an ihrer Behandlung und Vollzugszielerreichung mitzuwirken (§ 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG, § 3 Abs. 1 S. 2 JVollzGB III (BW), Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, § 4 Abs. 3 S. 2 StVollzG Bln, § 6 Abs. 1 S. 2 BbgJVollzG, § 4 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 5 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 4 S. 2 HStVollzG, § 4 Abs. 3 S. 2 StVollzG MV, § 6 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 6 Abs. 1 S. 2 LJVollzG (RP) § 4 Abs. 3 S. 2 SLStVollzG, § 4 Abs. 3 S. 2 SächsStVollzG, § 6 S. 2 JVollzGB LSA, § 4 Abs. 3 S. 2 LStVollzG SH und § 6 S. 2 ThürJVollzGB). Damit wird in durchweg allen Ländern mittelbar anerkannt, dass es faktisch der Zustimmung des Gefangenen bedarf, um seinen Vollzug zu lockern. In diesem Sinne ist auch das gesetzliche Zustimmungserfordernis – so die Länder daran überhaupt festhielten – eher als faktisches Erfordernis denn als normatives Tatbestandsmerkmal zu verstehen.

d) Kontingentierung

Nachfolgend wird ermittelt und verglichen, ob und inwieweit die Länder die Gewährung von Vollzugslockerungen zahlenmäßig begrenzt haben.

aa) Langzeitausgänge

§ 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG sah für den Hafturlaub noch eine Begrenzung auf maximal 21 Tage im Jahr vor. Dieses Kontingent haben § 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III (BW), § 14 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 HStVollzG sowie § 13

---

963 Vgl. insoweit auch ausführlich *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 E Rdnr. 7.

Nr. 3 NJVollzG aufgenommen. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HmbStVollzG sowie § 54 Abs. 1 StVollzG NRW haben das Urlaubskontingent auf 24, § 55 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG SH gar auf 30 Tage ausgeweitet. In Sachsen-Anhalt *soll* gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 JVollzGB LSA der Langzeitausgang für maximal 21 Tage im Jahr gewährt werden, wodurch eine Regelung geschaffen wurde, die weitergehende Langzeitausgänge in Sonderfällen ermöglicht. Mit Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Thüringen hat dagegen die Hälfte der Bundesländer auf jedwedes gesetzliche Kontingent für Hafturlaube bzw. Langzeitausgänge verzichtet.

Es wurde bereits herausgearbeitet, dass dem Gesetzgeber bei der Bemessung des Urlaubskontingentes ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt.[964] Kein Land hat das Kontingent des § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG von 21 Tagen im Vollstreckungsjahr unterschritten. Schleswig-Holstein weist mit 30 Tagen das größte Kontingent auf, wobei acht Länder gar kein Kontingent mehr vorsehen. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass nach VV Nr. 2 Abs. 1 S. 2 zu § 13 StVollzG der Tag des Urlaubsantritts – anders als jedenfalls im Geltungsbereich des § 55 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG SH[965] – nicht mitgezählt wurde, was faktisch einem erhöhten Urlaubskontingent gleichkommt.

Diese Länder werden jedoch im Rahmen der Ermessensausübung die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches zu berücksichtigen haben.[966] Eine derart häufige Beurlaubung, dass faktisch keine Strafe mehr vollstreckt wird – unabhängig von dem auch im Rahmen von Lockerungen bestehenden rechtlichen Vollzugsverhältnis – dürfte sich daher als verfassungswidrig und möglicherweise sogar als Strafvereitelung (§ 258 Abs. 2 StGB) erweisen.

Die Anstalten bekommen hierdurch zwar eine größere Flexibilität, aber auch weniger Handlungssicherheit. Eine gesetzliche Regelung erscheint daher durchaus zweckmäßig.[967] Die Gesetze sind insoweit jedoch gleichsam verfassungskonform.

bb) Sonstige Lockerungen

Auf eine gesetzliche Kontingentierung anderweitiger Lockerungsmaßnahmen verzichten die Länder. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die bereits behandelten Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit.[968]

Auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften legt dagegen VV Nr. 8 Abs. 2 S. 1 zu Art. 13 BayStVollzG fest, dass Gefangenen Ausgänge im Umfang von bis zu 16

---

964 Vgl. dazu S. 188.

965 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

966 Vgl. insoweit auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 7, wonach die Gewährung von Langzeitausgängen davon abhängig ist, dass sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

967 Vgl. zum inneren Zusammenhang zwischen gesetzlichen Regelungen und Handlungssicherheit für die Vollzugsmitarbeiter *Meinen* (Anm. 17), S. 322.

968 Siehe S. 209.

Stunden im Monat gewährt werden können. Für Gefangene in sozialtherapeutischen Einrichtungen erhöht sich dieses Kontingent nach VV Nr. 8 Abs. 3 zu Art. 13 BayStVollzG um weitere 32 Stunden monatlich. Gemäß NAV Nr. 1 III. Abs. 1 S. 1 zu § 11 StVollzG können Gefangene in Niedersachsen dagegen sogar nur einen Ausgang im Monat erhalten, sofern sie im geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Eine pauschale Kontingentierung erscheint unverhältnismäßig, da sie nicht an dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen gemessen wird.[969]

Diese Vorgaben seitens der Justizministerien können daher lediglich im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Sollten darüber hinaus weitere Ausgänge zur Vollzugszielerreichung erforderlich sein, wären diese gleichwohl zu gewähren. Denn für die Kontingentierung von Ausgängen gibt es keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt.

Als zweckmäßiger erweisen sich daher etwa AV III. 1. zu § 12 HmbStVollzG oder SVV Nr. 5 zu § 11 StVollzG[970], die der Vollzugspraxis beispielhaft Anlässe aufzählen, in denen ein Ausgang der Resozialisierung eines Gefangenen dienen kann.

e) Mindestverbüßungsdauer

Die Länder sehen noch näher zu betrachtende Fristen vor, die vor der Gewährung insbesondere von Langzeitausgang abzuwarten sind. Dabei handelt es sich um ein Politikum: In den Gesetzgebungsverfahren der Länder handelte es sich hierbei um einen nicht unbedeutenden Streitpunkt.[971]

aa) Beobachtungszeit

Mit der Gewährung eines Langzeitausgangs eines Gefangenen geht eine Justizvollzugsanstalt ein nicht zu unterschätzendes Risiko an: Der Gefangene kann die Anstalt für mehrere Tage verlassen. Sofern er eine Flucht plant, kann er sich innerhalb dieser Zeit in geographischer Hinsicht weit absetzen; bei einem nur wenige Stunden messenden Ausgang ist der Suchradius dagegen in aller Regel deutlich kleiner. Es bedarf folglich einer genauen Prognose über die in dem jeweiligen Gefangenen liegende Flucht- und Missbrauchsgefahr. Hierfür müssen die entsprechenden Entscheidungsträger in den Vollzugsbehörden den Gefangenen schlechthin kennen.

§ 13 Abs. 2 StVollzG sieht daher eine Frist von sechs Monaten vor, die der Gefangene zunächst beobachtet werden soll, ehe er aus der Haft beurlaubt wird – für die übrigen Lockerungsformen gilt diese zeitliche Regelung dagegen nicht.

Diese Frist haben § 9 Abs. 3 S. 1 JVollzGB III (BW), Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG, § 42 Abs. 3 S. 1 StVollzG Bln, § 38 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 38 Abs. 3 S. 1 StVollzG MV, § 54 Abs. 2 StVollzG NRW, § 45 Abs. 3 S. 1 LJVollzG

969 Vgl. insoweit bereits S. 188.
970 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, VV zum Strafvollzugsgesetz, SächsJMBl. 2002, S. 2 ff.
971 Siehe hierzu ausführlich S. 85 ff. und die Zusammenfassung auf S. 106. *Fischer* (Anm. 16), S. 354.

(RP), § 38 Abs. 3 S. 1 SLStVollzG, § 38 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG, § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA und § 46 Abs. 4 S. 1 ThürJVollzGB übernommen.[972] In Sachsen können Langzeitausgänge auch vor dem Ablauf der Sechs-Monats-Frist gewährt werden, wenn der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist oder sich in Ausgängen bewährt hat (§ 38 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG). Besonders Letzteres erscheint sachgerecht: Um wirksam beurteilen zu können, ob sich jemand für einen mehrtägigen Aufenthalt außerhalb der Haftanstalt eignet, ist es zweckmäßig, ihn zuvor über einen kürzeren Zeitraum im Rahmen von Ausgängen zu erproben. Dementsprechend sieht § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA kumulativ zu der Frist vor, dass sich der Gefangene in Ausgängen oder im Freigangsverhältnis bewährt hat.

Kein Land ist über die Frist des Bundesstrafvollzugsgesetzes von sechs Monaten hinausgegangen. Die Beobachtungsfrist ist verfassungskonform und entspricht damit den im zweiten Kapitel aufgestellten Prüfungsmaßstab.[973]

Auf eine solche Fristenregelung verzichten Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein dagegen als einzige Länder gänzlich. § 13 Abs. 3 S. 1 NJVollzG sieht von einer konkreten Frist ab und fordert lediglich, dass ausreichende Erkenntnisse über den Gefangenen vorliegen, wobei hierbei die Vollzugsdauer und die Länge der noch zu verbüßenden Strafe zu berücksichtigen seien.

bb) Mindestverbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sah § 13 Abs. 3 StVollzG bereits eine restriktive Sonderregelung vor: Sie durften erst dann Hafturlaube erhalten, wenn sie zehn Jahre ihrer Freiheitsstrafe verbüßt hatten oder im offenen Vollzug untergebracht waren. Dieser Regelung haben sich zwölf Länder angeschlossen: § 9 Abs. 3 S. 2 JVollzGB III (BW), § 42 Abs. 3 S. 2 StVollzG Bln, § 38 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 38 Abs. 3 S. 2 StVollzG MV, § 13 Abs. 4 Hs. 1 NJVollzG, § 54 Abs. 4 StVollzG NRW, § 45 Abs. 3 S. 2 LJVollzG (RP), § 38 Abs. 3 S. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 3 S. 2 SächsStVollzG, § 45 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA und § 46 Abs. 4 S. 2 ThürJVollzGB. Bayern hat die Frist sogar auf zwölf Jahre verlängert (Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG).

In Baden-Württemberg und Bayern ist darüber hinaus ausreichend, dass der Gefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist; er muss nicht tatsächlich dort untergebracht sein.[974] Dies könnte in Fällen, in denen ein Gefangener

972 Der Wortlaut des § 54 Abs. 2 StVollzG NRW verweist ausdrücklich auf die erforderliche Beobachtung des Verhaltens des Gefangenen.

973 Vgl. S. 182.

974 In diesem Sinne war auch bereits die bundesgesetzliche Regelung auszulegen, vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 25 m. w. N.; ebenso *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 207.

etwa noch eine Ausbildung im geschlossenen Vollzug absolviert, von Relevanz werden.[975] Etwas weicher bestimmt § 13 Abs. 6 HStVollzG, dass Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe vor der Verbüßung von zehn Jahren in der Regel für vollzugsöffnende Maßnahmen (also neben Beurlaubungen auch für Ausgänge oder den offenen Vollzug) im Allgemeinen nicht geeignet sein werden. Niedersachsen schließt Gefangene, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, darüber hinaus für die ersten acht Jahre der Inhaftierung auch von Ausgängen und dem Freigang aus. In Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ist dabei die reine Unterbringung im offenen Vollzug nicht ausreichend; vielmehr muss sich der Gefangene dort auch bewährt haben (was letztlich irgendwie selbstverständlich erscheint, da er ansonsten in den geschlossenen Vollzug verlegt werden müsste).

Die Regelung der mindestens zu verbüßenden Freiheitsstrafe vor einer Möglichkeit, Langzeitausgänge zu erhalten, ist dem resozialisierungsorientierten Strafvollzug wesensfremd, soweit die Dauer einen Zeitraum übersteigt, der zur Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Einschätzbarkeit erforderlich ist. Dieser Aspekt lässt sich nicht in Resozialisierungs- oder Sicherungsaspekten, sondern allein mit repressiven Aspekten begründen.[976]

In den diesbezüglich von ideologischen Debatten geprägten Gesetzgebungsverfahren der Länder wurden vor allem der Schuldausgleich und die Sicherheit der Gesellschaft als Gründe für die Mindestverbüßungsdauer angeführt. Insofern erscheint die Regelung vor dem Hintergrund des nicht auf Übelszufügung ausgerichteten Strafvollzuges nicht unproblematisch. Schließlich handelt es sich beim Langzeitausgang um eine Behandlungsmaßnahme, nicht um eine Belohnung für Wohlgefallen oder gar eine Hafterleichterung.

Gleichwohl: In keinem Land gilt die Grenze absolut; vielmehr ermöglichen die Länder, einen Gefangenen auch dann zu beurlauben, wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist. Auch Ausgänge sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Dies gilt insoweit auch für die hessische Regelung, bei der es sich ebenfalls lediglich um eine Regelvermutung für die Ungeeignetheit handelt und damit eher um eine tatbestandsauslegende Frage, ob Fluchtgefahr anzunehmen ist.

Ein Gefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe, der vor Ablauf der zehn Jahre geeignet für Langzeitausgänge wäre, dürfte zugleich für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sein. Im praktischen Ergebnis beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Normen daher auf wenige Ausnahmefälle. Demzufolge erweisen sich diese Mindestverbüßungsfristen mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Maßstäbe[977] als unproblematisch.[978] Auch die bayerische Frist von zwölf Jahren

975 Darauf weist etwa *Laubenthal*, ebd. hin.

976 Kritisch in diesem Sinne auch *Dessecker* (Anm. 613), S. 360.

977 Siehe hierzu S. 182.

978 Kritisch dagegen *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 105; *Dessecker* (Anm. 613), S. 359; *Meier* (Anm. 40), S. 149 ff. *Heghmanns* (Anm. 730), S. 280 ist dagegen der Auffassung, der Strafvollzug könne die richterlich verhängte Straflänge nicht außer Acht lassen.

dürfte sich noch im Rahmen des Vertretbaren und der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative bewegen.[979]

Auffällig ist, dass trotz der im Musterentwurf vorgesehenen fünf Jahre kein Bundesland die Zehn-Jahres-Frist des Bundesgesetzes unterbot. Vielmehr haben sich die Länder überwiegend an diesem orientiert; lediglich Bayern erhöhte diese Frist um zwei Jahre. Die Gesetze Brandenburgs, Hamburgs und Schleswig-Holsteins sehen dagegen keine gesetzlich statuierte Mindestverbüßungsdauer bei Gefangenen vor, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Anknüpfungspunkte dafür, dass eine solche verfassungsrechtlich geboten sein könnte, sind indes nicht ersichtlich.

cc) Sonderregelung der VV Abs. 1 zu Art. 15 BayStVollzG für Gewalt- und Sexualstraftäter

Für Gewalt- und Sexualstraftäter beschreitet Bayern bei der Gewährung von Lockerungen, aber auch bei der Unterbringung im offenen Vollzug einen Sonderweg: Sie dürfen erst nach »ausreichender Beobachtung im geschlossenen Vollzug« und (kumulativ) in der Regel nicht vor Verbüßung der Hälfte der erkannten (also nicht der voraussichtlich zu verbüßenden) Freiheitsstrafe Ausgänge oder Urlaube erhalten oder im offenen Vollzug untergebracht werden.

Danach könnte ein nicht vorbestrafter Gewaltstraftäter, der zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde und sich in der Haft therapeutischen Angeboten unterzogen hat, und damit gute Chancen hätte, zum Zweidrittelzeitpunkt nach fünf Jahren und vier Monaten entlassen zu werden, frühestens nach vier Jahren in den »Genuss« von Lockerungen kommen – auch wenn er hierfür vielleicht bereits nach drei Jahren geeignet und es sinnvoll wäre, ihn langfristig über den offenen Vollzug in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Ob diese Einschränkung tatsächlich erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Es gibt keinen Erfahrungssatz, der einen Zusammenhang zwischen dem Delikt bzw. der Straflänge und der Gefährlichkeit eines Straftäters für die Allgemeinheit belegt.[980] In dieser Allgemeinheit widerspricht die Verwaltungsvorschrift daher der verfassungs- und einfachrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung. Darüber hinaus stellt sie eine deliktbezogene Ungleichbehandlung zu anderen Gefangenengruppen dar, für die keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist. Die Verwaltungsvorschrift ist daher rechtswidrig; die bereits verbüßte Zeit kann allenfalls ein Indiz für eine Fluchtgefahr darstellen.

dd) Zusammenfassung

Signifikante Unterschiede zeigen sich zwischen den Ländern lediglich bei der Mindestverbüßungsdauer für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene. Die

979 Kritisch dagegen *Gies* (Anm. 33), S. 147 ff.

980 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 11; *Freimund* (Anm. 11), S. 48 m. w. N.

Länder haben sich hierbei überwiegend an der vormaligen bundesgesetzlichen Regelung orientiert, wobei Bayern diese Frist auf zwölf Jahre hochgesetzt hat, während Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein keine derartige Frist in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen vorsehen.

Diese Länder verzichten auch auf eine für alle Gefangenen geltende »Beobachtungsfrist«, die die übrigen Länder in Anlehnung an § 13 Abs. 2 StVollzG mit sechs Monaten beziffern. Von dieser Regelung kann jedoch im atypischen Einzelfall abgewichen werden.

Die Sonderregelung der VV Abs. 1 zu Art. 15 BayStVollzG, die Gewalt- und Sexualstraftäter grundsätzlich von Lockerungen und offenem Vollzug ausschließt, bevor sie nicht die Hälfte der erkannten Strafe verbüßt haben, findet keinen Anknüpfungspunkt in der in Art. 15 BayStVollzG vorgesehenen besonders gründlichen Prüfung, sondern ist vielmehr in Sühneaspekten begründet. Die Verwaltungsvorschrift ist daher gesetzeswidrig.

Im Übrigen haben sich keine Problemstellungen ergeben, die Zweifel an der Rechts- oder Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen säen könnten.

f) Ausschluss von Gefangenengruppen durch die gesetzliche Regelung des § 45 Abs. 6 JVollzGB LSA

Die Regelung des § 45 Abs. 6 JVollzGB LSA, welche Gefangene, die eine Freiheitsstrafe wegen schwerwiegender Gewalt- oder Sexualstraftaten oder wegen Betäubungsmittelhandels verbüßen, pauschal und ohne jede Prüfung zunächst von Vollzugslockerungen ausschließt, ist in dieser Form sehr kritisch zu sehen.

Diesen Gefangenen wird wegen ihrer vermeintlichen Gefahr für die Allgemeinheit die Möglichkeit genommen, die wichtigsten Resozialisierungsmaßnahmen zu erhalten, die der deutsche Strafvollzug kennt. Eine Einzelfallprüfung ermöglicht lediglich § 45 Abs. 6 S. 2 JVollzGB LSA, welcher Ausnahmen zulässt, wenn besondere Umstände vorliegen. *Krä* hält die Regelung nur wegen dieser Ausnahmemöglichkeit noch für verfassungskonform.[981] *Kreiner* will die Norm unter Verweis auf die Gesetzesbegründung dagegen als Erfordernis einer besonders gründlichen Prüfung auslegen.[982] Dabei verkennt er jedoch, dass sich die Gesetzesbegründung noch auf den Regierungsentwurf bezog, der tatsächlich in seinem Wortlaut lediglich eine besonders gründliche Prüfung vorsah. Eine derartige Auslegung gegen den Wortlaut der Ungeeignetheit würde dagegen die eindeutige Wortlautgrenze überschreiten und damit unzulässig sein.

Es muss daher bei der Feststellung verbleiben, dass durch diese Regelung ganze Gefangenengruppen von Vollzugslockerungen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, indem sie für »ungeeignet« erklärt werden. Die enge Ausnahmemöglichkeit des

981 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 45 JVollzGB LSA Rdnr. 9.
982 *Kreiner*, in: BeckOK StVollzR ST, § 45 JVollzGB LSA Rdnr. 21 unter Bezugnahme auf LT (ST), Drs. 6/3799, S. 192.

§ 46 Abs. 6 S. 2 JVollzGB LSA täuscht hierüber nicht hinweg; in der Praxis werden Vollzugslockerungen bei diesen Gefangenen die seltene Ausnahme darstellen.

Diese Ausschlussnorm erweist sich daher als verfassungswidrig im Hinblick auf den grundrechtlichen Resozialisierungsanspruch auch dieser Gefangenen. Insbesondere ist sie im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht erforderlich, da es an empirisch belegbaren Erkenntnissen darüber fehlt, dass die betroffenen Gefangenengruppen ein erhöhtes Flucht- oder Missbrauchsrisiko aufweisen – hierfür sind vielmehr gänzlich andere Faktoren ausschlaggebend.[983]

g) Wechselwirkung von Ausgang und Langzeitausgang

War nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ein Ausgang noch auf eine »bestimmte Tageszeit« begrenzt und die Anstalt damit vom Gefangenen zwangsläufig am selben Tag zu verlassen wie erneut zu betreten, hat sich dies in den Gesetzen Berlins, Brandenburgs, Hessens, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Schleswig-Holsteins und Thüringens diametral verändert: Hier ist ein Ausgang legal definiert als »Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden«.[984] Ein Ausgang kann hier also auch über die Nacht gehen, also etwa am Samstagnachmittag begonnen und Sonntagvormittag beendet werden.

Unter der Rechtslage des Bundesstrafvollzugsgesetzes hätte dies noch zwei Urlaubstagen entsprochen. Diese Regelung haben Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt übernommen.

Demgegenüber weisen die Landesgesetze, die einen Ausgang von bis zu 24 Stunden ermöglichen, erheblich ausgeweitete Lockerungsmöglichkeiten auf. So werden etwa Besuche bei der eigenen Familie ermöglicht, bei denen der Vater auch noch den Abend bei Frau und Kindern verbringen kann und nicht pünktlich zum »Nacht«einschluss, der am Wochenende gern auch schon am Nachmittag erfolgen kann, wieder in der Anstalt eintreffen muss. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, Lockerungen zur Resozialisierung zu nutzen, die zuvor nicht bestanden.

Dabei ist es für den Gefangenen indes nicht möglich, mehrere Ausgänge miteinander oder Ausgänge mit Langzeitausgängen zu kombinieren. Denn auf diese Weise würde das gesetzliche Kontingent für Langzeitausgänge unterlaufen werden (sofern das jeweilige Land hieran noch festhielt).[985]

---

983 Kritisch insoweit auch bereits *Koepsel* (Anm. 200), S. 50.

984 Vgl. für den insoweit nicht eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 30.

985 In diesem Sinne auch Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –); a. A. dagegen *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 15, jedoch ohne überzeugende Begründung; differenzierend *Weber*, Kann der Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG mit dem Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kombiniert werden?, Besprechung des Beschlusses des OLG Celle vom 5. 2. 1981 (3 Ws 454/80), ZfStrVo 1982, S. 162 ff.

3. Zusammenfassung

Auf gesetzlicher Ebene hat sich gezeigt, dass es mit Ausnahme des verfassungswidrigen Prüfungsmaßstabes Sachsen-Anhalts keine materiellen Unterschiede zwischen den Landesstrafvollzugsgesetzen gibt. Die Prüfungsmaßstäbe sind vielmehr in verfassungskonformer Weise gleichlaufend auszulegen.

Die mit Ausnahme des baden-württembergischen und bayerischen Gesetzes in allen Landesgesetzen vorgesehene Zweckbindung mit Blick auf die Vollzugszielerreichung ist lediglich deklaratorischer Natur. Schließlich ist der gesamte Strafvollzug unter die Überschrift der Resozialisierung gestellt und schon aus grundrechtlichen Erwägungen heraus hierauf auszurichten. Dementsprechend dienen auch die gesetzlich vorgesehenen Vollzugslockerungen diesem Vollzugsziel, weshalb dem Tatbestandsmerkmal insoweit kein Regelungsgehalt zukommt.

Ähnlich verhält es sich mit dem in den Gesetzen Baden-Württembergs, Bayerns, Bremens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins vorgesehenen Zustimmungserfordernissen. Danach können Lockerungen nur mit der jeweiligen Zustimmung des Gefangenen gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine selbstverständliche Regelung und ein mehr faktisches denn normatives Erfordernis, schließlich erscheint nur schwerlich vorstellbar, einen Gefangenen gewaltsam zu lockern.

In Bezug auf die Kontingentierung von Langzeitausgängen bei Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe haben lediglich fünf Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen sowie Sachsen-Anhalt als Soll-Regelung) die vormalige bundesgesetzliche Regelung von 21 Tagen übernommen, während drei Länder (Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) das Kontingent auf bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr ausgeweitet haben. Die übrigen acht Länder verzichten gar auf eine Kontingentierung.

Die pauschale und stundenweise Kontingentierung von Ausgängen in den Verwaltungsvorschriften Bayerns und Niedersachsens ist rechtswidrig. Denn sie findet kein gesetzliches Anknüpfungsmerkmal und lässt jede Einzelfallprüfung wie auch Ermessensausübung vermissen.

Vollzugslockerungen sind darüber hinaus regelmäßig erst nach sechs Monaten Haftzeit möglich. Dieser Zeitraum soll ermöglichen, den Gefangenen kennen- und einschätzen zu lernen, um eine adäquate Prognose über die ihm innewohnende Flucht- und Missbrauchsgefahr sicherzustellen. Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein verzichten auf eine solche gesetzliche Frist. In der Vollzugspraxis wird es sie aus faktischen Gründen sicherlich gleichwohl geben. Immerhin ist die Kenntnis der Person des Gefangenen – ganz im Sinne der Länder, die eine Beobachtungszeit gesetzlich festgeschrieben haben – essentiell für die vollzugliche Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahren. Niedersachsen hat daher folgerichtig festgelegt, dass Lockerungen erst in Betracht kommen, wenn der Gefangene hinreichend einschätzbar ist, ohne eine konkrete Frist vorzugeben.

Für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe hat Bayern einen restriktiveren Ansatz als das Bundesstrafvollzugsgesetz gewählt und lässt Langzeitausgänge grundsätzlich erst nach zwölf Haftjahren – also drei Jahre vor der frühestmöglichen Entlassung nach § 57a StGB – zu. Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein sehen eine solche Frist wiederum nicht vor; die übrigen Länder haben die zehnjährige Wartefrist des § 13 Abs. 3 StVollzG in ihre Landesstrafvollzugsgesetze übernommen.

Insofern erweist sich auch die VV Abs. 1 zu Art. 15 BayStVollzG als ebenso rechts- wie sich die Regelung des § 45 Abs. 6 JVollzGB LSA als verfassungswidrig erweist. Beide schließen vor allem Gewalt- und Sexualstraftäter entweder für einen bestimmten Zeitraum oder sogar gänzlich von Vollzugslockerungen aus, ohne dass es hierbei eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles gäbe.

II. Tatbestandsinterpretierende Richtlinien in der Verwaltungspraxis

In der Vollzugspraxis existiert neben den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen der Länder eine Fülle an Vorschriften, die von den Vollzugsbehörden zu beachten sind und deren Analyse für die vorliegende Studie unabdingbar ist.

1. *Die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz*

Als am 1. Januar 1977 das Strafvollzugsgesetz des Bundes in Kraft trat, wurden zugleich die *bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz* erlassen.[986] Anders als die Terminologie vermuten lassen mag, handelt es sich hierbei nicht um von der Bundesregierung erlassene Verwaltungsvorschriften, sondern um Verwaltungsvorschriften, die von den Landesjustizverwaltungen im Rahmen ihrer Ausführungshoheit der Bundesgesetze gemäß Art. 83 GG erlassen wurden.[987] Diese VVStVollzG entsprangen dem praktischen Bedürfnis zu einer einheitlichen Anwendung des Strafvollzugsgesetzes durch eine einheitliche Auslegung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensvorschriften, insbesondere im Bereich der Vorschriften zu Vollzugslockerungen und offenem Vollzug.[988]

Gleichwohl hätte die Bundesregierung die Möglichkeit gehabt, mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 2 GG einheitliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt Gebrauch gemacht.

986 *Feest/Lesting* (Anm. 200), S. 76.

987 *Müller-Dietz*, Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG, NStZ 1981, S. 409 (410).

988 *Müller-Dietz*, a. a. O., S. 410 f.; vgl. insoweit auch allgemein zur Funktion von Verwaltungsvorschriften *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, S. 470.

a) Rechtsnatur und Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften

Es ist dem föderalen Staat immanent, dass die Gesetze des Bundes grundsätzlich durch die Gliedstaaten ausgeführt werden. Dieser Gedanke der Subsidiarität ist im bundesdeutschen Staatsorganisationsrecht in Art. 83 GG normiert. Neben der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheit (Art. 83 f. GG) sind einzelne Angelegenheiten den Ländern zur Ausführung im Auftrag des Bundes übertragen (Art. 85 GG). In diesen Bereichen übt der Bund die Rechts- und Fachaufsicht auf. Dagegen führt der Bund nur vereinzelte Angelegenheiten in eigener Verwaltung aus (Art. 86 ff. GG).

In der monokratisch verfassten Landesverwaltung bestehen im Rahmen der Fachaufsicht umfassende Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der über- gegenüber den untergeordneten Behörden. Als oberste Fachbehörde fungiert regelmäßig das für Justiz zuständige Ministerium, während es sich bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten um nachgeordnete Behörden um Landesunterbehörden handelt. Strafvollzugsämter als Mittelbehörden wurden dagegen inzwischen bzw. zunächst in allen Ländern abgeschafft, in Nordrhein-Westfalen jedoch in Form einer sog. »Justizvollzugsdirektion« jüngst wieder eingeführt.

Als Steuerungsinstrument zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und Ausübung der Aufsichtsbefugnisse erlassen übergeordnete Behörden daher – selbstverständlich nicht nur auf dem Gebiet des Strafvollzuges – regelmäßig Verwaltungsvorschriften.[989] Die Kompetenz, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist der monokratisch verfassten Landesverwaltung somit immanent.[990]

aa) Dogmatische Verortung von Verwaltungsvorschriften

Bei Verwaltungsvorschriften handelt es sich um abstrakt-generelle Normen, die nach der allgemeingültigen Definition des § 69 Abs. 1 GGO grundsätzlich lediglich verwaltungsintern bindend sind.[991] Dagegen lassen sich Verwaltungsvorschriften nicht als Rechtsquellen im engeren Sinne qualifizieren, da sie aufgrund der Gesetzesbindung des Richters gemäß Art. 97 Abs. 1 GG sowie des Vorrangs des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG für die Rechtsprechung keine Bindungswirkung entfalten.[992] Dies führt konsequenterweise dazu, dass Verwaltungsvorschriften einer abstrakten Überprüfung durch die Gerichte entzogen sind und nur implizit und

989 *Baars*, Rechtsfolgen fehlerhafter Verwaltungsvorschriften, 2010, S. 26 ff.; *Müller-Dietz* (Anm. 987), S. 410 m. w. N.

990 In diesem Sinne auch BVerfGE 26, S. 338 (396); BVerwGE 67, S. 222; Urt. v. 07.05.1981, 2 C 5/79, DVBl. 1980, S. 195; *Ossenbühl* (Anm. 988), S. 453.

991 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung v. 26.06.2000, GMBl. 2000, S. 526 ff.; ebenso OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.04.1980, Ws 231/80, ZfStrVo 1981, S. 57 f.; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 24 Rdnr. 16; *Müller-Dietz* (Anm. 987), S. 413.

992 BVerfGE 129, S. 1 ff.; 78, S. 214 (227); BVerwGE 34, S. 278 (675 f.); 19, S. 48 (55 f.); OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.02.1978, Ws 77/78, ZfStrVo SH 1978, S. 50 (51); OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.06.1977, 3 Ws 261/77, ZfStrVo SH 1977, S. 11 (12 f.); *Maurer* (Anm. 991), § 4 Rdnr. 43, § 24 Rdnr. 17; *Müller-Dietz* (Anm. 987), S. 411 m. w. N.

einzelfallbezogen Eingang in die Rechtsprechung finden.[993] Normenhierarchisch sind Verwaltungsvorschriften folglich wegen ihrer lediglich eingeschränkten und verwaltungsinternen Bindungswirkung grundsätzlich am Fuße der Rechtsordnung anzusiedeln.[994]

Unabhängig von der Bezeichnung als »Verwaltungsvorschrift«, »Richtlinie«, »Runderlass« oder »Rundverfügung«[995] handelt es sich hierbei letztlich gleichermaßen um *Verwaltungsvorschriften*. Diese unterliegen keinen Verfahrens- und Formvorschriften, sofern solche nicht durch höherrangiges Recht angeordnet sind.[996] So bestimmen beispielsweise §§ 55, 56 Abs. 2 GGO II (BE)[997] oder § 17 Abs. 1 S. 1 GGO II (MV)[998] zweckgerecht, dass die Behörden, an die die Verwaltungsvorschrift gerichtet ist, aus ihr hervorgehen müssen.[999] Dieses Erfordernis ist vergleichbar mit dem Rechtsgedanken der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an die adressierte Bürgerin oder den adressierten Bürger: Die nachgeordneten Behörden und ihre Bediensteten können nur befolgen, was ihnen bekannt (gegeben) ist.[1000]

Die Bindungswirkung gegenüber der einzelnen Sachbearbeiterin oder dem einzelnen Sachbearbeiter ergibt sich beamtenrechtlich aus dessen allgemeiner Weisungsgebundenheit: Danach sind Beamte verpflichtet, »dienstliche Anordnungen« ihrer Vorgesetzten »auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen« (§ 35 S. 2 BeamtStG[1001]). Diese Weisungsgebundenheit ist einerseits Ausfluss des Ressortprinzips, aber andererseits auch der demokratietheoretischen Legitimationskette: Sofern ein Minister die Verantwortung für das Handeln innerhalb seines Ressorts tragen soll, muss ihm die Möglichkeit gegeben sein, dieses planmäßig-organisatorisch zu steuern. Demokratische Legitimation erfahren Entscheidungen eines einzelnen Beamten darüber hinaus nur über die unterbrechungslose Legitimationskette vom Volk als demokratischem Souverän bis zum einzelnen Amtswalter.[1002]

---

993 So ausdrücklich *Müller-Dietz*, ebd. unter Verweis auf LG Hamburg, Beschl. v. 24.06.1977, 98 Vollz 31/77, ZfStrVo SH 1977, S. 47 f. für die VVStVollzG.

994 Vgl. zum Vorrang des Gesetzes BVerfGE 8, S. 155 (169) m. w. N.

995 Begriffssammlung nach *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2011, Rdnr. 142.

996 *Maurer* (Anm. 991), § 24 Rdnr. 34 f.

997 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil, v. 08.09.2015, ABl. (BE) 2015, S. 2062 ff.

998 Gemeinsame Geschäftsordnung II, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Bekanntmachung des Innenministeriums v. 02.12.2008, ABl. (MV) 2009, S. 2 ff.

999 In diesem Sinne auch *Maurer*, a. a. O., § 24 Rdnr. 36.

1000 *Ossenbühl* (Anm. 988), S. 462 und *Scheuing*, Selbstbindungen der Verwaltung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 40, 1982, S. 153 (159) halten es darüber hinaus für erforderlich, dass Verwaltungsvorschriften veröffentlicht werden.

1001 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern v. 17.06.2008, BGBl. I 2008, S. 1010 ff., zul. geänd. d. Art. 3 des Gesetzes v. 23.05.2017, BGBl. I 2017, S. 1228 ff.

1002 BVerfGE 47, S. 253 ff.; vgl. auch *Baars* (Anm. 989), S. 27 f.

Unabhängig von der verwaltungsinternen Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften folgt aus dem Vorrang des Gesetzes, dass die Anwendung einer Verwaltungsvorschrift die Vollzugsbehörde nicht von der Prüfung des Einzelfalles entbindet.[1003] Die Einzelfallprüfung verbietet die schematische Anwendung der Verwaltungsvorschriften. Auch ein bloßer Verweis auf eine Verwaltungsvorschrift ohne jede Tatsachenfeststellung stellt regelmäßig einen Ermessensausfall dar und führt somit zu einer rechtswidrigen Entscheidung i. S. v. § 115 Abs. 5 StVollzG.[1004]

bb) Funktionale Differenzierung von Verwaltungsvorschriften

Es lassen sich vier grundlegende Arten von Verwaltungsvorschriften ausmachen.[1005] Die erste Gruppe bilden *Organisations- und Dienstvorschriften*, die beispielsweise den behördeninternen Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung regeln.[1006] Ein bekanntes Beispiel für das Gebiet des Strafvollzuges bilden die bundeseinheitlichen *Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug*[1007].

Dagegen dienen *rechts- bzw. normauslegende Verwaltungsvorschriften* der einheitlichen Anwendung von Rechtsnormen und Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe[1008], während *ermessensleitende Verwaltungsvorschriften* eine »einheitliche und gleichmäßige Ermessensausübung« gewährleisten sollen.[1009]

Gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften stellen für die exekutive Staatsgewalt ein Regelungsmittel in Bereichen dar, in denen es an gesetzlichen Regelungen fehlt. Sie

1003 St. Rspr., vgl. nur für das Strafvollzugsrecht OLG Celle, Beschl. v. 17.05.1979, 3 Ws 73/79, ZfStrVo SH 1979, S. 11; OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.11.1982, 3 Ws 786/82 (StVollz), ZfStrVo 1983, S. 249 (250); Beschl. v. 08.09.1982, 3 Ws 627/82 StVollz, NStZ 1983, S. 93 (94); Beschl. v. 30.09.1980, 3 Ws 709/80 (StVollz), ZfStrVo 1981, S. 122; Beschl. v. 13.07.1979, 3 Ws 519/79, ZfStrVo SH 1979, S. 18; OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.1979, 1 Vollz 39/79, BeckRS 1979, 01363; OLG Koblenz, Beschl. v. 22.11.1977, 2 Vollz 10/77, ZfStrVo 1978, S. 123 (124); OLG München, Beschl. v. 23.02.1979, 1 Ws 53/79, ZfStrVo SH 1979, S. 25 f.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.07.2011, 1 Ws 151/11, openJur 2012, 116847; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.11.1977, Ws 415/77, ZfStrVo 1978, S. 182 (183); LG Kiel, Beschl. v. 16.03.1977, 44 Vollz 6/77, ZfStrVo SH 1977, S. 6 (7); *Justen*, Unbestimmte Rechtsbegriffe mit »Beurteilungsspielraum« im Strafvollzugsgesetz, Diss. Mainz 1995, S. 137; *Müller-Dietz* (Anm. 987), S. 412.

1004 Vgl. nur OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.07.2011, 1 Ws 151/11, openJur 2012, 116847 Zur verwaltungsrechtlichen Ermessensdogmatik *Maurer* (Anm. 991), § 7 Rdnr. 7 ff. *Ossenbühl* (Anm. 988), S. 472 weist jedoch darauf hin, dass auch rechtswidrige Verwaltungsvorschriften beamtenrechtlich verbindlich seien.

1005 Grundlegend *Ossenbühl*, a. a. O., S. 283 ff.

1006 Beispiele nach *Maurer* (Anm. 991), § 24 Rdnr. 8.

1007 Stellvertretend sei verwiesen auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz v. 01.07.1976, JMBl. (BY) 1976, S. 325 ff., zul. geänd. d. Bekanntmachung v. 20.10.2005, JMBl. (BY) 2005, S. 148.

1008 *Maurer*, a. a. O., § 24 Rdnr. 9; vgl. insoweit auch *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 12 I Rdnr. 24 m. w. N.; *Scheuing* (Anm. 1000), S. 159; ausführlich *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, 1998, S. 19 f., 180 ff.

1009 *Maurer* (Anm. 991), § 24 Rdnr. 10; ebenso *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 12 I Rdnr. 24 m. w. N.

finden sich insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung und des Subventionsrechts, haben ihre praktische Bedeutung allerdings mit der zunehmenden Vergesetzlichung dieser Rechtsgebiete in den vergangenen Jahrzehnten verloren. Ihre Zulässigkeitsgrenze finden gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften freilich im Vorbehalt des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG.[1010]

cc) Selbstbindung der Verwaltung

Auch wenn die Verwaltungsvorschriften zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder grundsätzlich keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, so entfalten sie faktische Außenwirkung für den Adressaten des vollzugsbehördlichen Handelns, den Gefangenen. Im Ausnahmefall vermag Verwaltungsvorschriften jedoch eine rechtliche Außenwirkung zukommen.

(1) Ermessensleitende Verwaltungsvorschriften

Sofern das Gesetzesrecht bei Vorliegen bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen der ausführenden Gewalt ein Ermessen einräumt, ist aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG geboten, das Ermessen in gleichgelagerten Fällen gleichmäßig auszuüben.[1011] Sofern die Exekutive für diese Fälle Verwaltungsvorschriften erlassen hat, führen diese folglich über Art. 3 Abs. 1 GG zu einem Anspruch des Bürgers auf Entscheidung seines Falles nach den Verwaltungsvorschriften.[1012] Den Verwaltungsvorschriften kann in diesen Fällen somit ausnahmsweise eine rechtliche Bindungskraft zukommen.

(2) Rechts- bzw. normauslegende Verwaltungsvorschriften

Dagegen können rechts- bzw. normauslegende Verwaltungsvorschriften keine Außenwirkung entfalten. Anders als die Befugnis zur Ermessensausübung obliegt die letztverbindliche Auslegung des gesetzlichen Tatbestandes nicht der ausführenden, sondern der rechtsprechenden Gewalt und damit den Gerichten.[1013]

Insofern vermag die rechtswidrige Normauslegung durch Verwaltungsvorschriften keinen Anspruch eines Bürgers auf gleiche Behandlung seines Falles mit einer rechtswidrigen Entscheidung der Behörde in einem anderen Fall zu begründen. Es gelten der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht[1014] gibt, sowie der Vorrang des Gesetzes, der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) resultiert.[1015]

1010 *Maurer* (Anm. 991), § 24 Rdnr. 11; *Scheuing* (Anm. 1000), S. 158.

1011 BVerwGE 34, S. 278 (675).

1012 BVerwG, ebd.

1013 BVerwGE 34, S. 278 (675 f.); vgl. insoweit auch *Scheuing* (Anm. 1000), S. 158.

1014 BVerfGE 50, S. 142 (166); BVerfG, Beschl. v. 09.10.2000, 1 BvR 1627/95, GRUR 2001, S. 266 (270); BVerwGE 103, S. 143 (148); 92, S. 153 (157); 47, S. 330 (333).

1015 In diesem Sinne auch BVerwGE 36, S. 313 (1579); 34, S. 278 (676).

(3) Zusammenfassung

Eine Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften kommt nur ausnahmsweise und nur in den Fällen in Betracht, in denen diese die einheitliche Ermessensausübung regeln.

b) Doppelfunktion der Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

Für die Strafvollzugsgesetze sowohl des Bundes als auch der Länder mit ihrer Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen – beispielhaft sei nur auf das Begriffspaar der »Flucht- und Missbrauchsgefahr« verwiesen – und Ermessensentscheidungen haben die rechts- bzw. normauslegenden sowie die ermessensleitenden Verwaltungsvorschriften eine praktisch hohe Bedeutung.[1016]

Den Verwaltungsvorschriften zu Lockerungsmaßnahmen im Strafvollzugsgesetz des Bundes kommt dabei eine doppelte Funktion zu: Denn eine trennscharfe Differenzierung zwischen normauslegenden und ermessensleitenden Verwaltungsvorschriften lässt sich bei ihrer Auslegung nicht treffen.[1017] Was einerseits darauf hindeutet, dass bei einem Gefangenen die Gefahr einer Flucht oder eines Missbrauchs zu Straftaten vorliegt, kann schließlich andererseits auch der behördlichen Ermessenssteuerung dienen.

2. *Richtlinien im Einzelnen*

Nachfolgend werden die auf Ebene der Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelungen näher betrachtet, wobei die in einzelnen Ländern auf gesetzlicher Ebene geregelten Ausschluss- und Eignungstatbestände insoweit aus Gründen der Praktikabilität und Übersichtlichkeit in den Vergleich einbezogen werden. Schließlich ist ihre historische Determinierung in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug – wie bereits erläutert – offenkundig.

a) Ausschlusstatbestände

Eine nicht unerhebliche Zahl von Gefangenen wird durch Regelungen in den Verwaltungsvorschriften und den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen pauschal von der Möglichkeit ausgenommen, im offenen Vollzug untergebracht werden zu können oder Lockerungen zu erhalten. Diese Fälle sollen im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet werden.

aa) Staatsschutzdelikte

Nach VV Nr. 1 Abs. 1 lit. a) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 lit. a) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. a) zu § 13 StVollzG[1018], VV Nr. 2.1.1 zu § 7

1016 *Müller-Dietz* (Anm. 987), S. 410 f.

1017 In diesem Sinne auch *Müller-Dietz*, a. a. O., S. 412 m. w. N.

1018 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

JVollzGB III (BW)[1019], VV Nr. 7.6.1 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 1 lit. a) zu Art. 12 BayStVollzG[1020], VV Nr. 3 Abs. 1 lit. a) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. a) zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. a) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. a) zu § 42 StVollzG Bln[1021], VV Nr. 1 Abs. 1 lit. a) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. a) zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. a) zu § 15 SLStVollzG[1022] sowie § 38 Abs. 5 Nr. 1 SLStVollzG sind offener Vollzug und Lockerungen ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist. Bei diesen Delikten handelt es sich um Staatsschutzdelikte, namentlich etwa Hoch- und Landesverrat, Straftaten gegen Verfassungsorgane oder auch schwere staatsgefährdende Straftaten (§ 120 Abs. 2 GVG).

Eine Gefangenengruppe wegen des der Verbüßung zugrunde liegenden Deliktes pauschal von offenem Vollzug und Lockerungen auszuschließen, wird in Literatur und Rechtsprechung einhellig abgelehnt.[1023] Insofern sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, aber auch § 38 Abs. 5 Nr. 1 SLStVollzG mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Demnach ist zu begrüßen, dass Hessen – trotz der übrigen Restriktionen – darauf verzichtet hat, diesen Tatbestand in sein Strafvollzugsgesetz oder die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften aufzunehmen. Auch in Sachsen-Anhalt hat die Regelung keinen Eingang in das Gesetz gefunden, obwohl dort etliche ehemalige Verwaltungsvorschriften mit Gesetzeskraft ausgestattet wurden.[1024]

bb) Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft

Sofern gegen einen Gefangenen Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist, bestimmen VV Nr. 1 Abs. 1 lit. b) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 lit. b) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. b) zu § 13 StVollzG[1025],

---

1019 Justizministerium Baden-Württemberg, VV zum JVollzGB v. 01.03.2017 (Az. 4430/0168), Die Justiz 2017, S. 118 ff., zul. geänd. d. VV v. 14.11.2019, Die Justiz 2019, S. 249 ff.

1020 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG), Bekanntmachung v. 01.07.2008 (Az. 4430 – VII a – 4696/08), JMBl. (BY) 2010, S. 89 ff.

1021 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zum Abschnitt 7 StVollzG Bln v. 27.09.2017 (Az. JustVA III A 4).

1022 Ministerium der Justiz Saarland, AV v. 11.2013 (Az. J 4400-107).

1023 OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.06.1979, 4 Ws 123/79, NJW 1979, S. 2260; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 17; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 190; kritisch auch *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 59.

1024 Ob die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz fortgelten oder entsprechende landeseigene Verwaltungsvorschriften ergangen sind, ist nicht bekannt.

1025 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

VV Nr. 2.1.2 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.6.2 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 1 lit. b) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. b) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. b) zu Art. 14 BayStVollzG, AV Nr. I. 2. zu § 11 HmbStVollzG[1026], AV Nr. VII. 2. zu § 12 HmbStVollzG, § 13 Abs. 4 HStVollzG, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. b) zu § 15 SLStVollzG, § 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SLStVollzG, dass dieser Gefangene von einer Unterbringung im offenen Vollzug oder der Gewährung von Vollzugslockerungen ausgeschlossen ist.

Berlin und Bremen haben die Regelung aus den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz nur teilweise übernommen und sehen einen Ausschluss nur bei angeordneter Untersuchungs- oder Auslieferungshaft vor (VV Nr. 4 Abs. 1 lit. b) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. b) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. b) zu § 15 BremStVollzG und VV Nr. 4 Abs. 1 lit. b) zu § 38 BremStVollzG). Dies mag möglicherweise politische Gründe haben, jedenfalls lehnen verschiedene politische Strömungen Abschiebungshaft per se ab.

Der Ausschluss der Gefangenen erscheint in solchen Fällen nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu geboten. Schließlich ist die Anordnung von Untersuchungshaft gemäß § 112 Abs. 2 StPO nur bei Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr bzw. gemäß § 112a StPO subsidiär auch bei Wiederholungsgefahr zulässig. Auch die Auslieferungshaft darf nur bei Fluchtgefahr oder Gefahr einer Behinderung der Justiz (§ 15 Abs. 1 IRG), die Abschiebungshaft ebenfalls nur bei Entziehung vor der Abschiebung (§ 62 Abs. 3 S. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG) oder Absicht einer solchen Entziehung (§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG) angeordnet werden.

Sämtliche der betroffenen Haftarten dienen zusammenfassend dazu zu verhindern, dass die betreffende Person sich dem staatlichen Zugriffsbereich entzieht und daher die beabsichtigte Maßnahme – also Strafverfahren, Auslieferung oder Abschiebung – unmöglich macht. Im Vollzug dieser Haftarten sind Lockerungen oder offener Vollzug nicht zugelassen: Wäre ein Gefangener hierfür geeignet, wäre er also etwa nicht fluchtgefährdet, würde schließlich der Anordnungsgrund für diese Haft entfallen. Die Person wäre freizulassen.

Würde also einem Strafgefangenen, gegen den etwa Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr angeordnet ist, ein Ausgang gewährt werden, wäre schon entweder die richterliche Prognose der Fluchtgefahr i. S. v. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO unvertretbar oder aber jene der Vollzugsbehörde im Rahmen der Lockerungsprüfung. Jedenfalls

Darüber hinaus regeln die Nrn. 3.1 und 4.1 der nordrhein-westfälischen Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen, RV v. 29.01.2015 i. d. F. v. 13.12.2016 (Az. 4511 – IV. 19)), dass eine Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen bei angeordneter Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft ausgeschlossen sind.

1026 Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 18/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 65 ff.

wären sie widersprüchlich. Darüber hinaus – darauf wies das Oberlandesgericht Frankfurt in einer hierfür grundlegenden Entscheidung hin – wäre ein Strafgefangener, gegen den Abschiebungshaft angeordnet ist, im Falle einer Urlaubsgewährung sofort nach dem Verlassen der Anstalt in Abschiebungshaft zu nehmen.[1027] Es kollidiert hierbei der staatliche Verfassungsauftrag zur Resozialisierung von Straftätern mit dem staatlichen Interesse an geordneten Strafverfahren, dem Interesse ausländischer Staaten an geordneten Strafverfahren oder dem staatlichen Abschiebungsinteresse.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass derartige Gefangene schon aufgrund dieser anderweitigen Haftanordnung einen erhöhten Fluchtanreiz aufweisen und daher wegen Fluchtgefahr für Lockerungen und offenen Vollzug nicht geeignet wären.[1028] Gegen den Ausschluss von Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist, ist jedenfalls in juristischer Hinsicht mithin nichts einzuwenden.

cc) Geplante Abschiebung

VV Nr. 1 Abs. 1 lit. c) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 lit. c) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. c) zu § 13 StVollzG[1029], VV Nr. 2.1.3 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.6.3 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 1 lit. c) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. c) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. c) zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. c) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. c) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. c) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. c) zu § 38 BremStVollzG VV Nr. 1 Abs. 1 lit. c) zu § 15 SLStVollzG sowie § 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SLStVollzG schließen Gefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die unter Absehen von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO aus der Haft heraus abgeschoben

1027 OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.07.1983, 3 Ws 350/83 StVollz, NStZ 1984, S. 45 f.

1028 Im Ergebnis auch für die Rechtmäßigkeit der Vorschrift OLG Bremen, Beschl. v. 24.06.1977, Ws 100/77, NJW 1978, S. 960 f.; OLG Celle, Beschl. v. 30.05.1990, 1 Ws 117/90 (StrVollz), ZfStrVo 1992, S. 261; OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.07.1983, 3 Ws 350/83 StVollz, NStZ 1984, S. 45 f.; Beschl. v. 12.11.1982, 3 Ws 786/82 (StVollz), ZfStrVo 1983, S. 249 (250); Beschl. v. 24.09.1982, 3 Ws 618/82 (StVollz) (n. v.); OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.1985, 1 Vollz (Ws) 279/84, NStZ 1985, S. 382 f.; Beschl. v. 06.08.1984, 1 Vollz (Ws) 161/84 (n. v.); ebenso KG, Beschl. v. 13.04.2005, 5 Ws 70/06 Vollz, NStZ 2006, S. 695 (696 f.); *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 18; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 39; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 58; differenzierend und a. A. hinsichtlich der Abschiebungshaft allerdings *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 18; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 190; unbeanstandend auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 77, die eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde sehen, den Gefangenen dabei zu unterstützen, dass anderweitige Haftbefehle außer Vollzug gesetzt werden; kritisch dagegen *Meier* (Anm. 40), S. 141 für den Ausschluss bei angeordneter Untersuchungshaft, da diese nicht zwangsläufig wegen Fluchtgefahr angeordnet sei.

1029 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

werden sollen, von einer Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen aus.

Gegen die Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr können trotz bestehender Ausweisungsverfügung etwa familiäre Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland sprechen.[1030] Eine Einzelfallprüfung über das Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsgefahr ist daher auch in solchen Fällen vorzunehmen.[1031] Gleichwohl ist bei einer sogar geplanten Abschiebung regelmäßig von einer erhöhten Fluchtgefahr auszugehen.[1032] In Anbetracht des Wortlauts halten *Lesting/Burkhardt* den prinzipiellen Ausschluss weder für mit dem Vollzugsziel noch mit europäischen Standards vereinbar.[1033]

Auch für Hessen ist gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 6 HStVollzG von einem generellen Ausschluss von Gefangenen, die aus der Haft heraus abgeschoben werden sollen, auszugehen. Denn dort müssen besondere Umstände dafür festgestellt werden, dass Flucht- oder Missbrauchsgefahr *nicht* gegeben sind. Der Prüfungsmaßstab wird dabei sozusagen umgedreht, der Begründungsaufwand für eine positive Lockerungsentscheidung erhöht.

Demgegenüber ist im Hamburger Strafvollzug der Umstand einer geplanten Abschiebung aus der Haft heraus gemäß AV Nr. I. 1. S. 1 lit. j) zu § 11 HmbStVollzG sowie AV Nr. VII. 1. S. 1 lit. i) zu § 12 HmbStVollzG bei der Prognose über Flucht- und Missbrauchsgefahr lediglich zu berücksichtigen. Eine geplante Abschiebung führt dort folglich nicht pauschal dazu, dass Lockerungen oder offener Vollzug ausgeschlossen wären.

1030 Statt vieler *Meier*, ebd.

1031 St. Rspr., vgl. OLG Celle, Beschl. v. 19.05.2000, 1 Ws 87/2000 StrVollz, NStZ 2000, S. 615; Beschl. v. 06.03.1984, 3 Ws 65/84 (StrVollz), ZfStrVo 1984, S. 251 (251 f.); Beschl. v. 09.12.1982, 3 Ws 392/82 (StrVollz), ZfStrVo 1983, S. 300; OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.05.2000, 3 Ws 393/00, NStZ-RR 2000, S. 350 (351); Beschl. v. 23.01.1991, 3 Ws 888/90 (StVollz), ZfStrVo 1994, S. 183; Beschl. v. 21.12.1990, 3 Ws 814/90 (StVollz) – *juris*; Beschl. v. 05.11.1990, 3 Ws 888/90 (StVollz), ZfStrVo 1991, S. 372 (373); Beschl. v. 12.11.1982, 3 Ws 786/82 (StVollz), ZfStrVo 1983, S. 249; OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.1985, 1 Vollz (Ws) 279/84, NStZ 1985, S. 382 f.; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.11.2007, 1 Ws 571/07, NStZ-RR 2008, S. 190; LG Heilbronn, Beschl. v. 21.01.2004, 1 StVK 1460/03, StV 2004, S. 276; h. L., vgl. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG S. 19; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 190; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 39; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 54; *Pohlreich*, Besonderheiten im Recht der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs bei ausländischen Straftätern, ZStW 2015, S. 410 (416 f.).

1032 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 19; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 190.

1033 *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 84; kritisch auch *Böhm* (Anm. 757), S. 191.

dd) Maßregel der Besserung und Sicherung

VV Nr. 1 Abs. 1 lit. d) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 1 lit. d) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. d) zu § 13 StVollzG[1034], VV Nr. 2.1.4 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.6.4 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 1 lit. d) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. d) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. d) zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. d) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 3 Abs. 1 lit. d) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. d) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. d) zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 1 Abs. 1 lit. d) zu § 15 SLStVollzG sowie § 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 SLStVollzG bestimmen, dass Vollzugslockerungen und offener Vollzug ausgeschlossen sind bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen wurde.

§ 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG sieht dies ebenso vor, indem vollzugsöffnende Maßnahmen in diesen Fällen nur gewährt werden dürfen, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht gegeben sind. Die Vorschrift erweitert darüber hinaus den Anwendungsbereich der Norm um solche Fälle, in denen die Maßregel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt wurde.

Für Hamburg gilt zwar kein prinzipieller Ausschluss solcher Gefangener von offenem Vollzug und Lockerungen. Die Anordnung dieser Maßnahmen bedarf in diesen Fällen gemäß AV Nr. I. 3. S. 1 zu § 11 HmbStVollzG sowie AV Nr. VII. 3. zu § 12 HmbStVollzG jedoch der Zustimmung der Justizbehörde.

Die Anordnung einer Maßregel kann ein Indiz für eine erhöhte Fluchtgefahr darstellen; immerhin ist der Entlassungszeitpunkt vor dem Hintergrund des zeitlich nicht bemessenen Maßregelvollzuges für den Gefangenen nicht vorhersehbar.[1035] Darüber hinaus wird eine Maßregel der Besserung und Sicherung bei herausgehobener Gefährlichkeit eines Straftäters angeordnet und kann somit ein Indiz für eine bestehende Missbrauchsgefahr bzw. eine von dem Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr darstellen.[1036] *Lesting/Burkhardt* versuchen, die mögliche Fluchtgefahr dadurch in Abrede zu stellen, dass im Maßregelvollzug Untergebrachte auch Vollzugslockerungen erhalten können.[1037] Dabei verkennen sie jedoch, dass Lockerungen auch dort Teil eines spezifischen Behandlungsprozesses

1034 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

1035 *Meier* (Anm. 40), S. 146; a. A. *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 78; *Frisch*, Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 1990, S. 707 (756). Nach der empirischen Studie von *Dessecker/Leuschner*, Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe, Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs, 2019, S. 45 werden Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Praxis überwiegend als »vollkommen ungeeignet für eine vollzugsöffnende Maßnahme eingestuft«.

1036 Darauf weisen *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 20 und *Meier* (Anm. 40), S. 145 f. hin.

1037 *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 78 m. w. N.

sind, der mit dem im Strafvollzug nicht zwangsläufig vergleichbar ist. Die prinzipielle Lockerungsmöglichkeit im Maßregelvollzug kann daher nichts daran ändern, dass ein Gefangener, der noch eine unbestimmte Zeit in unterschiedlichen Arten von Freiheitsentziehungen zu verbringen hat, prinzipiell ein höheres Fluchtrisiko aufweist als einer, bei dem dies nicht der Fall ist.

Schließlich sind auch die besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften für den Strafvollzug bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen: § 66c Abs. 2 StGB gebietet, den vorhergehenden Strafvollzug dergestalt auf die Behandlung des Gefangenen auszurichten, dass es entbehrlich wird, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen ihn zu vollstrecken. Dazu gehören gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 3 lit. a) StGB auch »vollzugsöffnende Maßnahmen«[1038].

Von einer Prüfung im Einzelfall entbindet die (Verwaltungs-)Vorschrift indes nach allgemeiner Auffassung nicht.[1039] Bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dürfte die jeweilige Verwaltungsvorschrift bzw. auch die entsprechende gesetzliche Regelung den Anforderungen des § 66c Abs. 2 StGB indes widersprechen und daher rechts- bzw. vor dem Hintergrund des Grundsatzes »Bundesrecht bricht Landesrecht« (Art. 31 GG) sogar verfassungswidrig sein.

Nach *Arloth* ist die fortbestehende und nicht wieder aufgehobene Maßregelanordnung darüber hinaus auf Ermessensseite zu berücksichtigen, wenn es um den Fortschritt des Gefangenen auf dem Weg zur Erreichung des Vollzugszieles geht.[1040]

ee) Abweichungsmöglichkeiten und vergleichende Würdigung

Die soeben geprüften Verwaltungsvorschriften und vereinzelten gesetzlichen Regelungen schließen eine Reihe von Gefangenen pauschal von einer Unterbringung im offenen Vollzug und der Gewährung von Vollzugslockerungen aus. Zugleich können Verwaltungsvorschriften nicht die gesetzgeberischen Entscheidungen unterlaufen: Eine Einzelfallprüfung wird durch diese Regelungen folglich nicht überflüssig, sondern ist nach wie vor geboten. Ein pauschaler Verweis auf den erfüllten Tatbestand einer Verwaltungsvorschrift würde demnach zur Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Entscheidung der Justizvollzugsanstalt führen.

1038 Vgl. zu diesem Begriff S. 49 ff.

1039 OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.03.1991, 1 Ws 69/91, BlStV 2/1992, S. 6; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 20 m. w. N.; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 18; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 78; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 39; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 54.

1040 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 20.

VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 2 S. 1 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 1 zu § 13 StVollzG[1041], VV Nr. 2.2 S. 1 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.7 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 1 zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 1 zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 S. 1 zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 zu § 15 SLStVollzG sowie § 38 Abs. 5 S. 2 SLStVollzG geben den Vollzugsbehörden daher die Möglichkeit, Ausnahmen von den vorgenannten Ausschlusstatbeständen zuzulassen.[1042] Gefangene können demnach etwa trotz geplanter Abschiebung im offenen Vollzug untergebracht werden, wobei hierfür jedenfalls in Baden-Württemberg und Bayern die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.[1043]

VV Nr. 4 Abs. 1 S. 1 zu § 16 StVollzG Bln und VV Nr. 3 Abs. 2 S. 1 zu § 42 StVollzG Bln lassen Ausnahmen überdies nur von dem Ausschluss bei Staatsschutzdelikten und Maßregeln der Besserung und Sicherung zu. Bei angeordneter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB können zudem Ausnahmen zum Besuch von Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen gemäß VV Nr. 3 Abs. 2 S. 2 zu § 42 StVollzG Bln zugelassen werden. Hierfür sind Begleitausgänge vorgesehen, sofern »einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann«.

Eine Ausnahme vom Ausschluss bei anderweitiger Haftanordnung – also Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft – lassen die Verwaltungsvorschriften bzw. § 38 Abs. 5 S. 2 SLStVollzG allerdings nicht zu. Insoweit sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.[1044]

Der Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften, der auf einen generellen Ausschluss der genannten Gefangenengruppen hindeutet, ist irreführend und entbindet die Vollzugsbehörden – wie bereits ausgeführt – nicht von einer Einzelfallprüfung.[1045] Dies haben die Vorschriftengeber mit den normierten Abweichungsmöglichkeiten (sofern vorhanden) auch anerkannt. Sofern einer dieser Tatbestände erfüllt ist, liegen gleichwohl gewichtige Indizien insbesondere für eine Fluchtgefahr vor. Daher sind die Verwaltungsvorschriften bzw. gesetzlichen Regelungen in diesem Sinne auszulegen. Für die Vollzugspraxis bilden die Verwaltungsvorschriften

1041 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

1042 Kritisch hinsichtlich der vorgeblich fehlenden Bereitschaft der vollzuglichen Entscheidungsträger zu einer entsprechend ausführlichen Begründung *Frellesen*, Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften, NJW 1977, S. 2050 (2050).

1043 Vgl. insoweit zur Dogmatik ministerieller Zustimmungsvorbehalte S. 342.

1044 Siehe S. 242.

1045 Kritisch auch *Franke*, Vollzugspraxis und Rechtsprechung in Strafvollzugssachen, ZfStrVo 1978, S. 187 (190); *Joester et al.*, Lockerungen des Vollzugs, Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, ZfStrVo 1977, S. 93 (101 f.); vgl. auch *Häuser* (Anm. 888), S. 29.

insoweit Anhaltspunkte im Rahmen der von den Justizvollzugsanstalten zu treffenden Prognosen.[1046]

b) Nichteignungsvermutung

In den jeweiligen Verwaltungsvorschriften, zum Teil aber auch durch gesetzliche Regelungen sind Fälle geregelt, in denen Gefangene regelmäßig als »ungeeignet« für Vollzugslockerungen, aber auch die Unterbringung im offenen Vollzug gelten.

aa) Reststrafenregelung

Die Strafzeit, die ein Gefangener voraussichtlich noch zu verbüßen hat, stellt ein Indiz für eine Fluchtgefahr dar.[1047] Ein Gefangener, dem noch für mehrere Jahre lang die Freiheit entzogen werden wird, hat grundsätzlich ein höheres natürliches Interesse zu fliehen und sich dem Strafvollzug zu entziehen als ein Gefangener, der in einer Woche entlassen wird. *Harrendorf/Ullenbruch* sehen diese Annahme kritisch und wenden insoweit ein, dass es in der Praxis auch bei kurzstrafigen Gefangenen immer wieder zu Lockerungsmissbräuchen komme.[1048] Zugleich weisen sie darauf hin, dass auch anderen Aspekten eine entscheidende prognoserelevante Rolle zuzukommen vermag,[1049] und verkennen dabei die Bedeutung der *Indiz*wirkung: Natürlich kann es sich hierbei nicht um einen Schematismus handeln – die noch zu verbüßende Strafe kann durchaus etwa durch familiäre Bindungen kompensiert werden. Gleichwohl handelt es sich um einen prognoserelevanten Aspekt, der entsprechend zu berücksichtigen ist.

1046 Nicht nachvollziehbar daher die Kritik von *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 75; *Feest/Lesting* (Anm. 200), S. 76 und *Koepsel* (Anm. 200), S. 47, wonach die Verwaltungsvorschriften die gesetzlichen Vorgaben in unzulässiger Weise einschränken würden; zum Attest als Entscheidungshilfe auch *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 12 I Rdnr. 24.

1047 OLG Bamberg, Beschl. v. 06.07.1978, Ws 307/78, ZfStrVo 1979, S. 122 (123); OLG Celle, Beschl. v. 22.07.1977, 3 Ws 202/77 (StVollz), JR 1978, S. 258 (259); OLG Hamburg, Beschl. v. 09.04.1980, Vollz (Ws) 3/80 – *juris*; OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.1979, 1 Vollz 39/79, BeckRS 1979, 01363; Beschl. v. 30.06.1983, 7 Vollz (Ws) 80/83, NStZ 1984, S. 143; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.08.1980, 1 Ws 184/80, MDR 1981, S. 252; OLG München, Beschl. v. 23.02.1979, 1 Ws 53/79, ZfStrVo SH 1979, S. 25 (25 f.); Beschl. v. 04.11.1977, 1 Ws 1203/77, ZfStrVo 1978, S. 183 (184); OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.08.1977, Vollz (Ws) 2/77, ZfStrVo SH 1977, S. 13 (14 f.); OLG Schleswig, Beschl. v. 03.01.1978, 2 VAs 8/77, ZfStrVo SH 1978, S. 6 (7); LG Hamburg, Beschl. v. 10.08.1977, 98 Vollz 55/77, ZfStrVo SH 1978, S. 5; Beschl. v. 03.08.1977, 98 Vollz 37/77, ZfStrVo 1978, S. 122 (122 f.); LG Kiel, Beschl. v. 16.03.1977, 44 Vollz 6/77, ZfStrVo SH 1977, S. 6 (7); LG Mannheim, Beschl. v. 23.01.1978, StVK XIII 33/77, ZfStrVo 1978, S. 248 (249); ebenso *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 22; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 11; kritisch dagegen *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 180; a. A. sogar *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 36.

1048 *Harrendorf/Ullenbruch*, ebd.

1049 Vgl. *Harrendorf/Ullenbruch*, ebd.

Daher bestimmt VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a) zu § 13 StVollzG, dass im geschlossenen Vollzug untergebrachte Gefangene regelmäßig für eine Beurlaubung ungeeignet sein werden, wenn sie noch mehr als 18 Monate bis zu ihrem voraussichtlichen Entlassungsdatum zu verbüßen haben. So sieht es auch VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a) zu Art. 14 BayStVollzG vor.

Baden-Württemberg hat die Frist für den offenen Vollzug in VV Nr. 1.1.2 zu § 7 JVollzGB III (BW) großzügig verlängert: Danach sei die Belastungsfähigkeit eines Gefangenen häufig überstrapaziert, wenn er noch mehr als drei Jahre bis zu seinem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen habe. Für den Freigang sieht Baden-Württemberg ebenfalls eine 18-Monats-Frist vor (VV Nr. 7.14 zu § 9 JVollzGB III (BW)).

In Hessen sollen Gefangene, die eine zeitige Freiheitsstrafe und noch mehr als 24 Monate zu verbüßen haben, in der Regel keine vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten. Für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe gilt eine Frist von zehn Jahren.[1050]

In Sachsen ist bei einer Lockerung früher als zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt »besonders gründlich« zu prüfen (SVV Nr. 6 Abs. 2 lit. a) zu § 11 StVollzG).

Die Verwaltungsvorschriften Berlins und Bremens sehen dagegen keine Regelung vor, nach der ein Gefangener bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor seiner Entlassung als ungeeignet für Lockerungen angesehen wird. Gleichwohl handelt es sich dabei aber natürlich auch in diesen Ländern ohne ausdrückliche Regelung um einen prognoserelevanten Aspekt.

Daher ist stets eine Prüfung des relevanten Einzelfalles erforderlich und eine Abwägung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisse vorzunehmen, bei der der verbleibenden Reststrafe gewiss eine Rolle zukommt.[1051] Eine schematische Anwendung der Verwaltungsvorschrift führt dagegen auch hier zu rechtswidrigen Entscheidungen der Vollzugsbehörden.[1052]

Dementsprechend handelt es sich in Hamburg gemäß der AV Nr. I. 1. S. 1 lit. b) zu § 11 HmbStVollzG für die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug bei der noch verbleibenden Haftdauer lediglich um einen Umstand, der bei der Prognose über die Flucht- und Missbrauchsgefahr zu berücksichtigen ist. Die Justizbehörde hat hierbei noch erwähnt, dass vermieden werden soll, den Gefangenen durch eine zu frühe Vollzugslockerung zu überfordern.

1050 Siehe insoweit bereits S. 230.

1051 OLG Celle, Beschl. v. 22.07.1977, 3 Ws 202/77 (StVollz), JR 1978, S. 258 (258 f.); OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.06.1977, 3 Ws 261/77, ZfStrVo SH 1977, S. 11 (12); Beschl. v. 08.09.1982, 3 Ws 627/82 StVollz, NStZ 1983, S. 93 (93 f.); *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 22.

1052 OLG Koblenz, Beschl. v. 22.11.1977, 2 Vollz 10/77, ZfStrVo 1978, S. 123 (124); OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.11.1982, 3 Ws 786/82 (StVollz), ZfStrVo 1983, S. 249 (250); Beschl. v. 08.09.1982, 3 Ws 627/82 StVollz, NStZ 1983, S. 93 (94) *Jung*, Das Strafvollzugsgesetz und die »Öffnung des Vollzugs«, ZfStrVo 1977, S. 86 (89); *Joester et al.* (Anm. 1045), S. 100; *Meier* (Anm. 40), S. 123 f.; *Baumann*, Schuld und Sühne versus Urlaub, ZfStrVo 1987, S. 47 (49).

Abgelehnt werden muss jedoch die Ansicht, die noch verbleibende Reststrafe könne auf Rechtsfolgenseite im Rahmen der Ermessensausübung herangezogen werden, um zwischen den Gefangenen eine vergleichbare Lockerungsgewährung sicherzustellen.[1053] Dies liefe darauf hinaus, über den gesetzgeberischen Willen hinausgehend die Lockerungsgewährung von der Verbüßung einer bestimmten Haftzeit abhängig zu machen.[1054] Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine Tatsache, die im Rahmen der Prüfung, ob eine Fluchtgefahr vorliegt, zu berücksichtigen ist – eine erneute Berücksichtigung im Rahmen des Entschließungsermessens würde darauf hinauslaufen, die Reststrafe in unzulässiger Weise doppelt zu berücksichtigen.

bb) Suchtgefährdete Gefangene

Soweit ersichtlich, werden Gefangene mit einer Suchtmittelproblematik bundesweit für generell ungeeignet für Vollzugslockerungen und den offenen Vollzug befunden: Nach den Verwaltungsvorschriften VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 2 lit. a) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. b zu § 13 StVollzG[1055], VV Nr. 3.1.1 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.9.1 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. b) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 1 lit. a) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. a) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 lit. a) zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) zu § 15 SLStVollzG (nur für den offenen Vollzug) sind »erheblich suchtgefährdete« Gefangene als in der Regel ungeeignet für diese Maßnahmen anzusehen. § 38 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 SLStVollzG (für Lockerungen) und §§ 22 Abs. 3 Nr. 1, 45 Abs. 4 Nr. 1 JVollzGB LSA haben diese Regelungen sogar zum Gesetz erhoben.

Nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 HStVollzG dürfen bei derartig suchtgefährdeten Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen sogar nur gewährt werden, wenn »besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr […] nicht gegeben ist«.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass vor allem eine Missbrauchsgefahr bei solchen Gefangenen erfahrungsgemäß naheliegend sein wird: Wer schon das Indexdelikt aufgrund seiner Drogen- oder Alkoholsucht begangen hat und wenn diese Sucht bis dato unbehandelt blieb, wird davon auszugehen sein müssen, dass die erstbeste Gelegenheit zum erneuten Konsum genutzt werden wird – und diese Gelegenheit

---

1053 So aber *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 22; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 36; in diesem Sinne auch *Frellesen* (Anm. 1042), S. 2050; wie hier dagegen *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 181.

1054 So auch *Frellesen* (Anm. 1042), S. 2051 f. m. w. N. aus der Gesetzgebungshistorie.

1055 Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fort.

besteht freilich beim unüberwachten Aufenthalt außerhalb der Anstalt.[1056] Hierfür sprechen schon die in der Praxis häufigen Fälle positiver Urinkontrollen, die einen Drogenkonsum nachweisen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf die Delikte, die der sog. Beschaffungskriminalität zuzurechnen sind und dazu dienen, den eigenen Drogenkonsum zu finanzieren, also zu ermöglichen.[1057] Besonders Drogenabhängige gelten im Vollzug zudem als wenig berechenbar; allzu häufig bestätigt sich ihr Getriebensein vom Suchtdruck. Welcher Entscheidungsträger nimmt das Risiko des Lockerungsfehlschlages dabei auf sich?[1058]

Joester/Quensel/Hoffmann/Feest sowie *Calliess/Müller-Dietz* werfen die Frage auf, wie eine Suchtgefahr überhaupt sachkundig festgestellt werden soll.[1059] Dahinter ist eine allgemeine Skepsis gegen den prinzipiellen Ausschluss von Gefangenen mit Suchterkrankungen von Lockerungen oder offenem Vollzug zu erblicken. In der Praxis lässt sich eine solche Problematik gleichwohl relativ leicht feststellen: Häufig genügen hierzu als Anhaltspunkte entsprechende Einlassungen des Gefangenen selbst, aber auch Feststellungen im Urteil, Diagnosen in Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren oder nachgewiesener Drogenkonsum, etwa durch Urinkontrollen, während der Haft.[1060]

Die Rechtsprechung hat die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten, bestimmten suchtgefährdeten Gefangenen keine Lockerungen zu gewähren, in etlichen Fällen gehalten: So etwa im Falle einer bereits vor der Inhaftierung bestehenden Heroinsucht. Danach sei ein (unbehandelter) Gefangener auch nach mehrjähriger Inhaftierungsdauer noch als süchtig und damit ungeeignet anzusehen.[1061] Auch bei alkoholkranken Gefangenen komme es leicht zu unkontrollierten Handlungen, die eine Missbrauchsgefahr begründen könnten.[1062] Ebenso liege es, wenn ein Ge-

1056 Vgl. insoweit auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 23; differenzierend *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61.

1057 Vgl. hierzu auch *Apitzsch*, Strafvollzug und Drogenabhängigkeit, ZfStrVo 1980, S. 95 (95); differenzierend *Neubacher* (Anm. 520), S. 173 f.

1058 Kritisch insoweit auch *Apitzsch* (Anm. 1057), S. 100.

1059 Vgl. *Joester et al.* (Anm. 1045), S. 103; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12; kritisch auch *Kreuzer* (Anm. 541), S. 102 f.

1060 Vgl. zur Annahme einer Missbrauchsgefahr bei Drogenkonsum im Vollzug statt vieler OLG Hamm, Beschl. v. 08.12.1994, 1 Vollz (Ws) 201/94, NStZ 1995, S. 381; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 01.03.2001, Vollz (Ws) 1/01, NStZ 2001, S. 283 ff.; LG Kleve, Beschl. v. 25.07.1988, 2 Vollz 91/88 - G, NStZ 1989, S. 48; differenzierend *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61.

1061 OLG München, Beschl. v. 28.03.1980, 1 Ws 306/80, ZfStrVo 1981, S. 57.

1062 LG Lüneburg, Beschl. v. 05.12.1980, 17 StVK 580/80 (n. v.), zit. nach *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61; a. A. *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 85.

fangener die Abgabe einer Urinkontrolle verweigert, die seine Drogenfreiheit nachweisen soll.[1063] Konsumiere ein Gefangener Drogen, kurz bevor ein Ausgang ansteht, könne auch dies einen Widerruf der geplanten Maßnahme rechtfertigen.[1064]

Dagegen soll es nicht ausreichend sein, wenn ein Gefangener in der Vergangenheit einen ihm zur Verfügung stehenden Therapieplatz nicht annahm. Dieser Umstand lasse keinen pauschalen Schluss auf eine Missbrauchsgefahr zu.[1065]

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass bei unbegleiteten Lockerungsmaßnahmen die Gefahr bestehe, der Gefangene könnte etwa von einem Ausgang Betäubungsmittel unerlaubt in die Anstalt einführen.[1066] Diese Gefahr besteht natürlich; die körperlichen Versteckmöglichkeiten sind vielfältig und für die Justizvollzugsanstalten kaum effektiv kontrollierbar.[1067] Gleichwohl besteht diese Gefahr nicht nur bei suchtkranken Gefangenen, die wohl am ehesten für ihren eigenen Konsumnachschub sorgen würden. Auch andere Gefangene, die gelockert werden, können zu diesem Zwecke in der gefängniseigenen Subkultur unter Druck gesetzt werden. Dieses Argument – zumal in dieser Abstraktheit – vermag daher keinen Ausschluss von Lockerungen zu rechtfertigen.

Mit Blick auf das Vollzugsziel – die Resozialisierung des Gefangenen – ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Klientel häufig um eine solche handelt, die über nur wenige bis keine sozialen Bindungen verfügt und – bedingt durch die Abhängigkeit – nicht in der Lage dazu ist, den Alltag eigenständig zu bewältigen. Lockerungen können daher gerade in diesen Fällen ein probates Mittel sein, um die Personen auf ein sozialadäquates Leben in Freiheit vorzubereiten.[1068] Lockerungen müssen sich dabei jedoch in die Vollzugsplanung einfügen und dürfen (selbstverständlich) kein Selbstzweck sein. Sie können etwa zur Vorstellung in Therapieeinrichtungen dienen oder dazu genutzt werden, familiäre Beziehungen

1063 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 01.03.2001, Vollz (Ws) 1/01, NStZ 2001, S. 283 ff.; LG Freiburg, Beschl. v. 27.11.1987, XIII StVK 78/87, NStZ 1988, S. 151; LG Kleve, Beschl. v. 25.07.1988, 2 Vollz 91/88 - G, NStZ 1989, S. 48; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 23; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 42; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61; abl. dagegen *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 86; vgl. zur rechtsdogmatischen Rechtfertigung einer Anordnung einer Urinkontrolle (vor der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung) *Bühring*, Rechtsprobleme der Urinkontrolle auf Drogenmißbrauch, ZfStrVo 1994, S. 271 ff.

1064 OLG Hamm, Beschl. v. 08.12.1994, 1 Vollz (Ws) 201/94, NStZ 1995, S. 381.

1065 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.06.1992, 1 Vollz (Ws) 4/92, StV 1992, S. 589 (589 f.).

1066 *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61; *Apitzsch* (Anm. 1057), S. 97; *Kindermann*, Behandlung Drogenabhängiger unter den Bedingungen einer Strafanstalt, ZfStrVo 1980, S. 90 (90).

1067 Vgl. zu den Einbringungsmöglichkeiten auch *Galli* (Anm. 1), S. 32 f.

1068 So auch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.06.1992, 1 Vollz (Ws) 4/92, StV 1992, S. 589 (590); *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 85; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61; *Meier* (Anm. 40), S. 163; *Apitzsch* (Anm. 1057), S. 100; *Kindermann* (Anm. 1066), S. 90.

(wieder) zu pflegen. Gerade Letztere können einen entscheidenden Faktor darstellen, den Gefangenen zu suchttherapeutischen Maßnahmen zu motivieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Justizvollzugsanstalten selbst keine probaten Therapieangebote vorhalten (allenfalls Selbsthilfegruppen oder Substitutionsprogramme).[1069] Je nach Behandlungsfortschritt erscheint daher ein Ausgang in Begleitung oder auch eine Ausführung als geeignetes Mittel.[1070]

Auf Ermessensseite können im Sinne der Motivierungsfunktion von Lockerungen überdies Fortschritte im Prozess der Resozialisierung einbezogen werden, etwa in Fällen, in denen vom Gefangenen selbst die Initiative ausgeht, seine Suchtproblematik zu behandeln, oder er sich einer Therapie unterzogen hat oder unterziehen will.[1071]

Im Ergebnis führt kein Weg daran vorbei, eine bestehende Suchtproblematik eines Gefangenen bei der Prognose, ob im Rahmen von Lockerungen oder auch einer Unterbringung im offenen Vollzug Flucht oder erneute Straftaten zu befürchten stehen, zu berücksichtigen.[1072] Sie muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, um tatsächlich eine solche Gefahr begründen zu können – dies gibt bereits der Wortlaut der entsprechenden Rechtsnormen vor. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit, aber auch der tatsächlichen Feststellung, einer *erheblichen* Suchtgefährdung bedarf es bei suchtkranken bzw. -gefährdeten Strafgefangenen einer eingehenden Prüfung des Einzelfalls. Dabei ist auch danach zu differenzieren, ob lediglich eine Nikotinabhängigkeit oder eine Sucht nach Betäubungsmitteln, Alkohol oder Glücksspiel, also eine Sucht nach legalen oder illegalen Mitteln vorliegt.[1073] Ein pauschaler Ausschluss von solchen Maßnahmen ist danach jedenfalls unzulässig.[1074]

1069 So auch *Apitzsch* (Anm. 1057), S. 96.

1070 Vgl. auch *Kindermann* (Anm. 1066), S. 90.

1071 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 23.

1072 So im Ansatz auch OLG Koblenz, Beschl. v. 18.05.1977, 2 VAs 10/77, ZfStrVo SH 1977, S. 58; abl. dagegen *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12, da die Vorschriften für eine Einzelfallbetrachtung zu undifferenziert seien; kritisch auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 85, 87: kein empirischer Beleg; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61; *Dünkel*, Empirische Forschung im Strafvollzug, Bestandaufnahme und Perspektiven, 1996, S. 42; *Harling* (Anm. 929), S. 180.

1073 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12.

1074 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.06.1992, 1 Vollz (Ws) 4/92, StV 1992, S. 589 (590); *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 23; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 184; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 61. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12 verkennen bei ihrer Kritik, ein Großteil der Gefangenen sei durch diese Regelung von Lockerungen und offenem Vollzug ausgeschlossen, dass die Suchtgefährdung eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten haben muss.

cc) Entweichungsvorfälle

Das im Rahmen der Prüfung zu beurteilende Risiko, ob Lockerungen oder offener Vollzug verantwortbar sind, hat sich verwirklicht, wenn der Gefangene entwichen ist bzw. nicht in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt ist.

Daher sehen VV Nr. 2 Abs. 1 lit. b), c) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 2 lit. b), c) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. c), d) zu § 13 StVollzG, VV Nr. 3.1.2, Nr. 3.1.3 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.9.2, Nr. 7.9.3 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 1 lit. b), c) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. b), c) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. c), d) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 1 lit. b), c) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. b), c) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. b), c) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 lit. b), c) zu § 38 BremStVollzG und VV Nr. 2 Abs. 1 lit. b), c) zu § 15 SLStVollzG (für den offenen Vollzug) auf der dogmatischen Ebene der Verwaltungsvorschriften ebenso wie § 38 Abs. 6 Nr. 2, 3 SLStVollzG (für Vollzugslockerungen) sowie §§ 22 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 45 Abs. 4 Nr. 2 und 3 JVollzGB LSA auf gesetzlicher Ebene vor, dass ein Gefangener in der Regel als ungeeignet gilt, wenn er in der laufenden Haftzeit entwichen ist, versucht hat zu fliehen, ausgebrochen ist, sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat, von der letzten Lockerungsmaßnahme nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten während dieser Maßnahme vorliegen.

§ 13 Abs. 5 Nr. 4 HStVollzG geht darüber hinaus und fordert (positiv) besondere Umstände für das Nichtbestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr, wenn der Gefangene innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren aus dem Vollzug entwichen ist oder dies versucht hat, aus Vollzugslockerungen nicht zurückgekehrt ist oder wegen einer während des Vollzuges begangenen Straftat verurteilt wurde.

Dass sich das mit jeder Lockerungsmaßnahme verbundene Risiko einer Flucht oder einer neuerlichen Straftat verwirklicht hat, führt per se zu einer erhöhten Vorsicht der zuständigen Entscheidungsträger in der Justizvollzugsanstalt bei erneuten Anträgen auf Lockerungen oder Verlegung in den offenen Vollzug. Insoweit jedoch von einem »Vertrauensmissbrauch« zu sprechen, erscheint dagegen problematisch und verfehlt.[1075] Schließlich wendet die Vollzugsbehörde als staatliche Institution geltendes Recht an – ein Vertrauensverhältnis kann schon begrifflich zwischen einem durch Beamte handelnden abstrakten Gebilde wie einer Behörde und einem Inhaftierten kaum bestehen. Gemeint sein kann damit allenfalls, dass ein Gefangener nicht hinreichend absprachefähig ist. Ein Indiz für eine Fluchtgefahr bildet die Nichtrückkehr von einer Lockerungsmaßnahme gleichwohl ebenso wie die Begehung einer Straftat ein Indiz für eine Missbrauchsgefahr darstellt.[1076]

1075 So nämlich *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63.

1076 Vgl. auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 25; kritisch dagegen *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63.

Auch eine Nichtrückkehr von einem Ausgang oder einem Langzeitausgang kann nicht pauschal zum Ausschluss von jedweden Lockerungsmaßnahmen führen. Eine Einzelfallprüfung ist weiterhin erforderlich. In diese sind auch die Umstände der Flucht, die Entwicklung des Gefangenen und die seit diesem Vorfall verstrichene Zeit einzubeziehen – die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Flucht dürfte an Intensität verlieren, je weiter der Vorfall zurückliegt.[1077] Demnach mögen zwar kurz nach einer nicht freiwilligen Rückkehr von einem Ausgang eigenständige Lockerungsmaßnahmen wegen Fluchtgefahr ausscheiden. Gleichwohl können begleitete Ausgänge oder auch Ausführungen ausreichend sein, um der nunmehr anzunehmenden Fluchtgefahr zu begegnen, und damit das mildere Mittel gegenüber einer gänzlichen Ablehnung darstellen.[1078]

Ähnlich verhält es sich bei dem Verdacht auf erneute Straftaten während einer Lockerungsmaßnahme. Hierbei ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, welches Rechtsgut möglicherweise verletzt wurde und ob es sich um einen einschlägigen Rückfall handelt.[1079] Zudem muss eine Kausalität zwischen der Straftat und einem möglichen erneuten Missbrauch hergestellt werden.[1080]

Problematisch erscheint hierbei allerdings, dass der Lockerungsausschluss auf einen Verdacht gestützt wird. Die Vollzugsbehörde muss den fraglichen Sachverhalt daher so gut wie möglich in eigener Regie aufklären und kann hierzu etwa die Strafverfolgungsbehörden beteiligen. Sie muss dem Gefangenen dabei jedoch stets rechtliches Gehör gewähren.[1081]

Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit ist daher die gesetzliche Festlegung Hessens zu begrüßen, dass nur Verurteilungen ausreichend sind. Ob dies in der Praxis stetig durchgehalten wird, steht dabei sicherlich auf einem anderen Blatt. Im Übrigen ist die Frage, wie Entweichungsfälle zu behandeln sind, zwischen den Ländern einheitlich geregelt.

1077 Vgl. zum Erfordernis der Einzelfallprüfung OLG Bremen, Beschl. v. 03.11.1981, Ws 163/81, NStZ 1982, S. 84; OLG Celle, Beschl. v. 12.04.1985, 3 Ws 72/85, ZfStrVo 1986, S. 115; Beschl. v. 04.03.1985, 3 Ws 495/84, ZfStrVo 1985, S. 374; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11.09.1984, Vollz (Ws) 19/84, BlStV 6/1985, S. 25 (26); LG Frankfurt, Beschl. v. 04.11.1983, 5/19 StVK 449/83, NStZ 1984, S. 190; LG Hamburg, Beschl. v. 31.08.1977, 98 Vollz 69/77, ZfStrVo SH 1978, S. 3; Beschl. v. 20.06.1977, 98 Vollz 44/77, ZfStrVo SH 1977, S. 15 (16); *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 24; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 76; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63; a. A. LG Darmstadt, Beschl. v. 12.04.1983, 2 StVK 251/83, ZfStrVo 1983, S. 302 (303): pauschaler Ausschluss für sechs Monate nach Flucht rechtmäßig.

1078 OLG Hamburg, Beschl. v. 29.08.1990, 3 Vollz (Ws) 45/90, NStZ 1990, S. 606 (606); ebenso *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63.

1079 *Harrendorf/Ullenbruch*, ebd.; vgl. auch OLG Hamburg, Beschl. v. 09.01.2020, 5 Ws 61/19 Vollz, BeckRS 2020, 3458, Rdnr. 14.

1080 Einschränkend dagegen OLG Hamm, Beschl. v. 30.06.1983, 7 Vollz (Ws) 80/83, NStZ 1984, S. 143.

1081 Vgl. dazu *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63 m. w. N.

dd) Anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren

VV Nr. 2 Abs. 1 lit. d) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 2 lit. d) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. e) zu § 13 StVollzG, VV Nr. 3.1.4 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.9.4 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 1 lit. d) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. d) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. e) zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 1 lit. e) zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 4 Abs. 1 lit. d) zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. d) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 lit. d) zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. d) zu § 15 SLStVollzG, § 38 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 SLStVollzG sowie §§ 22 Abs. 3 Nr. 4, 45 Abs. 4 Nr. 4 JVollzGB LSA statuieren, dass ein anhängiges Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Regel dazu führt, dass eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr anzunehmen ist.

Hessen hat diesen Sachverhalt wiederum in die Vorschrift aufgenommen, nach der vollzugsöffnende Maßnahmen nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die gegen eine Flucht- und Missbrauchsgefahr sprechen, zulässig sind (§ 13 Abs. 5 Nr. 5 HStVollzG).

Solche Verfahren können zwar grundsätzlich ein Indiz insbesondere für eine Fluchtgefahr bilden.[1082] Dafür spricht die Ungewissheit, der ein Gefangener bzw. generell ein von einem Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren Betroffener ausgesetzt ist: Ob ihm letztlich die Ausweisung (und ggf. Abschiebung) in sein Heimatland, die Auslieferung an einen anderen Staat oder eine strafrechtliche Verurteilung droht, ist weder für ihn noch für einen anderen Verfahrensbeteiligten klar.

Daher ist auch in diesen Fällen wiederum eine einzelfallbezogene Prüfung des Sachverhaltes erforderlich, bei der die alleinige Tatsache, dass ein Verfahren anhängig ist, nicht zum pauschalen Ausschluss von Lockerungen und offenem Vollzug

1082 Statt vieler OLG Hamburg, Beschl. v. 09.01.2020, 5 Ws 61/19 Vollz, BeckRS 2020, 3458, Rdnr. 14; OLG Celle, Beschl. v. 24.01.2017, 3 Ws 82/17 (StrVollz), FS SH 2018, S. 20 (21); OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.09.1982, 3 Ws 627/82 StVollz, NStZ 1983, S. 93 (93 f.); Beschl. v. 30.09.1980, 3 Ws 709/80 (StVollz), ZfStrVo 1981, S. 122 (122 f.); LG Gießen, Beschl. v. 18.01.2019, 01 StVK-Vollz.-380/18, BeckRS 2019, 8573, Rdnr. 46; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 26.

führen darf.[1083] Dafür muss die Vollzugsbehörde auch proaktiv eigene Ermittlungen anstellen.[1084]

ee) Negative Einflussnahme auf andere Gefangene

VV Nr. 2 Abs. 1 lit. e) zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 2 lit. e) zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3.1.5 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.10 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 1 lit. e) zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 lit. e) zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. e) zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 2 lit. e) zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 lit. e) zu § 15 SLStVollzG (nur hinsichtlich des offenen Vollzuges) bestimmen ebenso wie § 38 Abs. 6 S. 1 Nr. 5 SLStVollzG (hinsichtlich Lockerungen) und §§ 22 Abs. 3 Nr. 5, 45 Abs. 4 Nr. 5 JVollzGB LSA, dass solche Gefangene ungeeignet für den offenen Vollzug und Lockerungen sein sollen, bei denen zu befürchten sei, dass sie negativen Einfluss auf andere Gefangene ausüben, also insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei diesen Gefangenen erschweren könnten.

Welche Fallgruppen hierunter zu subsumieren sind und welchen Einfluss diese auf den *gesetzlichen* Tatbestand – nämlich Flucht- und Missbrauchsgefahr – haben können, ist jedenfalls nicht offenkundig.

Im offenen Vollzug, wo Gefangene zwangsläufig Teile des Alltages miteinander verbringen, schiene es mit Blick auf die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges problematisch, wenn ein Gefangener andere etwa mit Drogen versorgt oder ihnen einzureden versucht, therapeutische Bemühungen seien ohnehin gänzlich überflüssig. Dann könnte man sagen, er zeige weder die Fähigkeit noch den Willen, sich in die soziale Gemeinschaft des offenen Vollzuges zu integrieren.[1085] Insofern gibt es für den offenen Vollzug ein normatives Tatbestandsmerkmal, an

1083 OLG Celle, Beschl. v. 17.09.2004, 1 Ws 272/04 (StrVollz), ZfStrVo 2005, S. 240 (241); OLG Dresden, Beschl. v. 05.04.2005, 2 Ws 95/05, StV 2005, S. 567; OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.12.1990, 3 Ws 814/90 (StVollz), BlStV 2/1992, S. 5 (6); Beschl. v. 23.01.1991, 3 Ws 888/90 (StVollz), ZfStrVo 1994, S. 183; Beschl. v. 05.11.1990, 3 Ws 888/90 (StVollz), ZfStrVo 1991, S. 372 (373); Beschl. v. 30.09.1980, 3 Ws 709/80 (StVollz), ZfStrVo 1981, S. 122 (123); OLG Hamm, Beschl. v. 20.07.2017, 1 Vollz (Ws) 276/17, NStZ-RR 2017, S. 327 (327 f.); Beschl. v. 30.06.1983, 7 Vollz (Ws) 80/83, NStZ 1984, S. 143; OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.08.1997, Ws 792/97, NStZ 1998, S. 215 (215 f.); LG Hannover, Beschl. v. 18.05.1981, 53 StVK 33/81, NStZ 1981, S. 367; LG Heilbronn, Beschl. v. 21.01.2004, 1 StVK 1460/03, StV 2004, S. 276; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 26; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 11 Rdnr. 19, § 13 Rdnr. 10, 15; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 186; unbeanstandend dagegen OLG Bremen, Beschl. v. 24.06.1977, Ws 100/77, NJW 1978, S. 960 (960 f.); *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 63 f.; einen prinzipiellen Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger von Behandlungsmaßnahmen hält auch *Vókó* (Anm. 22), S. 203 für unzulässig.

1084 Vgl. insoweit die Nachweise in Fn. 1083 und zur Beteiligungspflicht anderer Behörden S. 338.

1085 So auch *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 10. Siehe zu den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges S. 294.

das die vorliegende Regelung anknüpft, nämlich jenes der besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges.

Doch welche Fälle sollen bei Vollzugslockerungen betroffen sein? Ausgänge verbringt ein Gefangener in der Regel nicht mit anderen Gefangenen. Möglicherweise soll eine gemeinschaftliche Außenbeschäftigung hiervon abgedeckt sein.[1086] Selbst dann fehlt es jedoch an einem entsprechenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal: Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, wie eine negative Einflussnahme auf andere Gefangene auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr hindeuten sollte.[1087]

Auffällig ist, dass der Hafturlaub in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, aber auch in den Verwaltungsvorschriften zum baden-württembergischen und bayerischen Landesgesetz von dieser Regelung ausgenommen ist. Berlin, Hamburg und Hessen verzichten darüber hinaus zumindest auf normativer Ebene gänzlich darauf, Gefangene, die andere Gefangene negativ beeinflussen könnten, von Lockerungen und offenem Vollzug auszuschließen. Dies ist in Anbetracht der geschilderten Unzulänglichkeiten der Norm nur zu befürworten.

ff) Abweichungsmöglichkeiten und vergleichende Würdigung

Nach den soeben erörterten Vorschriften werden eine Reihe von Gefangenengruppen für generell »ungeeignet« für Vollzugslockerungen, aber auch den offenen Vollzug befunden. Zugleich wurde anhand der Rechtsprechung herausgearbeitet, dass die Verwaltungsvorschriften in keinem Fall von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles entbinden.[1088]

Dieses Erfordernis spiegelt sich in den Verwaltungsvorschriften, aber auch den zum Teil gesetzlich normierten Vorgaben wieder: VV Nr. 2 Abs. 2 S. 1 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 3 S. 1 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 1 zu § 13 StVollzG, VV Nr. 3.2 S. 1 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.11 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 2 S. 1 zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 1 zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 1 zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 3 S. 1 zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 1 zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 2 S. 1 zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 3 S. 1 zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 S. 1 zu § 15 SLStVollzG, § 38 Abs. 6 S. 2 SLStVollzG sowie §§ 22 Abs. 4 S. 1, 45 Abs. 5 S. 1 JVollzGB LSA ermöglichen den Vollzugsbehörden, trotz eines erfüllten Tatbestandes, der die regelmäßige Nichteignung des Gefangenen für den offenen Vollzug bzw. Lockerungen nach sich zieht,

1086 So jedenfalls *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 65.

1087 Zurückhaltend auch *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 11 StVollzG Rdnr. 46; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 65.

1088 Statt vieler *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 13 Rdnr. 12; kritisch hinsichtlich der vorgeblich fehlenden Bereitschaft der vollzuglichen Entscheidungsträger zu einer entsprechend ausführlichen Begründung *Frellesen* (Anm. 1042), S. 2050.

die jeweilige Maßnahme zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass »besondere Umstände« vorliegen.

Bei der hessischen Regelung bedarf es zwar einer positiven Feststellung besonderer Umstände, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr gegeben ist. Die Regelung erscheint dabei enger, ermöglicht und erfordert aber gleichwohl eine Einzelfallprüfung.[1089]

Dies gebietet auch der verfassungsrechtlich determinierte Prüfungsmaßstab für die Gewährung von Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug: Im Wege praktischer Konkordanz sind das Resozialisierungsinteresse des Gefangenen mit dem staatlichen Strafanspruch und der staatlichen Schutzpflicht für die Rechtsgüter der Allgemeinheit schonend in Ausgleich zu bringen.[1090] Das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert dabei eine Einzelfallprüfung und verbietet pauschale Wertungen. Daher knüpft auch der Gesetzeswortlaut (»Flucht- und Missbrauchsgefahr«) in der überwiegenden Zahl der Länder nicht an eine Eignung, sondern konkret an das Bestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr an. In den Ländern, die eine Eignungsprüfung vorsehen, ist dieser Maßstab im Sinne der Flucht- und Missbrauchsgefahr auszulegen.[1091]

In der Praxis zeigen sich zwischen den Ländern keine signifikanten Unterschiede bei den Tatbeständen, in denen grundsätzlich angenommen wird, dass ein Gefangener für Lockerungen oder den offenen Vollzug ungeeignet ist. Auffällig ist lediglich, dass Baden-Württemberg und Bayern beim Urlaub und Berlin gänzlich darauf verzichten, Gefangene für nicht geeignet zu befinden, die einen negativen Einfluss auf andere Gefangene nehmen könnten.

c) Mitwirkung des Gefangenen

Es wurde bereits ausführlich dargestellt, dass es der Mitwirkung des Gefangenen bedarf, damit dieser sein individuelles Vollzugsziel erreicht.[1092] Ob ein Gefangener auf diese Weise mitwirkt, lässt Rückschlüsse darauf zu, inwieweit er sich mit seiner Straftat auseinandersetzt und selbst darum bemüht ist, ein straffreies Leben für sich in Angriff zu nehmen.[1093]

In diesem Sinne bestimmen VV Nr. 7 Abs. 2 S. 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu § 13 StVollzG, VV Nr. 7.8 S. 2 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 5 Abs. 1 S. 2 zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu § 42

1089 So auch LG Gießen, Beschl. v. 16.01.2012, 2 StVK-Vollz 1174/11, BeckRS 2012, 08111.

1090 Siehe S. 157.

1091 *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 49.

1092 Siehe hierzu S. 126, 226.

1093 Vgl. *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 68. *Böhm* (Anm. 757), S. 196 geht sogar so weit, dass ein nicht an seiner Resozialisierung mitwirkender Gefangener als »gefährlich« gelten müsse.

BremStVollzG, AV I. 1. S. 1 lit. a) zu § 11 HmbStVollzG, § 12 Abs. 2 HmbStVollzG i. V. m. AV VII. 1. S. 1 lit. a) zu § 12 HmbStVollzG, HVV § 9 Nr. 1.1 zu § 13 HStVollzG[1094] sowie §§ 22 Abs. 2 S. 2, 45 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, dass im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen ist, ob der Gefangene an seiner Wiedereingliederung mitwirkt. Auffällig hierbei ist, dass Hamburg und Sachsen-Anhalt diesen Umstand insoweit in ihre Gesetzestexte aufgenommen haben. In den Gesetzen der übrigen Länder findet sich eine vergleichbare Regelung indes nicht.

Weder die Regelungen in den Verwaltungsvorschriften noch die gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung des Gefangenen können in dem Sinne ausgelegt werden, dass *allein* der Umstand einer fehlenden Mitwirkung einen Ausschluss von Vollzugslockerungen rechtfertigen kann.[1095] Schließlich darf die Mitwirkung auch nicht disziplinarisch erzwungen werden.[1096] Daher dürfen Lockerungen auch nicht zu einer »Belohnung« für Wohlgefallen, für einen möglichst angepassten Umgang im Vollzugsalltag verkommen.[1097] Sie sind Behandlungsmaßnahmen, die der Mitwirkung des Gefangenen bedürfen. Wirken Gefangene an ihrer Vollzugszielerreichung in keiner Weise mit und sperren sich gegen ihre Behandlung, so kann – wenn weitere dieses Attest stützende Umstände wie etwa eine Suchtproblematik vorliegen – von einer Missbrauchsgefahr ausgegangen werden, die einer Lockerungsgewährung entgegensteht.[1098] Auch insoweit sind die Vollzugsbehörden daher nicht von einer Einzelfallprüfung befreit; vielmehr muss auch der Umstand einer fehlenden Mitwirkung seitens des Gefangenen in die Sachverhaltsermittlung einbezogen und umfassend mit den übrigen prognoserelevanten Umständen gewürdigt werden.

1094 Hessisches Ministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz –, Rd.-Erl. v. 08.03.2017 (Az. 4430 – IV/D1 – 2017/4583 – IV/B), JMBl. (HE) 2017, S. 249 ff.

1095 OLG Koblenz, Beschl. v. 27.10.1998, 2 Ws 610/98 – *juris, Rdnr.* 20; OLG Schleswig, Beschl. v. 04.10.2007, 2 VollzWs 392/07 – *juris, Rdnr.* 27; ebenso *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 68; kritisch auch *Wegemund/Dehne-Niemann* (Anm. 697), S. 576; so auch *Bachmann* (Anm. 24), S. 413 für § 12 Abs. 2 HmbStVollzG.

1096 OLG Celle, Beschl. v. 10.01.1980, 3 Ws 395/79, ZfStrVo 1980, S. 184; ebenso *Grommes*, Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung, Eine ideologiekritische Betrachtung, 2006, S. 108; *Arloth* (Anm. 722), S. 406, 422 ff.; *Beyer*, Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, MschrKrim 1987, S. 167 (170 f.); *Czerner*, »Schuld und Sühne« oder »Verbrechen und Strafen«?, Der Schuldgedanke in Strafvollstreckung und Strafvollzug, insbesondere bei (lebens-)langen Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, 2018, S. 49 (70 f.); *Müller-Dietz*, Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, GA 1985, S. 147 (158).

1097 *Freimund* (Anm. 11), S. 45 m. w. N.; kritisch zur Gefahr einer »Scheinanpassung« auch *Schaerff* (Anm. 550), S. 205.

1098 Diese These stützend BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001, 2 BvR 2348/00, NStZ 2002, S. 222 f.; ebenso OLG Koblenz, Beschl. v. 27.10.1998, 2 Ws 610/98 – *juris, Rdnr.* 20.

3. *Vergleichende Würdigung*

Die soeben betrachteten Ausschlusstatbestände und Nichteignungsvermutungen wirken auf den ersten Blick restriktiv. Sie bilden jedoch durchweg geeignete Anhaltspunkte für die Vollzugspraxis, um zu prüfen, ob bei einem Gefangenen die Gefahr einer Flucht oder eines Missbrauches zu Straftaten im Rahmen einer Lockerung oder Unterbringung im offenen Vollzug gegeben ist. Demgemäß wird die klassische Funktion von Verwaltungsvorschriften – nämlich einheitliche Vorgaben für die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen und die Ermessensausübung zu liefern – erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften entbinden den Rechtsanwender – weder die Vollzugsbehörden noch die Gerichte – nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles. Daher erweist sich der Wortlaut, dass offener Vollzug und Lockerungen bei bestimmten Gefangenen »ausgeschlossen« bzw. sie hierfür »nicht geeignet« sind als problematisch. Die ergebnisoffene Formulierung in den Ausführungsvorschriften zum Hamburger Strafvollzugsgesetz, wonach die genannten Aspekte bei der Prüfung zu berücksichtigen sind, erfüllt daher beide erwähnten Funktionen und erscheint vorzugswürdig: Einerseits erhalten die Justizvollzugsanstalten hierdurch Rechtsanwendungssicherheit. Andererseits wird das Ergebnis der Prüfung nicht durch pauschale und abstrakte Wertungen einer eine Verwaltungsvorschrift erlassenden Aufsichtsbehörde vorweggenommen.[1099]

Signifikante Unterschiede zwischen den Ländern haben sich bei der Betrachtung der Verwaltungsvorschriften nicht ergeben. Vielmehr zeigt sich eine materielle Kontinuität: Es wurde auf die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen, sofern diese nicht ohnehin weiterhin anwendbar sind. Die einzigen Unterschiede ergeben sich, soweit Hessen und zum Teil das Saarland und Sachsen-Anhalt derartige Vorschriften in ihre Gesetze aufgenommen haben, die jedoch in materiellrechtlicher Hinsicht zu keinen normativen Neuerungen führen.[1100] Darüber hinaus hat Hamburg Neuland beschritten und mit den Ausführungsvorschriften zu §§ 11, 12 HmbStVollzG lediglich eine Auswahl zu berücksichtigender Aspekte aufgezeigt, ohne dass hierdurch pauschal auf die Nichteignung eines Gefangenen für Lockerungen oder den offenen Vollzug geschlossen werden könnte.

Rechts- bzw. verfassungswidrig sind indes die Vorschriften, die Strafgefangene, bei denen Sicherungsverwahrung entweder vorbehalten oder sogar angeordnet ist, grundsätzlich von Lockerungen ausschließen.

1099 So wohl auch *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 54; ähnlicher Ansatz bei *Grunau*, Anm. zu OLG Celle, Beschl. v. 22.07.1977, 3 Ws 202/77 (JR 1978, S. 258 f.), JR 1978, S. 259 f. (260). In diesem Sinne auch OLG Hamburg, Beschl. v. 06.03.1981, Vollz (Ws) 3/81, NStZ 1981, S. 237 f.

1100 Ebenso *Verrel* (Anm. 695), S. 625 f.

III. Zusammenfassung

Auf der Ebene des gesetzlichen Tatbestandes ergeben sich nur marginale Unterschiede in Bezug auf die Regelungen zu Vollzugslockerungen zwischen den Strafvollzugsgesetzen der 16 Bundesländer.

So lassen sich die Gesetze zwar in drei Regelungsmodelle mit unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben einteilen: Das Bundesgesetz sowie jene Gesetze Bayerns, Bremens und Niedersachsens sehen einen »Befürchtensmaßstab« vor. Die überwiegend auf dem Musterentwurf beruhenden Gesetze Berlins, Brandenburgs, Hamburgs, Mecklenburgs-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Schleswig-Holsteins und Thüringens wollen den Gefangenen dagegen »erproben«. Im Gegensatz dazu setzen Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen-Anhalt die jeweilige »Eignung« des Gefangenen voraus. In materieller Hinsicht führt dies vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Determinanten zu keinen Unterschieden. Vielmehr sind die landesgesetzlichen Prüfungsmaßstäbe im Sinne der praktischen Konkordanz von Resozialisierung, Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches und der Schutzpflicht des Staates für die Rechtsgüter der Allgemeinheit gleichläufig auszulegen. Einzig der Prüfungsmaßstab Sachsen-Anhalts in § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, nach dem eine lediglich abstrakte Gefährdung ausreichend sein soll, erweist sich insoweit als verfassungswidrig.

Die zu den Lockerungsregelungen ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. die nahezu gleichlautenden gesetzlichen Regelungen in den Gesetzen Hessens, des Saarlandes und Sachsen-Anhalts dienen zur Auslegung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der »Flucht- und Missbrauchsgefahr«. Insoweit schränken sie die Lockerungsgewährung nicht ein, sondern bieten den Rechtsanwendern in den Justizvollzugsanstalten Anhaltspunkte, die von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles gleichwohl nicht entbinden.

Unterschiede haben sich im Hinblick auf die Kontingentierung von Langzeitausgängen ergeben. Die Hälfte der Bundesländer verzichtet hierbei gänzlich auf jedes Kontingent. Hierbei handelt es sich um Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen sowie Thüringen. Einige Länder haben es dagegen ausgeweitet auf 30 (Schleswig-Holstein) bzw. 24 Tage (Hamburg und Nordrhein-Westfalen), während Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen das Kontingent des Bundesstrafvollzugsgesetzes von 21 Tagen im Vollstreckungsjahr übernommen haben. Das im Landesgesetz Sachsen-Anhalts vorgesehene grundsätzliche Kontingent von 21 Tagen darf in besonderen Fällen überschritten werden.

Auch bei der Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgängen für Gefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zeigen sich Differenzen zwischen den Landesstrafvollzugsgesetzen. Die meisten Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ha-

ben sich hierbei an der zehnjährigen Frist des § 13 Abs. 3 StVollzG orientiert, während Bayern dieses auf zwölf Jahre ausgeweitet hat und Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein auf eine solche Fristenregelung verzichten. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der »Beobachtungsfrist« hierfür sehen mit Ausnahme Brandenburgs, Hamburgs, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sämtliche Länder eine sechsmonatige Frist für alle Gefangenen vor.

C. Ermessen auf Rechtsfolgenebene

Auf Rechtsfolgenebene vermochte sich bislang kein Bundes- oder Landesgesetzgeber dazu durchzuringen, bei fehlender Flucht- und Missbrauchsgefahr und dem Vorliegen etwaiger weiterer Voraussetzungen eine Verpflichtung für die Vollzugsbehörden zu statuieren, Vollzugslockerungen zu gewähren (sog. »gebundene Entscheidung«). Vielmehr handelt es sich regelmäßig um Ermessensentscheidungen, die jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind.

I. Ermessensarten

Nachfolgend soll verglichen werden, welche Art von Ermessen den Vollzugsbehörden hinsichtlich der Entscheidung, ob überhaupt Vollzugslockerungen gewährt werden, zukommt (sog. Entschließungsermessen[1101]). Hinsichtlich der Auswahl der zu gewährenden Lockerungsmaßnahme (sog. Auswahlermessen[1102]) haben die Vollzugsbehörden regelmäßig ein einfaches Ermessen, das nachfolgend nicht näher beleuchtet wird.

1. Modell 1: Einfaches Ermessen

§ 11 Abs. 2 StVollzG, § 9 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, §§ 42 Abs. 2, 45 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln, §§ 45 Abs. 4, 49 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, §§ 38 Abs. 2 S. 1, 41 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 2 StVollzG MV, § 13 Abs. 2 NJVollzG, § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, §§ 45 Abs. 2 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1 LJVollzG (RP), §§ 38 Abs. 2, 41 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG, § 45 Abs. 2, 3 JVollzGB LSA sowie §§ 46 Abs. 2, 49 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB legen für die Entscheidung über Vollzugslockerungen ein einfaches Entschließungsermessen fest.

Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Vollzugsbehörde demnach nicht dazu verpflichtet, die gesetzliche Rechtsfolge auszusprechen, mithin dem Gefangenen Lockerungsmaßnahmen zu gewähren. Vielmehr kann sie weitere Erwägungen anstellen, muss sich hierbei jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 115 Abs. 5 StVollzG) bewegen. Die Justizvollzugsanstalt muss also insbesondere

1101 Vgl. zu diesem Terminus *Maurer* (Anm. 991), § 7 Rdnr. 7.
1102 Vgl. dazu *Maurer*, ebd.

den maßgeblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und darf keine gesetzesfremden Erwägungen angestellt haben.

2. *Modell 2: Intendiertes Ermessen*

Lediglich § 38 Abs. 2 SächsStVollzG sowie §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 2 LStVollzG SH statuieren ein intendiertes Entschließungsermessen für Vollzugslockerungen. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen *sollen* demnach grundsätzlich Lockerungen gewährt werden; eine Versagung ist dagegen nur in atypischen und entsprechend zu begründenden Fällen möglich.[1103]

Für Ausführungen sieht § 41 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG wiederum ein (einfaches) Ermessen vor. Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, die besonders lang Inhaftierten zuteil werden sollen, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, sieht § 13 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG ein intendiertes Ermessen, § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW gar eine gebundene Entscheidung vor.

3. *Vergleichende Würdigung und die Rechtsschutzproblematik der kombinierten Prognose- und Ermessensentscheidung*

Auffällig ist, dass sich die Länder ganz überwiegend am Strafvollzugsgesetz des Bundes orientiert und den Vollzugsbehörden für die Entscheidungen über Lockerungen ein Ermessen eingeräumt haben. Lediglich Sachsen und Schleswig-Holstein haben die daraus für die Vollzugsbehörden resultierenden Spielräume eingeschränkt und hierfür ein intendiertes, d. h. gebundenes Ermessen, statuiert.

Als problematisch erweisen sich die Lockerungsvorschriften insoweit, als sie auf tatbestandlicher Seite eine Prognose über die Frage einer (künftigen) Flucht- und Missbrauchsgefahr erfordern und der Vollzugsbehörde auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen einräumen. Beides ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar: Für die Prognose wird den Justizvollzugsanstalten ein nur eingeschränkt justitiabler Prognosespielraum zugebilligt.[1104] Danach prüft die Strafvollstreckungskammer lediglich, ob der Lockerungsentscheidung ein vollständig und zutreffend ermittelter

1103 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 11; *Schäferskiüpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 38 SächsStVollzG Rdnr. 90 f.; vgl. zur Rechtsfigur des intendierten Ermessens BVerwGE 105, S. 55 (57 f.); 72, S. 1 (6).

1104 Hierbei handelt es sich um die h. M., vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (431); Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97, NJW 1998, S. 2202 (2204); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1134); VerfGH SN, Beschl. v. 16.10.2008, Vf. 112-IV-08, BeckRS 2008, S. 42433; BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122); BGHSt 30, S. 320 (327); KG, Beschl. v. 13.11.2002, 5 Ws 579/02 Vollz, ZfStrVo 2003, S. 181 (182); OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.06.2001, 3 Ws 452/01 StVollz, NStZ-RR 2001, S. 318 (318); Beschl. v. 07.03.1997, 3 Ws 125/97 (StVollz), NStZ-RR 1998, S. 91 (91); Beschl. v. 12.03.1982, 3 Ws 140/82 StVollz, NStZ 1982, S. 349 (349 f.); OLG Hamburg, Beschl. v. 29.08.1990, 3 Vollz (Ws) 45/90, NStZ 1990, S. 606 (606); OLG Hamm, Beschl. v. 02.01.1984, 1 Vollz (Ws) 1/84, ZfStrVo 1984, S. 248 (250); Beschl. v. 18.04.1991, 1 Vollz (Ws) 9/91, NStZ

Sachverhalt zugrunde gelegt wurde und hierbei alle prognoserelevanten Aspekte Berücksichtigung gefunden haben und zutreffende Beurteilungsmaßstäbe angewendet wurden.[1105] Darüber hinaus ist – ebenso wie im Verwaltungsprozessrecht – auch eine Ermessensentscheidung nur begrenzt justitiabel. Die Strafvollstreckungskammer darf diese gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG analog zu § 114 VwGO ihrer Kontrolle nur auf Ermessensfehler unterziehen.

Diese doppelten Spielräume werden in der Literatur zuweilen kritisch betrachtet.[1106] Denn sie führen dazu, dass den Vollzugsbehörden sowohl Tatbestands- als auch Rechtsfolgenseite nicht vollständig justitiabel sind, wodurch einerseits die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG tangiert wird und andererseits das Grundrecht auf Resozialisierung nicht vollends zur Geltung kommt. Schließlich herrscht in den Justizvollzugsanstalten ein »Risikovermeidungsdenken«, das dazu führt, dass das mit einer Vollzugslockerung verbundene Risiko für die Allgemeinheit, aber auch den jeweiligen Entscheidungsträger innerhalb der Vollzugsbehörde möglichst minimiert werden soll.[1107] Somit besteht das Risiko, dass – sogar, wenn auf tatbestandlicher Seite keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr gegeben sein mögen – mitunter sachfremde Erwägungen dazu führen, dass Ermessensgründe gefunden werden, damit dem Gefangenen die begehrte Lockerung versagt werden kann. Dadurch würden die Lockerungsentscheidungen nicht berechenbar und könnten der für die im Resozialisierungsprozess erforderlichen Motivation des Gefangenen abträglich sein.[1108]

Befürworter der Einschätzungs- und Ermessensspielräume der Vollzugsbehörden führen dagegen an, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten seien »am dichtesten« am Gefangenen dran und könnten daher am besten

---

1992, S. 430; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.1984, 1 Ws 198/84, ZfStrVo 1985, S. 245 (246 f.); OLG Koblenz, Beschl. v. 08.03.1982, 2 Vollz (Ws) 20/82, ZfStrVo 1982, S. 247 (247); OLG Zweibrücken, Beschl. v. 09.07.1997, 1 Ws 364/97 Vollz, ZfStrVo 1998, S. 179 (180); *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 813; a. A. *Dopslaff* (Anm. 201), S. 567 ff.; differenzierend *Treptow*, Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 1978, S. 2227 (2231).

1105 Vgl. hierzu im Einzelnen *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 12 I Rdnr. 22 f.; *ders.* (Anm. 22), Rdnr. 813; *Treptow* (Anm. 1104), S. 2228 m. w. N.; eingehend auch zu den Grenzen *Bachof*, Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, JZ 1955, S. 97 (100 f.) m. w. N.

1106 *Dopslaff* (Anm. 201), S. 567 f.; *Goerdeler* (Anm. 640), S. 106 m. w. N.; *Graebsch* (Anm. 596), S. 170; *Miller* (Anm. 25), S. 297, 306; *Spaniol*, in: AK-StVollzG, Teil IV § 115 StVollzG Rdnr. 30; *Treptow* (Anm. 1104), S. 2228; *Volckart*, Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, NStZ 1982, S. 174 f.

1107 Vgl. insoweit auch *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 14; *Arnold* (Anm. 594); *Bartsch* (Anm. 596), S. 224 f.; *Graebsch* (Anm. 596), S. 175; *Böhm* (Anm. 522), S. 26; *Kreuzer/Bartsch* (Anm. 596), S. 478; *Kröber* (Anm. 534), S. 2. Siehe hierzu bereits S. 136 ff.

1108 *Dopslaff* (Anm. 201), S. 569.

beurteilen, ob die Gefahr einer Flucht oder eines Missbrauches zu Straftaten bestehe.[1109] Dagegen wird vorgebracht, dass der Gesetzgeber die streitigen Entscheidungen in Vollzugssachen ausdrücklich den Strafvollstreckungskammern zugewiesen habe. Dort seien die Richterinnen und Richter tagtäglich mit schwierigen Prognoseentscheidungen befasst. Es bestehe daher kein sachlicher Grund, die richterliche Entscheidungsgewalt insoweit einzuschränken.[1110]

Albrecht/Baltzer/Krehl sprechen sich daher de lege ferenda dafür aus, die Prognosespielräume der Vollzugsbehörden einzuschränken und die Lockerungsentscheidung vollumfänglich gerichtlich überprüfbar zu gestalten, um dem Resozialisierungsgrundrecht gegenüber der »Angstmentalität« der vollzuglichen Entscheidungsträger wirksam zur Geltung zu verhelfen.[1111]

Dieser Vorschlag geht sicherlich zu weit. Immerhin wurde dieser Beurteilungsspielraum bei der Prognose über die Flucht- und Missbrauchsgefahr vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsrechtlich unbedenklich befunden.[1112] Mit Blick auf das Grundgesetz ist diese Kombination von Beurteilungs- und Ermessensspielraum demnach nicht angreifbar. Dem Argument, die Vollzugsbehörde bekomme dadurch einen erheblichen nicht justitiablen Spielraum, kann gleichwohl nicht entgegengetreten werden; vielmehr muss dieser Befund als gegeben hingenommen werden. Dies führt zu einer gewissen Beliebigkeit, vielleicht sogar Willkür (wenn auch nicht im Rechtssinne).

Vollzugsrechtspolitisch zu begrüßen ist daher zumindest, dass Sachsen und Schleswig-Holstein ein intendiertes, also gebundenes Ermessen für die Entscheidung über Vollzugslockerungen vorsehen (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG, §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 2 LStVollzG SH). Wünschenswert wäre daher, wenn die übrigen Länder diesem Vorbild folgen würden. Alternativ wäre denkbar, das Ermessen durch konkret im Gesetzestext vorgegebene Erwägungen zu steuern. Dadurch bliebe ein größerer Einfluss für die gesetzgeberischen Wertentscheidungen; zugleich wäre die Ermessensausübung der Vollzugsbehörden eingeschränkt.

1109 In diesem Sinne auch *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 12 I Rdnr. 23; *ders.* (Anm. 22), Rdnr. 813; *Arloth* (Anm. 544), S. 312; *Bachmann* (Anm. 24), S. 208 m. w. N.; *Heghmanns* (Anm. 692), S. 647 ff.

1110 So etwa *Spaniol*, in: AK-StVollzG, Teil IV § 115 StVollzG Rdnr. 30 m. w. N.; *Justen* (Anm. 1003), S. 83 f.; *Dopslaff* (Anm. 201), S. 586 ff.; *Treptow* (Anm. 1104), S. 2230. Nach *Laubenthal*, 30 Jahre Vollzugszuständigkeit der Strafvollstreckungskammern, in: FS Böttcher, 2007, S. 325 (326 f., 329 ff.) wurden die in die vorgebliche Vollzugsnähe der Strafvollstreckungskammern gesetzten Hoffnungen indes nicht erfüllt.

1111 Vgl. *Albrecht/Baltzer/Krehl* (Anm. 14), S. 17; *Kaiser/Schöch* (Anm. 11), § 9 Rdnr. 64 schlagen dagegen vor, Mediationsverfahren einzusetzen, verkennen hierbei jedoch die Problematik im Hinblick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung, die nicht streitschlichtend verhandelbar ist.

1112 BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (431); Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97, NJW 1998, S. 2202 (2204); Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, NJW 1998, S. 1133 (1134); Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, S. 121 (122).

Auf tatbestandlicher Seite ist dagegen der herrschenden Auffassung vom Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörden beizupflichten: Trotz der Prognoseerfahrung der Strafvollstreckungskammern liegt in den Justizvollzugsanstalten Alltags- und Erfahrungswissen im Umgang mit dem individuellen Gefangenen vor, das zum Teil weder in Worte gefasst und schon gar nicht als Wissen bei den Landgerichten vorausgesetzt werden kann.[1113]

II. Gesetzlich statuierte Ermessenserwägungen

Auf gesetzlicher Ebene hat nur der Gedanke des repressiv-präventiven Opferschutzes Eingang gefunden. So bestimmen Art. 5a Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 44 S. 2 StVollzG Bln, § 48 Abs. 1 S. 2 BbgJVollzG, § 40 S. 2 BremStVollzG, § 12 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 HmbStVollzG, § 13 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 40 S. 2 StVollzG MV, § 15 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 53 Abs. 6 StVollzG NRW i. V. m. § 7 Abs. 1 StVollzG NRW[1114], § 47 S. 2 LJVollzG (RP), § 40 S. 2 SLStVollzG, § 40 S. 2 SächsStVollzG, § 47 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 57 S. 2 LStVollzG SH, § 48 S. 2 ThürJVollzGB, dass bei der Ausgestaltung der Vollzugslockerungen den berechtigten Opferschutzbelangen Rechnung zu tragen ist.

Danach soll möglichen Gefährdungen des Tatopfers, die vor allem aus ungewollten Begegnungen resultieren können, vor allem durch Weisungen begegnet werden. Denkbare Weisungen sind etwa Verbote, das Opfer zu kontaktieren und sich ihm oder ihr bzw. seiner oder ihrer Wohnung anzunähern.[1115]

Hierfür ist indes erforderlich, dass der Gefangene hinreichend absprachefähig ist – es bringt schließlich nichts, ihn anzuweisen, sich seinem Opfer nicht anzunähern, er diese Weisung jedoch nicht einhält. Im Rahmen eines Ausganges ist der Gefangene schließlich (mit wenigen Ausnahmen) unbeaufsichtigt und unkontrolliert. Gleichwohl: Für die Annahme, dass eine Erprobung in Lockerungen verantwortbar ist, es also an der Gefahr von Flucht und Missbrauch fehlt, wird regelmäßig

---

1113 Vgl. insoweit *Heghmanns* (Anm. 692), S. 660; vglb. auch *Steffen* (Anm. 13), S. 272.

1114 Dazu *Behandlungsreferat*, Reformideen im Strafvollzug – ein Blick nach Nordrhein-Westfalen, Opferbezogene Vollzugsgestaltung und familiensensibler Bereich, FS 2016, S. 28 (28 f.).

1115 Vgl. insoweit *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 12 HmbStVollzG Rdnr. 5; aber auch bereits *ders.*, in: Arloth/Krä, § 14 StVollzG Rdnr. 2; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 40 SächsStVollzG Rdnr. 1; *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 18; *Reichenbach*, in: BeckOK StVollzR NI, § 15 NJVollzG Rdnr. 5a; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 217; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 67; *Kratzer-Ceylan/Kaspar*, Opferschutz und Täterverantwortung als vollzugliche Aufgabe?, FS 2017, S. 295 (299); vgl. insoweit auch *Jacob*, Opferorientierung, FS 2017, S. 306 (307); *Schöch*, Rechtliche Aspekte einer Opferorientierung im Strafvollzug, FS 2016, S. 274 (277); zurückhaltend in der Bewertung *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 41 LandesR Rdnr. 14; kritisch dagegen *Feest*, Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes von NRW, FS 2014, S. 173 (176); vgl. zur Opferperspektive insgesamt auch *Wolf*, Umgang einer Strafvollstreckungskammer mit Risiko-Situationen, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, 2006, S. 102 (108).

ohnehin ein hinreichend tragfähiges Absprachenniveau zwischen Gefangenem und Justizvollzugsanstalt erforderlich sein.

Die Vollzugsbehörde muss Opferbelange nach der allgemeinen Literaturansicht nicht aktiv ermitteln, sondern diese lediglich berücksichtigen, soweit sie Kenntnis von diesen hat.[1116] Daher statuieren § 46 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 JVollzDSG Bln, § 12 Abs. 2 S. 2 HmbJVollzDSG, § 192 Abs. 4 S. 2 NJVollzG, § 16 Abs. 1 und 2 JVollzDSG NRW, § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 LJVollzDSG (RP), § 107 Abs. 5 S. 2 und 3 SLStVollzG, § 96 Abs. 5 S. 5 SächsStVollzG, § 136 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 JVollzGB LSA sowie § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JVollzDSG SH einen Auskunftsanspruch des Opfers gegenüber der Justizvollzugsanstalt. Dieser Auskunftsanspruch setzt jedoch jeweils voraus, dass über die Gewährung von Lockerungen bereits positiv entschieden wurde – opferschutzbezogene Weisungen könnten demnach nur nachträglich angeordnet werden. Die Gesetze Brandenburgs, Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens sehen einen solchen Anspruch für die Opfer dagegen nicht vor. Gleichwohl sieht auf bundesgesetzlicher Ebene – und damit auch im Geltungsbereich dieser Länder – § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO einen entsprechenden Auskunftsanspruch des Opfers vor, wenn Lockerungen gewährt werden.

Auf eine vergleichbare Regelung, nach der Opferschutzbelange bei der Lockerungsausgestaltung zu berücksichtigen wären, verzichtet allein Baden-Württemberg. Über die Regelung in den übrigen Ländern hinausgehend ermöglicht § 40 S. 3 BremStVollzG Lockerungen sogar gänzlich zu versagen, »wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen«. Der Gesetzgeber hat hierfür ein intendiertes Ermessen statuiert.[1117] Wann dies jedoch der Fall sein soll, wird dabei nicht klar. Denn wenn gewalttätige Übergriffe auf das Opfer zu befürchten stünden, wären Lockerungen schon wegen der hieraus resultierenden Missbrauchsgefahr weiterer Straftaten zu versagen. Insofern ermöglichen auch die übrigen Landesgesetze nicht, Lockerungen wegen berührter Opferschutzbelange abzulehnen.[1118] Ein tatsächlicher Regelungsgehalt scheint von der Norm des § 40 S. 3 BremStVollzG daher nicht auszugehen.

III. Ermessenserwägungen und Verwaltungsvorschriften

Im Rahmen der Ausübung des Entschließungs-, aber auch des Auswahlermessens sind sämtliche individuellen Umstände, die den jeweiligen Gefangenen betreffen, zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Durch Verwaltungsvorschriften der Länder sind solche Umstände – gewiss nicht abschließend – vorgegeben.

1116 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 40 SächsStVollzG Rdnr. 1; *Schäfersküpper*, in: Graf, BeckOK StVollzR SN, § 40 SächsStVollzG Rdnr. 21.
1117 *Schäfersküpper*, in: BeckOK StVollzR HB, § 40 BremStVollzG Rdnr. 20.
1118 So aber *Schaerff* (Anm. 550), S. 210.

1. Einbindung in die Vollzugsplanung

Bei Vollzugslockerungen handelt es sich – wie bereits ausführlich erörtert – um zentrale Maßnahmen des Strafvollzuges im Prozess der Resozialisierung eines Gefangenen. Daher ist im Vollzugsplan u. a. auch zu Vollzugslockerungen Stellung zu nehmen.[1119]

Der Vollzugsplan beinhaltet darüber hinaus jedoch Angaben zu weiteren Maßnahmen, etwa zu schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, sucht- oder psychotherapeutischen Angeboten oder zur Freizeitgestaltung. Dabei steht zu Beginn der Haftzeit ein (zumindest gesetzlich vorgeschriebenes) ausführliches und wissenschaftlichen Standards genügendes Untersuchungs- bzw. Diagnoseverfahren, in dem die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt werden. Hieraus resultieren als Ergebnis die während der Haftzeit zu bearbeitenden Problematiken eines Gefangenen, für die entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.[1120] Hierbei kann es sich mitunter um einen mehrjährigen zu planenden Zeitraum handeln. In diesem müssen die einzelnen zu absolvierenden Maßnahmen zwangsläufig aufeinander abgestimmt werden. Es hilft einerseits nicht, den Gefangenen durch eine Fülle an gleichzeitig zu durchlaufenden Maßnahmen zu überfordern. Schließlich sind sowohl Gruppentherapien als auch eine Berufsausbildung wie auch Ausgänge mit seelischen Belastungen verbunden.

Im Falle einer Überforderung wäre die Gefahr eines Lockerungsfehlschlages, aber auch von Rückschlägen im Resozialisierungsprozess im Allgemeinen zu hoch und auch für die Allgemeinheit nicht verantwortbar. Daher kann angezeigt sein, Lockerungen – trotz gegebener Eignung auf tatbestandlicher Ebene – zurückzustellen, bis der Gefangene für die hiermit verbundenen Belastungen hinreichend stabilisiert ist.[1121] Daher könnte beispielsweise der Abschluss einer Berufsausbildung zunächst abgewartet werden.

Dieser Gedanke hat lediglich in die Verwaltungsvorschriften von Hamburg (AV I. 2. zu § 12 HmbStVollzG) und Niedersachsen (NAV Nr. 1 A. 1. S. 2 Hs. 2 zu § 11 StVollzG) Eingang gefunden, dürfte in der vollzuglichen Praxis jedoch in allen Ländern, also bundesweit, eine Rolle spielen.

1119 Vgl. hierzu S. 336.

1120 Vgl. hierzu ausführlich statt vieler *Morgenstern/Wischka*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 2 B Rdnr. 1 ff.; Kap. 2 C Rdnr. 1 ff.; überblicksartig zu Diagnose- und Prognoseinstrumenten *Kröber*, Diagnose, Prognose, Behandlung und Evaluation im Strafvollzug, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 52 (52 ff.).

1121 Vgl. insoweit auch *Calliess* (Anm. 22), S. 162, 164; ebenso *Steinhilper* (Anm. 49), S. 55, die eine resozialisierende Funktion von Vollzugslockerungen nur sieht, wenn diese als »Baustein eines Behandlungsprogramms professionell in den Vollzugsverlauf eingeführt werden«; ähnlich OLG Naumburg, Beschl. v. 09.02.2017, 1 Ws (RB) 2/17, FS SH 2018, S. 69 (70).

2. *Berücksichtigung anerkannter Strafzwecke*

Nach VV Nr. 1.1.1 zu § 7 JVollzGB III (BW) bzw. VV Nr. 7.1.1 zu § 9 JVollzGB III (BW) ist zu berücksichtigen, dass einer Unterbringung im offenen Vollzug bzw. einer Lockerungsgewährung in einem »frühen Vollzugsstadium« die Tatschuld oder andere Strafzwecke entgegenstehen könnten. Andere Länder haben dies nicht ausdrücklich in ihren Verwaltungsvorschriften geregelt.

Es wurde bereits ausführlich erörtert, dass und aus welchen Gründen im Strafvollzug kein Raum für repressive Gestaltungselemente besteht.[1122] Dies wäre die Folge, würde man zulassen, dass die bei der Begehung einer Straftat verwirkte Schuld einer Lockerungsgewährung entgegenstehen könnte. Immerhin bieten die einfachgesetzlichen Bestimmungen hierfür keine Anknüpfungspunkte – weder im Rahmen der Vollzugsgestaltungsprinzipien noch im Rahmen der Lockerungsvorschriften. Darüber hinaus würde diese Vorgehensweise im Zuge der Ermessensausübung einen Eingriff in das Resozialisierungsgrundrecht darstellen, der sich auf Rechtfertigungsebene als verhältnismäßig erweisen müsste.

Spätestens im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wäre zu berücksichtigen, dass die Tatschuld bereits im Rahmen der Strafverhängung ausgeglichen wurde. Im mathematischen Sinne müsste die Gleichung nach diesem Schuldausgleich hiernach »null« ergeben, sodass kein Bedarf mehr für einen weiteren Ausgleich besteht.[1123] Dies gilt umso mehr in Anbetracht der im Strafvollzug überragenden Bedeutung der Resozialisierung. Insofern würde sich dieser Eingriff als unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig erweisen.

Dementsprechend wäre es unzulässig, diesen Umstand im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens bei Vollzugslockerungen zu berücksichtigen.[1124] Folglich sind auch die eingangs zitierten Regelungen in den Verwaltungsvorschriften Baden-Württembergs nach der hier vertretenen Auffassung rechtswidrig.

3. *Berücksichtigung des bei Rückfall bedrohten Rechtsguts*

Eine entscheidende Rolle spielt die Frage, welche Delikte zu befürchten stehen, wenn ein Gefangener im Rahmen einer Vollzugslockerung eine erneute Straftat begeht. Dahinter steht der Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit: Schließlich wiegt ein erneuter Mord schwerer als der sinnbildliche Diebstahl eines Apfels.

1122 Vgl. auch S. 164 ff.

1123 So auch *Czerner* (Anm. 1096), S. 68 m. w. N.; *Müller-Dietz* (Anm. 1096), S. 160.

1124 Ebenso *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 97 ff. m. w. N.; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 70; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 145 m. w. N.; *ders.* (Anm. 22), Rdnr. 545; a. A. dagegen *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 15 m. w. N.; *Dünkel* (Anm. 564), S. 207 ff. unter Verweis auf Nr. 102.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze; ebenso *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 118 f. unter Verweis auf BVerfGE 64, S. 261 (274 f.); *Calliess* (Anm. 22), S. 21, 28 ff.

Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Aspekt dogmatisch auf Tatbestands- oder auf Ermessensseite zu verorten ist.

Für die Berücksichtigung auf Tatbestandsseite spricht der Umstand, dass insoweit eine Abwägung mit den verbleibenden Restrisiken erforderlich ist und damit eine untrennbare Beziehung zum Prüfungsmaßstab der Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht. Sachgerechter scheint jedoch, die Frage im Rahmen sowohl des Entschließungs- als auch des Auswahlermessens zu prüfen. Denn nach der Prüfung würden auf tatbestandlicher Seite bestimmte Risiken bestehen oder auch nicht bestehen bleiben. Auf Rechtsfolgenseite wäre im Rahmen des Entschließungsermessens abzuwägen, ob diese insoweit vertretbar sind, also Lockerungen gewährt werden können.

Im Rahmen des Auswahlermessens wäre sodann zu prüfen, ob bereits unbeaufsichtigte Lockerungen in Betracht kommen oder ob zunächst Ausführungen oder Begleitausgänge erforderlich sind, um die verbleibenden Restrisiken im Sinne des Schutzes der Allgemeinheit wirksam zu kompensieren.

Unabhängig davon, wo der Rechtsanwender das bei Rückfall des zu lockernden Gefangenen bedrohte Rechtsgut berücksichtigt, muss die Wahrscheinlichkeit für erneute Straftaten umso geringer sei, je schwerer die bei Rückfall zu erwartenden Straftaten wiegen.[1125]

4. *Tatleugner*

Die Verwaltungsvorschriften schweigen sich zu Gefangenen, die ihre rechtskräftig festgestellte Tatbegehung leugnen, aus. In der täglichen Vollzugspraxis erweist sich der Umgang mit Tatleugnern indes als schwierig. Eine Deliktbearbeitung, die gerade bei Gewalt- und Sexualstraftätern regelmäßig dringend zur Verbesserung der Sozialprognose erforderlich ist, ist auf dieser Basis nicht möglich.[1126] Dabei kann es etwa darum gehen, die Motive des Delinquenten zu ergründen und Ansätze zu finden, diesen künftig wirksam zu begegnen.[1127] Doch ohne eine Deliktbearbeitung fällt in praxi die Risikoprognose für weitere gleichgelagerte, einschlägige Straftaten regelmäßig negativ aus.[1128]

Insofern wirkt sich die anhaltende Leugnung der eigenen Tatbegehung mittelbar bereits auf tatbestandlicher Ebene negativ auf die Lockerungsprüfung aus – eine

1125 *Reichenbach* (Anm. 635), S. 424; *Groß*, in: MüKoStGB, § 57 Rdnr. 16 m. w. N.; vgl. insoweit auch *Wolf* (Anm. 1115), S. 108.

1126 Nach BVerfGE 45, S. 187 (259) ist Schuldverarbeitung Voraussetzung für eine wirkungsvolle Resozialisierung; vgl. insoweit auch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.1977, 2 Ws 230/77, JR 1978, S. 213 ff.; *Czerner* (Anm. 1096), S. 70 f.; *Mitsch*, Tatschuld im Strafvollzug, 1990, S. 117 ff.; a. A. *Müller-Dietz* (Anm. 1096), S. 159.

1127 Vgl. hierzu *Czerner* (Anm. 1096), S. 81.

1128 So auch *Czerner*, a. a. O., S. 73.

Missbrauchsgefahr wird allzu schnell angenommen werden können.[1129] Einen tatsächlichen empirischen Beleg für einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Tatleugnung und Legalprognose gibt es allerdings nicht.[1130]

Der Vollzug kann sich hierbei nicht auf Diskussionen mit dem Gefangenen einlassen, sondern muss die tatrichterlichen Feststellungen aus dem Urteil zumindest im Wesentlichen als gegeben voraussetzen und hinnehmen. Dies gebietet schon die verfassungsrechtlich determinierte Gewaltenteilung. Dadurch fällt es jedoch mitunter schwer, eine Gesprächsbasis mit einem Tatleugner aufzubauen.

Gleichwohl ist die Annahme der persönlich aufgeladenen Schuld der erste Schritt, um weitergehende Veränderungen bei dem Gefangenen zu erreichen und damit dem Vollzugsziel näherzukommen.[1131]

Welche Motive den Gefangenen treiben, seine Tatschuld nicht einzugestehen, kann im Einzelfall wohl nur schwer festgestellt werden; schließlich würde dies mittelbar dazu führen, dass er die Tatschuld eingestehen müsste – ansonsten wird das Motiv stets sein, die Tat nicht begangen zu haben. Tatsächlich aber können hierbei auch Scham gegenüber sich selbst, aber mitunter auch gegenüber dem sozialen Umfeld eine Rolle spielen.[1132] Andererseits hilft es auch nicht weiter, wenn die verwirkte Schuld zwar formal eingestanden wird, der Gefangene behandlerisch jedoch nicht erreichbar ist.

Allein das Leugnen der Tat führt – wie aufgezeigt – nicht dazu, dass eine Missbrauchsgefahr rechtsfehlerfrei angenommen werden könnte. Allerdings ist dieser

1129 Vgl. nur für die Annahme der Tatleugnung als Prognoseaspekt OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2017, III-1 Vollz (Ws) 538/16, FS SH 2018, S. 26 (28); Beschl. v. 06.10.2016, III-1 Vollz (Ws) 340/16, FS SH 2018, S. 36 (38) sowie Beschl. v. 14.12.2004, 1 Vollz (Ws) 153/04 – *juris, Rdnr.* 11.

1130 So ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97, NJW 1998, S. 2202 (2204); OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.11.2003, 3 Ws 981/08 (StVollz), NStZ-RR 2004, S. 94; OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2017, III-1 Vollz (Ws) 538/16, FS SH 2018, S. 26 (28); OLG Frankfurt, Beschl. v. 06.03.2000, 3 Ws 114/00, NStZ-RR 2000, S. 251 (252); OLG Hamm, Beschl. v. 06.10.2016, III-1 Vollz (Ws) 340/16, FS SH 2018, S. 36 (38); OLG Hamm, Beschl. v. 29.09.2015, 1 Vollz (Ws) 411/15, BeckRS 2015, 18004, Rdnr. 20; Beschl. v. 27.11.2008, 1 Vollz (Ws) 1007/08, FS 2010, S. 50; Beschl. v. 14.12.2004, 1 Vollz (Ws) 153/04 – *juris, Rdnr.* 12–13 f.; Beschl. v. 12.11.1996, 3 Ws 565/96, StV 1997, S. 92; OLG Koblenz, Beschl. v. 06.08.1997, 2 Ws 508/97, NStZ-RR 1998, S. 9 (10); OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.03.2005, Vollz (Ws) 4/05, ZfStrVo 2005, S. 368; Beschl. v. 17.08.1998, 1 Ws 155/98, NJW 1999, S. 438 (439); *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 88; noch deutlicher sogar *Schneider*, Das Leugnen der Tat bei der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe, FPPK 2010, S. 23 (27 ff.); skeptisch insoweit auch *Czerner* (Anm. 1096), S. 80 f.; a. A. OLG Hamm, Beschl. v. 09.09.2003, 1 VAs 41/03, NStZ 2004, S. 227 (228); OLG Schleswig, Beschl. v. 04.10.2007, 2 VollzWs 392/07 – *juris, Rdnr.* 5.

1131 Vgl. auch *Müller-Dietz*, Schuld und Strafvollzug, in: Schuh/Baechtold (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs, 1987, S. 265 (282). So verweist *Schneider* (Anm. 1130), S. 26 f. etwa darauf, dass die strafprozessuale Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur se ipsum accusare) im Vollstreckungsverfahren nicht gelte.

1132 Vgl. *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR S. 88 m. w. N.

Umstand auch auf Ermessensebene nicht dazu geeignet, den Gefangenen von Lockerungen auszuschließen oder diese seitens der Anstalt hinauszuzögern.[1133] Dies würde schließlich faktisch einer unzulässigen Disziplinierung gleichkommen und allenfalls dazu führen, dass der Gefangene sich den äußerlichen Gegebenheiten anpasst, ohne dass hiermit eine innere Auseinandersetzung mit der Tatschuld verbunden wäre.

IV. Zusammenfassung

Die vorgenannten Erwägungen, die im Rahmen der Ermessensausübung eine Rolle spielen könnten, wurden exemplarisch ausgewählt. In der Praxis kann insoweit in Anbetracht aller denkbaren Konstellationen keine Eingrenzung erfolgen, schließlich muss jeder Einzelfall individuell beleuchtet und beurteilt werden.

Mit der Statuierung eines intendierten Ermessens beschreiten Sachsen und Schleswig-Holstein als einzige Bundesländer einen konsequenten Weg, die bestehende Rechtsschutzproblematik bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen zu minimieren: Diese resultiert daraus, dass in allen übrigen Ländern in einer materiellrechtlichen Linie zu den Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes eine nur begrenzt gerichtlich überprüfbare Prognose auf Tatbestands- und eine ebenfalls nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbare Ermessensentscheidung auf Rechtsfolgenseite stehen. Die die Handlungsfreiheit der Vollzugsbehörden einschränkenden Regelungen Sachsens und Schleswig-Holstein können den Resozialisierungsanspruch des Strafvollzuges im Hinblick auf die elementare Lockerungsentscheidung dagegen wirksamer zur Geltung bringen.

Mit Ausnahme Baden-Württembergs sehen darüber hinaus alle Länder vor, dass bei der Ausgestaltung von Lockerungen den berechtigten Belangen von Tatopfern Rechnung zu tragen ist. Dies wirkt sich insbesondere etwa durch Kontakt- und Besuchsverbote im Rahmen der Weisungserteilung aus. Für die Regelung Bremens, dass Lockerungen sogar gänzlich versagt werden können, wenn Opferbelange betroffen sind, ist indes schon kein praktischer Anwendungsfall ersichtlich.

Im Einzelnen müssen sich Vollzugslockerungen im Rahmen der konkreten Ermessensausübung in die Vollzugsplanung einfügen. Dadurch kann und soll verhindert werden, dass ein Gefangener durch eine Fülle gleichzeitig geplanter Behandlungsmaßnahmen überfordert wird und sein Resozialisierungsprozess während der Haftzeit dadurch zum Scheitern verurteilt ist.

Ferner ist das bei Rückfall bedrohte Rechtsgut in die Abwägung sowohl in Bezug auf das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen hinsichtlich der konkret zu gewährenden Lockerungsmaßnahme – Ausführung, Begleitausgang, Ausgang oder Langzeitausgang – einzubeziehen. Hierdurch werden die bei der Prognose auf

1133 Kritisch in diesem Sinne auch *Kröber* (Anm. 530), S. 36.

Tatbestandsseite verbleibenden Restrisiken mit den bedrohten Rechtsgütern kontextualisiert, wodurch eine Beurteilung, ob dieses Risiko vertretbar ist, erst ermöglicht wird.

Für die Berücksichtigung von repressiven Strafzwecken ist dagegen im auf Resozialisierung ausgerichteten bundesdeutschen Strafvollzug kein Raum. Auch die anhaltende Leugnung der Tatbegehung vermag für sich allein noch nicht in ermessensfehlerfreier Weise Vollzugslockerungen ausschließen zu können. Vielmehr müssen hierzu weitere Momente – wie etwa eine fehlende Deliktbearbeitung oder spezifische Problemlagen – hinzutreten, die sodann jedoch eine Missbrauchsgefahr auf Tatbestandsseite begründen könnten. Auf Ermessensebene kann die Tatleugnung indes keine Berücksichtigung finden.

D. Weisungen

§ 14 Abs. 1 StVollzG, § 11 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 16 Abs. 1 BayStVollzG, § 44 S. 1 StVollzG Bln, § 48 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 40 S. 1 BremStVollzG, § 12 Abs. 4 HmbStVollzG, § 14 Abs. 1 HStVollzG, § 40 S. 1 StVollzG MV, § 15 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 57 StVollzG NRW, § 47 S. 1 LJVollzG (RP), § 40 S. 1 SLStVollzG, § 40 S. 1 SächsStVollzG, § 47 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 57 S. 1 LStVollzG SH sowie § 48 S. 1 ThürJVollzGB geben den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, zu lockernden Gefangenen Weisungen für diese Lockerungen zu erteilen, um hierdurch etwa die mit der konkreten Lockerung verbundenen Risiken einer Flucht, eines Missbrauches oder schlichtweg eines »Scheiterns« zu minimieren.[1134] Diese Möglichkeit ist letztlich schon von Verfassung wegen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten: Es stellt einen weniger einschneidenden Grundrechtseingriff dar, eine Lockerungsgewährung mit Weisungen zu verbinden, als wenn Lockerungen gänzlich versagt werden.

§ 14 Abs. 1 HStVollzG, § 57 StVollzG NRW sowie § 47 Abs. 1 JVollzGB LSA geben in Übereinstimmung mit VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 14 StVollzG exemplarisch Möglichkeiten für Weisungen an, wobei die Aufzählungen freilich nicht abschließend sind und die Vollzugsbehörden somit – wie in den anderen Ländern ohne entsprechende Kataloge – die Weisungen an den jeweiligen Einzelfall und unter Ausschöpfung jeglicher kreativen Einfälle anpassen können.[1135]

So kann Gefangenen etwa verboten werden, bestimmte Orte aufzusuchen (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 HStVollzG, § 57 Nrn. 1, 3 und 4 StVollzG NRW sowie § 47 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 JVollzGB LSA). Hierbei kann es sich etwa um bekannte

1134 Vgl. zur Ratio *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 215.

1135 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 14 StVollzG Rdnr. 2; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 216; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 14 StVollzG Rdnr. 4.

Drogenumschlagplätze, aber auch die Wohnung des Opfers handeln. In diesem Zusammenhang sind auch Kontaktverbote (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 HStVollzG, § 57 Nrn. 3 und 4 StVollzG NRW sowie § 47 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB LSA) und Verbote, Alkohol und Drogen zu konsumieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 HStVollzG, § 57 Nr. 6 StVollzG NRW sowie § 47 Abs. 1 Nr. 8 JVollzGB LSA) von Relevanz.

Daneben kommen Meldeauflagen in Betracht (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 HStVollzG, § 57 Nr. 2 StVollzG NRW sowie § 47 Abs. 1 Nr. 5 JVollzGB LSA), etwa dergestalt, dass sich der Gefangene wöchentlich persönlich oder telefonisch in der Anstalt zu melden hat.[1136] Bei der Anordnung und Auswahl von Weisungen ist zu berücksichtigen, dass diese für sich genommen ebenfalls verhältnismäßig, d. h. insbesondere erforderlich, sein müssen und nicht dazu dienen dürfen, den Gefangenen zu »schikanieren«[1137], was angesichts des aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Willkürverbotes selbstverständlich sein dürfte.

Bei diesen Weisungen handelt es sich letztlich auch um jene, die praktisch – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung – am häufigsten angeordnet werden. Insofern sind diesbezüglich zwischen den Ländern auch nach der Föderalismusreform keine Unterschiede auszumachen.

Bei Verstößen gegen die Weisungen kommen gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG, § 81 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG, § 55 Abs. 1 Nr. 6 HStVollzG, § 94 Abs. 1 NJVollzG sowie § 79 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW als Generalklauseln[1138] sowie § 94 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG Bln, § 100 Abs. 1 Nr. 7 BbgJVollzG, § 87 Abs. 1 Nr. 7 BremStVollzG, § 85 Abs. 2 Nr. 9 HmbStVollzG, § 86 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG MV, § 97 Abs. 1 Nr. 7 LJVollzG (RP), § 86 Abs. 1 Nr. 7 SLStVollzG, § 90 Abs. 1 Nr. 7 SächsStVollzG, § 98 Abs. 1 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 117 Abs. 1 Nr. 7 LStVollzG SH sowie § 98 Abs. 1 Nr. 7 ThürJVollzGB als spezielle Rechtsgrundlagen nicht nur Disziplinarmaßnahmen, sondern auch der Widerruf der Lockerungsbewilligung gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StVollzG, § 11 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III (BW), Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BayStVollzG, § 98 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG Bln, § 104 Abs. 3 Nr. 3 BbgJVollzG, § 91 Abs. 3 Nr. 3 BremStVollzG, § 92 Abs. 2 Nr. 4 HmbStVollzG, § 14 Abs. 3 Nr. 3 HStVollzG, § 90 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG MV, § 15 Abs. 2 NJVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG NRW, § 101 Abs. 3 Nr. 3 LJVollzG (RP), § 90 Abs. 3 Nr. 3 SLStVollzG, § 94 Abs. 3 Nr. 3 SächsStVollzG, § 102 Abs. 3 Nr. 3 JVollzGB LSA, § 122 Abs. 3 Nr. 3 LStVollzG

1136 Weitere Beispiele für Weisungen finden sich etwa bei *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 14 StVollzG Rdnr. 2 m. w. N., insbesondere auf die dazu ergangene Rechtsprechung.

1137 Vgl. insoweit *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 14 Rdnr. 1; vgl. auch *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 216.

1138 Vgl. insoweit nur *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 102 StVollzG Rdnr. 5 m. w. N.; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. M Rdnr. 183; *Walter*, in: AK-StVollzG, Teil II § 86 Rdnr. 7.

SH sowie § 102 Abs. 3 Nr. 3 ThürJVollzGB[1139] in Betracht. Auch insoweit bestehen folglich keine Unterschiede zwischen den Landesgesetzen.

E. Aufenthaltsüberwachung mittels einer elektronischen Fußfessel

Der Einsatz einer sog. elektronischen Fußfessel als Maßnahme der Justiz, aber auch zur Gefahrenabwehr (etwa auf Grundlage von § 56 BKAG) wird heftig diskutiert. Befürworter erblicken darin eine grundrechtsschonende Maßnahme zur Verhütung von Straftaten.[1140] Kritiker sehen dagegen vielmehr eine unverhältnismäßige Dauerüberwachung des Delinquenten und eine Privatisierung der Justiz.[1141] Für entlassene Straftäter gibt § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB im Rahmen der Führungsaufsicht bundeseinheitlich die Möglichkeit, den Aufenthaltsort des Entlassenen elektronisch zu überwachen. Für den Strafvollzug ist die Rechtslage dagegen differenzierter zu beurteilen.

Gemäß § 53 Abs. 2 StVollzG NRW[1142] i. V. m. § 27 JVollzDSG NRW kann angeordnet werden, dass Gefangene im Rahmen einer sog. Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit eine elektronische Fußfessel tragen müssen. Dies erscheint zunächst nicht unproblematisch, da eine Ausführung von mindestens einem Vollzugsbediensteten begleitet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW) und dieser den Gefangenen ständig und unmittelbar beaufsichtigen muss. Diese Art von Ausführungen dienen allerdings dazu, die »Lebenstüchtigkeit« von Gefangenen, die für unbeaufsichtigte Lockerungsmaßnahmen noch nicht geeignet sind, »zu erhalten und zu festigen« (§ 53 Abs. 3 StVollzG NRW). Es besteht folglich eine erhöhte Fluchtgefahr, die möglicherweise auch durch die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung nicht ausgeräumt werden kann.

§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, Abs. 2 JVollzGB LSA hat dagegen einen weiteren Anwendungsbereich und ermöglicht, bei jeglicher Lockerungsform eine elektronische

---

1139 Eingehend zu den Widerrufsvoraussetzungen *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 220 ff.

1140 Vgl. etwa *Albrecht/Arnold/Schädler*, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der »elektronischen Fußfessel«, Darstellung und Evaluation eines Experiments, ZRP 2000, S. 466 (468); *Banzer*, Elektronische Fußfessel als Alternative?, Pro, ZRP 2009, S. 31; *Beuckelmann*, Elektronische Fußfessel, NJW-Spezial 2011, S. 632; *Schwedler/Wößner*, Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts, 2015, S. 111, 115.

1141 Vgl. etwa *Ostendorf*, Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, ZfStrVo 1991, S. 83 (87); *Scherzberg*, Elektronische Fußfessel als Alternative?, Contra, ZRP 2009, S. 31; *Wittstamm*, Elektronischer Hausarrest?, Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, 1999, S. 102 ff. Vgl. zur Vereinbarkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Grund- und Menschenrechten *Meuer*, Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Eine experimentelle Rückfallstudie zum baden-württembergischen Modellprojekt, 2019, S. 144 ff.

1142 Eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen v. 07.04.2017, GV (NRW) 2017, S. 511 ff.

Aufenthaltsüberwachung anzuordnen, wenn dies dazu erforderlich ist, die Einhaltung einer Weisung (etwa hinsichtlich des Aufenthalts bzw. Nicht-Aufenthalts an einem bestimmten Ort) zu überprüfen oder einem Flucht- oder Missbrauchsrisiko zu begegnen.

Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 einen Modellversuch[1143] gestartet, wobei der die gesetzliche Grundlage bildende § 9 EAStVollzG (BW) bereits am 6. August 2013 außer Kraft trat, ohne dass es zunächst eine Nachfolgeregelung gegeben hätte. Erst mit Wirkung vom 6. Juni 2019 wurde mit § 11 Abs. 1a JVollzGB III (BW) eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung geschaffen. Für Berlin, das ebenfalls entsprechende Modellversuche unternahm, gab es zu keinem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage.

Hinsichtlich der Wirksamkeit einer elektronischen Fußfessel sind die Studienergebnisse nicht eindeutig. Eine erste Studie für das baden-württembergische Modellprojekt aus 2015 kam zu einem durchaus positiven Fazit. Die Maßnahme könne größere Freiräume für die Gefangenen und erweiterte Lockerungsmöglichkeiten bewirken, auch wenn sich positive Effekte auf die Entlassungssituation nicht ausmachen ließen.[1144] Gleichwohl haben sich bei der untersuchten Studiengruppe, die unter elektronischer Aufenthaltsüberwachung erprobt worden sind, gegenüber der Kontrollgruppe keine Unterschiede hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs ausmachen lassen.[1145]

Eine zweite Studie aus dem Jahr 2019 attestierte der Kontrollgruppe demgegenüber eine höhere Rückfallquote.[1146] Die Fußfessel bewirke allerdings keine langfristige Verhaltensänderung, sondern lediglich eine kurzfristige »Verhaltensmanipulation«.[1147] Auch nehme der mit der Maßnahme verbundene Abschreckungsgedanke mit zunehmender Tragedauer ab, weshalb die Studienverfasserin zu einem insgesamt kritischen Urteil gelangt.[1148]

Berlin und Schleswig-Holstein haben sich ausdrücklich gegen einen Einsatz der Fußfessel im Strafvollzug entschieden.[1149]

Letztlich stellt die elektronische Fußfessel bei allen berechtigten Kritikpunkten ein grundrechtsschonendes Instrument dar, um Flucht- und Missbrauchsrisiken im Rahmen von Vollzugslockerungen weiter zu minimieren. Getreu dem Motto »Ver-

1143 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 14/4670, S. 2 sowie LT (BW), Plenarprotokoll 15/10, 21.07.2011, S. 397.

1144 *Schwedler/Wößner* (Anm. 1140), S. 111 f., 115.

1145 So zusammenfassend *Schwedler/Wößner*, a. a. O., S. 116.

1146 *Meuer* (Anm. 1141), S. 60 f.

1147 *Meuer*, a. a. O., S. 129 m. w. N.

1148 *Meuer*, a. a. O., S. 129 f., 169 ff.

1149 Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) vom 21.09.2017 und Antwort vom 02.10.2017, Drs. 18/12339, S. 1; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU) und Antwort der Landesregierung, Drs. 17/1461, S. 1.

trauen ist gut, Kontrolle ist besser« lässt sich mit diesem Handlungsinstrument überprüfen, ob der Gefangene sich etwa an die Weisung hält, den Wohnort seines Tatopfers nicht aufzusuchen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückkehr in die Anstalt kann der Gefangene entweder direkt geortet werden oder aber (falls er die Fußfessel entfernt hat) sein Bewegungsprofil gibt möglicherweise Aufschluss über seinen Aufenthaltsort.[1150]

Die Fußfessel ermöglicht somit, Gefangene mitunter frühzeitiger zu erproben und damit neben mehr Sicherheit bei gleichzeitig nur geringen Eingriffen in die Grundrechte des Strafgefangenen auch verbesserte Resozialisierungschancen. Dabei darf indes nicht angenommen werden, die Fußfessel senke das Rückfallrisiko. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Zeit der Überwachung im Rahmen einer Lockerungserprobung. Folglich stellt es ein geeignetes Instrument auch für den Strafvollzug dar, um verstärkt Lockerungen zu gewähren, sodass die übrigen Länder neben Sachsen-Anhalt die Einführung erwägen sollten. Für Nordrhein-Westfalen wäre zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Lockerungsformen angezeigt.

F. Zusammenfassung

In Bezug auf Vollzugslockerungen haben sich nach der Föderalismusreform keine nennenswerten Unterschiede zwischen den einzelnen Landesstrafvollzugsgesetzen gebildet. Auffällig ist, dass sich die Länder in den Katalogen zulässiger Lockerungsmaßnahmen fast wortgleich am Strafvollzugsgesetz des Bundes orientiert haben. Dabei wurde der vormalige »Urlaub« zum Teil in »Langzeitausgang« oder »Freistellung aus der Haft« umbenannt.

Eine Ausnahme von dieser materiellrechtlichen Kontinuität bildet lediglich der in allen Landesgesetzen mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens nunmehr ausdrücklich normierte Begleitausgang. Gleichwohl besteht auch in Bayern und Niedersachsen die Möglichkeit, eine entsprechende Begleitweisung zu erteilen, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen würde. Demzufolge ist dies auch gelebte Vollzugspraxis.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen haben sich lediglich Unterschiede von untergeordneter Bedeutung gezeigt. Die gesetzlichen Regelungsmodelle sind mit Blick auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Prüfungsmaßstabes – Flucht- und Missbrauchsgefahr – keinen materiell-rechtlichen Unterscheidungen ausgesetzt. Denn unabhängig vom Wortlaut des jeweiligen Prüfungsmaßstabes ist doch stets eine Abwägung des grundrechtlichen Resozialisierungsanspruches mit den Verfassungsprinzipien der Durchsetzung staatlichen Strafanspruches und der Schutzpflicht des Staates für die Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich.

1150 Kritisch hinsichtlich technischer Probleme *Schwedler/Wößner* (Anm. 1140), S. 117.

Die vielfältigen tatbestandsinterpretierenden Verwaltungsvorschriften, die zum Strafvollzugsgesetz des Bundes, aber auch zu den Landesgesetzen ergangen sind, stellen sachgerechte Handlungsleitlinien für die Vollzugspraxis dar. Sie entbinden dabei jedoch nicht von der Pflicht der Vollzugsbehörden, jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Insoweit kommt es auf die verwaltungstechnische Unterscheidung von Ausschluss- und Ungeeignetheitstatbeständen nicht an. Hierin wird vielmehr eine Abstufung der von dem jeweiligen Sachverhalt ausgehenden Gefährdung zu erblicken sein.

Auch mit Blick auf die Möglichkeit der Vollzugsbehörden, die Lockerungsgewährung mit Weisungen zu verbinden, gibt es keine Unterschiede zwischen den Ländern. Unterscheidungen finden sich nur insoweit, als teilweise beispielhaft Weisungsmöglichkeiten im Gesetz oder in Verwaltungsvorschriften aufgezählt sind, zum Teil dagegen hierauf verzichtet wird.

Tatsächliche Differenzen zwischen den Landesstrafvollzugsgesetzen zeigen sich lediglich bei zwei bereits in den Gesetzgebungsverfahren mitunter heftig umstrittenen Gesichtspunkten.[1151]

Langzeitausgänge sind in acht von 16 Bundesländern nicht mehr kontingentiert. Die übrigen Länder haben sich überwiegend an der 21-tägigen Begrenzung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes orientiert und dieses nur vereinzelt (Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) auf 24 bzw. sogar 30 Tage ausgeweitet. Das Kontingent von 21 Tagen in Sachsen-Anhalt kann in besonderen Fällen überschritten werden.

Umstritten war auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, Langzeitausgänge bzw. Hafturlaube erhalten dürfen. Diese politische Divergenz spiegelt sich insoweit im gesetzlichen Flickenteppich wider: Zwar haben elf Länder die vormalige bundesgesetzliche Frist von zehn Jahren aufgenommen. Zugleich hat Bayern diese jedoch auf zwölf Jahre ausgeweitet und haben Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein gänzlich darauf verzichtet, sodass diese Gefangenen (theoretisch) bereits in den ersten Haftjahren Langzeitausgänge erhalten können. Die »Beobachtungsfrist« beträgt mit Ausnahme der bereits genannten Länder, die auf solche Fristen verzichten, in allen anderen Ländern einheitlich sechs Monate.

Vollzugspolitisch wünschenswert wäre dagegen, die in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt vorgesehene Möglichkeit, den Aufenthaltsort eines Gefangenen während eines Ausganges mittels einer elektronischen Fußfessel zu überwachen, auf alle Länder auszuweiten. Hierdurch kann Restrisiken durchaus wirksam begegnet werden. Insbesondere kann überwacht werden, dass der Gefangene sich bestimmten Orten nicht nähert, die er nicht aufsuchen soll – etwa den Wohnort des Tatopfers oder bekannte Drogenumschlagplätze. Auf diese Weise könnten beste-

1151 Siehe hierzu S. 85 ff.

hende Befürchtungen der vollzuglichen Entscheidungsträger ausgeräumt und wieder mehr Gefangene gelockert werden. Der Rechtseingriff auf Seiten der Gefangenen ist dagegen als gering zu bezeichnen, solange die Gerätschaft in der Weise angebracht ist, dass von dieser keine stigmatisierende Wirkung ausgeht. Die technischen Möglichkeiten hierfür sollten in Anbetracht des digitalen Fortschrittes vorhanden sein.

Fünftes Kapitel: Der offene Vollzug in der Landesgesetzgebung

Das nachfolgende Kapitel ist dem offenen Vollzug und seiner Kodifizierung in den Landesstrafvollzugsgesetzen gewidmet. Dabei werden die einzelnen rechtlichen Aspekte herausgearbeitet und länderübergreifend einem Vergleich unterzogen. Insbesondere wird dabei zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Regelungen den aufgestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen.[1152]

A. Ausgestaltung der Vollzugsformen

Zunächst ist hierfür jedoch der normative wie auch der tatsächliche Unterschied zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug darzustellen. Eine solche Kontextualisierung ist erforderlich, um die Bedeutung des offenen Vollzuges im Resozialisierungsprozess und für den einzelnen Gefangenen nachzuvollziehen.

I. Geschlossener Vollzug

Der geschlossene Vollzug[1153] zeichnet sich durch erhebliche Sicherheitsvorkehrungen aus, wobei auch hier keine einheitliche Handhabung festzustellen ist, sondern

1152 Siehe insoweit S. 109 ff.
1153 Siehe zur Begriffsdefinition bereits S. 54.

die Länder ihre Justizvollzugsanstalten jedenfalls zum Teil aufgrund der vorhandenen Sicherheitsstandards in unterschiedliche Sicherheitsstufen oder -kategorien eingeteilt haben und Gefangene entsprechend ihrer Sicherheitsgefährdung einstufen.

Charakteristisch für den geschlossenen Vollzug ist, dass er die Gefangenen hermetisch von der Außenwelt abriegelt, was sich in erster Linie an der Außenumwehrung zeigt, die als Mauer regelmäßig mehrere Meter hoch ist und häufig ebenso tief in den Boden reicht. Folge ist, dass es regelmäßig nur einen oder jedenfalls nur wenige Ein- (bzw. Aus-)gänge gibt, die zudem als Schleusen funktionieren. Fahrzeugschleusen weisen zudem häufig sog. Herzschlagdetektoren auf, damit etwa in der Wäscherei arbeitende Gefangene sich nicht in Wäschecontainern verstecken können, die von einem Lieferwagen abgeholt werden. Hinzukommen – wie schon der Blick auf VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 16 StVollzG Bln zeigt – vergitterte Fenster und gesicherte Türen, die überdies regelmäßig verschlossen sind:

> »Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.«

Diese Umstände führen dazu, dass der einzelne Gefangene sich nicht frei bewegen kann, sondern sich nur auf der ihm zugewiesenen Abteilung oder Station aufhalten darf, wobei fehlendes Aufsichtspersonal wiederum nicht selten dazu führt, dass die sog. »Aufschlusszeiten« aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (etwa gemäß § 19 Abs. 2 Nr. BbgJVollzG) eingeschränkt werden.[1154] Damit verbringt ein Gefangener im geschlossenen Vollzug einen erheblichen Teil seiner Haftzeit (allein) auf seinem Haftraum, was nach heutigem Verständnis den Resozialisierungsprozess zumindest nicht fördert.

II. Offener Vollzug

Demgegenüber werden Gefangene im offenen Vollzug[1155] weniger beaufsichtigt, wodurch der Alltag deutlich weniger reglementiert ist als im geschlossenen Vollzug.[1156] Dort untergebrachte Gefangene haben also die Möglichkeit, ihren Alltag zumindest teilweise autonom zu gestalten. Vor allem aber fehlen die meisten Sicherheitsvorkehrungen, die den geschlossenen Vollzug ausmachen, wie etwa ein Blick auf den insoweit allgemeingültigen § 16 Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH zeigt:

> »Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.«

1154 Vgl. insoweit kritisch *Goers*, in: BeckOK StVollzR BB, § 19 BbgJVollzG Rdnr. 2a m. w. N., aber auch OLG Schleswig, Beschl. v. 23.03.2017, 1 VollzWs 99/17 – *juris*.

1155 Siehe zur Begriffsdefinition S. 53.

1156 *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 62; vgl. auch zu weiteren tatsächlichen Unterscheidungskriterien *Rüther/Neufeind* (Anm. 588), S. 366.

Den Justizvollzugsanstalten kommt in Anbetracht dieser unkonkreten Regelung (an der es in vielen Landesgesetzen überdies gänzlich fehlt) ein weiter Gestaltungsspielraum dafür zu, wie sie den jeweiligen offenen Vollzug ausgestalten, weshalb in der Vergangenheit zum Teil in feinerer Abstimmung gar noch vom »halboffenen Vollzug« gesprochen wurde. *Lesting* möchte daher zur Vermeidung eines »Etikettenschwindels« nur dann vom offenen Vollzug sprechen, wenn den Vollzugsgestaltungsgrundsätzen[1157] weitgehend Rechnung getragen ist.[1158] Es erscheint jedoch in praktischer Hinsicht unwahrscheinlich, dass ein Gefangener per Entscheidung der Vollzugsbehörde (formell) in den offenen Vollzug verlegt wird, es sich materiell jedoch weiterhin um eine geschlossene Anstalt handelt. Gleichwohl ist die konkrete Ausgestaltung des offenen Vollzuges, in dem der jeweilige Gefangene untergebracht werden soll, bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen, ob Flucht- oder Missbrauchsgefahren bestehen.[1159]

Der offene Vollzug ist darüber hinaus weitaus umfänglicher als der geschlossene Vollzug nach außen hin orientiert. So sind etwa Besuche, aber auch Telefonate und der Briefverkehr weitaus unbürokratischer zu bewerkstelligen und praktisch nahezu gänzlich unreguliert. Oftmals fehlt es aber auch an adäquaten Behandlungs- und Qualifizierungsangeboten sowie einer sozialpädagogischen Betreuung.[1160] Dies führt etwa dazu, dass Gefangene ihren Alltag überwiegend selbst organisieren (müssen).

Die überwiegende Mehrzahl der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kommt zudem in den Genuss von Lockerungen, wenngleich zumindest formell ein Unterschied zwischen den Entscheidungen, einen Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm etwa einen Langzeitausgang zu gewähren, liegt. Gleichwohl dürften in Anbetracht der nahezu identischen Prüfungsmaßstäbe hinsichtlich der Flucht- und Missbrauchsgefahr regelmäßig auch die Voraussetzungen für Lockerungen gegeben sein.

Im Idealfall befinden sich Gefangene als Freigänger in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der offenen Anstalt, wodurch sie einerseits wieder (oder auch weiterhin) in das normale gesellschaftliche Leben integriert sind, andererseits aber unter staatlicher Kontrolle stehen und Hilfestellungen bei ihrer Resozialisierung erfahren können.

1157 Siehe hierzu bereits ausführlich S. 141 ff.

1158 *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 4; vgl. hinsichtlich baulicher Anforderungen an den offenen Vollzug *Fennel*, Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit – am Beispiel des hessischen Vollzugs unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich, Diss. Würzburg 2006, S. 229 ff.

1159 *Böhm* (Anm. 521), S. 58.

1160 Insoweit kritisch *Böhm* (Anm. 730), S. 204.

III. Vergleich der Vollzugsformen

Der offene Vollzug bietet gemeinhin die besseren Rahmenbedingungen, um den Resozialisierungsprozess eines Gefangenen zu fördern, auch wenn diese These bislang empirisch nicht belegt werden konnte.[1161] Der Unterschied zwischen beiden Vollzugsformen ist jedoch offenkundig und auch, dass der Gefangene im offenen Vollzug weniger »entmündigt« und mehr in das soziale Leben integriert ist, dürfte auf der Hand liegen. Zugleich darf jedoch nicht übersehen werden, dass es kein Entweder-Oder gibt – der offene Vollzug wird nie für alle Gefangenen die geeignete Vollzugsform sein, zu unterschiedlich sind ihre Problemlagen (und ihre individuelle Motivation), sodass zwar so viele Gefangene wie möglich im offenen Vollzug untergebracht werden, aber zugleich auch so viele Gefangene wie nötig im geschlossenen Vollzug untergebracht bleiben sollten.

B. Regelvollzugsform

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Strafvollzugsgesetz des Bundes wurde über die Frage gestritten, ob der offene oder der geschlossene Vollzug zur Regelvollzugsform erkoren werden soll.[1162]

Doch was bedeutet »Regelvollzugsform«? Es soll sich hierbei um diejenige Vollzugsform handeln, in der die Gefangenen regelmäßig untergebracht werden, während eine Unterbringung in der jeweils anderen Vollzugsform nur als Ausnahme in Betracht kommen soll.

Dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 StVollzG lässt sich hierzu zwar nichts entnehmen. Der offene Vollzug wurde gleichwohl als Regelvollzugsform anerkannt.[1163]

I. Offener Vollzug als Regelvollzugsform

Lediglich Baden-Württemberg hat sich im Anschluss an die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 1 StVollzG entschieden, auch in § 7 Abs. 1 JVollzGB III (BW) den offenen Vollzug zur Regelvollzugsform zu erklären.[1164] Eine inhaltliche Veränderung hat sich gegenüber der vormaligen Rechtslage folglich nicht ergeben. Dass nur ein Land den offenen Vollzug weiterhin als Regelvollzugsform ansieht, mutet auf

1161 Siehe bereits S. 44.

1162 Vgl. insoweit *Anstötz*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 10 Rdnr. 3 m. w. N.

1163 So die h. M., vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 1; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 355; *Müller/Wulf* (Anm. 810), S. 4; BVerfGK 12, S. 210 (217); Beschl. v. 02.05.2017, 2 BvR 1511/16 – *juris, Rdnr.* 4; VerfGH SL, Urt. v. 18.03.2013, Lv 6/12, FS 2014, S. 1 (4); OLG Schleswig, Beschl. v. 25.10.2005, 2 Vollz Ws 398/05, BeckRS 2005, 30364439, zum Teil differenzierend hinsichtlich der persönlichen Eignung des jeweiligen Gefangenen.

1164 *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 4; a. A. dagegen *Laubenthal* (Anm. 22), S. 355, der hierin kein Regel-Ausnahme-Verhältnis auszumachen vermag; *Dünkel* (Anm. 857), S. 15; *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 33. Die Gesetzesbegründung verweist auf die inhaltliche Deckungsgleichheit mit § 12 Abs. 2 StVollzG, vgl. LT (BW), Drs. 14/5012, S. 212.

den ersten Blick merkwürdig an, bedenkt man die im Übrigen sehr weitreichenden Kontinuitäten vom Strafvollzugsgesetz des Bundes zu den Landesstrafvollzugsgesetzen, aber auch die progressiven Resozialisierungsansätze in den auf dem Musterentwurf beruhenden Landesgesetzen.

II. Geschlossener Vollzug als Regelvollzugsform

Dagegen wurde in Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG, § 13 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 12 Abs. 2 NJVollzG und § 15 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG eine Abkehr vom Regelprinzip des Strafvollzugsgesetzes des Bundes vollzogen. Danach ist der geschlossene Vollzug als Regelvollzugsform anzusehen.[1165]

So wird der offene Vollzug im hessischen Landesgesetz nicht einmal mehr als Vollzugsform angesehen, sondern in eine Reihe mit den sonst als »Vollzugslockerung« bekannten Maßnahmen wie Ausgang und Freistellung gestellt und als »vollzugsöffnende Maßnahme« bezeichnet. Schon dieser Terminus geht von einem Vollzug prinzipiell in geschlossenen Formen aus.

Die Länder, die den geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform erhoben haben, begründen diesen Schritt einhellig damit, dass ohnehin (bundesweit) der überwiegende Teil der Gefangenen dort untergebracht sei, was auch in der Literatur geteilt wird.[1166] Diese Annahme ist zweifellos zutreffend.

III. Offener und geschlossener Vollzug im Gleichrangigkeitsverhältnis

Die überwiegende Zahl der Länder verzichtet inzwischen jedoch auf ein gesetzlich festgelegtes Regel-Ausnahme-Verhältnis: § 16 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln, § 22 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 11 Abs. 1 HmbStVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1 StVollzG MV, § 12 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 22 Abs. 1 S. 1 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 1 SächsStVollzG, § 22 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH sowie § 22 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB legen lediglich zurückhaltend fest, dass Gefangene im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht werden.[1167]

1165 *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 12 BayStVollzG Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 13 HStVollzG Rdnr. 2; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 12 NJVollzG Rdnr. 1; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 15 SLStVollzG Rdnr. 1; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4 (widersprüchlich insoweit die Annahme in Rdnr. 16, es gebe keine rechtliche Änderungen in Bezug auf die Rechtslage unter § 10 Abs. 1 StVollzG); *Arloth* (Anm. 17), S. 131; *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 27; *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 32; *Dünkel* (Anm. 857), S. 15; LT (SL), Drs. 15/386, S. 78.

1166 *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 12 BayStVollzG Rdnr. 1; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 4; *Arloth/Geiger*, Der deutsche Strafvollzug nach der Föderalismusreform, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 73 (81); *Herrfahrdt* (Anm. 19), S. 474; *Arloth* (Anm. 17), S. 131 f.; kritisch *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 1. Vgl. hierzu auch bereits S. 197.

1167 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 12 StVollzG NRW Rdnr. 1; kritisch *ders.*, in: Arloth/Krä, § 11 HmbStVollzG Rdnr. 1 hinsichtlich der Abkehr vom geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform in

Die Frage, in welcher Vollzugsform ein Gefangener untergebracht wird, hängt danach ausschließlich von dessen persönlicher Eignung im Einzelfall ab. Dass der offene Vollzug nicht zur Regelvollzugsform erklärt wurde, macht den Gefangenen somit auch keine falschen Hoffnungen hinsichtlich einer schnellen Verlegung dorthin.

IV. Untersuchung der normativen Einweisungspraxis

Inwieweit das theoretisch-dogmatische Verhältnis von offenem und geschlossenem Vollzug mit der praktischen Handhabung übereinstimmt, wurde einerseits bereits durch die statistische Betrachtung in Zweifel gezogen.[1168] Andererseits soll nachfolgend anhand der Praxis der Einweisung in die Justizvollzugsanstalten durch Auswertung der Vollstreckungspläne ermittelt werden, ob nicht zumindest ein Versuch unternommen wird, möglichst viele Straftäter von Anfang an im offenen Vollzug unterzubringen. Zuständig für diese Entscheidungen sind nicht die Justizvollzugsanstalten, sondern die Staatsanwaltschaften, die neben der Funktion als Ermittlungs- eine solche als Vollstreckungsbehörde haben (§ 451 Abs. 1 StPO).

Nach Ziff. 5 des Berliner Vollstreckungsplanes[1169] werden alle Selbststeller im offenen Vollzug aufgenommen. VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 16 StVollzG Bln bestimmt jedoch, dass offenkundig für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene und solche mit einer Substanzabhängigkeit unverzüglich in den geschlossenen Vollzug zu verlegen sind. In Brandenburg werden gemäß Teil A Abschn. II. 1. Abs. 1 des Vollstreckungsplanes[1170] grundsätzlich alle Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe von weniger als immerhin drei Jahren zum Strafantritt in den offenen Vollzug geladen, sofern sie sich zuvor auf freiem Fuß befanden. Ebenso werden alle Personen, die wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes verurteilt sind, in den offenen Vollzug eingewiesen (Teil A Abschn. II. 1. Abs. 2 des Vollstreckungsplans). Beide Tatbestände gelten gemäß Teil A Abschn. II. 1. Abs. 3 des Vollstreckungsplanes jedoch nicht bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, sofern dieser ein Tötungs-, Sexual-, Raub- oder gemeingefährliches Delikt zugrunde liegt, eine Maßregel der Besserung und

§ 11 Abs. 1 HmbStVollzG a. F.; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 1; *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 5; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 4; ebenso *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 33; *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 28; für die nordrhein-westfälische Regelung *Schaerff* (Anm. 550), S. 216; *Steffen* (Anm. 13), S. 272; vgl. aber auch AH (BE), Drs. 17/2442, S. 205; LT (BB), Drs. 5/6437, S. 30; LT (HB), Drs. 18/1475, S. 50; Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2533, S. 2, 52; LT (MV), Drs. 6/1337, S. 80; LT (NW), Drs. 16/5413, S. 94; LT (RP), Drs. 16/1910, S. 124; LT (SN), Drs. 5/10920, S. 100; LT (ST), Drs. 6/3799, S. 174; LT (SH), Drs. 18/3153, S. 107; LT (TH), Drs. 5/6700, S. 94.

1168 Siehe hierzu S. 197.

1169 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, Vollstreckungsplan für das Land Berlin, AV zu § 110 Abs. 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 84 S. 1 UVollzG Bln und § 108 Abs. 1 SVVollzG Bln v. 28.02.2017 (Az. SenJustVA III A 2).

1170 Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg v. 01.03.2018 (https://mdjev.brandenburg.de/media_fast/6228/vollstreckungsplan_2018_fin.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Sicherung angeordnet oder vorbehalten oder ein Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist und die zuständigen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften Bedenken gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug angemeldet haben.

Nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG i. V. m. dem dortigen Vollstreckungsplan[1171] werden in Hessen alle Verurteilten, die sich zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden, weniger als zwei Jahre zu verbüßen haben und nach Aktenlage nicht unter einen der (weitreichenden) Ausschlusstatbestände des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG fallen, in den offenen Vollzug geladen.

Nach dem Vollstreckungsplan Nordrhein-Westfalens (Teil 2, Abschnitt I., II., III. i. V. m. Teil 4)[1172] i. V. m. § 104 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW werden alle Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden – also nicht etwa aus der Untersuchungs- lediglich in Strafhaft umgestellt werden – im offenen Vollzug untergebracht, sofern es sich nicht um Sexualstraftäter handelt. Dies gilt sogar unabhängig von der zu verbüßenden Straflänge.

Im Saarland werden nach dem dortigen Vollstreckungsplan[1173] gemäß Ziff. 2.2 alle Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von weniger als einem Jahr, die sich auf freiem Fuß befinden, im offenen Vollzug aufgenommen. Für solche mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren gilt dies dagegen nur, wenn es sich nicht um Sexualstraftäter oder um eine Verbüßung infolge eines Bewährungswiderrufs handelt. Darüber hinaus darf diese Gruppe noch keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt haben (sog. »Erstvollzügler«).

In Mecklenburg-Vorpommern werden Verurteilte, die sich vor ihrem Strafantritt auf freiem Fuß befinden und nicht mehr als 30 Monate zu verbüßen haben gemäß Ziff. 2.6.2 des Vollstreckungsplanes[1174] zum Strafantritt in den offenen Vollzug geladen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Personen, die wegen eines Sexual- oder vorsätzlichen Tötungsdeliktes oder eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt sind (Ziff. 2.6.3 des Vollstreckungsplanes).

Für Niedersachsen bestimmt Ziff. 2.2 des Vollstreckungsplanes[1175], dass Gefangene, die lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, in den offenen Vollzug einzuweisen sind. Darüber hinaus werden alle Gefangenen, die weniger als vier Jahre

1171 Hessisches Ministerium der Justiz, Vollstreckungsplan für das Land Hessen, Rd.-Erl. v. 01.09.2014 i. d. F. v. 01.05.2018 (Az. 4431/1 – IV/A3 – 2013/4976 – IV/C), JMBl. (HE) 2018, S. 475 ff.

1172 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, AV v. 16.09.2003 (Az. – 4431 – IV B. 28 –).

1173 Ministerium der Justiz Saarland, Vollstreckungsplan für das Saarland, AV Nr. 7/2016 v. 23.09.2016 (Az. J4431-003).

1174 Justizministerium und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern, VV v. 13.12.2017 (Az. – III 240 – 4431 – 9 SH/1 –).

1175 Niedersächsisches Justizministerium, Vollstreckungs- und Einweisungsplan v. 01.05.2020 (Az. – 4431 – 304.30 –).

zu verbüßen haben und kein Sexual- oder Tötungsdelikt begangen haben, gemäß Ziff. 1.6, 1.7 in einer Einweisungsabteilung untergebracht, wo die Eignung für den offenen Vollzug geprüft wird. Ziff. 1.7 sieht dabei weitere Ausschlusstatbestände – etwa eine geplante Abschiebung – vor. Die Einweisungsabteilung kann sich dabei entweder in einer geschlossenen Anstalt oder als gesicherte Abteilung in einer offenen Anstalt befinden.

Einen vergleichbaren Ansatz hat Baden-Württemberg gewählt, wo Verurteilte, die mehr als ein Jahr und drei Monate zu verbüßen haben, in Anstalten des offenen Vollzuges eingewiesen werden, wo zunächst ihre Eignung für den offenen Vollzug geprüft wird (Ziff. 4.3.1.8. des Vollstreckungsplanes[1176]). Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefangene entweder auf freiem Fuß ist oder – wenn er sich bereits in Haft (praktisch sicherlich vorwiegend in Untersuchungshaft) befindet – nicht wegen eines Verbrechens oder einer gefährlichen Körperverletzung verurteilt und nicht erheblich suchtgefährdet ist. Vorstrafen bleiben dabei unbeachtet.

Falls der Gefangene sich als nicht für den offenen Vollzug geeignet erweist, wird er gemäß Ziff. 4.5.7.2. des Vollstreckungsplans in den geschlossenen Vollzug verlegt. Diese Regelung hat in abstrakterer Form auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften gefunden, wo VV Nr. 8.1 zu § 7 JVollzGB III (BW) bestimmt, dass Gefangene mit einer Vollzugsdauer von bis zu 15 Monaten – also einem Jahr und drei Monaten – unmittelbar zur Aufnahme in den offenen Vollzug geladen werden können, wenn sie sich auf freiem Fuß befinden, sich hierfür eignen und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

Für Sachsen-Anhalt regelt Ziff. 8 Abs. 1 des Vollstreckungsplanes[1177] lediglich, dass eine unmittelbare Einweisung in den offenen Vollzug *ausgeschlossen* ist, wenn der jeweilige Verurteilte eine Freiheitsstrafe wegen eines Sexual- oder erheblichen Gewaltdeliktes verbüßt. Eine abstrakt im Vollstreckungsplan geregelte Einweisung in eine Abteilung des offenen Vollzuges ist in der Anlage 2 dagegen nicht geregelt. Dort heißt es lediglich, dass eine Einweisung in den geschlossenen oder offenen Vollzug erfolge.

1176 Justizministerium Baden-Württemberg, Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg, VV v. 16.04.2013 (Az. 4431/0397), Die Justiz 2013, S. 189 ff., zul. geänd. d. VV v. 28.10.2014, Die Justiz 2014, S. 280 ff.

1177 Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. v. 23.09.2019 (https://justiz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/jv/vollstreckungsplan.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

In den Vollstreckungsplänen Bayerns[1178], Hamburgs[1179], Sachsens[1180], Schleswig-Holsteins[1181] und Thüringens[1182] ist dagegen keine Möglichkeit vorgesehen, Verurteilte direkt zum Strafantritt in den offenen Vollzug zu laden. Hinsichtlich Schleswig-Holstein mutet dieser Umstand in Anbetracht des § 16 Abs. 4 LStVollzG SH merkwürdig an: Diese Norm stellt klar, dass der Vollstreckungsplan eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug vorsehen kann. Der Gesetzgeber hat damit nach hiesiger Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass er eine solche Regelung wünscht.[1183] Das Landesjustizministerium hat bislang jedoch gleichwohl keine entsprechende Regelung getroffen.

Der Vollstreckungsplan Bremens[1184] sieht ebenfalls keine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug vor. In der Praxis sollen Gefangene jedoch in »geeigneten Fällen« in die Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Bremen geladen werden.[1185] Vergleichbares gilt für Rheinland-Pfalz. Denn auch dort sollen Verurteilte, die eine Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen haben, auf Grundlage des § 8 Abs. 2 des Vollstreckungsplanes[1186] in den offenen Vollzug geladen werden, wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen. Hintergrund ist eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach eine Ladung in den geschlossenen Vollzug einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Resozialisierungsgrundrecht bedeuten kann, wenn dadurch der Verlust des Arbeitsplatzes droht.[1187]

Die Rechtsprechung hat eine Verpflichtung der Vollstreckungsbehörden zur unmittelbaren Ladung eines Verurteilten in den offenen Vollzug ausgesprochen, wenn keinerlei Anhaltspunkte für eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr ersichtlich waren und dadurch eine Ermessensreduktion auf Null eingetreten sei.[1188] Jedenfalls

1178 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern i. d. F. v. 10.02.2017 (Az. F 5 – 4431E – VII a – 5830/16).

1179 Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Vollstreckungsplan, AV Nr. 9/2018 v. 7.11.2018 (Az. 4431/1).

1180 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, ABl. (SN) 2018, S. 171 ff.

1181 Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Vollstreckungsplan für das Land Schleswig-Holstein, AV v. 18.02.1998 (Az. – II 230a/4431 – 72 SH –), Anl. zu SchlHA 1998, S. 101 ff.

1182 Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan v. 16.06.2010 (https://www.thueringen.de/mam/th4/justizvollzug/zust/2_thuringer_verordnung_uber_den_vollstreckungsplan_vom_16.06.2010.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

1183 Vgl. insoweit LT (SH), Drs. 18/3153, S. 108.

1184 Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Bremen v. 31.01.2013 (Az. – 4431 –).

1185 So die Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung in BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07 – *juris, Rdnr.* 28.

1186 Landesverordnung über den Vollstreckungsplan für das Land Rheinland-Pfalz, 19.11.1976 i. d. F. v. 21.07.1997, GVBl. (RP) 1997, S. 289 ff.

1187 BVerfGK 12, S. 210 ff.

1188 OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.12.2005, 3 VAs 50/05, StV 2006, S. 256 (257); Beschl. v. 28.04.2005, 3 VAs 16/05, StV 2005, S. 564; Beschl. v. 11.07.2001, 3 VAs 18/01, NStZ-RR 2001, S. 316 (317).

aber sehen die Gerichte die Vollstreckungsbehörden einhellig in der Pflicht, von dem ihnen aus § 26 Abs. 1 und 2 StVollstrO zukommenden Ermessen Gebrauch zu machen und Gefangene in besonderen Fallkonstellationen in den offenen Vollzug einzuweisen.[1189]

Trotz dieser Vorgaben der Rechtsprechung und der unbestrittenen wichtigen Bedeutung des offenen Vollzuges für die Resozialisierung von Strafgefangenen sieht nur eine geringe Anzahl von Bundesländern konkrete und zum Teil weitreichende Voraussetzungen vor, unter denen Verurteilte unmittelbar zum Strafantritt in den offenen Vollzug geladen werden können.

Im Hinblick auf die von Verfassungs wegen gebundene Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug erscheint eine extensivere Handhabung der Möglichkeiten, die ein Vollstreckungsplan bietet, wünschenswert – dies gilt umso mehr, als die Durchführung von Diagnose- und Behandlungsuntersuchungsverfahren nach Haftantritt und die Erstellung des Vollzugsplanes in der Regel mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen und eine zeitnahe Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug somit unwahrscheinlich macht.

V. Vergleichende Würdigung

Welche materiellen Auswirkungen folgen nun aus der Festlegung einer bestimmten Vollzugsform als Regelvollzugsform?

Es wurde bereits aufgezeigt, dass der akademisch anmutende und praxisferne Streit um die Regelvollzugsform – jedenfalls unter Berücksichtigung der Unterbringungsvoraussetzungen de lege lata – wenig zielführend ist.[1190] Den Befürwortern offener Vollzugsformen als Regelvollzug geht es schließlich darum, dass möglichst viele Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, weil dort die Chancen für ihre Resozialisierung vermeintlich besser stünden.[1191] Diese Ansicht verkennt jedoch, dass die Unterbringung im offenen Vollzug stets von der Eignung eines Gefangenen hierfür und zwar vor allem hinsichtlich der Gefahr, ob er fliehen oder aus dem offenen Vollzug heraus neue Straftaten begehen würde, abhängt. Dass

1189 VerfGH SL, Urt. v. 18.03.2013, Lv 6/12, FS 2014, S. 1 (2 f.); OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.12.2005, 3 VAs 50/05, StV 2006, S. 256 ff.; Beschl. v. 11.07.2001, 3 VAs 18/01, NStZ-RR 2001, S. 316 (317); OLG Hamm, Beschl. v. 22.04.2008, 1 VAs 20/08, NStZ-RR 2008, S. 357 (358); OLG München, Beschl. v. 21.04.2015, 5 VAs 19/15, BeckRS 2015, 17750, Rdnr. 13 ff.; OLG Naumburg, Beschl. v. 04.09.2008, 1 VAs 10/08 – *juris, Rdnr.* 13; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 09.05.2008, VAs 2/08, BeckRS 2008, 20828; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 06.11.2009, 1 VAs 2/09, BeckRS 2009, 29841; differenzierend dagegen hinsichtlich der Rechtslage unter dem HStVollzG OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.08.2012, 3 VAs 22/12, NStZ-RR 2012, S. 389 f.

1190 Kritisch auch *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 4; *Böhm* (Anm. 521), S. 54 f.; *Schneider* (Anm. 30), S. 182. Siehe hierzu auch bereits S. 180.

1191 In diesem Sinne etwa *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 5 f.; vgl. auch *Ullmann* (Anm. 31), S. 160.

diese Abwägung verfassungsrechtlich determiniert ist, wurde bereits aufgezeigt. Somit wäre es nicht möglich, die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug herabzusetzen. Dies wäre jedoch die einzige normative Möglichkeit, den Anteil der dort untergebrachten Gefangenen zu erhöhen – schließlich können die Bedingungen und Problemlagen, die die Gefangenen mitbringen, staatlicherseits nicht beeinflusst werden.[1192]

Dass die Praxis mitunter mutiger werden muss, steht dabei auf einem anderen Blatt. Dies zeigt nicht nur der bereits erfolgte Vergleich der zum Teil gravierend voneinander abweichenden Unterbringungsquoten.[1193] Die Auswertung der Vollstreckungspläne hat darüber hinaus gezeigt, dass mit diesen ein wirksames Steuerungsinstrument für die Aufsichtsbehörden vorliegt, damit möglichst viele Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden. Dass hierdurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht, wurde bereits im Rahmen der statistischen Auswertungen deutlich.[1194]

Letztlich kommt der Frage keinerlei praktische Bedeutung zu. Denn beide Ansichten verkennen den entscheidenden Umstand: Die Unterbringung eines Gefangenen hängt ausschließlich von seiner Eignung ab.[1195] Folglich erscheint es sachgerecht, dass gesetzlich kein Regel-Ausnahme-Verhältnis festgelegt wird, wie es auch die Mehrzahl der Länder gehalten hat.[1196]

C. Normative Unterbringungsvoraussetzungen

Im folgenden Abschnitt werden die normativen Voraussetzungen für die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug aus dem Bundesstrafvollzugsgesetz wie den Landesgesetzen, aber auch aus den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften herausgearbeitet.

I. Unterbringung im offenen Vollzug

Dabei wird zunächst geprüft, welche Voraussetzungen ein Gefangener für die Unterbringung im bzw. Verlegung in den offenen Vollzug erfüllen muss.

1192 Vgl. insoweit auch *Greve* (Anm. 13).

1193 Vgl. hierzu bereits S. 197. Kritisch in diesem Sinne auch *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 6.

1194 Siehe S. 203. Ein positives Fazit hinsichtlich der Berliner Praxis ziehen darüber hinaus *Micheli/Luxa* (Anm. 829), S. 112.

1195 So auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 1.

1196 Ähnlich auch *Cornel*, Aktuelle Debatten zur Strafvollzugsgesetzgebung in Deutschland, Vom Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes zu einem Resozialisierungsgesetz, in: GS Walter, 2014, S. 491 (494).

1. *Flucht- oder Missbrauchsgefahr*

Den zentralen Dreh- und Angelpunkt bei der Prüfung, ob ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden kann, dreht sich – wie schon im Kapitel zu Vollzugslockerungen gezeigt wurde – um die Frage, inwieweit bei diesem Gefangenen die Gefahr einer Flucht oder des Missbrauchs zu Straftaten besteht. Nachfolgend wird daher zu untersuchen sein, in welches Verhältnis die Landesgesetzgeber diese Frage zum Resozialisierungsziel und ggf. weiteren Aspekten gesetzt haben.

Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat sich am Prüfungsmaßstab des § 10 Abs. 1 StVollzG orientiert, wonach ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden kann[1197], wenn – neben der Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges – nicht zu *befürchten* ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Dieser Maßstab findet sich in § 7 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG, § 16 Abs. 2 StVollzG Bln, § 15 Abs. 2 BremStVollzG, § 11 Abs. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 12 Abs. 2 NJVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 22 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 2 SLStVollzG, § 15 Abs. 2 S. 1 SächsStVollzG sowie § 22 Abs. 2 ThürJVollzGB wieder.

Dagegen weicht die Formulierung in § 22 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 37 Abs. 2 StVollzG MV und § 16 Abs. 2 LStVollzG SH von derjenigen der übrigen Länder deutlich ab: Danach kann ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn *verantwortet werden kann zu erproben*, dass er sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen wird.

Der Maßstab des § 22 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA stimmt mit dem für Lockerungen in § 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA (»abstrakte Gefahr«) überein und erweist sich daher als ebenso verfassungswidrig.

Auffällig ist dabei, dass sich einige Länder bei Lockerungen für eine Verantwortungs-, bei der Unterbringung im offenen Vollzug jedoch für eine Befürchtensklausel entschieden haben. Die Prüfungsmaßstäbe sind gleichwohl vergleichbar mit jenen für die Entscheidung über Vollzugslockerungen. Insoweit sei auf die obigen Ausführungen verwiesen; folglich unterscheiden sich die Prüfungsmaßstäbe für die Unterbringung im offenen Vollzug ebenfalls in materieller Hinsicht nicht voneinander.[1198]

2. *Eignung des Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges*

Darüber hinaus ist auf tatbestandlicher Ebene sowohl in § 10 Abs. 1 StVollzG als auch in allen Landesgesetzen (§ 7 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 12 Abs. 2

1197 Bei der hier gewählten »kann«-Formulierung ist nicht auf eine Ermessensentscheidung zu schließen; die Rechtsfolgenseite wird ab S. 301 ff. beleuchtet werden.

1198 Siehe insoweit bereits S. 220 ff.

BayStVollzG, § 16 Abs. 2 StVollzG Bln, § 22 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 15 Abs. 2 HmbStVollzG, § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG[1199], § 15 Abs. 2 StVollzG MV, § 12 Abs. 2 NJVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 22 Abs. 2 S. 2 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 2 S. 1 SLStVollzG, § 15 Abs. 2 S. 1 SächsStVollzG, § 22 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 22 Abs. 2 ThürJVollzGB) zu berücksichtigen, ob der jeweilige Gefangene den besonderen Anforderungen, die der offene Vollzug an einen dort Untergebrachten stellt, genügt. Materielle Unterschiede sind zwischen den Landesgesetzen in Anbetracht der Anknüpfung an die Rechtslage unter § 10 Abs. 1 StVollzG nicht zu erblicken.

Der offene Vollzug als »gelockerte« Vollzugsform ist dem normalen Leben in weitaus größerem Umfang angepasst als der geschlossene Vollzug.[1200] Schon aufgrund der Entweichungsmöglichkeiten – nicht nur, wenn der Gefangene Lockerungen etwa in Form von Ausgängen erhält, sondern auch aufgrund der im Regelfall fehlenden Außenumwehrung – stellt die Unterbringung im offenen Vollzug einen Gefangenen auf die Probe: Denn diese Fluchtmöglichkeiten muss er ungenutzt lassen, um weiterhin dort untergebracht zu bleiben.[1201] Auch ist der Alltag deutlich weniger streng reglementiert, weshalb ein gewisses Mindestmaß an sozialer Verträglichkeit von dem Gefangenen erwartet werden muss.

Die Rechtsprechung hat daher eine Reihe an Aspekten entwickelt, die unter den Begriff der »besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges« zu subsumieren sind und die der Gefangene wenigstens ansatzweise erfüllen muss, um dort untergebracht zu werden.[1202] Er muss willens sein, sich in ein soziales Gefüge einzuordnen, das auf der Selbstdisziplin und auf dem Verantwortungsbewusstsein der dort – im offenen Vollzug – untergebrachten Gefangenen beruht. Er muss fähig sein, sich auch unter geringerer Aufsicht und damit Kontrolle als im geschlossenen Vollzug korrekt zu verhalten. Er muss bereit sein, mitzuarbeiten. Er muss gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen aufgeschlossen sein. Er muss sich bewusst sein, dass der Erfolg seiner Resozialisierung auch von seiner eigenen Mitwirkung abhängt.[1203]

Bei den »besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges« handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung – anders als jener der Flucht- und Missbrauchsgefahr, dessen Anwendung mit einer Prognose

---

1199 Der Eignungsbegriff in § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG ist entsprechend der besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges auszulegen, vgl. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 HStVollzG Rdnr. 4 und *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 9.

1200 So – auch aus praktischer Sicht zutreffend – *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 10 m. w. N.

1201 So auch *Lindner*, ebd.; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 170 spricht plastisch von einem »Wechselspiel zwischen Haft und Freiheit«.

1202 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 6 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

1203 Einzelaspekte nach *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 10 Rdnr. 6; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 10 jew. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

verbunden ist – vollständig im vollzugsrechtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar ist.[1204] Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet gelassen worden.[1205]

3. *Zustimmung des Gefangenen*

§ 10 Abs. 1 StVollzG sah noch vor, dass ein Gefangener nur mit seiner Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden konnte. Dieses Zustimmungserfordernis haben lediglich Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG und § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW übernommen. Alle anderen Länder sehen die Zustimmung nicht mehr als tatbestandlich erforderlich für die Unterbringung in einer offenen Vollzugseinrichtung an.

Der Bundesgesetzgeber begründete diesen Schritt seinerzeit damit, dass dem Gefangenen durch die erforderliche Zustimmung Selbstbestimmung ermöglicht werden sollte.[1206] Zugleich könnte ein Gefangener ein Motiv dazu haben, im geschlossenen Vollzug verbleiben zu wollen, wenn die Verlegung in eine offene Anstalt oder Abteilung mit einer größeren räumlichen Entfernung etwa zu seiner Familie einherginge und damit Besuche erschwert würden oder er eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hätte.[1207] Eine Verweigerung könnte ihren Grund aber auch darin finden, dass der Gefangene seinen Status als Inhaftierter vor der Außenwelt verheimlichen möchte und die Befürchtung hat, von Außenstehenden in der (offenen) Haftanstalt gesehen werden zu können.[1208] Im Hinblick auf das Resozialisierungsziel negativ wäre diese Motivation jedoch, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in einer »Bequemlichkeit«[1209] begründet wäre.

Solche Fälle zeigen sich in der Praxis immer wieder. Gefangene – besonders langstrafige – richten sich mit der Zeit auf ihrer Abteilung, aber auch in ihrem Haftraum ein, gewöhnen sich an den Tagesablauf, die Haftumstände, aber auch das Personal.[1210] Die Verlegung in den offenen Vollzug kommt für sie einem Umzug ins Ungewisse gleich, wobei für sie nicht klar ist, ob sich ihre Bedingungen dadurch

---

1204 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 6 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

1205 Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07 – *juris, Rdnr.* 46.

1206 BT-Drs. 7/918, S. 52; ebenso LT (NW), Drs. 16/5413, S. 95; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 5; kritisch *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 7.

1207 LT (NW), Drs. 16/5413, S. 95; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 348.

1208 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 5; a. A. dagegen *Böhm*, Zur »Freiwilligkeit« in Strafvollstreckung und Strafvollzug, in: Ebert/Böhm (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, 1991, S. 199 (222); vgl. die kritischen Ausführungen von *Rinsche* (Anm. 962), S. 384 ff. zur Öffentlichkeit im Erkenntnisverfahren, die mitunter auch auf das Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren ausstrahlen können.

1209 *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 7; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 349.

1210 Ähnlich auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 5; kritisch dagegen *Böhm* (Anm. 1208), S. 224.

verbessern – trotz der augenscheinlich angenehmeren Haftbedingungen. Daher wird einhellig eine Pflicht der Vollzugsbediensteten angenommen, die Gefangenen entsprechend zu motivieren, ihrer Unterbringung im offenen Vollzug zuzustimmen.[1211]

Dass die Zustimmung des Gefangenen in der überwiegenden Anzahl der Landesstrafvollzugsgesetze nicht mehr zur Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug gemacht wird, ist daher folgerichtig.[1212] Allerdings erscheint es nur schwierig vorstellbar, einen Gefangenen gegen seinen Willen in den offenen Vollzug zu verlegen. Sollte hierbei etwa unmittelbarer Zwang angewendet werden? Eine solche Vorgehensweise könnte kaum im Sinne eines resozialisierungsorientierten Strafvollzuges angenommen werden.

Es bleibt insoweit dabei, dass der Gefangene nötigenfalls zu motivieren ist und die Gründe zu erforschen und mit dem Gefangenen zu erörtern sind. Seine Zustimmung wird daher mittelbar im Rahmen der Eignungsprüfung eine Rolle spielen, das Flucht- und Missbrauchsrisiko in solchen Fällen mitunter höher anzusetzen sein.[1213]

4. Verwaltungsvorschriften

Die zum offenen Vollzug ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. gleichlautenden gesetzlichen Vorgaben für die Beurteilung, ob eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, stimmen mit denjenigen zu Vollzugslockerungen ergangenen Vorschriften überein und werden daher hinsichtlich des offenen Vollzug keiner gesonderten Betrachtung unterzogen.

Hingewiesen sei jedoch darauf, dass es für die Unterbringung im offenen Vollzug mit Ausnahme Hessens keine Mindestverbüßungsdauer gibt. Dort wird der offene Vollzug ebenso als »vollzugsöffnende Maßnahme« behandelt wie die Vollzugslockerungen, sodass die allgemeine Regel nach § 13 Abs. 6 HStVollzG auch insoweit Anwendung findet. Somit kommt eine Unterbringung im offenen Vollzug jedenfalls grundsätzlich nicht in Betracht bei Gefangenen, die nicht wenigstens zehn Jahre ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer

1211 Vgl. nur *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 5; *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 15; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 8; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 348.

1212 Ebenso zustimmend *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 5; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 7; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 8; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 349; auch *Böhm* (Anm. 1208), S. 227 lehnte das Zustimmungserfordernis ab.

1213 So auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 5; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 7; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 8; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 349 (wohl) kritisch dagegen *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 15.

zeitigen Freiheitsstrafe bis zu ihrem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen haben.[1214] Im Hinblick auf den aus dem Grundgesetz hergeleiteten Grundsatz, dass sich eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug als unverhältnismäßig erweist, wenn der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist, ist diese Norm in Anwendung auf den offenen Vollzug daher – anders als die Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Lockerungen[1215] – verfassungswidrig.

II. Unterbringung im geschlossenen Vollzug

Gefangene werden in Bayern, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland nach ihrem Strafantritt im geschlossenen Vollzug untergebracht (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG, § 13 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 12 Abs. 1 Hs. 1 NJVollzG und § 15 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG); dieser ist dort Regelvollzugsform.[1216] Eine Eignungsprüfung für den offenen Vollzug erfolgt sodann regelmäßig erst mit der Vollzugsplanung. Die Gefangenen müssen dort folglich keine näheren Voraussetzungen erfüllen, um im geschlossenen Vollzug untergebracht zu werden.

Nach den übrigen landesgesetzlichen Regelungen wie auch schon im Strafvollzugsgesetz des Bundes ist der geschlossene Vollzug zumindest »Auffangtatbestand«; sofern ein Gefangener nicht für den offenen Vollzug geeignet ist, muss er danach im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wie § 7 Abs. 2 JVollzGB III (BW), § 16 Abs. 3 S. 1 StVollzG Bln, § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BremStVollzG, § 11 Abs. 1 und 2 HmbStVollzG, § 15 Abs. 1 und 2 StVollzG MV, § 12 Abs. 1 StVollzG NRW, § 22 Abs. 4 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 1 und 2 S. 1 SächsStVollzG, § 22 Abs. 6 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 1 und 2 LStVollzG SH sowie § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ThürJVollzGB bestimmen.[1217]

Es ist folglich positiv festzustellen, dass ein Gefangener für den offenen Vollzug geeignet ist; andernfalls ist die Unterbringung im geschlossenen Vollzug vom Gesetz her zwingend. Der Begründungsaufwand für eine solche positive Entscheidung ist – schon aus Gründen der eigenen Absicherung des jeweiligen Entscheidungsträgers – hoch.

Mitunter wäre es ein Ansatz, den Anteil im offenen Vollzug Untergebrachter zu erhöhen, indem das Begründungsverhältnis umgekehrt wird: Danach wäre nicht mehr die Eignung für den offenen Vollzug positiv zu begründen, sondern die Nichteignung. Die Vollzugsbehörde müsste dezidiert darlegen, warum eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erforderlich ist. Im Zweifel wäre ein Gefangener demnach im offenen Vollzug unterzubringen. Ein derartiger Rechtfertigungsansatz würde auch dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Erforderlichkeitsmaßstab hinsichtlich einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug besser gerecht.

1214 Siehe bereits S. 229.
1215 Vgl. S. 230.
1216 Siehe hierzu bereits S. 287
1217 Eine Auffangklausel sieht hierin auch *Anstötz*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 10 Rdnr. 35.

Das verfassungsrechtlich determinierte Verhältnis von Resozialisierung und Sicherheit wird dadurch hingegen nicht ins Gegenteil verkehrt. Einen (geeigneten) Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, könnte dadurch jedoch erleichtert werden.

Darüber hinaus kann ein Gefangener – ausnahmsweise – im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich ist, wobei die praktische Bedeutung dieser Regelung unklar ist.

Diese Möglichkeit sehen jedenfalls neben § 12 Abs. 2 S. 2 StVollzG auch § 7 Abs. 2 S. 3 JVollzGB III (BW), Art. 12 Abs. 3 Hs. 1 BayStVollzG, § 16 Abs. 3 S. 2 StVollzG Bln, § 22 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG, § 12 Abs. 3 Alt. 3 NJVollzG und § 12 Abs. 4 S. 1 StVollzG NRW vor. Hierbei handelt es sich nach dem Wortlaut um eine Ermessensentscheidung; ein Gefangener kann also trotz einer Behandlungsnotwendigkeit im geschlossenen Vollzug im offenen Vollzug verbleiben, wenn er dafür weiterhin geeignet ist.

Im brandenburgischen Vollzug ist für diese Art der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG die Zustimmung des Gefangenen erforderlich. In Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist die Vorschrift dagegen sogar als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Den Gefangenen in einer solchen Fallkonstellation im offenen Vollzug zu belassen, bedarf daher eines erhöhten Begründungsaufwandes. Regelmäßig wird er somit in den geschlossenen Vollzug zu verlegen sein.

Zur »Erreichung des Vollzugsziels« bzw. aus »Behandlungsnotwendigkeit« erforderlich soll die (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug sein, wenn dort beispielsweise eine geeignetere Behandlungsmaßnahme für den jeweiligen Gefangenen angeboten wird.[1218] Hierbei könnte es sich etwa um schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, aber auch therapeutische Angebote handeln.[1219] Es leuchtet ein, dass es sich mit Blick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung problematisch erweisen würde, wenn ein Gefangener zwar dringend einer beruflichen Qualifizierung bedarf, weil er nie eine Ausbildung absolviert hat, aber im offenen Vollzug verbleiben muss, weil er nicht flucht- oder missbrauchsgefährdet ist.

Aspekte, die potentiell dazu geeignet sind, auch im Rahmen der Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr eine Rolle zu spielen, können dabei nach der Recht-

---

1218 Vgl. insoweit BT-Drs. 7/918, S. 52; vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.06.2001, 3 Ws 452/01 StVollz, NStZ-RR 2001, S. 318 (319) m. w. N., wonach die Behandlung unerlässlich für die Vollzugszielerreichung sein muss; so auch *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 40; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 15; a. A. dagegen *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 9, der der Vollzugsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum zubilligt.

1219 *Arloth*, ebd.; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 10; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 13.

sprechung – zu Recht – nicht dazu führen, dass hieraus eine Behandlungsnotwendigkeit im geschlossenen Vollzug folgt.[1220] Dadurch würden die speziellen Rückverlegungsvoraussetzungen umgangen.

Zugleich würde der Gefangene durch einen Verbleib im offenen Vollzug aber auch geschützt – mindestens vor den subkulturellen Machtspielchen.

Eine vergleichbare Regelung sehen die Gesetze Bremens, Hamburgs, Hessens, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Schleswig-Holsteins und Thüringens schließlich nicht vor. Dies erscheint aus hiesiger Sicht auch nur folgerichtig: Bei der Frage nach der Unterbringungsform im offenen oder geschlossenen Vollzug handelt es sich um eine elementare Frage der Vollzugsgestaltung. Die Länder dürfen sich nicht dazu verleiten lassen, den offenen Vollzug nicht mit den notwendigen Behandlungsangeboten auszustatten. Vielmehr bedarf es auch dort umfassender Qualifizierungs- und Therapieangebote.

Zu bedenken ist schließlich auch, dass Gefangene im offenen Vollzug jedenfalls in einer großen Mehrzahl lockerungsgeeignet sind und an solchen Maßnahmen mitunter auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt teilnehmen können.

III. Zusammenfassende Würdigung

Es hat sich gezeigt, dass sich die materielle Rechtslage im Hinblick auf die Unterbringungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug nach der Föderalismusreform nicht maßgeblich geändert haben. Insbesondere der Prüfungsmaßstab ist verfassungsrechtlich determiniert; führt also dazu, dass die gesetzlichen Regelungen in dem Sinne auszulegen sind, dass weder der Resozialisierung noch der Sicherheit der Allgemeinheit der pauschale Vorzug einzuräumen ist.

Die Landesgesetze verlangen darüber hinaus in Anknüpfung an die Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes, dass die Gefangenen im offenen Vollzug dessen »besonderen Anforderungen« genügen müssen. Einige Länder sehen die Frage nach der Flucht- und Missbrauchsgefahr dabei als Unterfall der besonderen Anforderungen an, wobei hieraus kein materiellrechtlicher Unterschied abzuleiten ist.

Als positiv erweist sich, die Entscheidung, ob ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht wird, ausschließlich an dessen Eignung hierfür – also insbesondere einer Verantwortbarkeit hinsichtlich der Flucht- und Missbrauchsgefahr – festzumachen. Der geschlossene Vollzug ist demnach lediglich Auffangtatbestand. Dass Bayern, Hessen, Niedersachsen und das Saarland gesetzlich über die Normierung einer Regelvollzugsform festgelegt haben, Gefangene zunächst im geschlossenen Vollzug unterzubringen, ist daher kritisch zu sehen.

1220 So auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.06.2001, 3 Ws 452/01 StVollz, NStZ-RR 2001, S. 318 (319); wohl ebenso Beschl. v. 02.06.1987, 3 Ws 211/87 (StVollz), ZfStrVo 1988, S. 62 (63), wonach festgestellte Fehlverhaltensweisen keine Behandlungsnotwendigkeit im geschlossenen Vollzug nach sich zu ziehen vermochten; a. A. *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 13.

D. Rechtsfolgenseite

Nachdem die tatbestandlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen, geklärt wurden, ist die Rechtsfolgenseite zu beleuchten. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob diese den aufgestellten Maßstäben zum Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug[1221] genügen.

I. Gebundene Entscheidung

Die Landesgesetze Berlins und Brandenburgs bestimmen in § 16 Abs. 2 StVollzG Bln sowie § 22 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG:

> »Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen […]«

Hiernach handelt es sich schon nach dem Wortlaut der Normen in beiden Ländern um eine gebundene Entscheidung.[1222] Den jeweiligen Vollzugsbehörden kommt also, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, kein Entscheidungsspielraum zu, ob ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht wird; vielmehr *ist* er in diesen Fällen dort unterzubringen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebotes, einen Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, wenn keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht,[1223] erweisen sich die Regelungen des § 16 Abs. 2 StVollzG Bln und des § 22 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG nicht nur als verfassungskonform, sondern geradezu als geboten.

§ 22 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG lässt darüber hinaus eine ausnahmsweise Unterbringung eines an sich für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug zu, »wenn dies der Erreichung des Vollzugsziels dient«. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bestimmte Behandlungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen lediglich im geschlossenen Vollzug angeboten werden.[1224] Da die Anwendung des § 22 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG von der Zustimmung des Gefangenen abhängt, erscheint die Regelung auch verfassungsrechtlich unproblematisch und sinnvoll. Seiner Resozialisierung wäre schließlich nicht gedient, wenn der Gefangene zwar im offenen Vollzug untergebracht würde, er dort jedoch von den für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen nicht profitieren könnte.

1221 Siehe S. 158 ff.

1222 So auch *Goers*, in: BeckOK StVollzR BE, § 16 StVollzG Bln Rdnr. 5; *ders.*, in: BeckOK StVollzR BB, § 22 BbgJVollzG Rdnr. 7; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 16 StVollzG Bln Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 22 BbgJVollzG Rdnr. 1; *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 10; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 12.

1223 Siehe S. 158 ff.

1224 Vgl. insoweit auch *Goers*, in: BeckOK StVollzR BB, § 22 BbgJVollzG S. 7; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 22 BbgJVollzG Rdnr. 2.

II. Intendiertes Ermessen

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes legt in § 10 Abs. 1 StVollzG ebenso wie § 7 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG, § 15 Abs. 2 BremStVollzG, § 11 Abs. 2 HmbStVollzG, § 15 Abs. 2 StVollzG MV, § 12 Abs. 2 NJVollzG, § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 22 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 2 SLStVollzG, § 15 Abs. 2 SächsStVollzG, § 22 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 2 LStVollzG SH und § 22 Abs. 2 ThürJVollzGB fest:

»Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden […]«

Insoweit handelt es sich um eine intendierte Ermessensentscheidung.[1225] Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, muss die Vollzugsbehörde den betreffenden Gefangenen somit grundsätzlich im offenen Vollzug unterbringen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz – also den Gefangenen im geschlossenen Vollzug zu belassen – kommt nur in atypischen Fällen in Betracht.

Belegungsdruck der Justizvollzugsanstalten ist dabei nicht als ausreichender Grund anzusehen.[1226] Vielmehr wird es im Hinblick auf das Resozialisierungsziel darauf ankommen, dass nur im geschlossenen Vollzug bestimmte Maßnahmen angeboten werden können[1227], sodass das eingeschränkte Ermessen mit der Abweichungsmöglichkeit im brandenburgischen Landesgesetz (§ 22 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG) vergleichbar ist.

Da diese Regelungen (bei entsprechender Eignung) von einer grundsätzlichen Unterbringung eines Gefangenen ausgehen, sind sie vor dem Hintergrund der oben aufgestellten Maßstäbe aus dem Grundgesetz[1228] und dem Grundsatz der Normerhaltung verfassungskonform auslegbar.

1225 Einhellige Auffassung, vgl. *Anstötz*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 10 Rdnr. 29, 31; *Arloth*, in: BeckOK StVollzR BY, Art. 12 BayStVollzG Rdnr. 8; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 4; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 7 JVollzGB III (BW) Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, Art. 12 BayStVollzG Rdnr. 2; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 11 HmbStVollzG Rdnr. 1; *ders.*, in: Arloth/Krä, § 12 NJVollzG Rdnr. 3; *Böhm*, in: BeckOK StVollzR BW, § 7 JVollzGB III (BW) Rdnr. 27; *Gerhold*, in: BeckOK StVollzR ST, § 22 JVollzGB LSA Rdnr. 3; *Goers*, in: BeckOK StVollzR MV, § 15 StVollzG MV Rdnr. 6; *ders.*, in: BeckOK StVollzR TH, § 22 ThürJVollzGB Rdnr. 4; *Hettenbach*, in: BeckOK StVollzR NW, § 12 StVollzG NRW Rdnr. 25; *ders.*, in: BeckOK StVollzR RP, § 22 LJVollzG (RP) Rdnr. 22; *ders.*, in: BeckOK StVollzR SL, § 15 SLStVollzG Rdnr. 22; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 2 auch für § 15 Abs. 2 BremStVollzg, § 15 Abs. 2 StVollzG MV, § 22 Abs. 2 S. 1 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 2 SLStVollzG, § 22 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 22 Abs. 2 ThürJVollzGB; *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 7; *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 9, jedoch a. A. für § 12 Abs. 2 NJVollzG, wo er von einer reinen Ermessensentscheidung ausgeht; *Lohmann*, in: BeckOK StVollzR HH, § 11 HmbStVollzG Rdnr. 8; *Reichenbach*, in: BeckOK StVollzR NI, § 12 NJVollzG Rdnr. 15; *Reuter*, in: BeckOK StVollzR SN, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 2; *Schäferskúpper*, in: BeckOK StVollzR HB, § 15 BremStVollzG Rdnr. 15; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 12.

1226 *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 7 m. w. N.

1227 *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 9.

1228 Siehe S. 158 ff.

III. Ermessen

Der offene Vollzug ist im hessischen Landesgesetz in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HStVollzG als »vollzugsöffnende Maßnahme« vorgesehen, wobei § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG hinsichtlich der Rechtsfolgenseite bestimmt:

> »Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden […]«

Nach dem Wortlaut (»können«) ist von einer reinen Ermessensentscheidung auszugehen.[1229] *Arloth* und *Kunze* sprechen zwar auch von einer Ermessensentscheidung, sehen diese jedoch als »reduziert« an, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2, 5 und 6 HStVollzG vorliegen, also keine Flucht- und Missbrauchsgefahr gegeben ist, der Schutz der Allgemeinheit und der Opfer gewahrt ist (§ 13 Abs. 2 HStVollzG), etwa bei Gewalt- und Sexualstraftätern besondere Umstände für die fehlende Flucht- und Missbrauchsgefahr vorliegen (§ 13 Abs. 5 HStVollzG) und sich ein Gefangener, der eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, nicht mehr als 24 Monate vor dem voraussichtlichen Ende seiner Haft befindet (§ 13 Abs. 6 HStVollzG).[1230] Die Vertreter dieser Auffassung verweisen auf die insoweit gleichlautende Gesetzesbegründung.[1231]

Diese Auslegung widerspricht jedoch dem insoweit eindeutigen Wortlaut und verwaltungsrechtlichen Dogmatik, zumal der hessische Gesetzgeber sich selbst widerspricht, wenn er zuvor von einer Ermessensentscheidung spricht.[1232] Die Ansicht verkennt, dass es sich bei den in § 13 Abs. 2, 5 und 6 HStVollzG genannten Aspekten nicht um Ermessenserwägungen, sondern um tatbestandliche Voraussetzungen handelt. Die Rechtsfolgenseite – also das Ermessen der Vollzugsbehörde – ist mithin erst eröffnet, wenn alle in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach ist – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut – bei § 13 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HStVollzG von einem einfachen Entschließungsermessen für die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug auszugehen.

Die Regelung widerspricht damit den grundgesetzlichen Vorgaben, wonach Gefangene bei fehlender Flucht- und Missbrauchsgefahr im offenen Vollzug unterzubringen *sind*.[1233] Eine verfassungskonforme Auslegung gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift nicht in Betracht, sodass § 13 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HStVollzG insoweit (beschränkt auf den offenen Vollzug und nicht hinsichtlich der

---

1229 So auch *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 7; *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 12; offen gelassen bei *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 9.

1230 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 HStVollzG Rdnr. 6; *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 19.

1231 LT (HE), Drs. 18/1396, S. 85.

1232 Vgl. insoweit LT (HE), ebd.

1233 Siehe S. 158 ff.

weiteren in § 13 Abs. 3 S. 1 HStVollzG normierten vollzugsöffnenden Maßnahmen) als verfassungswidrig anzusehen ist.

IV. Vergleichende Würdigung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe

Der Vergleich, wie die Länder die Rechtsfolgenseite bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug ausgestaltet haben, zeigt zunächst eine Kontinuität zum Strafvollzugsgesetz des Bundes. Eine überwiegende Mehrzahl der Landesgesetze hat an das intendierte Ermessen des § 10 Abs. 2 StVollzG angeknüpft.

Im Übrigen zeigen sich insbesondere kriminalpolitische Erwägungen: Während Hessen zwar in der Gesetzesbegründung angibt, dass eine Änderung gegenüber den vormaligen bundesgesetzlichen Regelungen nicht beabsichtigt sei,[1234] spricht die eingeschränkte Rechtsfolgenseite mit der Ermessensregelung für eine restriktivere Akzentuierung. Mit einer großzügigeren Handhabung seitens der ohnehin vorsichtigen Vollzugspraxis ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht zu rechnen. Zugleich erschließt sich nicht, weshalb der Wortlaut gegenüber § 10 Abs. 2 StVollzG verändert wurde, wenn doch keine Änderung der materiellen Rechtslage bezweckt sei. Das hessische Gesetz erweist sich insoweit als verfassungswidrig.

Lediglich Berlin und Brandenburg haben in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Dogmatik einen gesetzlichen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug statuiert. Berlin weist ohnehin traditionell einen hohen Anteil im offenen Vollzug untergebrachter Gefangener auf[1235] und unterstützt mit der Normierung einer gebundenen Entscheidung seinen kriminalpolitischen Anspruch.[1236]

E. Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug

Die Entscheidung, einen Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, muss nicht zwangsläufig von unbestimmter Dauer sein. Fehlverhalten des Gefangenen oder veränderte Lebensumstände können zu einer neuen Bewertung seiner Eignung und damit zu dem vollzuglichen Bedürfnis führen, ihn wieder im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist daher auch die Frage, ob es hierfür – wie im zweiten Kapitel gefordert – eine eigene gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt.[1237]

1234 LT (HE), ebd.

1235 Siehe insoweit bereits S. 197.

1236 Kritischer dagegen *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 10, der auf den nur eingeschränkt überprüfbaren Prognosespielraum der Vollzugsbehörde hinweist.

1237 Vgl. dazu S. 179.

I. Normative Verankerung und Voraussetzungen

Unter der Geltung des Strafvollzugsgesetzes war noch umstritten, auf welcher Rechtsgrundlage ein Gefangener vom offenen (zurück) in den geschlossenen Vollzug verlegt werden konnte. Denn eine ausdrückliche Regelung traf der Gesetzgeber hierfür seinerzeit nicht. Teilweise wurde vertreten, die Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme von Lockerungen nach § 14 Abs. 2 StVollzG könnten analog angewendet werden.[1238] Dies wäre also der Fall gewesen, wenn nach der Unterbringung im offenen Vollzug Umstände eingetreten wären, die einer dortigen Unterbringung entgegenstünden, wenn der Gefangene den offenen Vollzug missbraucht oder er Weisungen nicht nachkäme.

Eine andere Ansicht wollte für diese Frage ausschließlich § 10 Abs. 2 S. 2 StVollzG und die dazu ergänzend ergangenen Verwaltungsvorschriften heranziehen.[1239] Die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug wurde nach dieser Ansicht mit einer Behandlungsnotwendigkeit im geschlossenen Vollzug begründet. Behandlungsnotwendigkeit war damit gleichbedeutend mit Flucht- und Missbrauchsgefahr oder auch mit einer Nichteignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges.

Verrel wiederum sah in § 10 Abs. 2 S. 1 StVollzG (»Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.«) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um Gefangene sowohl bei anfänglicher Ungeeignetheit für den offenen Vollzug als auch bei nachträglich bekannt gewordenen oder eingetretenen Umständen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.[1240] Den Anknüpfungspunkt hierfür bildet demnach die in § 10 Abs. 1 StVollzG niedergelegte Eignung für den offenen Vollzug.

Es wurde aber auch vertreten, dass das Strafvollzugsgesetz keinerlei Regelung aufwies, die herangezogen werden konnte, sodass ein Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht und die Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG) heranzuziehen seien.[1241]

1238 KG, Beschl. v. 30.11.2015, 2 Ws 277/15 Vollz – *juris, Rdnr.* 18; Beschl. v. 13.06.2006, 5 Ws 229/06 Vollz, NStZ 2007, S. 224 (225); Beschl. v. 21.10.1996, 5 Ws 396/96 Vollz, NStZ 1997, S. 207 (208); Beschl. v. 17.09.1992, 5 Vollz (Ws) 240/92, NStZ 1993, S. 100 (102); Beschl. v. 16.08.1988, 5 Ws 292/88, ZfStrVo 1989, S. 116; OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.06.2001, 3 Ws 452/01 StVollz, NStZ-RR 2001, S. 318 (319); OLG Hamm, Beschl. v. 26.02.1987, 1 Vollz (Ws) 313/86, ZfStrVo 1987, S. 371 (372); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2009, 1 Ws 7/09, FS 2009, S. 153 (154).

1239 OLG Dresden, Beschl. v. 05.04.2005, 2 Ws 95/05, StV 2005, S. 567; OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.06.1987, 3 Ws 211/87 (StVollz), ZfStrVo 1988, S. 62 (63); OLG Schleswig, Beschl. v. 25.10.2005, 2 Vollz Ws 398/05, BeckRS 2005, 30364439; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 10 StVollzG Rdnr. 9; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 10 Rdnr. 10; offen gelassen in OLG Koblenz, Beschl. v. 04.07.2007, 1 Ws 273/07 – *juris, Rdnr.* 2.

1240 *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 16; so wohl auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.05.1985, 4 Ws 113/85, NStZ 1986, S. 45 f.

1241 OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.11.2009, 1 Ws (Vollz) 197/09 – *juris, Rdnr.* 20; OLG Celle, Beschl. v. 17.09.2004, 1 Ws 272/04 (StrVollz), ZfStrVo 2005, S. 240 ff.; Beschl. v. 28.04.1997, 1

Unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage herangezogen wurde, lässt sich die hierzu ergangene Rechtsprechung auf den in VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 10 StVollzG niedergelegten Kern reduzieren, nämlich, dass eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug nur in Betracht kam, wenn der Gefangene sich entweder als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob und auf welche Weise die Landesgesetzgeber diesen Zustand der Rechtsunsicherheit gelöst und gesetzliche Regelungen für die Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug geschaffen haben.

1. *Spezialgesetzliche Regelung*

Die Länder haben diese Problematik überwiegend zum Anlass genommen, eine Regelung unmittelbar bei den Vorschriften zum offenen Vollzug zu schaffen, nach der ein Gefangener in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen *ist*, wenn er sich als nicht (mehr) geeignet für den offenen Vollzug erweist. Es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung, die Eingang gefunden hat in § 7 Abs. 2 S. 2 JVollzGB III (BW), Art. 12 Abs. 3 Hs. 2 BayStVollzG, § 16 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 StVollzG Bln, § 22 Abs. 4 BbgJVollzG, § 15 Abs. 3 BremStVollzG, § 15 Abs. 3 StVollzG MV, § 12 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW, § 22 Abs. 4 Alt. 2 LJVollzG (RP), § 15 Abs. 3 SLStVollzG, § 15 Abs. 2 S. 2 SächsStVollzG, § 22 Abs. 6 Alt. 2 JVollzGB LSA, § 16 Abs. 3 LStVollzG SH sowie § 22 Abs. 5 ThürJVollzGB. § 15 Abs. 2 S. 3 SächsStVollzG sieht daneben eine Anwendung von § 94 SächsStVollzG vor, weshalb eine Abwägung des vollzuglichen Interesses an der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug mit dem schutzwürdigen Vertrauen des Gefangenen am Verbleib im offenen Vollzug vorzunehmen ist (§ 94 Abs. 4 S. 1 SächsStVollzG).[1242] Im Ergebnis vermag dies keinen Unterschied zu den übrigen landesgesetzlichen Regelungen zu begründen, schließlich handelt es sich dabei letztlich lediglich um eine speziell geregelte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser resultiert aus dem Rechtsstaatsprinzip und ist daher ohnehin bei jeder Rückverlegungsentscheidung zu berücksichtigen.[1243]

Einzig § 12 Abs. 3 NJVollzG räumt der Vollzugsbehörde ein gebundenes Ermessen für die Rückverlegungsentscheidung ein: Trotz fehlender Eignung kann ein Gefangener danach in atypischen Fällen im offenen Vollzug verbleiben.

Ws 115-116/97 (StVollz), NStZ-RR 1998, S. 92 (93); *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 14.

1242 *Reuter*, in: BeckOK StVollzR SN, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 5.

1243 BVerfG, Beschl. v. 04.02.2009, 2 BvR 1533/08, NStZ-RR 2009, S. 218; 2, S. 318 (325); vgl. auch BVerfGK 8, S. 307 (309); 6, S. 260 (264) allgemein hinsichtlich der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Verlegungsentscheidungen; 8, S. 64 (66 f.); ebenso *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 26; *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 98 f.

Die praktische Relevanz dieser Norm mag gering sein. Gleichwohl ist die Norm angemessen. Schließlich ist auch die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug in der weit überwiegenden Zahl der Länder als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Es erscheint daher nur folgerichtig, die Entscheidung über die Rückverlegung gleichermaßen als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Sachsen-Anhalt geht darüber hinaus auf »Nummer sicher« und ordnet in § 22 Abs. 6 JVollzGB LSA an, dass die Rückverlegung »unverzüglich« erfolgen muss.

Erforderlich ist in materieller Hinsicht lediglich, dass sich ein Eignungsmangel des betreffenden Gefangenen für den offenen Vollzug herausstellt.[1244] Es müssen also Umstände eintreten, nach denen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr anzunehmen ist oder der Gefangene sich als ungeeignet für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges erweist. Dies entspricht auch VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 5.1 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 15 BremStVollzG, AV Nr. II. 1. zu § 11 HmbStVollzG sowie VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 15 SLStVollzG. Dabei kann dieser Mangel von Anfang vorgelegen haben, aber erst nachträglich bekannt geworden oder auch erst nachträglich eingetreten sein. Letzteres könnte etwa der Fall sein bei massiven Drogenrückfällen, Veränderungen im ausländerrechtlichen Status, vor allem aber natürlich bei einer Flucht oder einer neuerlichen Straftat.[1245]

2. *Rücknahme- und Widerrufsregeln*

Das hessische Landesgesetz stellt den offenen Vollzug lediglich in eine Reihe mit den Vollzugslockerungen und bezeichnet sie zusammen als »vollzugsöffnende Maßnahme«. Folgerichtig gilt auch eine einheitliche Rechtsgrundlage, um die Entscheidung wieder rückgängig zu machen. Demnach kann gemäß § 14 Abs. 2 HStVollzG die Bewilligungsentscheidung zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die (positive) Entscheidung zu ihrem Zeitpunkt tatsächlich gar nicht vorgelegen haben. Insoweit wird der Vollzugsbehörde die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung nach einem Irrtum zu korrigieren, etwa wenn eine Suchterkrankung oder ein offenes Ermittlungsverfahren nicht bekannt gewesen sind.

Daneben ermöglicht § 14 Abs. 3 HStVollzG, die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, unter denen die Maßnahme hätte versagt werden können (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 HStVollzG). Dabei kann es sich in Abgrenzung zu § 14 Abs. 2 HStVollzG nur um

1244 *Verrel*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. D Rdnr. 16; *Reuter*, in: BeckOK StVollzR SN, § 15 SächsStVollzG Rdnr. 5; *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 12 BayStVollzG Rdnr. 3.

1245 Vgl. ausführlich *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 26 zur erforderlichen Abwägung im Rahmen der Rückverlegungsentscheidung.

solche Umstände handeln, die erst nach der Entscheidung eingetreten sind.[1246] Hierbei kann es sich etwa um die Begehung von Straftaten handeln. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG ist der Widerruf auch bei einem Missbrauch der Maßnahme möglich, wobei der Missbrauchsbegriff weiter gefasst ist als der Missbrauch zu Straftaten im Prüfungsmaßstab des § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG. Ausreichend soll hierbei bereits sein, dass der Gefangene nach einem Ausgang alkoholisiert in die Anstalt zurückkehrt.[1247] Schließlich ist eine Rückverlegung möglich, wenn der Gefangene Weisungen nicht befolgt hat (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 HStVollzG).

Hamburg hat generell darauf verzichtet, eigene Rechtsgrundlagen für die Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug oder den Entzug der Lockerungseignung zu schaffen. Anwendbar sind daher die in § 92 Abs. 2 und 3 HmbStVollzG geregelten Widerrufs- und Rücknahmevorschriften.[1248] Danach ist der Widerruf einer rechtmäßig erfolgten Unterbringung im offenen Vollzug möglich, wenn nachträglich Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, die zur Versagung der Entscheidung berechtigt hätten (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 HmbStVollzG), wenn die Behörde infolge einer Änderung der Rechtslage dazu berechtigt wäre, die Unterbringung im offenen Vollzug zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 HmbStVollzG) oder wenn die Maßnahme missbraucht wird (§ 92 Abs. 2 Nr. 3 HmbStVollzG).

Die Regelung des § 92 Abs. 2 Nr. 4 HmbStVollzG, wonach ein Widerruf möglich ist, wenn Weisungen i. S. v. § 12 Abs. 4 HmbStVollzG nicht nachgekommen wird, ist dagegen ausschließlich auf die Lockerungsgewährung anwendbar.[1249] Nach § 92 Abs. 3 HmbStVollzG kann dagegen eine rechtswidrige Unterbringungsentscheidung für den offenen Vollzug zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung in tatsächlicher Hinsicht zum Entscheidungszeitpunkt nicht vorgelegen haben.

Die Regelungen Hessens und Hamburgs stimmen somit überwiegend überein und sind dem Verwaltungsverfahrensrecht nachgebildet. Letztlich knüpfen auch sie – wenngleich nur mittelbar – an die weitere Eignung des Gefangenen für den Verbleib im offenen Vollzug an.[1250] Eine insoweit klarere Regelung wäre daher wünschenswert gewesen.

1246 OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.08.2017, 3 Ws 102/17 (Vollz), BeckRS 2017, 133680, Rdnr. 3; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 14 StVollzG Rdnr. 8; *Kunze*, in: Graf, BeckOK StVollzR HE, § 14 HStVollzG Rdnr. 11.

1247 So jedenfalls *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 14 StVollzG Rdnr. 9; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 F Rdnr. 11.

1248 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 HmbStVollzG Rdnr. 3.

1249 Bürgerschaft (HH), Drs. 18/6490, S. 49.

1250 So im Ergebnis auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 HmbStVollzG Rdnr. 3.

3. *Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht?*

Bis auf Hamburg haben sämtliche Länder eine spezialgesetzliche Regelung für die Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug geschaffen, die abschließend gilt.[1251] Der unter § 10 StVollzG schwelende Streit über die taugliche Rechtsgrundlage hierfür ist somit obsolet geworden, nach dem Rechtsgrundsatz *lex specialis derogat legi generali* ein Rückgriff auf die Rücknahme- und Widerrufsregelungen nach §§ 48, 49 VwVfG somit nicht erforderlich, auch ein Rückgriff auf die allgemeinen strafvollzugsrechtlichen Rücknahme- und Widerrufsregeln mit ihren einschränkenden Voraussetzungen nicht möglich.[1252]

II. Rückverlegung auf Antrag des Gefangenen

Neben materiellen Gründen kann ein Gefangener auch auf seinen eigenen Antrag hin (wieder) im geschlossenen Vollzug untergebracht werden. Niedersachsen hat dies – im Übrigen als einziges Land – mit § 12 Abs. 3 NJVollzG gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber hat diese Normierung damit begründet, dass Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden sollte »ohne Makel« (also einem negativen Eintrag hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug) in ihrer Gefangenenpersonalakte in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden zu können. Praktisch komme der Regelung danach eine hohe Bedeutung zu.[1253]

Daneben regeln lediglich VV Nr. 3 Abs. 1 lit. a) zu § 10 StVollzG sowie VV Nr. 3 Abs. 1 S. 2 zu Art. 12 BayStVollzG, dass Gefangene zurückzuverlegen sind, wenn sie ihre Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknehmen. Die übrigen Länder, die die bundeseinheitlichen Vorschriften zum Strafvollzugsgesetz nicht mehr anwenden, haben auf eine derartige Klausel verzichtet. Insofern wird es in der Praxis wiederum darum gehen, die Beweggründe des Gefangenen zu ermitteln und mit ihm aufzuarbeiten. Mitunter kann eine zurückgenommene Zustimmung – soweit überhaupt für die Unterbringung im offenen Vollzug erforderlich – spiegelbildlich im Rahmen der weiteren Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

III. Vergleichende Würdigung

Positiv festzuhalten ist, dass alle Länder eine gesetzliche Grundlage für die (Rück-) Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug geschaffen haben.[1254] Denn dadurch haben die Gesetzgeber den Streit aus der Rechtsprechung aufgegriffen und Rechtssicherheit im Sinne der von dieser weitreichenden Entscheidung betroffenen

1251 *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 34.
1252 *Lesting*, ebd.
1253 LT (NI), Drs. 15/3565, S. 99.
1254 Positiv herausstellend auch *Lindner*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 A Rdnr. 14; kritisch dagegen *Verrel* (Anm. 695), S. 630, der keine ausreichenden Regelungen zu erblicken vermag.

Gefangenen, aber auch für die Rechtsanwender in den Justizvollzugsanstalten geschaffen. Gleichwohl hat sich hierdurch in materiellrechtlicher Hinsicht keine Neuerung gegenüber der gefestigten Rechtsprechung zu den Rückverlegungsgründen ergeben.[1255]

F. Zusammenfassung

Die weitreichendsten – und zugleich kritisch zu betrachtenden – Veränderungen durch die Landesstrafvollzugsgesetze haben sich bei der Frage nach der Regelvollzugsform ergeben.[1256] Zwar wurde bereits herausgestellt, dass der Begriff der »Regelvollzugsform« irreführend ist. Gleichwohl bedeutet der eindeutige gesetzliche Vorrang des geschlossenen Vollzuges in Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG, § 13 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 12 Abs. 2 NJVollzG und § 15 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG einen erheblichen Rückschritt hinter das Strafvollzugsgesetz des Bundes. Mag er auch dem zahlenmäßigen Unterbringungsverhältnis der Gefangenen in der Vollzugspraxis entsprechen, vermag er nicht darüber hinwegzutäuschen, dass auch von Anfang an für den offenen Vollzug geeignete Gefangene durch diese Regelung (bis auf wenige Ausnahmen) regelmäßig zunächst im offenen Vollzug untergebracht werden müssen.

Die materiellen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug unterscheiden sich vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Überlagerung des einfachen Gesetzesrechts nicht.[1257] Hinsichtlich der Rechtsfolgenseite ist festzustellen, dass § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 HStVollzG sich in Bezug auf die reine Ermessensentscheidung als verfassungswidrig erweist, während die Regelungen in § 16 Abs. 2 StVollzG Bln sowie § 22 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG mit der dort normierten gebundenen Entscheidung einzig dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug bei entsprechender Eignung gerecht werden. Die an § 10 Abs. 2 StVollzG anknüpfenden Regelungen in den übrigen Ländern, die ein intendiertes Ermessen vorsehen, sind insoweit verfassungskonform auszulegen.

Zu begrüßen ist, dass die Länder in ihren Gesetzen überwiegend ausdrücklich die Voraussetzungen für die Rückverlegung eines Gefangenen vom offenen in den geschlossenen Vollzug geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen haben. Positiv ist auch, dass hierbei ausschließlich an die weitere Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug angeknüpft wird.

1255 A. A. *Lesting*, in: AK-StVollzG, Teil II § 15 LandesR Rdnr. 25, wonach die Landesgesetze insoweit divergierende Voraussetzungen vorsähen.

1256 *Boogaart*, Varietas delectat – Vielfalt erfreut?, Die Sozialtherapie in den Landesstrafvollzugsgesetzen, in: Wischka/Pecher/Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., 2013, S. 81 (82).

1257 So im Ergebnis auch *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 63; *Verrel* (Anm. 695), S. 633.

Insgesamt ist eine materielle Kontinuität vom Strafvollzugsgesetz von 1976 über die Föderalismusreform bis hin zu den in der Folge erlassenen Landesgesetzen festzustellen. Veränderungen ergaben sich überwiegend lediglich in Detailfragen; die großen Linien und Konzepte wurden beibehalten.

Lediglich der bereits erwähnte Umschwung vom geschlossenen Vollzug zum Regelvollzug in Bayern, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland bedeutet insoweit eine Zäsur – mag dies vor dem Hintergrund, dass die Unterbringung im offenen Vollzug ausschließlich von der Eignung des Gefangenen abhängig ist, auch keine praktischen Auswirkungen haben.

Sechstes Kapitel: Lockerungen, offener Vollzug und Übergangsmanagement

Unter den Begriff des »Übergangsmanagements« werden sämtliche Maßnahmen subsumiert, die einen geordneten Übergang aus der Haft in die Freiheit sicherstellen sollen. Inwieweit die Landesgesetzgeber nach der Föderalismusreform im Zusammenhang mit Lockerungen und dem offenen Vollzug[1258] Regelungen geschaffen haben, die für ein solches wirksames Übergangsmanagement stehen, ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

A. Bedarf für ein »Übergangsmanagement« im resozialisierungsorientierten Strafvollzug

Wird ein Gefangener aus der Haft entlassen, steht er im schlimmsten Fall zunächst mit einem Karton, in dem sich seine Habe befindet, vor der Pforte der Justizvollzugsanstalt und weiß nicht, wohin er gehen soll. Das Haftende bedeutet nicht nur das Ende der zuvor mitunter mehrere Jahre andauernden Resozialisierungsbemühungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt. Auch für den nunmehr Freien bedeutet die Entlassung eine tiefgreifende Zäsur in der

1258 Vgl. zu den zugrunde gelegten Begriffsdefinitionen S. 51 ff.

Lebensgestaltung. Damit verliert der Straffällige auch seine ersten Ansprechpartner. Denn die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörde endet mit der juristischen Sekunde der Entlassung eines Gefangenen; ein Kontakt zu anderen Stellen hat im schlechtesten Fall vorher nicht stattgefunden.[1259] Sofern er unter Führungsaufsicht gestellt oder ihm eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer beigeordnet wird, stehen ihm diese Personen künftig als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Er beginnt wieder bei »Null«, muss eine neue (Arbeits-)Beziehung zu dieser Person aufbauen. Aber auch ansonsten ist er zunächst auf sich allein gestellt, muss sich ggf. um eine Unterkunft, einen Arbeitsplatz oder auch darum kümmern, notwendige Sozialleistungen zu erhalten. Darüber hinaus war die Haftzeit geprägt von einem hohen Maß an (vorgegebener) Struktur, die mit dem Tag der Entlassung wegbricht. Der Gefangene muss also (wieder) lernen, seinen Alltag eigenständig zu strukturieren.[1260]

Damit der Gefangene nicht »auf der Straße sitzt«, betreiben die Justizvollzugsanstalten eine Entlassungsvorbereitung, die insbesondere an die Aspekte Wohnung, Arbeit und Papiere anknüpft. Gerade nach einer langjährigen Inhaftierungszeit steht ein Straffälliger ohne all dieses da und verfügt allzu häufig auch über kein sonstiges soziales Netz, das ihn auffangen könnte und würde.[1261] Im Idealfall leistet die Entlassungsvorbereitung daher, dass der Gefangene an seinem Entlassungstag mit all diesem dasteht und nicht in das zuvor beschriebene »Loch« fällt.

Fällt er in ein solches Loch, ist die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten und der erneuten Inhaftierung besonders hoch – vom sog. »Drehtüreffekt« ist sodann die Rede.[1262]

Strafgefangene weisen in aller Regel eine langjährige kriminelle Entwicklung auf, verfügen dadurch über mangelhafte familiäre Bindungen, sind nicht qualifiziert für den Arbeitsmarkt, haben Sucht- und Schuldenprobleme und bei ihrer Entlassung weder Wohnung noch Arbeit in Aussicht. Derartige Problematiken zu bearbeiten ist einerseits Aufgabe des Strafvollzuges, aber auch darüber hinaus (etwa im Rahmen der Bewährungsaufsicht).[1263]

1259 Vgl. zur Problematik der Zuständigkeitsabgrenzungen normativ und in praxi *Cornel*, Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, 2013, S. 171 (173); *Grote-Kux* (Anm. 633), S. 116; *Maelicke*, Integrierte Resozialisierung, Im Verbund zum Erfolg, in: Preusker/Maelicke/Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 246 (248); *Roos* (Anm. 17), S. 156.

1260 *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 13; *Cornel* (Anm. 1259), S. 173 m. w. N.; *Matt*, Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit, Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, 2014, S. 30 f.

1261 *Calliess* (Anm. 22), S. 180.

1262 Problematisierend auch *Matt* (Anm. 625), S. 11; *Matt/Hentschel* (Anm. 625), S. 148 mit Angabe von Risikofaktoren.

1263 *Pruin* (Anm. 626), S. 141; vgl. auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 14.

Diesen Aspekt, dass der Resozialisierungsprozess nicht am Tag der Haftentlassung endet, sondern auch darüber hinausgehend fortdauert, greifen Maßnahmen auf, die unter dem Begriff des »Übergangsmanagements« zusammengefasst werden.

I. Erkenntnisse aus der Rückfallforschung

Aufgrund der vorbeschriebenen Problematik des Überganges von der absoluten Unfreiheit in die (absolute?) Freiheit und der damit verbundenen Herausforderungen, die an die Selbstständigkeit des vormaligen Gefangenen geknüpft sind, weisen Haftentlassene in den ersten sechs Monaten nach ihrem Gefängnisaufenthalt die höchste Rückfallquote auf.[1264] Eine isolierte Resozialisierung während der Haftzeit verfehlt überdies den Effekt dieser Maßnahmen, wenn diese nicht nach der Entlassung wieder aufgegriffen werden.[1265] Es liegt daher nahe, sich besonders diesen Zeitraum sowie den konkreten Übergang von der Un- in die Freiheit zu betrachten und hier mit konkreten Maßnahmen anzusetzen.

Erste empirische Studien hierzu haben ergeben, dass eine frühzeitig einsetzende Entlassungsvorbereitung, die einen geordneten Übergang ermöglicht, und eine intensive Betreuung in dieser kritischen Zeit das Rückfallrisiko signifikant senken können.[1266]

II. Begriffliche Klärung

Nach der gängigen Definition weist ein wirksames Übergangsmanagement daher unterschiedliche Aspekte auf, die einen integrierten Ansatz des Resozialisierungsprozesses zugrunde legen und daher insbesondere auf die Zusammenarbeit aller an diesem Prozess beteiligten Stellen fokussiert sind.

Dazu gehören daher zunächst »klassische« Aufgaben im Zusammenhang mit der Resozialisierung, wozu die »Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung« unterschiedlicher Maßnahmen gehören, die sodann jedoch primär den Zeitraum vor und nach der Haftentlassung als zentrales Zäsurereignis betreffen.[1267]

1264 Kritisch insoweit auch *Hagenmaier*, Kann das Übergangsmanagement die Resozialisierungsidee retten?, NK 2014, S. 123 (123); *Kerner* (Anm. 524), S. 24; *Maelicke* (Anm. 1259), S. 246; *ders.*, Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, ZfStrVo 1975, S. 198 (201); *Sonnen* (Anm. 624), S. 476; *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 66 spricht insoweit von der entscheidenden Bewährungsphase; vgl. eingehend zur Rückfallgeschwindigkeit *Jehle et al.* (Anm. 600), S. 199.

1265 *Hagenmaier* (Anm. 1264), S. 123.

1266 So *Pruin* (Anm. 626), S. 141 f., 165; *Dünkel* (Anm. 857), S. 14; *Maelicke* (Anm. 1259), S. 247 f.; *Matt*, Einleitung, in: Matt (Hrsg.), Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen, 2012, S. 7 (7); *ders.* (Anm. 625), S. 26; *Matt/Hentschel* (Anm. 625), S. 148 m. w. N.; *Sonnen* (Anm. 624), S. 481 m. w. N.; zu einem positiven Ergebnis kommt auch *Cornel* (Anm. 1259), S. 183; eingehend *Matt* (Anm. 1260), S. 13 ff.

1267 *Berger*, Planungen des Justizministeriums zur Fortentwicklung des Übergangsmanagements vom Justizvollzug in die Freiheit, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2013, S. 41 (41) m. w. N.;

Um dieses hehre Ziel zu erreichen, soll die Zusammenarbeit zwischen der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe, Trägern der freien Straffälligenhilfe und Sozialbehörden verbessert werden.[1268]

Gerade in Bezug auf den letztgenannten Aspekt lässt sich das Übergangsmanagement klar von der Entlassungsvorbereitung abgrenzen.[1269] Denn letztere ist lediglich vollzugsbezogen, bezieht ausschließlich die in der Justizvollzugsanstalt beteiligten Stellen ein und endet – wie schon der Begriff nahelegt – mit dem Tag der Entlassung. Das Übergangsmanagement weist demgegenüber einen de-institutionalisierten und ergebnisorientierten Ansatz auf.[1270] Es geht nicht mehr darum, dass jede der vielzähligen Stellen, die im weitesten Sinne an der Strafrechtspflege beteiligt sind, ihr »Bestmögliches« tut. Es geht vielmehr darum, das gemeinsame Ziel all dieser Institutionen zu erreichen; nämlich, dass der Delinquent (wieder) in das gesellschaftliche Leben eingegliedert wird und keine neuerlichen Straftaten begeht. Die vollzugliche Entlassungsvorbereitung ist somit (nicht exklusiver) Teil eines integrierten Übergangsmanagements.

III. Normative Verankerung in den Landesstrafvollzugsgesetzen

Die Notwendigkeit eines effektiven Übergangsmanagements für einen erfolgreichen resozialisierungsorientierten Strafvollzug kann aus den vorgenannten Gründen nicht ernsthaft bestritten werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit dieser Umstand Eingang in die Landesgesetzgebung gefunden hat.

Sämtliche Landesgesetze sehen umfängliche, im Detail divergierende Vorschriften zur Vollzugsplanung, zu Arbeit und Qualifikation, der Förderung von Außenkontakten (Brief- und Telefonverkehr sowie Besuch) und zur Beratung und Betreuung von Gefangenen vor. Gerade im Hinblick auf Arbeit und Qualifikation haben die Länder – zum Teil unter Förderung durch die Europäische Union – eine Reihe

Cornel (Anm. 1259), S. 171 f. m. w. N.; *ders.*, Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung, BewHi 2012, S. 286 ff.; *Matt* (Anm. 1260), S. 12 ff., 34; *ders.* (Anm. 625), S. 19 m. w. N.; *Roos* (Anm. 17), S. 156; vgl. auch *Wirth*, 10 Gebote im Übergangsmanagement, Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann, in: GS Walter, 2014, S. 653 (654).

1268 *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 20; *Cornel* (Anm. 1259), S. 171 f., 176; *ders.* (Anm. 1267), S. 286 ff.; *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 22; *Dünkel* (Anm. 684), S. 41; *Kinzig/Richter*, Das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg: Aufbau und Neuerungen, Ein Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetz, FS 2011, S. 317 (319); *Maelicke* (Anm. 1259), S. 246, 253; *Matt* (Anm. 1260), S. 126 f.; *ders.* (Anm. 1266), S. 7; *ders.* (Anm. 625), S. 11; *Meinen* (Anm. 17), S. 321; *Matt/Hentschel* (Anm. 625), S. 149; *Sonnen* (Anm. 624), S. 474; *Wirth* (Anm. 1267), S. 655, 661; vgl. auch *Vókó* (Anm. 22), S. 203; vgl. auch Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, April 2011, S. 19 ff.; ähnlicher Ansatz bei *Grote-Kux* (Anm. 633), S. 115, die auf das Erfordernis aufmerksam macht, jegliche Maßnahmen bestmöglich aufeinander abzustimmen.

1269 Dies fordert auch *Cornel* (Anm. 1259), S. 175 f.

1270 Ähnlicher Ansatz bei *Maelicke* (Anm. 1259), S. 254; kritisch-differenzierend indes *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 15 ff. m. w. N.

an Einzelprojekten ins Leben gerufen, die eine Zusammenarbeit mit privaten Bildungsträgern, aber auch den Arbeitsagenturen und Jobcentern institutionalisieren.[1271]

Hinsichtlich der bereits erläuterten notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Stellen sah § 154 Abs. 2 StVollzG lediglich eine allgemein gehaltene Regelung vor:

> »Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.«

Eine vergleichbare Regelung weisen auch die sich teilweise ohnehin eng am Bundesstrafvollzugsgesetz orientierenden Gesetze Bayerns, Hessens und Niedersachsens sowie jenes Gesetz Schleswig-Holsteins auf (Art. 175 Abs. 2 bis 4 BayStVollzG, § 7 HStVollzG, § 181 Abs. 1 NJVollzG und § 131 Abs. 2 LStVollzG SH).

Darüber hinausgehend statuieren § 9 Abs. 6 StVollzG Bln, § 14 Abs. 6 BbgJVollzG, § 8 Abs. 5 BremStVollzG, § 8 Abs. 6 S. 2 bis 4, Abs. 8 HmbStVollzG, § 8 Abs. 6 StVollzG MV, § 10 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, § 14 Abs. 6 LJVollzG (RP) § 8 Abs. 6 SLStVollzG, § 8 Abs. 6 SächsStVollzG, § 14 Abs. 6 JVollzGB LSA, § 8 Abs. 5 Alt. 1 LStVollzG SH sowie § 14 Abs. 6 ThürJVollzGB, dass außerhalb der Vollzugsverwaltung zu lokalisierende Stellen in die Vollzugsplanung einzubeziehen sind, wobei die Regelungen relativ allgemein gehalten sind und somit eine flexible und für den individuellen Fall angepasste Verfahrensweisen ermöglichen.

1271 Vgl. exemplarisch Bayerisches Staatsministerium der Justiz/Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration/Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit/Bayerischer Städtetag/Bayerischer Landkreistag/Bayerischer Bezirketag/Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Empfehlungsvereinbarung zur »Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten« v. 04.02.2015 (https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/pdf/projekte/empfehlungsvereinbarung_unterzeichnet_mit_anlagen.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020); Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit v. 02.10.2012 (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/empfehlungsvereinbarung_unterzeichnet_mit_anlagen.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020); Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen v. 10.05.2012; Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Die Gemeinschaftsinitiative B5, Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen, 2013; Schuldnerberatung im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, Konzeptionelle Ausrichtung und Übergangsmanagement, Juni 2015; *Berger* (Anm. 1267), S. 43 ff.; weitere Beispiele bei *Matt/Hentschel* (Anm. 625), S. 149 ff. m. w. N.; *Roos* (Anm. 17), S. 157 ff.; *Roos/Weber*, Übergangsmanagement, Die Entwicklung in den Ländern, FS 2009, S. 62 ff.; *Wirth* (Anm. 1267), S. 663 ff.; vgl. insoweit auch *Maelicke* (Anm. 1259), S. 247.

Spezielle Regelungen für die Beteiligung der Bewährungshilfe enthalten insbesondere die auf dem Musterentwurf beruhenden Gesetze sowohl für die Erstvollzugsplanung und die weitere Haftzeit (§ 9 Abs. 5 S. 2 StVollzG Bln, § 14 Abs. 5 S. 2 und 3 BbgJVollzG, § 8 Abs. 4 S. 2 BremStVollzG, § 8 Abs. 6 S. 4 HmbStVollzG, § 8 Abs. 5 S. 2 StVollzG MV, § 14 Abs. 5 S. 2 LJVollzG (RP), § 8 Abs. 5 S. 2 SLStVollzG, § 8 Abs. 5 S. 2 SächsStVollzG, § 14 Abs. 5 S. 2 JVollzGB LSA, § 8 Abs. 7 LStVollzG SH sowie § 14 Abs. 5 S. 2 ThürJVollzGB), als auch ausdrücklich für die Phase der Entlassungsvorbereitung (§ 9 Abs. 7 StVollzG Bln, § 14 Abs. 7 BbgJVollzG, § 8 Abs. 6 BremStVollzG, § 8 Abs. 7 HmbStVollzG, § 8 Abs. 7 StVollzG MV, § 14 Abs. 7 LJVollzG (RP), § 8 Abs. 7 SLStVollzG, § 8 Abs. 7 SächsStVollzG, § 14 Abs. 7 JVollzGB LSA, § 8 Abs. 8 LStVollzG SH und § 14 Abs. 7 ThürJVollzGB).

Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung verpflichten eine ganze Reihe an Gesetzen darüber hinaus die Justizvollzugsanstalten, allgemein mit Dritten zusammenzuarbeiten, wobei teilweise beispielhaft etwa die Bewährungshilfe, aber auch Träger der freien Straffälligenhilfe, die Arbeitsagentur und Sozialbehörden genannt werden (§ 87 JVollzGB III (BW)[1272], Art. 175 Abs. 4 BayStVollzG, § 46 Abs. 2 StVollzG Bln, § 50 Abs. 2 BbgJVollzG, § 42 Abs. 2 BremStVollzG, § 16 S. 3 bis 7 HmbStVollzG, § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 HStVollzG, § 42 Abs. 2 StVollzG MV, § 58 Abs. 2 und 3 StVollzG NRW, § 49 Abs. 2 LJVollzG (RP), § 42 Abs. 2 SLStVollzG, § 49 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 59 Abs. 2 LStVollzG SH sowie § 50 Abs. 2 ThürJVollzGB). Eine solche Vernetzung der beteiligten Stellen ist damit in allen Ländern vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der vom Gesetzgeber erwünschten Zusammenarbeit wird indes nicht näher definiert.[1273]

Für Niedersachsen ist in § 68 NJVollzG das Prinzip der durchgehenden Betreuung allgemein und ohne nähere Ausgestaltung normiert. In Nordrhein-Westfalen sind die Justizvollzugsanstalten zudem gemäß § 60 Abs. 4 und 5 StVollzG NRW verpflichtet, zum Entlassungstag einen abschließenden Bericht mit erreichten Erfolgen und fortbestehenden Problematiken über den Gefangenen zu verfassen, der der Bewährungshilfe zu übersenden ist.[1274]

Daneben ermöglichen einige Länder Gefangenen, entweder – freilich auf freiwilliger Grundlage – trotz der Entlassung länger in der Justizvollzugsanstalt zu verbleiben oder sogar nach der Entlassung wieder aufgenommen zu werden, wenn andernfalls ihre Wiedereingliederung gefährdet wäre, und nach der Haftentlassung von Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern betreut zu werden, wenn dies erforderlich ist. Diese Möglichkeiten bestanden zuvor nur, wenn die Person zuvor

---

1272 Befürwortend *Kinzig/Richter* (Anm. 1268), S. 319.

1273 Auf die datenschutzrechtlichen Problematiken einer solchen Zusammenarbeit und den hierzu erlassenen gesetzlichen Vorschriften soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht weiter eingegangen werden.

1274 Positiv hervorhebend *Schaerff* (Anm. 550), S. 224 f.

sozialtherapeutisch behandelt wurde (§§ 125 f. StVollzG).[1275] Mittels dieser Instrumentarien soll eine Betreuungslücke vermieden werden und die Justizvollzugsanstalt auch nach vollzogener Freiheitsstrafe als »Auffangnetz« fungieren, um einen Rückfall des entlassenen Gefangenen zu vermeiden.

Eine Netzwerk-, aber auch Auffangfunktion der Justizvollzugsanstalten wurde damit in den Ländern in unterschiedlichem Maße festgeschrieben. Besonders weitreichend und am detailliertesten erweisen sich die Regelungen in den Ländern, deren Gesetze auf dem Musterentwurf beruhen.

B. Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung

Inwieweit Maßnahmen, die in einer irgendwie gearteten Weise Aufenthalte außerhalb der (geschlossenen) Justizvollzugsanstalt ermöglichen, in den Landesstrafvollzugsgesetzen implementiert wurden, ist Gegenstand der nachfolgenden Abschnitte.

Einen besonderen Stellenwert nehmen im Rahmen der konkreten Entlassungsvorbereitung und damit auch im Rahmen des Übergangsmanagements Vollzugslockerungen ein.[1276] Erst ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt ermöglicht einem Gefangenen, sich etwa bei einem Wohnungs- oder Arbeitgeber vorzustellen oder Behördengänge zu erledigen – um nur auf die »klassischen« Aufgaben im Rahmen der Entlassungsvorbereitung einzugehen.

I. Normative Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung

Auf tatbestandlicher Ebene zeigen sich zwei Modelle: zunächst die bundesgesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 StVollzG, die von einigen Ländern in ihre jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetze übernommen wurde. Daneben stehen die Regelungen zu entlassungsvorbereitenden Lockerungsmaßnahmen der Landesgesetze, die auf dem Musterentwurf beruhen.

Gemein ist dabei beiden Regelungsmodellen, dass sie sich auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt des Gefangenen beziehen. Die Vollzugsbehörde muss insoweit eine Prognose anstellen, wie die Strafvollstreckungskammer zu gegebener Zeit entscheiden wird, und dabei alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auswerten.[1277] Dazu gehören etwa Bundeszentralregisterauszüge, die Aufschluss über

1275 Vgl. hierzu eingehend *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 44 LandesR S. 1 ff.

1276 Vgl. insoweit auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 25; Teil II § 42 LandesR Rdnr. 3; *Cornel* (Anm. 1259), S. 172; *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 22 f.; *Dünkel* (Anm. 857), S. 14; *Jung* (Anm. 1052), S. 89; *Pruin* (Anm. 626), S. 149. *Hagenmaier* (Anm. 1264), S. 124 problematisiert, dass im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zuletzt zu wenig Vollzugslockerungen gewährt wurden und Gefangene dadurch allzu häufig unvorbereitet entlassen wurden.

1277 Vgl. insoweit auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 10 f.; *Best*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 7 D Rdnr. 19; *Harrendorf/Ullenbruch*, in:

die Vorstrafen geben, aber auch der Behandlungsfortschritt während der Haftzeit. Dabei darf die Vollzugsbehörde weder regelmäßig von einer vorzeitigen Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt nach § 57 Abs. 1 StGB noch regelmäßig von einer Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe ausgehen, da es weder in die eine noch in die andere Richtung einen Automatismus gibt. § 57 Abs. 1 StGB erfordert vielmehr eine positive Sozialprognose, in die – vergleichbar mit der Prognose von Flucht- und Missbrauchsgefahren – sämtliche prognoserelevanten Aspekte einzubeziehen sind. Exemplarisch werden in § 57 Abs. 1 S. 2 StGB »die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind« angeführt.

Wegen der insoweit überragenden Bedeutung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes ist die Prognose der Justizvollzugsanstalt in einer Reihe von Bundesländern im Vollzugsplan aufzunehmen und damit regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren: § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVollzG Bln, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgJVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVollzG MV, § 10 Abs. 1 S. 4 Nr. 17 StVollzG NRW, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LJVollzG (RP), § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SLStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsStVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 9 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH sowie § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürJVollzGB.

1. *Modell 1: Die bundesgesetzliche Regelung*

Die auf die Regelung des § 15 Abs. 1 StVollzG zurückgreifenden Vorschriften Baden-Württembergs (§ 89 Abs. 1 JVollzGB III (BW)), Bayerns (Art. 17 Abs. 1 BayStVollzG), Hamburgs (§ 15 Abs. 1 HmbStVollzG), Hessens (§ 16 Abs. 2 S. 1 HStVollzG), Niedersachsens (§ 17 Abs. 1 NJVollzG), Nordrhein-Westfalens (§ 59 Abs. 1 StVollzG NRW) und Sachsen-Anhalts (§ 49 Abs. 4 JVollzGB LSA) verweisen auf die allgemeinen Lockerungsregelungen. Insoweit sind auf tatbestandlicher Seite keine Veränderungen gegenüber den jeweiligen allgemeinen Vorschriften zu erblicken.[1278]

In Sachsen-Anhalt ist diese Lockerungsmöglichkeit – anders als in den übrigen Ländern dieses Regelungsmodells – gemäß § 49 Abs. 4 JVollzGB LSA auf einen

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 H Rdnr. 1. Eine solche Prognose erweist sich insbesondere bei Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe als problematisch, da hierbei kein Vollverbüßungszeitpunkt existiert, vgl. insoweit ausführlich *Rotthaus*, Nochmals: BVerfG zur Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe, Auswirkungen im Strafvollzug, NStZ 1993, S. 218 (219).

1278 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 15 StVollzG Rdnr. 2; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 15 Rdnr. 2; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 49 JVollzGB LSA Rdnr. 1.

Zeitraum von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beschränkt. Einschränkend gilt insoweit lediglich das Erfordernis, dass die Maßnahme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erfolgen muss.

2. *Modell 2: Die Regelung des Musterentwurfes*

Die am Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz beteiligten Länder gehen mit Ausnahme Sachsen-Anhalts darüber hinaus und verändern auch auf tatbestandlicher Ebene den Prüfungsmaßstab: Danach sind[1279] die zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Lockerungsmaßnahmen zu gewähren, wenn nicht mit *hoher Wahrscheinlichkeit* zu erwarten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde. Diese Lockerungsmaßnahmen zur Entlassungsvorbereitung sind geregelt in § 46 Abs. 4 StVollzG Bln, § 50 Abs. 5 BbgJVollzG, § 42 Abs. 4 BremStVollzG, § 42 Abs. 4 StVollzG MV, § 49 Abs. 4 LJVollzG (RP), § 42 Abs. 4 SLStVollzG, § 42 Abs. 4 SächsStVollzG, § 59 Abs. 4 LStVollzG SH und § 50 Abs. 4 ThürJVollzGB.

a) Frist: 6 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung

Die aus diesen gesetzlichen Normen folgenden Lockerungsmöglichkeiten sind beschränkt auf den Zeitraum von sechs Monaten, bevor der jeweilige Gefangene voraussichtlich entlassen werden wird. Diese Befristung ermöglicht den Vollzugsbehörden zwar keine flexible Handhabung in der Entlassungsvorbereitung, gibt dem Gefangenen jedoch Rechts- und den Vollzugsbehörden Handlungssicherheit.[1280]

Insofern ist der Zeitpunkt klar, ab dem die entlassungsvorbereitenden Lockerungsmaßnahmen zu prüfen sind. Andererseits erfolgen konkrete entlassungsvorbereitende Maßnahmen (wie etwa eine Wohnungssuche) erst ab diesem Zeitpunkt.

b) Prüfungsmaßstab: hohe Wahrscheinlichkeit

Der Maßstab, der der Prüfung derartiger Vollzugslockerungen zugrunde zu legen ist, greift – wie auch die originären Lockerungen – auf das Begriffsduo der Flucht- und Missbrauchsgefahr zurück, erfordert jedoch die hohe Wahrscheinlichkeit einer Flucht oder weiterer Straftaten, um die Entlassung vorbereitende Lockerungen zu versagen.

Wo insoweit die Grenze zu ziehen ist, wird aus dem Wortlaut heraus nicht klar. Nach *Krä* »muss die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs […] im konkreten Einzelfall höher sein als die des Ausbleibens eines Missbrauchs«. Einen vergleichbaren, mathematisch-statistischen Ansatz wählt *Schäferskübper*, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Flucht oder eines Missbrauches zu Straftaten deutlich höher als bei 50 % liegen muss. Problematisch erweist sich an diesem Ansatz jedoch, dass die

1279 Durch die hier gewählte Formulierung ist nicht auf die Rechtsfolgenseite zu schließen.
1280 Kritisch insoweit *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 50.

erforderliche Individualprognose schlechterdings nicht im Wege eines mathematischen Fehlschlagrisikos ausgedrückt werden kann.

Im Übrigen gilt das bereits zu den originären Vollzugslockerungen Gesagte. Insbesondere bedarf es einer Einzelfallprüfung; lediglich pauschale Wertungen sind nicht ausreichend. Darüber hinaus ist die Prüfung auf die jeweilige Lockerungsform zu beziehen.[1281]

In teleologischer Hinsicht ist dieser Ansatz auf die Annahme zurückzuführen, dass der Gefangene in kurzer Zeit ohnehin wieder frei sein wird und es sodann kaum effektive Möglichkeiten geben wird, ihn zu kontrollieren.[1282] Die Gesetzgeber haben sich daher dafür entschieden, die Chancen, die eine strukturierte Entlassungsvorbereitung für eine Verbesserung der Legalbewährungsprognose bietet, höher zu gewichten als etwaige Risiken, die mit den Lockerungsmaßnahmen zwangsläufig bzw. im Einzelfall verbunden sind.

c) Erforderlichkeit zur Vorbereitung der Eingliederung

Diese Lockerungen müssen schließlich nach dem Wortlaut der jeweiligen Vorschriften zur Entlassungsvorbereitung erforderlich sein, nur dadurch lässt sich der gegenüber den »normalen« Vollzugslockerungen abgesenkte Prüfungsmaßstab rechtfertigen.

Der Gefangene soll wiederum nicht aus einem Selbstzweck heraus gelockert werden. In teleologischer Hinsicht soll ihm vielmehr ein geordneter Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit ermöglicht werden, um das Rückfallrisiko insbesondere in der ersten Zeit nach der Haftentlassung zu vermindern. Der Begriff der Erforderlichkeit ist dabei weit im Sinne des Resozialisierungsgrundrechts auszulegen; es kommt hierbei stets auf den Einzelfall an.

Lockerungen sind zur Entlassungsvorbereitung indes nicht erforderlich, wenn andere, gleich geeignete vollzugsinterne Maßnahmen zur Verfügung stehen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Möglichkeiten, die Besuche, Telefonate und Briefe eröffnen.[1283]

3. Zwischenergebnis

Auf der dogmatischen Ebene des Tatbestandes zeigen sich zwei diametral gegensätzliche Modelle, um die Lockerungsmaßnahmen zur Entlassungsvorbereitung zu regeln. Das eine verweist vollständig auf die Vorschriften für reguläre Vollzugslockerungen, während das andere einen weitaus großzügigeren Prüfungsmaßstab (»hohe Wahrscheinlichkeit«) vorsieht und insoweit lediglich Einschränkungen

1281 Vgl. *Schäfersküpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 31 ff.

1282 Ebenso *Schäfersküpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 27.

1283 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 9; *Schäfersküpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 35.

durch eine sechsmonatige Frist vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und das Erfordernis im Rahmen der Entlassungsvorbereitung vornimmt.

Eine zahlenmäßige Begrenzung ist hierbei gleichsam nicht vorgesehen. Die Anzahl der Lockerungsmaßnahmen orientiert sich vielmehr allein an den Bedürfnissen einer erfolgversprechenden Entlassungsvorbereitung.[1284]

II. Rechtsfolge: Ermessen oder gebundene Entscheidung?

Auf Rechtsfolgenseite zeigen sich ebenfalls zwei Regelungsmodelle. Das eine statuiert ein intendiertes Ermessen für die Vollzugsbehörde. Das andere räumt dieser dagegen keinerlei Ermessen ein, sondern sieht eine gebundene Entscheidung vor.

1. *Modell 1: Intendiertes Ermessen*

§ 15 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 JVollzGB III (BW), Art. 17 Abs. 1 BayStVollzG, § 15 Abs. 1 HmbStVollzG, § 16 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 17 Abs. 1 NJVollzG, § 59 Abs. 1 StVollzG NRW sowie § 42 Abs. 4 SLStVollzG legen fest, dass Gefangene zur Vorbereitung ihrer Entlassung die hierfür erforderlichen Lockerungen erhalten *sollen*. Es handelt sich somit um ein sog. intendiertes Ermessen, das die Lockerungsgewährung in diesen Fällen als gesetzgeberisch grundsätzlich gewollte Rechtsfolge festlegt, von der die Vollzugsbehörden nur in atypischen Fällen abweichen dürfen.[1285]

2. *Modell 2: Gebundene Entscheidung*

Dagegen legen § 46 Abs. 4 Hs. 1 StVollzG Bln, § 50 Abs. 4 Hs. 1 BbgJVollzG, § 42 Abs. 4 Hs. 1 BremStVollzG, § 42 Abs. 4 Hs. 1 StVollzG MV, § 49 Abs. 4 Hs. 1 LJVollzG (RP), § 42 Abs. 4 Hs. 1 SächsStVollzG, § 49 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 JVollzGB LSA, § 59 Abs. 4 Hs. 1 LStVollzG sowie § 50 Abs. 4 Hs. 1 ThürJVollzGB fest, dass den jeweiligen Gefangenen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die erforderlichen Lockerungsmaßnahmen zu gewähren *sind*. Es handelt sich um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, sodass für die Vollzugsbehörden keine Abweichungsmöglichkeit besteht.

III. Vergleichende Würdigung und Zusammenfassung

Gegenüber den vormaligen bundesgesetzlichen Regelungen ist bei den auf dem Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz beruhenden Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zu konstatieren, dass diese die Lockerungsmöglichkeiten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erheblich erweitert

1284 *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 51.
1285 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 15 StVollzG Rdnr. 2.

haben, indem sie die Handlungsspielräume der Vollzugsbehörden eingeschränkt haben.[1286] Dies zeigt sich einerseits an der klaren zeitlichen Regelung, aber vor allem daran, dass solche Lockerungen nur noch versagt werden dürfen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Gefangene fliehen oder die Lockerung zu Straftaten missbrauchen wird.

Zu begrüßen ist daher auch, dass kein einziges Land die Entscheidung über entlassungsvorbereitende Maßnahmen in das alleinige Ermessen der Vollzugsbehörde stellt, sondern das Ermessen mindestens intendiert. In neun Ländern handelt es sich sogar um eine gebundene Entscheidung.

Dies kommt auch den Rechtsschutzmöglichkeiten des Gefangenen zugute. Denn die Frage, ob die Lockerung zur Entlassungsvorbereitung erforderlich ist, ist umfänglich justitiabel. Lediglich die Prognose über Flucht und Missbrauch ist nur eingeschränkt überprüfbar – doch selbst insoweit zeigen sich Einschränkungen durch den veränderten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Demgegenüber haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt in Anknüpfung an die vormalige bundesgesetzliche Regelung lediglich die Rechtsfolgenseite von einer Ermessensentscheidung hin zu einem intendierten Ermessen bzw. in Sachsen-Anhalt sogar zu einer gebundenen Entscheidung verändert. Ersteres entspricht der Rechtslage unter dem Bundesstrafvollzugsgesetz, weshalb die sich durch die Föderalismusreform bietende Gelegenheit nicht genutzt wurde, die Lockerungsmöglichkeiten gerade in der wichtigen Phase der Entlassungsvorbereitung zu erweitern.

Es bleibt abzuwarten, welche praktischen Erfahrungen die Länder mit diesen Lockerungsmöglichkeiten im Hinblick auf Fehlschläge, aber vor allem auch Erfolge im Prozess der Entlassungsvorbereitung machen. Mithin wäre daher eine Ausweitung der Regelungen nach dem Modell 1 empfehlenswert.

C. Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung

Im Folgenden soll beleuchtet werden, inwieweit die Länder besondere Vorschriften für die Gewährung von Langzeitausgängen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in ihre Strafvollzugsgesetze aufgenommen haben. Sonderregelungen für Gefangene, die sich im Freigängerstatus oder einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden, sollen dabei außer Betracht gelassen werden.

I. Kontingenterweiterung auf eine Woche

Zur Vorbereitung der Entlassung sehen § 15 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 JVollzGB III (BW), Art. 17 Abs. 3 BayStVollzG, § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HmbStVollzG sowie § 17 Abs. 3 NJVollzG vor, dass Gefangene im Zeitraum von

1286 So auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 48; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 H Rdnr. 3 f. (auch für § 16 HStVollzG).

drei Monaten vor ihrer voraussichtlichen Entlassung bis zu sieben Tage bzw. eine Woche zusätzlich beurlaubt werden können. § 59 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW weist dieselben Voraussetzungen auf, geht aber über die vorgenannte Erweiterung des Langzeitausgangskontingentes hinaus und ermöglicht insgesamt bis zu zehn Tage zusätzlicher Langzeitausgänge.

Eine Veränderung des Prüfungsmaßstabes ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.[1287] Es handelt somit letztlich lediglich um eine Erweiterung der jeweils festgelegten Kontingente für Langzeitausgänge. Die Kontingenterweiterung ist davon abhängig, dass die Maßnahme der Entlassungsvorbereitung des Gefangenen dient und steht – ebenso wie der reguläre Langzeitausgang – im (einfachen) Ermessen der Vollzugsbehörde.[1288]

II. Langzeitausgang bis zu sechs Monaten

§ 46 Abs. 3 S. 2 StVollzG Bln, § 50 Abs. 4 S. 3 BbgJVollzG, § 42 Abs. 3 BremStVollzG, § 42 Abs. 3 S. 1 StVollzG MV, § 49 Abs. 3 S. 1 LJVollzG (RP), § 42 Abs. 3 S. 2 SLStVollzG, § 42 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG, § 49 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 59 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH und § 50 Abs. 3 ThürJVollzGB ermöglichen sogar, einem Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monaten zu gewähren.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher erforderlich ist und sich der Gefangene bereits mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.[1289] In Berlin muss der Gefangene sogar die Hälfte der Strafzeit bereits hinter sich haben.

Abweichend davon sieht § 42 Abs. 3 S. 1 StVollzG MV vor, dass die Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern *zwingend* erforderlich sein muss, wobei diesem Erfordernis in der Literatur kein eigenständiger Regelungsgehalt zugemessen wird.[1290]

Es gilt der jeweils allgemeine Prüfungsmaßstab für die Gewährung von Vollzugslockerungen.[1291] Dieser Umstand wird zutreffend damit begründet, dass diese bis zu sechs Monate andauernde Lockerungsmaßnahme ein hohes Maß an Verant-

1287 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 15 StVollzG Rdnr. 4; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 H Rdnr. 11.

1288 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 15 StVollzG Rdnr. 4; *Nestler*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. L Rdnr. 13; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 15 StVollzG Rdnr. 7; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 H Rdnr. 11.

1289 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 7 begründet dieses Erfordernis unter Verweis auf die Gesetzesbegründung damit, dass andernfalls die richterliche Strafverhängung bei kurzen Freiheitsstrafen umgangen würde; ebenso *Schäferskü̈pper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 17.

1290 *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 53.

1291 *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 8; *Schäferskü̈pper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 19.

wortungsbewusstsein, Selbstkontrolle und Absprachefähigkeit des Gefangenen bedarf.[1292] Die Kontrollmöglichkeiten der Justizvollzugsanstalt sind in dieser in erheblichem Maße gelockerten Freiheitsentziehung eingeschränkt und können lediglich über Weisungen erfolgen Die Entscheidung ist darüber hinaus in das Ermessen der Anstalt gestellt; es handelt sich um eine »Kann«-Bestimmung.

§ 16 Abs. 3 S. 1 HStVollzG weist eine vergleichbare Regelung auf, ermöglicht jedoch im Vergleich dazu »lediglich« eine Haftfreistellung von bis zu drei Monaten.

In Hamburg können im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene, die zuvor mehrere Jahre im geschlossenen Vollzug untergebracht gewesen sind, gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 HmbStVollzG ebenfalls für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten einen Langzeitausgang erhalten, wenn sie einer längerfristigen Eingliederung bedürfen und dies zur Entlassungsvorbereitung erforderlich ist.

III. Vergleichende Würdigung und Zusammenfassung

Eine weitreichende Veränderung hat sich bei den auf dem Musterentwurf beruhenden Landesgesetzen gezeigt: Diese ermöglichen, einen Gefangenen bis zu sechs Monate am Stück zu lockern. Eine solche Möglichkeit bestand zuvor, d. h. unter dem Bundesstrafvollzugsgesetz, gemäß § 124 Abs. 1 StVollzG bereits für Gefangene, die in sozialtherapeutischen Einrichtungen behandelt wurden. Hierbei wurden positive Erfahrungen gemacht, sodass der auf alle Gefangenen ausgedehnte Anwendungsbereich zu befürworten ist.[1293]

Inwieweit diese Lockerungsmaßnahme in der Praxis zur Anwendung kommt, ist nicht bekannt. Gleichwohl dürften nur wenige Gefangene für eine derart weitreichende Lockerungsform geeignet sein. Aus der eigenen Praxis des Verfassers dieser Arbeit ist immerhin ein Fall bekannt, in der ein pflegebedürftiger Gefangener über einen mehrere Wochen andauernden Langzeitausgang nach dieser Rechtsgrundlage im Wohnhaus und familiären Umfeld seines Sohnes eingewöhnt werden sollte.[1294] Dorthin sollte der Gefangene mithin auch entlassen werden. Letztlich scheiterte der Versuch dieser sukzessiven Wiedereingliederung daran, dass die Strafvollstreckungskammer der Prognose der Vollzugsbehörde für eine vorzeitige Entlassung nicht folgte.

Für solche Fälle haben die Landesgesetzgeber den Justizvollzugsanstalten einen weiten Spielraum und vor allem einen breiten Fächer an Optionen eingeräumt, welche Maßnahmen sie zur bestmöglichen gesellschaftlichen Wiedereingliederung eines Gefangenen für angezeigt halten. Allein die insoweit geschaffene Möglichkeit steht im besten Sinne für einen resozialisierungsorientierten Strafvollzug.

1292 Vgl. insoweit auch *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 8; *Schäferskúpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 19; LT (SN), Drs. 5/10920, S. 118.

1293 *Boogaart* (Anm. 1256), S. 89 f.; positiv hervorhebend auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 53 m. w. N.

1294 Ein weiteres Praxisbeispiel findet sich bei *Egg*, Was wirkt bei der Behandlung von (Sexual-)Straftätern?, in: GS Walter, 2014, S. 37 (50).

Verfassungsrechtlich geboten ist sie indes vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative nicht. Daher erweisen sich auch die lediglich kontingenterweiternden Regelungen im Hinblick auf höherrangiges Recht als angemessen.

D. Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung

§ 15 Abs. 2 StVollzG, § 89 Abs. 2 JVollzGB III (BW), § 17 Abs. 2 BayStVollzG sowie § 15 Abs. 4 HmbStVollzG sehen vor, dass Gefangene zur Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug verlegt werden *können*.

Die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug gerade im letzten Teil der Haftzeit, der Entlassungsvorbereitung, nicht mehr in das intendierte, sondern nur noch in das einfache Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen, erscheint systemwidrig. In der Literatur wird dieser Umstand damit begründet, dass es zum Ende der Haft hin problematisch sein könnte, einen Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug zu verlegen. Dies sei etwa der Fall, wenn dadurch eine Ausbildung oder therapeutische Maßnahme vorzeitig abgebrochen werden müsste.[1295]

Dieser Einwand vermag jedoch nicht zu verfangen – immerhin ist in diesen Ländern die originäre Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug in das intendierte Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt. Dadurch hat sie gerade die Möglichkeit, in atypischen Fällen – etwa während der Entlassungsvorbereitung – von einer Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug abzusehen, wenn hierdurch sein erfolgreicher Resozialisierungsprozess gefährdet würde. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Determinanten dürfte die »Kann«-Regelung insoweit verfassungswidrig sein, sodass in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nur die allgemeinen Vorschriften über die Unterbringung im offenen Vollzug zur Anwendung kommen dürfen. Jedenfalls aber ist die Ermessensbetätigung auf Null reduziert.

Die Formulierung des § 17 Abs. 2 NJVollzG, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug unterbleiben soll, »wenn dies die Vorbereitung der Entlassung beeinträchtigen würde«, weist denselben Regelungsgehalt auf.[1296] Die Norm kann jedoch als Konkretisierung des ansonsten intendierten Ermessens in Einklang gebracht werden, sodass sie als verfassungskonform anzusehen ist.

1295 So die einhellige Literaturauffassung, vgl. *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 15 StVollzG Rdnr. 3; *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 15 Rdnr. 3; *Köhne/Lesting*, in: AK-StVollzG, 6. Aufl., 2012, § 15 Rdnr. 9; *Nestler*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. L Rdnr. 10; *Setton*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 15 StVollzG Rdnr. 5; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 H Rdnr. 7.

1296 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 17 NJVollzG Rdnr. 1 unter Verweis auf LT (NI), Drs. 15/4325, S. 9.

In Hessen ist die Unterbringungsentscheidung über die (verfassungswidrige) allgemeine Ermessensregel in das intendierte Ermessen der Justizvollzugsanstalt gestellt (§ 16 Abs. 2 S. 1 HStVollzG). In Nordrhein-Westfalen geht die Regelung über das intendierte Ermessen bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nicht über die allgemeine Ermessensregel hinaus und ist obsolet, da sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist.

Die Landesgesetze von Brandenburg[1297], Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, von Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen weisen dagegen – nach hiesiger Sicht folgerichtig – keine gesonderte Rechtsgrundlage für die Unterbringung im offenen Vollzug im Rahmen der Entlassungsvorbereitung auf.

Dieser Umstand lässt sich aufgrund der allgemeinen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug erklären: Denn die Länder sehen entweder im Sinne der herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Maßstäbe ohnehin bereits ein intendiertes Ermessen oder eine gebundene Entscheidung vor. Eine Steigerung wäre insofern nicht möglich. Gleichwohl bleibt eine Entlassung aus dem offenen Vollzug weiterhin erstrebenswert, da die Schwierigkeiten im Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit hierdurch deutlich abgemildert werden.[1298]

E. Unterbringung in Übergangseinrichtungen zur Entlassungsvorbereitung

Die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung zur Entlassungsvorbereitung ermöglichen die Gesetze Berlins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins (§ 46 Abs. 3 S. 1 StVollzG Bln, § 50 Abs. 4 S. 1 BbgJVollzG, § 49 Abs. 3 S. 1 LJVollzG (RP), § 42 Abs. 3 S. 1 SLStVollzG, § 42 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG, § 49 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA sowie § 59 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH). Bei der in § 16 Abs. 2 S. 2 HStVollzG vorgesehenen Möglichkeit, Gefangene in einer Abteilung oder Anstalt des »Entlassungsvollzuges« unterzubringen, handelt es sich dagegen nicht um eine gleichbedeutende Unterbringung in einer Übergangseinrichtung, sondern vielmehr um eine Abteilung oder Anstalt, die in der üblichen geschlossenen oder offenen Vollzugsform auf die Vorbereitung der Haftentlassung spezialisiert

1297 Eine Ausnahme bildet die in § 50 Abs. 3 BbgJVollzG geregelte »Eingliederungsabteilung«, die sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug vorgehalten werden kann, vgl. *Krä*, in: Arloth/Krä, § 50 BbgJVollzG Rdnr. 2.

1298 Ebenso *Steinhilper*, Die Bedeutung des offenen Vollzugs für das Übergangsmanagement, FS 2009, S. 196 (197).

ist. Die hessische Norm ist daher ein spezieller Ausfluss des Binnendifferenzierungsgedankens.[1299]

Als »Übergangseinrichtungen« im Sinne der vorgenannten Vorschriften sind indes solche Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zu verstehen, die sich um Straffällige kümmern und sich in der Regel nicht in öffentlicher, sondern in freier Trägerschaft befinden.[1300] Die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung darf dabei jedoch nicht zu einem fiskalischen Sparprogramm verkommen, indem Haftplätze eingespart werden können.

Zwar haben die Länder nicht geregelt, dass die Justizvollzugsanstalten die Kosten hierfür zu tragen oder diese Übergangseinrichtungen zu unterhalten oder zumindest doch finanziell zu fördern hätten. Aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit dem Resozialisierungsgrundrecht ergibt sich jedoch – wie aufgezeigt – die Verpflichtung, den Vollzug mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Während der hier in Rede stehenden Maßnahme befindet sich die betreffende Person weiterhin im juristischen Sinne in einem Gewahrsamsverhältnis.[1301]

Insofern folgt hieraus auch die Verpflichtung, für die Maßnahmen aufzukommen, die für die Resozialisierung des Delinquenten erforderlich sind – zumal, wenn diese seitens des Gesetzgebers ausdrücklich vorgesehen worden sind. Demnach muss die öffentliche Hand für die Kosten aufkommen, die die Unterbringung eines Gefangenen in einer Übergangseinrichtung verursacht.[1302]

Gleichwohl darf es sich hierbei nicht um eine verkappte Vollzugsprivatisierung handeln. Die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung ist an deren Erforderlichkeit gekoppelt, sodass diese Maßnahme nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen der offene Vollzug nicht zu dem gewünschten Ziel zu führen vermag und somit an seine Grenzen stößt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bereits absehbar ist, dass der Gefangene nach seiner Haftentlassung wohnungslos sein wird und er sodann in der Übergangseinrichtung verbleiben kann.[1303]

Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass der Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ferner verweisen die vorbezeichneten Regelungen auf den jeweils für die allgemeine Lockerungsgewährung vorgesehenen Prüfungsmaßstab, wobei die Entscheidung jeweils im Ermessen der

---

1299 Verfehlt daher die Erwähnung im Zusammenhang mit den Übergangseinrichtungen bei *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 1; wie hier wohl *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 16 HStVollzG Rdnr. 4; *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 16 HStVollzG Rdnr. 8.

1300 Vgl. auch *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 40; *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 9.

1301 Vgl. zum Status des in einer Übergangseinrichtung untergebrachten Gefangenen *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 42; *Pruin* (Anm. 626), S. 154.

1302 Neutraler dagegen *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II § 42 LandesR Rdnr. 40, die lediglich statuieren, dass die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung nicht an den Kosten scheitern dürfe.

1303 Auf dieses Beispiel verweisen etwa *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 6; *Pruin* (Anm. 626), S. 154 f. m. w. N.

Vollzugsbehörde steht. Trotz der weitreichenden Folgen dieser Lockerungsform sui generis[1304] sieht der Gesetzeswortlaut keine Wartefrist wie etwa beim Langzeitausgang vor.[1305]

Allerdings ergibt sich aus den Regelungen nach § 10 Abs. 3 StVollzG Bln, § 15 Abs. 4 BbgJVollzG, § 9 Abs. 3 StVollzG MV, § 15 Abs. 4 LJVollzG (RP), § 9 Abs. 3 SLStVollzG, § 9 Abs. 3 SächsStVollzG, § 15 Abs. 4 JVollzGB LS und § 9 Abs. 3 LStVollzG SH, dass die Entlassungsvorbereitung ein Jahr bzw. neun Monate (Schleswig-Holstein) vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beginnt, eine Unterbringung in einer Übergangseinrichtung zur Entlassungsvorbereitung vor diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt.

Die Mehrzahl der Länder sieht eine derartige Möglichkeit indes nicht vor: Hierbei handelt es sich um Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

F. Zusammenfassung

Mit den auf dem Musterentwurf beruhenden Gesetzen haben die entsprechenden Landesparlamente von Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zweckmäßige und auf die Wiedereingliederung fokussierte Regelungen in Bezug auf das Thema der vorliegenden Studie geschaffen, die einen geordneten Übergang von der Haft zurück in die Freiheit ermöglichen sollen. Diese stehen unter der Prämisse, dass Lockerungsmaßnahmen, aber auch der offene Vollzug als Teil eines behandlungsorientierten Strafvollzuges zu einer Senkung des Rückfallrisikos eines Strafgefangenen beitragen.

Die weitreichendsten Veränderungen gegenüber der Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes zeigen sich in Bezug auf die Regelungen zu entlassungsvorbereitenden Lockerungsmaßnahmen. Die Lockerungsmöglichkeiten wurden in den Ländern des Musterentwurfes (mit Ausnahme Sachsen-Anhalts) erheblich ausgeweitet, indem nicht mehr eine »normale« Gefahr für Flucht oder Missbrauch ausreichend sein soll, um Lockerungen zu versagen. Vielmehr muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für Flucht oder Missbrauch bestehen. Darüber hinaus steht die Entscheidung in allen Ländern des Musterentwurfes nicht mehr im irgendwie gearteten Ermessen der Vollzugsbehörde, sondern ist gebunden. Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung *sind* demnach zu gewähren, wenn das vorbeschriebene hohe Flucht- oder Missbrauchsrisiko nicht besteht.

1304 *Rettke*, in: Graf/Anders, BeckOK StVollzR SH, § 59 Rdnr. 26 spricht demgegenüber von einer »freie[n] Form der Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen«.

1305 A. A. dagegen *Krä*, in: Arloth/Krä, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 6 und *Schäferskūpper*, in: BeckOK StVollzR SN, § 42 SächsStVollzG Rdnr. 15, die sich für eine analoge Anwendung der sechsmonatigen Mindestverbüßungsdauer aussprechen.

In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben sich demgegenüber keine Veränderungen zur vormaligen Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes ergeben. Der einzige Unterschied zu den allgemeinen Lockerungsvorschriften ist in diesen Ländern darin zu erblicken, dass der Entscheidungsmaßstab vom einfachen zu einem intendierten Ermessen verändert wurde. In Sachsen-Anhalt gilt demgegenüber zwar der allgemeine Lockerungsmaßstab; die Entscheidung ist jedoch gebunden.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang. Die zehn Musterentwurfs-Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) haben die Möglichkeit geschaffen, einen Gefangenen bis zu sechs Monate am Stück in einen Langzeitausgang zu schicken. Eine vergleichbare Regelung mit einigen einschränkenden Voraussetzungen weist das Hamburger Gesetz auf. Und selbst das sonst eher restriktive hessische Gesetz ermöglicht eine Haftfreistellung immerhin für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen sowie über die bereits genannte Regelung hinausgehend auch Hamburg sehen generell lediglich vor, dass ein Gefangener innerhalb der letzten drei Monate vor der Entlassung bis zu einer Woche zusätzlichen Hafturlaub bzw. in Nordrhein-Westfalen von bis zu zehn Tagen erhalten kann – hierbei handelt es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Kontingents.

Eine weitere grundlegende Neuerung zeigt sich in acht der zehn Länder, die am Musterentwurf beteiligt waren; nämlich die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung zur Entlassungsvorbereitung, die die Gesetze Berlins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins ermöglichen.

Es wird erwartet, dass hierdurch insgesamt wieder mehr Gefangene besonders im Rahmen der so wichtigen Entlassungsvorbereitung gelockert werden.[1306] Tatsächlich bestätigt hat sich diese Hypothese bislang nicht.[1307]

Als verfassungswidrig (oder jedenfalls verfassungskonform auszulegen) haben sich dagegen die Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen zu einer entlassungsvorbereitenden Verlegung in den offenen Vollzug erwiesen, die lediglich in das Ermessen der Anstalt gestellt wird. Es ist daher zu begrüßen, dass die überwiegende Mehrzahl der Länder auf vergleichbare Regelungen gänzlich verzichtet hat – die allgemeinen Regeln über die Unterbringung im offenen Vollzug erscheinen insoweit ausreichend zu sein.

An seine Grenzen stößt auch das beste Übergangsmanagement jedoch da, wo eine Strafvollstreckungskammer eine für die Vollzugsbehörden überraschende Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung trifft: die Justizvollzugsanstalt wird sich

1306 Diese Annahme äußert etwa *Pruin* (Anm. 626), S. 150; positives Fazit auch bei *Cornel* (Anm. 1196), S. 496.

1307 So *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 30 ff.

ggf. auf einen späteren Entlassungszeitpunkt eingestellt und Maßnahmen des Übergangsmanagements folglich noch nicht eingeleitet haben. Vereinzelt wird daher eine regelhafte vorzeitige Entlassung vorgeschlagen, um die Entlassung zu einem verbindlichen Termin planen zu können.[1308]

Dieser Ansatz erscheint jedoch nicht angezeigt. Immerhin ist die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung ein nicht unerheblicher extramuraler Motivationsfaktor für Gefangene, an Behandlungsmaßnahmen mitzuwirken. Würde die Prüfung der Strafvollstreckungskammer in einen Automatismus verkehrt, würde diese Motivierungsfunktion dagegen entfallen. Angezeigt erscheint daher vielmehr, für frühzeitigere vollstreckungsrechtliche Entscheidungen zu sorgen und diese ggf. unter den Vorbehalt zu stellen, dass etwa Wohnung und Arbeit oder die Anbindung an eine Suchtberatungsstelle vorhanden sind.

In der Gesamtschau ist zu konstatieren, dass der Musterentwurf im Rahmen von Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement die weitreichendsten Veränderungen gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes und den nicht auf diesem Entwurf beruhenden Landesgesetzen geschaffen hat.[1309] Diese Fokussierung wird auch insoweit deutlich, als hierfür eigene Regelungsabschnitte geschaffen wurden.[1310] Die Regelungen der übrigen Länder sind zwar nicht verfassungswidrig. Immerhin kommt den Gesetzgebern bei der Schaffung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes ein weiter, verfassungsrechtlich nicht zu tangierender Einschätzungsspielraum zu. Die Regelungen des Musterentwurfes haben die einschlägigen Interessen von Resozialisierung und Sicherheit jedoch in dieser letzten Haftphase angemessen austariert im Sinne des Resozialisierungsgrundrechtes, aber auch der mittel- und langfristigen Sicherheit der Allgemeinheit.

Vollzugsrechtspolitisch zu begrüßen ist daher im Sinne eines integrierten Übergangsmanagements auch, dass die Beteiligung von Stellen außerhalb des Vollzuges – insbesondere der Bewährungshilfe – in den Prozessen der Vollzugsplanung, aber auch der Entlassungsvorbereitung gesetzlich ausgeweitet und überwiegend detailliert festgeschrieben wurde.[1311] Letztlich führt nur eine solche ausdrückliche und detaillierte gesetzliche Regelung zu einer tatsächlichen Verbesserung der Zusammenarbeit.[1312] Dadurch werden diese Stellen im Sinne der Resozialisierung des jeweiligen Straftäters frühzeitig eingebunden. Im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen wird der zu Entlassende darüber hinausgehend in die Lage versetzt, Kontakt zu diesen Stellen aufzunehmen, um nahtlos angebunden werden zu können – etwa an Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Wohneinrichtungen und Sozialbehörden.

1308 Vgl. *Pruin* (Anm. 626), S. 165 m. w. N.

1309 Ebenso *Pruin*, a. a. O., S. 150; ebenso positiv hervorhebend *Gies* (Anm. 33), S. 355.

1310 Kritisch zur systematischen Verortung *Bahl/Pollähne*, in: AK-StVollzG, Teil II Vor § 42 LandesR Rdnr. 3 f.

1311 *Cornel* (Anm. 1196), S. 501; *Pruin* (Anm. 626), S. 145.

1312 *Sonnen* (Anm. 624), S. 482 m. w. N.; vgl. auch *Grote-Kux* (Anm. 633), S. 116.

Siebtes Kapitel: Das vollzugsbehördliche Entscheidungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren, in dem die Justizvollzugsanstalt die Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug vorbereitet, richtet sich nicht nur nach den gesetzlichen Vorgaben der Landesstrafvollzugsgesetze, sondern insbesondere auch nach den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Erlassen der Landesjustizministerien. Die Verfahrensfragen haben für die Frage, ob ein Gefangener in den Genuss von Lockerungen kommt, jedoch entscheidenden Einfluss. Denn je umfänglicher die zu prüfenden Aspekte und einzuhaltenden Verfahrensschritte sind, desto länger muss der Gefangene auf eine Entscheidung warten und desto mehr Fallstricke gilt es für einen für die Gefangenen positiven Verfahrensausgang zu überwinden.

Ob ein umfänglicheres Verfahren mit geringen Chancen auf Vollzugslockerungen verbunden ist[1313], erscheint dagegen fraglich. Eine umfassende Prüfung, ob Flucht- und Missbrauchsgefahren gegeben sind, erhöht schließlich die Prognosesicherheit und führt zu geringe(re)n Lockerungsfehlschlägen aufgrund von Flucht oder neuerlicher Straftaten des Gelockerten. Zugleich besteht aber natürlich die

1313 Kritisch etwa *Köhne* (Anm. 541), S. 131 f. hinsichtlich der zeitlichen Verzögerung durch die Einholung von Sachverständigengutachten.

Gefahr, dass durch Verfahrensvorschriften überhöhte Anforderungen an die Gefangenen gestellt werden und Lockerungen somit faktisch ausgeschlossen werden.[1314]

Nachfolgend sind folglich die Verfahrensvorschriften zu ermitteln, auf ihre Verfassungs- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zwischen den Ländern zu vergleichen.

A. Prüfung auf Antrag des Gefangenen und im Rahmen der Vollzugsplanung

Der Vollzugsplan und das diesem zugrunde liegende Diagnoseverfahren bzw. die Behandlungsuntersuchung sind die zentralen Dokumente der Vollzugsgestaltung, in dem Problemlagen und die Entwicklung des Gefangenen dargestellt und daraus erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden. Diese Maßnahmen soll(te) ein Gefangener während seiner Haftzeit absolvieren, um im Idealfall als »resozialisiert« entlassen werden zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung des Vollzugsplanes[1315] in seiner Rechtsprechung immer wieder herausgestellt:

> »Der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung § 7 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 StVollzG die Vollzugsbehörde verpflichtet, ist daher zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Blick auf den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen wie für die Vollzugsbediensteten. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht.«[1316]

Dementsprechend ist in allen Ländern mit dem Vollzugsplan und dessen Fortschreibung über die Eignung für Vollzugslockerungen zu entscheiden (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 JVollzGB III (BW), VV Abs. 1 lit. a) zu Art. 9 BayStVollzG, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 15, 16 StVollzG Bln, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 17, 18 BbgJVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 BremStVollzG, § 8 Abs. 2 Nr. 6 HmbStVollzG, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 HStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 16, 17 StVollzG MV, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NJVollzG, § 10 Abs. 1 S. 4 Nr. 9 StVollzG NRW, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 16, 17 LJVollzG (RP), § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 SLStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 16, 17 SächsStVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 JVollzGB LSA, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 LStVollzG SH sowie § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 16, 17 ThürJVollzGB). Zu überprüfen ist die Eignung gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 JVollzGB III (BW), § 9 Abs. 3 S. 1 StVollzG

1314 Vgl. zur grundrechtsdienenden Funktion von Verfahrensvorschriften bereits S. 116.

1315 Geläufig sind auch die gesetzlichen Bezeichnungen als »Vollzugs- und Eingliederungsplan« sowie »Resozialisierungsplan«.

1316 Statt vieler BVerfGK 9, S. 231 (234).

Bln, § 14 Abs. 3 S. 1 BbgJVollzG, § 8 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 8 Abs. 4. S. 2, 3 HmbStVollzG, § 10 Abs. 3 HStVollzG, § 8 Abs. 4 StVollzG MV, § 9 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 10 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW, § 14 Abs. 3 S. 1 LJVollzG (RP), § 8 Abs. 2 S. 1 SLStVollzG, § 8 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG, § 14 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 8 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH sowie § 14 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB regelmäßig, d. h. überwiegend alle sechs bis zwölf Monate, mit der Vollzugsplanung.[1317]

Bayern verzichtet dagegen sowohl auf der Ebene des Gesetzes als auch der Verwaltungsvorschriften auf eine solche Fristenregelung.

Darüber hinaus kommt eine Eignungsprüfung auf Antrag des Gefangenen in Betracht, wobei eine solche sich freilich in einem Verweis auf die derzeit gültige Vollzugsplanung begnügen darf, wenn und soweit die Sach- und Rechtslage unverändert ist.

Hinsichtlich der regelmäßigen Prüfung der Lockerungseignung im Rahmen der Vollzugsplanung sind somit keine signifikanten Unterschiede zwischen den Ländern auszumachen.

Dies betrifft zunächst auch entlassungsvorbereitende Maßnahmen, die sowohl im Bundes- als auch in allen Landesgesetzen im Rahmen der regulären Vollzugsplanung zu prüfen sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG, § 5 Abs. 2 Nr. 8 JVollzGB III (BW), VV Abs. 1 lit. b) Spiegelstrich 5 zu Art. 9 BayStVollzG, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 20 StVollzG Bln, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 22 BbgJVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 BremStVollzG, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 HmbStVollzG, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 11 HStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 StVollzG MV, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 NJVollzG, § 10 Abs. 1 S. 4 Nr. 18 StVollzG NRW, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 LJVollzG (RP), § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 SLStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 SächsStVollzG, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 19 JVollzGB LSA, § 9 Abs. 1 Nr. 22 LStVollzG SH und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 ThürJVollzGB).

Eine Divergenz zeigt sich jedoch insoweit, als die auf dem Musterentwurf beruhenden Landesgesetze die Vollzugsbehörden verpflichten, im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (Schleswig-Holstein: neun Monate) dezidiert zu aufgezählten entlassungsvorbereitenden Maßnahmen Stellung zu nehmen (§ 10 Abs. 3 StVollzG Bln, § 15 Abs. 4 BbgJVollzG, § 9 Abs. 3 BremStVollzG, § 9 Abs. 3 StVollzG MV, § 15 Abs. 4 LJVollzG (RP), § 9 Abs. 3 SLStVollzG, § 9 Abs. 3 SächsStVollzG, § 15 Abs. 4 JVollzGB LSA, § 9 Abs. 3 LStVollzG SH sowie § 15 Abs. 4 ThürJVollzGB). Die Aufzählung umfasst etwa Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzog oder auch einer Übergangseinrichtung speziell zur Entlassungsvorbereitung, aber auch Wohnung und Arbeit für die Zeit nach der Haftentlassung, die Unterstützung bei Behördengängen oder seitens der Justizvollzugsanstalt für notwendig befundene strafvollstreckungsrechtliche Auflagen und

---

1317 § 5 Abs. 5 S. 2 JVollzGB III (BW) und § 9 Abs. 3 S. 2 NJVollzG verzichten dagegen auf ausdrückliche gesetzliche Fristenregelungen; NAV Nr. 2 zu § 7 NJVollzG sieht allerdings ebenfalls Fristen von sechs Monaten als angemessen an.

Weisungen für die Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Dadurch wird sichergestellt, dass keine für die konkrete Vorbereitung der Wiedereingliederung erforderliche Maßnahmen übersehen werden. Dieser auch »Eingliederungsplan« genannte Teil des Vollzugsplanes dient den Justizvollzugsanstalten somit als Leitfaden für die Planung der Entlassungsvorbereitung.

B. Beteiligungspflichten

Die Länder sehen in unterschiedlichem Ausmaß durch abstrakt-generelle Verwaltungsvorschriften vor, dass die Justizvollzugsanstalten im Rahmen des Verfahrens, in dem geprüft wird, ob Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug gewährt werden können, andere Behörden beteiligen müssen. Dies umfasst regelmäßig zumindest die Anfrage, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diesen vollzuglichen Maßnahmen entgegenstehen. Erst auf diesem Wege erlangt die Justizvollzugsanstalt nicht selten Kenntnis von anhängigen Ermittlungsverfahren oder dem Stand des Ausweisungsverfahrens.

Wie bereits geschildert, sind Gefangene, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Staatsschutzdeliktes verbüßen, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, aber noch nicht vollzogen ist oder gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft heraus abgeschoben werden sollen, in der weit überwiegenden Zahl der Länder von Lockerungen und offenem Vollzug grundsätzlich ausgeschlossen. Möchte die Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen die Maßnahme gleichwohl gewähren, muss sie die zuständige Vollstreckungsbehörde, das zuständige Gericht bzw. die zuständige Ausländerbehörde beteiligen, wobei sie sich mit der Ausländerbehörde sogar ins Benehmen setzen muss. Dies ist nach VV Nr. 1 Abs. 2 S. 2 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 6 Abs. 2 S. 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 2.2 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.7. S. 3 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 1 Abs. 2 S. 2 zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 2 zu Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 2 zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 S. 2 zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 3 Abs. 2 S. 1 zu § 42 StVollzG Bln, VV Nr. 1 Abs. 2 S. 2 zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 S. 2 zu § 38 BremStVollzG sowohl für die Unterbringung im offenen Vollzug als auch für die Gewährung von Lockerungen erforderlich. Nach VV Nr. 1 Abs. 2 S. 2 zu § 15 SLStVollzG ist dies im Saarland nur für die Unterbringung im offenen Vollzug erforderlich.

Darüber hinaus werden Gefangene regelmäßig als ungeeignet für diese Maßnahmen angesehen, wenn gegen sie ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Möchte die Vollzugsbehörde den Gefangenen gleichwohl in den offenen Vollzug verlegen oder ihm Lockerungen gewähren, muss sie gemäß VV Nr. 2 Abs. 2 S. 2 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 3 S. 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3.2 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.11 S. 2 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 2 Abs. 2 S. 2 zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 2 zu

Art. 13 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 S. 2 zu Art. 14 BayStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 S. 2 zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 3 S. 2 zu § 38 BremStVollzG zuvor die zuständige Behörde beteiligen. Im Saarland gilt dies gemäß VV Nr. 2 Abs. 2 S. 2 zu § 15 SLStVollzG wiederum nur für die Unterbringung im offenen Vollzug. Berlin verzichtet gänzlich auf eine solche Regelung.

Eine vergleichbare Vorschrift gibt es in Hessen: Dort dürfen – wie bereits erläutert – vollzugsöffnende Maßnahmen bei angeordneter und noch nicht vollzogener freiheitsentziehender Maßregel der Besserung und Sicherung, bei anhängigen Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie bei vollziehbarer Ausweisungsverfügung und geplanter Abschiebung aus der Haft heraus gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2, 5 bzw. 6 HStVollzG nur gewährt werden, wenn »besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr […] nicht gegeben ist«. Im Rahmen der Prüfung, ob solche Umstände vorliegen, verpflichtet HVV § 9 Nr. 3.3 zu § 13 HStVollzG die Vollzugsbehörden, das zuständige Gericht (in Maßregelfällen) bzw. in allen anderen Fällen die zuständige Behörde zu hören.

Darüber hinaus müssen baden-württembergische Justizvollzugsanstalten den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit Gericht und Staatsanwaltschaft abklären, sofern der Gefangene mit seiner Tat einen besonders hohen Schuldgehalt verwirkt hat oder diese Tat in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregte (VV Nr. 7.2 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW)). Diese Vorgehensweise erscheint durchaus sachgerecht. Denn die Lockerungsplanung orientiert sich am voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt. §§ 57, 57a StGB sehen die Möglichkeit vorzeitiger Entlassungen zum sog. Halbstrafenzeitpunkt, zum Zweidrittelzeitpunkt oder auch zu späteren Zeitpunkten vor. Nicht in jedem Fall kommt es dazu, dass ein Gefangener seine Freiheitsstrafe vollständig verbüßen muss. Die Anstalt muss also eine Prognose anstellen, wann sie vermutet, dass der Gefangene entlassen wird.

Häufig mag diese Prognose leichtfallen; insbesondere in Fällen, in denen es sich um einen uneinsichtigen, nicht behandlungswilligen Gefangenen mit zwanzig einschlägigen Eintragungen im Bundeszentralregister handelt. Hier wird von einer Vollverbüßung auszugehen sein.

Es gibt aber auch genügend Fälle, in denen die Sachlage nicht derart eindeutig ist, etwa wenn der Gefangene im Vollzug einen inneren Wandel vollzogen hat und ihm nunmehr eine positive Sozialprognose zu attestieren sein könnte. Die Anstalt kann ihrer Vollzugsplanung sodann zwar einen früheren Entlassungszeitpunkt zugrunde legen. Ob sie es jedoch schafft, mit ihrer Stellungnahme (§ 454 Abs. 1 S. 2 StPO) im Rahmen des Aussetzungsverfahrens Gericht und Staatsanwaltschaft zu überzeugen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Besonders die Vollstreckungsstaatsanwälte schauen primär regelmäßig bloß die Vorstrafen eines Gefangenen an und beantragen in einer überaus kurz gehaltenen Stellungnahme an das Gericht, den Aussetzungsantrag des Gefangenen abzulehnen.

Zudem kommt es durchaus zu Konflikten zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Gefangenen, wenn etwa im Vollzugsplan steht, dass diesem eine Entlassung zum Endstrafenzeitpunkt zugrunde gelegt wird.[1318] Gefangene halten dies häufig für eine unzulässige Prognose der Anstalten. Schließlich habe nur der Richter über die vorzeitige Entlassung zu entscheiden, nicht jedoch die Anstalt. Diese müsse vielmehr auf seine vorzeitige Entlassung hinarbeiten.

Es ist mitunter schwierig, einem Gefangenen zu erklären, weshalb von einer Vollverbüßung ausgegangen wird, auch wenn es natürlich erforderlich ist, die Umstände zu erörtern, die die Anstalt zu dieser Prognose führen. Insofern erscheint es jedenfalls sachgerecht, den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit den übrigen am Aussetzungsverfahren beteiligten Stellen abzustimmen, um die Prognose auf ein breiteres Fundament zu stellen. Es wäre daher sogar dafür zu plädieren, diese Praxis auf weitere Fälle auszuweiten. Inwieweit sich jedoch die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten dazu bringen lassen, außerhalb eines förmlichen Aussetzungsverfahrens bestimmte Entscheidungen in Aussicht zu stellen, erscheint fraglich.[1319] Insoweit besteht nach hiesiger Auffassung gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

In Schleswig-Holstein ist darüber hinaus gemäß AB Nr. 1 S. 1 zu § 13 StVollzG sowie AB Nr. 3 zu § 11 StVollzG in Fällen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, bei Sexualdelikten, Betäubungsmittelhandel oder in Fällen organisierter Kriminalität die zuständige Vollstreckungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft zu beteiligen.

HVV § 9 Nr. 3.1 S. 1 zu § 13 HStVollzG bestimmt, dass die zuständige Vollstreckungsbehörde in einer ganzen Reihe von Fällen zu beteiligen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn einer der Tatbestände von § 13 Abs. 5 oder 6 HStVollzG erfüllt ist, wenn der Gefangene zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren, wegen Betäubungsmittelhandels oder eines Staatsschutzdeliktes verurteilt wurde oder er der organisierten oder extremistischen Kriminalität zuzurechnen ist. Darüber hinaus ist gemäß HVV § 9 Nr. 3.1 S. 2 zu § 13 HStVollzG das Landeskriminalamt zu beteiligen, wenn hierdurch Erkenntnisse zu erwarten sind. In Fällen organisierter oder extremistischer Kriminalität sind Landeskriminalamt und Verfassungsschutz zwingend zu beteiligen (HVV § 9 Nr. 3.1 S. 3 zu § 13 HStVollzG). Es ist davon auszugehen, dass im Zuge einer zunehmenden Fokussierung des Strafvollzuges auf radikalisierte bzw. extremistische Gefangene auch weitere Länder eine Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten, den Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter und der Landesämter für Verfassungsschutz vorsehen.

So schreibt auch NAV Nr. 1 Abschn. D. IV. Abs. 1 S. 1 zu § 11 StVollzG eine Beteiligung der Polizeibehörden u. a. bei Gefangenen, deren Verurteilungen Sexual-, Tötungs-, Raub- oder Betäubungsmittelhandelsdelikte zugrunde liegen, vor.

1318 Vgl. hierzu etwa OLG Rostock, Beschl. v. 23.06.2017, 20 Ws 181/17 – *juris, Rdnr.* 19; LG Lübeck, Beschl. v. 28.07.2017, 5 h StVK 20/17 (n. v.).

1319 Kritisch insoweit nämlich OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.12.1981, 3 Ws 717/81, NStZ 1982, S. 260 (261).

Nach NAV Nr. 1 Abschn. D. IV. Abs. 2 zu § 11 StVollzG müssen die Justizvollzugsanstalten darüber hinaus bei den Staatsanwaltschaften abfragen, ob offene Verfahren gegen den Gefangenen vorliegen – eine Praxis, die schon mit Blick auf den prinzipiellen Ausschluss eines Gefangenen von Lockerungen und offenem Vollzug in solchen Fällen auch in den übrigen Ländern vorherrscht, obwohl ausdrückliche Vorgaben hierfür nicht ersichtlich sind.

In diesem Sinne bestimmen AV III. 1. S. 1 zu § 11 HmbStVollzG sowie AV VIII. 2. S. 1 zu § 12 HmbStVollzG, dass bei der Vollstreckungsbehörde, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden anzufragen ist, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die einer Verlegung in den offenen Vollzug oder einer Gewährung von Vollzugslockerung entgegenstehen.

Es erscheint insgesamt durchaus zweckmäßig, Erkenntnisse über die Gefangenen bei anderen Behörden einzuholen, um aus vollzuglicher Sicht eine zielgerichtete Flucht- und Missbrauchsprognose stellen zu können.[1320] Hierin ist auch keine Einschränkung der Gefangenenrechte zu erblicken, da hieraus keine unmittelbaren Rechtsfolgen für den Gefangenen abgeleitet werden. Vielmehr gehört diese Vorgehensweise zu einer umfassenden Sachverhaltsermittlung im Rahmen des vollzugsbehördlichen Entscheidungsverfahrens.

Gleichwohl ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass andere Behörden die Anfrage der Justizvollzugsanstalt umdeuten und pauschal erklären, Lockerungsmaßnahmen nicht »zuzustimmen« – nicht selten sogar ohne jede Begründung.[1321] Dabei muss davon auszugehen sein, dass diesen Behörden die gesetzlichen Lockerungsvoraussetzungen nicht bekannt sind, was ihnen aufgrund einer spezifisch abweichenden Zwecksetzung ihres gesetzlichen Behördenauftrages auch nicht vorzuwerfen sein kann. Sie möchten ihr eigenes Verfahren (etwa ein ausländerrechtliches Ausweisungsverfahren) sichern, weshalb ihnen die Inhaftierung der betroffenen Person zumindest nicht ungelegen kommt. Die Vollzugsbehörde muss dagegen darüber hinaus auch den Resozialisierungsanspruch des Gefangenen in die Waagschale legen und kann daher durchaus im Rahmen der Einzelfallprüfung zu abweichenden Ergebnissen gelangen.

Die Beteiligung anderer Behörden entbindet die Justizvollzugsanstalt daher nicht von ihrer eigenen Prüfungskompetenz und -verantwortung.[1322] Folglich ist zu begrüßen, dass jedenfalls für Hamburg AV III. 2. S. 3 zu § 11 HmbStVollzG klarstellt, dass die von anderen Behörden mitgeteilten Erkenntnisse nur zu berücksich-

1320 Neutraler dagegen *Joester et al.* (Anm. 1045), S. 104.
1321 Kritisch in diesem Sinne auch *Kimpel* (Anm. 16), S. 59 f.
1322 Vgl. nur OLG Celle, Beschl. v. 30.05.1990, 1 Ws 117/90 (StrVollz), ZfStrVo 1992, S. 261.

tigen sind, wenn diese auf eine mögliche Flucht- oder Missbrauchsgefahr des Gefangenen hinweisen.[1323] Ansonsten sind die Stellungnahmen anderer Behörden unbeachtlich. Die Vollzugsbehörde sollte daher in ihrer Anfrage klarstellen, welche Art von Erkenntnisgewinn sie sich von der Beteiligung der anderen Behörde erhofft.

C. Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsbehörde

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass die Aufsichtsbehörde – regelmäßig das Justizministerium – sich vorbehält, die Lockerungsplanung der Justizvollzugsanstalt für einen bestimmten Gefangenen zu prüfen.[1324] Nachfolgend sollen zunächst die normativen Bestimmungen hierzu dargestellt werden:

Gemäß § 12 JVollzGB III (BW) i. V. m. VV Nr. 7.4 S. 4, Nr. 8.1 zu § 9 JVollzGB III (BW) bedarf die Zulassung zu Vollzugslockerungen in Baden-Württemberg bei Gewaltstraftätern mit einer Freiheitsstrafe von über vier Jahren, bei Straftätern, die wegen Sexualstraftaten oder Betäubungsmittelhandels zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt sind, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Rückausnahme, in der diese Zustimmung nicht erforderlich ist, stellt gemäß VV Nr. 8.2 zu § 9 JVollzGB III (BW) etwa der Umstand dar, dass der Gefangene nur noch 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt steht. Die Zustimmung ist gemäß § 12 JVollzGB III (BW) nicht nur Verwaltungsinternum, sondern auch gegenüber dem Gefangenen Voraussetzung, damit die Entscheidung der Vollzugsbehörde rechtlich wirksam wird. Unterlässt die Anstalt also die Beteiligung der Aufsichtsbehörde, ist der Verwaltungsakt, mit dem dem Gefangenen etwa ein Ausgang bewilligt wird, unwirksam.[1325]

Für Hessen gilt gemäß VV Nr. 3.4 zu § 9 HStVollzG, dass bei allen lebenslangen Strafgefangenen, solchen mit angeordneten, vorbehaltenen oder wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung und solchen, die wegen politischer Straftaten i. S. v. §§ 74a, 120 GVG verurteilt sind, ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Aufsichtsbehörde besteht.

In Schleswig-Holstein bedarf die Lockerungsgewährung bei Gefangenen, die wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sowie bei Gewalt- und Sexualstraftätern sowie solchen, die wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt sind, wenn die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen angemeldet hat, sowie bei Nichtrückkehr oder Straftaten im Rahmen von Lockerungen innerhalb

1323 Auf die fehlende Bindungswirkung weisen auch *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 47 hin. Unzutreffend gehen dagegen *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 100 davon aus, dass die Herstellung eines Einvernehmens erforderlich sei.

1324 Nach *Galli* (Anm. 1), S. 25 habe sich die Justizministerin Bayerns die Entscheidung sogar persönlich vorbehalten.

1325 So ausdrücklich *Müller*, in: BeckOK StVollzR BW, § 12 JVollzGB III (BW) Rdnr. 25.

der letzten zwölf Monate gemäß AB Nr. 2 Abs. 1 zu § 13 StVollzG[1326] bzw. AB Nr. 3 zu § 11 StVollzG[1327] der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Zudem gelten gemäß Erlass des schleswig-holsteinischen Justizministeriums vom 1. September 2016[1328] sowie der sächsischen Verwaltungsvorschriften[1329] die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz fort, sodass gemäß VV Nr. 5 Abs. 1 S. 4 zu § 11 StVollzG bzw. VV Nr. 7 Abs. 3 S. 3 zu § 13 StVollzG auch bei lebenslangen Strafgefangenen ein Zustimmungsvorbehalt existiert.

In Bayern gemäß VV Nr. 2 Abs. 1 S. 3 zu Art. 13 BayStVollzG sowie VV Nr. 7 Abs. 3 S. 2 zu Art. 13 BayStVollzG und Berlin gemäß VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 42 StVollzG Bln bezieht sich der Zustimmungsvorbehalt auf Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen eine Sicherungsverwahrung bereits angeordnet oder aber vorbehalten ist.

Gemäß VV Nr. 3 S. 4 zu § 38 BremStVollzG ist der Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde auf solche Gefangene beschränkt, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.

Für Hamburg gilt ein solcher Vorbehalt gemäß AV Nr. VII.3 zu § 12 HmbStVollzG ausschließlich bei Gefangenen, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, also eine Sicherungsverwahrung, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet oder vorbehalten ist.

In Niedersachsen[1330], im Saarland und in Thüringen gibt es inzwischen keine Zustimmungsvorbehalte mehr zugunsten der Aufsichtsbehörde.[1331] § 48 Abs 6 JVollzGB LSA gibt der Aufsichtsbehörde zwar eine Ermächtigungsgrundlage für Zustimmungsvorbehalte bei Lockerungsmaßnahmen; das Land Sachsen-Anhalt hat nach den vorliegenden Erkenntnissen bislang jedoch keine entsprechenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

In § 48 Abs. 2 BbgJVollzG ist sogar ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass lebenslangen Strafgefangenen Lockerungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gewährt werden dürfen.[1332]

1326 Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 30.05.1989 (Az. V 210a/4430 – 99 SH – 10 –).

1327 Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 10.02.1992 (Az. V 210/4430 – 99 SH – 10 SH –).

1328 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

1329 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, VV zum Strafvollzugsgesetz, SächsJMBl. 2002, S. 2 ff.

1330 *Steinhilper* (Anm. 873), S. 692 ff.

1331 Ob es Zustimmungsvorbehalte in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz konnte mangels Zugänglichkeit der Verwaltungsvorschriften in diesen Ländern nicht ermittelt werden.

1332 Ob es darüber hinaus weitere, im Wege von Verwaltungsvorschriften geregelte Zustimmungsvorbehalte gibt, konnte mangels Zugänglichkeit der brandenburgischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug nicht ermittelt werden.

In Nordrhein-Westfalen entscheiden zwar gemäß Ziff. 3.4 der *Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)*[1333] ausschließlich die Anstaltsleitungen über Vollzugslockerungen. Gemäß Ziff. 4 der vorbezeichneten Konzeption ist die Aufsichtsbehörde vor der ersten Gewährung über die beabsichtigten Lockerungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, wenn »justizpolitische Belange« berührt sind, ohne dass dieser Begriff näher definiert würde. Schon aufgrund des allgemeinen Beamten- und Aufsichtsrechts ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen des nordrhein-westfälischen Justizministeriums einschreiten würden, wenn sie mit einer ihr bekannt gewordenen Maßnahme nicht einverstanden wären.

Die Zustimmung ist im Verhältnis des Staates zum Gefangenen keine materielle Voraussetzung für die Wirksamkeit der Lockerungsentscheidung, sofern dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist. Sie ist überdies lediglich eine innerbehördlicher Verwaltungsschrift, ein sog. »Verwaltungsinternum« und daher weder isoliert einklagbar noch isoliert anfechtbar.[1334]

Bei den betroffenen Gefangenengruppen handelt es sich überwiegend um herausgehobene, etwa durch die angeordnete Sanktion (etwa eine lebenslange Freiheitsstrafe), durch die Straftat (etwa Gewalt-/Sexualstraftaten, aber auch politische und staatsgefährdende Delikte), durch angeordnete Sicherungsverwahrung oder durch Lockerungsfehlschläge in der Vergangenheit.

Die Zustimmungserfordernisse werden in der Literatur überwiegend kritisch gesehen.[1335] *Meier* ist der Auffassung, der Vorbehalt der Aufsichtsbehörde sei mit der dem Anstaltsleiter gesetzlich zugeschriebenen Entscheidungsbefugnis nicht vereinbar. Eine Aufsichtsbehörde dürfe nur kontrollierend und ggf. korrigierend eingreifen, nicht jedoch Aufgaben der nachgeordneten Behörden allgemein übernehmen.[1336] Kritisch zu sehen ist freilich, dass sich der ohnehin langwierige Prüfungsprozess dadurch noch weiter verzögert.

Zugleich erhöht dieses Prozedere jedoch die Prognosesicherheit und reduziert das Fehlschlagsrisiko, da die Aufsichtsbehörde nicht unmittelbar mit dem Gefangenen befasst ist und daher mitunter einen neutraleren Blick auf die Fakten zu haben vermag.

Die ablehnenden Ansichten verkennen dabei, dass die Entscheidungsträger in den Justizvollzugsanstalten gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG ohnehin verpflichtet sind, den Weisungen ihrer Vorgesetzten – wozu auch die Aufsichtsbehörde zählt –

1333 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug) (Az. 4511 – IV.19).

1334 BVerfG, Beschl. v. 02.03.2011, 2 BvR 1894/10 (n. v.), zit. nach *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 99 f.

1335 Vgl. nur *Dax* (Anm. 505), S. 372; *Joester et al.* (Anm. 1045), S. 103; *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 100 f.

1336 *Meier* (Anm. 40), S. 138 f.; a. A. *Franke* (Anm. 1045), S. 191.

nachzukommen.[1337] Somit wäre es dem Justizministerium auch auf dieser allgemeinen Grundlage möglich einzugreifen, zumal hinter dem Zustimmungsvorbehalt lediglich eine kontrollierende Funktion steckt.[1338]

Die Ministerialen werden sich hüten, eine eigene Prognose zu stellen – hierfür wären schon die personellen Kapazitäten nicht ausreichend. Die aufsichtsrechtliche Prüfung wird sich daher regelmäßig darauf beschränken, die durch die Justizvollzugsanstalt getroffene Prognose auf Stimmigkeit zu überprüfen.[1339] Daher führt ein bloß pauschaler Verweis der Vollzugsbehörde auf die fehlende Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde zur Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Entscheidung über Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug.[1340]

D. Besonders gründliche Prüfung

Bei bestimmten Gefangenengruppen ist die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Vollzugslockerungen »besonders gründlich« zu prüfen. Dabei handelt es sich um solche, die wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen Sexualdelikten oder wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt sind. Hinzu kommen solche Gefangene, die im begründeten Verdacht stehen, unerlaubt Drogen in die Anstalt einzubringen oder die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden.

Dies bestimmen VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 4 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 4 zu § 13 StVollzG, VV Nr. 3.3 zu § 7 JVollzGB III (BW), VV Nr. 7.12 zu § 9 JVollzGB III (BW), VV Nr. 3 Abs. 4 zu § 16 StVollzG Bln, VV Nr. 2 Abs. 4 zu § 42 StVollzG Bln, §§ Nr. 2 Abs. 3 zu § 15 BremStVollzG, VV Nr. 5 Abs. 4 zu § 38 BremStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 4 zu § 41 BremStVollzG, VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 15 SLStVollzG sowie VV Nr. 5 zu § 38 SLStVollzG. Sachsen geht über die Regelung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hinaus und bestimmt in SVV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11 StVollzG, dass eine besonders gründliche Prüfung auch erforderlich sei, wenn noch mehr als zwei Jahre bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind, der Verurteilung ein Betrugs- oder anderes Täuschungsdelikt zugrunde liegt und der Gefangene einschlägig vorbestraft ist oder die Tatbegehung unter laufender Bewährung erfolgte.

1337 Vglb. Ansatz bei *Franke*, ebd.
1338 Auf die Aufsichtsverantwortung verweist auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 11 StVollzG Rdnr. 18.
1339 *Arloth*, ebd.; a. A. *Justen* (Anm. 1003), S. 136.
1340 KG, Beschl. v. 22.08.2001, 5 Ws 121/01 Vollz, ZfStrVo 2002, S. 310 (311); OLG Hamm, Beschl. v. 01.12.2009, 1 Vollz (Ws) 728/09 – *juris, Rdnr.* 40; Beschl. v. 07.07.2009, 1 Vollz (Ws) 259/09 – *juris, Rdnr.* 29; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 158.

Schon nach dem Wortlaut dieser Verwaltungsvorschriften, der eine Definition für eine »besonders gründliche« Prüfung nicht enthält, erscheint fraglich, welchen Regelungsgehalt diese haben sollen.[1341]

Der bayerische und der thüringische Gesetzgeber haben die vormals bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zum Teil zum Gesetz erhoben. So bestimmen Art. 15 S. 1 BayStVollzG und §§ 22 Abs. 4 S. 1, 46 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB, dass bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe wegen schwerwiegender Straftaten gegen Leib, Leben oder sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen besonders gründlich zu prüfen sei. Art. 4 BayStVollzG stellt klar, dass dies dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefangenen und weiteren Straftaten diene. Art. 15 S. 2 BayStVollzG sowie §§ 22 Abs. 4 S. 2, 46 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB legen fest, dass die Feststellungen aus dem Urteil und etwaige Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren bei der Prüfung zu berücksichtigen seien. Durch VV Nr. 2 Abs. 3 zu Art. 12 BayStVollzG, VV Nr. 4 Abs. 4 zu Art. 14 BayStVollzG und VV Nr. 4 Abs. 4 zu Art. 13 BayStVollzG wird der Anwendungsbereich auf Gefangene ausgedehnt, die wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt wurden, der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder im begründeten Verdacht stehen, Betäubungsmittel in den Vollzug einzubringen.

§ 13 Abs. 5 HStVollzG sieht vergleichbar mit der besonders gründlichen Prüfung vor, dass bei bestimmten Gefangenengruppen vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden dürften, wenn »besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr […] nicht gegeben ist«.[1342] Dies ist der Fall bei Gewalt- oder Sexualstraftätern, angeordneter, aber noch nicht vollzogener freiheitsentziehender Maßregel der Besserung und Sicherung oder Erledigungserklärung einer solchen wegen Aussichtslosigkeit, erheblicher Suchtgefährdung oder Entweichung des Gefangenen, anhängigen Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren oder vollziehbarer Ausweisungsverfügung und geplanter Abschiebung aus der Haft heraus.

In der Gesetzesbegründung zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz heißt es insoweit:

> »Schwerste Straftaten, die in jüngster Zeit die Öffentlichkeit bewegt und verunsichert haben, verlangen danach, dass bei Tätern, die die körperliche und sexuelle Integrität ihrer Opfer in besonders ruchloser Weise verletzt haben, die Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen im Gesetz verschärft werden.«[1343]

Der thüringische Gesetzgeber verwies dagegen (trotz desselben Wortlautes der Norm) lediglich darauf, dass der Prüfungsmaßstab erweitert werden solle, um die »Erkenntnisbasis für die Entscheidung zu verbreitern«.[1344]

1341 Kritisch in diesem Sinne auch *Frisch* (Anm. 950), S. 15.
1342 So auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 HStVollzG Rdnr. 11.
1343 LT (BY), Drs. 15/8101, S. 54.
1344 LT (TH), Drs. 5/6700, S. 95, 112.

So wird es auch überwiegend in der Literatur gesehen.[1345] *Arloth* vertrat darüber hinaus zur bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift die Auffassung, sie konkretisiere die Flucht- und Missbrauchsgefahr bei diesen Gefangenengruppen und steuere das Ermessen hinsichtlich des individuellen Behandlungsstandes.[1346] Nach *Harrendorf/Ullenbruch* ist das Erfordernis einer »besonders gründlichen Prüfung« bei Gewalt- und Sexualstraftätern dagegen kritisch zu sehen, sei die Rückfallgefahr doch keinesfalls regelmäßig als hoch und eine Lockerungsmaßnahme daher als überdurchschnittlich risikoträchtig anzusehen.[1347]

Im Ergebnis ist gegen eine besonders gründliche Prüfung nichts einzuwenden.[1348] Als problematisch erweist sich hieran lediglich das durch den Gesetz- bzw. Vorschriftsgeber zum Ausdruck gebrachte rechtspolitische Desiderat, Lockerungen und offenen Vollzug bei diesen Gefangenengruppen per se restriktiver zu gewähren.[1349] Die Öffentlichkeit erwartet in diesen Fällen in vollkommen utopischer Weise, dass es nicht zu Rückfällen kommt, weshalb die mit Lockerungen schon terminologisch verbundenen Risiken weiter minimiert werden sollen.[1350]

Dies erweist sich nicht nur hinsichtlich der aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Rechtsanwendungsgleichheit, sondern auch hinsichtlich der verfassungsrechtlich vorgegebenen einzelfallbezogenen Abwägung von Resozialisierungsinteresse und Schutz der Allgemeinheit im Wege praktischer Konkordanz[1351] als problematisch. Sie ist jedenfalls nicht geeignet, den grundgesetzlich determinierten Prüfungsmaßstab zu verändern – hierfür ist in Anbetracht des Gesetzesvorbehaltes bei Grundrechtseingriffen eine Regelung über Verwaltungsvorschriften pauschal nicht ausreichend. Aber auch eine gesetzliche Regelung erweist sich nicht als hinreichend bestimmt: Wozu soll eine »besonders gründliche Prüfung« konkret führen? Welchen Regelungsgehalt soll sie haben?

Zu begrüßen ist daher, dass Hamburg auf eine abstrakte besonders gründliche Prüfung verzichtet und in § 11 Abs. 3 S. 1 HmbStVollzG konkret die Einholung einer psychologischen Stellungnahme oder eines psychiatrischen Gutachtens vorschreibt.

1345 Vgl. *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 15 BayStVollzG Rdnr. 1; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 153; *Schneider* (Anm. 30), S. 64.

1346 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 27.

1347 Vgl. *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 66.

1348 BayVerfGH, Entsch. v. 12.05.2009, Vf. 4-VII/08, NJOZ 2009, S. 2540 (2544 f.): Art. 15 BaySt-VollzG verfassungskonform; *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 13 StVollzG Rdnr. 27; *ders.*, in: Arloth/Krä, Art. 15 BayStVollzG Rdnr. 1; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 153; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 56; *Joester et al.* (Anm. 1045), S. 104.

1349 *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 26; *Dünkel/Pruin* (Anm. 14), S. 32; kritisch auch *Kreuzer* (Anm. 541), S. 102 f., der sogar sehen will, dass Gewalttäter von Lockerungsmaßnahmen ausgeschlossen würden.

1350 *Albrecht*, Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, ZStW 1999, S. 863 (870) spricht insoweit von einer »Risikoreduzierung auf Null«.

1351 Vgl. hierzu S. 157.

Daher entbindet auch die »besonders gründliche Prüfung« nicht von einer einzelfallbezogenen Prognose.[1352] Schon gar nicht ist die »besonders gründliche Prüfung« selbst als Ablehnungsgrund geeignet; sie stellt vielmehr in deklaratorischer Hinsicht klar, dass vor dem Hintergrund der bei Rückfall dieser Gefangenen Rechtsgüter von besonders hohem Rang betroffen sind und daher eine gewissenhafte Prüfung erforderlich ist.[1353] In Anbetracht des Strafbarkeitsrisikos eines vollzuglichen Entscheidungsträgers bei Lockerungsfehlschlägen wird dieser jedoch stets gewissenhaft und »besonders gründlich« prüfen.[1354]

Unterschiede sind zwischen den Ländern – mit Ausnahme Hamburgs – nicht auszumachen. Entweder beziehen sie sich weiterhin auf die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein) oder haben gleichlautende Verwaltungsvorschriften (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und das Saarland) bzw. vergleichbare gesetzliche Regelungen (Bayern, Hessen und Thüringen) erlassen.[1355]

E. Begutachtung

Eine inzwischen weitverbreitete Praxis bildet die Einholung von Gutachten im Rahmen der Lockerungsprüfung.[1356] Die Justizvollzugsanstalten versprechen sich hiervon, dass ihre Prognosebasis auf ein breiteres Fundament gestellt wird und die Frage, ob die Gefahr von Flucht oder Missbrauch gegeben ist, treffsicherer als ohne eine solche Begutachtung erfolgt. Es soll daher nachfolgend untersucht werden, welche Länder vor der Lockerungsentscheidung solche Gutachten einholen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie dies tun und ob hierfür möglicherweise eine gesetzlich normierte Ermächtigung erforderlich ist.

I. Teleologischer und historischer Hintergrund der Begutachtungspflicht

Die Justizvollzugsanstalten sind als Behörde verpflichtet, vor der positiven oder negativen Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen oder die Verlegung in

1352 OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.1986, 1 Vollz (Ws) 203/86, ZfStrVo 1987, S. 369 (370); OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.01.2002, 3 Ws 1142/01, StV 2003, S. 399 (400) m. w. N.; ebenso *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 352.

1353 Empirische Belege bei *Meier* (Anm. 40), S. 169 f. *Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., 2013, § 13 Rdnr. 29 verweist insoweit auf die öffentliche Wahrnehmung.

1354 Vgl. nur zum Strafbarkeitsrisiko LG Limburg, Urt. v. 07.06.2018, 5 KLs 3 Js 11612/16 – *juris*, aufgehoben durch BGH, Urt. v. 26.11.2019, 2 StR 557/18, NJW 2020, S. 2124 ff.

1355 Für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt liegen insoweit keine Informationen vor.

1356 *Galli* (Anm. 25), S. 11.

den offenen Vollzug den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären.[1357] Dabei kommt die endgültige Entscheidung in der Regel Juristen in der Anstaltsleitung zu.[1358] In einigen Bundesländern ist eine solche Entscheidung auch durch Mitglieder der Anstaltsleitungen anderer Fachrichtungen, bei als »ungefährlich« geltenden Straftätern zum Teil sogar durch nachgeordnete Behördenebenen möglich.

Sie alle müssen die (rechtliche) Frage beantworten, ob bei dem betreffenden Gefangenen die Gefahr einer Flucht oder eines Missbrauches der jeweiligen Maßnahme zu Straftaten besteht und deshalb Lockerungen oder offener Vollzug nicht verantwortbar erscheinen.

Jeder Fall, in dem es zu einer solchen Flucht oder einem solchen Missbrauch kommt, zieht weite Kreise: Die Justizministerien fordern kurzfristig Berichte an, in denen die Lockerungsentscheidung durch die Anstalt ausführlich zu begründen und zu rechtfertigen ist. Dahinter steckt die Frage: Hätte der Zwischenfall verhindert werden können? Besonders brisant und medienträchtig werden solche Fälle, wenn der betreffende Gefangene schon durch seine ursprüngliche Straftat eine gewisse mediale Bekanntheit erlangt hatte, er als besonders »gefährlich« gilt oder es im Rahmen der Lockerungsmaßnahme zu (tragischerweise) schwerwiegenden Straftaten kam.

In diesen Fällen stehen die Justizvollzugsanstalten unter enormem Druck von außen, müssen ihre Arbeit und ihre Entscheidungen vor einem nicht immer fachlich versierten Publikum verteidigen.[1359]

Schon aus diesem Grunde besteht ein hohes Interesse seitens der Entscheidungsträger, ihre Entscheidungen abzusichern.[1360]

Das Gutachten eines (externen) in der Regel forensisch-psychiatrischen Sachverständigen[1361] erfüllt dabei überdies in der Regel mehrere Funktionen. Zunächst einmal nimmt der Gutachter einen neutraleren Blick als die Vollzugsbediensteten ein. Sowohl der über die Lockerung entscheidende Beamte in der Anstaltsleitung als auch die die Entscheidung vorbereitenden Beamten des mittleren Vollzugsmanagements kennen und begleiten den Gefangenen in der Regel seit längerer Zeit, sodass die Prognoseentscheidung durch den externen Sachverständigen auf unparteiische Beine gestellt wird.

1357 Vgl. nur *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 51.

1358 *Galli* (Anm. 25), S. 11.

1359 So beklagt auch *Galli* (Anm. 1), S. 24 den »bürokratische[n] Aufwand« bei Lockerungsfehlschlägen.

1360 In diesem Sinne auch *Kury/Adams*, Prognosegutachten im Strafvollzug, FS 2010, S. 81 (81).

1361 Dabei hängt die Auswahl des Sachverständigen und seiner Fachrichtung von den Erfordernissen im Einzelfall ab, vgl. für das vollstreckungsrechtliche Begutachtungsverfahren *Appl*, in: KK-StPO, § 454 Rdnr. 12e m. w. N.; *Ganter*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 454 StPO Rdnr. 58; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 454 Rdnr. 37a. Vgl. zum Status des Sachverständigen im vollstreckungsrechtlichen Begutachtungsverfahren BVerfGE 109, S. 133 (164); 70, S. 297 (310 f.); BVerfG, Beschl. v. 18.09.2008, 2 BvR 728/08, StV 2009, S. 37 (37).

Daneben verfügt der Gutachter über Fachkenntnisse, die in der Justizvollzugsanstalt regelmäßig nicht vorhanden sind, sodass er aufgrund seiner Ausbildung Schlüsse ziehen kann, die dem Juristen aus der Anstaltsleitung verschlossen bleiben. Die Prognoseentscheidung bekommt dadurch ein breiteres Fundament.[1362] Etwa die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung (zu der die Anstalt ohne die Expertise des Sachverständigen regelmäßig nicht in der Lage ist) wirkt sich in der Regel dahingehend aus, dass Lockerungen (oder die Verlegung in den offenen Vollzug) nicht verantwortbar erscheinen.[1363]

Im Rahmen der Begutachtung werden die Lebensumstände des Gefangenen, aber auch die in der Tatbegehung zutage getretene Gefährlichkeit ermittelt, wobei – abhängig vom Indexdelikt – die Intelligenz, die Aufwuchsbedingungen im Elternhaus, Gewalterfahrungen, das Sexualleben, Substanzabhängigkeiten, aber auch seine Deliktmotivation eine Rolle spielen können.[1364] Es liegt auf der Hand, dass hierfür eine Einsicht in die über den Gefangenen geführten Akten (Urteile, Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren, aber auch Aufzeichnungen der Vollzugsbediensteten über Verhaltensbeobachtungen und ärztliche Diagnosen) erforderlich ist.[1365]

Daneben ist die persönliche Exploration des Gefangenen von entscheidender Bedeutung für den Eindruck, den sich der Sachverständige von seinem Probanden macht.[1366] Wirkt der Gefangene hieran nicht mit, bleibt dem Gutachter indes nichts anderes übrig, als sein Gutachten ausschließlich nach Aktenlage zu erstellen.[1367]

Dadurch bekommt es zwangsläufig einen geringeren Aussagewert. Dementsprechend ist für die Prognosequalität entscheidend, dass das Gutachten aktuell ist und damit die daraus folgenden Erkenntnisse Schlüsse auf die gegenwärtige Risikoprognose zulassen. Andernfalls wäre ein neues Gutachten einzuholen.[1368]

1362 Vgl. auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 16 NJVollzG Rdnr. 1; *Galli* (Anm. 25), S. 12; *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung, 2018, S. 60; ähnlich OLG Hamm, Beschl. v. 27.06.2017, III-1 Vollz 190/17, FS SH 2018, S. 41 (43); kritisch zur Aussagekraft des Begutachtungsergebnisses *Kury/Adams* (Anm. 1360), S. 81.

1363 Kritisch *Galli* (Anm. 25), S. 13, 21; vgl. insoweit auch *Nedopil*, Folgen der Änderung des § 67 d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung, MschrKrim, S. 44 (46).

1364 *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 51; *Galli* (Anm. 25), S. 12; vgl. auch etwa *o. V.*, Externe Prognosegutachten – Fragenkatalog der Göttinger Strafvollstreckungskammer an einen psychiatrischen Sachverständigen, NK 2004, S. 153.

1365 Vgl. insoweit ausführlich *Kröber*, Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung, NStZ 1999, S. 593 (594 f.).

1366 Vgl. zur Exploration ausführlich *Kröber*, a. a. O., S. 595 f.

1367 Vgl. für das vollstreckungsrechtliche Begutachtungsverfahren *Ganter*, in: BeckOK StVollzR Bund, § 454 StPO Rdnr. 57.

1368 Vgl. für das vollstreckungsrechtliche Begutachtungsverfahren BVerfG, Beschl. v. 18.09.2008, 2 BvR 728/08, StV 2009, S. 37 (37); BGH, Beschl. v. 04.10.2011, StB 14/11, NStZ-RR 2012, S. 8; OLG Celle, Beschl. v. 20.09.2011, 2 Ws 242/11, NStZ-RR 2012, S. 29; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.05.2012, 3 Ws 422/12, StraFo 2012, S. 379 f.; vgl. auch *Appl*, in: KK-StPO, § 454 12a.

Letztlich entspringt der vollzugliche Begutachtungsdrang dem bereits viel zitierten und in den Justizvollzugsanstalten vorherrschenden Risikovermeidungsdenken. Es ist jedoch zuzubilligen, dass gerade in Fällen, in denen Gefangene Problemlagen aufweisen, die die Länder dazu veranlassen, eine Begutachtung vorzuschreiben, die Expertise eines externen Sachverständigen durchaus erforderlich ist, um die behördliche Lockerungsentscheidung vorzubereiten. Es verwundert daher nicht, dass die Anzahl der Begutachtungen im Strafvollzug, aber auch darüber hinaus zugenommen hat.[1369] Zudem findet ein Austausch von Gutachten zwischen den Behörden, vor allem Justizvollzugsanstalten und Gerichten, aber auch Staatsanwaltschaften und der Bewährungshilfe, statt.[1370]

II. Normative Verankerung

Mit Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sehen insgesamt zehn von 16 Bundesländern vor, dass die Flucht- und Missbrauchsrisiken bei bestimmten Gefangenengruppen ergänzend zur vollzugseigenen Prüfung[1371] durch externe Sachverständigengutachten zu ermitteln sind. Das Saarland, Sachsen und Thüringen verzichten jedenfalls auf derartige Regelungen.[1372]

1. *Gesetzliche Grundlage*

§ 11 Abs. 3 S. 1 HmbStVollzG schreibt vor, dass bei Gewalt- oder Sexualstraftätern vor der Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme eines nicht mit dem Gefangenen betrauten Psychologen oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen sind. Davon kann nach § 11 Abs. 3 S. 2 HmbStVollzG nur abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war, die Entwicklung des Gefangenen positiv ist und die Aufsichtsbehörde zustimmt.

Nach § 13 Abs. 8 S. 1 HStVollzG ist bei Gewalt- und Sexualstraftätern i. S. v. § 13 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG ein Gutachten für die Überprüfung der positiven Risikoprognose der Anstalt einzuholen. Davon kann gemäß VV § 9 Nr. 2.1.1 zu § 13 HStVollzG nur bei Gewaltstraftätern abgesehen werden, deren Kriminalität als gering einzustufen ist, weil sie zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren

1369 *Kury/Adams* (Anm. 1360), S. 85; dabei ist es erst erforderlich, ein Gutachten einzuholen, wenn die Vollzugsbehörde in ihrer Vorprüfung zu einer positiven Prognose kommt, vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 02.05.2019, III 1 Vollz (Ws) 116/19, FS SH 2020, S. 73 (73).

1370 Diese Praxis wurde durch VerfGH BE, Beschl. v. 31.05.2013, VerfGH 174/10, NStZ-RR 2013, S. 293 f. für rechtmäßig befunden.

1371 Diese Prüfung kann freilich auch durch Beteiligung des Psychologischen Fachdienstes erfolgen, die nachfolgend jedoch nicht näher betrachtet werden soll.

1372 Ob es Begutachtungspflichten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz konnte mangels Zugänglichkeit der Verwaltungsvorschriften in diesen Ländern nicht ermittelt werden. Jedenfalls auf gesetzlicher Ebene existieren keine derartigen Regelungen.

verurteilt wurden. In sog. »schwerwiegenden Fällen«, die bei einer Verurteilung zu mehr als vier Jahren oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel oder Erledigung einer solchen wegen Aussichtslosigkeit anzunehmen sind, sind gemäß § 13 Abs. 8 S. 2 HStVollzG sogar zwei Gutachten einzuholen. Eine Zustimmung des Gefangenen zur Begutachtung ist nicht erforderlich, sodass eine Begutachtung auch nach Aktenlage erfolgen kann, wenn sich der Gefangene einer Exploration verschließt.[1373] Die Einholung eines Gutachtens kommt gemäß VV § 9 Nr. 2.1 zu § 13 HStVollzG – wohl aus fiskalischen Gründen – allerdings erst nach positiver Risikoprognose durch die Vollzugsbehörde in Betracht.

§ 16 Abs. 1 S. 1 NJVollzG gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, ein Gutachten einzuholen, wenn dies »erforderlich« ist. S. 2 stellt bei Strafgefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe wegen eines Sexual- oder vorsätzlichen Tötungsdeliktes verbüßen oder eine Suchtmittelabhängigkeit aufweisen, eine entsprechende Regelvermutung auf, sodass auf die Einholung eines Gutachtens nur verzichtet werden kann, wenn dies unverhältnismäßig wäre, weil Lockerungen ohnehin zu versagen wären.[1374]

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NJVollzG ist für die Einholung eines solchen Gutachtens die Zustimmung des Gefangenen erforderlich. Erteilt er diese nicht, so ist nach § 16 Abs. 3 S. 2 NJVollzG davon auszugehen, dass der Gefangene für Lockerungen nicht geeignet ist. Möchte die Anstalt dem Gutachtenergebnis nicht folgen, so muss sie ein weiteres Gutachten beauftragen (AV Nr. 1 Abschn. D V. Abs. 2 zu § 11 NJVollzG). Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder anschließender Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind zudem zwei Gutachten einzuholen (AV Nr. 1 Abschn. E I Abs. 1 zu § 11 NJVollzG), wobei ein drittes erforderlich wird, wenn die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen (AV Nr. 1 Abschn. E I Abs. 2 zu § 11 NJVollzG).

Für Nordrhein-Westfalen gilt, dass gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und solchen, bei denen eine anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll.[1375] Sofern dieses nicht eindeutig ausfällt, ist gemäß Ziff. 3.4 der *Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)*[1376] ggf. ein weiteres Gutachten einzuholen.

1373 Hierauf weist ausdrücklich *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 50 hin.

1374 Dieses und weitere Beispiele finden sich bei *Reichenbach*, in: BeckOK StVollzR NI, § 16 NJVollzG Rdnr. 7.

1375 Voraussetzung ist zunächst eine eigene positive Lockerungsprognose durch die Justizvollzugsanstalt, vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 27.06.2017, III-1 Vollz 190/17, FS SH 2018, S. 41 (43).

1376 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug) (Az. 4511 – IV.19).

Darüber hinaus sieht diese Konzeption, die als Verwaltungsvorschrift zu klassifizieren ist, in Ziff. 3.1 vor, dass bei männlichen Strafgefangenen, die wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden, eine Fallkonferenz unter Beteiligung eines externen Sachverständigen durchzuführen ist. Hierzu muss der Sachverständige eine schriftliche Stellungnahme nach einem vorgegebenen Vordruck zu den Akten reichen, der im Aufbau einem der üblichen prognostischen Sachverständigengutachten nachgebildet ist.

Diese externe Beteiligung ist freilich durch den Wortlaut des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW nicht gedeckt, wenngleich der Gesetzgeber davon ausging, dass die Formulierung als »soll«-Vorschrift ausreichend sei, um einen weiteren Anwendungsbereich zu eröffnen.[1377] Dabei hat der Gesetzgeber jedoch verkannt, dass es hierzu in dieser Norm an einem weiteren, auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmal (etwa »und weiteren Fällen, in denen dies erforderlich erscheint«) fehlt.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA ist der Lockerungsentscheidung ein Gutachten zugrunde zu legen, wenn dies »erforderlich« ist. Eine solche Erforderlichkeit ist nach den Regelbeispielen des § 48 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, solchen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, bei Verurteilung wegen eines Sexual- oder Tötungsdelikts oder wegen Vollrausches, aber auch bei einer bestehenden Suchtmittelabhängigkeit des Gefangenen anzunehmen. Im Fall, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Sicherungsverwahrung betroffen ist, sind nach § 48 Abs. 1 S. 3 JVollzGB LSA »Sachverständige verschiedener Fachrichtungen« zu beteiligen, was impliziert, dass mehrere Gutachten einzuholen sind.[1378]

Die Begutachtung ist nur mit Zustimmung des Gefangenen möglich (§ 48 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA), wobei gemäß § 48 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA regelmäßig davon auszugehen ist, dass er für Lockerungen nicht geeignet ist, wenn er die Mitwirkung verweigert.

2. *Verwaltungsvorschrift*

Demgegenüber haben sich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein auf eine Regelung über Verwaltungsvorschriften beschränkt.

So sieht VV Nr. 7.3 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW) vor, dass bei Sexualstraftätern, die eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verbüßen, ein Gutachten einzuholen ist, sofern es sich nicht um entlassungsvorbereitende Lockerungsmaßnahmen handelt.

In Bayern gilt dagegen, dass bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen eine anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet

1377 Vgl. insoweit LT (NW), Drs. 16/5413, S. 133; zustimmend *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 56 StVollzG NRW Rdnr. 2.

1378 A. A. *Krä*, in: Arloth/Krä, § 48 JVollzGB LSA Rdnr. 2, wonach es ausreichend sei, dass der Lockerungsentscheidung ein Gutachten zugrunde gelegt wird, an dem mehrere Gutachter beteiligt waren.

oder vorbehalten ist, gemäß VV Nr. 2 Abs. 1 S. 1 zu Art. 13 BayStVollzG für Lockerungen und gemäß VV Nr. 7 Abs. 3 S. 2 zu Art. 14 BayStVollzG für den Urlaub sogar zwei Gutachten einzuholen sind.

Art. 15 S. 1 BayStVollzG macht die ehemalige VV Nr. 7 Abs. 4 S. 1 zu § 11 StVollzG bzw. VV Nr. 4 Abs. 4 S. 1 zu § 13 StVollzG zum Gesetz und bestimmt, dass die Gewährung von Lockerungen und Urlaub »besonders gründlich« zu prüfen sei. VV Abs. 6 S. 1 zu Art. 15 BayStVollzG konkretisiert diese Prüfung dahingehend, dass ein Gutachten, wenn mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen sind, und wiederum sogar zwei Gutachten, wenn mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen sind, eingeholt werden müssen.

Nach VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 42 StVollzG Bln muss bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen eine anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, ein Gutachten eingeholt werden.

Für Schleswig-Holstein regelt Ziff. 2 des Erlasses des Justizministeriums vom 8. Januar 2014[1379], dass Gewalt- und Sexualstraftäter, die eine Vollstreckungsdauer von mehr als zwei Jahren aufweisen oder Wiederholungstäter sind oder eine Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes begingen, extern zu begutachten sind. Ziff. 3 dieses Erlasses regelt demgegenüber, dass in Fällen, in denen der Gefangene vor Strafantritt auf freiem Fuße oder Selbststeller war, die Tat länger zurückliegt, es sich nicht um eine Wiederholungstat handelt oder die relevanten Problembereiche therapeutisch erfolgreich bearbeitet wurden, auf ein solches Gutachten verzichtet werden kann. Praktisch wird kaum ein Entscheidungsträger je auf die Einholung eines Gutachtens verzichten – schließlich müsste er sich im unwahrscheinlichen Falle eines Lockerungsfehlschlages die Frage gefallen lassen, warum er nicht auf »Nummer sicher« gegangen sei und ein Gutachten nach diesem Erlass eingeholt hat.

In VV Nr. 3 S. 3 zu § 38 BremStVollzG heißt es lediglich, dass gutachterliche Äußerungen aktenkundig zu machen seien. Aus diesem Wortlaut lässt sich schließen, dass es zur Vollzugspraxis gehört, Gutachten im Rahmen der Lockerungsprüfung in Auftrag zu geben – andernfalls wäre die Formulierung entbehrlich. Nähere Anhaltspunkte, welche Gefangenengruppen betroffen sind, finden sich in den Verwaltungsvorschriften zum Bremer Strafvollzugsgesetz allerdings nicht.

3. Zusammenfassung

Von den insgesamt zehn Ländern, über die bekannt ist, dass sie im Rahmen der Lockerungsprüfung Gutachten in Auftrag geben, haben gerade einmal fünf Länder für diese Praxis eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Hierbei handelt es sich um Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Die übrigen fünf Länder – Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein – haben die Begutachtung von Gefangenen dagegen lediglich auf der

1379 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 08.01.2014 (Az. II 20/4511 – 67 SH –).

Ebene von Verwaltungsvorschriften geregelt. Welchen Inhalt die Gutachten konkret haben müssen, ist dagegen mit Ausnahme des nordrhein-westfälischen Vordrucks in keinem Fall geregelt.[1380]

III. Vergleichender Exkurs: Begutachtungspflicht im Vollstreckungsverfahren

Mit dem durch das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten*[1381] eingefügten § 454 Abs. 2 StPO wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass bestimmte Tätergruppen vor einer Entscheidung über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB prognostisch zu begutachten sind. Es handelt sich hierbei um solche, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen bestimmter Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Auch hier soll der Gutachter die (hier richterliche) Entscheidungsfindung durch eine breitere Erkenntnisbasis unterfüttern. So definiert § 454 Abs. 2 S. 2 StPO den Gutachtenauftrag wie folgt:

> »Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.«

Anlass für die Gesetzesänderung – vielleicht sogar -verschärfung – waren medial aufgebauschte Sexualdelikte, die eine breite öffentliche Debatte über den Umgang insbesondere mit Sexualstraftätern nach sich zogen.[1382] Seither führt in den vorgenannten Fällen faktisch kaum ein Weg an einer Begutachtung vorbei, auf die Einholung eines Gutachtens nur in evidenten Fällen verzichtet werden kann, in denen das Gericht ohnehin keine Strafrestaussetzung zur Bewährung in Betracht zieht.[1383]

IV. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Es wurde bereits dargestellt, dass die meisten Länder von der Verankerung der Begutachtungspflicht in einer gesetzlichen Grundlage abgesehen haben. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Praxis einer gesetzlich normierten Grundlage bedarf.[1384]

Die Rechtsprechung hat diese Frage bislang unbeantwortet gelassen. Dort hieß es hierzu bislang lediglich, dass es sich bei der Begutachtung um eine vorbereitende

---

1380 *Galli* (Anm. 25), S. 18.

1381 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, BGBl. I 1998, S. 160 ff.

1382 Vgl. zur gesetzgeberischen Intention Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 13/8586, S. 1; *Albrecht* (Anm. 1350), S. 870.

1383 *Appl*, in: KK-StPO, § 454 Rdnr. 12b; kritisch zur Prognoseabhängigkeit und -sicherheit *Albrecht* (Anm. 1350), S. 877.

1384 Unkritisch dagegen *Schmidt-Esse* (Anm. 589), S. 181 ff.

Maßnahme handele, der kein Maßnahmencharakter i. S. v. § 109 StVollzG zukomme, wodurch sie als solche nicht justitiabel sei.[1385] Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich insoweit durchweg um Fallkonstellationen handelte, in denen Gefangene begehrten, dass ein solches Gutachten über sie in Auftrag gegeben werde, damit sie Vollzugslockerungen erhalten könnten. Bislang hat sich – soweit ersichtlich und bekannt – kein Gefangener darauf berufen, dass es (zumindest formell) rechtswidrig sein könnte, ein Gutachten im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zur Frage nach Flucht- und Missbrauchsgefahren einzuholen.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien zu § 16 NJVollzG sowie § 48 Abs. 1 bis 5 JVollzGB LSA geht vor, dass die Gesetzgeber Niedersachsens und Sachsen-Anhalts eine gesetzliche Ermächtigung wegen der grundrechtlichen Eingriffsqualität der Begutachtung für erforderlich hielten.[1386] Auch der Bundesgesetzgeber ging für § 454 Abs. 2 StPO wohl davon aus, dass – nachdem die Begutachtungspflicht im Vollstreckungsverfahren zuvor lediglich vereinzelt durch Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt war – eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.[1387]

Eine besondere Brisanz erfährt die Frage vor dem Hintergrund, dass für das medizinisch-psychologische Gutachten zur Prüfung der Fahreignung nach dem Straßenverkehrsrecht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.[1388]

1. *Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht*

Die Frage wird zunächst am Maßstab des aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemessen.

Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sog. Jedermann-Grundrecht, das folglich einer jeden Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zukommt.[1389] In Anknüpfung an die Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind somit auch Personen geschützt, die sich in Strafhaft befinden.[1390]

Das aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in der freiheitlichen Demokratie in sachlicher Hinsicht die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die persönliche Integrität im Sinne einer selbstbestimmten Lebensweise.

1385 Vgl. insoweit OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013, 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 7702; OLG Celle, Beschl. v. 13.03.2009, 1 Ws 118/09, NStZ 2009, S. 577; OLG Schleswig, Beschl. v. 08.03.2011, 1 Vollz Ws 65/11, FS 2012, S. 116.

1386 LT (NI), Drs. 15/3565, S. 104 f.; LT (ST), Drs. 6/3799, S. 194.

1387 Vgl. insoweit BT-Drs. 13/8586, S. 10.

1388 BVerfGE 89, S. 69 (84).

1389 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 223; *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S. 857 (859).

1390 Vgl. zur subjektiven Grundrechtsberechtigung von Strafgefangenen BVerfGE 33, S. 1 ff.; siehe hierzu auch bereits S. 72.

Die Persönlichkeit eines Menschen ist Grundbedingung seines autonomen Seins und daher durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG geschützt.[1391] In den konstitutiven Worten des Bundesverfassungsgerichtes heißt dies:

> »Dieses [das allgemeine Persönlichkeitsrecht] ergänzt als ›unbenanntes‹ Freiheitsrecht die speziellen (›benannten‹) Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der ›Würde des Menschen‹ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit. Wie der Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG zeigt, enthält das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein Element der ›freien Entfaltung der Persönlichkeit‹, das sich als Recht auf Respektierung des geschützten Bereichs von dem ›aktiven‹ Element dieser Entfaltung, der allgemeinen Handlungsfreiheit […] abhebt. Demgemäß müssen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enger gezogen werden als diejenigen der allgemeinen Handlungsfreiheit: Es erstreckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen […].«[1392]

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher in seiner abwehrrechtlichen Dimension vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen, mit denen Eingriffe in die Privatsphäre verbunden sind.[1393] Dabei fallen insbesondere auch die Erhebung von Befunden über den physischen wie psychischen Gesundheitszustand einer Person und seines Charakters in den sachlichen Schutzbereich.[1394] Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe solcher Daten stellt darüber hinaus einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das einen Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, dar.[1395]

Im Sinne der sog. Drei-Sphären-Theorie wird der Schutzbereich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Rechtfertigungsebene umso mehr verstärkt, je tiefer die Maßnahme in die Persönlichkeit des Betroffenen eindringt.[1396] Das Grundgesetz billigt dabei jedem Menschen einen »unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung« zu.[1397]

1391 Vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 147 m. w. N.; *Jarass* (Anm. 1389), S. 859.

1392 BVerfGE 54, S. 148 (153).

1393 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 132 m. w. N.

1394 St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 89, S. 69 (82 ff.); 84, S. 192 (194 f.); 78, S. 77 (84); 65, S. 1 (41 f.); 44, S. 353 (372 f.); 32, S. 373 (378 ff.).

1395 Vgl. BVerfGE 65, S. 1 (38 f.); ausführlich *Buermeyer* (Anm. 732), S. 114 ff. m. w. N.; *Jarass* (Anm. 1389), S. 858.

1396 Vgl. zur Drei-Sphären-Theorie überblicksartig *Martini*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, S. 839 (844 f.) m. w. N.

1397 St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 89, S. 69 (82 f.); 65, S. 1 (45 f.); 32, S. 373 (378 f.).

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wäre nur dann betroffen, wenn in diesen durch die Anordnung einer Begutachtung für die Entscheidung über Vollzugslockerungen eingegriffen würde.

a) Klassischer Eingriffsbegriff

Nach dem klassischen oder auch »formalen« Begriff des Grundrechtseingriffes erscheint ein solcher in der vorliegenden Konstellation zumindest zweifelhaft. Denn dieser setzt voraus, dass der Staat imperativ, rechtsförmlich, unmittelbar und final handelt, wodurch es zu einer Grundrechtsbeeinträchtigung kommt.[1398]

Einen Eingriff anzunehmen, scheidet – sofern die Begutachtung von der Zustimmung des Gefangenen abhängig ist – schon deshalb aus, dass die Justizvollzugsanstalt jedenfalls nicht imperativ tätig wird, d. h. sie stellt durch die Anordnung der Begutachtung kein Verbot, aber auch kein Gebot auf. Schließlich wird dem Gefangenen zumindest noch formal die Wahl gelassen, ob er sich einer Begutachtung unterziehen möchte oder nicht. Ihm wird folglich keine unbedingte Handlungspflicht auferlegt.

Anders sieht es dagegen aus, wenn die Begutachtung nicht von der Zustimmung des Gefangenen abhängt. Sodann erlässt die Justizvollzugsanstalt als staatliche Behörde die Anordnung, dass der Gefangene sich einer Begutachtung zu unterziehen hat. Selbst, wenn der Gefangene an seiner persönlichen Exploration nicht mitwirken sollte, ist die Begutachtung regelmäßig gleichwohl mit einer Einsicht in Akten verbunden, in denen etwa medizinische oder seelische Befunde über ihn niedergelegt sind.

b) Moderner Eingriffsbegriff

Jedenfalls aber nach dem »modernen« weiten Eingriffsbegriff ist durch die Begutachtung ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegeben.[1399] Danach ist ein Eingriff stets dann anzunehmen, wenn eine dem Staat zurechenbare Handlung ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich macht oder jedenfalls nicht unwesentlich erschwert.[1400] Mitunter kann der Eingriff insoweit auch spezieller in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

1398 *Michael/Morlok* (Anm. 515), Rdnr. 492; *Bethge*, Der Grundrechtseingriff, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 57, 1998, S. 7 (38) m. w. N.; *Eckhoff*, Der Grundrechtseingriff, 1992, S. 175 ff.

1399 So auch BVerfGE 89, S. 69 (84) für die insoweit vergleichbare straßenverkehrsrechtliche medizinisch-psychologische Untersuchung.

1400 *Bethge* (Anm. 1398), S. 40; *Hillgruber*, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: HStR, Bd. 9, § 200 Rdnr. 89; vgl. auch ausführlich *Michael/Morlok* (Anm. 515), Rdnr. 493 ff.

> »Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das mögliche Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.«[1401]

Im Rahmen der prognostischen Begutachtung ermittelt der Sachverständige eine ganze Reihe an Informationen. Dabei geht es – wie aufgezeigt – etwa um den persönlichen und beruflichen Werdegang des Gefangenen, die elterliche Erziehung, die Beziehung zu Familienangehörigen, Kindern und Freunden, Krankheiten, psychische Problemlagen, sein Sexualleben, mögliche Suizidversuche, Konsumgewohnheiten, finanzielle Verhältnisse, den Alltag, im Besonderen aber um die der Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten und Motive.[1402] Hierbei handelt es sich durchweg um Befunde, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt sind.[1403]

Indem der Gefangene vor dem Hintergrund der von ihm regelmäßig begehrten Vollzugslockerung faktisch dazu gezwungen ist, diese Informationen von sich preiszugeben, wird es ihm zumindest erschwert, *frei* darüber zu entscheiden, wen er was von sich wissen lässt. Bereits dadurch wird in sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen.

Aber selbst, wenn der Gefangene an der Begutachtung nicht aktiv mitwirkt, ist ein solcher Eingriff anzunehmen. Schließlich wird in diesen Fällen regelhaft entweder ohnehin darauf geschlossen, dass der Gefangene für den offenen Vollzug oder für Lockerungsmaßnahmen nicht geeignet ist oder das Gutachten wird nach Aktenlage erstellt. Dazu wertet der Sachverständige jegliche der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehende Informationsquelle aus. Dabei wird es sich zwar regelmäßig um solche handeln, die der Behörde bereits zur Verfügung stehen, etwa Urteile, Gutachten aus Erkenntnisverfahren und Aufzeichnungen der Vollzugsbediensteten. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aber auch durch das dezidierte Zusammentragen und Bewerten bei staatlichen Stellen bereits vorhandener Informationen gegeben.

Durch die Begutachtung und die daraus folgende Prognose wird letztlich – abhängig vom Ergebnis – aber auch der grundrechtlich garantierte Resozialisierungsanspruch berührt. Kommt der Gutachter zu einem für den Gefangenen negativen Ergebnis, dass wegen bestehender Flucht- oder Missbrauchsgefahr die Gewährung

---

1401 BVerfGE 65, S. 1 (48 f.).

1402 Vgl. insoweit auch die zusammenfassende Darstellung in BVerfGE 89, S. 69 (83) für die straßenverkehrsrechtliche medizinisch-psychologische Untersuchung.

1403 BVerfGE 89, S. 69 (83) für die straßenverkehrsrechtliche medizinisch-psychologische Untersuchung.

von Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug nicht verantwortet werden könnten, werden seine Wiedereingliederungschancen geschmälert.

c) Eingriffsausschließende Einwilligung

Zum Teil wird die Begutachtung von der Zustimmung des Gefangenen abhängig gemacht. Dies sehen etwa § 16 Abs. 1 S. 1 NJVollzG und § 48 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA vor. Auch aus der schleswig-holsteinischen Praxis ist – interessanterweise ohne entsprechende Verwaltungsanweisung[1404] – bekannt, dass Gefangene im Hinblick auf die Einsicht in die Gefangenenpersonal- und Gesundheitsakten noch vor Erteilung des Auftrages an einen Gutachter eine entsprechende Einverständniserklärung unterschreiben müssen. Es könnte daher anzunehmen sein, dass ein solche Zustimmung dazu führt, keinen Grundrechtseingriff anzunehmen.

Grundsätzlich steht es einem Grundrechtsträger frei, in Eingriffe in seine Grundrechte einzuwilligen, wodurch die Eingriffsqualität einer solchen Maßnahme entfällt.[1405] Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt.[1406] In Teilen der Literatur wird daher davon ausgegangen, dass aufgrund der Zustimmung des Gefangenen zu der Begutachtung keine Eingriffsqualität vorliegt.[1407]

Eine Einwilligung in Grundrechtseingriffe ist allerdings nicht wirksam, wenn der Grundrechtsträger einer Zwangssituation ausgesetzt ist.[1408]

Solange eine Person in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert ist, befindet sie sich im Freiheitsentzug. Ihr ist dadurch generell auch genommen, die Persönlichkeit frei zu entfalten; jedenfalls ist es ihr nicht in dem Maße möglich wie in (körperlicher) Freiheit. Daraus wird zum Teil geschlossen, dass im Rahmen einer Inhaftierung per

---

1404 Der Erlass zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern enthält hierzu keine Regelung, vgl. Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 08.01.2014 (Az. II 20/4511 – 67 SH –).

1405 *Amelung*, Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechtsgutes, Eine Untersuchung im Grenzbereich von Grundrechts- und Strafrechtsdogmatik, 1981, S. 26 ff.; *Bethge*, Grundrechtswahrnehmung, Grundrechtsverzicht, Grundrechtsverwirkung, in: HStR, Bd. 9, § 203 Rdnr. 92, 120; *ders.* (Anm. 1398), S. 44 m. w. N.; *Hillgruber*, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: HStR, Bd. 9, § 200 Rdnr. 96.

1406 *Michael/Morlok* (Anm. 515), Rdnr. 538; *Amelung* (Anm. 1405), S. 82; *Buermeyer* (Anm. 732), S. 159 f.; *Amelung*, Die Einwilligung des Unfreien, Das Problem der Freiwilligkeit bei der Einwilligung eingesperrter Personen, ZStW 1983, S. 1 (10 f.); *Hillgruber*, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: HStR, Bd. 9, § 200 Rdnr. 96.

1407 *Arloth*, in: Arloth/Krä, § 16 NJVollzG Rdnr. 1; *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 43; *Laubenthal*, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, Abschn. E Rdnr. 156; wohl auch abl. *Krä*, in: Arloth/Krä, § 48 JVollzGB LSA Rdnr. 1; differenzierend *Amelung* (Anm. 1405), S. 91 ff.

1408 BVerfGE 128, S. 282 (301); Beschl. v. 18.08.1981, 2 BvR 166/81, NJW 1982, S. 375; BVerfGK 19, S. 140 (147); *Buermeyer* (Anm. 732), S. 160; *Lübbe-Wolff* (Anm. 23), S. 29; *Jarass* (Anm. 1389), S. 860; *Martini* (Anm. 1396), S. 842; *Sturm*, Probleme des Verzichts auf Grundrechte, in: FS Geiger, 1974, S. 173 (183); *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 228.

se keine Freiwilligkeit zu hoheitlichen Maßnahmen herrschen kann.[1409] Das Bundesverfassungsgericht hat diese Problematik offen gelassen, als es um die Frage ging, ob ein Gefangener wirksam in die Öffnung seiner eingehenden Post durch Vollzugsbedienstete einwilligen kann. Es hielt jedoch fest, dass der Strafvollzug durch »weitreichende Abhängigkeitsverhältnisse geprägt ist« und die Frage nach der Freiwilligkeit daher zumindest Zweifel aufwerfe.[1410]

Es wurde bereits erläutert, dass die persönliche Exploration eines Gefangenen essentiell ist für die prognostische Begutachtung. Insofern wird es faktisch regelmäßig auf seine Mitwirkung am Begutachtungsverfahren ankommen. Immerhin wird in der Regel bei fehlender Zustimmung oder Mitwirkung pauschal auf die Ungeeignetheit des Gefangenen für die jeweilige Lockerungsmaßnahme oder für den offenen Vollzug geschlossen, wie dies etwa in § 16 Abs. 3 S. 2 NJVollzG und § 48 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA ausdrücklich vorgesehen ist.

Gerade hierin ist jedoch der unzulässige Druck zu sehen: Das Gesetz macht die Gewährung von Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug an der Flucht- und Missbrauchsgefahr fest. Eine Mitwirkung an einer Begutachtung ist darin ebenso wenig vorgesehen wie ein bestimmtes Begutachtungsergebnis. Der Gefangene wird somit vor die Wahl gestellt, seiner Begutachtung zuzustimmen oder eben nicht in den Genuss dieser Maßnahmen zu kommen, bei denen es sich gar noch um essentielle Resozialisierungsmaßnahmen handelt. *Amelung* brachte diese Problematik insoweit auf den Punkt, als er konstatierte, der »Gefangene opfert hier ein Persönlichkeitsrecht für die Verwirklichung seines [anderen] Grundrechts […]«.[1411]

So hat es das Bundesverfassungsgericht auch für die Mitwirkung eines Autofahrers an einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu seiner Fahreignung beurteilt und eine eingriffsausschließende Einwilligung nicht als gegeben angesehen: Denn bei fehlender Mitwirkung wäre ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden.[1412]

Folglich kann im Ergebnis nicht von einer wirksamen und autonomen eingriffsausschließenden Einwilligung des Strafgefangenen in seine Begutachtung ausgegangen werden.

1409 *Buermeyer* (Anm. 732), S. 258 ff.; *Galli* (Anm. 25), S. 12; *Kröber*, Selbstbestimmung und Zwang in der Behandlung, FPPK 2019, S. 1 (1); *Vókó* (Anm. 22), S. 185; auch *Schneider*, Die Renaissance der Freiheitsstrafe, Strafhaft in Europa, Nordamerika und Japan, in: FS Seebode, 2008, S. 525 (529) spricht von einem Autonomieverlust.

1410 Vgl. insoweit BVerfGK 19, S. 140 (147); a. A. dagegen OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.04.2010, 4 Ws 69/10, NStZ 2011, S. 348 (349); kritisch hinsichtlich der Freiwilligkeit von Entscheidungen Strafgefangener auch *Böhm* (Anm. 1208); *Amelung* (Anm. 1406), S. 1 ff.

1411 *Amelung* (Anm. 1405), S. 92; a. A. *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 43.

1412 BVerfGE 89, S. 69 (84); kritisch auch in Bezug auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gefangenem und Justizvollzugsanstalt *Amelung* (Anm. 1406), S. 5 f.

d) Zwischenergebnis

In das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die Begutachtung eines Gefangenen für die Ermittlung von prognoserelevanten Faktoren und ihre fachliche Bewertung eingegriffen.[1413] Eine mögliche Zustimmung des Gefangenen ist im normativen Sinne nicht als freiwillig anzusehen und ändert daher nichts an der Eingriffsqualität der Maßnahme.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, insbesondere Gesetzesvorbehalt

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

a) Gesetzesvorbehalt

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt kein unbegrenzter (absoluter) Schutz zu. Eingriffe in dieses Grundrecht können gerechtfertigt werden, wenn der Eingriff einem überwiegenden Gemeinwohlinteresse dient und er verhältnismäßig ist. Dabei ist ein Kernbereich privater Lebensgestaltung unantastbar und Eingriff hierin einer Rechtfertigung daher nicht zugänglich.[1414]

aa) Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht

Schon nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ist eine Behörde im Verwaltungsverfahren dazu verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären. Aufklärungsdefizite führen in der Regel zur Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung.[1415] Zum Teil scheinen Rechtsprechung und Literatur hierauf zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs bei Begutachtungen abzustellen. Jedenfalls folgern sie eine Begutachtungsnotwendigkeit aus dem Gebot umfassender Sachaufklärung.[1416] Allerdings ist zu konstatieren, dass hierzu nur wenig Rechtsprechung existent ist und die grundrechtliche Eingriffsqualität in den wenigen vorhandenen Entscheidungen nicht problematisiert wird.

Dieser Rechtfertigungsansatz erscheint jedoch vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots problematisch. Insoweit sind Generalklauseln grundsätzlich als Auffangtatbestände zulässig, um nicht vorhersehbare Fallkonstellationen abbilden und behördlich regeln zu können.[1417] Bei der Begutachtung im

---

1413 So im Ergebnis auch BVerfGE 89, S. 69 (84) für die straßenverkehrsrechtliche medizinisch-psychologische Untersuchung; ebenso *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 70; *Galli* (Anm. 25), S. 32 ff.; a. A. *Harrendorf/Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 10 C Rdnr. 43.

1414 BVerfGE 89, S. 69 (82 f.); 65, S. 1 (44).

1415 *Maurer* (Anm. 991), § 10 Rdnr. 2.

1416 *Kunze*, in: BeckOK StVollzR HE, § 13 HStVollzG Rdnr. 51; vgl. etwa OLG Frankfurt, Beschl. v. 07.03.1997, 3 Ws 125/97 (StVollz), NStZ-RR 1998, S. 91 (92).

1417 Vgl. *Michael/Morlok* (Anm. 515), Rdnr. 564 m. w. N.

Strafvollzug handelt es sich jedoch um eine vorhersehbare und regelmäßig auftretende Situation. Möchte der Staat an dieser Praxis festhalten, müsste er sie folglich gesetzlich regeln.

Andererseits handelt es sich bei dem Gebot zur umfassenden Sachverhaltsermittlung aber auch nicht um einen geschriebenen Rechtssatz, sodass dem Gesetzesvorbehalt im formellen Sinne auch insoweit nicht Genüge getan ist. Im Ergebnis kommt ein Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht folglich nicht in Betracht; es bedarf einer spezielleren Rechtsgrundlage.

Ebenso verhält es sich mit der zum Teil gesetzlich, zum Teil durch Verwaltungsvorschriften geregelten »besonders gründlichen Prüfung« bei bestimmten Tätergruppen. Auch hierbei handelt es sich um keine Ermächtigungsgrundlage für eine Begutachtung durch einen vollzugsexternen Sachverständigen.[1418] Hierfür würde es ebenfalls an der erforderlichen Bestimmtheit der Norm fehlen.

bb) Spezialgesetzliche Grundlage

Eine solche spezialgesetzliche Regelung ist in § 13 Abs. 8 HStVollzG, § 16 NJVollzG und § 48 JVollzGB LSA zu erblicken.

Die in Ziff. 3.4 der *Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)*[1419] geregelte einer Begutachtung nahekommenden Fallkonferenz unter Beteiligung eines externen Sachverständigen bei männlichen Strafgefangenen, die zu einer wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden, ist dagegen nicht vom Wortlaut des § 56 Abs. 2 StVollzG NRW gedeckt. Dieser sieht eine Begutachtung lediglich bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und solchen, bei denen eine anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, vor. Insofern fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage.

Die Regelung erweist sich aber auch unter Gleichheitsgesichtspunkten als problematisch. Denn eine Begutachtung ist danach nur bei männlichen, nicht jedoch weiblichen Strafgefangenen vorgeschrieben. Eine diskriminierende Geschlechterdifferenzierung ist nach Art. 3 Abs. 3 Var. 1 GG jedoch ausgeschlossen.

Eine gesetzliche Grundlage dafür, dem Gutachter Einsicht in die über die Gefangenen geführten Akten zu gewähren, liefern § 60 Abs. 4 S. 2 HStVollzG, § 192 Abs. 5 S. 4 NJVollzG, § 138 Abs. 1 Nr. 5 JVollzGB LSA. Voraussetzung hierfür ist, dass eine schlichte Auskunft aus den Akten entweder mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder für die Begutachtung nicht ausreichend wäre.

1418 A. A. *Arloth*, in: Arloth/Krä, Art. 15 BayStVollzG Rdnr. 1.

1419 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug) (Az. 4511 – IV.19).

Ebenso ist dies in Art. 197 Abs. 6 S. 2 BayStVollzG und § 41 Abs. 2 S. 1 JVollzDSG (BE) geregelt. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 JVollzGB I (BW) ist die Aktenüberlassung an den Gutachter zulässig, wenn dies »erforderlich« ist. §§ 117 Abs. 2 S. 2, 114 Abs. 2 BremStVollzG sowie §§ 16 Abs. 1 Nr. 5, 11 Abs. 2 Nr. 1 JVollzDSG (SH) gestatten dies dagegen nur, wenn »sich die Justizvollzugsbehörden zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedienen«. Bereits aus dem an eine zulässige Mitwirkung anknüpfenden Wortlaut der Norm wird deutlich, dass es für die Begutachtung gleichwohl einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage bedarf, da der Sachverständige ansonsten nicht *zulässig* beteiligt würde.

Diese datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen sind nicht ausreichend, um dem Gesetzesvorbehalt für den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die Begutachtung gerecht zu werden. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die auch die hierfür erforderlichen Voraussetzungen normiert. Die Regelungen zur Aktenüberlassung im vollzuglichen Datenschutzrecht geben keine über den ausdrücklichen Wortlaut hinausgehenden Befugnisse, eine Begutachtung anzuordnen.

cc) Begutachtungsgebot von Verfassungs wegen

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entschieden, dass eine Begutachtung des Sicherungsverwahrten von Verfassungs wegen geboten sein kann. Nur hierdurch werde der Richter in die Lage versetzt, über die rechtliche Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit zu entscheiden.[1420] Insoweit handelt es sich jedoch um gänzlich unterschiedliche Sachverhalte: Mit der Sicherungsverwahrung bringt der dort Untergebrachte ein Sonderopfer für die Gesellschaft zu ihrem Schutze. Die Unterbringung bedarf daher einer sehr strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, sodass hieraus mitunter aus dem Grundgesetz ein Gebot zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung folgen kann, damit der Richter – wie vom Bundesverfassungsgericht ausgeführt – überhaupt dazu fähig ist, die erforderliche Gefährlichkeitsprognose zu stellen. Insofern ist die Rechtsprechung auf die Frage nach Lockerungen und offenem Vollzug im Bereich der Strafhaft nicht zu übertragen.

Es erscheint überdies vor dem Hintergrund des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und des rechtsstaatlichen Vorbehalts des Gesetzes auch zweifelhaft, dass eine Begutachtung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keiner gesetzlichen Grundlage bedürfte – diese Frage hatte das Bundesverfassungsgericht nämlich nicht zu beantworten.

1420 BVerfG, Beschl. v. 06.08.2014, 2 BvR 2632/13 – *juris, Rdnr.* 17 m. w. N.

b) Verhältnismäßigkeit

Die Begutachtung müsste auch verhältnismäßig sein und dafür zunächst einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck dienen. Die Begutachtung bezweckt – wie bereits dargestellt – insbesondere eine Erhöhung der Prognosesicherheit, um das Risiko von Lockerungsfehlschlägen, also Flucht und Missbrauch zu Straftaten, zu minimieren. Insofern ist der Zweck der Begutachtung mittelbar auch in der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches und der staatlichen Schutzpflicht für die Rechtsgüter der Allgemeinheit zu erblicken. Auch das Mittel selbst, mithin die Begutachtung, ist als solche nicht pauschal verfassungswidrig.

Ob das Mittel zur Zweckerreichung geeignet ist, kann mitunter divergierend beurteilt werden. Zum Teil wird kritisiert, dass es an validierten Erkenntnissen darüber fehle, ob der vollzugliche Entscheidungsträger tatsächlich auf die Hilfe durch den Gutachter angewiesen ist oder ob er nicht auch ohne ihn zum selben Ergebnis käme.[1421]

Dieser Einwand vermag aus hiesiger Sicht jedoch nicht zu verfangen. Immerhin weisen Entscheider und Gutachter in aller Regel gänzlich unterschiedliche Professionen auf, sodass die Erkenntnisbreite und -tiefe durch die Begutachtung in aller Regel vertieft werden dürfte. Im Übrigen führen ein Mehr-Augen-Prinzip durch eine erhöhte Beteiligtenzahl wie auch die Beteiligung Dritter, nicht mit dem Gefangenen befasster Personen dazu, Prognosefehler wirksamer ausschließen zu können. Insofern dürfte die Begutachtung durchaus geeignet sein, die Prognosesicherheit zu erhöhen.

Die Begutachtung müsste aber auch erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn kein anderes, gleich geeignetes, relativ milderes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich wäre. Hierbei kommt dem Gesetzgeber indes ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Etwa eine bloße Auswertung von Drogenscreenings dürfte zwar ein milderes Mittel darstellen, das jedoch nicht gleich einer Begutachtung geeignet ist.[1422] Nach der Rechtsprechung bedarf es für die Prognose über Flucht- und Missbrauchsgefahren einer umfassenden Abwägung aller prognostisch relevanten Faktoren.[1423] Ein pauschaler Verweis auf eine bestehenden Drogenkonsum erweist sich nicht als ausreichend, um Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug abzulehnen.

Denkbar wäre auch, dass die Justizvollzugsanstalten selbst derartige Sachverständige in ihren psychologischen Fachdiensten beschäftigen. Die dort tätigen Psychologen werden jedoch regelmäßig ohnehin mit ihrer Expertise zugezogen. Bei der Begutachtung durch einen externen Sachverständigen geht es indes gerade um

---

1421 So jedenfalls *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 70; *Galli* (Anm. 25), S. 88.

1422 Ein milderes Mittel nahm insoweit dagegen BVerfGE 89, S. 69 (88) für die medizinisch-psychologische Untersuchung an.

1423 Siehe hierzu bereits S. 190.

die Außenperspektive, die eine neutralere Beurteilung ermöglicht. Auch unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen dürfte sich dieser Ansatz nicht als gleich geeignet erweisen. Insofern ist eine Erforderlichkeit im Ergebnis grundsätzlich anzunehmen.

Schließlich ist erforderlich, dass sich die Begutachtung auch als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Mittel und Zweck müssen demnach in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Würde die Vollzugspraxis alle Gefangenen in dem beschriebenen Maße begutachten lassen, wäre diese Zweck-Mittel-Relation sicherlich nicht mehr gegeben. Verfassungsrechtlich zu rechtfertigen kann die Begutachtung vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur sein, wenn bei einem Rückfall des betreffenden Gefangenen Rechtsgüter von einigem Gewicht betroffen wären. Dies ist etwa bei Gewalt- und Sexualstraftätern der Fall, da hierbei im Vergleich zu anderen Delikten unmittelbar die körperliche Integrität von Menschen im weitesten Sinne betroffen ist.

Insoweit liegt auch keine nach Art. 3 Abs. 1 GG zu problematisierende Ungleichbehandlung vor, da diese aus den genannten Gründen jedenfalls sachlich gerechtfertigt wäre.

Ähnlich verhält es sich bei Fällen, in denen eine an den Strafvollzug anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. Denn hierfür ist erforderlich, dass »die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist« (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Im Ergebnis erweist sich eine Begutachtung zur Abklärung bestehender Flucht- und Missbrauchsrisiken eines Gefangenen im Rahmen von Lockerungen und offenem Vollzug durch externe Sachverständige grundsätzlich als verhältnismäßig.

3. Ergebnis

Der Eingriff ist nach der hier vertretenen Auffassung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen; insbesondere wäre er bei entsprechender gesetzlicher Grundlage verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und des allgemeinen Gesetzesvorbehalts bei Grundrechtseingriffen bedarf es hierfür jedoch konkret gesetzlich normierter Voraussetzungen, unter denen eine Begutachtung erfolgen soll.

Eine gesetzliche Grundlage ist allerdings – trotz entsprechender Praxis durch Verwaltungsvorschriften – jedenfalls in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein nicht gegeben.

V. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Es wurde anhand der grundgesetzlichen Vorgaben des allgemeinen Persönlichkeitsrechts herausgearbeitet, dass für eine Begutachtung zur Vorbereitung der Entscheidung über Vollzugslockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Bundesländer, die diese Vollzugspraxis bislang lediglich auf Verwaltungsvorschriften stützen, sind daher gezwungen, zeitnah eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche de lege ferenda wie folgt aussehen sollte bzw. könnte:

§ […] Begutachtung zur Vorbereitung einer Entscheidung über Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug

(1) [1]Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ordnet an, dass sich der Gefangene zur Vorbereitung der Entscheidung über Lockerungen mit Ausnahme von Ausführungen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten oder die Unterbringung im offenen Vollzug nach wissenschaftlichen Standards von einem Sachverständigen einer geeigneten Fachrichtung und mit entsprechender Zusatzqualifikation, der mit dem betroffenen Gefangenen bislang nicht befasst gewesen ist, begutachten lässt, wenn dies erforderlich ist. [2]Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben bei

1. Verurteilung wegen einer Straftat, der eine grobe Gewalttätigkeit gegen Personen zugrunde liegt,
2. bei Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 StGB,
3. bei Verurteilungen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung,
4. einer Neigung zur Anwendung grober Gewalttätigkeiten oder zur Missachtung sexueller Selbstbestimmung unabhängig von der der Vollstreckung zugrundeliegenden Verurteilung.

(2) Grobe Gewalttätigkeit gegen Personen ist anzunehmen, wenn aus dem tatsächlichen Tathergang eine besonders rücksichtslose Vorgehensweise des Täters ersichtlich ist, die geeignet ist, beim Opfer erhebliche körperliche oder seelische Beeinträchtigungen herbeizuführen und dies vom Täter zumindest billigend in Kauf genommen worden ist.

(3) [1]Das Gutachten ist so rechtzeitig einzuholen, dass die Eingliederung des Gefangenen durch eine verzögerte Entscheidung über Lockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug nicht gefährdet wird. [2]Es darf bei der Erstentscheidung nicht älter als drei Monate sein. [3]Bei veränderter Sach- oder Rechtslage ist gegebenenfalls eine ergänzende Begutachtung vornehmen zu lassen.

(4) [1]Die Begutachtung bedarf nicht der Zustimmung des Gefangenen. [2]Er soll jedoch dazu motiviert werden, an einer Exploration mitzuwirken.

(5) Für die Begutachtung wird dem Sachverständigen Einsicht in sämtliche elektronisch oder in Akten geführte Aufzeichnungen über den Gefangenen, einschließlich der medizinischen und der therapeutischen Aufzeichnungen, gewährt.
(6) Dem Gefangenen ist eine Ablichtung des erstatteten Gutachtens auszuhändigen.

Dieser gesetzliche Regelungsentwurf wird einerseits dem vollzuglichen Bedürfnis nach einer umfassenden Entscheidungsgrundlage, aber auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht.

Abs. 1 S. 1 des Entwurfes stellt daher die taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Begutachtung dar und legt fest, dass die Begutachtung durch einen bislang nicht mit dem Gefangenen befassten und einen für die Beurteilung der Problemlagen des jeweiligen Gefangenen qualifizierten[1424] Sachverständigen zu erfolgen hat. Diese Merkmale sollen sicherstellen, dass der Sachverständige die für ein objektives Gutachten notwendige Distanz zum Probanden und Qualifikation aufweist.

Die Begutachtung soll erfolgen, wenn dies erforderlich ist, wobei die Erforderlichkeit in Abs. 1 S. 2 näher definiert wird. Dabei handelt es sich bei Nr. 1 (grobe Gewalttätigkeit) und Nr. 2 (Sexualdelikte) um Fallgruppen, bei denen im Falle eines einschlägigen Rückfalls des Gefangenen erhebliche Auswirkungen auf höchstpersönliche Individualrechtsgüter zu besorgen wären und daher eine in die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen eingreifende Begutachtung rechtfertigen können.[1425] Dass das individuelle Rückfallrisiko nicht zwangsläufig als hoch anzusehen ist, soll der regelmäßigen Begutachtung nicht entgegenstehen, da erst durch den Sachverständigen festgestellt werden kann, wie dieses spezifische Rückfallrisiko zu bewerten ist. Diese Kompetenz ist bei den vollzuglichen Mitarbeitern regelmäßig nicht vorhanden.

Die Begutachtung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei dieser Gefangenengruppe in Anbetracht dieser Maßregelanordnung generell von einem sehr hohen Rückfallrisiko auszugehen ist. Da es sich hierbei jedoch bloß um Regelbeispiele handelt, ist es der vollzuglichen Praxis unbenommen, auch andere Gefangene begutachten zu lassen, wenn und soweit dies »erforderlich« ist. Hierbei wird vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen sein.

In Abs. 2 wird der Begriff der »groben Gewalttätigkeit« näher definiert, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. Es erscheint zweckmäßig, hierbei nicht auf bestimmte Delikte aus dem Strafgesetzbuch, sondern auf

1424 Vgl. zu diesem Erfordernis *Boetticher et al.*, Empfehlungen für Prognosegutachten, Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, NStZ 2019, S. 553 (555).
1425 Zustimmend *Gies* (Anm. 33), S. 147.

die tatsächliche Tatbegehung abzustellen. Schließlich ist etwa nicht jede Raubtat zugleich mit massiven Gewalteinwirkungen verbunden und nicht jede (einfache) Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB (untechnisch) mit »leichter« Körperverletzung gleichzusetzen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist eine Begutachtung überdies nur bei gravierenden Delikten angezeigt.

Abs. 3 S. 1 stellt klar, dass sich der Begutachtungsprozess nicht negativ auf die Resozialisierung des Gefangenen auswirken darf. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Gutachten erst drei Monate vor seiner Entlassung eingeholt würde und er keine Lockerungen erfahren würde, nur weil das Gutachten bis zu seiner Entlassung nicht vorliegt. Die Justizvollzugsanstalten werden durch diese Regelung daher verpflichtet, das Gutachten rechtzeitig einzuholen, wodurch dem Schutz des Resozialisierungsgrundrechts durch effektive Verfahrensregelungen gedient sein soll. Abs. 3 S. 2 und 3 dienen dazu, dass zum Entscheidungszeitpunkt eine aktuelle Expertise vorliegt und die Entscheidung nicht auf veraltete und ggf. überholte Erkenntnisse gestützt wird.

Dass die Begutachtung durch einen externen Sachverständigen nicht von der Zustimmung des Gefangenen abhängt, stellt Abs. 4 S. 1 klar. Schließlich kann diese auch nach Aktenlage aufgrund der Expertise des Gutachters erfolgen. Nach Abs. 4 S. 2 soll der Gefangene jedoch zur Mitwirkung an einer Exploration ermutigt bzw. motiviert werden. Hierdurch erhöht sich schließlich die Erkenntnisgrundlage für den Sachverständigen.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Einsicht in sämtliche über den Gefangenen geführten Akten stellt Abs. 5 dar.[1426] Diese ist erforderlich, da die Einsicht hierin durch den Gutachter einen Eingriff in das Recht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Die Pflicht, dem Gefangenen eine Ablichtung des Gutachtens auszuhändigen (Abs. 6) hat schließlich den Zweck, wenigstens ansatzweise eine »Waffengleichheit« zwischen ihm und der Vollzugsbehörde zu erreichen. Nur durch die Kenntnis dessen, was der Gutachter über ihn schreibt, kann er wirksam seine Rechte wahrnehmen und ggf. gerichtlich durchsetzen.

Dass vereinzelte Stimmen in der Literatur meinen, die Begutachtung führe dazu, dass strengere Vorgaben für die Lockerungsgewährung gälten, vermag nicht zu überzeugen.[1427] Schließlich handelt es sich hierbei lediglich um eine Verfahrensfrage. Denn mit Hilfe der Begutachtung wird ermittelt, ob und inwieweit bei dem Gefangenen die Gefahr einer Flucht oder eines Missbrauches der Lockerung zu

1426 Kritisch im Hinblick auf die Einsicht von Gutachtern in Patientenakten *Pollähne*, Schweigepflicht und Datenschutz: Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Schweigepflicht und Datenschutz, Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?, 2010, S. 5 (14 ff.) vor dem Hintergrund der geschützten Arzt-Patienten-Beziehung.

1427 So etwa *Galli* (Anm. 25), S. 11.

Straftaten gegeben ist. Weitergehende materiellrechtliche Anknüpfungspunkte ergeben sich hieraus nicht.

Immerhin ist auch zu berücksichtigen, dass eine empirische Studie für den Jugendvollzug ergeben hat, dass die Sachverständigen trotz attestierter Risiken bei den Gefangenen Lockerungen überproportional häufig befürwortet haben. Die Begutachtung kann einem Gefangenen somit auch durchaus dazu verhelfen, Lockerungen zu erhalten oder in den offenen Vollzug verlegt zu werden.[1428]

F. Zusammenfassung

Die in diesem Kapitel näher beleuchteten Verfahrensfragen haben divergierende Funktionen: Besonders die Beteiligungspflichten, die Pflichten zur besonders gründlichen Prüfung und die Begutachtung von Strafgefangenen dienen der verfassungsrechtlich gebotenen, umfassenden Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts.[1429] Einerseits sollen hierdurch alle positiven, d. h. prognosegünstigen Aspekte aufgeklärt werden. Bei der Beteiligung der Ausländerbehörde kann etwa herauskommen, dass ausländerrechtliche Maßnahmen nicht beabsichtigt sind.[1430] Insofern dienen die Verfahrensfragen dem Vollzugsziel der Resozialisierung und werden dadurch auch der verfahrensrechtlichen Grundrechtsdimension gerecht.[1431]

Andererseits werden hierdurch aber auch zwangsläufig negative, d. h. prognoseungünstige Aspekte ermittelt. Dabei kann es etwa um anhängige Strafverfahren, aber auch Persönlichkeitsstörungen gehen. Insoweit dienen die Verfahrensvorschriften auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Problematisch werden die Vorschriften in der Praxis dort, wo keine ausreichende Zeit für eine derartige Prüfung besteht, weil der Gefangene etwa in einem halben Jahr entlassen werden wird. Die Beteiligung anderer Behörden dauert in der Regel durchaus bis zu vier Wochen und für die Einholung eines Gutachtens ist – je nach Verfügbarkeit des Sachverständigen – ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu veranschlagen. Demgemäß ist zweierlei erforderlich: Die Vollzugsbehörden müssen die Lockerungsprüfung rechtzeitig einleiten und diesbezüglich organisatorische Vorkehrungen, etwa durch entsprechende Wiedervorlagefristen, treffen. Andererseits muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, in tatsächlichen Eilfällen auf einzelne Verfahrensschritte (vor allem Beteiligungen anderer Behörden) zu verzichten.[1432]

1428 Zu diesem Ergebnis kommt die Studie von *Pahl* (Anm. 1362), S. 206, 209 für den Jugendvollzug, wobei hier davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse auf den Erwachsenenvollzug übertragbar sind.

1429 Vgl. hierzu S. 190.

1430 Vgl. zur Problematik eines ungeklärten ausländerrechtlichen Status *Preusker* (Anm. 13), S. 24.

1431 Vgl. hierzu S. 116.

1432 Kritisch hinsichtlich der zeitlichen Dimension auch *Lesting/Burkhardt*, in: AK-StVollzG, Teil II § 38 LandesR Rdnr. 103.

Der angeordneten »besonders gründlichen Prüfung« bei bestimmten Gefangenengruppen, ob Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, kommt keine eigenständige materiellrechtliche Bedeutung zu. Ihr Regelungsgehalt geht nicht dahin, dass hierin einschränkende Vorgaben zu erblicken sind. Die entsprechenden Normen sind vielmehr deklaratorischer Natur und sollen die vollzuglichen Entscheidungsträger an die bei Rückfall bedrohten Rechtsgüter »erinnern« und so zu einer gewissenhaften Prognose anhalten.

Die vielpraktizierte Begutachtung von Gefangenen in neun von 16 Bundesländern bedarf überdies – soweit sie nicht bereits gesetzlich geregelt ist – aufgrund des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dringend einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Soweit es nicht um die Lockerungsbegutachtung geht, erweisen sich die Verfahrensvorschriften – wie aufgezeigt – länderübergreifend als in materieller Hinsicht und überwiegend sogar im Wortlaut gleich.

Achtes Kapitel: Zusammenfassung – zugleich eine rechtspolitische Würdigung

In der vorliegenden Studie wurden die bedeutsamsten Aspekte, die mit Lockerungen und offenem Vollzug in Verbindung stehen, detailliert beleuchtet. Die Auswertung begann mit der Darstellung der historischen Entwicklung sowie auf der Ebene des Verfassungsrechts und führte über die menschenrechtliche Dimension auf die einfachgesetzliche Ebene und schließlich zur normativen Betrachtung der Vollzugspraxis durch die Auswertung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Hierdurch wurde ein Bild der Strafvollzugsgesetzgebung und der Vollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet, nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Jahre 2006 durch die Föderalismusreform I vom Bund auf die 16 Länder übertragen wurde. Mit der nachfolgenden Zusammenfassung dieser Studie sollen daher einzelne, herausragende Aspekte aufgegriffen und die Ergebnisse noch einmal zusammenfassend dargestellt werden, bevor die Folgen der Föderalismusreform – nämlich die 16 Landesstrafvollzugsgesetze – einer eingehenden rechtspolitischen Würdigung unterzogen werden.

A. Der verfassungsrechtliche und gesetzliche Prüfungsmaßstab

Die rechtspolitische Diskussion um Lockerungen und den offenen Vollzug wird mit dieser Arbeit um die bislang nur oberflächlich beachtete verfassungsrechtlich-dogmatische Ebene erweitert. Danach sind Flucht- und Missbrauchsgefahr zunächst aus dem Grundgesetz herzuleitende Begrifflichkeiten, die mit dem Resozialisierungsgrundrecht schonend in Ausgleich zu bringen sind; keinem der genannten Aspekte gebührt pauschal der Vorzug.[1433]

Demnach sind in Bezug auf die Prüfung von Vollzugslockerungen die »Befürchtensklausel« – wie sie in den Gesetzen des Bundes, Bayerns, Bremens und Niedersachsens niedergelegt ist –, der »Erprobungsmaßstab« aus den Gesetzen Berlins, Brandenburgs, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Schleswig-Holsteins und Thüringens sowie die »Eignungsklausel« im baden-württembergischen und hessischen Landesgesetz gleichermaßen in diesem Sinne verfassungskonform auszulegen, sodass sich insoweit keine materiellen Unterschiede zwischen den Ländern ergeben.[1434]

Gleiches gilt für den Prüfungsmaßstab, der bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug anzuwenden ist. Der in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein statuierte »Erprobungsmaßstab« ist insoweit gleichläufig mit der »Befürchtensklausel« in den übrigen Landesgesetzen auszulegen.[1435]

Insofern ergibt sich auch keine Prüfungsdifferenz in den Ländern, die für die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe gewählt haben.[1436]

Als verfassungswidrig hat sich indes der Prüfungsmaßstab im Landesgesetz von Sachsen-Anhalt erwiesen. Dieser erfordert in §§ 22 Abs. 2 S. 1, 45 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA lediglich eine *abstrakte* Gefahr, um die Unterbringung im offenen Vollzug oder Lockerungen zu verwehren. Der Prüfungsmaßstab ist mit der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung nicht vereinbar und kann aufgrund der Wortlautgrenze im Rahmen der Auslegungsmethodik nicht mehr verfassungskonform ausgelegt werden.[1437]

Die Auslegung der Prüfungsmaßstäbe erlassenen Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder haben nur marginale Unterschiede zwischen diesen ergeben. Sie orientieren sich vielmehr an den vormaligen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, die in einer Reihe von Ländern überdies weiterhin gültig sind.

Dabei sind die dort regelmäßig gebrauchten Begriffe »Ausschluss« und »Ungeeignetheit« jedoch irreführend, denn die Verwaltungsvorschriften wie auch die zum

1433 Siehe S. 157.
1434 Siehe S. 223.
1435 Siehe S. 294.
1436 Ebd.
1437 Siehe S. 223.

Teil in Gesetzesform gegossenen gleichlautenden Auslegungsregeln in den Gesetzen Hessens, des Saarlandes und Sachsen-Anhalts sind nicht dazu geeignet den gesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab auszuhebeln. Sie dienen vielmehr der Auslegung des einfachgesetzlich statuierten Prüfungsmaßstabes. »Ausschluss« ist danach in dem Sinne auszulegen, dass in diesen Fällen regelmäßig von einem sehr hohen Flucht- bzw. Missbrauchsrisiko ausgegangen werden muss. »Ungeeignetheit« stellt demnach eine Abstufung nach unten hin dar, sodass hieraus zwar ein Flucht- oder Missbrauchsrisiko folgt, jedoch nicht in derselben Intensität.[1438]

Die Regelungen selbst sind sachgerecht und bilden Anhaltspunkte für Flucht- und Missbrauchsgefahren. Für die vollzugliche Praxis bieten die Verwaltungsvorschriften somit Sicherheit und sorgen für eine gleichmäßige Rechtsanwendung, die gleichwohl nicht von der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles entbindet. Vorzugswürdig sind daher die Formulierungen in den hamburgischen Verwaltungsvorschriften, die sich darauf beschränken, lediglich beispielhaft Umstände aufzuzählen, die in die Prognose über die Flucht- und Missbrauchsgefahr einzubeziehen sind, ohne dass das Ergebnis vorgegeben würde.

B. Die Stellung des offenen Vollzuges

Bei entsprechender Eignung des Gefangenen – also bei fehlender Flucht- oder Missbrauchsgefahr und wenn er dessen besonderen Anforderungen genügt – hat er einen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug.[1439]

Demgemäß ist die Frage, ob nun der offene Vollzug oder der geschlossene Vollzug zur »Regelvollzugsform« erhoben wird, obsolet. »Regelvollzugsform« wäre demnach bei geeigneten Gefangenen der offene Vollzug und bei solchen, die wegen bestehender Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht auf diese Weise untergebracht werden können, der geschlossene Vollzug.

Diese Erwägungen vorausgeschickt, entspricht die gebundene Entscheidung in den Gesetzen Berlins und Brandenburgs diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen unmittelbar.[1440] Das in der überwiegenden Zahl der Länder – namentlich Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – vorgesehene intendierte Ermessen lässt sich in diesem Sinne noch verfassungskonform auslegen.[1441] Danach kann ein Gefangener trotz festgestellter Eignung für den offenen Vollzug lediglich in atypischen Fällen im geschlossenen Vollzug verbleiben.

1438 Siehe S. 241 ff.
1439 Siehe S. 158 ff.
1440 Siehe S. 304.
1441 Ebd.

Das (einfache) Entschließungsermessen in § 13 Abs. 2 S. 1 HStVollzG ist jedoch mit Blick auf die Wortlautgrenze nicht mehr verfassungskonform auslegbar und erweist sich daher als verfassungswidrig.[1442]

Die Annahme eines solchen, hier vertretenen Anspruchs führt indes nicht dazu, dass hiernach schlichtweg alle Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen wären. Denn schon aufgrund der spezifischen Problemlagen (wie etwa Drogenproblematiken oder Persönlichkeitsakzentuierungen), die eine überwiegende Mehrzahl der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Strafgefangenen aufweisen, dürfte jedenfalls zu Beginn der Inhaftierung eine erhebliche Flucht- und Missbrauchsgefahr gegeben sein.[1443]

Positiv zu bewerten ist, dass mit Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland eine Reihe an Bundesländern entweder Verfahren vorsehen, nach denen Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar in den offenen Vollzug geladen werden oder ihre Eignung wenigstens direkt nach Haftantritt in einer geschlossenen Abteilung in einer offenen Vollzugseinrichtung geprüft wird.[1444] Dies führt jedenfalls in Berlin oder Nordrhein-Westfalen zu einem vergleichsweise hohen Anteil im offenen Vollzug untergebrachter Gefangener, ohne dass damit eine Einbuße für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre.[1445]

Zugleich – dies hat der Blick in die Gesetzgebungshistorie gezeigt – handelt es sich bei der Frage, ob möglichst viele oder möglichst wenige Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, um ein Politikum. Ein geringer Anteil bedeutet in der öffentlichen Wahrnehmung eine »harte Hand« gegenüber dem Verbrechen und einen Fokus auf die (vermeintliche) öffentliche Sicherheit und wird entsprechend populistisch instrumentalisiert.[1446]

C. Mindestverbüßungsdauer

Eine Mindestverbüßungsdauer, die vor der Gewährung von Langzeitausgängen abgewartet werden muss und deren Zweck sich allein in Sühne, Repression und Vergeltung erschöpft, ist dem auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugsrecht systemfremd. Die politischen Diskussionen während der Gesetzgebungsverfahren

1442 Ebd.

1443 Vergleichbarer Ansatz in BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, S. 430 (431) sowie bei *Miller* (Anm. 25), S. 247.

1444 Siehe S. 288.

1445 Siehe S. 193 ff.

1446 Siehe S. 85 ff.

sind daher kritisch zu betrachten.[1447] Soweit die gesetzlichen Fristen Abweichungsmöglichkeiten zulassen, ist sie zudem rein deklaratorischer Natur und damit überflüssig.

Die in allen Landesgesetzen mit Ausnahme denen von Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein vorgesehene Beobachtungsfrist von sechs Monaten erweist sich als zweckmäßig und somit auch verfassungskonform. Sie entspricht überdies der vormaligen Rechtslage unter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes.

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Delinquenten müssen darüber hinaus in allen Ländern (mit Ausnahme der bereits genannten) eine zehn- bzw. zwölfjährige (Bayern) Frist abwarten, bevor ihnen Langzeitausgänge gewährt werden können. Hiervon ausgenommen sind Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht (oder zum Teil zumindest dafür geeignet sind). Für Ausgänge existiert lediglich in Niedersachsen eine vergleichbare Regelung, die Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe für die Dauer von acht Jahren regelmäßig hiervon ausschließt, Ausnahmen jedoch zulässt.

Die vorgenannten Fristen gelten folglich nicht absolut. Sie sind vielmehr ein Indiz für eine bestehende Fluchtgefahr in Anbetracht des ungewissen Entlassungsdatums. Sollten gegenläufige Umstände hinzutreten, die Langzeitausgänge verantwortbar machen, wären sie – verbunden mit einer Verlegung in den offenen Vollzug – gleichwohl genehmigungsfähig. Dementsprechend sind die gesetzlichen Mindestverbüßungsfristen verfassungsrechtlich unbedenklich.[1448]

D. Kontingentierung von Langzeitausgängen

Das Bundesstrafvollzugsgesetz sah noch ein Kontingent von 21 Tagen für Urlaube im Vollstreckungsjahr vor. Dieses (absolute) Kontingent haben Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen übernommen; Sachsen-Anhalt sieht ebenfalls 21 Tage vor, ermöglicht jedoch, von dieser Regel auch nach oben hin abzuweichen. Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben es auf 24, Schleswig-Holstein gar auf 30 Tage ausgeweitet, sehen jedoch keine Erweiterungsmöglichkeit vor.[1449]

Den Landesgesetzgebern kam hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der jedenfalls in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht angreifbar ist. Insofern erweisen sich die vorliegenden Kontingente gleichsam als verfassungskonform: Kein Land hat das vormalige bundesgesetzliche Kontingent unterschritten. Kein Land hat derart viele Langzeitausgangstage ermöglicht, dass in materieller Hinsicht nicht mehr von einer »Strafvollstreckung« gesprochen werden könnte.

1447 So auch *Cornel*, Die Strafvollzugsgesetzgebung der Länder, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2013, S. 32 (37); *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 28 f.

1448 Siehe S. 229.

1449 Siehe S. 227.

Gleichwohl fehlt in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Thüringen, die auf eine Kontingentierung gänzlich verzichtet haben, eine für die Praxis greifbare Regelung, die einerseits das Spannungsfeld aus Resozialisierung und staatlichem Strafanspruch auflöst und andererseits eine gleichmäßige Rechtsanwendung in Bezug auf alle Gefangenen ermöglicht.[1450]

Das in den bayerischen und niedersächsischen Verwaltungsvorschriften niedergelegte Kontingent für normale Ausgänge verstößt hingegen gegen den Vorbehalt des Gesetzes und ist daher verfassungswidrig.[1451]

E. Erhaltung der Lebenstüchtigkeit

Der Strafvollzug ist verpflichtet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges aktiv entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung verdichtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei langjährig inhaftierten Gefangenen, die für Vollzugslockerungen (noch) nicht geeignet sind, dahingehend, dass zumindest Ausführungen gewährt werden müssen.[1452]

Diesem Anspruch werden letztlich nur die Gesetze von Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gerecht, die entsprechende gesetzliche Grundlagen ausdrücklich aufgenommen haben (§ 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVollzG, § 53 Abs. 3 StVollzG NRW sowie § 54 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH).[1453] Hamburg und Schleswig-Holstein sehen hierbei zwei Ausführungen jährlich nach fünf Jahren ununterbrochener Freiheitsentziehung vor. Das nordrhein-westfälische Gesetz macht keine konkreten Vorgaben. Das gesetzlich eingeräumte Ermessen wird jedoch durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert, nach denen mindestens eine Ausführung jährlich nach sieben Jahren Inhaftierung vorgesehen ist.

Diese Regelungen schaffen Rechtssicherheit für die ohnehin an die verfassungsgerichtliche Judikatur gebundenen Justizvollzugsanstalten, aber auch die rechtssuchenden Gefangenen und die überprüfenden Gerichte. Es wäre daher vollzugspolitisch zu begrüßen, wenn die übrigen Länder kurzfristig vergleichbare Regelungen schaffen würden – der personelle Mehrbedarf hierfür ist ohnehin bereits gegeben, kann aber vermutlich nur dadurch noch abgewiesen werden, dass die Praxis bislang vermutlich anders aussieht und diese Ausführungen tatsächlich schlichtweg nicht in ausreichendem Maße gewährt.[1454]

1450 Ebd.
1451 Siehe S. 228.
1452 Siehe S. 189.
1453 Siehe S. 209.
1454 Ebd.

F. Zur Implementierung des Übergangsmanagements

Die aus dem Musterentwurf hervorgegangenen Landesstrafvollzugsgesetze Berlins, Brandenburgs, Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Schleswig-Holsteins und Thüringens zeigen eine klare Orientierung hinsichtlich der Bedeutung von Resozialisierung, offenem Vollzug und Vollzugslockerungen im Prozess der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements.

Dies zeigt sich einerseits an dem veränderten Prüfungsmaßstab gegenüber den originären Lockerungsregelungen, aber auch den Regelungen im Bundesstrafvollzugsgesetz (nicht in Sachsen-Anhalt). Erforderlich ist nunmehr, dass keine *hohe Wahrscheinlichkeit* dafür vorliegt, dass der Gefangene fliehen oder die Lockerungsmaßnahme zu weiteren Straftaten missbrauchen wird.[1455] In allen Ländern des Musterentwurfes ist die Entscheidung zudem gebunden und nicht in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt.[1456] Dies ermöglicht den Justizvollzugsanstalten in der Gesamtschau nicht nur, höhere Risiken einzugehen, sondern erweitert auch die Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Gefangenen, deren Entlassung vorzubereiten ist.

Neuerungen zeigen sich insoweit auch durch erweiterte Kontingente für Langzeitausgänge. Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen ermöglichen Langzeitausgänge von bis zu sechs Monaten, Hessen immerhin für bis zu drei Monate.[1457] In Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen sind nur bis zu sieben Tage möglich, welche Hamburg sogar noch neben der vorgenannten Möglichkeit für alle Gefangenen vorsieht, in Nordrhein-Westfalen immerhin bis zu zehn zusätzliche Tage.[1458] Eine weitere Neuerung ist darüber hinaus in der Möglichkeit zu erblicken, Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einer sog. »Übergangseinrichtung« unterzubringen, wie es die Gesetze Berlins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz', des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins vorsehen.[1459] Es handelt sich hierbei indes nicht um einen Ersatzvollzug, wenngleich die betreffende Person weiterhin den Status eines Strafgefangenen behält. Es geht vielmehr darum, einen »weichen Übergang« von der absoluten Unfreiheit in die absolute Freiheit durch weitere Abstufungen zu schaffen und Wohnungslosigkeit und ein Entlassungsloch nach der Haftentlassung zu vermeiden.

Insofern ist vollzugsrechtspolitisch auch zu begrüßen, dass in nahezu allen Ländern erweiterte gesetzliche Regelungen zur Beteiligung der Bewährungshilfe, aber

1455 Siehe S. 321.
1456 Siehe S. 323 ff.
1457 Siehe S. 324 ff.
1458 Ebd.
1459 Siehe S. 328.

auch anderer Stellen im Rahmen der Vollzugsplanung, aber auch der Entlassungsvorbereitung bestehen.[1460] Hierin ist ein Schritt in Richtung der geforderten durchgehenden Betreuung eines Straffälligen zu erblicken.

G. Die Abhängigkeit von der Prognose und die Rechtsschutzlücke

Als problematisch, aber verfassungsrechtlich wohl nicht angreifbar, erweisen sich indes die doppelten Spielräume für die Vollzugsbehörden: Bei der Entscheidung über Lockerungen kommt ihnen auf tatbestandlicher Seite im Rahmen der Prognosestellung ein Beurteilungsspielraum zu. Auf Rechtsfolgenseite haben sie einen Ermessensspielraum. Beide Bereiche sind für sich genommen schon nicht vollständig gerichtlich überprüfbar. Durch ihre Kopplung entsteht ein unverhältnismäßig weiter Bereich, für die Gefangene keinen Rechtsschutz suchen können, was zu einer Rechtsschutzlücke führt.[1461]

Vorzugswürdig ist daher das im sächsischen und schleswig-holsteinischen Landesgesetz statuierte intendierte Ermessen für die Entscheidung über Vollzugslockerungen. Denn dieses schränkt die Freiräume für die Justizvollzugsanstalten zumindest auf der Rechtsfolgenseite ein.[1462]

Ein nicht zu unterschätzendes Risiko im Resozialisierungsprozess stellt dabei das Prinzip der Risikominimierung selbst dar.[1463] Dieses resultiert aus der in den Justizvollzugsanstalten vorherrschenden Absicherungsmentalität, die in Anbetracht von öffentlichem Druck und Strafbarkeitsrisiko auch nicht weiter verwunderlich ist. Dabei müssen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen oder auch der Unterbringung im offenen Vollzug zwangsläufig Risiken eingegangen werden – ohne jedes Risiko sind diese wichtigen Behandlungsmaßnahmen nicht zu haben.[1464]

H. Die Pflicht zur Begutachtung – de lege ferenda

In einer Mehrzahl der Länder ist es gängige Praxis, bestimmte Gruppen von Gefangenen durch externe Sachverständige begutachten zu lassen, bevor über die Gewährung von Lockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug entschieden wird.

Es handelt sich dabei regelmäßig um Gewalt- und Sexualstraftäter mit einem unterschiedlichen Mindeststrafmaß. Daneben ist eine Begutachtung häufig vorgesehen, wenn der Gefangene zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, insbesondere Sicherungsverwahrung, verurteilt ist.

1460 Siehe S. 316.
1461 Siehe S. 265.
1462 Ebd.
1463 *Preusker* (Anm. 13), S. 30 Vgl. auch S. 136 ff. m. w. N.
1464 Vgl. auch *Preusker*, a. a. O., S. 26.

Lediglich die Gesetze Hamburgs (§ 11 Abs. 3 S. 1 HmbStVollzG), Hessens (§ 13 Abs. 8 HStVollzG), Niedersachsens (§ 16 NJVollzG), Nordrhein-Westfalens (§ 56 Abs. 2 StVollzG NRW) und Sachsen-Anhalts (§ 48 Abs. 1 bis 5 JVollzGB LSA) weisen hierfür eine dem Vorbehalt des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage auf.

Eine solche Begutachtung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Die Eingriffsqualität entfällt auch nicht wegen einer möglichen vom Gefangenen erklärten Einwilligung, da diese mangels Freiwilligkeit regelmäßig unwirksam sein wird.[1465]

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein haben die Begutachtung jedoch lediglich auf der normativen Ebene von Verwaltungsvorschriften geregelt.[1466] Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese Länder gesetzliche Grundlagen für die Begutachtung von Strafgefangenen schaffen, so sie an dieser Praxis festhalten wollen.[1467] Auf den im sechsten Kapitel erarbeiteten Gesetzesvorschlag wird daher verwiesen.[1468]

I. Versuch einer historischen Einordnung der gesetzlichen Neuregelungen

Die Föderalismusreform I von 2006 bedeutete eine weitere tiefgreifende Zäsur in der ohnehin von Brüchen geprägten Entwicklung des deutschen Strafvollzuges. In formaler Hinsicht wurde die durch das Strafvollzugsgesetz von 1976 begründete Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges aufgegeben.

Als Folge wurden bis ins Jahr 2016 hinein 16 Landesgesetze zur Regelung des Strafvollzuges erlassen. Satte zehn Jahre dauerte also die größte Strafvollzugsreform der jüngeren Geschichte. Zumindest dadurch ist ein gesetzgeberischer Flickenteppich entstanden, der insbesondere vor dem Hintergrund der in der übrigen Strafrechtspflege gegebenen bundesweiten Rechtseinheit durch das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung problematisch erscheint.

In materieller Hinsicht stehen dagegen durchweg alle 16 Landesstrafvollzugsgesetze in einer Linie mit dem Resozialisierungskonzept, den bereits das ehemalige Bundesgesetz vorgab.[1469] Die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht wurden,

1465 Siehe S. 356 ff.
1466 Siehe S. 353.
1467 Siehe S. 367.
1468 Ebd.
1469 *Jehle*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, Kap. 1 A Rdnr. 1; *Dünkel* (Anm. 857), S. 16; *ders.* (Anm. 684), S. 47; *Kerner* (Anm. 524), S. 27; *Laubenthal* (Anm. 22), Rdnr. 29; *Pollähne* (Anm. 663), S. 553; kritisch jedoch *Eisenberg* (Anm. 471), S. 251. *Boogaart* (Anm. 1256), S. 94 spricht gar von einer »Ungleichheit in den Ansprüchen, Angeboten und Chancen«.

haben sich bewährt, sodass es vielleicht schlichtweg gar keinen triftigen Grund gab, von dieser gesetzgeberischen Konzeption abzuweichen.[1470]

Insofern verwundert es nicht, dass die Länder den durch §§ 10, 11 und 13 StVollzG vorgegebenen Maßnahmenkatalog von offenem Vollzug, Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang und Urlaub (bzw. Langzeitausgang oder Freistellung aus der Haft) in ihre Gesetze übernommen haben. Eine Ausweitung hat lediglich in Bezug auf den Begleitausgang stattgefunden, den alle Länder mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens auch auf gesetzlicher Ebene eingeführt haben, nachdem dieser zuvor lediglich durch Verwaltungsvorschriften auf Grundlage einer Begleitweisung geregelt war.

Trotz der im Wortlaut zwar divergierenden Prüfungsmaßstäbe für die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen existieren insoweit zwischen den Ländern keine Unterschiede. Denn die verfassungsrechtlichen Vorgaben über den Ausgleich von Resozialisierung, Schutzpflichten und Strafanspruch wirken sich dahingehend auf das einfache Recht aus, dass diese Prüfungsmaßstäbe materiell einheitlich auszulegen sind. In diesem Zusammenhang haben sich auch bei den Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften und nur marginale Unterschiede ergeben.

In puncto Lockerungen und offener Vollzug haben sich nach einer positiv stimmenden Entwicklung in den ersten rund 20 Jahren nach dem Inkrafttreten der erstmaligen gesetzlichen Regelungen im Jahre 1976 nahezu bundesweite restriktive Tendenzen gezeigt.[1471] Die Quoten der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen gingen überwiegend ebenso zurück wie die Anteile der gelockerten Gefangenen.

Einzelne Länder – vor allem Bayern, Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und zunächst auch Hamburg – nutzten die sich durch die Föderalismusreform bietende Gelegenheit, ihre restaurativen vollzugspolitischen Vorstellungen in Gesetzesform zu gießen und dadurch die bereits zuvor bestehende restriktive Praxis in diesen Ländern gesetzgeberisch zu legitimieren.[1472] Dies zeigt sich vor allem in Bezug auf das Verhältnis von Resozialisierung und Sicherungsauftrag oder offenem

1470 *Arloth* (Anm. 544), S. 324.

1471 *Dünkel* (Anm. 857), S. 16; *ders.* (Anm. 564), S. 33 ff.

1472 Kritisch in diesem Sinne auch *Dünkel* (Anm. 857), S. 23; *Figgen* (Anm. 558), S. 189 f.; *Puschke* (Anm. 879), S. 21. In Hessen wurde bereits ein Novellierungsverfahren eingeleitet, ohne dass hierbei Verbesserungen gegenüber dem status quo ersichtlich wären, insbesondere fehlt es an Änderungen im Bereich der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges, vgl. Hessischer Landtag, Gesetzentwurf Landesregierung Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drs. 20/2967. Insofern verwundert nicht, dass das demgegenüber progressivere schleswig-holsteinische Landesgesetz in diesen Punkten im Rahmen einer Novellierung ebenso wenig Änderungen erfahren soll, vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Unterrichtung 19/212.

und geschlossenem Vollzug. Darüber hinaus sollten die viel kritisierten tatbestands-interpretierenden Verwaltungsvorschriften gesetzgeberisch »abgesegnet« werden, indem sie in einigen Ländern Eingang in den Gesetzeswortlaut fanden.

Normativ führen all diese Aspekte zwar – wie dargestellt – nicht zu Einschränkungen. Gleichwohl wird dadurch eine resozialisierungsfeindliche Tendenz deutlich, die eine vermeintliche kurzfristige Sicherheit einem kriminologisch wirksamen Konzept langfristiger Sicherheit durch eine erfolgreiche Resozialisierung straffällig gewordener Menschen vorzieht. Das hat auch die Auswertung der von Vergeltungsgedanken geprägten Debatten in den Landtagen über Mindestverbüßungsdauern bei Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Langzeitausgangskontingentierungen gezeigt. Solche politischen Vorgaben haben trotz ihrer fehlenden normativen Wirkung das Potential, die vollzugliche Praxis negativ zu beeinflussen, indem man dort mehr Vorsicht walten lässt und Lockerungen wie auch offenen Vollzug nur zurückhaltend gewährt.[1473]

Rechtspolitisch zu begrüßen ist daher, dass besonders die Länder, deren Gesetze auf dem Musterentwurf beruhen, die Föderalismusreform zum Anlass genommen haben, die Vorschriften über Lockerungen und offenen Vollzug derart auszugestalten, dass eine Betonung des Resozialisierungsgedankens gegenüber der Praxis wieder deutlicher wird.[1474] Gleiches gilt für die Reform nach der Reform in Hamburg.[1475]

Dies geschah etwa durch veränderte Prüfungsmaßstäbe (»Erprobungsklauseln«), die zwar – wie aufgezeigt – keinen normativen Unterschied zur vormaligen Rechtslage zu begründen vermögen, in der rechtsanwendenden Praxis jedoch zu einer großzügigeren Handhabung führen können, wenn dies auch empirisch bislang nicht belegt werden kann.[1476]

Darüber hinaus haben die Gesetzgeber von Sachsen und Schleswig-Holstein durch die Einführung eines gebundenen Ermessens für die Entscheidung über Vollzugslockerungen den Willen aufgezeigt, die Handlungsspielräume für die Justizvollzugsanstalten insoweit zu begrenzen, damit mehr Gefangene gelockert werden. Berlin und Brandenburg haben sich als einzige Länder dafür entschieden, die Frage nach der Unterbringung im offenen Vollzug ausschließlich von der Eignung des Gefangenen abhängig zu machen und den Vollzugsbehörden diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt. Dies entspricht der hier vertretenen Auffassung vom grundrechtlichen Anspruch, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wenn keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

1473 Ebenso *Dünkel* (Anm. 857), S. 16; vgl. auch *Gies* (Anm. 33), S. 143.

1474 Ebenso *Cornel* (Anm. 1447), S. 33 f.; *Drenkhahn*, Was bringt der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz?, FS 2011, S. 266; *Dünkel et al.* (Anm. 876), S. 28; *Meinen* (Anm. 17), S. 323; *Roos* (Anm. 17), S. 155.

1475 Vgl. insoweit auch *Dressel* (Anm. 375), S. 147 f.

1476 Siehe S. 221.

Ob die Reform in den Ländern jedoch die zum Teil gewünschte Wirkung entfalten und den Negativtrend der letzten zwei Jahrzehnte zurückgehender Lockerungsgewährungen umkehren kann, wird dagegen erst eine rechtstatsächliche Untersuchung in der Zukunft zeigen können.[1477] Schließlich haben sich bislang statistisch noch keine Veränderungen nachweisen lassen.[1478]

In Anbetracht der materiellrechtlichen Kontinuität zum Strafvollzugsgesetz des Bundes zeigt sich noch einmal mehr, dass keine sachlich gerechtfertigte Notwendigkeit dafür bestanden hat, die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder zu übertragen.[1479] Zu einem Wettlauf oder Wettbewerb der »schäbigsten« Strafvollzugsgesetze ist es zwischen den Ländern jedenfalls nicht gekommen.[1480]

Vielmehr könnte die Föderalismusreform gar zu einem neuen Antrieb für eine längst überfällige Strafvollzugsreform geworden sein. Eine andauernde Gesetzgebungskompetenz des Bundes hätte womöglich weiterhin Stillstand bedeutet. Eine Reform wäre nur im Sinne des »kleinsten gemeinsamen Nenners« aller Länder möglich gewesen.[1481]

Die Föderalismusreform hat das Postulat *Preuskers*, das Bundesverfassungsgericht sei »Motor der Strafvollzugsreform«[1482], überholt: Die politisch willigen Länder konnten hingegen nach der Föderalismusreform eigene Akzente hin zu einer stärkeren Betonung des Resozialisierungsgedankens und der hierfür erforderlichen Lockerungsmaßnahmen setzen. Diese Gelegenheit haben einige progressive Länder genutzt.

Kritiker des deutschen Strafvollzugssystems werden zwar nicht müde, Alternativen zur Haft zu fordern, versäumen dabei jedoch stets, geeignete Vorschläge zu machen, die nicht nur dem grundgesetzlichen Resozialisierungsanspruch, sondern darüber hinaus den staatlichen Schutzpflichten für die Rechtsgüter der Allgemeinheit, aber auch dem staatlichen Strafanspruch gerecht wird.[1483] Denn bislang fehlt

---

1477 Ähnlich *Pruin* (Anm. 626), S. 165 ff.

1478 So auch *Figgen* (Anm. 558), S. 171.

1479 Statt vieler *Figgen*, a. a. O., S. 93, 187.

1480 So auch *Arloth*, in: Arloth/Krä, StVollzG, Einl. Rdnr. 6; *ders.* (Anm. 17), S. 141; *Jünemann* (Anm. 17), S. 480; *Maelicke* (Anm. 17), S. 231; *Meinen* (Anm. 17), S. 323; *Roos* (Anm. 17), S. 155; gleichwohl kritisch *Verrel* (Anm. 695), S. 634.

1481 Auf diese Problematik weist zutreffenderweise *Meinen* (Anm. 17), S. 323 hin; vglb. auch *Cornel* (Anm. 1447), S. 32 f., 40. U. a. nach *Ohler* (Anm. 14), S. 702 ist das Strafvollzugsgesetz des Bundes auf »Fortentwicklung und Korrekturen« angelegt.

1482 *Preusker*, Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 2005, S. 195 ff.

1483 Dergestalt äußert sich etwa *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 10, der eine Resozialisierung unter Ausschluss von der Gesellschaft für schlichtweg unmöglich hält; differenzierend dagegen *Müller-Dietz* (Anm. 576), S. 87; allgemein kritisch auch *Schneider* (Anm. 1409), S. 525 m. w. N. und einer zusammenfassenden Darstellung zur historischen Komponente der Debatte; vgl. insoweit auch *Walter* (Anm. 757), S. 847, der Vergeltung für gesellschaftsnotwendig hält.

es an tragfähigen Alternativen zum Strafvollzug.[1484] So darf nicht übersehen werden, dass die Rückfallquote von Inhaftierten mit über 50 % nicht isoliert betrachtet werden darf. Schließlich sind in den Justizvollzugsanstalten Menschen untergebracht, die vielfach bereits unzählige Straftaten begangen haben und daher lange Bundeszentralregistereinträge aufweisen. Ambulante Maßnahmen, Geldstrafen und bedingte Freiheitsstrafen, haben in diesen Fällen offenbar nicht zum gewünschten Effekt der Abschreckung und künftigen Straffreiheit geführt.[1485] Auch der offene Vollzug war nie gänzlich ausgelastet.[1486] Insofern bleiben die unbedingte Freiheitsstrafe als Ultima Ratio, aber ebenso der geschlossene Vollzug weiterhin erforderlich.

Die Haftzeit muss jedoch genutzt werden, den Straffälligen zu einem verantwortungsvollen und straffreien Leben in Freiheit zu befähigen. Anknüpfend an die eingangs zitierte Aussage Gustav Radbruchs sind Vollzugslockerungen und der offene Vollzug daher wichtige Bestandteile des resozialisierungsorientierten modernen Strafvollzuges. Sie bilden ein Feld zur Erprobung, um das im Vollzug Gelernte umzusetzen und gleichzeitig in ein sicheres Netz eingebunden zu sein. Diese Maßnahmen sind daher auch und gerade unter Einbeziehung des Resozialisierungsgrundrechts unverzichtbar.[1487]

Denn am Ende der Haft steht der Ernstfall: die Entlassung in die Freiheit. Und wenn die Zeit der Freiheitsentziehung nicht genutzt wurde, bedeutet dies letztlich nichts anderes als eine Gefahr für die Rechtsgüter der Allgemeinheit und damit für die öffentliche Sicherheit[1488], die die Befürworter einer restriktiven Lockerungspolitik gerade schützen wollen.

1484 Vgl. überblicksartig zu den diskutierten Alternativen *Feest* (Anm. 1), S. 44 ff.; insoweit auch kritisch zu dieser Debatte *Kreuzer* (Anm. 541), S. 102.

1485 So auch *Arloth* (Anm. 17), S. 132; *Klotz*, Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs, ZfStrVo 1980, S. 70 (85); *Krause* (Anm. 79), S. 99; vgl. ebenfalls *Dessecker* (Anm. 877), S. 514 f.; *Thomas*, Hat sich der offene Strafvollzug bewährt?, ZfStrVo 1992, S. 157 (164 f.) Verfehlt ist daher die Verbindung von Kosten des (geschlossenen) Strafvollzuges und Rückfallraten bei *Maelicke* (Anm. 1259), S. 249; ebenso verfehlt der pauschale Verweis auf die geringeren Rückfallquoten bei Bewährungsfällen *Matt* (Anm. 1260), S. 21.

1486 Vgl. nur *Herrfahrdt* (Anm. 810), S. 3.

1487 Ähnlicher Ansatz bei *Lindemann*, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 LandesR Rdnr. 10.

1488 So auch OLG Hamburg, Beschl. v. 08.02.2005, 3 Vollz (Ws) 6/05, StV 2005, S. 564 (566); ebenso statt vieler *Heister-Neumann* (Anm. 13), S. 12.

Rechtsprechungsverzeichnis

Internationale Gerichtsbarkeit

EGMR, Urt. v. 03.04.2012, Nr. 37575/04 – *Boulois v. Luxemburg.*

EGMR, Urt. v. 12.11.2002, Nr. 26761/95 – *Płoski v. Poland.*

EGMR, Urt. v. 24.10.2002, Nr. 37703/97 – *Mastromatteo v. Italy.*

Verfassungsgerichtsbarkeit

BVerfG, Beschl. v. 18.09.2019, 2 BvR 681/19	NJW 2020, S. 206 ff.
BVerfG, Beschl. v. 18.09.2019, 2 BvR 1165/19	NStZ-RR 2019, S. 391 f.
BVerfG, Beschl. v. 17.09.2019, 2 BvR 650/19	BeckRS 2019, 24615.
BVerfG, Urt. v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15	NJW 2018, S. 2619 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017, 2 BvR 2221/16	NJW 2018, S. 144 f.
BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017, 2 BvR 49/17	*juris.*
BVerfG, Beschl. v. 02.05.2017, 2 BvR 1511/16	*juris.*
BVerfG, Beschl. v. 04.05.2015, 2 BvR 1753/14	*juris.*
BVerfG, Beschl. v. 06.08.2014, 2 BvR 2632/13	*juris.*
BVerfG, Beschl. v. 16.03.2014, 2 BvR 2381/13	*juris.*
BVerfG, Beschl. v. 25.09.2013, 2 BvR 1582/13	NStZ-RR 2013, S. 389.
BVerfG, Beschl. v. 23.05.2013, 2 BvR 2129/11	BVerfGK 20, S. 307 ff.
BVerfG, Urt. v. 19.03.2013, 2 BvR 2628/10	BVerfGE 133, S. 168 ff.

BVerfG, Beschl. v. 17.10.2012, 2 BvR 736/11	StV 2013, S. 521 ff.
BVerfG, Beschl. v. 20.06.2012, 2 BvR 851/11	NStZ-RR 2012, S. 387 ff.
BVerfG, Beschl. v. 29.02.2012, 2 BvR 368/10	BVerfGK 19, S. 306 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011, 2 BvR 1539/09	BVerfGK 19, S. 157 ff.
BVerfG, Beschl. v. 25.10.2011, 2 BvR 979/10	BVerfGK 19, S. 140 ff.
BVerfG, Beschl. v. 31.05.2011, 1 BvR 857/07	BVerfGE 129, S. 1 ff.
BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, 2 BvR 2333/08	BVerfGE 128, S. 326 ff.
BVerfG, Beschl. v. 23.03.2011, 2 BvR 882/09	BVerfGE 128, S. 282 ff.
BVerfG, Beschl. v. 02.03.2011, 2 BvR 1894/10	(n. v.).
BVerfG, Beschl. v. 05.08.2010, 2 BvR 729/08	BVerfGK 17, S. 459 ff.
BVerfG, Beschl. v. 15.07.2010, 2 BvR 328/07	BVerfGK 17, S. 415 ff.
BVerfG, Beschl. v. 04.02.2009, 2 BvR 1533/08	NStZ-RR 2009, S. 218.
BVerfG, Beschl. v. 18.09.2008, 2 BvR 728/08	StV 2009, S. 37 f.
BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 2 BvR 719/08	FS 2011, S. 252.
BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008, 2 BvR 392/07	BVerfGE 120, S. 224 ff.
BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007, 2 BvR 939/07	BVerfGK 12, S. 422 ff.
BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07	BVerfGK 12, S. 210 ff.
BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07	*juris*.
BVerfG, Beschl. v. 14.06.2007, 2 BvR 1447/05	BVerfGE 118, S. 212 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.11.2006, 2 BvR 578/02	BVerfGE 117, S. 71 ff.
BVerfG, Beschl. v. 25.09.2006, 2 BvR 2132/05	BVerfGK 9, S. 231 ff.
BVerfG, Beschl. v. 27.06.2006, 2 BvR 1295/05	BVerfGK 8, S. 307 ff.
BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, 2 BvR 1673/04	BVerfGE 116, S. 69 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.05.2006, 2 BvR 860/06	BVerfGK 8, S. 64 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.09.2005, 2 BvR 1651/03	BVerfGK 6, S. 260 ff.
BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04	BVerfGE 111, S. 307.
BVerfG, Urt. v. 30.03.2004, 2 BvR 1520/01	BVerfGE 110, S. 226 ff.
BVerfG, Beschl. v. 12.02.2004, 2 BvR 1709/02	BVerfGK 2, S. 318 ff.
BVerfG, Urt. v. 05.02.2004, 2 BvR 2029/01	BVerfGE 109, S. 133 ff.
BVerfG, Beschl. v. 14.01.2004, 2 BvR 564/95	BVerfGE 110, S. 1 ff.
BVerfG, Urt. v. 24.09.2003, 2 BvR 1436/02	BVerfGE 108, S. 282 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.02.2003, 2 BvR 24/03	*juris*.
BVerfG, Beschl. v. 12.06.2002, 2 BvR 116/02	*juris*.
BVerfG, Beschl. v. 11.06.2002, 2 BvR 461/02	ZfStrVo 2002, S. 372 f.
BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001, 2 BvR 2348/00	NStZ 2002, S. 222 f.
BVerfG, Beschl. v. 14.12.2000, 2 BvR 1741/99	BVerfGE 103, S. 21 ff.
BVerfG, Beschl. v. 09.10.2000, 1 BvR 1627/95	GRUR 2001, S. 266 ff.

BVerfG, Urt. v. 06.07.1999, 2 BvF 3/90	BVerfGE 101, S. 1 ff.
BVerfG, Beschl. v. 17.06.1999, 2 BvR 867/99	NJW 2000, S. 501 f.
BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90	BVerfGE 98, S. 169 ff.
BVerfG, Beschl. v. 01.04.1998, 2 BvR 1951/96	NStZ 1998, S. 430 f.
BVerfG, Beschl. v. 22.03.1998, 2 BvR 77/97	NJW 1998, S. 2202 ff.
BVerfG, Beschl. v. 13.12.1997, 2 BvR 1404/96	NJW 1998, S. 1133 ff.
BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97	NStZ-RR 1998, S. 121 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.10.1997, 1 BvR 9/97	BVerfGE 96, S. 288 ff.
BVerfG, Beschl. v. 09.07.1997, 2 BvR 1371/96	BVerfGE 96, S. 245 ff.
BVerfG, Beschl. v. 18.06.1997, 2 BvR 483/95	BVerfGE 96, S. 100.
BVerfG, Beschl. v. 24.10.1996, 2 BvR 1851/94	BVerfGE 95, S. 96 ff.
BVerfG, Beschl. v. 15.10.1996, 1 BvL 44/92	BVerfGE 95, S. 64 ff.
BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93	BVerfGE 94, S. 166 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.04.1994, 1 BvR 1299/89	BVerfGE 90, S. 263 ff.
BVerfG, Beschl. v. 09.03.1994, 1 BvR 682/88	BVerfGE 90, S. 107 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.07.1993, 2 BvR 213/93	NJW 1994, S. 1339 f.
BVerfG, Beschl. v. 24.06.1993, 1 BvR 689/92	BVerfGE 89, S. 69 ff.
BVerfG, Beschl. v. 30.04.1993, 2 BvR 1605/92	NJW 1994, S. 3087 ff.
BVerfG, Beschl. v. 16.03.1993, 2 BvR 202/93	NJW 1993, S. 3190 f.
BVerfG, Beschl. v. 16.02.1993, 2 BvR 594/92	NJW 1993, S. 3188 f.
BVerfG, Beschl. v. 03.06.1992, 2 BvR 1041/88	BVerfGE 86, S. 288 ff.
BVerfG, Beschl. v. 11.06.1991, 1 BvR 239/90	BVerfGE 84, S. 192 ff.
BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87	BVerfGE 83, S. 130 ff.
BVerfG, Beschl. v. 29.05.1990, 1 BvL 20/84	BVerfGE 82, S. 60 ff.
BVerfG, Beschl. v. 29.05.1990, 2 BvR 254/88	BVerfGE 82, S. 106 ff.
BVerfG, Beschl. v. 06.06.1989, 1 BvR 727/84	BVerfGE 80, S. 124 ff.
BVerfG, Beschl. v. 22.06.1988, 2 BvR 234/87	BVerfGE 78, S. 374 ff.
BVerfG, Beschl. v. 31.05.1988, 1 BvR 520/83	BVerfGE 78, S. 214 ff.
BVerfG, Beschl. v. 09.03.1988, 1 BvL 49/86	BVerfGE 78, S. 77 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.03.1987, 2 BvR 589/79	BVerfGE 74, S. 358 ff.
BVerfG, Beschl. v. 11.11.1986, 1 BvR 713/83	BVerfGE 73, S. 206 ff.
BVerfG, Beschl. v. 22.10.1985, 1 BvL 44/83	BVerfGE 71, S. 81 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985, 2 BvR 1150/80	BVerfGE 70, S. 297 ff.
BVerfG, Urt. v. 24.04.1985, 2 BvF 2/83	BVerfGE 69, S. 1 ff.
BVerfG, Beschl. v. 26.02.1985, 2 BvR 1145/83	BVerfGE 69, S. 161 ff.
BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83	BVerfGE 65, S. 1 ff.
BVerfG, Beschl. v. 28.06.1983, 2 BvR 539/80	BVerfGE 64, S. 261 ff.

BVerfG, Beschl. v. 04.06.1983, 2 BvR 18/82	NStZ 1983, S. 478.
BVerfG, Beschl. v. 08.02.1983, 1 BvL 20/81	BVerfGE 63, S. 131 ff.
BVerfG, Beschl. v. 20.10.1982, 1 BvR 1470/80	BVerfGE 61, S. 260 ff.
BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1190/80	NStZ 1982, S. 83.
BVerfG, Beschl. v. 18.08.1981, 2 BvR 166/81	NJW 1982, S. 375.
BVerfG, Beschl. v. 11.06.1980, 1 PBvU 1/79	BVerfGE 54, S. 277 ff.
BVerfG, Beschl. v. 03.06.1980, 1 BvR 185/77	BVerfGE 54, S. 148 ff.
BVerfG, Beschl. v. 20.12.1979, 1 BvR 385/77	BVerfGE 53, S. 30 ff.
BVerfG, Beschl. v. 17.01.1979, 1 BvL 25/77	BVerfGE 50, S. 142 ff.
BVerfG, Beschl. v. 17.01.1979, 1 BvR 241/77	BVerfGE 50, S. 166 ff.
BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978, 1 BvR 983/78	BVerfGE 50, S. 5 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978, 2 BvL 8/77	BVerfGE 49, S. 89 ff.
BVerfG, Beschl. v. 15.02.1978, 2 BvR 134/76	BVerfGE 47, S. 253 ff.
BVerfG, Urt. v. 16.10.1977, 1 BvQ 5/77	BVerfGE 46, S. 160 ff.
BVerfG, Urt. v. 21.06.1977, 1 BvL 14/76	BVerfGE 45, S. 187 ff.
BVerfG, Beschl. v. 24.05.1977, 2 BvR 988/75	BVerfGE 44, S. 353 ff.
BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, 2 BvR 812/73	BVerfGE 40, S. 276 ff.
BVerfG, Beschl. v. 09.04.1975, 1 BvR 344/74	BVerfGE 39, S. 276 ff.
BVerfG, Urt. v. 25.02.1975, 1 BvF 1/74	BVerfGE 39, S. 1 ff.
BVerfG, Urt. v. 05.06.1973, 1 BvR 536/72	BVerfGE 35, S. 202 ff.
BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, 2 BvR 41/71	BVerfGE 33, S. 1 ff.
BVerfG, Beschl. v. 08.03.1972, 2 BvR 28/71	BVerfGE 32, S. 373 ff.
BVerfG, Beschl. v. 16.07.1969, 2 BvL 2/69	BVerfGE 27, S. 18 ff.
BVerfG, Beschl. v. 15.07.1969, 2 BvF 1/64	BVerfGE 26, S. 338 ff.
BVerfG, Urt. v. 18.07.1967, 2 BvF 3/62	BVerfGE 22, S. 180 ff.
BVerfG, Beschl. v. 25.10.1966, 2 BvR 506/63	BVerfGE 20, S. 323 ff.
BVerfG, Beschl. v. 15.12.1965, 1 BvR 513/65	BVerfGE 19, S. 342.
BVerfG, Beschl. v. 30.06.1964, 1 BvL 16/62	BVerfGE 18, S. 97 ff.
BVerfG, Beschl. v. 06.05.1958, 2 BvL 37/56	BVerfGE 8, S. 155.
BVerfG, Beschl. v. 30.01.1953, 1 BvR 377/51	BVerfGE 2, S. 118 ff.

BayVerfGH, Entsch. v. 12.05.2009, Vf. 4-VII/08	NJOZ 2009, S. 2540 ff.
StGH HE, Beschl. v. 05.07.1963, P.St. 379	*juris.*
VerfG BB, Beschl. v. 21.09.2018, VfgBbg 10/17	BeckRS 2018, 24211.
VerfGH BE, Beschl. v. 31.05.2013, VerfGH 174/10	NStZ-RR 2013, S. 293 f.
VerfGH SL, Urt. v. 18.03.2013, Lv 6/12	FS 2014, S. 1 ff.
VerfGH SN, Beschl. v. 16.10.2008, Vf. 112-IV-08	BeckRS 2008, S. 42433.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

BGH, Urt. v. 26.11.2019, 2 StR 557/18	NJW 2020, S. 2124 ff.
BGH, Beschl. v. 04.10.2011, StB 14/11	NStZ-RR 2012, S. 8.
BGH, Urt. v. 09.03.2010, 1 StR 554/09	NJW 2010, S. 1539 ff.
BGH, Urt. v. 21.05.1991, 4 StR 27/91	BGHSt 37, S. 388 ff.
BGH, Beschl. v. 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81	BGHSt 30, S. 320 ff.
BGH, Urt. v. 19.01.1960, 1 StR 680/59	JurionRS 1960, 13957.
BGH, Urt. v. 03.11.1954, 6 StR 236/54	BGHSt 7, S. 6 ff.
KG, Beschl. v. 30.11.2015, 2 Ws 277/15 Vollz	*juris.*
KG, Beschl. v. 08.07.2009, 2 Ws 20/09 Vollz	StV 2010, S. 644 ff.
KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08	NStZ-RR 2009, S. 388 ff.
KG, Beschl. v. 25.09.2007, 2/5 Ws 189/05 Vollz	*juris.*
KG, Beschl. v. 25.07.2007, 2-5 Ws 333/06	FS 2008, S. 42 ff.
KG, Beschl. v. 13.06.2006, 5 Ws 229/06 Vollz	NStZ 2007, S. 224 ff.
KG, Beschl. v. 13.04.2005, 5 Ws 70/06 Vollz	NStZ 2006, S. 695 ff.
KG, Beschl. v. 13.11.2002, 5 Ws 579/02 Vollz	ZfStrVo 2003, S. 181 f.
KG, Beschl. v. 22.08.2001, 5 Ws 121/01 Vollz	ZfStrVo 2002, S. 310 f.
KG, Beschl. v. 21.10.1996, 5 Ws 396/96 Vollz	NStZ 1997, S. 207 f.
KG, Beschl. v. 17.09.1992, 5 Vollz (Ws) 240/92	NStZ 1993, S. 100 ff.
KG, Beschl. v. 16.08.1988, 5 Ws 292/88	ZfStrVo 1989, S. 116.
KG, Beschl. v. 09.12.1965, 3 VAs 34/65	NJW 1966, S. 1088 ff.
OLG Bamberg, Beschl. v. 06.07.1978, Ws 307/78	ZfStrVo 1979, S. 122 f.
OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013, 2 Ws (Vollz) 148/13	BeckRS 2014, 7702.
OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.11.2009, 1 Ws (Vollz) 197/09	*juris.*
OLG Bremen, Beschl. v. 03.11.1981, Ws 163/81	NStZ 1982, S. 84.
OLG Bremen, Beschl. v. 24.06.1977, Ws 100/77	NJW 1978, S. 960 f.
OLG Bremen, Beschl. v. 10.04.1968, VAs 7/68	NJW 1968, S. 1642.
OLG Celle, Beschl. v. 24.01.2017, 3 Ws 82/17 (StrVollz)	FS SH 2018, S. 20 ff.
OLG Celle, Beschl. v. 09.09.2015, 1 Ws 353/15 (StrVollz)	*juris.*
OLG Celle, Beschl. v. 20.09.2011, 2 Ws 242/11	NStZ-RR 2012, S. 29.
OLG Celle, Beschl. v. 13.03.2009, 1 Ws 118/09	NStZ 2009, S. 577.
OLG Celle, Beschl. v. 17.09.2004, 1 Ws 272/04 (StrVollz)	ZfStrVo 2005, S. 240 ff.
OLG Celle, Beschl. v. 19.05.2000, 1 Ws 87/2000 StrVollz	NStZ 2000, S. 615.
OLG Celle, Beschl. v. 28.04.1997, 1 Ws 115-116/97 (StVollz)	NStZ-RR 1998, S. 92 f.
OLG Celle, Beschl. v. 30.05.1990, 1 Ws 117/90 (StrVollz)	ZfStrVo 1992, S. 261.
OLG Celle, Beschl. v. 12.04.1985, 3 Ws 72/85	ZfStrVo 1986, S. 115.

OLG Celle, Beschl. v. 04.03.1985, 3 Ws 495/84	ZfStrVo 1985, S. 374.
OLG Celle, Beschl. v. 06.03.1984, 3 Ws 65/84 (StrVollz)	ZfStrVo 1984, S. 251 f.
OLG Celle, Beschl. v. 09.12.1982, 3 Ws 392/82 (StrVollz)	ZfStrVo 1983, S. 300.
OLG Celle, Beschl. v. 10.01.1980, 3 Ws 395/79	ZfStrVo 1980, S. 184.
OLG Celle, Beschl. v. 17.05.1979, 3 Ws 73/79	ZfStrVo SH 1979, S. 11.
OLG Celle, Beschl. v. 22.07.1977, 3 Ws 202/77 (StVollz)	JR 1978, S. 258 f.
OLG Celle, Beschl. v. 25.11.1960, 3 WVs 5/60	NJW 1961, S. 692 f.
OLG Dresden, Beschl. v. 27.01.2020, 4 St 1/16	BeckRS 2020, 2469.
OLG Dresden, Beschl. v. 05.04.2005, 2 Ws 95/05	StV 2005, S. 567.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.08.2017, 3 Ws 102/17 (Vollz)	BeckRS 2017, 133680.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.08.2012, 3 VAs 22/12	NStZ-RR 2012, S. 389 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.05.2012, 3 Ws 422/12	StraFo 2012, S. 379 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.12.2005, 3 VAs 50/05	StV 2006, S. 256 ff.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.04.2005, 3 VAs 16/05	StV 2005, S. 564.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.11.2003, 3 Ws 981/08 (StVollz)	NStZ-RR 2004, S. 94.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.01.2002, 3 Ws 1142/01	StV 2003, S. 399 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.07.2001, 3 VAs 18/01	NStZ-RR 2001, S. 316 ff.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.06.2001, 3 Ws 452/01 StVollz	NStZ-RR 2001, S. 318 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.05.2000, 3 Ws 393/00	NStZ-RR 2000, S. 350 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 06.03.2000, 3 Ws 114/00	NStZ-RR 2000, S. 251 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 07.03.1997, 3 Ws 125/97 (StVollz)	NStZ-RR 1998, S. 91 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.03.1991, 1 Ws 69/91	BlStV 2/1992, S. 6.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.01.1991, 3 Ws 888/90 (StVollz)	ZfStrVo 1994, S. 183.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.12.1990, 3 Ws 814/90 (StVollz)	BlStV 2/1992, S. 5 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.12.1990, 3 Ws 814/90 (StVollz)	*juris*.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.11.1990, 3 Ws 888/90 (StVollz)	ZfStrVo 1991, S. 372 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.06.1987, 3 Ws 211/87 (StVollz)	ZfStrVo 1988, S. 62 ff.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.05.1984, 3 Ws 253/84 (StVollz)	ZfStrVo 1984, S. 376 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.07.1983, 3 Ws 350/83 StVollz	NStZ 1984, S. 45 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.11.1982, 3 Ws 786/82 (StVollz)	ZfStrVo 1983, S. 249 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.09.1982, 3 Ws 618/82 (StVollz)	(n. v.).
OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.09.1982, 3 Ws 627/82 StVollz	NStZ 1983, S. 93 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.09.1982, 3 Ws 518/82 StVollz	NStZ 1983, S. 140 ff.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.03.1982, 3 Ws 140/82 StVollz	NStZ 1982, S. 349 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.12.1981, 3 Ws 717/81	NStZ 1982, S. 260 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.09.1980, 3 Ws 709/80 (StVollz)	ZfStrVo 1981, S. 122 f.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.07.1979, 3 Ws 519/79	ZfStrVo SH 1979, S. 18.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.06.1977, 3 Ws 261/77	ZfStrVo SH 1977, S. 11 ff.
OLG Hamburg, Beschl. v. 09.01.2020, 5 Ws 61/19 Vollz	BeckRS 2020, 3458.
OLG Hamburg, Beschl. v. 08.02.2005, 3 Vollz (Ws) 6/05	StV 2005, S. 564 ff.
OLG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2003, 3 Vollz (Ws) 29/13	NStZ 2014, S. 231 f.
OLG Hamburg, Beschl. v. 29.08.1990, 3 Vollz (Ws) 45/90	NStZ 1990, S. 606 f.
OLG Hamburg, Beschl. v. 06.03.1981, Vollz (Ws) 3/81	NStZ 1981, S. 237 f.
OLG Hamburg, Beschl. v. 09.04.1980, Vollz (Ws) 3/80	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 02.05.2019, III 1 Vollz (Ws) 116/19	FS SH 2020, S. 73.
OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2019, III 1 Vollz (Ws) 42/19	FS SH 2020, S. 53 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 06.12.2018, III 1 Vollz (Ws) 476/18	FS SH 2020, S. 71 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 14.12.2017, 1 Vollz(Ws) 441/17	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 20.07.2017, 1 Vollz (Ws) 276/17	NStZ-RR 2017, S. 327 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 06.07.2017, 1 Vollz (Ws) 209/17	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 27.06.2017, III-1 Vollz 190/17	FS SH 2018, S. 41 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2017, III-1 Vollz (Ws) 538/16	FS SH 2018, S. 26 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 27.12.2016, III-1 Vollz 427/16	FS SH 2018, S. 39 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 06.10.2016, III-1 Vollz (Ws) 340/16	FS SH 2018, S. 36 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 29.09.2015, 1 Vollz (Ws) 411/15	BeckRS 2015, 18004.
OLG Hamm, Beschl. v. 03.07.2014, III-3 Ws 213/14	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 12.09.2013, 1 Ws 383/13	NStZ 2014, S. 541 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 01.12.2009, 1 Vollz (Ws) 728/09	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 07.07.2009, 1 Vollz (Ws) 259/09	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 27.11.2008, 1 Vollz (Ws) 1007/08	FS 2010, S. 50.
OLG Hamm, Beschl. v. 22.04.2008, 1 VAs 20/08	NStZ-RR 2008, S. 357 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 14.12.2004, 1 Vollz (Ws) 153/04	*juris*.
OLG Hamm, Beschl. v. 09.09.2003, 1 VAs 41/03	NStZ 2004, S. 227 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 16.06.1998, 1 Vollz Ws 125/98	StV 2000, S. 214 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 12.11.1996, 3 Ws 565/96	StV 1997, S. 92 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 08.12.1994, 1 Vollz (Ws) 201/94	NStZ 1995, S. 381.
OLG Hamm, Beschl. v. 18.04.1991, 1 Vollz (Ws) 9/91	NStZ 1992, S. 430.
OLG Hamm, Beschl. v. 26.02.1987, 1 Vollz (Ws) 313/86	ZfStrVo 1987, S. 371 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.1986, 1 Vollz (Ws) 203/86	ZfStrVo 1987, S. 369 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.1985, 1 Vollz (Ws) 279/84	NStZ 1985, S. 382 f.
OLG Hamm, Beschl. v. 06.08.1984, 1 Vollz (Ws) 161/84	(n. v.).
OLG Hamm, Beschl. v. 02.01.1984, 1 Vollz (Ws) 1/84	ZfStrVo 1984, S. 248 ff.
OLG Hamm, Beschl. v. 30.06.1983, 7 Vollz (Ws) 80/83	NStZ 1984, S. 143.
OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.1979, 1 Vollz 39/79	BeckRS 1979, 01363.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.06.2015, 1 Ws 172/14 L	BeckRS 2016, 353.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.03.2009, 1 Ws 292/08 L	StV 2009, S. 595 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2009, 1 Ws 7/09	FS 2009, S. 153 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.07.2003, 3 Ws 163/03	ZfStrVo 2004, S. 108 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.07.2001, 3 Ws 50/01	StV 2002, S. 34 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.1984, 1 Ws 198/84	ZfStrVo 1985, S. 245 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.02.1983, 3 Ws 16/83	ZfStrVo 1983, S. 181 ff.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.08.1980, 1 Ws 184/80	MDR 1981, S. 252.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.1977, 2 Ws 230/77	JR 1978, S. 213 ff.
OLG Koblenz, Beschl. v. 06.03.2017, 2 Ws 731/15 Vollz	BeckRS 2017, 146237.
OLG Koblenz, Beschl. v. 31.01.2014, 2 Ws 689/13 (Vollz)	*juris*.
OLG Koblenz, Beschl. v. 19.11.2007, 1 Ws 571/07	NStZ-RR 2008, S. 190.
OLG Koblenz, Beschl. v. 04.07.2007, 1 Ws 273/07	*juris*.
OLG Koblenz, Beschl. v. 27.10.1998, 2 Ws 610/98	*juris*.
OLG Koblenz, Beschl. v. 06.08.1997, 2 Ws 508/97	NStZ-RR 1998, S. 9 f.
OLG Koblenz, Beschl. v. 08.03.1982, 2 Vollz (Ws) 20/82	ZfStrVo 1982, S. 247 f.
OLG Koblenz, Beschl. v. 22.11.1977, 2 Vollz 10/77	ZfStrVo 1978, S. 123 f.
OLG Koblenz, Beschl. v. 18.05.1977, 2 VAs 10/77	ZfStrVo SH 1977, S. 58.
OLG München, Beschl. v. 20.07.2017, 5 Ws 28/17	FS SH 2018, S. 64 ff.
OLG München, Beschl. v. 21.04.2015, 5 VAs 19/15	BeckRS 2015, 17750.
OLG München, Beschl. v. 17.12.2012, 4 Ws 204/12 (R)	BeckRS 2013, 01744.
OLG München, Beschl. v. 09.06.2011, 4 Ws 46/2011 (R)	*juris*.
OLG München, Beschl. v. 28.03.1980, 1 Ws 306/80	ZfStrVo 1981, S. 57.
OLG München, Beschl. v. 23.02.1979, 1 Ws 53/79	ZfStrVo SH 1979, S. 25 f.
OLG München, Beschl. v. 04.11.1977, 1 Ws 1203/77	ZfStrVo 1978, S. 183 f.
OLG Naumburg, Beschl. v. 09.02.2017, 1 Ws (RB) 2/17	FS SH 2018, S. 69 f.
OLG Naumburg, Beschl. v. 04.09.2008, 1 VAs 10/08	*juris*.
OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.07.2011, 1 Ws 151/11	openJur 2012, 116847.
OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.08.1997, Ws 792/97	NStZ 1998, S. 215 f.
OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.04.1980, Ws 231/80	ZfStrVo 1981, S. 57 f.
OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.02.1978, Ws 77/78	ZfStrVo SH 1978, S. 50 f.
OLG Oldenburg, Beschl. v. 10.08.1964, 3 VAs 11/64	NJW 1964, S. 2070 f.
OLG Rostock, Beschl. v. 23.06.2017, 20 Ws 181/17	*juris*.
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 09.05.2008, VAs 2/08	BeckRS 2008, 20828.
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.03.2005, Vollz (Ws) 4/05	ZfStrVo 2005, S. 368.
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 01.03.2001, Vollz (Ws) 1/01	NStZ 2001, S. 283 ff.
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 17.08.1998, 1 Ws 155/98	NJW 1999, S. 438 f.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11.09.1984, Vollz (Ws) 19/84	BlStV 6/1985, S. 25 f.
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.11.1977, Ws 415/77	ZfStrVo 1978, S. 182 f.
OLG Schleswig, Beschl. v. 23.03.2017, 1 VollzWs 99/17	*juris*.
OLG Schleswig, Beschl. v. 08.03.2011, 1 Vollz Ws 65/11	FS 2012, S. 116.
OLG Schleswig, Beschl. v. 04.10.2007, 2 VollzWs 392/07	*juris*.
OLG Schleswig, Beschl. v. 25.10.2005, 2 Vollz Ws 398/05	BeckRS 2005, 30364439.
OLG Schleswig, Beschl. v. 03.01.1978, 2 VAs 8/77	ZfStrVo SH 1978, S. 6 f.
OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.04.2010, 4 Ws 69/10	NStZ 2011, S. 348 f.
OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.05.1985, 4 Ws 113/85	NStZ 1986, S. 45 f.
OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.06.1979, 4 Ws 123/79	NJW 1979, S. 2260.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.04.2019, 1 Ws 266/18 Vollz	FS SH 2020, S. 121 ff.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.05.2017, 1 Ws 235/16	FS SH 2018, S. 81 ff.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.01.2017, 1 Ws 222/16 Vollz	FS SH 2018, S. 83 ff.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 06.11.2009, 1 VAs 2/09	BeckRS 2009, 29841.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 09.07.1997, 1 Ws 364/97 Vollz	ZfStrVo 1998, S. 179 f.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.06.1992, 1 Vollz (Ws) 4/92	StV 1992, S. 589 f.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.08.1977, Vollz (Ws) 2/77	ZfStrVo SH 1977, S. 13 ff.
LG Darmstadt, Beschl. v. 12.04.1983, 2 StVK 251/83	ZfStrVo 1983, S. 302 f.
LG Frankfurt, Beschl. v. 04.11.1983, 5/19 StVK 449/83	NStZ 1984, S. 190.
LG Freiburg, Beschl. v. 27.11.1987, XIII StVK 78/87	NStZ 1988, S. 151.
LG Fulda, Beschl. v. 16.03.1977, StVK I 36/77	ZfStrVo SH 1977, S. 17.
LG Gießen, Beschl. v. 18.01.2019, 01 StVK-Vollz.-380/18	BeckRS 2019, 8573.
LG Gießen, Beschl. v. 16.01.2012, 2 StVK-Vollz 1174/11	BeckRS 2012, 08111.
LG Gießen, Beschl. v. 07.12.2005, 2 Vollz 1591/05	StV 2006, S. 260.
LG Hamburg, Beschl. v. 10.11.1977, 98 Vollz 115/77	ZfStrVo SH 1978, S. 1.
LG Hamburg, Beschl. v. 31.08.1977, 98 Vollz 69/77	ZfStrVo SH 1978, S. 3.
LG Hamburg, Beschl. v. 10.08.1977, 98 Vollz 55/77	ZfStrVo SH 1978, S. 5.
LG Hamburg, Beschl. v. 03.08.1977, 98 Vollz 37/77	ZfStrVo 1978, S. 122 f.
LG Hamburg, Beschl. v. 24.06.1977, 98 Vollz 31/77	ZfStrVo SH 1977, S. 47 f.
LG Hamburg, Beschl. v. 20.06.1977, 98 Vollz 44/77	ZfStrVo SH 1977, S. 15 f.
LG Hannover, Beschl. v. 18.05.1981, 53 StVK 33/81	NStZ 1981, S. 367.
LG Heilbronn, Beschl. v. 21.01.2004, 1 StVK 1460/03	StV 2004, S. 276.
LG Heilbronn, Beschl. v. 02.03.1988, 1 StVK 54/88	StV 1988, S. 540 f.
LG Kiel, Beschl. v. 16.03.1977, 44 Vollz 6/77	ZfStrVo SH 1977, S. 6 ff.
LG Kleve, Beschl. v. 25.07.1988, 2 Vollz 91/88 - G	NStZ 1989, S. 48.
LG Limburg, Urt. v. 07.06.2018, 5 KLs 3 Js 11612/16	*juris*.

LG Limburg, Urt. v. 18.12.2015, 2 Ks 3 Js 5101/15	*juris*.
LG Lübeck, Beschl. v. 28.07.2017, 5 h StVK 20/17	(n. v.).
LG Lüneburg, Beschl. v. 05.12.1980, 17 StVK 580/80	(n. v.).
LG Mannheim, Beschl. v. 23.01.1978, StVK XIII 33/77	ZfStrVo 1978, S. 248 f.
LG Marburg, Beschl. v. 10.11.2011, 7 StVK 305/11	*juris*.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG, Urt. v. 16.06.1997, 3 C 22/96	BVerwGE 105, S. 55 ff.
BVerwG, Urt. v. 21.07.1994, 2 WD 6/94	BVerwGE 103, S. 143 ff.
BVerwG, Urt. v. 26.02.1993, 8 C 20/92	BVerwGE 92, S. 153.
BVerwG, Urt. v. 05.07.1985, 8 C 22/83	BVerwGE 72, S. 1 ff.
BVerwG, Urt. v. 09.06.1983, 2 C 34/80	BVerwGE 67, S. 222 ff.
BVerwG, Urt. v. 07.05.1981, 2 C 5/79	DVBl. 1980, S. 195.
BVerwG, Urt. v. 06.02.1975, II C 68.73	BVerwGE 47, S. 330 ff.
BVerwG, Urt. v. 26.11.1970, VIII C 41/68	BVerwGE 36, S. 313.
BVerwG, Urt. v. 10.12.1969, VIII C 104/69	BVerwGE 34, S. 278.
BVerwG, Urt. v. 25.06.1964, VIII C 23.63	BVerwGE 19, S. 48 ff.

Quellenverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin: Plenarprotokoll 17/78, 17.03.2016 (zit. als AH (BE), PlP 17/78).

– Wortprotokoll Recht 17/63, 04.11.2015 (zit. als AH (BE), WP R 17/63).

– Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, Piraten, Drs. 17/2783-1 (zit. als AH (BE), Drs. 17/2783-1).

– Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) vom 21.09.2017 und Antwort vom 02.10.2017, Drs. 18/12339 (zit. als AH (BE), Drs. 18/12339).

– Vorlage zur Beschlussfassung, Drs. 17/2442 (zit. als AH (BE), Drs. 17/2442).

Bauer, Carsten, Justizvollzugsanstalt Bremen: o. T., Bremische Bürgerschaft (Landtag), 18.08.2014 (n. v.).

Bayerischer Landtag: Änderungsantrag, Drs. 15/8253 (zit. als LT (BY), Drs. 15/8253).

– Änderungsantrag, Drs. 15/8485 (zit. als LT (BY), Drs. 15/8485).

– Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs. 15/8101 (zit. als LT (BY), Drs. 15/8101).

– Plenarprotokoll 15/110, 27.11.2007 (zit. als LT (BY), PlP 15/110).

– Plenarprotokoll 15/93, 10.05.2007 (zit. als LT (BY), PlP 15/93).

Bayerisches Staatsministerium der Justiz/Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration/Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit/Bayerischer Städtetag/Bayerischer Landkreistag/Bayerischer Bezirketag/Freie Wohlfahrtspflege Bayern: Empfehlungsvereinbarung zur »Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten« v. 04.02.2015 (https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/pdf/projekte/empfehlungsvereinbarung_unterzeichnet_mit_anlagen.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG), Bekanntmachung v. 01.07.2008 (Az. 4430 – VII a – 4696/08), JMBl. (BY) 2010, S. 89 ff.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern i. d. F. v. 10.02.2017 (Az. F 5 – 4431E – VII a – 5830/16).

Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 17/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 51 ff.

Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 18/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 65 ff.

Bremische Bürgerschaft (Landtag): Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drs. 18/1632 (zit. als LT (HB), Drs. 18/1632).

– Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 18/1636 (zit. als LT (HB), Drs. 18/1636).

– Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, Drs. 18/1629 (zit. als LT (HB), Drs. 18/1629).

– Mitteilung des Senats, Drs. 18/1475 (zit. als LT (HB), Drs. 18/1475).

– Plenarprotokoll 18/70, 19.11.2014 (zit. als LT (HB), PlP 18/70).

Bundesministerium der Justiz: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz), Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin, 1971.

Bundesrat: Plenarprotokoll 431, 20.02.1976 (zit. als BR, PlP 431).

– Antrag des Landes Brandenburg, Drs. 433/3/18 (zit. als BR-Drs. 433/3/18).

– Antrag des Mitglieds des Berliner Abgeordnetenhauses Volker Ratzmann, 16.12.2004, AU 0116 (zit. als BR, AU 0116).

– Arbeitspapier zur funktionalen Systematisierung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern, 20.01.2004, AU 0015 (zit. als BR, AU 0015).

– Übersicht über die Vorschläge der Sachverständigen und Präsidenten der Landtage zur Übertragung von Materien aus der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes bzw. der Länder, 08.10.2004, AU 0082 (zit. als BR, AU 0082).

– Vorschlag der Vorsitzenden der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Franz Müntefering, MdB, und Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident, Vorentwurf, 13.12.2004, AU 0104 neu (zit. als BR, AU 0104 neu).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Plenarprotokoll 19/32, 08.07.2009 (zit. als Bürgerschaft (HH), PlP 19/32).

– Plenarprotokoll 18/96, 13.12.2007 (zit. als Bürgerschaft (HH), PlP 18/96).

– Plenarprotokoll 18/95, 12.12.2007 (zit. als Bürgerschaft (HH), PlP 18/95).

– Protokoll des Rechtsausschusses 18/46, 28.09.2007 (zit. als Bürgerschaft (HH), P RA 18/46).

– Protokoll des Rechtsausschusses 18/44, 28.08.2007 (zit. als Bürgerschaft (HH), P RA 18/44).

– Plenarprotokoll 18/85, 05.07.2007 (zit. als Bürgerschaft (HH), PlP 18/85).

– Antrag der Fraktion der SPD, Drs. 19/28 (zit. als Bürg-Drs. (HH) 19/28).

– Antrag der Fraktion der SPD, Drs. 19/3510 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 19/3510).

– Bericht des Rechtsausschusses, Drs. 18/7440 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 18/7440).

– Bericht des Rechtsausschusses, Drs. 19/3295 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 19/3295).

– Große Anfrage der Fraktion Die Linke und Antwort des Senats, Drs. 19/2073 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2073).

– Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/6490 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 18/6490).

– Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 19/2533 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 19/2533).

– Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 21/11906 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 21/11906).

– Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 17.07.13 und Antwort des Senats, Drs. 20/8687 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 20/8687).

– Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 21.08.13 und Antwort des Senats, Drs. 20/9028 (zit. als Bürgerschaft (HH), Drs. 20/9028).

Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 16/44, 30.06.2006 (zit. als BT, PlP 16/44).

– Plenarprotokoll 7/221, 12.02.1976 (zit. als BT, PlP 7/221).

– Plenarprotokoll 7/200, 06.11.1975 (zit. als BT, PlP 7/200).

– Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/2063 (zit. als BT-Drs. 16/2063).

– Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drs. 7/3998 (zit. als BT-Drs. 7/3998).

– Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschußes, Drs. 9/1140 (zit. als BT-Drs. 9/1140).

– Entschließungsantrag der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP, Drs. 16/2053 (zit. als BT-Drs. 16/2053).

– Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 13/8586 (zit. als BT-Drs. 13/8586).

– Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 17/9874 (zit. als BT-Drs. 17/9874).

– Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 7/918 (zit. als BT-Drs. 7/918).

– Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 9/842 (zit. als BT-Drs. 9/842).

– Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F. D. P., Drs. 13/7163 (zit. als BT-Drs. 13/7163).

– Gesetzentwurf des Bundesrates, Drs. 15/778 (zit. als BT-Drs. 15/778).

– Kleine Anfrage, Drs. 5/1594 (zit. als BT-Drs. 5/1594).

Deutsches Reich: Strafvollzugsordnung, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Berlin 1940.

Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) v. 1.12.1961, Hamburg 1961.

Direktive Nr. 19, Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser, ZfStrVo 1950, S. 30–32.

Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam, April 2011.

Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich, ZStW 1881, S. 1–11.

Europäische Kommission: Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs, KOM(2011) 327, 14.06.2011 (zit. als Europäische Kommission, KOM(2011) 327).

Europarat: Recommendation R(82)16 of the Committee of Ministers to Member States on Prison Leave, 1982.

Feest, Johannes: Stellungnahme, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdr. 18/5482.

– Stellungnahme zu den Entwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU für ein Landesstrafvollzugsgesetz, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1868.

Gemeinsame Pressemitteilung der Senatorin für Justiz des Landes Berlin, des Senators für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und der Justizministerinnen und Justizminister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen v. 06.09.2011 (http://senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/110906_Gem_PM_Landesstrafvollzugsgesetz.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Herrfahrdt, Rolf, Schmalzbauer, Wilfried, Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bremischen Strafvollzugsgesetzes, Bremische Bürgerschaft (Landtag), 18.06.2014 (n. v.).

Hessischer Landtag: Plenarprotokoll 18/48, 22.06.2010 (zit. als LT (HE), PlP 18/48).

– Plenarprotokoll 18/46, 20.05.2010 (zit. als LT (HE), PlP 18/46).

– Plenarprotokoll 18/27, 19.11.2009 (zit. als LT (HE), PlP 18/27).

– Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 18/2196 (zit. als LT (HE), Drs. 18/2196).

– Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 18/2403 (zit. als LT (HE), Drs. 18/2403).

– Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 18/2380 (zit. als LT (HE), Drs. 18/2380).

– Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 18/2426 (zit. als LT (HE), Drs. 18/2426).

– Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drs. 18/2323 (zit. als LT (HE), Drs. 18/2323).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/1396 (zit. als LT (HE), Drs. 18/1396).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 19/2058 (zit. als LT (HE), Drs. 19/2058).

– Gesetzentwurf Landesregierung Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drs. 20/2967 (zit. als LT (HE), Drs. 20/2967).

– Stellungnahmen, Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5 (zit. als LT (HE), Ausschussvorlage RIA/18/17, UJV/18/5).

Hessisches Ministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz –, Rd.-Erl. v. 08.03.2017 (Az. 4430 – IV/D1 – 2017/4583 – IV/B), JMBl. (HE) 2017, S. 249 ff.

Hessisches Ministerium der Justiz, Vollstreckungsplan für das Land Hessen, Rd.-Erl. v. 01.09.2014 i. d. F. v. 01.05.2018 (Az. 4431/1 – IV/A3 – 2013/4976 – IV/C), JMBl. (HE) 2018, S. 475 ff.

Hurlin, Ingo: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz, Landtag Rheinland-Pfalz, V 16/2253, 20.02.2013.

Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Vollstreckungsplan, AV Nr. 9/2018 v. 7.11.2018 (Az. 4431/1).

Justizministerium Baden-Württemberg, Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg, VV v. 16.04.2013 (Az. 4431/0397), Die Justiz 2013, S. 189 ff., zul. geänd. d. VV v. 28.10.2014, Die Justiz 2014, S. 280 ff.

Justizministerium Baden-Württemberg, VV zum JVollzGB v. 01.03.2017 (Az. 4430/0168), Die Justiz 2017, S. 118 ff., zul. geänd. d. VV v. 14.11.2019, Die Justiz 2019, S. 249 ff.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, AV v. 01.07.1976 (Az. 4400 - IV B. 152), JMBl. (NW) 1976, S. 189, zul. geänd. d. AV v. 19.02.2008 (4400 – IV. 152), JMBl. (NW), S. 62.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug) (Az. 4511 – IV.19).

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen, RV v. 29.01.2015 i. d. F. v. 13.12.2016 (Az. 4511 – IV. 19).

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, RV v. 14.06.2017 i. d. F. v. 10.07.2020 (Az. 4511 – IV. 28).

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, AV v. 16.09.2003 (Az. – 4431 – IV B. 28 –).

Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 10.02.1992 (Az. V 210/4430 – 99 SH – 10 SH –).

Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 30.05.1989 (Az. V 210a/4430 – 99 SH – 10 –).

Justizministerium Schleswig-Holstein, AV v. 01.07.1976 (Az. V/410/4430 – 84 SH – 4), SchlHA 1976, S. 122.

Justizministerium Schleswig-Holstein, AV v. 25.04.1988 (Az. V 210 a/4430 – 98 SH – 18 SH), SchlHA 1988, S. 73 ff.

Justizministerium und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern, VV v. 13.12.2017 (Az. – III 240 – 4431 – 9 SH/1 –).

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1857.

Knauer, Florian: Stellungnahme, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdr. 18/5079.

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/downl/05_11_11_koalitionsvertrag_langfassung_navigierbar-1.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit v. 02.10.2012 (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/empfehlungsvereinbarung_unterzeichnet_mit_anlagen.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen v. 10.05.2012.

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Gemeinschaftsinitiative B5, Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen, 2013.

Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW e. V.: Fragenkatalog zur Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, Stellungnahme 16/1861.

Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nordrhein-westfälischen Justizvollzug e. V.: Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Stellungnahme 16/1863.

Landesverordnung über den Vollstreckungsplan für das Land Rheinland-Pfalz, 19.11.1976 i. d. F. v. 21.07.1997, GVBl. (RP) 1997, S. 289 ff.

Landtag Brandenburg: Plenarprotokoll 5/75, 24.04.2013 (zit. als LT (BB), PlP 5/75).

– Protokoll Rechtsausschuss 5/40, 18.04.2013 (zit. als LT (BB), P-RA 5/40).

– Protokoll Rechtsausschuss 5/38, 21.02.2013 (zit. als LT (BB), P-RA 5/38).

– Plenarprotokoll 5/67, 14.12.2012 (zit. als LT (BB), PlP 5/67).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 5/6437 (zit. als LT (BB), Drs. 5/6437).

Landtag des Saarlandes: Plenarprotokoll 15/14, 24.04.2013 (zit. als LT (SL), PlP 15/14).

– Abänderungsantrag der B90/Grüne-Landtagsfraktion, Drs. 15/439 (zit. als LT (SL), Drs. 15/439).

– Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes betr. Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland, Drs. 15/386 (zit. als LT (SL), Drs. 15/386).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Plenarprotokoll 6/39, 24.04.2013 (zit. als LT (MV), PlP 6/39).

– Europa- und Rechtsausschuss, Protokoll 6/32, 23.01.2013 (zit. als LT (MV),

– Beschlussempfehlung und Bericht des Europa- und Rechtsausschusses, Drs. 6/1777 (zit. als LT (MV), Drs. 6/1777).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/1337 (zit. als LT (MV), Drs. 6/1337).

Landtag Nordrhein-Westfalen: Plenarprotokoll 16/76, 18.12.2014 (zit. als LT (NW), PlP 16/76).

– Plenarprotokoll 16/75, 17.12.2014 (zit. als LT (NW), PlP 16/75).

– Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drs. 16/7619 (zit. als LT (NW), Drs. 16/7619).

– Änderungsantrag der Fraktion der Piraten, Drs. 16/7630 (zit. als LT (NW), Drs. 16/7630).

– Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 16/7579 (zit. als LT (NW), Drs. 16/7579).

– Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 16/4155 (zit. als LT (NW), Drs. 16/4155).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/5413 (zit. als LT (NW), Drs. 16/5413).

Landtag Rheinland-Pfalz: Plenarprotokoll 16/48, 24.04.2013 (zit. als LT (RP), PlP 16/48).

– Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drs. 16/2256 (zit. als LT (RP), Drs. 16/2256).

– Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Drs. 16/2243 (zit. als LT (RP), Drs. 16/2243).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/1910 (zit. als LT (RP), Drs. 16/1910).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/6470 (zit. als LT (RP), Drs. 17/6470).

Landtag von Baden-Württemberg: Plenarprotokoll 15/10, 21.07.2011 (zit. als LT (BW), PlP 15/10).

– Plenarprotokoll 14/76, 04.11.2009 (zit. als LT (BW), PlP 14/76).

– Plenarprotokoll 14/74, 07.10.2009 (zit. als LT (BW), PlP 14/74).

– Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 14/5274 (zit. als LT (BW), Drs. 14/5274).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 14/4670.

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 14/5012 (zit. als LT (BW), Drs. 14/5012).

Landtag von Sachsen-Anhalt: Plenarprotokoll 6/101, 13.11.2015 (zit. als LT (ST), PlP 6/101).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/3799 (zit. als LT (ST), Drs. 6/3799).

– Kleine Anfrage, Musterentwurf zum neuen Landesstrafvollzugsgesetz, Drs. 6/1591 (zit. als LT (ST), Drs. 6/1591).

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, VV v. 17.05.1985 (Az. 4400 – 5 – 17/85, 4400 – 5 – 51), JBl. (RP) 1985, S. 123.

Ministerium der Justiz Saarland, AV v. 11.2013 (Az. J 4400-107).

Ministerium der Justiz Saarland, Vollstreckungsplan für das Saarland, AV Nr. 7/2016 v. 23.09.2016 (Az. J4431-003).

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, VV v. 25.11.2015 (Az. 1281 – 1 – 1), JBl. (RP) 2015, S. 128 f.

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. v. 23.09.2019 (https://justiz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/jv/vollstreckungsplan.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Vollstreckungsplan für das Land Schleswig-Holstein, AV v. 18.02.1998 (Az. – II 230a/4431 – 72 SH –), Anl. zu SchlHA 1998, S. 101 ff.

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 30.05.2018 (Az. II 223/4466 – 20 –).

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 08.01.2014 (Az. II 20/4511 – 67 SH –).

Nehmzow, Rolf: Kusch: »Haft darf kein Luxus-Urlaub sein«, 18.01.2002 (https://www.abendblatt.de/archiv/2002/article204990117/Kusch-Haft-darf-kein-Luxus-Urlaub-sein.html, zul. gepr. am 03.05.2019).

Niedersächsischer Landtag: Plenarprotokoll 15/134, 12.12.2007 (zit. als LT (NI), PlP 15/134).

– Plenarprotokoll 15/113, 07.03.2007 (zit. als LT (NI), PlP 15/113).

– Antwort auf eine Große Anfrage, Drs. 16/2755 (zit. als LT (NI), Drs. 16/2755).

– Beschlussempfehlung, Drs. 15/4254 (zit. als LT (NI), Drs. 15/4254).

– Gesetzentwurf, Drs. 15/3565 (zit. als LT (NI), Drs. 15/3565).

– Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325 (zit. als LT (NI), Drs. 15/4325).

Niedersächsisches Justizministerium, AV v. 17.10.2001 (Az. 4400-305.73), Nds. Rpfl. 2001, S. 450 ff., zul. geänd. d. VV v. 09.02.2018, Nds. Rpfl. 2018, S. 79 ff.

Niedersächsisches Justizministerium, Vollstreckungs- und Einweisungsplan v. 01.05.2020 (Az. – 4431 – 304.30 –).

Pause, Urs-Erdmann, Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V.: Stellungnahme, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdr. 18/5535.

Prange, Thorsten, Landgericht Bremen: Stellungnahme zu den vom Rechtsausschuss gestellten Fragen, Bremische Bürgerschaft (Landtag), 17.09.2014 (n. v.).

Protokoll der 1. Tagung des Strafvollzugsausschusses am 22. 2. 1951 im Bundesjustizministerium, Bonn, Rosenburg, ZfStrVo 1951, S. 24–27.

Rose, Frank, Schneider, Hartmut, Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein: Stellungnahme, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdr. 18/5013.

Sächsischer Landtag: Plenarprotokoll 5/77, 16.05.2013 (zit. als LT (SN), PlP 5/77).

– Ausschussprotokoll 5/1-45 A-1, 27.02.2013 (zit. als LT (SN),

– Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 5/11969 (zit. als LT (SN), Drs. 5/11969).

– Gesetzentwurf der Staatsregierung, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze, Drs. 5/10920 (zit. als LT (SN), Drs. 5/10920).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen, ABl. (SN) 2018, S. 171 ff.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz, VV zum Strafvollzugsgesetz, SächsJMBl. 2002, S. 2 ff.

Schleswig-Holsteinischer Landtag: Plenarprotokoll 18/124, 21.07.2016 (zit. als LT (SH), PlP 18/124).

– Protokoll IRA 18/120, 27.01.2016 (zit. als LT (SH),

– Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdr. 18/6391 (zit. als LT (SH), Umdr. 18/6391).

– Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, Umdr. 18/6313 (zit. als LT (SH), Umdr. 18/6313).

– Antrag der Fraktion der CDU, Umdr. 18/6397 (zit. als LT (SH), Umdr. 18/6397).

– Antrag der Fraktion der Piraten, Umdr. 18/6341 (zit. als LT (SH), Umdr. 18/6341).

– Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie der Abgeordneten des SSW, Drs. 16/431 (zit. als LT (SH), Drs. 16/431).

– Bericht und Beschlussempfehlung, Drs. 18/4380 (zit. als LT (SH), Drs. 18/4380).

– Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Unterrichtung 19/212 (zit. als LT (SH), Unterrichtung 19/212).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/3153 (zit. als LT (SH), Drs. 18/3153).

– Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU) und Antwort der Landesregierung, Drs. 17/1461.

– Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) und Antwort der Landesregierung, Drs. 18/4168 (zit. als LT (SH), Drs. 18/4168).

Schöch, Heinz: Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1839.

Schuldnerberatung im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, Konzeptionelle Ausrichtung und Übergangsmanagement, Juni 2015.

Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Bremen v. 31.01.2013 (Az. – 4431 –).

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, Vollstreckungsplan für das Land Berlin, AV zu § 110 Abs. 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 84 S. 1 UVollzG Bln und § 108 Abs. 1 SVVollzG Bln v. 28.02.2017 (Az. SenJustVA III A 2).

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zu § 16 StVollzG Bln v. 08.05.2018 (Az. JustVA – III A 4).

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zum Abschnitt 7 StVollzG Bln v. 27.09.2017 (Az. JustVA III A 4).

Sonnen, Bernd-Rüdeger: Anhörung am 25.06.2014 zu den Strafvollzugsgesetzentwürfen, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1894.

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1, Wiesbaden 2017 (zit. als Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1).

Süß, Björn, Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V.: Stellungnahme, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdr. 18/5076.

Thüringer Landtag: Plenarprotokoll 5/144, 27.02.2014 (zit. als LT (TH), PlP 5/144).

– Plenarprotokoll 5/131, 17.10.2013 (zit. als LT (TH), PlP 5/131).

– Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, Drs. 5/7371 (zit. als LT (TH), Drs. 5/7371).

– Beschlussempfehlung, Drs. 5/7293 (zit. als LT (TH), Drs. 5/7293).

– Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 5/6700 (zit. als LT (TH), Drs. 5/6700).

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz v. 11.10.1990 i. d. F. v. 22.11.2004 (Az. 4400 – 1/01, 4428 – 1/03, 4515 – 4/03), JMBl. 1991, S. 9 ff.

Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan v. 16.06.2010 (https://www.thueringen.de/mam/th4/justizvollzug/zust/2_thuringer_verordnung_uber_den_vollstreckungsplan_vom_16.06.2010.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Ullmann, Mareike E.: Kurze Stellungnahme zum Fragenkatalog des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1859.

ver.di, Landesbezirk NRW, Fachkommission Justizvollzug: Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/1856.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, Berlin 1920.

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg v. 01.03.2018 (https://mdjev.brandenburg.de/media_fast/6228/vollstreckungsplan_2018_fin.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg/Arnold, Harald/Schädler, Wolfram: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der »elektronischen Fußfessel«, Darstellung und Evaluation eines Experiments, ZRP 2000, S. 466–469.

Albrecht, Hans-Jörg: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, ZStW 1999, S. 863–888.

Albrecht, Peter-Alexis/Baltzer, Ulrich/Krehl, Christoph: Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit, Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug, FPPK 2010, S. 12–22.

Alt, Moritz: Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben sowie europäischer und internationaler Regelungen mit Menschenrechtsbezug, Diss. Hamburg 2014.

Amelung, Knut: Die Einwilligung des Unfreien, Das Problem der Freiwilligkeit bei der Einwilligung eingesperrter Personen, ZStW 1983, S. 1–31.

– Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechtsgutes, Eine Untersuchung im Grenzbereich von Grundrechts- und Strafrechtsdogmatik, Berlin 1981.

Apitzsch, Peter: Strafvollzug und Drogenabhängigkeit, ZfStrVo 1980, S. 95–101.

Arloth, Frank: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bayern, 13. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR BY).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Berlin, 8. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR BE).

Arloth, Frank/Geiger, Tobias: Der deutsche Strafvollzug nach der Föderalismusreform, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 73–88.

Arloth, Frank/Wegner, Matthias: Auswirkungen der neuen Rechtslage der Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug, in: Kaspar, Johannes (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, Bestandsaufnahme, Reformbedarf, Forschungsperspektiven, Baden-Baden 2017, S. 179–188.

Arloth, Frank/Krä, Horst: Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Aufl., München 2017 (zit. als Arloth/Krä).

Arloth, Frank: Einführung in das neue Bayerische Strafvollzugsgesetz, JA 2008, S. 561–565.

– Neue Gesetze im Strafvollzug, GA 2008, S. 129–141.

– Über die Zukunft des Strafvollzuges, GA 2001, S. 307–324.

– Strafzwecke im Strafvollzug, GA 1988, S. 403–425.

– Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel?, ZfStrVo 1987, S. 328–331.

Arnold, Jörg: Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR, Ein Untersuchungsbericht, ZfStrVo 1990, S. 327–329.

Arnold, Marc: »Das Aus des Offenen Vollzuges«, Legal Tribune Online, 29.06.2018 (https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-limburg-urteil-jva-mitarbeiter-fahrlaessige-toetung-offener-vollzug-aus/, zul. gepr. am 10.08.2020).

Baars, Anja: Rechtsfolgen fehlerhafter Verwaltungsvorschriften, Baden-Baden 2010.

Bachmann, Mario: Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin 2015.

Bachof, Otto: Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, JZ 1955, S. 97–102.

Banzer, Jürgen: Elektronische Fußfessel als Alternative?, Pro, ZRP 2009, S. 31.

Baratta, Alessandro: Resozialisierung oder soziale Kontrolle?, Für ein kritisches Verständnis der sozialen »Reintegration«, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 1–17 (zit. als *Baratta*, Resozialisierung oder soziale Kontrolle?, in: FS Müller-Dietz, S. 1 ff.).

Bartsch, Matthias/Schmidt, Caroline/Verbeet, Markus: Wettlauf der Schäbigkeit, DER SPIEGEL, 15.05.2006, S. 56.

Bartsch, Tillmann: Sicherungsverwahrung und Strafvollzug bei Gefangenen mit vorgemerkter Sicherungsverwahrung, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 363–380.

– Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010.

Bates, Ed: The evolution of the European Convention on Human Rights, From its inception to the creation of a permanent Court of Human Rights, Oxford 2010.

Bath, Matthias: Strafvollzug in der DDR, ZfStrVo 1989, S. 343–344.

Bauer, Fritz: Die Rückkehr in die Freiheit, Probleme der Resozialisierung, in: Freudenfeld, Burghard (Hrsg.), Schuld und Sühne, 13 Vorträge über den deutschen Strafprozess, München 1960, S. 139–149.

Baumann, Jürgen: Schuld und Sühne versus Urlaub, ZfStrVo 1987, S. 47–49.

Baumann, Jürgen/Brauneck, Anna-Eva/Calliess, Rolf-Peter/Geppert, Klaus/Hanack, Ernst-Walter/ Quensel, Stephan/Roxin, Claus/Schmitt, Rudolf/Schüler-Springorum, Horst/Stratenwerth, Günter: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973.

Bäumler, Esther/Schmitz, Maria-Magdalena/Neubacher, Frank: Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht, NK 2018, S. 210–223.

Bayer, Walter/Giermann, Peter/Rappold, Günter/Wagner, Georg/Wigand, Cornelia: Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, Überlegungen zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983, MschrKrim 1987, S. 167–174.

Behandlungsreferat, Justizministerium NRW: Reformideen im Strafvollzug – ein Blick nach Nordrhein-Westfalen, Opferbezogene Vollzugsgestaltung und familiensensibler Bereich, FS 2016, S. 28–30.

Bemmann, Günter: Anm. zu BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 (= StV 1998, S. 438 ff.), StV 1998, S. 604–605.

– Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 891–899 (zit. als *Bemmann*, Über das Ziel des Strafvollzugs, in: FS Bockelmann, S. 891 ff.).

Berger, Tobias M.: Planungen des Justizministeriums zur Fortentwicklung des Übergangsmanagements vom Justizvollzug in die Freiheit, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2013, S. 41–48.

Berlit, Jan-Wolfgang: Positive Erfahrungen mit Vollzugslockerungen, ZfStrVo 1974, S. 226–228.

Bethge, Herbert: Grundrechtswahrnehmung, Grundrechtsverzicht, Grundrechtsverwirkung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 9, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 203 (zit. als *Bethge*, Grundrechtswahrnehmung, Grundrechtsverzicht, Grundrechtsverwirkung, in: HStR, Bd. 9, § 203).

– Der Grundrechtseingriff, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 57, Berlin 1998, S. 7–157.

Beuckelmann, Stephan: Elektronische Fußfessel, NJW-Spezial 2011, S. 632.

Beyer, Walter: Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, MschrKrim 1987, S. 167–174.

Bickel, Heinrich: Probleme der Strafrechtsreform, ZfStrVo 1964, S. 187–199.

Bockelmann, Paul: Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten, München 1972.

Bode, Lorenz: Internetzugang für Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Sicherheit, Berlin 2018.

Boetticher, Axel/Koller, Matthias/Böhm, Klaus Michael/Brettel, Hauke/Dölling, Dieter/Höffler, Katrin/Müller-Metz, Reinhard/Pfister, Wolfgang/Schneider, Ursula/Schöch, Heinz/Wolf, Thomas:

Empfehlungen für Prognosegutachten, Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, NStZ 2019, S. 553–573.

Böhm, Alexander: Strafvollzug und »Strafübel«, in: Feltes, Thomas (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 533–547 (zit. als *Böhm*, Strafvollzug und »Strafübel«, in: FS Schwind, S. 533 ff.).

– Strafvollzug, 3. Aufl., Neuwied 2003.

– Zu den möglichen Einflüssen straf- und vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen auf die Praxis des offenen Vollzuges, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 53–72 (zit. als *Böhm*, Zu den möglichen Einflüssen straf- und vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen auf die Praxis des offenen Vollzuges, in: FS Müller-Dietz, S. 53 ff.).

– Zur »Freiwilligkeit« in Strafvollstreckung und Strafvollzug, in: Ebert, Udo/Böhm, Alexander (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, Berlin 1991, S. 199–230.

– Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, Zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug, in: Böhm, Alexander/Schäfer, Karl Heinrich (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., Wiesbaden 1989, S. 17–54.

– Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NStZ 1986, S. 201–206.

– Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener, in: Böhm, Alexander (Hrsg.), Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen, Festgabe für Wolfgang Preiser, Baden-Baden 1983, S. 183–207 (zit. als –, Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener, in: FG Preiser, S. 183 ff.).

Boogaart, Hilde van den: Varietas delectat – Vielfalt erfreut?, Die Sozialtherapie in den Landesstrafvollzugsgesetzen, in: Wischka, Bernd/Pecher, Willi/Boogaart, Hilde van den (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., Freiburg 2013, S. 81–100.

Böseke, Amalie: Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Diss. Kiel 1929.

Breuer, Maike/Endres, Johann/Häßler, Ulrike/Hartenstein, Sven/Niemz, Susanne/Stoll, Katharina: Forschung über den Strafvollzug in Deutschland, Die Rolle der Kriminologischen Dienste, NK 2018, S. 92–109.

Buermeyer, Ulf: Informationelle Selbstbestimmung und effektiver Rechtsschutz im Strafvollzug, Verwirklichungsbedingungen von Datenschutz und Informationsrechten im Vollzug von Freiheitsentziehungen, Baden-Baden 2019.

Buerschaper, Hans: Der Besserungsgedanke im künftigen Strafvollzug, ZStW 1924, S. 443–454.

Bühring, Ulrike: Rechtsprobleme der Urinkontrolle auf Drogenmißbrauch, ZfStrVo 1994, S. 271–275.

Bung, Jochen: Nietzsche über Strafe, ZStW 2007, S. 120–136.

Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., München 2008 (zit. als Calliess/Müller-Dietz, StVollzG).

Calliess, Rolf-Peter: Ein neues Konzept für den Strafvollzug, in: Keller, Rainer (Hrsg.), Dialogisches Recht, Beiträge zur Rechtstheorie und zu den Grundlagen des Strafrechts im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005, S. 196–202.

– Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., München 1992.

– Strafvollzug, Institution im Wandel, Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs, Stuttgart 1970.

Canaris, Claus-Wilhelm: Die verfassungskonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: Honsell, Heinrich (Hrsg.), Privatrecht und Methode, Festschrift für Ernst A. Kramer, Basel 2004, S. 141–159 (zit. als *Canaris*, Die verfassungskonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: FS Kramer, S. 141 ff.).

Chudoba, Götz: Zum Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1971, S. 187–188.

Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger/Bartsch, Tillmann/Bögelein, Nicole (Hrsg.), Resozialisierung, Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 31–62.

– Aktuelle Debatten zur Strafvollzugsgesetzgebung in Deutschland, Vom Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes zu einem Resozialisierungsgesetz, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 491–506 (zit. als *Cornel*, Aktuelle Debatten zur Strafvollzugsgesetzgebung in Deutschland, in: GS Walter, S. 491 ff.).

– Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, S. 171–187.

– Die Strafvollzugsgesetzgebung der Länder, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2013, S. 32–40.

– Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung, BewHi 2012, S. 286–308.

– Föderalismuskommission schlägt Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf Länder vor, MschrKrim 2005, S. 146.

– Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf Länder, NK 2005, S. 2.

– Nachlese zum Aufruf für den Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund, NK 2005, S. 42–43.

Czerner, Frank: »Schuld und Sühne« oder »Verbrechen und Strafen«?, Der Schuldgedanke in Strafvollstreckung und Strafvollzug, insbesondere bei (lebens-)langen Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, Baden-Baden 2018, S. 49–88.

Dax, Annemarie: Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Berlin 2017.

Dessecker, Axel/Leuschner, Fredericke: Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe, Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs, Wiesbaden 2019.

Dessecker, Axel: Lebenslange Freiheitsstrafen, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 351–362.

– Zwischenbetrachtungen zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 507–524 (zit. als *Dessecker*, Zwischenbetrachtungen zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs, in: GS Walter, S. 507 ff.).

Dietz, Simone: Die Sicherheit der offenen Gesellschaft, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 15–24.

Dopslaff, Ulrich: Abschied von den Entscheidungsfreiräumen bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum im Strafvollzugsgesetz, ZStW 1988, S. 567–596.

Drenkhahn, Kirstin: Was bringt der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz?, FS 2011, S. 266.

Dressel, Birthe: Die Irrwege des Hamburger Strafvollzugsgesetzes, ZRP 2009, S. 146–148.

– Das Hamburger Strafvollzugsgesetz, Chance oder Risiko?, Berlin 2008.

Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke/Beresnatzki, Paul/Treig, Judith: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, NK 2018, S. 21–50.

Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke: Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen, Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, KrimPäd 2015, S. 30–45.

Dünkel, Frieder: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung, FS 2012, S. 141–149.

– Vollzugsöffnende Maßnahmen – Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards, KrimPäd 2012, S. 14–27.

– Der deutsche Strafvollzug im europäischen Vergleich, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 33–51.

– Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 202.

Dünkel, Frieder/Lappi-Seppälä, Tapio/Morgenstern, Christine/Zyl Smit, Dirk van: Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa, Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, in: Dünkel, Frieder/Lappi-Seppälä, Tapio/Morgenstern, Christine/Zyl Smit, Dirk van (Hrsg.), Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2010, S. 1023–1111.

Dünkel, Frieder/Geng, Bernd/Morgenstern, Christine: Strafvollzug in Deutschland, Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, ZfStrVo 2010, S. 22–34.

Dünkel, Frieder: Vollzugslockerungen und offener Vollzug, Die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, FS 2009, S. 192–196.

Dünkel, Frieder/Schüler-Springorum, Horst: Strafvollzug als Ländersache? Der »Wettbewerb der Schäbigkeit« ist schon im Gange!, ZfStrVo 2006, S. 145–149.

Dünkel, Frieder: Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist, Dargestellt am Beispiel des offenen Vollzuges, NK 2005, S. 5–6.

Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirsten: Behandlung im Strafvollzug, Von »nothing works« zu »something works«, in: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001, S. 387–417.

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug, Bestandaufnahme und Perspektiven, Bonn 1996.

Dünkel, Frieder/Rosner, Anton: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Materialien und Analysen, 2. Aufl., Freiburg 1982.

Dünkel, Frieder: Die Öffnung des Vollzugs, Anspruch und Wirklichkeit, ZStW 1982, S. 669–710.

Eckhoff, Rolf: Der Grundrechtseingriff, Köln 1992.

Egg, Rudolf: Was wirkt bei der Behandlung von (Sexual-)Straftätern?, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 37–53 (zit. als *Egg*, Was wirkt bei der Behandlung von (Sexual-)Straftätern?, in: GS Walter, S. 37 ff.).

– Wie erfolgreich ist der Strafvollzug?, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 65–81.

Eisenberg, Ulrich: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer, Eine Übersicht, NStZ 2008, S. 250–262.

Ellger, H.: Der progressive Strafvollzug, ZStW 1915, S. 554–572.

Endres, Johann/Breuer, Maike M.: Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 89–108.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian: Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 39. Ed., München 2018 (zit. als BeckOK GG).

Fährmann, Jan: Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens, Berlin 2019.

Feest, Johannes: Ist Freiheitsentzug als Sanktionsmaßnahme im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß?, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, Baden-Baden 2018, S. 33–48.

Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael: Strafvollzugsgesetze, Kommentar (AK-StVollzG), 7. Aufl., Köln 2017 (zit. als AK-StVollzG).

Feest, Johannes: Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes von NRW, FS 2014, S. 173–176.

Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang: StVollzG, 6. Aufl., Köln 2012 (zit. als AK-StVollzG).

– Wider das Vollzugsdefizit in Vollzugssachen, Anmerkung zu KG 2 Ws 258/11 Vollz/2 Ws 260/11 Vollz – Beschluss vom 22. August 2011 = HRRS 2011 Nr. 1126, HRRS 2011, S. 471–472.

– Der Angriff auf die Lockerungen, Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder, ZfStrVo 2005, S. 76–82.

Feisenberger, Albert: Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, ZStW 1911, S. 1–14.

Feltes, Thomas: Der staatliche Strafanspruch, Überlegungen zur Struktur, Begründung und Realisierung staatlichen Strafens, Habil. Tübingen 1991.

Fennel, Katja: Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit – am Beispiel des hessischen Vollzugs unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich, Diss. Würzburg 2006.

Fiedler, Harald: Wohltat, Behandlungsmaßnahme oder Risiko? Zur ideologischen und pragmatischen Einordnung des Urlaubs aus dem Vollzug, ZfStrVo 1996, S. 326–333.

Figgen, Sandra: Die Strafvollzugsreform im Zuge der Föderalismusreform, Hintergründe und Folgen der umstrittenen Kompetenzübertragung am Beispiel der Unterbringung von Strafgefangenen im offenen Vollzug, Hamburg 2015.

Fischer, Thomas: Über das Strafen, Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft, München 2018.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, 16. Aufl., Frankfurt a. M. 2016.

– Die Strafgesellschaft, Vorlesung am Collège de France 1972-1973, Berlin 2015.

Franke, Jürgen: Vollzugspraxis und Rechtsprechung in Strafvollzugssachen, ZfStrVo 1978, S. 187–196.

Frank, Hans: Der Sinn der Strafe, Bl. f. Gk. 1935, S. 191–192.

Frede, Lothar: Die vom Reichsrat am Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Änderungen, ZStW 1928, S. 305–329.

– Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen, ZStW 1925, S. 233–248.

Freimund, Bettina: Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens?, Frankfurt a. M. 1990.

Frellesen, Peter: Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften, NJW 1977, S. 2050–2053.

Freudenthal, Berthold: Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat, ZStW 1918, S. 493–511.

– Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, ZStW 1911, S. 222–248.

Frisch, Wolfgang: Die rechtliche Problematik von Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung bei Aggressionstätern, in: Institut für Konfliktforschung (Hrsg.), Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, Köln 1990, S. 1–26.

– Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 1990, S. 707–792.

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug, Mönchengladbach 2005.

Frommel, Monika: Peinliche Machtspiele, NK 2005, S. 7.

Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo: Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., München 2010.

Gaede, Karsten: Rückwirkende Sicherungsverwahrung – Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK als andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB, Zugleich Besprechung zu BGH HRRS 2010 Nr. 648, OLG Celle, Beschl. v. 25.5.2010, 2 Ws 169/10, OLG Stuttgart, Beschl. v. 1.6.2010, 1 Ws 57/10, OLG Koblenz, Beschl. v. 7.6.2010, 1 Ws 108/10 und OLG Köln, Beschl. v. 14.7.2010, 2 Ws 431/10, HRRS 2010, S. 329–338.

Galli, Thomas: Die Schwere der Schuld, Ein Gefängnisdirektor erzählt, Berlin 2016.

– Lockerungsbegutachtungen im Strafvollzug, Kritik aus kriminologischer Sicht, Wiesbaden 2011.

Geiger, Thomas: Die Rechtsnatur der Sanktion, Der Grundrechtseingriff und die ihn legitimierenden Zwecke als Charakteristika der Rechtsnatur, Zur erforderlichen Differenzierung in einen formellen und einen materiellen Strafbegriff, veranschaulicht am Beispiel der §§ 56 ff. StGB, Berlin 2006.

Gennat, Georg: Reichsaufsicht im künftigen Strafvollzug?, ZStW 1915, S. 49–59.

Gentz, Werner: Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen, ZStW 1927, S. 375–396.

– Der moderne Strafvollzug, ZStW 1925, S. 129–152.

Gerstenberg, Katrin: Zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nach der Föderalismusreform, Berlin 2009.

Gies, Alexander Helmut: Die 16 Länderstrafvollzugsgesetze in der Bundesrepublik, Ein Vergleich der relevantesten Normen der Ländergesetze samt Bewertung der verschiedenen Ausgestaltungen unter Berücksichtigung der Verfassungsmäßigkeit, Diss. Bonn 2019.

Goerdeler, Jochen: Vollzugslockerungen zur Förderung der Resozialisierung, Aktuelle rechtliche Aspekte, FS 2020, S. 93–96.

– Internationale Richtlinien im Justizvollzug, Anwendung in der Praxis, in: Dessecker, Axel/Dopp, Rainer (Hrsg.), Menschenrechte hinter Gittern, Wiesbaden 2016, S. 93–127.

– Das Recht auf Akteneinsicht zur Prävention von menschenrechtswidriger Behandlung in der Inhaftierung, KritV 2013, S. 387–413.

Goffman, Erving: Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. 1972.

Gössweiner-Saiko, Theodor: Vom Strafvollzug zur Resozialisierung, Versuch eines bereinigten Diskussionsbeitrages – Gleichzeitig eine praktische Stellungnahme zum österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) 1969, ZfStrVo 1973, S. 82–88.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 5. Aufl., München 2012.

Graebsch, Christine M.: Precrime und Strafvollzug, Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung, KJ 2017, S. 166–175.

Graf, Jürgen-Peter: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Brandenburg, 14. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR BB).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen, 13. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR HB).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bund, 17. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR Bund).

Graf, Jürgen-Peter/Schatz, Holger: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Hamburg, 11. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR HH).

Graf, Jürgen-Peter: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Hessen, 14. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR HE).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Mecklenburg-Vorpommern, 12. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR MV).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 15. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR NI).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR NW).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Rheinland-Pfalz, 13. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR RP).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Saarland, 12. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR SL).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 14. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR SN).

– Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen-Anhalt, 11. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR ST).

Graf, Jürgen-Peter/Anders, Ralf Peter: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Schleswig-Holstein, 14. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR SH).

Graf, Jürgen-Peter: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Thüringen, 16. Ed., München 2020 (zit. als BeckOK StVollzR TH).

Greiffenhagen, Horst: Die wesentlichen Neuerungen der bundeseinheitlichen »Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)« aus der Sicht des hamburgischen Strafvollzuges, Diss. Hamburg 1963.

Greve, Werner: Das Produkt Sicherheit: Die Qualität hängt vom Kunden ab, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 56–64.

Grommes, Sabine: Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung, Eine ideologiekritische Betrachtung, Berlin 2006.

Grönke, Kai: Die Haltung Hamburgs zu dem Entwurf des Strafgesetzbuches 1924/25 und zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927, Frankfurt a. M. 2000.

Grosch, Olaf: Lockerungen im Jugendstrafvollzug, Grundlagen und Praxis: Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, Freiburg 1995.

Groß, Karl-Heinz: Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011, 2 BvR 1539/09 (= BVerfGK 19, S. 157 ff.), jurisPR-StrafR 3/2012, Anm. 4.

Grote, Jens: Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Landesebene, in: Höffler, Katrin (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 183–206.

Grote-Kux, Gabriele: Europäische Wege zur Integration Haftentlassener, Ein anderer Blick auf Inhaftierte, in: Cornel, Heinz/Halbhuber-Gassner, Lydia/Wichmann, Cornelius (Hrsg.), Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demographische Wandel, Freiburg im Breisgau 2013, S. 115–120.

Grunau, Theodor/Tiesler, Eberhard: Strafvollzugsgesetz, Köln 1977 (zit. als Grunau/Tiesler, StVollzG).

Grunau, Theodor: Anm. zu OLG Celle, Beschl. v. 22.07.1977, 3 Ws 202/77 (JR 1978, S. 258 f.), JR 1978, S. 259 f.

Grünhut, Max: Forderungen zum Strafvollzugsgesetz, ZStW 1931, S. 75–83.

Gusy, Christoph: Freiheitsentziehung und Grundgesetz, NJW 1992, S. 457–463.

Hagenmaier, Martin: Kann das Übergangsmanagement die Resozialisierungsidee retten?, NK 2014, S. 123–129.

Hannich, Rolf: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., München 2013 (zit. als KK-StPO).

Hantel, Peter: Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG, Berlin 1988.

Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias: Europarecht, 8. Aufl., Tübingen 2012.

Harling, Anja von: Das Risiko der Begehung von Straftaten während Vollzugslockerungen, NStZ 1997, S. 469–470.

– Der Mißbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten, Eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Lockerungspraxis am Beispiel Niedersachsens in den Jahren 1990 und 1991, München 1997.

Hartmann, Dieter-Dirk: Verwirkung von Grundrechten, AöR 1970, S. 567–580.

Hartmann, Sandra: Die Jugendstrafvollzugsreform, Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben, Tübingen 2010.

Hartung, F.: Wieweit sind Maßnahmen der Gefängnisverwaltung bei Untersuchungs- und Strafgefangenen der richterlichen Aufsicht zu unterwerfen?, ZStW 1936, S. 222–234.

Hassemer, Winfried: Resozialisierung und Rechtsstaat, KrimJ 1982, S. 161–166.

Häuser, Michael: Der Gefahrenbegriff im Strafvollzugsgesetz, Münster 2004.

Heghmanns, Michael: Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gerichtlichen Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen – eine Trendwende?, ZStW 1999, S. 647–672.

– Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten der erkannten Straflänge, NStZ 1998, S. 279–284.

Heinemann, Gustav: Zur Strafvollzugsreform, ZfStrVo 1967, S. 66–68.

Heister-Neumann, Elisabeth: Thematische Einführung: Hauptsache ist, dass nichts passiert?, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 11–14.

Herden, Karl-Heinz: Das System des Strafvollzuges in der DDR, Rechtliche und tatsächliche Aspekte, in: Egg, Rudolf (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern, Bestandsaufnahme und Entwicklung, Wiesbaden 1999, S. 65–71.

Herrfahrdt, Rolf: Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, Fortschritt oder Rückschritt, in: Schneider, Hendrik (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, Berlin 2008, S. 469–479 (zit. als *Herrfahrdt*, Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, in: FS Seebode, S. 469 ff.).

– Das Strafvollzugsgesetz auf dem Prüfstand, ZfStrVo 1990, S. 3–9.

Herselmann, Heinrich: Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927, ZfgNP 1927, S. 511–518.

Heun, Werner: Verfassungsrechtliche Direktiven für die Risikoprävention, in: Yamanaka, Keiichi/Schorkopf, Frank/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit, Göttingen 2014, S. 21–35.

Hey, Hubert: Bericht über die 14. Tagung des Strafvollzugsausschusses, ZfStrVo 1956, S. 328–336.

Hiete, Gerd: Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, ZStW 1956, S. 213–232.

Hillgruber, Christian: Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 9, 3. Aufl., Heidelberg 2011, § 200 (zit. als *Hillgruber*, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: HStR, Bd. 9, § 200).

Hill, Werner: Tatschuld und Strafvollzug, Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, ZfStrVo 1986, S. 139–146.

Hinz, Werner: Ein »Abstandsgebot« bei der lebenslangen Freiheitsstrafe?, Zu den Urteilen des BGH vom 28.06.2018 – 5 StR 8/17 und 2 StR 178/16, JR 2018, S. 492–503.

Höffler, Katrin: Die Kriminalprognose und das Risiko, in: Kaspar, Johannes (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, Bestandsaufnahme, Reformbedarf, Forschungsperspektiven, Baden-Baden 2017, S. 35–56.

Höffler, Katrin/Kaspar, Johannes: Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann, Zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionssystems, ZStW 2012, S. 87–131.

Hoffmeyer, Carsten: Grundrechte im Strafvollzug, Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, Heidelberg 1979.

Höflich, Peter/Schriever, Wolfgang/Bartmeier, André: Grundriss Vollzugsrecht, Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs, 4. Aufl., Berlin 2014.

Hohmann-Fricke, Sabine/Jehle, Jörg-Martin: Legalbewährung Strafentlassener, Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, FS 2017, S. 116–125.

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II, Grundrechte, 2. Aufl., München 2009.

Ipsen, Jörn: Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., München 2011.

Ittel, Walter/Erzhöfer, Hans-Joachim: Erfahrungen mit dem offenen Vollzug, ZfStrVo 1980, S. 135–139.

Jacobi, Luwig: Die Rechtsstellung der Strafgefangenen, ZStW 1930, S. 376–405.

Jacob, Susanne: Opferorientierung, FS 2017, S. 306–308.

Jahn, Gerhard: Rechtspolitische Probleme der Strafvollzugsreform, Vortrag des Bundesministers der Justiz, Bonn 1971.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl., München 2020 (zit. als Jarass/Pieroth, GG).

Jarass, Hans D.: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S. 857–862.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016.

Jehle, Jörg-Martin: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Herausforderungen und Strategien, Wiesbaden 2016, S. 70–89.

– Wie wirkt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung auf den Normalvollzug zurück?, in: Höffler, Katrin (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 65–74.

– Der Sicherheitsgedanke im Strafrecht und seine Grenzen, in: Yamanaka, Keiichi/Schorkopf, Frank/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit, Göttingen 2014, S. 223–248.

– Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007, S. 227–246.

– Strafvollzug und Empirie, in: Feuerhelm, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 235–249 (zit. als *Jehle*, Strafvollzug und Empirie, in: FS Böhm, S. 235 ff.).

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996.

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl., München 2016 (zit. als MüKoStGB).

Joester, Erich/Quensel, Edelgart/Hoffmann, Erhard/Feest, Johannes: Lockerungen des Vollzugs, Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, ZfStrVo 1977, S. 93–104.

Jünemann, Klaus: Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, Eine Analyse anlässlich der Föderalismusreform 2006 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs, Frankfurt a. M. 2012.

Jung, Hans Heike: Ist der Alternativ-Entwurf eine Alternative oder Utopie?, Unterschiedliche Grundkonzeptionen gegenüber Regierungs- und Kommissionsentwurf, ZfStrVo 1974, S. 50–57.

– Bestandsaufnahme der künftigen Strafvollzugsreform, Bericht von der XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie, ZfStrVo 1973, S. 187–194.

Jung, Heike: Strafvollzug im Vergleich, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 315–326 (zit. als *Jung*, Strafvollzug im Vergleich, in: FS Müller-Dietz, S. 315 ff.).

– Behandlung als Rechtsbegriff, ZfStrVo 1987, S. 38–42.

– Das Strafvollzugsgesetz und die »Öffnung des Vollzugs«, ZfStrVo 1977, S. 86–92.

Justen, Detlef: Unbestimmte Rechtsbegriffe mit »Beurteilungsspielraum« im Strafvollzugsgesetz, Diss. Mainz 1995.

Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002.

Kaiser, Günther: Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 327–347 (zit. als *Kaiser*, Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft, in: FS Müller-Dietz, S. 327 ff.).

– Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive, Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab?, in: Feuerhelm, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 25–39 (zit. als *Kaiser*, Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive, in: FS Böhm, S. 25 ff.).

Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz: Strafvollzug, Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1992.

Kamann, Ullrich: Anm. zu LG Gießen, Beschl. v. 07.12.2005, 2 StVK-Vollz 1591/05 (= StV 2006, S. 260), StV 2006, S. 260–263.

Kaufmann, Hilde: Strafvollzugsreform und Klassifikation, in: Warda, Günter (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin 1976, S. 587–596 (zit. als *Kaufmann*, Strafvollzugsreform und Klassifikation, in: FS Lange, S. 587 ff.).

Kerner, Hans-Jürgen: Strafvollzug in seiner gesellschaftlichen Funktion – vor dem Hintergrund seiner Geschichte –, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, Baden-Baden 2018, S. 11–32.

Kerner, Hans-Jürgen/Czerner, Frank: Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug 1962-2003, Mönchengladbach 2004.

Kett-Straub, Gabriele/Streng, Franz: Strafvollzugsrecht, München 2016.

Kimpel, Karl: Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht eines Anstaltsleiter, in: Böhm, Alexander/Schäfer, Karl Heinrich (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., Wiesbaden 1989, S. 55–66.

Kindermann, Walter: Behandlung Drogenabhängiger unter den Bedingungen einer Strafanstalt, ZfStrVo 1980, S. 90–92.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich: Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit. als NK-StGB).

Kinzig, Jörg/Richter, Natalie: Das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg: Aufbau und Neuerungen, Ein Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetz, FS 2011, S. 317–320.

Kinzig, Jörg: Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel, FPPK 2010, S. 48–59.

Kischel, Uwe: Rechtsvergleichung, München 2015.

Klingst, Martin: Der Griff ins Dunkel, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 25.

– Wettbewerb der Schäbigkeit, DIE ZEIT, 16.12.2004.

Klotz, Wolfgang: Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs, ZfStrVo 1980, S. 70–85.

Knappik, Harald: Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht der Aufsichtsbehörde, in: Böhm, Alexander/Schäfer, Karl Heinrich (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl., Wiesbaden 1989, S. 85–93.

Knierim, Thomas C.: Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07, FD-StrafR 2007, 245514.

Koch, Bernd: Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte, Diss. Freiburg 1972.

Koch, Jochen/Rothmann, Wasko/Wenzel, Matthias: Bestrafung und Resozialisierung?, Justizvollzugsanstalten unter neoliberalen Vorzeichen – eine Fallanalyse, KJ 2017, S. 153–165.

Koepsel, Klaus: Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen, ZfStrVo 1992, S. 46–51.

– Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind, in: Institut für Konfliktforschung (Hrsg.), Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, Köln 1990, S. 27–40.

Köhne, Michael: Fünf Landesstrafvollzugsgesetze – ein »Wettbewerb der besten Praxis«?, JR 2012, S. 14–17.

– 3 Landesstrafvollzugsgesetze – Beiträge zum »Wettbewerb der Schäbigkeit«?, NStZ 2009, S. 130–133.

– Konsequenzen der Föderalismusreform für die Strafzumessung, NK 2008, S. 9–11.

– Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2006, S. 195–196.

Koop, Gerd: Justizvollzug zwischen Zwang und Selbstbestimmung, Erfahrungen aus der Vollzugspraxis eines Anstaltsleiters, FPPK 2019, S. 47–54.

Koop, Uwe: Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben!, ZfStrVo 2006, S. 3–4.

Koranyi, Johannes: Europäische Standards für die Öffnung des Strafvollzugs, Baden-Baden 2012.

Kratzer-Ceylan, Isabel/Kaspar, Johannes: Opferschutz und Täterverantwortung als vollzugliche Aufgabe?, FS 2017, S. 295–301.

Krause, Thomas: Geschichte des Strafvollzugs, Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.

Krebs, Albert: Die Einheitsstrafe aus der Praxis des Strafvollzugs gesehen, ZfStrVo 1964, S. 199–215.

– Vorbereitungen für ein Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1964, S. 282–285.

Kreuzer, Arthur/Bartsch, Tillmann: Anm. zu BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, StV 2011, S. 472–480.

– Vergleich der Landesstrafvollzugsgesetze, Insbesondere der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes, FS 2010, S. 87–93.

Kreuzer, Arthur: 30 Jahre Strafvollzugsgesetz, Wie steht es um den Strafvollzug, ZfStrVo 2006, S. 136–144.

– Zur Situation des Haftvollzuges heute, in: Schäfer, Karl Heinrich/Schäfer-Sievering (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung?, Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition, Festgabe für Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998, Frankfurt a. M. 1999, S. 89–110 (zit. als *Kreuzer*, Zur Situation des Haftvollzuges heute, in: FG Dahlke, S. 89 ff.).

Kröber, Hans-Ludwig: Selbstbestimmung und Zwang in der Behandlung, FPPK 2019, S. 1–3.

– Diagnose, Prognose, Behandlung und Evaluation im Strafvollzug, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 52–61.

– Leugnen der Tat und Tatbearbeitung in der prognostischen Begutachtung, FPPK 2010, S. 32–38.

– Unbefristeter Freiheitsentzug und Lockerungen, FPPK 2010, S. 1–2.

– Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung, NStZ 1999, S. 593–599.

Krüger, Julian: Systeme und Konzepte des progressiven Strafvollzugs, Baden-Baden 2011.

Krüttner, Fred: Ziele und Methoden des heutigen deutschen Strafvollzugs, JZ 1955, S. 102–104.

Kubicki, Wolfgang: Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden, NK 2006, S. 5.

Kunze, Torsten: Hessische Vollzugsgesetze – Bewährtes und Neues, FS 2016, S. 30–31.

Kury, Helmut/Adams, Brit: Prognosegutachten im Strafvollzug, FS 2010, S. 81–87.

Kusch, Roger: Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen, NStZ 1985, S. 385–393.

Landau, Herbert: Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Strafrecht und Strafverfahrensrecht, NStZ 2015, S. 665–671.

Langer, Georg: Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch und der progressive Strafvollzug, ZStW 1911, S. 167–190.

Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, 8. Aufl., Berlin 2019.

Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina: Strafvollstreckung, 2. Aufl., Berlin 2018.

Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten: Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., München 2015 (zit. als Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG).

Laubenthal, Klaus: 30 Jahre Vollzugszuständigkeit der Strafvollstreckungskammern, in: Schöch, Heinz (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, S. 325–336 (zit. als *Laubenthal*, 30 Jahre Vollzugszuständigkeit der Strafvollstreckungskammern, in: FS Böttcher, S. 325 ff.).

– Anm. zu BVerfGE 64, S. 261 ff., JZ 1986, S. 850–851.

Leber, Fabian: Landesgesetzgebung im neuen Bundesstaat, Baden-Baden 2014.

Lesting, Wolfgang/Feest, Johannes: Renitente Strafvollzugsbehörden, Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, ZRP 1987, S. 390–393.

Leyendecker, Natalie Andrea: (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin 2002.

Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Marburg 1905.

– Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburg 1882.

Lübbe-Wolff, Gertrude: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Baden-Baden 2016.

Lüdemann, Jörn: Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, JuS 2004, S. 27–30.

Lütkes, Anne: Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug?, Ehemalige Justizminister fordern Überdenken der Föderalismusreform, NK 2006, S. 2.

Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma, Wegsperren oder resozialisieren?, Eine Streitschrift, München 2015.

– Integrierte Resozialisierung, Im Verbund zum Erfolg, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 246–258.

– Konsequenzen der Föderalismusreform für den Deutschen Strafvollzug, NK 2006, S. 89.

– Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, ZfStrVo 1975, S. 198–203.

Maihofer, Werner: Prinzipien freiheitlicher Demokratie, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 427–536.

Martini, Mario: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, S. 839–845.

Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit, Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, Herbolzheim, Breisgau 2014.

– Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und Wiedereingliederung, Die Rolle und die Bedeutung der Richter und Richterinnen der Strafvollstreckungskammer, in: Matt, Eduard (Hrsg.), Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung

von Ex-Strafgefangenen, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen, Berlin 2012, S. 11–27.

– Einleitung, in: Matt, Eduard (Hrsg.), Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen, Berlin 2012, S. 7–10.

Matt, Eduard/Hentschel, Heike: Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung, Zur Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen im Lande Bremen, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 148–162.

Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert: Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 58. Aufl., München 2020 (zit. als Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG).

Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz, 90. Aufl., München 2020 (zit. als GG).

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017.

Medem, Rolf: Strafzumessung und Strafvollzug, ZStW 1887, S. 135–174.

Meffert, Heinrich: Zwanzig Jahre »Offene Strafanstalt für Männer« – Gustav Radbruch-Haus – in Frankfurt am Main 1948-1968, ZfStrVo 1968, S. 29–42.

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl., Berlin 2019.

Meier, Peter: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt, Freiburg i. Br. 1982.

Meinen, Gero: Acht Jahre Justizvollzugsgesetzgebung der Länder, Ein subjektiver Erfahrungsbericht, NK 2014, S. 317–323.

Meuer, Katharina: Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Eine experimentelle Rückfallstudie zum baden-württembergischen Modellprojekt, Berlin 2019.

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram: Strafprozessordnung, 63. Aufl., München 2020 (zit. als Meyer-Goßner/Schmitt, StPO).

Michaelis: Der Strafvollzug der Gegenwart und seine Reform, ZStW 1921, S. 384.

Michael, Lothar/Morlok, Martin: Grundrechte, 7. Aufl., Baden-Baden 2020.

Micheli, Marcella/Luxa, Thorsten: Das Selbststellermodell, Ein Erfolgsmodell der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin, FS 2020, S. 108–112.

Miller, Wolfgang: Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, Baden-Baden 2016.

Mitsch, Christina: Tatschuld im Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1990.

Möhler, Rainer: Strafvollzug im »Dritten Reich«: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Jung, Heike/Möhler, Rainer (Hrsg.), Strafvollzug im »Dritten Reich«, Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 9–302.

Müller-Dietz, Heinz: Abschied vom (Re-)Sozialisierungsgedanken?, in: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.), Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden 2016, S. 77–97.

– Europäische Perspektiven des Strafvollzugs, in: Feltes, Thomas (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 621–634.

– Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2005, S. 156–159.

– Strafvollzugsrecht als Ländersache?, ZfStrVo 2005, S. 38–40.

– Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem, in: Feuerhelm, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 3–23.

– Entwicklung des Strafvollzuges in Deutschland seit 1945, in: Egg, Rudolf (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern, Bestandsaufnahme und Entwicklung, Wiesbaden 1999, S. 19–35.

– Offener Vollzug, Ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?, ZfStrVo 1999, S. 279–284.

– Strafvollzug einst und jetzt, Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, in: Kawamura, Gabriele/Reindl, Richard (Hrsg.), Wiedereingliederung Straffälliger, Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, Freiburg 1998, S. 13–29.

– Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im »Dritten Reich«, in: Jung, Heike/Möhler, Rainer (Hrsg.), Strafvollzug im »Dritten Reich«, Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 379–416.

– Menschenrechte und Strafvollzug, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?, Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik, Bonn 1994, S. 43–62.

– Menschenwürde und Strafvollzug, Berlin 1994.

– Schuld und Strafvollzug, in: Schuh, Jörg/Baechtold, Andrea (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs, Grüsch 1987, S. 265–288.

– Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, GA 1985, S. 147–175.

– Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, JR 1984, S. 353–361.

– Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG, NStZ 1981, S. 409–417.

– Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg 1979.

– Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970.

Müller-Dietz, Heinz, Würtenberger, Thomas: Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung, Denkschrift des Fachausschusses I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bad Godesberg 1969 (zit. als *Müller-Dietz, Heinz, Würtenberger, Thomas*, Denkschrift des Fachausschusses I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe).

Müller-Dietz, Heinz: Strafbegriff und Strafrechtspflege, Berlin 1968.

– Methoden und Ziele der heutigen Strafvollzugswissenschaft, ZStW 1967, S. 515–540.

Müller, Joachim: Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, 13. Ed. 2020 (zit. als BeckOK StVollzR BW).

Müller, Thomas/Wulf, Rüdiger: Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang), Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in NStZ 1998, S. 430 f., ZfStrVo 1999, S. 3–7.

Nagel, Gerhard: Zum Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose, Auswahl durch Einweisungskommission – Erfahrungsbericht aus der Vollzugsanstalt Ulm, ZfStrVo 1973, S. 43–44.

Naumann, Kai: Gefängnis und Gesellschaft, Berlin 2006.

Nedopil, Norbert: Folgen der Änderung des § 67 d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung, MschrKrim, S. 44–47.

Neubacher, Frank: Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland, in: Dessecker, Axel/Harrendorf, Stefan/Höffler, Katrin (Hrsg.), Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung, Göttingen 2019, S. 119–135.

– Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, ZfStrVo 1999, S. 210–218.

– Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 202.

Niebler, Engelbert: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: Fürst, Walther (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin 1987, S. 1567–1588 (zit. als *Niebler*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: FS Zeidler, S. 1567 ff.).

Nitsch, Alexandra: Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, Berlin 2006.

o. V.: Forum Strafvollzug befragt die Justizministerinnen Beate Merk, Bayern, und Gisela von der Aue, Berlin, zu den Konsequenzen der Föderalismusreform, FS 2007, S. 19–21.

– Zuständigkeit für Strafvollzug umstritten, FAZ, 13.06.2006, S. 66.

– »Sächsische Standards festschreiben«, FAZ, 23.03.2006, S. 4.

– Wettbewerb im Strafvollzug, FAZ, 01.03.2006, S. 43.

– Bund und Länder einigen sich auf Föderalismusreform, FAZ, 17.02.2006, S. 1.

– Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, MschrKrim 2005, S. 146–148.

– Externe Prognosegutachten – Fragenkatalog der Göttinger Strafvollstreckungskammer an einen psychiatrischen Sachverständigen, NK 2004, S. 153.

– Bundestag befaßt sich mit dem Strafvollzugsgesetz, Aktuelle Informationen, ZfStrVo 1973, S. 181.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform XI, ZfStrVo 1972, S. 357–358.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform IV, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Die allgemeine und besondere Rechtsstellung des Gefangenen, ZfStrVo 1969, S. 98–115.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform V, Ergänzende Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema: Der Strafvollzug in der Staatsverwaltung, ZfStrVo 1969, S. 183–185.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform VII, Grundsätze der Strafvollzugsreform zu den Themen Offener Vollzug, Progression und Urlaub, ZfStrVo 1969, S. 361–372.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 1968, S. 53–59.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform II, ZfStrVo 1968, S. 110–115.

– Zum Stand der Strafvollzugsreform III, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Die Aufnahme des Verurteilten und der Aufnahmevollzug, ZfStrVo 1968, S. 239–247.

– Correspondenz, Berlin, 19.01.1880, ZStW 1881, S. 141–144.

Ohler, Wolfgang: Strafvollzug als postmodernes Ritual, Eine vage Antwort auf viele konkrete Fragen, in: Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, Zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, Baden-Baden 2007, S. 699–710 (zit. als *Ohler*, Strafvollzug als postmodernes Ritual, in: FS Jung, S. 699 ff.).

Ossenbühl, Fritz: Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg 1968.

Ostendorf, Heribert: Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, ZfStrVo 1991, S. 83–88.

Päckert, Werner/Popp, Walter: Strafvollzug in der Praxis, Das Gustav-Radbruch-Haus, in: Schäfer, Karl Heinrich/Schäfer-Sievering (Hrsg.), Strafvollzug und Menschenwürde, Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes, Frankfurt a. M. 2001, S. 51–61.

Pahl, Christoph: Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung, Göttingen 2018.

Paster, Inga: Darstellung der Reformbestrebungen und der Umsetzung ins Landesrecht, Der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz, FS 2016, S. 17–19.

Pawlik, Michael: Staatlicher Strafanspruch und Strafzwecke, in: Schumann, Eva (Hrsg.), Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, 15. Symposion der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, Berlin 2010, S. 59–93.

Persch, Bruno: Bericht über die 26. Tagung der Strafvollzugsausschusses der Länder in Saarbrücken (21.–24.6.1966), ZfStrVo 1966, S. 252–255.

Peters, Karl: Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, JR 1978, S. 177–180.

Pfalzer, Stephanie/Goerdeler, Jochen: Reform, Veränderung, Liegengebliebenes, Punktuelle Betrachtungen über die Strafvollzugsgesetzgebung, FS 2016, S. 11.

Plewig, Hans-Joachim/Boogaart, Hilde van den: Vollzugslockerungen und ›Missbrauch‹, Abschlußbericht zum Forschungsprojekt, Hamburg 1991.

Pohlreich, Erol: Besonderheiten im Recht der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs bei ausländischen Straftätern, ZStW 2015, S. 410–427.

– Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 2011, S. 560–570.

Pollähne, Helmut: Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung, StV 2013, S. 249–259.

– Schweigepflicht und Datenschutz: Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?, in: Pollähne, Helmut/Rode, Irmgard (Hrsg.), Schweigepflicht und Datenschutz, Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?, Münster 2010, S. 5–26.

– Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs?, Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung, StV 2007, S. 553–558.

– Lockerungen im Maßregelvollzug, Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt), Frankfurt a. M. 1994.

Prantl, Heribert: Zur Situation des Justizvollzuges in Deutschland, Im Jahr zehn nach der Föderalismusreform: Der Strafvollzug ist zerbröselt, die Debatte darüber auch, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Herausforderungen und Strategien, Wiesbaden 2016, S. 21–37.

– Morgen sind sie wieder unsere Nachbarn, Süddeutsche Zeitung Online, 17.05.2010 (http://www.sueddeutsche.de/politik/strafvollzug-morgen-sind-sie-wieder-unsere-nachbarn-1.447050, zul. gepr. am 10.08.2020).

Preusker, Harald: Das Gefängnis als Risikounternehmen, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 22–32.

– Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 2005, S. 195–197.

Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, in: Bock, Stefanie/Harrendorf, Stefan/Ladiges, Manuel (Hrsg.), Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, 4. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, Baden-Baden 2015, S. 139–167.

Puschke, Jens: Strafvollzug in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme, in: Puschke, Jens (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin 2011, S. 15–36.

Quedenfeld, Hans Dietrich: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs, Tübingen 1971.

Radbruch, Gustav: Die Psychologie der Gefangenschaft, ZStW 1911, S. 339–354.

Radetzki, Yvonne: Soziale Sicherheit im Alltag des deutschen Strafvollzuges – ein Auslaufmodell?, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 217–238.

Rehn, Gerhard: Anmerkungen zur Situation des Strafvollzuges, in: Puschke, Jens (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin 2011, S. 75–84.

– Hamburger Strafvollzug – Wege und Irrwege: Zentrale Fakten einer verfehlten Strafvollzugspolitik, Fünf Hauptsünden der hamburgischen Strafvollzugspolitik seit 2001, NK 2008, S. 34–36.

– Gegenreform erfasst Strafvollzugsgesetz, Bemerkungen zur Situation des Strafvollzuges aus Anlass einer drohenden Verlagerung der gesetzgeberischen Zuständigkeit auf die Länder, NK 2005, S. 3–5.

Reichenbach, Peter: Die Erzwingung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, Besprechung von BVerfG, Beschluss v. 30. 4. 2009 – 2 BvR 2009/08, NJW 2009, 1941, NStZ 2010, S. 424–429.

Reinemund, Albert: Bericht über die 16. Tagung des Strafvollzugsausschusses, ZfStrVo 1959, S. 325–331.

Rettenberger, Martin: Behandlungsansätze im Strafvollzug und deren Wirksamkeit, in: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, Symposium anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Waldheim, Baden-Baden 2018, S. 89–119.

Rinsche, Franz-Josef: Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1987, S. 384–386.

Rogmann, Achim: Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, Köln 1998.

Roos, Helmut: Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzuges, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, S. 155–170.

Roos, Helmut/Weber, Jörg: Übergangsmanagement, Die Entwicklung in den Ländern, FS 2009, S. 62–66.

Roßkopf, Angela: Schutz von Strafvollstreckung und Strafvollzug durch das Strafgesetzbuch, Hamburg 2017.

Rotthaus, Karl Peter: Die Wirklichkeit des Strafvollzugs und ihr begrenzter Einfluss auf die Kriminalpolitik, in: Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, Zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, Baden-Baden 2007, S. 813–828 (zit. als *Rotthaus*, Die Wirklichkeit des Strafvollzugs und ihr begrenzter Einfluss auf die Kriminalpolitik, in: FS Jung, S. 813 ff.).

– Die Strafvollzugsreform, Fragmente einer Erfolgsgeschichte, in: Feltes, Thomas (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 651–669 (zit. als *Rotthaus*, Die Strafvollzugsreform, in: FS Schwind, S. 651 ff.).

– Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert, in: Feuerhelm, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 187–202 (zit. als *Rotthaus*, Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert, in: FS Böhm, S. 187 ff.).

– Nochmals: BVerfG zur Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe, Auswirkungen im Strafvollzug, NStZ 1993, S. 218–221.

– Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit, ZfStrVo 1976, S. 1–8.

Roxin, Claus/Arzt, Gunther/Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2006.

Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl., München 2011.

Rüping, Hinrich: Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, in: Jerouschek, Günter/Rüping, Hinrich/Mezey, Barna (Hrsg.), Strafverfolgung und Staatsraison, Gießen 2009, S. 153–169.

Rüther, Werner/Neufeind, Wolfgang: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, MschrKrim 1978, S. 363–376.

Sacco, Rodolfo/Joussen, Jacob: Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., Baden-Baden 2011.

Sachs, Michael: Grundgesetz, 8. Aufl., München 2018 (zit. als Sachs, GG).

Sack, Fritz: Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion, Soziale Probleme 2006, S. 155–173.

Sauter, Julia/Stasch, Joanna/Dahle, Klaus-Peter: Abstandsgebot, Außenorientierung und therapeutische Ausgestaltung, Zum Stand der Sicherungsverwahrung nach den gesetzlichen Neuregelungen im Land Berlin, FPPK 2019, S. 36–46.

Schaerff, Marcus: Das neue Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen: Fortschritt, Rückschritt oder doch nur Status Quo?, Eine kritische Untersuchung auch mit Blick auf die Rechtslage in den übrigen Bundesländern, ZStW 2016, S. 194–241.

Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./Gemmeren, Gerhard van: Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., München 2017.

Schäfer, Karl Heinrich: Offener Strafvollzug als Normalität, Das Direkteinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug, in: Feuerhelm, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 165–176 (zit. als *Schäfer*, Offener Strafvollzug als Normalität, in: FS Böhm, S. 165 ff.).

Schäferskäpper, Michael: Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht, Freiheitsentzug in der Freiheitsentziehung – Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, FS 2018, S. 353–359.

Schäferskäpper, Michael/Grote, Jens: Vollzug der Sicherungsverwahrung, Aktuelle Entwicklungen, NStZ 2013, S. 447–454.

Schaffstein, Friedrich: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, ZStW 1936, S. 276–290.

Scherzberg, Thomas: Elektronische Fußfessel als Alternative?, Contra, ZRP 2009, S. 31.

Scheuing, Dieter H.: Selbstbindungen der Verwaltung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 40, Berlin 1982, S. 153–182.

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965.

– Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen 1960.

– Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947.

Schmidt-Esse, Xenia: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, Göttingen 2018.

Schneider, Hans Joachim: Die Renaissance der Freiheitsstrafe, Strafhaft in Europa, Nordamerika und Japan, in: Schneider, Hendrik (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, Berlin 2008, S. 525–549 (zit. als *Schneider*, Die Renaissance der Freiheitsstrafe, in: FS Seebode, S. 525 ff.).

Schneider, Heike: Das Leugnen der Tat bei der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe, FPPK 2010, S. 23–31.

Schneider, Ragnar: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz, Baden-Baden 2010.

Schöch, Heinz: Rechtliche Aspekte einer Opferorientierung im Strafvollzug, FS 2016, S. 274–279.

– Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, GA 2012, S. 14–32.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2019 (zit. als Schönke/Schröder, StGB).

Schroven, Günter: »Der Wegfall der Pakete ist wie ein Diszi auf Dauer!«, Interview mit einem Insassen der JVA Werl, FS 2016, S. 14–17.

Schüler-Springorum, Horst: Strafvollzug und Föderalismus, in: Schöch, Heinz (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, S. 403–410 (zit. als *Schüler-Springorum*, Strafvollzug und Föderalismus, in: FS Böttcher, S. 403 ff.).

– Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, Über die Schwierigkeit, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 869–889 (zit. als *Schüler-Springorum*, Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, in: FS Bockelmann, S. 869 ff.).

– Das Getriebe der Vollzugsreform, ZStW 1973, S. 916–931.

– Strafvollzug im Übergang, Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen 1969.

Schupelius, Gunnar: Justizsenator möchte das Leben in der Haft dem Leben in Freiheit angleichen, B.Z. Online, 02.02.2018 (https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/justizsenator-moechte-das-leben-in-der-haft-dem-leben-in-freiheit-angleichen, zul. gepr. am 03.05.2019).

Schwedler, Andreas/Wößner, Gunda: Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts, Berlin (u. a.) 2015.

Schwenk, Wolfgang: Die Rechtsstellung des Strafgefangenen im Strafvollzug, Diss. Göttingen 1957.

Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin/Laubenthal, Klaus: Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 7. Aufl., Berlin 2020 (zit. als Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG).

– Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, 6. Aufl., Berlin 2013 (zit. als Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG).

Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin: Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., Berlin 2005 (zit. als Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005).

Schwirzer, Stephan: Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert?, Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). Stand: 7. Juni 2006, Frankfurt a. M. 2008.

Seebode, Manfred: »Freiheitsstrafe«, Ein Blankett des Strafgesetzbuchs, in: Hettinger, Michael/Zopfs, Jan/Hillenkamp, Thomas/Köhler, Michael/Rath, Jürgen/Streng,

Franz/Wolter, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 577–588 (zit. als *Seebode*, »Freiheitsstrafe«, in: FS Küper, S. 577 ff.).

Siefert, Ernst: Neupreußischer Strafvollzug, Politisierung und Verfall, Halle a. S. 1933.

Sieverts, Rudolf: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, Mannheim 1929.

Simson, Gerhard: Die bedingte Freilassung im modernen Recht, ZStW 1955, S. 48–76.

Sonnen, Bernd-Rüdeger: Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)?, in: Boers, Klaus (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 471–483 (zit. als *Sonnen*, Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)?, in: FS Kerner, S. 471 ff.).

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1, Wiesbaden 2018 (zit. als Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1).

Steffen, Till: Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen, in: Preusker, Harald/Maelicke, Bernd/Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, S. 270–274.

Steinbeis, Maximilian: Karlsruhe sägt an der Föderalismusreform (http://www.verfassungsblog.de/bundesverfassungsgericht-sicherungsverwahrung-foderalismusreform, zul. gepr. am 03.05.2019).

Steinecke: Anrechnung des Familienurlaubs, Bl. f. Gk. 1931, S. 442–443.

Steinhilber, Benjamin: Mord und Lebenslang, Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform, Baden-Baden 2012.

Steinhilper, Monica: Die Bedeutung des offenen Vollzugs für das Übergangsmanagement, FS 2009, S. 196–197.

– Chancenvollzug und sichere Unterbringung, in: Feltes, Thomas (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 687–695 (zit. als *Steinhilper*, Chancenvollzug und sichere Unterbringung, in: FS Schwind, S. 687 ff.).

– Hauptsache ist, dass nichts passiert! (?), Ein Plädoyer für mehr Selbstvertrauen im Strafvollzug, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 50–55.

Streng, Franz: »Abstand« zu normalem Strafvollzug auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe?, Straftheoretische und kriminalpolitische Überlegungen zum »Sicherungsüberhang« bei lebenslanger Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der Sicherungsverwahrung, JZ 2017, S. 507–513.

– Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011, JZ 2011, S. 827–835.

Sturm, Gerd: Probleme des Verzichts auf Grundrechte, in: Leibholz, Gerhard/Faller, Hans Joachim/Mikat, Paul/Reis, Hans (Hrsg.), Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 173–198 (zit. als *Sturm*, Probleme des Verzichts auf Grundrechte, in: FS Geiger, S. 173 ff.).

Suhling, Stefan: Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden 2018, S. 23–50.

Suhling, Stefan/Pucks, Maike/Bielenberg, Gerd: Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation, in: Wischka, Bernd/Pecher, Willi/Boogaart, Hilde van den (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., Freiburg 2013, S. 233–293.

Suhling, Stefan: Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug, Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität, in: Wischka, Bernd/Pecher, Willi/Boogaart, Hilde van den (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., Freiburg 2013, S. 162–232.

Telp, Jan: Ausmerzung und Verrat, Frankfurt a. M. 1999.

Thomas, Karl: Hat sich der offene Strafvollzug bewährt?, ZfStrVo 1992, S. 157–165.

Treptow: Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 1978, S. 2227–2231.

Ullmann, Mareike E.: Länderstrafvollzugsgesetze im Vergleich, Eine Analyse auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Hamburg 2012.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Akteneinsichtsrecht für Europaratsausschuss zur Verhütung von Folter (https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb36/kap04_3.html, zul. gepr. am 10.08.2020).

Veith, Jürgen: Sicherungsmaßnahmen und Resozialisierung im Erwachsenenvollzug, Diss. Bonn 1993.

Verrel, Torsten: Offener Vollzug in den Länderstrafvollzugsgesetzen, Über Sinn und Unsinn der Föderalismusreform, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 621–634 (zit. als *Verrel*, Offener Vollzug in den Länderstrafvollzugsgesetzen, in: GS Walter, S. 621 ff.).

Villmow, Bernhard/Savinsky, Alescha Lara: Hamburger Strafvollzug nach der Jahrtausendwende im Spannungsfeld divergierender Vollzugspolitik, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 635–651 (zit. als *Villmow/Savinsky*, Hamburger Strafvollzug nach der Jahrtausendwende im Spannungsfeld divergierender Vollzugspolitik, in: GS Walter, S. 635 ff.).

Vókó, György: Europäisches Strafvollzugsrecht, Passau 2009.

Volckart, Bernd: Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, NStZ 1982, S. 174–175.

Voßkuhle, Andreas: Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch die Fachgerichte, Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung, AöR 2000, S. 177–201.

Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler, Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.

Wagner, Christean: Das »Einheitliche Strafvollzugskonzept« in Hessen, ZRP 2002, S. 34–37.

Walter, Joachim: Jugendstrafvollzugsgesetz: Ein Schritt nach vorn oder zurück in die Kleinstaaterei?, NK 2005, S. 17–18.

Walter, Michael: Strafvollzug, 2. Aufl., Stuttgart 1999.

Walter, Tonio: Das Absolute wird relativ – wie sich Vergeltung als Strafzweck soziologisch begründen lässt, Zugleich eine Kritik alter und neuer Straftheorien, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 831–849 (zit. als *Walter*, Das Absolute wird relativ – wie sich Vergeltung als Strafzweck soziologisch begründen lässt, in: GS Walter, S. 831 ff.).

– Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung, Zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in NStZ 2014, 9, NStZ 2014, S. 368–376.

Weber, Doris: Kann der Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG mit dem Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kombiniert werden?, Besprechung des Beschlusses des OLG Celle vom 5. 2. 1981 (3 Ws 454/80), ZfStrVo 1982, S. 162–164.

Wegemund, Annkatrin/Dehne-Niemann, Jan: Die normative Kraft des Kontrafaktischen, Verfassungsrechtliches und Kriminologisches zum baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz, ZIS 2008, S. 565–582.

Westf. Arbeitskreis »Maßregelvollzug«: Lockerungen im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) – ein »kalkuliertes Risiko«?, NStZ 1991, S. 64–70.

Will, Martin: Völkerrecht und nationales Recht, Dogmatische Grundlagen und konkrete Ausgestaltung am Beispiel der deutschen Verfassungsordnung, Jura 2015, S. 1164–1176.

Winzer, Stephanie/Hupka, Jan: Das neue niedersächsische Justizvollzugsgesetz, Vom Haftrichter zum Vollzugsrichter im Untersuchungshaftvollzug, DRiZ 2008, S. 146–148.

Wirth: Beiträge zur Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, Bl. f. Gk. 1873, S. 36–57.

– Beiträge zur Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, Bl. f. Gk. 1873, S. 97–107.

Wirth, Wolfgang: Rückfall nach Strafvollzug, Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen?, FS 2017, S. 33–39.

– 10 Gebote im Übergangsmanagement, Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 653–667 (zit. als *Wirth*, 10 Gebote im Übergangsmanagement, in: GS Walter, S. 653 ff.).

Wittreck, Fabian: Freiheit der Person, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 151 (zit. als *Wittreck*, Freiheit der Person, in: HStR, Bd. 3, § 151).

Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest?, Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, Baden-Baden 1999.

Wolf, Thomas: Umgang einer Strafvollstreckungskammer mit Risiko-Situationen, in: Koop, Gerd/Kappenberg, Barbara (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, Selbstbild und Fremdwahrnehmung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 102–115.

Wolter, Jürgen: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., Köln 2019 (zit. als SK-StPO).

Würtenberger, Thomas/Sydow, Gernot: Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, NVwZ 2001, S. 1201–1208.

Würtenberger, Thomas: Der zwölfte internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen in Haag 1950, ZStW 1952, S. 82–99.

Zaczyk, Rainer: Die Bedeutung der Strafbegründung für den Strafvollzug, in: Schneider, Hendrik (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, Berlin 2008, S. 589–600 (zit. als *Zaczyk*, Die Bedeutung der Strafbegründung für den Strafvollzug, in: FS Seebode, S. 589 ff.).

Ziegler, Thomas: Der Strafvollzug in der DDR (https://www.justiz.sachsen.de/download/Der_Strafvollzug_in_der_DDR.pdf, zul. gepr. am 10.08.2020).

Zweigert, Konrad: Rechtsvergleichung, Systematik und Dogmatik, in: Bettermann, Karl August/Zeuner, Albrecht (Hrsg.), Festschrift für Eduard Bötticher zum 70. Geburtstag am 29. Dezember 1969, Berlin 1969, S. 443–449 (zit. als *Zweigert*, Rechtsvergleichung, Systematik und Dogmatik, in: FS Bötticher, S. 443 ff.).

Anhang: Rechtsquellen

Bund

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

*) *Zum diesem Gesetz wurden bislang keine Verwaltungsvorschriften erlassen.*

Bund

Strafvollzugsgesetz[1489]

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

[1]Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). [2]Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 10 Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.
(2) [1]Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. [2]Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

§ 11 Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene
    1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
    2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.
(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

1489 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung v. 16.03.1976, BGBl. I 1976, S. 581 ff., ber. S. 2088 und BGBl. I 1977, S. 436, zul. geänd. d. Art. 7 des Gesetzes vom 09.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2146 ff.

§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen

Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13 Urlaub aus der Haft

(1) [1]Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. [2]§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.
(3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.
(4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.
(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.
(2) [1]Er kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn
    1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
    2. der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder
    3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt.

    [2]Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 15 Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 11).
(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
(3) [1]Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. [2]§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.
(4) [1]Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. [2]§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. [3]Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

VV zu § 10

1.

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a, c und d können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

2.

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,
   a) die erheblich suchtgefährdet sind,
   b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
   c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
   d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
   e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(2) [1]Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstaben d ist die zuständige Behörde zu hören.

(3) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

3.

(1) Ein Gefangener, der sich im offenen Vollzug befindet, ist in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn
   a) er seine Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknimmt,
   b) er sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweist,
   c) Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

(2) [1]Dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen bekannt zu geben.

(3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

4.

(1) […]

(2) [1]Die Entscheidung über die Unterbringung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

VV zu § 11

1.

[…]

2.

Bei der Außenbeschäftigung wird der Gefangene entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch einen Vollzugsbediensteten beaufsichtigt.

3.

[…]

4.

(1) […]

(2) Vor der Außenbeschäftigung und der Ausführung erteilt er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

5.

(1) [1]Die Entscheidung über Lockerungen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ist in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Lockerungen sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StVollzG zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

6.

(1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind ausgeschlossen bei Gefangenen,

a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a, c und d können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

7.

(1) [1]Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Lockerung nach Absatz 1 sind in der Regel namentlich Gefangene,
a) die erheblich suchtgefährdet sind,
b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstaben d ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

8.

Die Anordnung einer Lockerung ist aufzuheben, wenn der Gefangene seine Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

VV zu § 12

Die VV Nummer 4 VV zu § 11 und die VV zu § 35 sind zu beachten.

VV zu § 13

1.

[…]

2.

[…]

3.

(1) Vom Urlaub ausgeschlossen sind Gefangene,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a, c und d können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

4.

(1) [1]Urlaub darf nur gewährt werden, wenn der Gefangene für diese Maßnahme geeignet, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,
   a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind,
   b) die erheblich suchtgefährdet sind,
   c) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
   d) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie

während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,

e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens e ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

5.

(1) Der Gefangene darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie seiner Eingliederung entgegenwirken.

(2) […]

6.

[…]

7.

(1) [1]Urlaub wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden.

(2) Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen bekannt zu geben.

(3) [1]Die Entscheidung über die Beurlaubung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung nach § 13 Abs. 3 vorliegen. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

8.

[…]

VV zu § 14

1.

(1) Für Lockerungen und Urlaub werden die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen erteilt.

(2) Der Gefangene kann namentlich angewiesen werden,

a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,

b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,

c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
d) bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

2.

(1) Für das Vorliegen der in § 14 Abs. 2 StVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
(2) [1]Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Urlaubsanschrift zugegangen ist. [2]Dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
(3) Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekannt zu geben.
(4) […]

VV zu § 15

(1) Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.

(2-3) […]

Baden-Württemberg

Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg, Buch 3[1490]

§ 1 Vollzugsziel

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Behandlungsgrundsätze

(1) […]

1490 Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg v. 10.11.2009, GBl. (BW) 2009, S. 545 ff., zul. geänd. d. Art. 2-6 des Gesetzes v. 21.05.2019, GBl. 2019, S. 189, ber. S. 345 ff.

(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden.
(3) [1]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. [2]Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.
(4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
(5-6) […]

§ 7 Offener und geschlossener Vollzug

(1) Gefangene sollen in einer Justizvollzugsanstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
(2) [1]Eignen sich Gefangene nicht für den offenen Vollzug, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. [2]Erweisen sich Gefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug während des Aufenthalts dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. [3]Gefangene können auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Gefangenen können mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
(2) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene
    1. einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen dürfen,
    2. die Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung), verlassen dürfen oder
    3. bis zu 21 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr aus der Haft freigestellt werden (Freistellung aus der Haft).
(3) [1]Freistellung aus der Haft soll in der Regel erst gewährt werden, wenn sich Gefangene mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können aus der Haft freigestellt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.
(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

(1) [1]Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen Ausgang gewähren oder sie bis zu sieben Tage von der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes Angehöriger darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. [2]§ 9 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.
(2) Eine Freistellung aus wichtigem Anlass wird nicht auf die Freistellung aus der Haft angerechnet.
(3) [1]Kann Ausgang oder Freistellung aus den in § 9 Abs. 1 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangene ausführen lassen. [2][…]
(4) Gefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.
(5) […]

§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen, das Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen Weisungen, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts sowie der Freistellungsgestaltung, erteilen.
(1a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefangenen davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen.
(2) [1]Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 widerrufen, wenn
   1. sie oder er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
   2. Gefangene Weisungen nicht nachkommen oder
   3. Gefangene die Maßnahme missbrauchen; bei schweren Verstößen sind die Maßnahmen zu widerrufen.

   [2]Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sowie die Gewährung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 dieses Buchs, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

§ 88 Freistellung aus der Haft für Freigänger

[1]Gefangenen, die einer regelmäßigen Beschäftigung im Rahmen des Freigangs nachgehen, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Freistellung aus der Haft von bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. [2]§ 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend. [3]§ 89 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 89 Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.
(2) Gefangene können in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
(3) [1]Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Freistellung aus der Haft bis zu einer Woche gewährt werden. [2]§ 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.
(4) [1]Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt worden sind, zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft von bis zu sechs Monaten gewähren. [2]§ 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend; Absatz 3 Satz 1 und § 88 finden keine Anwendung. [3]Gefangene können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. [4]Die Freistellung aus der Haft wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist.

Verwaltungsvorschriften zum Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg[1491]

VV zu § 7 JVollzGB III (BW): Offener und geschlossener Vollzug

1 Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

1.1 Bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,
1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;
1.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.

1.2 [1]Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat eine Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft

1491 Justizministerium Baden-Württemberg, VV zum JVollzGB v. 01.03.2017 (Az. 4430/0168), Die Justiz 2017, S. 118 ff., zul. geänd. d. VV v. 14.11.2019, Die Justiz 2019, S. 249 ff.

und dem Gericht abzuklären. [2]Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. [3]Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. [4]Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten in Nummer 4.

2 Ausschlussgründe

2.1 Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,

2.1.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

2.1.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,

2.1.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,

2.1.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

2.2 [1]In den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen der Nr. 2.1.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. [3]In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 2.1.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens 2.1.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

3 Eignung für den offenen Vollzug

3.1 Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Gefangene,

3.1.1 die erheblich suchtgefährdet sind,

3.1.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

3.1.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder vom letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Freistellung aus der Haft oder des letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,

3.1.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

3.1.5 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

3.2 [1]Ausnahmen von Nummer 3.1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen der Nummer 3.1.4 ist die zuständige Behörde zu hören.

3.3 [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

3.4 [1]Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zum offenen Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. [2]Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

4 Zustimmungsvorbehalte

4.1 [1]Verlegungen in den offenen Vollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. [2]Die Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).

4.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:

4.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

4.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 4.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.

4.3 [1]Die Zustimmung nach Nummer 4.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. [2]Versagt der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

4.4 [1]Bei Prüfung der Frage, ob die oder der Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen. [2]Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zugrunde gelegt werden. [3]In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.

4.5 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Verlegung in den offenen Vollzug kommt.

5 Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug

5.1 Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn

5.1.1 sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen oder

5.1.2 Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

5.2 [1]Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekanntzugeben.

5.3 Die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

6 Ergänzende Bestimmungen

6.1 [1]Die Entscheidung über die Unterbringung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen im offenen Vollzug ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

6.2 [1]Welche Justizvollzugsanstalten und Abteilungen Einrichtungen des offenen Vollzuges sind, ergibt sich aus der im Vollstreckungsplan für Baden-Württemberg festgelegten Zweckbestimmung. [2]Der Vollstreckungsplan regelt auch das Verfahren bei der Einweisung oder Verlegung in den offenen Vollzug sowie bei der (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug.

7 Gestaltung des offenen Vollzugs

7.1 [1]Der offene Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. [2]Die Gefangenen werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. [3]Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln ist verboten.

7.2-7.6 […]

7.7 Soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufassen, deren Größe 30 Gefangene nicht übersteigen soll.

7.8 [1]Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. [2]Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.

7.9 [1]Den Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. [2][…]

8 Unterbringung kurzstrafiger Gefangener im offenen Vollzug

8.1 Deutsche und ausländische Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 15 Monaten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, können unmittel-

bar nach der Aufnahme in einer offenen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sofern sie sich für diese Vollzugform eignen und Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht besteht.

8.2 […]

8.3 [1]Die Unterbringung im offenen Vollzug beinhaltet zunächst nicht die Feststellung, dass der Gefangene für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet ist. [2]Dies ist im Rahmen der Vollzugsplanung gesondert zu prüfen.

8.4 [1]Einem Gefangenen ohne festes Arbeitsverhältnis soll zunächst Arbeit im offenen Bereich der Justizvollzugsanstalt zugeteilt werden. [2]Bei persönlicher Eignung soll er sich baldmöglichst, grundsätzlich jedoch innerhalb eines Monats, ein freies Beschäftigungsverhältnis beschaffen oder die Justizvollzugsanstalt ihm in dieser Zeit ein solches Arbeitsverhältnis oder ein nicht freies Beschäftigungsverhältnis (Freigang ofB) vermitteln. [3]Die Beobachtungszeit kann insoweit abgekürzt werden.

8.5 […]

8.6 Unberührt bleiben die Regelungen über die sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug […].

VV zu § 9 JVollzGB III (BW): Vollzugsöffnende Maßnahmen

1 Allgemeines

[…]

2 Außenbeschäftigung

[…]

3 Freigang

[…]

4 Ausführung

4.1 [1]Bei der Ausführung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 JVollzGB III) sind die Gefangenen von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. [2]Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen, zum Beispiel bei Ausführungen in Arztpraxen, in Kliniken oder therapeutische Einrichtungen.

4.2 […]

5 Ausgang

5.1 Ausgang nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III kommt insbesondere in Betracht:
5.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder von anderen Personen, die die Behandlung oder Eingliederung der oder des Gefangenen fördern,
5.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,
5.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.

5.2 [1]Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder einer Bediensteten sollen noch bestehende Fluchtanreize vermindern. [2]Die begleitenden Bediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der Gefangene beanstandungsfrei in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt.

5.3 Andere Formen des Ausgangs, zum Beispiel in Begleitung einer externen Fachkraft oder einer Bezugsperson, bleiben von Nummer 5.2 unberührt.

5.4 [1]Nummer 6.6 gilt entsprechend. [2]Vor der Gewährung von Ausgang bedarf es einer angemessenen Beobachtungsfrist.

5.5-5.6 […]

6 Freistellung aus der Haft

6.1-6.4 […]

6.5 [1]Bei der Berechnung der Mindestvollzugsdauer des § 9 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB III bleiben vorhergehende Untersuchungshaft sowie Strafunterbrechung außer Betracht. [2-3][…]

6.6-6.11 […]

7 Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

7.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,

7.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;

7.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der oder des Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie oder er noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat.

7.2 [1]Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. [2]Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. [3]Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. [4]Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. [5]Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach den Nummern 8.1 bis 8.4.

7.3 [1]Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden

kann. [2]Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

7.4 [1]Die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang oder Ausgang in Begleitung sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III zulässig. [4]Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in diesen Fällen bedarf der Zustimmung des Justizministeriums. [5]Die Gewährung wird erst mit dieser Zustimmung wirksam (§ 12 JVollzGB III).

7.5 Nummer 7.4 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

7.6 Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind ausgeschlossen bei Gefangenen,

7.6.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

7.6.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,

7.6.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,

7.6.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

7.7 [1]In den Fällen Nummern 7.6.1, 7.6.3 und 7.6.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen der Nummer 7.6.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. [3]In den Fällen der Nummer 7.6.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 7.6.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen der Nummer 7.6.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

7.8 [1]Vollzugsöffnende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Gefangene hierfür geeignet sind, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob Gefangene durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

7.9 Ungeeignet für Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind in der Regel namentlich Gefangene,

7.9.1 die erheblich suchtgefährdet sind,

7.9.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

7.9.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder von dem letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte

dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Freistellung aus der Haft oder ihres letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,

7.9.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

7.10 [1]Für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JVollzGB III in der Regel ungeeignet sind darüber hinaus Gefangene, bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden. [2]Für eine Freistellung aus der Haft in der Regel ungeeignet sind Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.

7.11 [1]Ausnahmen von den Nummern 7.9 und 7.10 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen der Nummer 7.9.4 ist die zuständige Behörde zu hören.

7.12 [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

7.13 [1]Die sachgerechte Entscheidung darüber, ob Gefangene zum Freigang zugelassen werden, setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Justizvollzugsanstalt voraus, in die die oder der Gefangene zum Vollzug der Freiheitsstrafe eingewiesen worden ist. [2]Eine kürzere Beobachtungszeit als sechs Monate kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. [3]Diese sind aktenkundig zu machen. [4]Die Zulassung zum sofortigen Freigang im Rahmen des Kurzstrafenprogramms bleibt unberührt.

7.14 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass der 18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit von Gefangenen häufig erschöpft.

7.15 [1]Freistellung aus der Haft wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll einen Monat vor Freistellungsbeginn schriftlich gestellt werden.

7.16 Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekannt zu geben.

7.17-7.18 […]

8 Zustimmungsvorbehalte

8.1 [1]Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen

grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. [2]Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).

8.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:
8.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,
8.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern die oder der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 8.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.

8.3 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Außenbeschäftigung und der Ausführung.

8.4 [1]Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. [2]Versagt die oder der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

9 Ergänzende Bestimmungen

9.1 [1]Bei Prüfung der Frage, ob Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. [2]Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zugrunde gelegt werden. [3]In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.

9.2 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen kommt.

9.3 Die Anordnung einer vollzugsöffnenden Maßnahme ist aufzuheben, wenn die oder der Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

VV zu § 11 JVollzGB III (BW)

1 Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,
1.1 Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt beziehen,
1.2 sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
1.3 mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
1.4 bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
1.5 alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

2 Widerruf und Rücknahme

2.1 Für das Vorliegen der in § 11 Abs. 2 JVollzGB III genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

2.2 [1]Widerruf und Rücknahme werden wirksam, so bald die Entscheidung der oder dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist. [2]Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

2.3 Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen auf Verlangen bekannt zu geben.

2.4 […]

VV zu § 12 JVollzGB III (BW)

1

Auf Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III und auf Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III wird hingewiesen.

2

[…]

3

[…]

4

[…]

5

Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Justizvollzugsanstalt der oder dem Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf den Rechtsbehelf hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

VV zu § 89 JVollzGB III (BW)

1

Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.

2

[…]

3

[…]

Bayern

Bayerisches Strafvollzugsgesetz[1492]

Art. 2 Aufgaben des Vollzugs

[1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. [2]Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 4 Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 5 Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Art. 5a Opferbezogene Vollzugsgestaltung

(1) [1]Die Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. [2]Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.
(2) […]

Art. 12 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.
(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

1492 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe v. 10.12.2007, GVBl. (BY) 2007, S. 866 ff., zul. geänd. d. § 6 des Gesetzes v. 08.07.2020, GVBl. 2020, S. 330 ff.

Art. 13 Lockerungen des Vollzugs

(1) Als Lockerung des Vollzugs kann insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene
  1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen oder
  2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen dürfen.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

Art. 14 Urlaub aus der Haft

(1) [1]Den Gefangenen kann Urlaub aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden. [2]Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können beurlaubt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwölf Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

(4) [1]Gefangenen, die zum Freigang (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1) zugelassen oder hierfür geeignet sind, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weiterer Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. [2]Art. 17 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

Art. 15 Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter

[1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181 a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzugs oder eine Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug besonders gründlich zu prüfen. [2]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

Art. 16 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.

(2) [1]Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn
  1. er oder sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
  2. die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder
  3. die Gefangenen einer Weisung nicht nachkommen.

  [2]Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Art. 17 Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (Art. 13).
(2) Gefangene können in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.
(3) [1]Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. [2]Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz[1493]

VV zu Art. 12 BayStVollzG

1

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
  a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG von einem Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
  b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
  c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
  d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchst. a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchst. d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchst. c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

2

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel insbesondere Gefangene,
  a) die erheblich suchtgefährdet sind,
  b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
  c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
  d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

1493 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG), Bekanntmachung v. 01.07.2008 (Az. 4430 – VII a – 4696/08), JMBl. (BY) 2010, S. 89 ff.

e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erfüllung des Behandlungsauftrags bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(2) [1]Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. [2]In den Fällen des Buchst. d ist die zuständige Behörde zu hören.

(3) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG), neugefasst am 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), in der jeweils geltenden Fassung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

3

(1) [1]Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs soll schriftlich erteilt werden. [2]Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind zurückzuverlegen, wenn sie ihre Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknehmen.

(2) [1]Den Gefangenen ist vor einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Ist dies vor der Entscheidung über die Rückverlegung nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen. [3]Die Gründe für die Rückverlegung sind zu dokumentieren und den Gefangenen bekannt zu geben.

(3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

4

(1) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, und bei Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, sind vor einer Unterbringung im offenen Vollzug zwei Gutachten externer Sachverständiger einzuholen, wenn dies nicht bereits gemäß Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der VV zu Art. 13 BayStVollzG erfolgt ist.

(2) [1]Die Entscheidung über die Unterbringung eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und bei Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. [2]Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

<u>VV zu Art. 13 BayStVollzG</u>

1

(1) Lockerungen des Vollzugs werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gewährt.

(2) [1]Die Zustimmung der Gefangenen zu Lockerungen des Vollzugs soll schriftlich erteilt werden. [2]Die Anordnung einer Lockerung ist aufzuheben, wenn der oder die Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

(3) [1]Gefangene, bei denen Lockerungen des Vollzugs angeordnet sind, müssen die Ruhezeiten in der Anstalt verbringen. [2]Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) […]

2

(1) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, und bei Gefangenen für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, sind vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwei Gutachten externer Sachverständiger einzuholen. [2]Die Entscheidung über Lockerungen ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. [3]Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. [4]Lockerungen sind in der Regel nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG zulässig. [5]Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Ausführungen aus besonderem Anlass, die nicht als allgemeine Resozialisierungsmaßnahme im Sinne von Wiedereingliederungsmaßnahmen angesehen werden können.

(2) Wenn Gefangene zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung aus dem Ausland eingeliefert worden sind, bedarf die Frage, ob sie für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs in Betracht kommen, besonders sorgfältiger Prüfung, da bei solchen Gefangenen vielfach eine erhöhte Gefahr bestehen wird, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe durch eine Flucht ins Ausland entziehen.

(3) [1]Für Freigang und Ausgang ungeeignet sind in der Regel auch Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind. [2]Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

3

(1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG von einem Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchst. a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchst. d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchst. c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

4

(1) [1]Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn der oder die Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der oder die Gefangene

durch sein bzw. ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Lockerung nach Abs. 1 sind in der Regel insbesondere Gefangene,
   a) die erheblich suchtgefährdet sind,
   b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
   c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihres letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
   d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
   e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erfüllung des Behandlungsauftrags bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(3) [1]Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. [2]In den Fällen des Buchst. d ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des BtMG vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzugs zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

5

(1) Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch einen Vollzugsbediensteten oder eine Vollzugsbedienstete beaufsichtigt.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmt im Einzelnen, in welcher Weise die Gefangenen bei der Außenbeschäftigung zu beaufsichtigen sind.

(3) Außenbeschäftigung bei Angehörigen des oder der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches ist nicht zulässig.

6

(1) [1]Freigang zur Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber des oder der Gefangenen ist nur zulässig, wenn dies […] zur Erhaltung des Arbeitsplatzes des oder der Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung notwendig ist, wenn die Straftat des oder der Gefangenen nicht mit seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit und insbesondere der bisherigen Beschäftigungsstelle zusammenhängt, wenn sonst die Verteidigung der Rechtsordnung nicht entgegensteht und wenn keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind. [2-3][…]

(2-8) […]

7

[…]

8

(1) Ausgang kann insbesondere zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Anstalt anstelle eines Besuchs in der Anstalt (Art. 27 BayStVollzG) oder im Rahmen der Freizeitgestaltung gewährt werden.
(2) [1]Ausgang kann je nach Einzelfall bis zu insgesamt 16 Stunden im Monat gewährt werden. [2]Während der Arbeitszeit darf Ausgang nur angeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks des Ausgangs geboten ist.
(3) Gefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht sind, kann abweichend von Abs. 2 zusätzlicher Ausgang bis zu insgesamt 32 Stunden für die Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten gewährt werden, soweit dies aus Gründen der sozialtherapeutischen Behandlung zweckmäßig ist und der oder die Gefangene sich bereits mindestens zwei Monate lang bei Ausgängen bewährt hat.
(4-7) […]

VV zu Art. 14 BayStVollzG

1

[…]

2

[…]

3

(1) Vom Urlaub ausgeschlossen sind Gefangene,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG von einem Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchst. a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchst. d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchst. c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

4

(1) [1]Urlaub darf nur gewährt werden, wenn der oder die Gefangene für diese Maßnahme geeignet, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der oder die Gefangene durch sein bzw. ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitzuwirken.
(2) Ungeeignet sind in der Regel insbesondere Gefangene,

a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind,
b) die erheblich suchtgefährdet sind,
c) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
d) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

(3) [1]Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. [2]In den Fällen des Buchst. e ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des BtMG vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

5

(1) […]

(2) Gefangene dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

(3) […]

6

[…]

7

(1) [1]Urlaub wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden.

(2) Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind zu dokumentieren und den Gefangenen bekannt zu geben.

(3) [1]Die Entscheidung über die Beurlaubung eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung nach Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG vorliegen. [2]Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt voraus, dass – in der Regel nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der VV zu Art. 13 BayStVollzG – zwei Gutachten externer Sachverständiger eingeholt wurden.

8

[…]

9

(1) […]

(2) Bei der Festsetzung der Zahl der Urlaubstage nach Art. 14 Abs. 4 BayStVollzG können insbesondere die Dauer des Freiheitsentzugs, die Zeitdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung, die Dauer des Freigangs, die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug, im Wohngruppenvollzug oder sonst in einer besonderen Vollzugsform, das Vorliegen besonderer Anlässe und die sozialen Kontakte der Gefangenen berücksichtigt werden.

VV zu Art. 15 BayStVollzG

(1) Eine Unterbringung im offenen Vollzug, Urlaub aus der Haft und Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten dürfen erst nach ausreichender Beobachtung im geschlossenen Vollzug und in der Regel nicht vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe angeordnet werden.

(2) [1]Für Lockerungen und Urlaub sind den Gefangenen die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen (vgl. Art. 16 Abs. 1 BayStVollzG, Nr. 1 VV zu Art. 16 BayStVollzG). [2]Die Befolgung der Weisungen soll in geeigneter Weise überprüft werden. [3]Lockerungen und Urlaub sollen in der Anstalt bei Bedarf nachbereitet werden.

(3) [1]Entscheidungen über eine Unterbringung im offenen Vollzug sowie über Urlaub und Lockerungen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten sind in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. [2]Dies gilt nicht bei Folgeentscheidungen, wenn keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

(4) [1]Eine Unterbringung im offenen Vollzug, Urlaub aus der Haft und Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung von Gefangenen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. [2]Hinsichtlich von Folgeentscheidungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls unter den Voraussetzungen gleichbleibender Verhältnisse schriftlich auf die Zustimmung verzichten.

(5) Stellungnahmen der Anstalt, in denen die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung befürwortet wird, sollen in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorbereitet werden und sind vom Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu unterzeichnen.

(6) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ausgenommen §§ 180a bis 181a StGB) vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten ein Gutachten eines oder einer externen Sachverständigen einzuholen. [2]Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zwei externe Sachverständigengutachten einzuholen.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend vor der erstmaligen Anordnung von Urlaub und vor der Unterbringung im offenen Vollzug, wenn nicht bereits nach Abs. 6 eine Begutachtung

erfolgt ist und keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

(8) Externe Sachverständige können auch Vollzugsbedienstete sein, die weder in der Justizvollzugsanstalt tätig sind, in der die oder der zu begutachtende Gefangene untergebracht ist, noch sonst mit der Behandlung befasst waren.

VV zu Art. 16 BayStVollzG

1

(1) Für Lockerungen und Urlaub werden die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen erteilt.

(2) Die Gefangenen können insbesondere angewiesen werden,
  a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
  b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
  c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
  d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
  e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

2

(1) Für das Vorliegen der in Art. 16 Abs. 2 BayStVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

(2) [1]Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Gefangenen mündlich, telefonisch oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Urlaubsanschrift zugegangen ist. [2]Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind zu dokumentieren und den Gefangenen auf Verlangen bekannt zu geben.

(4) Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

VV zu Art. 17 BayStVollzG

(1) Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.

(2) [1]Sonderurlaub im Sinne des Art. 17 Abs. 3 BayStVollzG kann auch im Wiederholungsfall nur bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche gewährt werden. [2]Dies gilt auch, wenn die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, als bei der Bewilligung des Urlaubs angenommen wurde.

Berlin

Berliner Strafvollzugsgesetz[1494]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

[1]Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) […]
(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(5) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [2]Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.
(6-8) […]

§ 6 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen.
(2-4) […]

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
(3) [1]Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. [2]Gefangene können abweichend von Absatz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. [3]§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

1494 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin v. 04.04.2016, GVBl. (BE) 2016, S. 152 ff.

§ 42 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere
   1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
   2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
   3. das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang) und
   4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll im geschlossenen Vollzug in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung in der Regel zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 43 Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) § 42 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 44 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen.

§ 45 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete (Ausführung) gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3][…]

(2) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen durch Bedienstete (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 42 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3-4) […]

§ 46 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]
(2) […]
(3) [1]Den Gefangenen können Aufenthalte in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]Haben Gefangene die Hälfte ihrer zeitigen Freiheitsstrafe im Vollzug verbüßt, mindestens jedoch sechs Monate, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [3]§ 42 Absatz 2 und 4 sowie § 44 gelten entsprechend.
(4) [1]In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. [2]§ 42 Absatz 4 und § 44 gelten entsprechend.

Verwaltungsvorschriften zum Berliner Strafvollzugsgesetz

VV zu § 16 StVollzG Bln[1495]

1

(1) Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.
(2) Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten insbesondere folgende Grundsätze:
    a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
    b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise verschlossen bleiben.
    c) Die Hafträume der Gefangenen können auch während der nächtlichen Ruhezeit geöffnet bleiben.

2

(1) [1]Männliche Personen, die zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und sich entsprechend ihrer Ladung zum Haftantritt in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin stellen, sind dort zunächst aufzunehmen. [2]Satz 1 gilt für weibliche Personen entsprechend, wenn sie ihrer Ladung Folge leisten und sich zum Haftantritt in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin stellen.
(2) [1]Bei männlichen Personen, die sich nach Absatz 1 zum Haftantritt selbst gestellt haben und bei denen die Nichteignung für die Unterbringung im offenen Vollzug klar zu erkennen ist, etwa bei offenkundiger Substanzabhängigkeit, erfolgt unverzüglich die Ver-

1495 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zu § 16 StVollzG Bln v. 08.05.2018 (Az. JustVA – III A 4).

legung – gegebenenfalls über das Justizvollzugskrankenhaus Berlin – in die Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Moabit. [2]Im Übrigen prüft die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin bzw. für weibliche Personen die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin im Rahmen der Frist des § 9 Absatz 2 StVollzG Bln, ob sie sich nach Maßgabe der Nummern 3 bis 5 für eine Unterbringung im offenen Vollzug eignen. [3]Hierfür erstellt die jeweilige Anstalt auf der Grundlage eines Diagnostikverfahrens einen Vollzugs- und Eingliederungsplan. [4]Bei Nichteignung für den offenen Vollzug erfolgt die Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

(3) Hinderungsgründe bei Nichteinhaltung der Frist nach § 9 Absatz 2 StVollzG Bln sind aktenkundig zu machen.

3

(1) Bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten die Bereitschaft gezeigt haben oder zeigen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken oder mitwirken zu wollen.

(2) [1]Im Rahmen der Eignungsprüfung ist – soweit nicht ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind – bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. [2]Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. [3]Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.

(3) [1]Vor Unterbringung von ausländischen Gefangenen im offenen Vollzug ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. [2]Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen.

4

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gem. § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchstabens a) ist die Vollstreckungsbehörde und des Buchstabens d) das zuständige Gericht zu hören.

5

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel insbesondere Gefangene,
  a) die erheblich suchtgefährdet sind,
  b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangenen haben oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
  c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
  d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, oder über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen oder
  e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- und Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtgefährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Gefangenen, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a) bis d) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 können Gefangene, die sich in einem Substitutionsprogramm befinden, im offenen Vollzug untergebracht werden.

6

(1) Die Entscheidung über Unterbringung im offenen Vollzug bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

(2) [1]Die Einholung eines Gutachtens und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für die Unterbringung im offenen Vollzug günstigen Gesamtabwägung gelangt ist. [2]Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt die Aufsichtsbehörde. [3]Über die nachfolgende Konferenz nach § 9 Absatz 5 StVollzG Bln hat die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [4]Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist vor der endgültigen Entscheidung das zuständige Gericht zu hören.

7

(1) Gefangene, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, werden in der Regel im offenen Vollzug untergebracht; dies gilt nicht für fluchtgefährdete Gefangene, zu denen beispielsweise Gefangene zählen, die gemäß Nummer 5 Absatz 2 erheblich suchtgefährdet sind.
(2) Wenn durch Nachnotierungen nicht mehr ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die betroffenen Gefangenen für eine weitere Unterbringung im offenen Vollzug eignen.

8

[…]

VV zu § 42 StVollzG Bln[1496]

1 Grundsatz

(1) Lockerungen des Vollzugs werden nur zum Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
(2-4) […]
(5) [1]Lockerungen dürfen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung der Gefangenen entgegenwirken; dies gilt nicht für Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. [2]Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für Personen, die Verletzte der Straftat waren – unabhängig davon, ob sie auch Angehörige sind –, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen ihnen schadet. [3]Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 StVollzG Bln bleiben unberührt; es sind die im Einzelfall erforderlichen Weisungen zu erteilen.
(6) […]

2 Verfahren

(1) Bei der Entscheidung über Lockerungen ist zu berücksichtigen, ob Gefangene durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.
(2) [1]Im Rahmen der Eignungsprüfung für Lockerungen ist – soweit nicht ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind – bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. [2]Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.
(3) [1]Vor Gewährung von Lockerungen für ausländische Gefangene ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. [2]Äußert sich die Auslän-

1496 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin, VV zum Abschnitt 7 StVollzG Bln v. 27.09.2017 (Az. JustVA III A 4).

derbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Erprobung im Rahmen von Lockerungen verantwortet werden kann, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen.

3 Ausschlussgründe und Ausnahmen

(1) Lockerungen sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Kammergericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Absatz 1 Buchstaben a) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig; darüber hinaus ist in den Fällen des Buchstabens a) die Vollstreckungsbehörde und des Buchstabens d) das zuständige Gericht zu hören. [2]Als weitere Ausnahme zu Absatz 1 Buchstabe d) kann Gefangenen, gegen die eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist, zum Besuch von Therapieeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen ein Begleitausgang gewährt werden, wenn einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann.

4 Ungeeignetheit und Ausnahmen

(1) Ungeeignet für Lockerungen sind in der Regel insbesondere Gefangene,
   a) die erheblich suchtgefährdet sind,
   b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangen oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
   c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
   d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtgefährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Gefangenen, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 1 a) bis c) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 kann Gefangenen zum Besuch von Therapieeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen ein Begleitausgang gewährt werden, wenn einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann. Ebenfalls abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 können Gefangenen, die sich über einen angemessen erprobten Zeitraum in einem Substitutionsprogramm befinden, Lockerungen gewährt werden.

5 Ausgang

(1) [1]Gefangene, die für Ausgänge gemäß § 42 Absatz 2 StVollzG Bln geeignet sind, erhalten die Möglichkeit, die Anstalt zu bestimmten Zwecken und auch Rahmenzeiten, die ihrem Vollzugsziel dienen, zu verlassen. [2]Eine Rahmenzeit kann auch eine Kombination aus Ausgang und Freigang darstellen; Nummer 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu berücksichtigen.
(2) [1]Gefangene, die gemäß § 16 Absatz 2 StVollzG Bln im offenen Vollzug untergebracht sind oder die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 StVollzG Bln aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, können über die Ausgänge nach Absatz 1 hinaus zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung weitere Ausgänge erhalten, sofern dies ihrem Vollzugsziel nicht entgegensteht. [2]Die Anstalt setzt hierfür unter Berücksichtigung der sonstigen im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgelegten Maßnahmen einen zeitlichen Rahmen fest.

6 Langzeitausgang

(1) [1]Langzeitausgang wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn gestellt werden. [3]Wird mit dem Antrag auf Langzeitausgang zugleich eine Freistellung gemäß § 27 StVollzG Bln begehrt, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn zu stellen. [4]Dies gilt auch bei einer Beurlaubung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 27 Absatz 4 StVollzG Bln.
(2) Als Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall des § 42 Absatz 3 Satz 1 StVollzG Bln kann ein Langzeitausgang für Gefangene gewährt werden, wenn sie sich einschließlich vorangegangener Untersuchungshaft mindestens sechs Monate ununterbrochen im geschlossenen Vollzug befunden haben.
(3) […]

7 Freigang

(1) [1]Die Zulassung zum Freigang setzt in der Regel eine Beobachtungszeit in der Anstalt, aus der Freigang gewährt werden soll, und die Erprobung durch andere Lockerungen voraus. [2]Gefangene, die sich selbst zum Strafantritt gestellt haben, können sofort nach der Entscheidung für die Unterbringung im offenen Vollzug zum Freigang zugelassen werden.
(2-6) […]

8 Zustimmung der Aufsichtsbehörde, Begutachtung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

(2) [1]Die Einholung eines Gutachtens und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für Lockerungen günstigen Prognoseentscheidung gelangt ist. [2]Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung für Lockerungen erteilt die Aufsichtsbehörde. [3]Über die nachfolgende Konferenz nach § 9 Absatz 5 StVollzG Bln hat die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [4]Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist vor der endgültigen Entscheidung das zuständige Gericht zu hören.

(3) Bei Lockerungen in Form von Langzeitausgang sind neben den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 die des § 42 Absatz 3 Satz 2 StVollzG Bln zu beachten.

VV zu § 43 StVollzG Bln

1

Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 42 und 44 StVollzG Bln gelten entsprechend.

2

Ersucht ein Gericht die Anstalt, eine Gefangene oder einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, unterrichtet die Anstalt das ersuchende Gericht darüber, ob die oder der Gefangene der Ladung Folge leisten will.

VV zu § 44 StVollzG Bln

Gefangene können im Rahmen von Lockerungen insbesondere angewiesen werden,

a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
c) bestimmte Lokale, Plätze, Grünanlagen oder Gegenden zu meiden, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
e) keinen Kontakt zu Personen, die Verletzte der Straftat waren, aufzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass dieser den Verletzten schadet,
f) keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder
g) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können oder der Erreichung des Vollzugsziels und der Eingliederung entgegenwirken, nicht zu verkehren, dies gilt nicht für Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB.

VV zu § 45 StVollzG Bln

1

Vor einer Ausführung, einer Außenbeschäftigung oder einer Vorführung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

2

[…]

3

[1]Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.

4

(1) [1]Für die Gestattung von Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen gelten die Kriterien von Nummer 1 Absatz 1 und 3, Nummer 2, Nummer 3 Absatz 1 und 2 Satz 1, Nummer 4 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 3 sowie Nummer 8 Absatz 1 und 2 der VV zu § 42 StVollzG Bln entsprechend. [2]Davon abweichend bedarf es bei einer Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht weder der Zustimmung und Anhörung gemäß Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 noch des Verfahrens gemäß Nummer 8 Absatz 1 und 2 der VV zu § 42 StVollzG Bln.
(2) [1]Die Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen soll Gefangene befähigen, außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. [2]Sie dient damit insbesondere der Erprobung für die Zulassung zum Freigang.
(3) Die Anordnung der Außenbeschäftigung ist aufzuheben, wenn Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknehmen.

5

[…]

Brandenburg

Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz[1497]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

[1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] dient dem Ziel, die Straf- und Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

1497 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg v. 24.04.2013, GVBl. I (BB) 2013, Nr. 14, zul. geänd. d. Art. 4 des Gesetzes v. 19.06.2019, GVBl. I (BB) 2013, Nr. 43.

§ 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.
(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(3-4) […]

§ 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

(1) […]
(2) Der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe wird von Beginn an auf die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit ausgerichtet.
(3-4) […]
(5) [1]Der Bezug der Straf- und Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [2]Straf- und Jugendstrafgefangenen ist so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

§ 22 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Die Straf- und Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. [2]Anstalten des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) [1]Die Strafgefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Sie können mit ihrer Zustimmung im geschlossenen Vollzug untergebracht werden oder verbleiben, wenn dies der Erreichung des Vollzugsziels dient.
(3) […]
(4) Genügen die Straf- und Jugendstrafgefangenen den Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.
(5) […]

§ 46 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) [1]Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich
   1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
   2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
   3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang),
   4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und
   5. […]

   [2][…]

(2) [1]Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. [2][…]
(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 47 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Straf- und Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.
(2) […]
(3) § 46 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 Weisungen für Lockerungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(1) [1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der Opfer Rechnung zu tragen.
(2) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen dürfen Lockerungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gewährt werden.

§ 49 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3-4][…]
(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.
(3) […]
(4) [1]Straf- und Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 46 Absatz 2 gilt entsprechend.
(5-6) […]

§ 50 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]
(2-3) […]
(4) [1]Den Straf- und Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2][…] [3]Haben sich die Straf- und Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten, zur Unterbringung in einer Ein-

richtung freier Träger auch darüber hinaus, gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [4]§ 46 Absatz 2 und 3 sowie § 48 gelten entsprechend.
(5) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Straf- und Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.
(6) […]

Bremen

Bremisches Strafvollzugsgesetz[1498]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

[1]Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) […]
(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
(3) […]
(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(6) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [2]Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.
(7) […]

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. [2]Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

1498 Bremisches Strafvollzugsgesetz v. 25.11.2014, GBl. (HB) 2014, S. 639 ff., zul. geänd. d. Art. 1 des Gesetzes v. 20.10.2015, GBl. (HB) 2015, S. 468 ff.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich
    1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
    2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
    3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
    4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).
(2) [1]Diese Lockerungen dürfen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Gefangenen.
(3) [1]Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.
(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.
(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den berechtigten Belangen der Opfer Rechnung zu tragen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen.

§ 41 Ausführungen, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3][…]

(2) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3-4) […]

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]

(2) […]

(3) [1]Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]§ 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 91 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
   1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
   2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
   3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) [1]Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. [2]Davon ist auszugehen, wenn die Aufhebung einer Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) […]

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Strafvollzugsgesetz

VV zu § 15

1

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
  a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gem. § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
  b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
  c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
  d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchstaben a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstaben c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

2

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,
  a) die erheblich suchtgefährdet sind,
  b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
  c) die aus Lockerungen oder einer Außenbeschäftigung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während solcher Aufenthalte außerhalb der Anstalt eine strafbare Handlung begangen haben,
  d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
  e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(2) [1]Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(3) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

3

(1) Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn
   a) sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen,
   b) Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 eine Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

(2) [1]Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

(3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

4

(1) Über die Verlegung in den offenen Vollzug sowie die (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug entscheidet die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Stelle.

(2) [1]Die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

VV zu § 38

1

[…]

2

[…]

3

[1]Die Entscheidung über Lockerungen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ist in einer Konferenz vorzubereiten. [2]Bei Lockerungen in Form von Langzeitausgang ist § 38 Abs. 3 Satz 2 BremStVollzG zu beachten. [3]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [4]Die Lockerungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

4

(1) Lockerungen sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt werden ist,
   b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

5

(1) [1]Lockerungen sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Lockerung nach Absatz 1 sind in der Regel namentlich Gefangene,
   a) die erheblich suchtgefährdet sind,
   b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
   c) die aus einer Lockerung oder einer Außenbeschäftigung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während solcher Aufenthalte außerhalb der Anstalt eine strafbare Handlung begangen haben,
   d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
   e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen e gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Lockerung zu Stoffen oder des Einbringens dieser Stoff verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

6

Die Anordnung einer Lockerung ist aufzuheben, wenn die Gefangenen ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknehmen.

7

(1) Langzeitausgang darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung der Gefangenen entgegenwirken.

(2) […]

8

[…]

9

(1) [1]Langzeitausgang wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll einen Monat vor Beginn des Langzeitausgangs schriftlich gestellt werden.

(2) Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

10

[…]

11

Für den Widerruf und die Rücknahme von Lockerungen gilt VV zu § 91 BremStVollzG.

VV zu § 39

Die VV zu §§ 38 und 40 gelten entsprechend.

VV zu § 40

(1) Für Lockerungen werden die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen erteilt.
(2) Die Gefangenen können namentlich angewiesen werden,
    a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
    b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
    c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
    d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
    e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

VV zu § 41

1

(1) Die Anstaltsleitung überträgt die Ausführung von Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten.
(2) Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über die erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
(3) [1]Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.

2

[…]

3

(1) Eine Außenbeschäftigung ist ausgeschlossen bei Gefangenen,
    a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Straffkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt werden ist,
    b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,

c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

4

(1) [1]Eine Außenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn die Gefangenen für diese Maßnahmen geeignet sind, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. [2]Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Außenbeschäftigung sind in der Regel namentlich Gefangene,
a) die erheblich suchtgefährdet sind,
b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
c) die aus einer Lockerung oder einer Außenbeschäftigung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während solcher Aufenthalte außerhalb der Anstalt eine strafbare Handlung begangen haben,
d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(3) [1]Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Außenbeschäftigung zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

VV zu § 91

(1) Für das Vorliegen der in § 91 BremStVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

(2) [1]Die Aufhebung von Maßnahmen wird wirksam, wenn die Entscheidung den Betroffenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekanntgemacht ist. [2]Bei der Aufhebung von Lockerungen genügt auch der Zugang der Entscheidung unter der Lockerungsan-

schrift. [3]Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [4]Ist dies vor der Entscheidung über die Aufhebung nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Gründe für die Aufhebung sind aktenkundig zu machen und den Betroffenen auf Verlangen bekanntzugeben.

(4) […]

Hamburg

Hamburgisches Strafvollzugsgesetz[1499]

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

[1]Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. [3]Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

(1) [1]Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. [2]Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(2) [1]Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. [2-3][…]

§ 11 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.

(2) [1]Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. [2]Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) [1]Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch

1499 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe v. 14.07.2009, GVBl. (HH) 2009, S. 257 ff., zul. geänd. d. Gesetz v. 28.05.2019, GVBl. (HH) 2019, S. 182 ff.

befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. [2]Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

§ 12 Lockerungen

(1) [1]Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,
1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.

[2]Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. [3]Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. [4]§ 11 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 und des Satzes 3 entsprechend.

(2) Lockerungen können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

(5) [1]Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. [2]§ 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen der Resozialisierungsplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Vollzugslockerungen mit Weisungen zur Unterbindung von Kontaktaufnahmen mit dem Opfer oder dessen Angehörigen verbunden werden sollen.

§ 13 Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 12 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft gewähren, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) [1]Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. [2-3][…]

(3) […]

§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Gefangenen Lockerungen gewährt werden (§ 12).

(2) [1]Darüber hinaus können den Gefangenen nach Maßgabe des § 12 zur Vorbereitung der Eingliederung
   1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sieben Kalendertagen,
   2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 10) weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,

   gewährt werden. Gefangenen im offenen Vollzug, die mehrere Jahre ihrer Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbracht haben und der längerfristigen Eingliederung bedürfen, kann nach Maßgabe des § 12 weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung gewährt werden. [2]In einer sozialtherapeutischen Anstalt kann zur Vorbereitung der Eingliederung in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer weitere Freistellung von der Haft in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 1 Nummer 2 genannten Zeitraum erfolgen.

(3) Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 11) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Eingliederung dient.

(5) [1]Werden Lockerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. [2]Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

Allgemeine Verfügungen zum Hamburger Strafvollzugsgesetz

AV zu § 11 HmbStVollzG[1500]

I. Eignungsprüfung

1. [1]Bei der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 2 HmbStVollzG […] sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
   a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
   b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
   c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
   d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
   e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge

1500 Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 18/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 65 ff.

f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

[2]Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. [3][…]

[4]Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. [5][…]

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. [1]Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung. [2]Die Anstalt des offenen Vollzugs ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Verlegung zu informieren.

II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.
2. [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 HmbStVollzG […] können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. [2]Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.
3. [1]Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

III. Allgemeines Verfahren

1. [1]Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. [2][…]
2. [1]Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. [2]Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. [3]Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen

einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

3. [1]In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG […] ist die Zustimmung der die für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks […] einzuholen. [2][…]

IV. Inkrafttreten

[…]

AV zu § 12 HmbStVollzG[1501]

I. Grundsätze

1. […]
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.
3. [1]Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. [2][…]
4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.
5. Gefangenen dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

6.-8. […]

II. Ausführung
(§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG […])

1. [1]Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient. [2]Ausführungen können namentlich erfolgen für
   - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG […]),
   - die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.
2. [1]Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. [2]Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. [3-4][…]

3.-5. […]

III. Ausgang
(§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG […])

1. [1]Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG […]) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG

1501 Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, AV Nr. 17/2017 v. 27.07.2017 (Az. 4400/73), JVBl. (HH) 2018, S. 51 ff.

[…]) zu verlassen. [2]Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG […]) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG […]), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
- die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
- die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
- die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
- die Wohnungssuche.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. […]
4. [1]Begleitausgang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG […]) kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105 HmbStVollzG […]) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. [2]Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). [3]Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. [4]Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. [5]Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. [6]Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. [7]Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. [8]Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

IV. Freistellung von der Haft
(§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG […])

1.-3. […]

4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung
(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG […])

[…]

VI. Freigang
(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG […])

1. […]
2. [1]Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für

die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. [2]Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. [3]Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. [4]Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. [1]Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG […], ob eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
   a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
   b) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
   c) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
   d) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
   e) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
   f) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
   g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
   h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
   i) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

   [2]Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. [3][…]

   [4]Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. [5][…]
2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung.

VIII. Verfahrensregelungen

1. [1]In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG […] ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. [2][…]

2. [1]Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. [2]Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. [3]Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,
1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

[…]

Hessen

Hessisches Strafvollzugsgesetz[1502]

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vollzugs

(1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung).

(2) [1]Aufgabe des Vollzugs ist es, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln (Eingliederungsauftrag). [2]Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). [3]Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

1502 Hessisches Strafvollzugsgesetz v. 28.06.2010, GVBl. I (HE), S. 185 ff., zul. geänd. d. Art. 2 des Gesetzes v. 05.09.2019, GVBl. (HE) 2019, S. 225 ff.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

(1) [1]Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. [2]Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.
(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.
(4) […]

§ 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) [1]Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht. [2]Sie können nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 Nr. 2 im offenen Vollzug aufgenommen werden.
(2) [1]Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. [2]Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.
(3) [1]Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
   1. Unterbringung im offenen Vollzug,
   2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
   3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
   4. Freistellung aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

   [2]Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. [3]Dies ist ausgeschlossen, wenn
   1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder
   2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

   [4]Die Abs. 4 bis 6 und 8 finden auf Ausführungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.
(4) Von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind Gefangene ausgeschlossen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
(5) In den Fällen, in denen
   1. der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat,

2. gegen Gefangene eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine solche Maßregel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt worden ist,
3. Gefangene erheblich suchtgefährdet sind,
4. Gefangene innerhalb der letzten fünf Jahre
a) aus dem Vollzug entwichen sind oder dies versucht haben,
   b) nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt sind oder
   c) wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden,
5. gegen Gefangene ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
6. gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen,

können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

(6) Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.

(7) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

(8) [1]Wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach diesem Gesetz zu gewähren, ist in den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 der Entscheidung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen. [2]In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Freiheitsstrafen von über vier Jahren wegen der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Straftaten oder in den Fällen des Abs. 5 Nr. 2, sollen der Entscheidung zwei Gutachten zugrunde gelegt werden. [3]In den Fällen des Satz 1 und 2 kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. [4]Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann.

§ 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) [1]Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. [2]Insbesondere können sie angewiesen werden,
   1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
   2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
   3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
   4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
   5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
   6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 15 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) [1]Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu der Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. [2]Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. [3]§ 13 Abs. 2 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend.
(2) [1]Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründe entgegenstehen. [2]Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Eingliederung nicht behindert.
(3) [1]Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist. [2][…]

§ 16 Entlassungsvorbereitung

(1) […]
(2) [1]Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. [2]§ 13 Abs. 2 bis 4 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend. [3][…]
(3) [1]Gefangenen kann Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu drei Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 von bis zu sechs Monaten gewährt werden. [2]§ 13 Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. [3]Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird hierauf angerechnet. [4]Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. [5]Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme (»elektronische Fußfessel«) unterstützt wird. [6]Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen[1503]

§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen (zu § 13 HStVollzG […])

1.1 Bei der Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Eingliederungsauftrags oder des Erziehungsziels mitzuwirken.

1503 Hessisches Ministerium der Justiz, Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz –, Rd.-Erl. v. 08.03.2017 (Az. 4430 – IV/D1 – 2017/4583 – IV/B), JMBl. (HE) 2017, S. 249 ff.

1.2 […]

1.3. Eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Verurteilung eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 232 Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 233 Abs. 3, § 235 Abs. 4 Nr. 1, den §§ 239a, 239b, 249 bis 252, 255, 306a bis 306c, 307, 308, 316a oder 323a StGB (bei entsprechender Rauschtat), aber auch in Fällen psychischer Gewalt, wenn der Verurteilung eine Straftat nach § 238 StGB zugrunde liegt.

1.4. [1]Soweit dringende Belange des Kindeswohls dies erfordern und Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, kann bei inhaftierten Elternteilen im Einzelfall von der in § 13 Abs. 6 HStVollzG normierten Frist von 24 Monaten abgewichen werden.

[2]Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Verbleib im offenen Vollzug einer Einrichtung nach den §§ 74 HStVollzG […] sind auch die Belange des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen.

2. Begutachtung

2.1. [1]Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. [2]Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.

[3]Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem in § 13 Abs. 8 S. 1 oder 2 HStVollzG genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.

2.1.1. In den in § 13 Abs. 8 S. 1 HStVollzG genannten Fällen kann bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit zugrunde liegt.

2.1.2. Bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheits- oder Einheitsjugendstrafe liegt ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 1 oder 2 HStVollzG oder der Nr. 2.1.1. vor, wenn der Schwerpunkt der Tat bei einem oder mehreren der dort genannten Straftaten liegt.

2.1.3. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.

2.1.4. [1]Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. [2]Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. [3]Die Begründung ist aktenkundig zu machen. [4]Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.1.5. Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung beider Sachverständiger möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.

2.1.6. In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.

2.1.7. [1]Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs oder sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG von einer Begutachtung abgesehen werden. [2]In den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 2 HStVollzG ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.

3. Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

3.1. [1]In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. [2]In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. [3]Bei Gefangenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 02. 03. 2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).

3.2. Vor erneuter Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde erneut zu beteiligen.

3.3. In den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG ist, soweit die Maßregel noch nicht vollzogen ist, das zuständige Gericht, in den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 HStVollzG die zuständige Behörde zu hören.

3.4. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
a) die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten,
b) die Einholung von Sachverständigengutachten bei Verurteilten, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten, angeordnet oder wegen Aussichtslosigkeit erledigt ist,
c) die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht in den Fällen der Buchst. a und b sowie in den Fällen, in denen während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

4. Vollzugsöffnende Maßnahmen

4.1.1. […]

4.1.2. [1]Aus Anstalten der Sicherheitsstufe I mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt sind grundsätzlich keine vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht oder Begleitung von Vollzugsbediensteten einschließlich der hauptamtlichen Seelsorge oder Mitarbeitern des Übergangs- oder Entlassungsmanagements zu gewähren. [2]Zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Gefangenen, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, in Anstalten der Sicherheitsstufe II oder in den offenen Vollzug verlegt werden.

4.1.3.-4.1.8. […]

4.2. Offener Vollzug

[…]

4.3. Außenbeschäftigung

4.3.1. [1]Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Anstalt Art und Umfang der Beaufsichtigung. [2]In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.

4.3.2. […]

4.3.3. Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich nicht herangezogen werden.

4.4. Freigang

[…]

4.5. Ausführung

4.5.1. […]

4.5.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Gefangenen gilt § 37 Nr. 4.

4.5.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 46 Nr. 6.2.5. bis 6.2.7.

4.6. Ausgang

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.7. Freistellung aus der Haft

4.7.1.-4.7.3. […]

4.7.4. Die Gefangenen sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

4.7.5. […]

4.8. Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art

[1]Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HStVollzG […] ist nicht abschließend. [2]Darüber und über § 16 Abs. 3 HStVollzG […] hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 10 Widerruf und Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen (zu § 14 HStVollzG […])

1.

[1]Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

2.

Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 12 Entlassungsvorbereitung (zu § 16 HStVollzG […])

1.

§ 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG […] finden Anwendung, wenn die Anstalt mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

2. Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung

2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.

2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.

2.3.1. Freistellung aus der Haft ist insbesondere zulässig:
- a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,
- b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
- c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
- d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt,
- f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
- g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zwingend erfordern.

2.3.2. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Anstalt wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.

2.3.3. […]

2.4.1. [1]Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. [2]Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.

2.4.2. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen Freistellungen im Sinne von Nr. 2.4.1. bei Gefangenen, die vor einer bedingten Entlassung nach § 454 StPO zu begutachten sind.

2.5. [1]Die Anstalt erteilt den Gefangenen die erforderlichen Weisungen und überprüft das Verhalten der Gefangenen während der Maßnahme außerhalb des Vollzugs in regelmäßigen Abständen. [2]Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und bei Bedarf die Bewährungshilfe zu beteiligen.

2.6. Auch die Regelungen des § 9 Nr. 4.7.4. und 4.7.5. zur Freistellung aus der Haft sind zu beachten.

Mecklenburg-Vorpommern

Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern[1504]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

[1]Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) […]
(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
(3) […]
(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(6) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [2]Den Gefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.
(7) […]

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere
    1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
    2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),

---

1504 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern v. 07.05.2013, GVOBl. (MV) 2013, S. 322 ff.

3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3]Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3-4) […]

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

(1-2) […]

(3) [1]Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlich ist. [3]§ 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Niedersachsen

Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz[1505]

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden.
(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
(3) […]

§ 5 Vollzugsziele

[1]Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 12 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die oder der Gefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug oder in eine Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorgesehen ist.
(2) Die oder der Gefangene soll in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie oder er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird.
(3) Befindet sich eine Gefangene oder ein Gefangener im offenen Vollzug, so soll sie oder er in eine Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie oder er es beantragt oder den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt oder es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist.

1505 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz i. d. F. d. B. v. 08.04.2014, GVBl. (NI) 2014, S. 106 ff., zul. geänd. d. Art. 3 § 7 des Gesetzes v. 20.05.2019, GVBl. (NI) 2019, S. 88 ff.

§ 13 Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mit Zustimmung der oder des Gefangenen namentlich angeordnet werden, dass die oder der Gefangene
   1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen darf,
   2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen darf oder
   3. bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr beurlaubt wird.
(2) Die Lockerungen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird.
(3) [1]Ausgang und Freigang sollen erst angeordnet werden, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Gefangene oder den Gefangenen vorliegen, aufgrund derer verlässlich beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 im Einzelfall gegeben sind; dabei sind die Vollzugsdauer und die Länge des davon bereits verbüßten Teils zu berücksichtigen. [2]Urlaub soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Gefangene im Ausgang oder Freigang bewährt hat.
(4) Die oder der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene kann beurlaubt werden, wenn sie oder er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn sie oder er in den offenen Vollzug verlegt worden ist; für Ausgang und Freigang gilt in der Regel eine Sperrfrist von acht Jahren.
(5) Der oder dem Gefangenen, die oder der sich für den offenen Vollzug eignet, aus besonderen Gründen aber in einer Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges untergebracht ist, können nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Lockerungen gewährt werden.
(6) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14 Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass

(1) [1]Aus wichtigem Anlass kann die oder der Gefangene Ausgang erhalten oder bis zu sieben Tagen beurlaubt werden; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes einer oder eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. [2]Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, so kann die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen ausführen lassen.
(2) Die Lockerungen nach Absatz 1 werden nicht auf die Lockerungen nach § 13 angerechnet.
(3) [1]Der oder dem Gefangenen kann zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie oder er der Ladung folgt. [2]Kann Ausgang oder Urlaub nicht gewährt werden, so soll die oder der Gefangene mit ihrer oder seiner Zustimmung ausgeführt werden. [3]Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die oder der Gefangene vorgeführt.
(4) Die oder der Gefangene darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.
(5) § 13 Abs. 2 und 6 sowie § 15 gelten entsprechend.

§ 15 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen

(1) [1]Der oder dem Gefangenen können für Lockerungen Weisungen erteilt werden. [2]Dabei sind die Interessen der durch ihre oder seine Straftaten Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.

(2) Lockerungen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die oder der Gefangene die Maßnahme missbraucht oder sie oder er den Weisungen nicht nachkommt.

(3) Lockerungen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 16 Begutachtung, Untersuchung

(1) [1]Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug nach § 12 Abs. 2 oder einer Lockerung nach § 13 Abs. 2 erforderlich ist. [2]Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben

1. bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen,
2. bei Gefangenen, die wegen einer Straftat
   a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder
   b) nach § 323 a StGB verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist,

   oder
3. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

[3]In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der oder des Gefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) [1]Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung der oder des Gefangenen. [2]Verweigert die oder der Gefangene die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Anordnung der Lockerung nicht gegeben sind. [3]Die oder der Gefangene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) [1]Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. [2]Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn die oder der Gefangene zustimmt. [3]Liegt eine Zustimmung der oder des Gefangenen nicht vor, so ist sie oder er über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. [4]Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(5) [1]Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, erforderlich ist. [2]Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen Lockerungen unter den Voraussetzungen des § 13 angeordnet werden.
(2) Eine Verlegung der oder des Gefangenen in den offenen Vollzug nach § 12 Abs. 2 soll unterbleiben, wenn diese die Vorbereitung der Entlassung beeinträchtigen würde.
(3) [1]Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. [2]§ 13 Abs. 2 und 6 sowie § 15 gelten entsprechend.
(4) [1]Der Freigängerin und dem Freigänger (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. [2]§ 13 Abs. 2 und 6 sowie § 15 gelten entsprechend. 3 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

Niedersächsische Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug[1506]

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten gemäß der Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug fort.

NAV zu § 10: Offener Vollzug

1.

Über die Einweisung in den offenen Vollzug entscheidet die Einweisungsabteilung bei der JVA Hannover, sofern sich nicht aus dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan etwas anderes ergibt.

2.

(1) Im geschlossenen Vollzug wird die Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug als Behandlungsmaßnahme nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bei der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans geprüft.
(2) […]
(3) Die Frage der Eignung für den offenen Vollzug ist bei jeder Fortschreibung des Vollzugsplans erneut eingehend zu prüfen.
(4) [1]Bei lebenslanger Freiheitsstrafe findet die Prüfung spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt statt, in dem 15 Jahre verbüßt sind. [2]Das Ergebnis der Prüfung ist mit ausführlicher Begründung schriftlich festzuhalten.
(5) […]

3.

Gefangene sind in der Regel für den offenen Vollzug ungeeignet im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe b der VV zu § 10,

a) wenn gegen sie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 angeordnet oder unmittelbarer Zwang nach §§ 94, 95 angewendet werden musste; dies gilt nicht, wenn es sich

1506 Niedersächsisches Justizministerium, AV v. 17.10.2001 (Az. 4400-305.73), Nds. Rpfl. 2001, S. 450 ff., zul. geänd. d. VV v. 09.02.2018, Nds. Rpfl. 2018, S. 79 ff.

dabei nur um eine vorübergehende Maßnahme zur Abwendung einer Selbsttötung oder einer Selbstbeschädigung handelt;

b) wenn sie sich beharrlich weigern, ihrer Arbeitspflicht nach § 41 nachzukommen.

4.

(1) [1]Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, kann dreimal im Monat Regelausgang gewährt werden. [2]Diese Ausgänge können auch als Gesamtkontingent zugeteilt und in kleineren Teilen abgerufen werden.

(2) Zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, an Wahlen zu den Volksvertretungen und an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist den Gefangenen in der Regel Ausgang oder Urlaub zu gewähren.

NAV Nr. 1 zu § 11: Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft

A. Grundsätze

1.

[1]Vollzugslockerungen und Urlaub sind Gestaltungselemente des Vollzuges nach § 3 StVollzG. Vollzugslockerungen sind jedoch auch Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG. [2]Die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub erfordert deshalb nicht nur eine Prognoseentscheidung im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG, sondern auch eine Ermessensentscheidung darüber, ob diese Maßnahmen sich in die Vollzugsplanung einfügen.

2.

Der Umfang des Prognose- und Ermessensaufwandes richtet sich aus an der Art der Maßnahme und der Notwendigkeit, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 Satz 2 StVollzG).

3.

Bei Gefangenen des geschlossenen Vollzuges mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Abs. 1 StVollstrO) von einem Jahr und mehr ist die Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub anhand einer Checkliste (Anlage 1) vorzubereiten.

4.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über Vollzugslockerungen bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr sollen Akten aus Vorverbüßungen beigezogen werden, soweit diese nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

B. Allgemeine Regelungen

I. Ausführung

(1) [1]Bei der Ausführung sind Gefangene von Angehörigen des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.

(2) [1]Im geschlossenen Vollzug soll von einer Fesselung der Gefangenen nur dann abgesehen werden (§ 88 StVollzG), wenn keine Fluchtgefahr besteht oder die mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten das Risiko einer Entweichung tatsächlich wirksam minimieren können. [2]Die Entscheidung ist aktenkundig zu begründen. [3]Namentlich sind zu berücksichtigen: die Persönlichkeit der Gefangenen, der ihnen gemachte Tatvorwurf

bzw. das von ihnen begangene Delikt, die Länge des Strafrestes bzw. die Strafdrohung, die sicherungstaktischen Möglichkeiten der Bediensteten, das Vertrauensverhältnis zwischen den Gefangenen und den Bediensteten sowie der Anlass und das Umfeld der Ausführung.

(3) […]

II. Außenbeschäftigung

(1) [1]Die Anstaltsleitung entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob die Gefangenen von Vollzugsbediensteten
a) ständig und unmittelbar,
b) ständig oder
c) in unregelmäßigen Zeitabständen
zu beaufsichtigen sind.
[2]Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen jederzeit überblicken können.

(3-6) […]

III. Ausgang

(1) [1]Im geschlossenen Vollzug kann geeigneten Gefangenen in der Regel ein Ausgang im Monat gewährt werden. [2]Zur Erledigung besonderer persönlicher Angelegenheiten können geeigneten Gefangenen darüber hinaus weitere Ausgänge gewährt werden.

(2) [1]Die zeitliche Dauer eines Ausganges und die Entfernung des Ausgangsziels sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen und des Zweckes des Ausgangs im Einzelfall festzulegen. [2]Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Über 24.00 Uhr hinaus ist ein Ausgang nicht zulässig.

(3) [1]Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 155 StVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. [2]Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). [3]Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes, so tragen diese Zivilkleidung. [4]Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. [5]Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. [6]Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. [7]Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. [8]Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

(4-5) […]

IV. Freigang

(1) [1]Als Beschäftigung kommen insbesondere die in §§ 37 und 38 StVollzG genannten Tätigkeiten in Betracht. [2][…]

(2) Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind neben den allgemeinen Prognosekriterien insbesondere ihre Belastbarkeit und der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt zu berücksichtigen.

(3-4) […]

V. Urlaub

Bei der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zu treffenden Prognoseentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und wie sich die Gefangenen zuvor in Vollzugslockerungen bewährt haben (vgl. VV Nr. 4 zu § 13).

C. Verfahrensvoraussetzungen bei einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren

[1]Im Rahmen des gemäß §§ 11 und 13 StVollzG auszufüllenden Beurteilungsspielraumes und des dabei auszuübenden Ermessens ist Folgendes zu beachten:

[2]Im geschlossenen Vollzug sollen Ausgang und Freigang erst angeordnet werden, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Gefangenen vorliegen, aufgrund derer verlässlich beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG im Einzelfall gegeben sind.

[3]Um ausreichend Zeit für die Beobachtung der Gefangenen zu haben und um an das Durchhaltevermögen und die Disziplin von Inhaftierten keine unzumutbaren Anforderungen zu stellen, ist es daher regelmäßig angezeigt, bei Gefangenen des geschlossenen Vollzuges mit einer Vollzugsdauer (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 StrVollstrO) von mehr als zwei Jahren Ausgang und Freigang erst zu bewilligen, wenn die Hälfte der Strafzeit verbüßt ist. [4]Hierbei ist auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abzustellen. [5]Von diesem Grundsatz kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. [6]Diese Gründe sind zu dokumentieren.

[7]Urlaub gemäß § 13 als noch weitergehende Maßnahme soll erst dann gewährt werden, wenn sich der Gefangene zuvor in mehrfachen Ausgängen bewährt hat.

D. Entscheidungsvorbehalte

I.

(1) [1]Bei nach §§ 125a, 129, 129a, 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 181a, 182, 211, 212, 226, 227, 232, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 239, 239a, 239b, 250, 251, 252, 253, 255, 306, 306a, 306b, 306c, 307, 308, 309, 310, 314, 330 des Strafgesetzbuches (StGB) oder nach 29a, 30a des Betäubungsmittelgesetzes verurteilten Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, trifft die Erst-Entscheidung über Ausführung zur Vorbereitung von Ausgängen, Ausgang, Urlaub und Freigang oder über die Verlegung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter persönlich, bei Abwesenheit die bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter. [2][…]

(2-4) […]

II.

Soll unter D.I Abs. 1 aufgeführten Gefangenen nach vorangegangenem Missbrauch (vgl. Abschnitt VII, letzter Satz) erneut Ausführung zur Vorbereitung von Ausgängen, Ausgang, Urlaub oder Freigang gewährt werden, gilt für die Entscheidung Nr. 1 entsprechend.

III.

[1]Abschnitt I Abs. 1 und 2 gelten auch für Gefangene, die wegen Versuchs oder als Teilnehmer bestraft worden sind; ferner gelten sie bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges entsprechende Strafen vollzogen wurden oder noch zu vollziehen sind. [2]Liegen der Anstalt Erkenntnisse über früher abgeurteilte Straftaten der unter Nr. 1 genannten Art vor, so sind diese bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen.

IV.

(1) [1]Vor der Erstgewährung nach Abschnitt I Abs. 1 und 2 ist – für jede Lockerungsstufe erneut – die Polizeibehörde unter Verwendung des anliegenden Vordrucks (Anlage 3) – zweifach – unter Beifügung eines Personal- und eines Vollstreckungsblattes nach dem neuesten Stand zu beteiligen. [2]Die Anfrage ist zu wiederholen, wenn sich der Vollstreckungsstand ändert. [3]Die Anfragen sind an die für den Wohnsitz der Gefangenen zuständigen Polizeiinspektionen als kriminalaktenführende Dienststelle […] zu richten […].

(2) Über die Vollstreckungsbehörde ist eine Auskunft aus dem Zentralregister der Staatsanwaltschaften über anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren einzuholen.

V.

(1) [1]Die Entscheidungen über die Erstgewährung nach Abschnitt I Abs. 1 und 2 sind – für jede Lockerungsstufe erneut – in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Die Sicherheitsdienstleitung hat sich in einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme schriftlich zu den Gefangenenpersonalakten zu äußern.

(2) [1]Ergänzend zu Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10, der Nr. 7 Abs. 4 der VV zu § 11 und der Nr. 4 Abs. 4 der VV zu § 13, die eine besonders gründliche Prüfung der Frage verlangen, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, ist für Gefangene, die nach §§ 174 bis 180, 182, 211 und 212 sowie nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, verurteilt sind, neben einem internen Gutachten oder einer gutachtlichen Stellungnahme einer Anstaltspsychologin oder eines Anstaltspsychologen, die oder der nicht mit der Behandlung der oder des Gefangenen befasst war, ein vollzugsexternes psychiatrisches Gutachten anzufordern. [2]Den Gutachtern ist ein konkreter Auftrag zu erteilen, der die in dem Gutachten zu beantwortenden Fragen genau angibt. [3]Anstalten, in denen kein Psychologischer Dienst besteht, werden von dem Psychologischen Dienst einer anderen Anstalt unterstützt. [4]Die Lockerungsplanung soll im Falle der positiven Feststellung der Eignung regelmäßig eine längere Zeit der Erprobung möglichst zunächst in Begleitung von Bediensteten oder – sofern Bedienstete nicht zur Verfügung stehen – in Begleitung anderer besonders zuverlässiger Personen vorsehen. [5]Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Konferenzniederschrift aufzunehmen. [6]Ein zur Vorbereitung von Ausgängen eingeholtes externes Gutachten darf auch für eine spätere Entscheidung über die Gewährung von Urlaub oder die Verlegung in den offenen Vollzug oder den Einsatz im Freigang zugrunde gelegt werden, wenn das Gutachten diese Fragestellung bereits beantwortet hat. [7]Ist das externe Gutachten negativ, so ist diese Auffassung bei der zu treffenden Entscheidung über Vollzugslockerungen oder Urlaub zugrunde zu legen, wenn nicht darin verbliebene Unklarheiten Anlass für ein weiteres externes Gutachten derselben

Fachrichtung geben. [8]Von der Einholung eines externen Gutachtens kann abgesehen werden, wenn die oder der Gefangene eine Freiheitsstrafe gemäß den vorstehend aufgeführten Straftatbeständen lediglich aufgrund eines Widerrufs, der nicht auf der Begehung einer Straftat der vorgenannten Art beruht, verbüßt. [9]Eine externe Begutachtung ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn einer oder einem Gefangenen innerhalb der letzten drei Monate vor Strafende begleitete Ausgänge zur Vorbereitung der Entlassung gewährt werden sollen.

(3) Bei den in Absatz 3 genannten Gefangenen, die Vollzugslockerungen bereits zur Begehung weiterer – auch nicht einschlägiger – Straftaten missbraucht haben, kommt eine Wiedergewährung von Vollzugslockerungen in der Regel nur nach erneuter externer Begutachtung in Frage.

VI.

[1]Das Verhalten der Gefangenen während der ihnen gewährten Vollzugslockerungen und Urlaube ist zu beobachten. [2]Insbesondere ist von Seiten der Anstalt regelmäßig Kontakt zu den Angehörigen bzw. Kontaktpersonen aufzunehmen, um sich über den Fortbestand und die Entwicklung der sozialen Beziehungen ein Bild zu machen. [3]In allen Fällen, in denen dies möglich ist, namentlich wenn Gefangene Lockerungen zur Erledigung eigener Angelegenheiten erhalten, ist ihnen die Weisung zu erteilen, nach Rückkehr in die Anstalt entsprechende Nachweise vorzulegen (Fahrkarten, Bestätigungen von Behörden und Institutionen usw.).

VII.

[1]Werden Tatsachen bekannt, die gegen eine Weitergewährung von Ausführung aus vollzuglichen Gründen, Ausgang, Urlaub und Freigang sowie gegen eine weitere Unterbringung im offenen Vollzug sprechen (z.B. Verdacht strafbarer Handlungen, nicht pünktliche und/oder nicht freiwillige Rückkehr, Verstoß gegen Weisungen und Auflagen, Rückkehr im alkoholisierten Zustand u.ä.), so sind diese – unter Anlegung eines strengen Maßstabes – unverzüglich der Anstaltsleitung oder der Vollzugsleitung mitzuteilen; diese trifft die weiteren erforderlichen Entscheidungen. [2]Die Gründe für ein Versagen sind in einem Disziplinarverfahren nach §§ 102 ff. StVollzG zu prüfen. [3]Führt dieses zu einer Disziplinarmaßnahme nach § 103 StVollzG, so ist in der Regel von einem Missbrauch im Sinne von Abschnitt II. auszugehen.

[4]Spätestens im Abstand von 6 Monaten ist durch Fortschreibung des Vollzugsplanes nach § 7 StVollzG zu prüfen, ob Ausführungen zur Vorbereitung von Ausgängen, Ausgang, Urlaub und Freigang weiter gewährt werden können.

VIII.

[1]Wegen des umfangreichen Prüfungsverfahrens sind die Gefangenen anzuhalten, den Antrag auf Erstgewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub nach Abschnitt I Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der angestrebten Maßnahme zu stellen.

[2]Ungeachtet der in Abschnitt I für den geschlossenen Vollzug angeordneten Maßnahmen sind die Anstalten auch in allen anderen Fällen (die Anstalten des offenen Vollzuges insbesondere in den Fällen des Abschnitts I Abs. 1) verpflichtet, ebenso sorgfältig entsprechende Vollzugsmaßnahmen vorzubereiten.

IX.

Der Entscheidungsvorbehalt gilt auch für Gefangene, für die nach Abschnitt C besondere Verfahrensvoraussetzungen gelten.

E. Doppelbegutachtung bei Sicherungsverwahrung und Unterbringungen gemäß §§ 63, 66 StGB

Vor der Gewährung von Ausgängen und anderen nicht von Bediensteten begleiteten Lockerungen sowie von Urlauben bei Sicherungsverwahrten sowie bei Gefangenen, bei denen im Anschluss an die Strafverbüßung eine Unterbringung gemäß § 63 StGB oder Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet wurde, ist wie folgt zu verfahren:

I.

(1) [1]Vor der Konferenz nach § 159 StVollzG sind ein vollzugsexternes psychiatrisches und ein vollzugsexternes psychologisches Gutachten einzuholen. [2]Beide Gutachten sollen möglichst zeitnah erstellt werden. [3]Den Gutachtern ist ein konkreter Auftrag zu erteilen, der die in dem Gutachten zu beantwortenden Fragen genau angibt.

(2) [1]Weichen die Gutachten im Ergebnis voneinander ab, so ist zunächst von einer Entscheidung über Vollzugslockerungen oder Urlaub abzusehen, bis durch ein drittes Gutachten eine eindeutige Entscheidungsgrundlage geschaffen wird. [2]Hierzu ist ein Gutachter der Fachrichtung zu beauftragen, aus der das weitergehende befürwortende Gutachten stammt. [3]Die Vorgutachten werden nicht Gegenstand der dritten Begutachtung.

II.

[1]Die von der Vollzugsplankonferenz vorbereitete Entscheidung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. [2]Dies gilt für sämtliche Entscheidungen, die den Lockerungsstatus des Gefangenen verändern.

III.

[1]Bei jeder Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub sind die Gesichtspunkte einer möglichen Entziehung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und eines möglichen Missbrauchs im Sinne von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 130 StVollzG mit dem erstrebten Nutzen der Vollzugslockerung besonders gründlich und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. [2]Die für die Abwägung maßgeblichen Erwägungen sind aktenkundig zu machen.

IV.

[1]Die Abschnitte I.-III. sind auch bei Entscheidungen über Verlegungen in den offenen Vollzug sinngemäß anzuwenden. [2]Im Übrigen sind die Vorschriften des Abschnittes D anzuwenden.

Nordrhein-Westfalen

Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen[1507]

§ 1 Ziel des Vollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) [1]Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. [2]Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. [3][…] [4]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2-5) […]

§ 7 Opferbezogene Gestaltung

(1) [1]Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. [2]Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) […]

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tatausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4-5) […]

§ 12 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Gefangene werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. [2]Sie sollen mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(2) [1]Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.

(3) [1]Kann eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. [2]Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.

1507 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2015, GV (NW) 2015, S. 76 ff., zul. geänd. d. Art. 1 des Gesetzes v. 02.07.2019, GV (NW) 2019, S. 339 ff.

(4) [1]Im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist. [2]Sie sind zu verlegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug sind ebenfalls zu dokumentieren.

§ 53 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) [1]Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. [2]Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen namentlich in Betracht:
1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(3) [1]Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. [2]Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(7-8) […]

§ 54 Langzeitausgang

(1) [1]Langzeitausgang kann bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. [2]Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, werden nicht mitgerechnet.
(2) Im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen soll Langzeitausgang erst gewährt werden, wenn sie sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.
(3) Langzeitausgang soll in der Regel erst gewährt werden, wenn sich Gefangene im Ausgang bewährt haben.
(4) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kann Langzeitausgang gewährt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung mindestens zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder sie im offenen Vollzug untergebracht sind und sich dort bewährt haben.

§ 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) [1]Vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. § 53 Absatz 1 gilt entsprechend.
(2) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass gilt § 53 Absatz 4 (elektronische Aufenthaltsüberwachung) entsprechend.
(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.
(4) [1]Langzeitausgang aus wichtigem Anlass, der nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt wird, darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. [2]Er wird nicht auf die Höchstdauer nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

§ 56 Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) [1]Zur Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen ist die schriftliche Stellungnahme der psychologischen oder sozialen Fachdienste einzuholen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen vollzugsöffnender Maßnahmen erforderlich ist. [2]Der medizinische Dienst ist nur zu beteiligen, wenn eine körperliche oder sonstige medizinische Untersuchung vorzunehmen ist.
(2) [1]Bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen. [2]Eine Begutachtung ist in der Regel entbehrlich, wenn seit der letzten Begutachtung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

§ 57 Weisungen

Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können die Gefangenen angewiesen werden,
1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,

2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen oder bestimmte Orte zu meiden,
4. sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern,
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
6. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden oder
7. Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 6 in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

§ 59 Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

(2) [1]Gefangenen kann über § 54 Absatz 1 Satz 1 hinaus innerhalb von drei Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu zehn Tagen gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist. [2]Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, kann innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. [3]Vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) [1]Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen. [2]§ 53 Absatz 1, 5 bis 8 sowie §§ 56 und 57 gelten entsprechend.

Verwaltungsvorschriften

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten gemäß der nicht aufgehobenen Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1976[1508] fort.

Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)[1509]

1.

Die vorliegende Konzeption legt über die Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen hinaus für Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und für die Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen (Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Außenbeschäftigung und Freigang) Standards des Prüfverfahrens fest.

1508 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, AV v. 01.07.1976 (Az. 4400 - IV B. 152), JMBl. (NW) 1976, S. 189, zul. geänd. d. AV v. 19.02.2008 (4400 – IV. 152), JMBl. (NW), S. 62.

1509 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug) (Az. 4511 – IV.19).

2.
Erweiterte interne Prüfung

2.1 Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe
- wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen*) oder
- wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

vollzogen wurde oder zu vollziehen ist,

sowie darüber hinaus
- in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Person, die Straftat oder die bisherige kriminelle Entwicklung der Inhaftieren [sic!]/des Inhaftierten ebenfalls die Verletzung erheblicher Rechtsgüter befürchten lässt,

ist im Rahmen der Prüfung über die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen
- eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes, welche die in der »Checkliste für die psychologische Begutachtung von Strafgefangenen, Jugendstrafgefangen und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten« (Anlage 1) benannten inhaltlichen und formalen Kriterien angemessen berücksichtigt und
- eine Stellungnahme des Sozialdienstes

in schriftlicher Form abzugeben. Soweit erforderlich, holt die Entscheidungsträgerin/der Entscheidungsträger Stellungnahmen weiterer Dienste oder externer Stellen ein.

*) Eine grobe Gewalttätigkeit gegen Personen ist immer dann anzunehmen, wenn aus dem im Strafurteil geschilderten Tathergang eine Vorgehensweise der Täterin/des Täters ersichtlich ist, die geeignet ist, beim Opfer erhebliche körperliche oder seelische Beeinträchtigungen herbei zu führen und dies von der Täterin/vom Täter zumindest in Kauf genommen worden ist.

2.2 Bei Gefangenen, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, ist eine schriftliche Stellungnahme des Sicherheits- und Ordnungsdienstes der Anstalt einzuholen. Die zuständigen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft, Polizeidienststellen, Landeskriminalamt) sind gegebenenfalls zur Einschätzung des kriminellen Hintergrundes und der aktuellen Situation zu beteiligen.

2.3 Bei erheblich suchtgefährdeten Gefangenen ist im Rahmen des Zusammenarbeitsgebotes und der jeweiligen Offenbarungspflichten die Suchtberatung und gegebenenfalls auch die Anstaltsärztin/der Anstaltsarzt sowie gegebenenfalls der Sicherheits- und Ordnungsdienst der Anstalt zu beteiligen.

3.
Zusätzliche externe Prüfung

3.1 Bei männlichen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges, die wegen einer oder mehrerer Gewaltstraftaten einschließlich Sexualstraftaten (siehe nachfolgende Erläuterungen) zu Freiheits- oder Jugendstrafe von insgesamt mehr als 36 Monaten verurteilt worden sind, werden zusätzlich zu der in Ziffer 2 bestimmten erweiterten internen Prüfung Fallkonferenzen unter externer Beteiligung durchgeführt. Dies gilt

bei der Prüfung zur erstmaligen Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen sowie der Verlegung in den offenen Vollzug, wenn noch keine selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgt sind. Bei einer feststehenden Reststrafe von weniger als sechs Monaten ist die Vorlage zur Fallkonferenz entbehrlich.

Die Regelungen gelten nicht für die Einweisungsanstalt, sofern Gefangene im Ergebnis des Einweisungsverfahrens dem offenen Vollzug zugewiesen werden.

3.2 Erläuterungen:

Bei den Gewalttaten muss es sich um grobe und eigenhändige Gewalt handeln. […] Zu den Gewalttaten zählen insbesondere:

Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249, 250, 252, 255, 316a, 316c StGB),

Körperverletzungsdelikte (§§ 223 - 226, 340 StGB),

Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 227, 251 StGB),

Sexualdelikte (§§ 174 - 180, 182 StGB).

Die Anstalt informiert das Justizministerium, welches die anstaltsexterne Sachverständige oder den anstaltsexternen Sachverständigen für die prognoseberatende Fachgruppe benennt.

Die prognoseberatende Fachgruppe besteht aus drei Mitgliedern:
- der Leitung des psychologischen Dienstes,
- der psychologischen Fachkraft, die das anstaltsinterne Gutachten gefertigt hat (entfällt, wenn die Leitung des psychologischen Dienstes das Gutachten erstellt hat),
- einer oder einem besonders qualifizierten externen Sachverständigen.

Sie führt die Fallkonferenz in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt durch.

3.3 […]

Sofern seitens der Justizvollzugsanstalt Bedarf besteht, die Gefährlichkeitsprognose auch in vergleichbaren Fällen, die nicht die formalen Kriterien für eine Zusatzbegutachtung erfüllen, auf eine breite fachliche Grundlage zu stellen, können die Fälle gleichwohl einer Fallkonferenz zugeführt werden.

Bei besonderen Fallgestaltungen kann im Ergebnis der Fallkonferenz die Beauftragung eines externen Sachverständigengutachtens empfohlen werden. Folgt die Anstaltsleitung dieser Empfehlung, benennt das Justizministerium auf Anfrage der Vollzugsanstalt die zu beauftragende Gutachterin oder den zu beauftragenden Gutachter.

Die vollzugliche Entscheidungsträgerin/Der vollzugliche Entscheidungsträger entscheidet auf der Basis des Fallkonferenzergebnisses in einer gesonderten Konferenz abschließend über die Gewährung der beantragten Verlegung in den offenen Vollzug oder vollzugsöffnenden Maßnahme. Sie/Er dokumentiert die Entscheidungsgründe in einer ausführlichen Konferenzniederschrift entsprechend den »Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen«.

Ist im Falle eines negativen Votums der/des externen Sachverständigen im Rahmen der Fallkonferenz gleichwohl die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen beabsichtigt, so ist die Entscheidung der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters herbeizuführen.

3.4 Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, bei Strafgefangenen, gegen die eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder angeordnet ist, bei Strafgefangenen, gegen die eine sonstige freiheitsentziehende Maßregel angeordnet, aber noch nicht vollzogen worden ist, sowie bei in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten erfolgt die vollzugsinterne Prüfung zur erstmaligen Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen sowie der Verlegung in den offenen Vollzug – wenn noch keine selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgt sind – in Form der erweiterten internen Prüfung gemäß Ziffer 2.

Auf der Basis dieser anstaltsinternen Begutachtung ergeht im Rahmen einer Vollzugskonferenz die Entscheidung darüber, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder vollzugsöffnende Maßnahmen vorliegen. Sodann bittet die Justizvollzugsanstalt das Justizministerium um Benennung einer/eines vollzugsexternen Sachverständigen und erteilt dieser/diesem auf Veranlassung der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters einen Gutachterauftrag. Bei der Beauftragung der Gutachterin/des Gutachters ist zu berücksichtigen, dass die an die Gutachterin/den Gutachter gerichteten Fragestellungen neben der beabsichtigten Verlegung in den offenen Vollzug oder der erstmaligen Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen möglichst auch weitere Stufen vollzugsöffnender Maßnahmen umfassen.

Nach Eingang in der Vollzugsanstalt wertet die Leitung des psychologischen Dienstes das Gutachten aus. Die Auswertung, die zur Gefangenenpersonalakte genommen wird, beinhaltet eine Zusammenfassung der wesentlichen persönlichkeitsdiagnostischen Einschätzungen und der daraus abgeleiteten prognostischen Bewertungen und Empfehlungen des Gutachtens. Sie umfasst insbesondere auch die Identifizierung von abweichenden Einschätzungen und Bewertungen der/des externen Sachverständigen im Vergleich zum Anstaltsgutachten.

Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, dass die Gutachterin/der Gutachter das Gutachten unter Beteiligung der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters sowie der Leiterin/des Leiters des Psychologischen Dienstes in der Anstalt vorstellt. Das Vorgehen eröffnet die Möglichkeit des ergänzenden fachlichen Austauschs, die Vorstellung des Gutachtens in der Anstalt ist aber nicht zwingend.

Die Anstaltsleiterin/Der Anstaltsleiter entscheidet auf der Basis des externen Gutachtens im Rahmen einer Konferenz abschließend über die Gewährung der beantragten Verlegung in den offenen Vollzug oder der erstmaligen Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Die Entscheidungsgründe werden in einer Konferenzniederschrift entsprechend den »Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen« dokumentiert.

Die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug oder die erste selbständige vollzugsöffnende Maßnahme in jeder Progressionsstufe trifft die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter auf der Grundlage des im Rahmen der ersten Progressi-

onsstufe erstellten externen Gutachtens. Soweit erforderlich, holt sie/er ein ergänzendes externes Gutachten ein. Im Falle einer erneuten Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach einem Versagen gilt nichts anderes.

4.

Bei Verlegungen in den offenen Vollzug oder der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in Fällen von justizpolitischer Bedeutung der unter Ziffer 2 und 3 genannten Gefangenen und Untergebrachten ist die notwendige Information der Aufsichtsbehörde sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund unterrichtet die Leiterin/der Leiter der Justizvollzugsanstalt das Justizministerium über die beabsichtigte Entscheidung, wenn justizpolitische Belange berührt sind.

Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen[1510]

1.
Allgemeines

[1]In diesen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalten des Landes bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug (§ 12 StVollzG NRW […]) und der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (§§ 53 ff. StVollzG NRW […]) bei erwachsenen Strafgefangenen und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten berücksichtigen sollen.

[2]Über diese Richtlinien hinaus sind die Standards für Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen in der »Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)« festgelegt, die in den dort näher bestimmten Fällen Anwendung findet. […]

2.
Anforderungen an die Entscheidungsfindung

2.1 [1]Jede Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen (Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Außenbeschäftigung und Freigang) basiert auf einer umfassenden Abklärung der Flucht- und Missbrauchsgefahr. [2]Im Entscheidungsprozess werden die in der Vollzugskonferenz vorgetragenen Informationen und Voten unter Abwägung von Sicherheits- und Behandlungsaspekten zusammenfassend gewichtet und das Ergebnis in einer Konferenzniederschrift nachvollziehbar dokumentiert.

2.2 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug oder über selbständige vollzugsöffnende

1510 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen, RV v. 29.01.2015 i. d. F. v. 13.12.2016 (Az. 4511 – IV. 19).

Maßnahmen sowie zur Gewährleistung einer zuverlässigen Weitergabe von Informationen über die beabsichtigten Maßnahmen an andere Verwaltungsstellen prüft die Anstalt, ob die Beteiligung anderer Behörden geboten ist.

2.3 Bei […] Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist dem zuständigen Gericht vorab Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.4 Der zuständigen Behörde soll darüber hinaus in folgenden Fällen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

2.4.1 Bei Gefangenen […], gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist (Beteiligung der Vollstreckungsbehörde).

2.4.2 Bei Gefangenen […], bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist; hier sind Gegenstand und Stand des Verfahrens durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festzustellen und aktenkundig zu machen (Beteiligung der zuständigen Behörde).

2.4.3 Bei ausländischen Gefangenen […] ist durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist (Beteiligung der Ausländerbehörde).

2.4.4 Gründe für ein Absehen von der Beteiligung der Behörde (Ziffer 2.4.1.-2.4.3) sind aktenkundig zu machen.

2.5 [1]Die wiederholte Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen erfordert eine erneute Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen. [2]Die Prüfung bezieht sich auf mögliche Veränderungen der entscheidungsrelevanten Fakten gegenüber der Erstgewährung.

3.
Zu § 12 StVollzG NRW (Geschlossener und offener Vollzug) […]

3.1 Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene […], gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3.2 [1]Gefangene […], die einer Erprobung bedürfen und daher zunächst unter Aufsicht beschäftigt werden müssen, sind in einer offenen Einrichtung unterzubringen, in der eine regelmäßige Beschäftigung unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten außerhalb der Anstalt (Außenbeschäftigung) oder innerhalb der Anstalt gewährleistet werden kann.

[2]Männliche Gefangene […], gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind oder bei denen eine Erprobung aus in ihrer Person liegenden Gründen für erforderlich erachtet wird, werden hierzu namentlich in die Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Senne, Castrop-Rauxel oder Euskirchen verlegt, sofern eine berufliche Bildungsmaßnahme vorgesehen ist, auch in die Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer. [3]Dies gilt auch für Gefangene […],

über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

[4]Gefangene […], die in einer Außenbeschäftigung oder in einer Beschäftigung unter Aufsicht innerhalb der Anstalt erprobt worden sind und für die Zulassung zum Freigang geeignet sind, können auch in eine andere offene Einrichtung weiterverlegt werden. [5]Auch ein Gefangener, der nicht alsbald nach Abschluss einer Berufsbildungsmaßnahme entlassen wird, kann zur Beschäftigung entsprechend der erworbenen beruflichen Qualifikationen in jede andere offene Einrichtung verlegt werden.

4.
Zu §§ 53 (Vollzugsöffnende Maßnahmen) und
54 (Langzeitausgang) StVollzG NRW […]

4.1 Von selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen ausgeschlossen sind Gefangene […], gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

4.2. Vor der Außenbeschäftigung und der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen. Bei der Außenbeschäftigung legt sie/er insbesondere die im Einzelfall angemessene Art der Aufsicht fest. Die Ausführung überträgt sie/er besonders geeigneten Bediensteten.

4.3-4.6 […]

5.
Zu § 55 StVollzG NRW […]
(Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

5.1 Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus wichtigem Anlass gelten die vorgenannten Verwaltungsvorschriften zu §§ 53, 54 StVollzG NRW […] entsprechend.

5.2 [1]Ein wichtiger Anlass im Sinne der Vorschriften liegt insbesondere dann vor, wenn dieser unaufschiebbar ist und persönliche, geschäftliche oder rechtliche Belange der/des Gefangenen […] betroffen sind, bei der die persönliche Anwesenheit außerhalb der Anstalt erforderlich ist. [2]Von der Beratung in einer Konferenz kann abgesehen werden, wenn die Eilbedürftigkeit der Entscheidung dies erfordert.

5.3-5.4 […]

6.
Zu § 59 StVollzG NRW
(Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung […]

Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung gelten die vorgenannten Verwaltungsvorschriften zu §§ 53, 54 StVollzG NRW […] entsprechend.

7.
Zu § 89 StVollzG NRW (Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung)
bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

Ziffer 4.6 zu §§ 53 und 54 StVollzG NRW […] dieser Richtlinien findet entsprechende Anwendung.

8.
Zu § 92 Absatz 4 StVollzG NRW (Gestaltung des Vollzuges)
bei nachträglich angeordneter oder drohender Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung

Ziffer 4.6 zu §§ 53 und 54 StVollzG NRW dieser Richtlinien findet entsprechende Anwendung.

9.

[…]

Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit[1511]

Zu § 53 Abs. 3 StVollzG NRW […] (Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit) wird Folgendes angeordnet:

I. Zugelassener Personenkreis

1. Strafgefangene

Gemäß § 53 Abs. 3 StVollzG NRW ist insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Strafgefangenen eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren, sofern die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung nicht gefährden.

1.1 [1]Ausführungen im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW dienen dazu, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 StVollzG NRW noch nicht verantwortet werden können.

[2]Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass die Gewährung von Ausführungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW nicht davon abhängt, dass langjährig inhaftierte Strafgefangene bereits Anzeichen haftbedingter Schädigungen und Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigen. Vielmehr sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs aktiv entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen.

[3]Langjährig inhaftierten Gefangenen sind grundsätzlich Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann durch die Begleitung von Bediensteten und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Weisungen und Auflagen wie etwa der verhältnismäßigen Anordnung einer Fesselung nicht hinreichend begegnet werden.

1511 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, RV v. 14.06.2017 i. d. F. v. 10.07.2020 (Az. 4511 – IV. 28).

[4]Die Ausführungen sind daher so frühzeitig zu gewähren, dass die Gefangenen derart lebenstüchtig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden.

1.2 [1]Bei Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, ist die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung mindestens einmal jährlich zu prüfen und dort zu dokumentieren. [2]Die Nichtgewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bedarf einer besonderen Begründung.

2. Untergebrachte

[…]

II. Ausführungszwecke

1. Ziele

[1]Mit den Ausführungen wird das Ziel verfolgt, Kultur- und Lebenstechniken einzuüben, sodass sich Strafgefangene und Untergebrachte im Falle einer Entlassung im normalen Leben zurechtfinden können. [2]Die Ausführungen dienen somit der Verhinderung eines unwiederbringlichen Verlusts der Lebenstüchtigkeit außerhalb des Vollzuges (Realerfahrungsfunktion).

[3]Darüber hinaus verfolgen die Ausführungen das Ziel, dem Inhaftierten den Wert von Freiheit vor Augen zu führen und hierdurch seine Bereitschaft zur Mitwirkung an notwendigen Behandlungsmaßnahmen zu wecken und zu fördern (Motivationsfunktion).

2. Maßnahmen

Maßnahmen zur Verhinderung eines unwiederbringlichen Verlusts der Alltagsfähigkeit bzw. zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft sind zum Beispiel:

Aufbau und Stabilisierung tragfähiger sozialer Kontakte

Vorsprachen bei Ämtern und Behörden

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Erledigung von Einkäufen, z.B. Kleidung

Aktivitäten im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung

3. Orte

[1]Unter mehreren in Betracht kommenden Ausführungsorten ist bei gleicher Eignung für die Erfüllung des mit der Ausführung verfolgten Ziels der Ort auszuwählen, welcher im Hinblick auf mögliche Flucht- oder Missbrauchsgefahren eine sichere Durchführung der Ausführung erwarten lässt. [2]Unübersichtliche Orte sind zu meiden. Wird eine Ausführung aus zwingenden Gründen an unübersichtlichen Orten erforderlich, bedarf die Beaufsichtigung besonderer Sorgfalt; die zwingenden Gründe hierfür sind vor Beginn der Ausführung aktenkundig zu machen.

III. Genehmigungsverfahren

1. Vorbereitung und Entscheidung

[1]Über die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit wird in einer Konferenz mit den an der Behandlung maßgeblich beteiligten Bediensteten beraten.

[3-4][…]

2. Mitnahme von Gegenständen

[…]

3. Dokumentation

Das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (§ 100 StVollzG NRW).

IV. Anzahl und Dauer

1. Anzahl

[1]Die Anzahl der Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit für Strafgefangene steht im Ermessen der Leiterin bzw. des Leiters der Justizvollzugsanstalt und richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist mindestens eine Ausführung innerhalb eines Jahreszeitraumes zu gewähren; bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen sind nach Erreichung der Mindestverbüßungszeit zumindest zwei Ausführungen innerhalb eines Jahreszeitraumes zu gewähren.

[3][…]

2. Dauer

[…]

V. Vor- und Nachbereitung

1. Auswahl und Vorbereitung der begleitenden Bediensteten

[…]

2. Vorbereitung der auszuführenden Person; Durchsuchung

[…]

3. Maßnahmen nach Beendigung der Ausführung

[…]

VI. Checkliste

[…]

VII. Inkrafttreten

[…]

Rheinland-Pfalz

Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz[1512]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe […]

[1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] dient dem Ziel, die Strafgefangenen […] zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.
(2) [1]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. [2][…]
(3) […]

§ 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe […]

(1) […]
(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] wird von Beginn an auf die Eingliederung der Strafgefangenen […] in das Leben in Freiheit ausgerichtet.
(3) […]
(4) [1]Der Bezug der Strafgefangenen […] zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [2]Strafgefangenen […] ist so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

§ 22 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Die Strafgefangenen […] werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. [2]Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) [1]Die Strafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Strafgefangenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.
(3) […]
(4) Genügen die Strafgefangenen […] den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.
(5) […]

1512 Landesjustizvollzugsgesetz v. 08.05.2013, GVBl. (RP) 2013, S. 79 ff., zul. geänd. d. Art. 1 des Gesetzes v. 03.09.2018, GVBl. (RP) 2018, S. 276 ff.

§ 45 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) [1]Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Strafgefangenen […] zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich
1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang),
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und
5. […].

[2][…]

(2) [1]Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Strafgefangenen […] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe […] nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. [2][…]

(3) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Strafgefangenen […] sich mindestens sechs Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe […] befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene können einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe […] nicht unterbrochen.

§ 46 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Strafgefangenen […] sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) § 45 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 47 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 48 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3][…]

(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(3) […]

(4) [1]Strafgefangenen […] kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend.
(5-6) […]

§ 49 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]
(2) […]
(3) [1]Den Strafgefangenen […] können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2][…] Haben sich die Strafgefangenen […] in der Regel mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [3]§ 45 Abs. 2 und 4 sowie § 47 gelten entsprechend.
(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Strafgefangenen […] die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Strafgefangenen […] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe […] entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Verwaltungsvorschriften

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 17.05.1985[1513], zuletzt verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 25.11.2015[1514], zunächst bis 31.12.2019 fort.

1513 Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, VV v. 17.05.1985 (Az. 4400 – 5 – 17/85, 4400 – 5 – 51), JBl. (RP) 1985, S. 123.

1514 Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, VV v. 25.11.2015 (Az. 1281 – 1 – 1), JBl. (RP) 2015, S. 128 f.

Saarland

Saarländisches Strafvollzugsgesetz[1515]

§ 2 Ziel und Aufgabe

[1]Im Vollzug sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). [2]Der Vollzug dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) […]
(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
(3) […]
(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.
(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(6) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. [2]Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. [3]Den Gefangenen ist so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.
(7) […]

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich
    1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
    2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),

---

1515 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland v. 24.04.2013, ABl. I (SL) 2013, S. 116 ff., zul. geänd. d. Art. 2, 7 des Gesetzes v. 04.12.2019, ABl. I (SL) 2020, S. 79 ff.

3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene können einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

(5) [1]Lockerungen sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
1. gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a Gerichtsverfassungsgesetz von der Strafkammer oder gemäß § 120 Gerichtsverfassungsgesetz vom Oberlandesgericht in ersten Rechtszug verhängt worden ist,
2. gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für das Bundesgebiet besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
4. gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3 und 4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist die Vollstreckungsbehörde und in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 das zuständige Gericht zu hören. [3]In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

(6) [1]Ungeeignet für Lockerungen sind in der Regel namentlich Gefangene,
1. die erheblich suchtgefährdet sind,
2. die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
3. die aus Lockerungen nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während Lockerungen eine strafbare Handlung begangen haben,
4. gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
5. bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

[2]Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [3]In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 ist die zuständige Behörde zu hören.

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.
(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3][…]
(2) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 38 Absatz 2 gilt entsprechend.
(3-4) […]

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]
(2) […]
(3) [1]Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist.[3] § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.
(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sollen den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen gewährt werden, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Strafvollzugsgesetz[1516]

VV zu § 15

1

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
   a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gem. § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
   b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
   c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für das Bundesgebiet besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
   d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) [1]In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. [2]In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens c bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

2

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Gefangene,
   a) die erheblich suchtgefährdet sind,
   b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
   c) die aus Lockerungen nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
   d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
   e) bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(2) [1]Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(3) [1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

1516 Ministerium der Justiz Saarland, AV v. 11.2013 (Az. J 4400-107).

3

(1) Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn
   a) sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen,
   b) Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

(2) [1]Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

(3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

4

(1) Über die Verlegung in den offenen Vollzug sowie die (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug entscheiden die jeweiligen Anstaltsleitungen.

(2) [1]Die Entscheidung über die Unterbringung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [3]Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

VV zu § 38

1

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt.

2

(1) Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass Dritte schriftlich verpflichtet werden, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefangenen an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z. B. Erkrankung oder Trunkenheit) hierzu besteht.

(2) Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.

3

[1]Die Anstaltsleitung überträgt eine Ausführung von Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten. [2]Vor der Außenbestätigung und der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

4

(1) [1]Die Entscheidung über Lockerungen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ist in einer Konferenz vorzubereiten. [2]Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. [2]Die Lockerungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

5

[1]Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. [2]Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

6

§ 42 Abs. 4 SLStVollzG bleibt unberührt.

7

(1) Langzeitausgang darf in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung der Gefangenen entgegenwirken.
(2) […]

8

[…]

9

(1) [1]Langzeitausgang wird nur auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag soll einen Monat vor Beginn des Langzeitausgangs schriftlich gestellt werden.
(2) Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekannt zu geben.

10

(1) […]
(2) Gefangene können namentlich angewiesen werden,
    a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder auf bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
    b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
    c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
    d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
    e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.
(3) […]

11

(1) Für das Vorliegen der in § 90 SLStVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
(2) [1]Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Anschrift des

Langzeitausgangs zugegangen ist. [2]Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(3-4) […]

VV zu § 41

(1) Bei einer Ausführung entscheidet die Anstaltsleitung über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
(2) [1]Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, das Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.

Sachsen

Sächsisches Strafvollzugsgesetz[1517]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

[1]Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. [3]Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet.

§ 3 Vollzugsgestaltung

(1) […]
(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
(3) […]
(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
(6) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. [2-4][…] [5]Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

1517 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrestes im Freistaat Sachsen v. 16.05.2013, GVBl. (SN) 2013, S. 250 ff., zul. geänd. d. Art. 2 des Gesetzes v. 22.08.2019, GVBl. (SN) 2019, S. 663 ff.

(7) […]

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug sowie Vollzug in freien Formen

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.
(2) [1]Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. [3]§ 94 bleibt unberührt.
(3) Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(4) […]

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere
   1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
   2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
   3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
   4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).
(2) Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nr. 3 soll grundsätzlich erst gewährt werden, wenn Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben oder ihre Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wurde oder sie sich in Ausgängen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bewährt haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung in der Regel zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.
(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

[1]Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlass gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. [3]§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 40 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftaten Rechnung zu tragen.

§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3][…]
(2) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 39 Satz 1 gilt entsprechend.
(3-4) […]

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit auszurichten. [2-3][…]
(2) […]
(3) [1]Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [3]§ 38 Abs. 2 und 4 und § 40 gelten entsprechend.
(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Sächsische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz[1518]

SVV zu § 10 StVollzG

1

Über die Unterbringung im offenen Vollzug sowie über die Verlegung oder Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug entscheidet der Anstaltsleiter.

2

Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten die nachstehenden Besonderheiten:
a)-c) […]
d) [1]Den Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Hafträumen ausgehändigt werden. [2][…]

1518 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, VV zum Strafvollzugsgesetz, SächsJMBl. 2002, S. 2 ff.

SVV zu § 11 StVollzG

1

Über die Erstgewährung von Lockerungen sowie deren Wiedergewährung nach Lockerungsversagen entscheidet der Anstaltsleiter in den Fällen, in denen nach den VV zu § 11 StVollzG oder dieser Vorschrift in der Regel Ungeeignetheit vorliegt oder eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist.

2

[1]Der Anstaltsleiter bestimmt im Einzelnen, in welcher Weise der Gefangene bei der Außenbeschäftigung zu beaufsichtigen ist. [2]Bei einer Beaufsichtigung in unregelmäßigen Zeitabständen sollen diese nicht mehr als 30 Minuten betragen.

3

[…]

4

(1) [1]Zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kann geeigneten Gefangenen mit einer voraussichtlichen Verbüßungszeit von nicht mehr als einem Jahr sofortiger Freigang gewährt werden, wenn sie sich selbst stellen und ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen. [2]Gefangene können außerdem zum sofortigen Freigang zugelassen werden, wenn sie in ihrem Haushalt Kinder zu versorgen haben. [3]Über die Zulassung zum sofortigen Freigang entscheidet der Anstaltsleiter innerhalb einer Woche nach Strafantritt.
(2) Vom sofortigen Freigang sind in der Regel Gefangene ausgeschlossen,
   a) die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen erheblicher Wirtschaftsstraftaten, wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüßen, oder bei der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes verwendet oder bei sich geführt haben,
   b) die sich zum wiederholten Male im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden, sofern die letzte Entlassung nicht mindestens zehn Jahre zurückliegt oder
   c) die erheblich suchtgefährdet sind.
(3) […]
(4) Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG kann erstmals nach Ablauf von drei Monaten nach Strafantritt gewährt werden.
(5) […]

5

(1) Ausgang kann insbesondere zur Teilnahme am Unterricht, zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Justizvollzugsanstalt anstelle eines Besuches in der Justizvollzugsanstalt, im Rahmen der Freizeitgestaltung oder zur Vorbereitung der Entlassung gewährt werden.
(2-7) […]

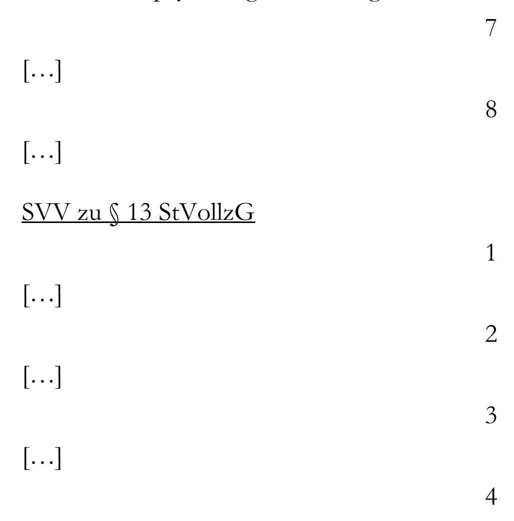
6

(1) Ungeeignet im Sinne der Nummer 7 Abs. 2 der VV zu § 11 StVollzG sind in der Regel auch Gefangene, die

a) während des laufenden Freiheitsentzuges an der Herstellung, Weitergabe oder Aufbewahrung von berauschenden Mitteln wie Alkohol, Tabletten oder Betäubungsmittel beteiligt sind oder solche Stoffe, auch ohne erheblich suchtgefährdet zu sein, konsumieren,
b) bei den der Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten Schusswaffen bei sich geführt oder verwendet haben oder
c) während des laufenden Vollzuges eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) verbüßen und die sich zum wiederholten Male im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden, sofern die letzte Entlassung nicht mindestens zehn Jahre zurückliegt.

(2) Einer besonders gründlichen Prüfung bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, bei Gefangenen, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die
a) bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu vollziehen sind,
b) eine Freiheitsstrafe wegen Betruges oder vergleichbarer durch Täuschungshandlungen begangene Vermögensdelikte vollzogen wird und die einschlägig vorbestraft sind oder
c) eine Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, die wegen einer Straftat verhängt wurde, die während einer laufenden Bewährungszeit begangen wurde.

(3) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist bei der Prüfung, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, stets der Anstaltspsychologe zu beteiligen.



7

[…]

8

[…]

SVV zu § 13 StVollzG

1

[…]

2

[…]

3

[…]

4

[1]Über die Erstgewährung von Urlaub sowie dessen Wiedergewährung nach einem Lockerungsversagen entscheidet der Anstaltsleiter in den Fällen, in denen nach Nr. 7 Abs. 2 der VV zu § 11 StVollzG und Nr. 6 Abs. 1 SVV zu § 11 StVollzG in der Regel Ungeeignetheit vorliegt und in den Fällen, in denen nach Nr. 6 Abs. 2 Buchst. b und c SVV zu § 11 StVollzG

eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist. [2]Nummer 6 Abs. 3 SVV zu § 11 StVollzG gilt entsprechend.

Sachsen-Anhalt

Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt[1519]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe […]

(1) [1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] dient dem Ziel, den Strafgefangenen […] zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.
(2) […]

§ 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden.
(2) [1]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. [2][…]
(3-6) […]

§ 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe […]

(1) […]
(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] wird von Beginn an auf die Eingliederung des Strafgefangenen […] in das Leben in Freiheit ausgerichtet.
(3) […]
(4) [1]Der Bezug des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. [2][…]

§ 22 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Der Strafgefangene […] wird im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. [2]Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) [1]Der Strafgefangene […] soll im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dessen besonderen Anforderungen genügt und für die Maßnahme geeignet ist, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte nicht die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. [2]Die Unterbringung im offenen Vollzug kann versagt werden, wenn der Strafgefangene […] seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt. [3]Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind

1519 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt v. 18.12.2015, GVBl. (ST) 2015, S. 666 ff.

der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. [4]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ist insbesondere der Strafgefangene […] ungeeignet,
1. der erheblich suchtgefährdet ist,
2. der während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
3. der aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während des letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
4. gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder
5. bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würde.

(4) [1]Ausnahmen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen von Absatz 3 Nr. 4 ist die zuständige Behörde zu hören.

(5) [1]Der Strafgefangene […], gegen den während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches , oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder der im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen ist, ist für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet. [2]Dies gilt auch für den Strafgefangenen […], über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. [3]Ausnahmen von Satz 1 und 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(6) Genügt der Strafgefangene […] den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, wird er unverzüglich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(7) […]

§ 45 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Dem Strafgefangenen […] können mit seiner Zustimmung Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere
1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
4. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
5. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung),

6. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang).

(2) Ausführungen dürfen gewährt werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung auch einer erhöhten Bewachungsdichte die konkrete Gefahr begründen, dass sich der Strafgefangene […] dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführungen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird.

(3) [1]Lockerungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 dürfen gewährt werden, wenn der Strafgefangene […] für die jeweilige Maßnahme geeignet ist, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. [2]Lockerungen können versagt werden, wenn der Strafgefangene […] seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt. [3]Bei der Prüfung von Lockerungen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. [4]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(4) Für Lockerungen ist insbesondere der Strafgefangene […] ungeeignet,
1. der erheblich suchtgefährdet ist,
2. der während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
3. der aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während seines letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
4. gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder
5. bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würde.

(5) [1]Ausnahmen von Absatz 4 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [2]In den Fällen von Absatz 4 Nr. 4 ist die zuständige Behörde zu hören.

(6) [1]Der Strafgefangene […], gegen den während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches, oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder der im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen ist, ist für Lockerungen ungeeignet. [2]Dies gilt auch für den Strafgefangenen […], über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. [3]Ausnahmen von Satz 1 und 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(7) [1]Langzeitausgang soll 21 Kalendertage im Jahr nicht übersteigen und erst gewährt werden, wenn sich der Strafgefangene […] mindestens sechs Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe […] befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt hat. [2]Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene kann einen Langzeitausgang in

der Regel erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.

(8) [1][…] [2]Durch sie wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe […] nicht unterbrochen.

(9) Die Gewährung von Lockerungen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung unterstützt wird.

§ 46 Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung des Strafgefangenen […] sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger. [3]§ 45 Abs. 2 bis 9 sowie die §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(3-4) […]

(5) Der Gefangene kann aus besonderen Gründen auch gegen seinen Willen ausgeführt werden.

§ 47 Weisungen für Lockerungen

(1) [1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Insbesondere kann der Strafgefangene […] angewiesen werden,
1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
3. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern,
4. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
5. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
6. sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen,
7. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
8. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
9. Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 8 in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben oder
10. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes nach Absatz 2 erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Der Anstaltsleiter kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen und eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um den Strafgefangenen […] davon abzuhalten,
1. gegen Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 zu verstoßen,
2. sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen oder
3. Straftaten zu begehen.

(3) Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftat Rechnung zu tragen.

§ 48 Begutachtung und Untersuchung, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(1) [1]Der Anstaltsleiter ordnet an, dass sich der Strafgefangene […] nach wissenschaftlichen Standards begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung von Lockerungen erforderlich ist. [2]Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben
1. bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Verurteilungen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung,
3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat
a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuches oder
b) nach § 323a des Strafgesetzbuches, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist, oder
4. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Suchtmitteln oder Arzneimitteln vorliegt.

[3]Insbesondere in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit des Strafgefangenen […] nicht zu befürchten ist.

(3) [1]Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung des Strafgefangenen […]. [2]Verweigert der Strafgefangene […] die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen nicht gegeben sind. [3]Der Strafgefangene […] ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) [1]Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. [2]Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn der Strafgefangene […] zustimmt. [3]Liegt eine Zustimmung des Strafgefangenen […] nicht vor, so ist er über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. [4]Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(5) Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, erforderlich ist.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die Verlegung des Strafgefangenen […] in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen, mit Ausnahme von Ausführungen, von ihrer Einwilligung abhängig machen.

§ 49 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]

(2) […]

(3) [1]Dem Strafgefangenen […] können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist und er hierfür geeignet ist, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe […] entziehen oder die Möglichkeiten des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen zu Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. [2]Hat sich der Strafgefangene […] mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihm auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [3]§ 45 Abs. 4 bis 9 sowie die §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

(4) [1]In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind dem Strafgefangenen […] die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, wenn er für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe […] entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. [1]§ 45 Abs. 4 bis 9 sowie die §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

Schleswig-Holstein

Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein[1520]

§ 2 Ziel des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die […] Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) […]

(2) [1]Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. [2]Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten. [3][…]

(3) [1]Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. [1]Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.

(4) [1]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. [2]Insbesondere bei Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen ist ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.

(5-6) […]

(7) [1]Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. [2][…] [3]Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. [4][…]

1520 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein v. 21.07.2016, GVOBl. (SH) 2016, S. 618 ff., zul. geänd. d. Art. 3 des Gesetzes v. 23.06.2020, GVOBl. (SH) 2020, S. 358 ff.

(8) […]

§ 5 Sicherheit

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.
(2-3) […]

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. [2]Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.
(4) Durch den Vollstreckungsplan kann insbesondere bei Selbststellung, bei kurzen Freiheitsstrafen und bei Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt werden, dass die Aufnahme direkt im offenen Vollzug erfolgt.

§ 54 Ausführung

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) soll Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden,
   1. wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen erforderlich ist oder
   2. zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben

   und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.
(2) [1]Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 sollen jährlich mindestens zwei Ausführungen durchgeführt werden. [2]Lockerungen nach § 55 werden hierauf angerechnet. [3]Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.
(3) [1]Darüber hinaus kann den Gefangenen aus wichtigem Anlass eine Ausführung gestattet werden. [2][…]
(4) Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels mit ihrer Zustimmung gewährt werden, insbesondere
   1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),

2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 56 Lockerungen aus wichtigen Gründen

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.
(2) § 55 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der oder des Geschädigten Rechnung zu tragen.

§ 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 55 Absatz 2 gilt entsprechend.
(2-3) […]

§ 59 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]
(2) […]
(3) [1]Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [3]§ 55 Absatz 2 und 3 sowie § 57 gelten entsprechend.
(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 122 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
   1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
   2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
   3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) [1]Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. [2]Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) […]

Verwaltungsvorschriften

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, für Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt durch Allgemeinverfügung des Justizministerium Schleswig-Holstein vom 01.07.1976[1521], gelten gemäß Erlass des Justizministeriums vom 01.09.2016[1522] fort.

Ergänzende Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz[1523]

ErgVV zu § 10 StVollzG

[…]

ErgVV zu § 11 StVollzG

1

[…]

1521 Justizministerium Schleswig-Holstein, AV v. 01.07.1976 (Az. V/410/4430 – 84 SH – 4), SchlHA 1976, S. 122.

1522 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

1523 Justizministerium Schleswig-Holstein, AV v. 25.04.1988 (Az. V 210 a/4430 – 98 SH – 18 SH), SchlHA 1988, S. 73 ff.

2

Bei der Bewilligung von Ausgang sind die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und die Ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG sinngemäß anzuwenden.

ErgVV zu § 13 StVollzG

[…]

Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz

AB zu § 11 StVollzG[1524]

1

(1) [1]Vor der Anordnung einer Ausführung sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 sorgfältig zu prüfen. [2]Bei notwendigen Ausführungen gemäß § 12 StVollzG ist besonderen Entweichungsgefahren durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu begegnen.
(2-4) […]

2

[…]

3

[1]Bei Bewilligung von Ausgang und Freigang sind die Ausführungsbestimmungen zu § 13 StVollzG sinngemäß anzuwenden. [2]Die Berichtspflicht für Ausgang und Freigang entfällt, soweit Gefangene bereits im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Urlaub erhalten.

4

[…]

AB zu § 13 StVollzG[1525]

1

[1]Bei gefährlichen Gefangenen im Sinne der Nummer 4 Abs. 4 VV zu § 13 StVollzG ist vor Bewilligung von Urlaub der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Sofern kein Fall von besonderer Dringlichkeit vorliegt, ist um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu bitten.

2

(1) [1]Vor Bewilligung von Urlaub ist der Aufsichtsbehörde zu berichten
  a) bei Gefangenen, die wegen vorsätzlich begangener Tötungsdelikte verurteilt sind,
  b) bei anderen der unter Nummer 1 bezeichneten Gefangenen, wenn der Freiheitsentzug zum festgesetzten Entlassungszeitpunkt noch länger als 18 Monate dauert

1524 Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 10.02.1992 (Az. V 210/4430 – 99 SH – 10 SH –).
1525 Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Rd.-Erl. v. 30.05.1989 (Az. V 210a/4430 – 99 SH – 10 –).

und die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme geäußert hat,

c) bei Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen oder von einem Urlaub, Ausgang oder Freigang nicht freiwillig zurückgekehrt sind, wenn die Dauer der Haft seit dem Fehlverhalten weniger als 12 Monate beträgt.

d) bei Gefangenen, bei denen erhebliche tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des laufenden Freiheitsentzuges im Zusammenhang mit Urlaub, Ausgang oder Freigang eine strafbare Handlung begangen haben, wenn die Dauer der Haft seit dem in Betracht gezogenen Fehlverhalten weniger als 12 Monate beträgt.

[2]Zum laufenden Freiheitsentzug im Sinne von Buchstaben c) und d) gehört auch der vor vorübergehenden Unterbrechungen der Haft liegende Freiheitsentzug.

[3]In dem Bericht sind die für und gegen einen Urlaub sprechenden Umstände und Gesichtspunkte darzulegen und gegeneinander abzuwägen. [4]Die Gefangenenpersonalakten sind dem Bericht beizufügen. [5]Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ist vor Erlaß der Entscheidung abzuwarten.

(2) [1]Die Berichtspflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn der Urlaubsantritt erst während der beiden letzten Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erfolgen soll. [2]Auch in diesem Fall hat die Anstalt sorgfältig zu prüfen, ob Gefahren im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG einer Beurlaubung entgegenstehen.

Erlass: Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern[1526]

[…]

Zukünftig bitte ich, bei Gefangenen, die wegen einer Gewalt- und/oder Sexualstraftat verurteilt oder bei denen die Anstalt unabhängig vom Delikt eine Neigung zu grober Gewalt oder zur Missachtung sexueller Selbstbestimmung erkennt, wie folgt zu verfahren:

1. […]
2. Den Gefangenen ist in der Regel ein Therapieangebot zu machen. Vor dem Beginn (bzw. erneutem Beginn) mit offenem Vollzug, Ausgang, weitergehenden Lockerungen oder Urlaub ist insbesondere bei solchen Gefangenen, die
   - zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurden oder
   - im Wiederholungsfall eine Sexualstraftat oder
   - im Wiederholungsfall eine mit grober Gewalt gegen eine Person verbundene Straftat oder
   - eine Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes

   begangen haben,

   ein externes Prognosegutachten einzuholen.
3. Auf die Erstellung eines Prognosegutachtens kann nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls verzichtet werden.

   Gründe hierfür können sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:
   - Die Verurteilten waren vor Antritt der Freiheitsstrafe auf freiem Fuß.
   - Sie haben sich zum Strafantritt selbst gestellt.

1526 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 08.01.2014 (Az. II 20/4511 – 67 SH –).

- Die Tat liegt eine längere Zeit zurück.
- Es handelt sich nicht um eine Wiederholungstat.
- Im Fall eines festgestellten Therapiebedarfes liegt die entsprechende Rückmeldung vor, dass relevante Problembereiche erfolgreich bearbeitet worden sind.
- Es sind günstige Entwicklungen in der Persönlichkeit und den Lebensumständen der/s Gefangenen ersichtlich, die zu der Schlussfolgerung berechtigen, dass sich die Straftat nicht wiederholen wird.

4. Für die Annahme des Merkmals »Gewalt gegen eine Person« sind die festgestellten Tatsachen maßgeblich, nicht die rechtliche Einordnung der Tat, z.B. als Körperverletzung, Vollrausch oder Straßenverkehrsdelikt.
5. […]

Erlass: Lockerungen des Vollzuges[1527]

Übergangsvorschriften und neue Regelungen mit Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes zum 01.09.2016

Mit Inkrafttreten des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes (LStVollzG SH) ändern sich die Anspruchsgrundlagen, Kontingente und Prüfungsmaßstäbe für Lockerungen des Vollzuges.

Besonders hervorzuheben sind die veränderten Maßstäbe im Hinblick auf mögliche Flucht- oder Missbrauchsgefahren.

Lockerungen nach § 55 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugszieles) und nach § 56 (Lockerungen aus wichtigem Grund) sowie die Außenbeschäftigung nach § 58 können gestartet werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenensicht im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht anziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen.

Absatz 2 enthält damit den positiv formulieren Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung. Dies entspricht auch dem schon im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein verwendeten Maßstab (§ 15 Abs. 2 JStVollzG SH). Insofern unterscheidet sich der Maßstab des LStVollzG von dem des StVollzG, wonach Lockerungen bereits dann zu versagen waren, wenn die Befürchtungen von Missbrauch oder Flucht bestanden. Soweit nach nunmehr geltenden [sic!] Recht die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Lockerung zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe die Abwägung miteinzubeziehen sein.

Grundsätzlich gilt, dass die bisherigen Vorschriften (Erlasse, bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG und ErgVVen) über Lockerungen, Urlaub und Ausführungen bis auf Weiteres gültig sind, wenn per Erlass nicht etwas anderes bestimmt wird. Dies betrifft insbesondere die besonders gründliche Prüfung von Lockerungen bei Gewalt- und Sexualstraftaten, das Einholen externer Gutachten, die Beteiligungsberichte und die Grundsätze bei Ausführungen.

a) § 55 LStVollzG SH Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

1527 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 01.09.2016 (Az. II 201/4400 – 514a –).

Diese Vorschrift umfasst sämtliche Lockerungsmöglichkeiten und beinhaltet die begleiteten als auch die unbegleiteten Lockerungsformen.

Wie bereits erwähnt, gilt nunmehr ein veränderter Maßstab im Hinblick auf die Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Bis auf § 55 Abs. 1 Nr. 3 sind die Lockerungen nicht kontingentiert. Der Langzeitausgang gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 ist auf 30 Tage im Vollstreckungsjahr begrenzt. Dies bedeutet im Vergleich zu § 13 StVollzG eine Erhöhung um 9 Tage.

In Bezug auf die Gewährung von Langzeiturlaub soll Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit eröffnet werden, bei entsprechender Eignung der Gefangenen das Kontingent auszuschöpfen. Dabei erscheint eine stufenweise Gewährung der Tage für Langzeitausgang sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 2 den Gefangenen ebenfalls einen Ausgang über 24 Stunden ermöglicht und somit einem Urlaubstag gemäß § 13 StVollzG entspricht.

In Abweichung zu VV Nr. 2 Abs. 1 § 13 StVollzG beginnt ein Langzeitausgang bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden. Eine Lockerung bis zu 24 Stunden ist ein Ausgang gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2.

Bei der Berechnung von Langzeitausgang entspricht der Zeitraum von 48 Stunden 2 Tagen Langzeitausgang.

Ein Langzeitausgang kann nicht mit einem unbegleiteten Ausgang kombiniert werden, weil anderenfalls die Begrenzung auf 30 Tagen im Vollstreckungsjahr unterlaufen werden würde.

[…]

b) § 54 LStVollzG SH Ausführungen

Die Ausführungen gemäß § 54 stellen keine Lockerungsform da, sondern regeln den Aufenthalt außerhalb der Justizvollzugsanstalt.

Die Ausführungen durch die Begleitung und Überwachung der Gefangene ein geringeres Flucht- und Missbrauchsrisiko bieten, sind die Voraussetzungen für deren Gewährung niedriger angesetzt als bei Lockerungen. So ist die Gewährung von Ausführungen nur ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die oder der Gefangene die Ausführung trotz der begleitenden Sicherungsmaßnahmen zur Flucht oder Begehung von erheblichen Straftaten missbrauchen wird.

c) § 58 LStVollzG SH Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

[…]

d) § 59 Abs. 4 LStVollzG SH: Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

Gemäß § 59 Abs. 4 sind in einem in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtliche Entlassung den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Damit begründet § 59 Abs. 4 eine eigene Rechtsgrundlage für die Gewährung von Lockerungen, die im Rahmen der Wiedereingliederung erforderlich sind.

Somit kann die Anstalt geeigneten Gefangenen jegliche Form von Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung gewähren, ohne dass zum Beispiel ein Langzeitausgang unter die Kontingentregelung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 fällt.

Es ist hervorzuheben, dass angesichts der Nähe zum Entlassungszeitpunkt und der Bedeutung der Lockerung für die Vorbereitung der Eingliederung im Hinblick auf die Missbrauchs- und Fluchtgefahr wiederum ein anderer Maßstab anzulegen ist:

Den Gefangenen sind die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen.

Die Vorschrift nach § 59 Abs. 4 LStVollzG gilt für alle Gefangenen, gleichgültig, ob sie sich beispielsweise im offenen Vollzug oder im geschlossenen Vollzug befinden.

Durch diese Vorschrift soll die Entlassungsvorbereitung verbessert und weitergehende Lockerungen gewährt werden.

Die Lockerungen sind jedoch unter den Vorbehalt gestellt, dass die Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich sind.

Orientiert an der Verlässlichkeit und Belastbarkeit der Gefangenen erscheint eine stufenweise Gewährung sinnvoll, so dass als Richtwert Gefangenen im geschlossenen Vollzug im ersten Monat 2 Tage im offenen Vollzug 4 Tage, im offenen Vollzug mit Freigängerstatus 6 Tage zu gewähren sind. Diese Tage können gestaffelt oder anlassbezogen auch gebündelt gewährt werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall insbesondere orientiert an der Persönlichkeit des Gefangenen zu entscheiden.

Entsprechend der jeweiligen Belastbarkeit und Verlässlichkeit der Gefangenen und Erforderlichkeit für die Eingliederung im Einzelfall sind dann die Anzahl der Lockerungen zu erhöhen. An den Maßstab der Erforderlichkeit sind jedoch keine überhöhten Anforderungen zu stellen, so dass nicht nur Bewerbungsgespräche, Wohnungssuche und Termine bei Behörden unter diese Regelung zu fassen sind.

Es besteht daher die Möglichkeit, den Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Lockerungen nach § 59 Abs. 4 zu gewähren, die umfänglich und ihrer Absicht nach dem ehemaligen sog. Freigängerurlaub entsprechen bzw. darüber hinausgehen könnten.

[…]

e) § 57 LStVollzG SH Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der oder des Geschädigten Rechnung zu tragen.

[…]

Erlass: Ausführung und Vorführung von Gefangenen[1528]

[…]

1. Definitionen

a. Ausführungen

Ausführungen von Strafgefangenen können nach § 54 Abs. 1 und 3 LStVollzG SH zur Vorbereitung von Lockerungen, zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sowie aus wichtigem Anlass erfolgen. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung, der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Strafgefangenen, § 56 Abs. 1 LStVollzG SH.

[…]

b. Vorführungen

[…]

2. Grundsätze/Allgemeines

[…]

Ausführungen sind nicht zwangsläufig eine Vorstufe zu Lockerungen.

[…]

[…]

Thüringen

Thüringisches Justizvollzugsgesetzbuch[1529]

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

(1) [1]Der Vollzug der Freiheitsstrafe […] dient dem Ziel, die Straf- und Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [2]Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

(2) […]

§ 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(2) [1]Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. [2][…]

(3) […]

1528 Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Erl. v. 30.05.2018 (Az. II 223/4466 – 20 –).

1529 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch v. 27.02.2014, GVBl. (TH) 2014, S. 13 ff.

§ 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

(1) […]
(2) Der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe wird von Beginn an auf die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit ausgerichtet.
(3) […]
(4) [1]Der Bezug der Straf- und Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. [2][…] [3]Straf- und Jugendstrafgefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

§ 22 Geschlossener und offener Vollzug

(1) [1]Die Straf- und Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. [2]Anstalten des offenen Vollzugs oder Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
(2) Die Strafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
(3) […]
(4) [1]Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Entscheidung, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann, besonders gründlicher Prüfung. [2]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.
(5) Genügen die Straf- und Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.
(6) […]

§ 46 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich
    1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
    2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
    3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang),
    4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und
    5. […].

[2][…]
(2) [1]Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. [2][…]
(3) [1]Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder

gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Entscheidung, ob Lockerungen gewährt werden können, besonders gründlicher Prüfung. [2]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(4) [1]Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Straf- oder Jugendstrafgefangenen sich mindestens sechs Monate im Straf- oder Jugendstrafvollzug befunden haben. [2]Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung in der Regel zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(5) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 47 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) [1]Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. [2]Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Straf- und Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Straf- und Jugendstrafgefangenen.

(2) § 46 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 48 Weisungen für Lockerungen

[1]Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. [2]Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 49 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) [1]Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). [2]Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. [3-4][…]

(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(3) […]

(4) [1]Straf- und Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. [2]§ 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5-6) […]

§ 50 Vorbereitung der Eingliederung

(1) [1]Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. [2-3][…]

(2) […]

(3) [1]Haben sich die Straf- und Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. [2]§ 46 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2, 3 und 5 sowie § 48 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Straf- und Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Verwaltungsvorschriften

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz gelten fort.[1530]

1530 Vgl. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz v. 11.10.1990 i. d. F. v. 22.11.2004 (Az. 4400 – 1/01, 4428 – 1/03, 4515 – 4/03), JMBl. 1991, S. 9 ff.

Lockerungen und offener Vollzug stellen elementare Bestandteile eines resozialisierungsorientierten Strafvollzuges dar. Diese Feststellung ist auch nach der Föderalismusreform, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder überging, unverändert. Gleichwohl bietet die Reform Anlass, die 16 neuen Landesgesetze zueinander in Beziehung zu setzen und die gesetzlichen Regelungen zu Vollzugslockerungen und offenem Vollzug von der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt bis zur Entlassung unter Berücksichtigung der normativen Verwaltungspraxis näher zu untersuchen. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob die Länder den Standard, den das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz von 1976 aufstellte, gehalten, restaurative Tendenzen legitimiert oder Innovationen etabliert haben. Die vorliegende Arbeit leistet zugleich einen Beitrag zu einem verfassungsrechtlich determinierten Verständnis von Lockerungen und offenem Vollzug.



ISBN: 978-3-86395-471-0
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen